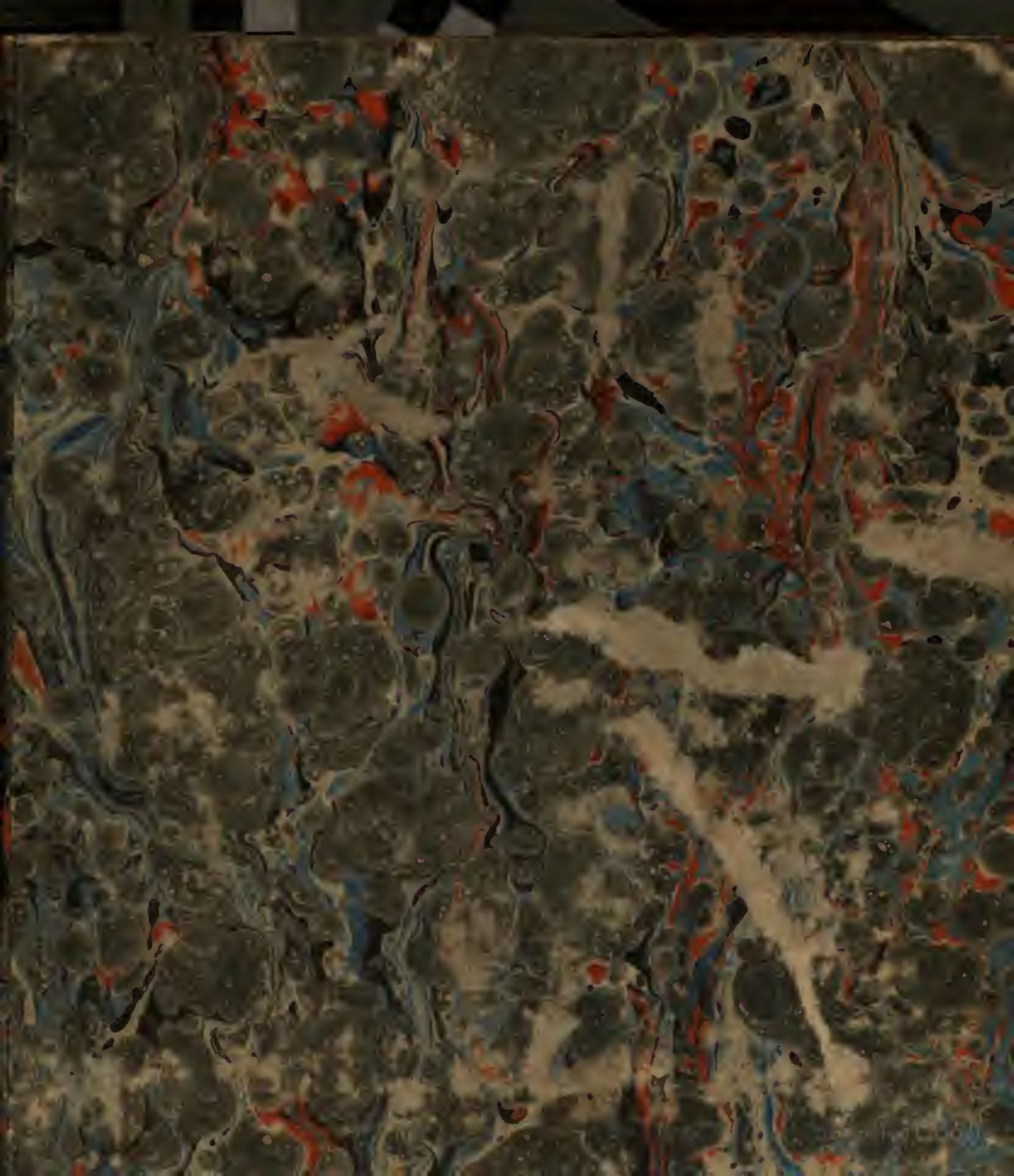

4° Bavar. 3045 / 1811

Jg. 00: 78 Wb
1. Ex.

<36627039550019

<36627039550019

Bayer. Staatsbibliothek

registratur

Digitized by Google

4° Bavar. 3045 (1811

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

MDCCCXI.

Erster Jahrgang.

Kempten, bey Joseph Kösel.

Digitized by Google

* * *

Von diesem allgemeinen Intelligenzblatt für den Illerkreis erscheint alle Wochen ein Bogen, welcher Dienstags in Kempten ausgegeben, und an die entfernten Abnehmer übersendet wird. Der Jahrgang kostet zwey Gulden, und wird gleich bey der Bestellung erlegt.

Die einzurückenden Anzeigen der Königl. Justiz-Polizey- und Administrations-Aemter des Illerkreises bezahlen für die Zeile drey Kreuzer.

Bestellungs-Briefe und Anzeigen, so wie die Bezahlung müssen post- und frachtfrey an die Redaktion des allgemeinen Intelligenzblattes des Illerkreises eingesandt werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

I. Stück. Kempten, Dienstag den 1. Jänner 1811.

Aufträge.

An
sämmtliche Königliche Polizey-Kommissariate, Land-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die unvollständig abgefaßten Berichte einiger Polizey-Behörden, und die dadurch veranlaßten Zwischenbescheide und Taxen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem seit einiger Zeit mehrere Polizey-Behörden des Iller-Kreises ihre Berichte in Parteysachen unvollständig und ohne Rücksichtnahme auf die bestehenden Gesetze und Verordnungen behandelt haben, dadurch aber der Geschäftsgang gelähmt wird, und zum Nachtheile der Privaten verzögernde und kostspielige Zwischenbescheide veranlaßt werden; so sieht man sich genöthigt, diesen Fehlern durch folgende Anordnungen zu begegnen:

1) Jede Polizey-Behörde ist verbunden, ihre Berichte und sonstige Eingaben an die unterfertigte Stelle mit jener Umsicht und Vollständigkeit abzufassen, wie es die Beschaffenheit jedes einzelnen Gegenstandes erheischet, oder wie es durch allgemeine Gesetze des Staats, oder besondere Verfügungen der Kreisstelle ausdrücklich bestimmt ist.

2) Die ein oder andere Unvollkommenheit künftiger Berichte wird zwar eine Zwischenentschließung nach sich ziehen; es soll jedoch die Taxe und das Post-Porto eines solchen Zwischenbescheides nicht mehr der Partey, sondern demjenigen Amte auferlegt werden, wodurch derselbe veranlaßt wurde.

Die unterfertigte Stelle glaubt diese Bestimmungen in dem Berufe eines Staats-Dieners so sehr, als in den Rechten und Ansprüchen der Privaten gegründet; und verspricht sich daher von allen ihren untergebenen Behörden die genaueste Befolgung dieses Auftrages.

Kempten den 27ten December 1810.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Digitized by Google

An sämmtliche Königliche Polizey-Kommissariate, Land-, Mediat- und Patrimonialgerichte des Iller-Kreises.

(Das Hausiren mit Salpeter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Kreisstelle hat mit Mißfallen vernommen, daß sich das Hausiren mit Salpeter in manchen Gegenden eingeschlichen habe.

In Erwägung, daß dadurch den aufgestellten Saliterern Gelegenheit gegeben wird, mit ihrem jährlichen Salpeter-Erzeugniß Unterschleife zu treiben;

In Erwägung, daß dieser Unfug nicht nur dem allgemeinen Verbothe des Hausirens, sondern vorzüglich auch dem Haupt-Salpeter-Mandate vom 6ten July 1803 geradezu entgegenstrebt;

werden hiemit sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises aufgefordert, gegen diesen Unfug mit aller Thätigkeit zu wachen, und jeden Uebertretter ohne Nachsicht nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen.

Kempten den 28ten December 1810.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An sämmtliche Königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Veräußerung und Verpachtung der dinglichen Gewerbs-Rechte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragsbericht des unterfertigten General-Kommissariats: „nach welcher Norm bey Veräußerungen und Verpachtungen der dinglichen Gewerbs-Gerechtigkeiten zu verfahren sey“, hat die allerhöchste Stelle beschlossen, wie folgt:

I.

„In den für das ganze Königreich erlassenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vom 5ten Jänner und 16ten März 1807. über die Gewerbs-Verleihungen bey den Patrimonial-Gerichten (Regierungsblatt vom v. J. S. 54. und 523.) ist in dem §. 8. dann §. 3. 4. und 7. die Unveräußerlichkeit und reine Persönlichkeit der Gewerbe, als generelle Regel bestimmt ausgesprochen, und auf das Normativ vom 1ten December 1804 ausdrücklich hingewiesen worden. Dieser in der Natur der Gewerbe von selbst liegende, und zur Belebung der National-Industrie unentbehrliche Grundsatz muß daher vor der Hand, nach allen Bestimmungen des in Frage stehenden Mandats vom 1ten December 1804, auch so viel möglich in Anwendung gebracht, und nur da eine Ausnahme zugelassen werden, wo

Digitized by Google

a) die Eigenthümer der Gewerbs-Befugnisse solche titulo oneroso acquiriert haben, oder wo

b) durch gänzliche Erlöschung der prätendierten Realität des Gewerbes, der Innhaber desselben einen allzunachtheiligen, die Fortdauer seines Nahrungsstandes hemmenden Schaden erleiden würde.

II.

Verpachtungen gesetzlich für personell erklärter Gewerbs-Rechte sind in der Regel, da sie blos auf die personelle Befähigung des Berechtigten ertheilt sind, unzuläßig.

Sie können aber Ausnahmsweise statt finden, wenn

a) der Berechtigte durch nicht zu besiegende Hindernisse von der eigenen Ausübung abgehalten wird, wenn

b) seine und seiner Familie Existenz nur durch die Gewerbs-Verpachtung erhalten werden kann, und

c) solche an ein eben so qualifizirtes Subjekt geschieht."

Nach dieser Vorschrift ist sich einsweilen zu benehmen, bis über das gesammte Zunft- und Handwerkswesen und über die Modifikationen des Gesetzes vom 1ten December 1804 nähere Bestimmungen erfolgen werden.

Kempten den 28ten December 1810.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An sämmtliche Königliche Distrikts- und Lokal-Schulinspektorate des Iller-Kreises.

(Die Entlassung der Lehrer und die Wiederbesetzung ihrer Stellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bis diesen Augenblick liegen Fälle vor, daß sich Lehrer nach Belieben selbst gerade zur Zeit, wo der Unterricht eben beginnen sollte, oder wo er bereits begonnen oder schon länger gedauert hat, von ihren Schulstellen entfernten.

Dieß ist ein Unfug, welcher durchaus die Ordnung nicht aufkommen läßt, die man bezweckt, und dem man daher nicht länger mehr zusehen will.

Man verordnet deßwegen ausdrücklich, wie folgt:

1) Jeder Lehrer, welcher von seinem Dienste entlassen zu werden wünscht, hat sich zur rechten Zeit bey der einschlägigen Lokal-Schulinspektion zu melden, und derselben sein Gesuch um Entlassung zu übergeben. Dieses Gesuch wird sodann mit den nöthigen Aeußerungen begleitet, an das Königliche Distrikts-Schulinspektorat und von diesem mittelst Berichtes an das Königliche-General-Kreiskommissariat gebracht.

In dem Berichte kann zugleich auch der Vorschlag zur provisorischen oder definitiven Besetzung der zu erledigenden Stelle aufgenommen werden.

2) Die Schulinspektionen sollen ernstlichst besorgt seyn, daß sich immer die erfor-

Digitized by Google

derliche Zahl der Schuldienst-Exspektanten vorfinde, um nicht genöthiget zu seyn, die erledigten Lehrstellen mit Schulpräparanten oder gar nur mit solchen Individuen besetzen zu müssen, welche jenes noch nicht einmal sind.

Deßwegen haben zunächst die Lokal-Schulinspektoren auf Fälle, wo sich die Erledigung des einen oder des andern Schuldienstes mit Bestimmtheit oder mit Wahrscheinlichkeit voraussehen läßt, die Gemeinden vorzüglich solcher Gegenden, wo die sogenannten Nebenschulen, die besonders ein äußerst geringes Erträgniß und darum nie auswärtige Konkurrenten haben, sehr häufig sind, bey Zeiten aufmerksam zu machen, und die Bildung fähiger Subjekte zu Schullehrern zu veranlassen.

Ist die Erinnerung von dem Lokal-Inspektor geschehen und von dem Distrikts-Inspektor wiederholt worden, und doch fruchtlos geblieben; so hat sich die betreffende Gemeinde die Schuld selbst zuzuschreiben, wenn beym Mangel eines gehörig vorbereiteten Subjektes vom Orte oder aus der Nachbarschaft, welches sich mit dem gewöhnlichen Lohne begnügte, ein anderes als Lehrer ernannt und demselben auch ein höherer Sold zugesprochen werden wird.

Modifikationen, welche dießfalls der Augenblick und besondere Fälle nothwendig machen, sollen ohne Konsequenz für die Zukunft und das Allgemeine bleiben.

Kempten den 29ten December 1810.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An
die Königliche Distrikts- und Schulinspektorate des Iller-Kreises.

(Das Verfahren der Distrikts- und Lokal-Schulinspektoren hinsichtlich etwas weit entfernter oder an den Grenzen ihrer Distrikts-Bezirke liegender Schüler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterzeichneten Kreisstelle gekommen, daß sich Distrikts-Schulinspektoren erlaubt haben, Schüler, welche ihnen etwas weit ablagen, für sich selbst und gleichsam unter der Hand den Distrikts-Inspektoren benachbarter Landgerichte zur Aufsicht und Leitung zu übergeben.

Dieß ist ein Verfahren, das gegen alle Ordnung anstößt, und daher auf der Stelle zurückgenommen werden und nimmermehr Statt finden soll.

Jeder Distrikts-Inspektor hat durchaus nur die Schulen, welche sein Bezirk in sich faßt oder welche ihm ausdrücklich zugewiesen worden sind, nicht mehr und nicht weniger, zu inspiziren und zu leiten. Dieß ist die Regel, von der nicht willkührlich abgewichen werden darf.

Sollten sich indessen an den Grenzen der Distrikte Inkonvenienzen zeigen, so ist hierüber umständlicher Bericht zu erstatten, und um Abhülfe zu bitten.

Kempten den 29ten December 1810.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Digitized by Google

An
sämmtliche Königliche Polizey-Kommissariate, Land-, und Mediatgerichte, Distrikts- und Lokal-Schulinspektorate des Iller-Kreises.

(Die öffentlichen Prüfungen und Preise-Vertheilungen an die Volksschüler und die Schüler-Kataloge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man findet sich bewogen, hinsichtlich der öffentlichen Prüfungen, Preise-Vertheilungen und der Schüler-Kataloge unter Beziehung auf die hierüber erlassenen Verordnungen, die immer möglichst genau einzuhalten sind, noch wiederholt und besonders folgendes zu befehlen:

I.

Es soll in Zukunft nie mehr gestattet werden, daß sich irgend eine Schule ohne vorgängige öffentliche und feyerliche Prüfung schließe. Dabey wird aber keineswegs verlangt, daß an jeder Nebenschule eine besondere Prüfung gehalten werde; vielmehr wird gefordert, daß Veranstaltung geschehe, daß immer die Kinder der Nebenschulen mit ihren Lehrern an der Spitze und begleitet von gutgesinnten Eltern, Verwandten und Schulfreunden sich bey der Prüfung an dem Pfarrorte einfinden, und mit den Kindern der Pfarr- oder Hauptschule sich derselben gemeinschaftlich unterziehen.

Dieß hat jedoch keine Anwendung für die Schulen an Filialen, die ihren eigenen Kurat oder Expositus, somit auch nach Verordnung vom 7ten April 1809 (Regierungsblatt 1809 Stück XXIX.) ihre besondere Lokal-Schulinspektion haben.

II.

Es ist nie zu versäumen, eine gehörige Anzahl Exemplarien des Schüler-Katalogs, der genau nach dem hierüber bestehenden allerhöchsten Regulativ zu entwerfen ist, herzustellen, und zunächst zur Vorlage bey der Prüfung oder Preise-Vertheilung, insbesondere zur Vertheilung unter die anwesenden Schulvorstände und zur Hinterlegung bey den Schulakten der Gemeinde und des Distriktes bereit zu halten. Eben so ist immer ein von dem Lehrer so sauber als möglich geschriebenes Exemplar binnen 8 Tagen nach der Prüfung hieher zu bringen. Von dort, wo die Kataloge gedruckt werden, hat dieses mit 6 Exemplarien zu geschehen.

Daß in dem Kataloge immer auch die Nebenschulen, dort wo dieses Verhältniß besteht, gerade so, wie in den Katalogen größerer Städte sich sämmtliche Schulen derselben aufgeführt finden, aufzunehmen sind, sollte sich von selbst verstehen.

Die Kataloge — geschrieben wie gedruckt — sind in jedem Distrikte, überhaupt im ganzen Kreise nach einem Format zu machen. Dieses Format bestimmt der Schüler Katalog der Kreis-Hauptstadt Kempten, welcher, wie er sich schon dermal vor den bisher zur Einsicht

Digitized by Google

gekommenen auszeichnet, in der Folge überhaupt so hergestellt werden soll, daß er in jeder Hinsicht sich ganz zum Muster eignet.

Es ist zwar schon vorläufig angetragen worden, mehrere Exemplarien abzudrucken, um sie den Schulinspektoren zu jenem obigen Zwecke mitzutheilen; allein da die vorhandene Zahl, besonders der seither eingetrettenen Verhältnisse wegen nicht hinreicht, um allen Distrikts-Inspektoren ein Exemplar zuzuschliessen, so haben sich vor der Hand immer mehrere in eines dergestalt zu theilen, daß dasselbe immer, wenn es in einem Distrikte unter allen Lokal-Inspektionen zirkulirt hat, dem benachbarten in einem besondern Reskripte bezeichneten Distrikts-Inspektor zum gleichen Behufe mitgetheilt werde.

Dabey ist zu sorgen, daß der Umlauf noch vor Anfang der nächsten öffentlichen Prüfung geschehe.

III.

Was die Gegenwart der Distrikts-Schulinspektoren bey den öffentlichen Prüfungen und Preise-Vertheilungen, und die allenfalls damit zu verbindende jährliche Schul-Visitation betrifft, so liegt hierüber eine besondere allerhöchste Entschließung vor, die auf einen gutachtlichen Antrag der unterzeichneten Kreisstelle erfolgte, und wörtlich so lautet:

„daß die Preise-Vertheilung in den Volksschulen auf dem Lande in der Regel mit der jährlichen Schul-Visitation der Distrikts-Schulinspektoren verbunden werde, ist allerdings zweckmäßig. Inzwischen ist diese Verbindung nicht als so wesentlich zu betrachten, daß in den Fällen, wo der Distrikts-Schulinspektor verhindert ist, seine Visitation gegen Ende des Schulkurses vorzunehmen, wodurch die Preise-Vertheilung vorzugsweise bestimmt wird, die Vertheilung derselben nicht auch ohne die Gegenwart des Distrikts-Schulinspektors geschehen könnte. Nur muß, der einzuhaltenden Ordnung wegen, auch im letztern Falle die Bestimmung von dem Distrikts-Schulinspektor ausgehen.“

Wornach sich gleichfalls zu benehmen ist.

Kempten den 29. Dezember 1810.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An
sämmtliche Polizey-Kommissariate
Land- und Mediatgerichte des
Iller-Kreises.

(Die Befreyung der Staabs- und Oberoffiziere der Königlichen National-Garde 3ter Klasse von der Handfrohne betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben in dem unterm 2ten November 1808 und 1ten Hor-

nung 1809 allergnädigst erlassenen Verordnungen zu befehlen geruhet, daß den Staabs- und Oberoffizieren der National-Garde 3ter Klasse mit Anstand und Achtung begegnet werden solle, woraus von selbst hervorgehet, daß die allergnädigst bestättigten und patentisirten Staabs- und Oberoffiziere dieser National-Garde zu keiner Zeit zu Wart- und Bothen-Diensten ꝛc. verwendet werden dürfen, und hievon um somehr eximirt seyen, als nach der allerhöchsten Verordnung vom 27ten Oktober 1807 die Befreyung von jedem Handscharwerk auch den Wundärzten zugestanden ist, und nach einer weitern vom 10ten December 1807 eben so den Schullehrern gebühret.

Die oben benannten Behörden haben sämmtliche Oberoffiziere hievon in Kenntniß zu setzen.

Kempten den 29ten December 1810.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An
sämmtliche Königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Die Beyträge zur Militär-Wittwen-Kasse für Befreyung von Militär-Pflichtigkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer allerhöchsten Bestimmung werden bey jeder Befreyung von der Militärpflichtigkeit 5 fl. als Beytrag zu dem Militär-Wittwen-Fond erhoben. Dieser Beytrag erstrecket sich auf alle und jede Fälle, wenn ein Kantonspflichtiger wegen Ansässigmachung oder Auswanderung — wenn zu letzterem aus besondern Gründen die Erlaubniß erfolgt — oder aus was immer für einer Ursache entlassen wird.

Von dieser Abgabe sind jene ausgenommen, die zum Linien-, oder Feld-Oekonomie-Dienst erwiesen untauglich sind. —

Um dieses genau ermessen zu können, ist in Fällen, wo die Untauglichkeit zur Sprache kömmt, das Zeugniß des Gerichts-Arztes, daß der um die Entlassung Bittende zu jedem Militärdienste untauglich sey, mit dem Berichte vorzulegen.

Sämmtliche obenbenannte Behörden haben sich künftig hiernach zu achten.

Kempten den 29ten December 1810.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An
sämmtliche Königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Debitierung der Kolonial-Waaren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Reskript vom 14ten l. M. haben Se. Königliche Majestät

befohlen, daß nicht nur jene Kolonial-Waaren, welche unter Beschlag gelegen sind, sondern auch jene nach den vorliegenden gesetzlichen Tarifen debitiert werden sollen, welche schon in Gemäßheit einer Königl. Verordnung vom 21ten Oktober l. J. konsignirt wurden.

Sämmtliche obengenannte Polizey-Behörden erhalten daher den Auftrag, die Debitierung dieser Kolonial-Stoffe nach der bereits empfangenen Instruktion unverzüglich vorzunehmen und alle Umstände, so sich deren ergeben sollten, sogleich zur Kenntniß der unterfertigten Stelle zu bringen.

Kempten den 29ten Dezember 1810.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An
sämmtliche Königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Kommissions-Kosten bey Behandlung der englischen Fabrik- und Kolonial-Waaren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten anmit den gnädigsten Auftrag, zuverläßig binnen 8 Tagen

a. ein spezifizirtes und legal nachgewiesenes Verzeichniß der bey Behandlung der Kolonial-Waaren und

b. eine gleiche aber von der ersten abgesonderte Designation der bey Behandlung der englischen Fabrik-Waaren erlaufenen Kommissions-Kosten einzusenden.

Kempten den 29. Dezember 1810.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Gesundheits-Polizey.

Unreinlichkeit in den Dörfern. Ein Vorschlag zu deren Abwendung.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß Gesundheits-Pflege, Gesundheits-Anstalten unter die nothwendigsten und wichtigsten Sorgen der Staats-Polizey gehören. — Der Staat braucht energievolle, muthige, für das Gesammtwohl und für ihr eigenes unermüdet arbeitende Bürger. — Können sie aber das ohne Gesundheit seyn? Und ist eine dem Flächeninnhalte des Landes, dessen produk-

Digitized by Google

tiven Kraft und Verkehre mit dem Auslande angemessene Bevölkerung nicht eine eben so nothwendige als wohlthätige Maxime der Staats-Wirthschaft? Hebt aber zu große Sterblichkeit diese Maxime nicht auf? Steht also der Staat nicht mit sich selbst im Widerspruche, wenn er jene Maxime befolgen will, und das unumgänglich nothwendige Mittel dazu — die Gesundheits-Pflege — vernachläßiget? — Doch! wozu länger bey Wahrheiten stehen bleiben, die nur zu bekannt sind? —

Der Kern einer jeden Nation — sowohl in staatswirthschaftlicher, als militärischer Hinsicht — wohnt auf den Dörfern. — Der Staat muß also, wenn er sein wahres Interesse versteht, und will, vorzüglich für die nöthigen Gesundheits-Anstalten in den Dörfern sorgen. — Allein wie steht es mit dieser Sorge in manchen Ländern?

Rühmlich und wohlthätig sind die Bemühungen der Regierungen, den Quacksalbereyen und Pfuschereyen auf dem Lande mit Nachdruck ein Ende zu machen. Rühmlich und wohlthätig das Vorhaben, die Zahl der Land-Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer und Hebammen zu vermehren, und besser zu besolden, damit jene nicht mehr genöthigt sind, bey ihren Kuren auf Armuth und Reichthum der Patienten zu sehen. — Rühmlich und wohlthätig das Anstellen der Todten-Besichtiger u. s. w.

Ja! schön, edel, und höchst ersprieslich für das Wohl des Staates, und der einzelnen Menschen sind die erwähnten Gesundheits-Anstalten! Wer könnte die Gesundheits-Polizey jenes Staates tadeln, in welchem jene Anstalten größten Theils schon bestehen? Einsender ist demnach weit entfernt, dieß zu thun, wenn er einige Lokalfehler der Gesundheits-Pflege in den Dörfern anführt; er thut es nur in der Absicht, damit sie gehörigen Orts gewürdiget werden. — Doch schränket er sich für diesesmal nur auf einen Fehler ein, und zwar auf die gar zu große Unreinlichkeit der Strassen und Gassen in den Dörfern.

Die Aerzte, Chirurgen u. s. w. sind eigentlich für die Kranken-Pflege bestimmt. Allein es muß nicht nur für die Kranken, sondern auch für Gesunde gesorget werden, daß diese nämlich nicht so leicht krank werden. — Die Gesundheits-Polizey muß folglich auch so viel möglich alle äußere Veranlassungen, allen äußeren Stoff zu Krankheiten zu entfernen suchen. —

Die Beschaffenheit der Luft hat bekanntlich den wichtigsten Einfluß auf den menschlichen Körper. Reine Luft ist Lebens-Balsam, so wie unreine stinkende so zu sagen Todes-Nahrung ist. — Die gegenwärtig bestehende Strassen- und Gassen-Reinlichkeits-Polizey in den meisten Städten ist daher nicht genug zu loben. Allein wie ist in dieser Hinsicht für die armen Dörfer-Bewohner gesorget? Sie müßen beym Aus-

Digitized by Google

tritte aus ihren Häusern im Kothe herumwaden und können ihre Nasen nicht voll genug mit Taback stopfen. —

Das in Dörfern tägliche Aus- und Eintreiben der Ochsen, Kühe, Stiere, Schafe, Schweine und Gänse-Heerden, die hin- und hergehenden Dung- und andern Fuhren sind freylich große Hindernisse der Strassen- und Gassen-Reinlichkeit. Allein dieselben finden auch in den Landstädten Statt, und doch sind in denselben im Durchschnitte, vorzüglich in jenen, wo die Landgerichts-Sitze sind, die Strassen und Gassen möglichst sauber und rein. — Das Pflaster in den Landstädten trägt freylich hiezu vieles bey. — Allein die Haupt-Ursache ist denn doch immer die in denselben gegenwärtig bestehende Strassen- und Gassen-Reinlichkeits-Polizey. — Würde diese folglich auch in den Dörfern streng gehandhabet, würde jeder Nachbar durch ein Polizey-Gesetz angehalten, wenigstens alle Sonn- und Feyerabende die Strassen und Gassen so weit zu reinigen, als seine Hofreite geht, würden die Orts-Vorstände für die strenge Befolgung jenes Gesetzes verantwortlich gemacht: so würden die Strassen und Gassen in den Dörfern auch bald reinlicher werden, und der große ungesunde Gestank der Luft verschwinden. —

Und sollte es auch zu große Kosten machen nur die Fußwege in Dörfern zu pflastern, oder zu platten? Sollten die Gemeinden zu dürftig seyn, als daß sie das mit der gehörigen Unterstützung der einzelnen Nachbarn thun könnten? — Man findet in manchen Ortschaften noch Ueberreste, solcher geplatteten Fußwege. — Haben die schon längst im Staube liegenden Bewohner jener Dörfer dieselben aus eigenem Antriebe angelegt, so gereichet es ihnen zur Ehre; ihren Nachfolgern aber zur Schande, daß sie diese Denkmale des Gefühls ihrer Vorältern für Reinlichkeit und Bequemlichkeit von der Alles zernagenden Zeit wieder zerstören lassen. — Sollten aber jene Fußwege auf obrigkeitliche Verordnung zu Stande gekommen seyn: was folgt aus der Vernachläßigung derselben?

Doch: die Anleger dieser Fußwege mögen aus eigenem Antriebe, oder auf Befehl gehandelt haben: es ist in jedem Falle zu bedauern, daß man den Werth ihrer Arbeiten nicht mehr schätzet, und zu wünschen, daß man das große Bedürfniß derselben wieder erkenne, und allgemein fühle!!

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

II. Stück. Kempten, Dienstag den 8. Jänner 1811.

Aufträge.

An
die dem Illerkreise erst jüngsthin eingewiesenen Polizeybehörden.

(Das Stipendienwesen des Kreises betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende zwey Reskripte vom 19ten Hornung und 12ten Oktober 1810. „das Stipendienwesen des Kreises betreffend „ werden den oben gedachten Behörden zur Kenntniß und Befolgung mitgetheilt.

Kempten den 2ten Jänner 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

I.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(In Betreff des Stipendienwesens des Kreises wird hierdurch folgendes verordnet:)

I.

Diejenigen Individuen, welche um Verleihung neuer Stipendien, oder auch um Bestättigung oder allenfallsige Vermehrung solcher, in deren Genusse sie sich bereits befinden, ansuchen, haben sich unmittelbar, oder durch ihre Aeltern, Vormünder, oder vorgesetzte Behörden an die unterzeichnete Stelle zu wenden.

II.

Dieses hat jederzeit am Ende des Schuljahres und im Monate September bis spätestens den letzten des folgenden Monats Oktober in der Regel, und immer mit ausdrücklicher Bezeichnung des nachzusuchenden Stipendiums, seines Betrages, so wie unter geeigneter Belegung zu geschehen.

Wie bekannt, fallen in den Umfang der Belegung im allgemeinen die Studien- und Dürftigkeits-Zeugnisse, die Präsentationen,

Digitized by Google

und Stammbäume, welche nach dem verschiedenen Karakter der Stipendien, und der Kompetenten und nach der Natur der Sache entweder sammt und sonders, oder wovon doch die einen, und die andern vorzuweisen sind.

III.

Hinsichtlich der Stipendienverleihungen für das laufende Etatsjahr haben diejenigen Aspiranten, und Stipendiaten, welche ihre Vorstellungen auf die eben beschriebene Weise hier noch nicht einreichten, solches binnen 6. Wochen vom heutigen Datum unfehlbar zu thun.

Die Königlichen Landgerichte, und Polizey-Kommissariate werden angewiesen, diese Verordnung sogleich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen; insonderheit hat dieses dort, wo ein öffentliches Blatt erscheint, auch durch den Druck zu geschehen.

Kempten den 14ten Hornung 1810.

Von
dem Königlich Baierischen General-Kommissariate des Illerkreises.

An die Königlichen Landgerichte, und Polizey-Kommissariate
also erlassen.

II.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(In Betreff des Stipendienwesens des Kreises wird hierdurch folgendes verordnet:)

Im Hornung laufenden Jahrs wurde verordnet, daß diejenigen Studenten, welche sich um ein besonderes, das heißt, Familien- oder Ortsstipendium zu bewerben gedenken, oder die Bestättigung im Fortgenusse bisher bezogener Studienbeyträge nachsuchen, dieses in der Regel jedesmal im Laufe der Monate September, und Oktober mittelst behörig belegter Supplik zu thun hätten.

Zu diesem wird noch zusätzlich befohlen, daß, um allen künftigen Verfälschungen möglichst vorzubeugen, die Studienzeugnisse mit den Sigillen der betreffenden Rektorate verschlossen hieher zur Vorlage gebracht werden müssen, auch wird, wie es sich von selbst verstünde, noch weiters gefordert, daß jene Zeugnisse den ganzen Kurs, nicht etwa nur ein Semester, oder nur das eine oder andere Lehrfach zu umfassen haben.

Den Königlichen Studienrektoraten, und Polizey-Behörden des Kreises wird aufgetragen, diese Verordnung ungesäumt zur Kenntniß der Betheiligten mit dem Zusatze zu bringen, daß jeder sich selbst die Schuld beyzumessen habe, wenn er sich darnach nicht hält, und somit sein Gesuch, oder wohl gar sein Stipendium verlohren sieht.

Für dießmal, aber auch zum letztenmal will man den angesetzten Termin noch auf den künftigen Monat November ausdehnen.

Kempten am 12ten Oktober 1810.

Von
dem Königlichen Baierischen General-Kommissariat des Illerkreises

an
sämmtliche Königliche Polizey-Behörden, und Studienrektorate des Kreises also erlassen.

Digitized by Google

An
sämmtliche Königliche Polizey-Kommissariate Land, und Mediatgerichte und Distrikts-Schulinspektorate, so wie an die Studienrektorate zu Kempten und Feldkirch, und an die Lokal-Schulinspektionen Kempten, Memmingen, Lindau und Kaufbeuren.

(Die vierteljährig einzusendenden Schul-Geschäftsprotokolle betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterzeichneten Kreisstelle liegt nach der speziellen Instruktion für die General-Kommissariate in Beziehung auf das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen vom 15. September 1808 ob:

„die pünktliche Befolgung und Exequirung der Königlichen Befehle von Seite der Unterbehörden durch vierteljährig regelmäßige Einsicht ihrer Schul-Geschäftsprotokolle zu kontrolliren.“

Sie hat daher von dem ersten Augenblicke an die Vorlage derselben gefordert und in der Folge den Mängeln durch allgemeine und besondere Weisungen zu begegnen gesucht.

Demungeachtet wird sich nicht überall darnach geachtet; es kommen nämlich Protokolle nicht immer und zur rechten Zeit, nicht vollständig und überhaupt nicht gehörig verfaßt hier ein. Manche derselben enthalten nichts, als die Bezeichnung der allerhöchsten und höchsten Reskripte, ja selbst diese nicht immer richtig, so, daß das Königliche General-Kommissariat nicht sicher ist, ob die Befehle auch gewiß an die betreffenden Behörden gelangt seyen.

Es wird daher neuerdings und ernstlich aufgetragen:

1) Die Schul-Geschäftsprotokolle vom Etatsjahre an jederzeit am Schlusse eines Vierteljahrs und auf keine Weise später als im Laufe des zunächst darauf folgenden Monats anher einzusenden;
2) ganz nach der beyliegenden sehr einfachen und sich selbst erklärenden Form oder Beyspiele zu führen, und
3) nicht bloß mit Bezeichnung eines oder des andern Reskriptes, welches inzwischen einlief, sondern mit genauer Aufführung alles dessen, was während dem Laufe eines Vierteljahrs in dem Kreise des Schulwesens von einiger Bedeutung vorfiel, oder zur Verhandlung kam, auszufüllen.

Darnach haben sich sämmtliche im Eingange genannte Behörden auf das pünktlichste zu achten.

Daß dadurch alle Eingaben anderer Art, wie sie vielleicht in denjenigen Kreisen gewöhnlich waren, von denen dem Illerkreise Behörden zukamen, bey denselben cessiren, versteht sich von selbst.

Kempten den 20ten Dezember 1810.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Digitized by Google

Schul-Gesch

des Königlichen Land- (Mediat-) Gerichtes,

für das erste Quartal

Des vorkom

Laufender Nummer.	Monat und Tag.	Betreff nebst dem
1.	Den 6ten Oktober.	wurden die Lokal-Schulinspektionen an die Wiedereröffnung der Schule und der dazu erforderlichen Vorbereitungen erinnert.
2.	Den 12ten — —	ein höchstes Reskript ddo. 2ten des vorhin bezeichneten Monats, Schulzimmer-Beheitzung betreffend, erhalten.
3.	Eodem.	wurde das Schulgeschäfts-Protokoll vom letzten Quartal 1809/10 dem Königlichen General-Kommissariat zur Einsicht vorgelegt
4.	Den 13ten — —	ein Schreiben der Lokal-Schulinspektion zu Neuburg ddo. 10ten des ebengesagten Monats, die Erledigung des Schuldienstes daselbst betreffend, empfangen.
5.	Den 24ten — —	wurden die Schullehrer an den Sitz des Distrikts-Schulinspektorats auf 4 Tage zusammenberufen, um einige Anweisung zur zweckmässigen Versehung ihres Amtes zu erhalten.
6.	Den 1ten Novemb.	ein höchstes Reskript ddo. Kempten den 29ten Oktober die Anzeige der im vorigen Schuljahre gnädigst aufgenommenen Privat-Schulpräparanden betreffend.

Digitized by Google

äftsprotokoll

Distrikts-Schulinspektorates, Studienrektorates ꝛc.

im Etatsjahr 1810/11.

menden Geschäftes.	Beschluß — mit dem Tage desselben und der Expedition.
habe zur Nachricht gedient, und sey ad acta zu nehmen den 13ten Oktober.	
Sey an das Königl. General-Kommissariat Anzeigsbericht zu erstatten, und zugleich der Schuldienst-Exspektantund Schulgehülfe Andreas Wernspacher zur einstweiligen Versehung dieser Lehrstelle in Vorschlag zu bringen 15ten Oktober. Expedirt noch am nämlichen.	
Sey die Anzeige zu erstatten den 3ten November. Expedirt 8ten November 16.	

Digitized by Google

An sämmtliche Königliche Polizey-Kommissariate und Landgerichte des Illerkreises.

(Die aus dem Innkreise entflohenen beyden Priester Mayer und Tschurtschenthaler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Nachtrag zu dem bereits unterm 11ten vorigen Monats erlassenen Befehl wegen Aufgreifung der inner den Grenzen des Illerkreises angetroffen werdenden Priester Theodor Tschurtschenthaler und Ludwig Mayer, welche zu Ende des Monats November vorigen Jahrs vor dem zu ihrer Transportirung nach Ingolstadt bestimmten Tage aus ihrem Detentions-Ort dem Kapuziner Konvent zu Brunneck entflohen sind, wird das indessen von dem Königlichen General-Kommissariate des Innkreises anher kommunizirte und hier nachfolgende Signalement dieser beyden Individuen den sämmtlichen königlichen Polizey-Kommissariaten und Landgerichten zum erforderlichen Gebrauche mitgetheilt.

Kempten den 5ten Jänner 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Signalement

der aus dem Kapuziner-Konvent zu Brunneck entwichenen, nach Ingolstadt bestimmten Exkanoniker von Neustift Priester Theodor Tschurtschenthaler, und Ludwig Mayer.

Theodor Tschurtschenthaler ist 42 Jahre alt, 5 Schuh 9 Zoll groß, länglichten Gesichts, größerer Nase, röthlichter Haare und Augenbraunen, grauer Augen, im Besitz von allen Zähnen, etwas blatternarbigt. Trug bey seiner Entweichung einen weislicht wollzeugenen Ueberrock mit schwarz sammtenen Aufschlägen, unter demselben einen lichtbraunen Kaputrock von ähnlichen Zeug, eine schwarztuchene Weste, schwarzlederne kurze Beinkleider, Stiefel, und einen runden Filzhut.

Ludwig Mayer ist 32 Jahre alt, 5 Schuh 3 Zoll groß, länglichten Gesichts, gewöhnlicher Nase, lichtbrauner Haare und Augenbraunen, brauner Augen, im Besitz von allen Zähnen, trägt den Kopf ein wenig Seitwärts.

Trug bey seiner Entweichung einen blautuchenen Kaputrock, Weste und kurze Beinkleider von schwarzem Tuch, Stiefel und runden Filzhut.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es haben schon manche unserer Kantons-Mitbürger den Wunsch geäussert: daß hier in Chur, als dem Sitz der hohen Landes-Regierung und anderer Dikasterien, wie auch der Kantons-Schule, sich Jemand finden möchte, an den man sich zur Betreibung mancherley Angelegenheiten schriftlich oder mündlich wenden könnte, ohne geradezu bey jeder Vorfallenheit zu einem Advokaten, oder zu einer kostspieligen Reise seine Zuflucht nehmen zu müssen.

Dieses Bedürfniß ist auch ausser diesem Kanton schon mehr als ein Mahl gefühlt worden, und da wir uns schmeicheln durch möglichste Befriedigung desselben einigermassen gemeinnützig zu werden, so haben wir uns gemeinschaftlich entschlossen, hier in Chur ein

Kommissions- und Prokurations-Bureau

zu errichten. — Wir enthalten uns aller Ruhmreden, und bescheiden uns hier die Hauptgegenstände anzuzeigen, mit denen sich unser neues Institut befassen wird:

A) Aufträge Löblicher Hochgerichts- und Gemeinds-Obrigkeiten, wie auch von Partikularen, an die Hochlöbliche Landes-Regierung und andern hiesigen Dikasterien, wofür die Gebühr je nach Wichtigkeit des Gegenstandes auf das Billigste bestimmt werden wird.

B) Einzugsbesorgungen. *a.* In hiesigem Kanton: insofern selbe ohne gerichtliche Betreibung Statt finden können . . . . . fl. 1 1/2 à 2. pro Centq. Im entgegengesetzten Fall werden die gerichtlichen und Advokatur-Unkosten besonders berechnet.

b. Ausser dem Kanton: wird die Taxe je nach mehr oder weniger nöthiger Korrespondenz ꝛc. erhöht; die anderwärtigen Auslagen aber besonders berechnet.

C) Aufträge verschiedener Art: als Ankauf, Verkauf, Vermiethung hausbäblicher Effekten, Wohnungen und Grundstücke. Dafür beziehr man die Taxe der darüber auszufertigenden Dokumente, und wenn der Betrag oder Werth des Effekts

unter fl. 100: ist . . . . . Provision 45 Kr.
ist derselbe darüber . . . . . — — fl. 1: 0/0

D) Rechts-Streite, Wozu wir nöthigen Falls geschickte Sachwalter zur Besorgung an der Hand haben. — Hiebey kann die Bestimmung der Gebühr nur nach Wichtigkeit derselben, Ausdehnung, Korrespondenz und Advokatur-Unkosten, Statt finden.

E) Korrespondenzen jeder Art, deren Taxierung man rücksichtlich der Ausdehnung und Wichtigkeit des betreffenden Gegenstandes bestimmen wird.

F) Besorgung; obrigkeitlicher Dokumente, Protokoll-Auszüge und Erkanntnisse ꝛc. welche von ein oder anderer Behörde abzuverlangen sind: neben den auszulegenden Taxen, je nach Wichtigkeit derselben . . . . . 12 à 40 Kr.

G) Fertigungen einzelner Dokumente, als: Lebensscheine und andere Attestate, Kaufbriefe, Kontrakte, Schuldverschreibungen und dergleichen in's Notarilische einschlagende Akten.

Das Original kostet . . . . . von 20 Kr. à fl. 2: —
Die Kopia oder Duplikata . . . . die Hälfte.

H) Auszüge, Aufsätze verschiedener Art, Uebersetzungen aus dem Französischen, Italienischen und Romantschen in's Deutsche und vice versa.

Einzelne Blätter . . . . . von 30 Kr. bis fl. 1: —
Bey größern, der Bogen . . . . . 40 — — 1: 30

Digitized by Google

1) Kopien. a Von Schriften:

Der Bogen und was darunter ist . . . . fl. —: 20 Kr.
Bey größern, der Bogen . . . . . —: 28 —

b. Von Rechnungen, und tabellarischen Schriften:

Einzelne Blätter und Bogen . . . . von 16 à 24 Kr.
Bey größern, der Bogen . . . . . 30 à 45 —

Das Bureau ist in dem Bawierischen Hause auf dem Platz, und steht, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, alle Vormittage von 9 bis 12 Uhr für Jedermann offen.

Uebrigens werden wir alle uns zukommende Aufträge mit Redlichkeit und Pünktlichkeit erfüllen, und bitten, solche wenn möglich in postfreyen Briefen

An das Kommissions- und Prokurations-Bureau in Chur

zu addressiren.

Chur, den 8ten Dezember 1810.

R. Abis et Franz Bawier.

Der Kleine Rath des Kantons Graubünden hat von der gegenwärtigen Organisazion des Kommissions- und Prokurations-Bureau Einsicht genommen, und in Rücksicht der Nützlichkeit einer solchen Einrichtung derselben seine vollkommene Genehmigung ertheilt.

Chur, den 8ten Dezember 1810.

Auf Befehl des Hochlöbl. Kleinen Raths:

Die Regierungs-Kanzley.

Ankündigung für katholische Geistliche und Schullehrer.

Der religiöse Gesang soll nach dem Willen unserer Regierung in allen Schulen und Kirchen eingeführt werden. Unter den hierzu veranstalteten Sammlungen zeichnet sich an innerm Werthe vorzüglich jene vom Herrn Distrikts-Inspektor Schmid zu Tanhausen, dem Verfasser der biblischen Geschichte, aus, die den Titel „christliche Gesänge zur öffentlichen Gottesverehrung“ führt, und sowohl bey dem Herausgeber als auch bey Unterzeichnetem roh um 6 und gebunden um 9 kr. zu haben ist. Der rühmlichst bekannte Herr Kapellmeister Bihler hat sich durch den Herrn Kreis-Schul-Rath Stephani bewegen lassen, die Musik zu dieser Sammlung im einfachen und begeisternden Kirchenstile zu komponiren, und Unterzeichneter liefert solche Heftweise von halbem zu halbem Jahre im Stiche. Das erste Heft, welches in 3 Wochen bey mir um den äusserst geringen Preis von 30 kr. zu haben seyn wird, enthält auf ohngefähr 6 Bogen aus obiger Liedersammlung die Musik zum zweyten Meßgesang, zu 3 Advent — 3 Weihnacht — und 2 Neujahrsliedern, zum feierlichen Segen vor und nach dem Gottesdienste, und zu dem Herr Gott, dich loben wir. Das nächste Heft von gleichem Gehalte und Preise wird zur Ostermesse erscheinen. Die Bestellungen sind zu frankiren. Je gewisser es ist, daß durch diese Unternehmung einem wesentlichen und wichtigen Bedürfnisse für Schulen und Kirchen abgeholfen wird, um so zuversichtlicher erwarte ich, daß alle königliche Distrikts-Schul-Inspektoren solche in ihrem amtlichen Kreise bestmöglichst empfehlen werden.

Augsburg im November 1810.

Andreas Böhm, Musikalien-Verleger Lit. F. Nro. 272.

Druckfehler im ersten Stücke.

Seite 12. Zeile 7. und 11. statt Schüler ist zu lesen Schulen,
— 19. Zeile 11. statt Umstände, so; ist zu lesen Anstände, wo.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

III. Stück. Kempten, Dienstag den 15. Jänner 1811.

Aufträge.

An
die dem Illerkreise neu zugewiesenen Polizeybehörden und Schulinspektionen.

(Die Sonn- und Feyertags-Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die hier folgende Verordnung vom 28ten Jänner vorigen Jahrs „die Sonn- und Feyertags-Schulen betreffend“ wird zur Befolgung und Wissenschaft hiermit bekannt gemacht.

Kempten den 2ten Jänner 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist der ausdrückliche Wille Seiner Majestät des Königs, daß überall Sonn- und Feyertags-Schulen bestehen, und in der Regel von der Jugend vom 12ten bis 18ten Jahre einschließlich besucht werden.

Da diese Schulen sowohl als Surrogate des versäumten Elementar-Unterrichts, als auch als Wiederholungs- und höhere Bildungs-Anstalten für das Volk sich wohlthätig beweisen, und in diesem Betrachte schon vor aller Verordnung durch Freunde der Volkskultur hie und da Statt fanden; so mußte es befremden, daß diese so vielfach ersprießliche Anordnung zumal in diesem Kreise, in dem sich das Bedürfniß einer solchen in so hohem Maaße ausspricht, noch so wenig beachtet wurde.

Man will indessen von den königlichen Polizey-Behörden und neu ernannten Distrikts-Schulinspektoren erwarten, daß dieselben künftighin diesem Gegenstande der National-Bildung die geeignete Aufmerksamkeit widmen, und ihn unter ihre vorzüglichste Pflege nehmen werden.

Man beauftragt sie, die Lokal-Schulin-

Digitized by Google

spektionen deshalb ausdrücklich anzuweisen, und über die Unterlassung solcher Schulen verantwortlich zu machen.

Binnen 4 Wochen ist sodann über den Vollzug dieses Auftrages gehorsamst hieher zu berichten.

Kempten den 28ten Jänner 1810.

Von
dem Königlichen Baierischen General-Kommissariat des Illerkreises
an
sämmtliche Königliche Polizey-Behörden und Distrikts-Schulinspektorate also erlassen.

An
die dem Illerkreise neu zugewiesenen Polizeybehörden und Distrikts-Schulinspektionen.

(Schulzimmer-Beheitzung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgender Auftrag vom 10ten August vorigen Jahrs „Schulzimmer-Beheitzung betreffend“ wird den obengenannten Behörden zur gleichfälligen Befolgung mitgetheilt.

Kempten den 5ten Jänner 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Wilhelm.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Beheitzung der Schulzimmer liegt in der Regel den Gemeinden ob.

Die königlichen Polizeybehörden haben daher zu wachen, daß immer und überall, wo für jenen Zweck nicht schon auf eine andere und geeignete Weise gesorgt wird, die Schulen mit dem gehörigen Feuerungsmateriale zur rechten Zeit von den betreffenden Kommunen versehen werden.

Die jedesmalige Bestimmung des Quantums überläßt man den bezeichneten Behörden, jedoch mit der gerechten Erwartung, daß dieselben nicht eine übelangebrachte Schonung der Gemeinden, wie sie das Schulwesen, gerade der wichtigste Zweig der Verwaltung, leider schon öfters erfahren mußte, Platz greifen und somit das Bedürfniß nicht unzureichend abthun lassen.

Im Falle, daß gewünscht wird, es möchte die höchste Stelle selbst ein Minimum festsetzen, ist zu berichten und Vorschlag zu machen.

Kempten den 10ten August 1810.

Vom
Königlichen General-Kommissariate des Illerkreises
an
sämmtliche königliche Polizeybehörden erlassen.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Distrikts-Schulinspektoren des Iller-Kreises.

(Die Reisevergütung der Distrikts-Schulinspektoren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf einen gutachtlichen Antrag der unterzeichneten Kreisstelle, die Vermehrung der zu 3 fl. — angesetzten Kostenvergütung für jede Schulvisitations-Reise der Distriktsinspektoren, vorzüglich der in und an dem Gebirge, haben Seine königliche Majestät in einem allergnädigsten Reskripte vom 17ten vorigen Monats unter anderm folgendes zu beschliessen geruhet:

„In Fällen, wo das Königliche General-Kreiskommissariat auf Vermehrung der zu 3 fl. — festgesetzten Kostenvergütung für jede Schulvisitations-Reise, entweder wegen großer Entlegenheit der Schulen vom Inspektionssitze oder wegen Beschwerlichkeit der Wege in gebirgigen Gegenden antragen zu müssen glaubt, sind die Distanzen der Schulen sowohl, als die örtlichen Hindernisse jedesmal spezifisch anzugeben, und für jede Schule die allenfalls zu erhöhende Reisevergütung besonders zu begutachten.“

Diejenigen Distrikts-Schulinspektoren, welche hievon eine Anwendung auf sich machen können, haben sich genau nach diesem Beschlusse zu halten, ihre Vorstellungen und Verzeichnisse darnach zu fertigen, und in Bälde hieher zu bringen.

Das Königliche General-Kreiskommissariat ist geneigt, die geeigneten Erhöhungen auch schon für das vergangene Schuljahr zu begutachten. Immer sehr gern und aus allen Kräften das Billige unterstützend, sieht es aber auch nur bescheidenen Ansätzen entgegen.

Kempten den 4ten Jänner 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An
die königlichen Distrikts-Schulinspektoren des Illerkreises.

(Privat-Schulpräparanten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aufnahme der Schuldienst-Adspiranten unter die Zahl der Privat-Schulpräparanten kann ohne vorläufige Erlaubniß des Königlichen General-Kommissariats nie Statt finden.

Dieß wurde schon in der Verordnung vom 11ten Juny 1809 Schullehrer-Bildung betreffend (Regierungsblatt 1809 Stück XXXIII.) ausdrücklich befohlen, und seither unter Hinweisung auf sie von der unterzeichneten höchsten Stelle mehrmals wiederholt.

Demungeachtet ist noch immer von Privat-Präparanten die Rede, welche jene Erlaubniß nicht besitzen, und somit auch förmlich als solche nicht anerkannt sind.

Diejenigen, welche sich in dieser Lage befinden, haben daher die gnädigste Erlaubniß nachzuholen.

Digitized by Google

Die Distrikts-Schulinspektoren werden die bittlichen Vorstellungen derselben mittelst gutachtlicher Berichte auf den Grund der vorzulegenden Zeugnisse, und der zu bestehenden Prüffungen, zu denen sonst und in der Regel besonders, und immer erst nach eingereichter Supplike angewiesen wird, bäldest hieher senden; übrigens aber sich angelegen seyn lassen, daß die in Rede stehende Verordnung, und die in Folge derselben erlassenen Kreisverfügungen endlich einmal in gänzlichen Vollzug kommen.

Bittschriften, bey denen die allerhöchsten und höchsten Vorschriften nicht eingehalten werden, bleiben unerledigt liegen. Die Distrikts-Inspektoren werden demnach die betheiligten Individuen vor Schaden zu bewahren wissen.

Kempten am 4ten Jänner 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Bemerkungen über Krankenwärter.

Es ist gewiß der gröste Trost für einen Kranken, wenn er einen Menschen um sich hat, der ihm in seiner beschwerlichen Lage Hülfe und Wartung ertheilt. Man weiß nur zu gut, daß sorgsame Pflege und Wartung manchem Kranken das Leben erhalten hat, der sonst eine Beute des Todes geworden wäre; daß sie das Leben Vieler auf lange fristete. Freylich hat dazu oft Gatten- Kindes- oder Freundes-Liebe am meisten beygetragen; wenn aber diese aus Mangel an Gelegenheit, oder aus andern Hindernissen nicht erquicken kann — und wie oft geschieht dieß? — so ist man froh der sorgfältigen Pflege eines Kranken-Wärters. Von jeher waren sie das dringendste Bedürfniß der leidenden Menschheit.

Dort, wo der Staat nicht für solche besorgt war, hat sich wenigstens schon die sanfte Menschheit vorgesehen, einigen ihrer Individuen den edlen Sinn zu geben, als zarte Wärter der kranken Menschen-Klasse aufzutretten.

Schon in den ersten Apostel Zeiten finden wir eine Anstalt von den Aposteln selbst errichtet, nemlich die der Diakonen, ja selbst der Diakonissen, welche unter andern auch die Bestimmung hatten, den kranken Christen mit treuer Sorgfalt zu warten.

Einige Jahrhunderte später, als man anfieng, sich in Einöden und Klöster zu verstecken, und sich der Menschheit zu entziehen, entstunden unter andern auch mehrere Klöster in vielen Ländern, deren Stiftung blos und eigends auf Pflege und Wartung der Kranken berechnet war. Sie nannten sich barmherzige Brüder und Schwestern. Diese versteckten sich aber nicht, sondern waren bereit, zum Dienste der kranken Menschheit alle Gemächlichkeit und Ruhe — ihre Gesundheit, selbst ihr Leben zu opfern. — Wahrlich! es bedarf vieler Resignationen, in ein solches Institut zu gehen. Deswegen wurden sie aber auch überall geachtet, und selbst von Barbaren oft

Digitized by Google

mit Schonung behandelt. Wo andere Klöster ausgerentet werden, da sind sie von edlen Menschen und Fürsten hochgeachtet, und in ihrer wohlthätigen Bestimmung unterstützt.

Bestehen irgendwo keine ähnlichen Anstalten für die Pflege der Kranken; oder entsprechen selbe nicht ihrer Bestimmung; so ist es heiligste Pflicht des Staates, diesem wahren Bedürfnisse abzuhelfen. Zwar wird man in jeder öffentlichen Gesundheits-Anstalt — in jedem Spitale auch vom Staate aufgestellte Wärter finden; allein wie schlecht mit diesen oft der leidenden Menschheit gedient sey, ist in manchen Orten auffallend genug. Es ist dieses auch kein Wunder, wenn man bedenket, daß solche Wärter oft ohne alle Vorkenntnisse dessen, zu was sie sich verwenden wollen, ohne alle Eigenschaften des Herzens, oder weil sie sonst nirgends ankommen, diesen harten, mit vielen Pflichten verbundenen Stand eingehen. Wo hätten sie sich, wenn sie es auch gerne gewollt, hierüber Raths erholen können, da ihnen der Staat hiezu keine Gelegenheit gab!

Soll also dieser unentbehrliche Stand der Menschheit ein wahrer Dienst seyn; so ist der Staat verpflichtet, für Kranken-Wärter-Schulen zu sorgen, wie wir leider nur einige Wenige besitzen.

Diese Schule sey aber

a) in einem öffentlichen Spitale.
b) Der Seelsorger des Spitals übernehme das Sittliche, und
c) ein Unterarzt das Mechanische des Unterrichts.
d) Man lasse die Kompetenten während der Lehrzeit mit den angestellten und schon abgerichteten Wärtern Handgriffe thun, abwechselnd zu Nacht bey schweren Kranken wachen.
e) Die Lehrzeit dauert wenigstens ein halbes Jahr. Werden sie dann
f) von Seiten des Herzens und Kopfs sowohl, als physischer Geschicklichkeit fähig befunden, diesem Dienste, wie sich gehöret, vorzustehen; dann sollen sie von der obrigkeitlichen Behörde ein Fähigkeits-Zeugniß erhalten, und, wie z. B. die Hebammen, dem Medizinal-Rath zur Oberaufsicht übergeben werden.

Und nun hat der Staat wieder die Pflicht, Sorge zu tragen, daß

1) solche authorisirte Krankenwärter entweder in öffentlichen Spitälern angestellt, oder
2) in jedem Stadt-Viertel, Markte, Dorfe, mehrere davon als Wärter aufgestellt werden.

Da dieser Stand gewiß einer der schwersten ist, und diese große Resignation auch eine angemessene Entschädigung verdienet, damit der Eifer nicht erkalte; so soll der Staat

3) die in öffentlichen Spitälern Angestellten auch gut besolden;
4) den Privat-Angestellten ihren Lohn bey Leuten sichern, die diesen Dienst selbst bezahlen können; für die Armen aber ihnen aus der Armen- oder Gemeinde-Kasse eine angemessene Vergütung anweisen;

Digitized by Google

5) Wenn sie alt werden, sie in Ruhestand versetzen; denn Alte werden mürrisch, und sind also zu diesem Amte nicht mehr dienlich: sie aber auch nun für ihre schweren treu geleisteten Dienste bis zum Tode pensioniren.

Die Eigenschaften eines Krankenwärters in sittlicher Hinsicht wären vorzüglich:

a) Geduld und wieder Geduld! Wer diese nicht hat, der ist zu allem andern eher, als zum Krankenwärter brauchbar.

b) Reinlichkeit bis auf das Kleinste;

c) Nüchternheit;

d) Zartsinn und Zartgefühl; diese schönen Pflanzen der Menschheit!

e) pünktlicher Gehorsam gegen Vorgesetzte;

f) Ordnung in Zeit und Sachen.

g) Endlich würde es zu Vermeidung mancher Anstände auch gut seyn, wenn er verheurathet wäre.

Wer sich gegen eine oder mehrere dieser Pflichten verfehlt, werde bis zum drittenmale ermahnet, und gewarnet; dann aber im neuen Betrettungs-Falle des Dienstes entlassen, ihm das Fähigkeits-Zeugniß abgenommen, und der fernern Besoldung im Alter verlustig.

Möchten diese Bemerkungen bey jenen Nachdenken erregen, deren Beruf es fordert, solchen Gegenständen ihre Aufmerksamkeit zu widmen! Es betrift ja das Wohl jener, denen die Natur selbst den ersten Anspruch zum liebvollen Beystand ihrer Nebenmenschen gab. Ich hatte wiederholt Gelegenheit, die Bemerkung zu machen, daß mancher Kranke, so sehnlich er es auch wünschte, selbst für gute Belohnung, keinen brauchbaren Wärter bekommen konnte; und daß manche, von der Natur ganz zur Krankenpflege bestimmte Person, sich von diesem Geschäfte zurückzog, weil sie sah, wie schlecht es im Alter gehe, wie sehr die von aller Hülfe entblößt sind, welche doch ihr ganzes Leben hülflosen Menschen geopfert haben. Nach diesen Vorschlägen dürfte beyden gedienet seyn. Wohl dir, kranke Menschheit! wenn der Staat so für deine Pflege sorget. —

Persönliche Sicherheits-Polizey.

Einfaches und wohlfeiles Mittel, den Unglücksfällen vorzubeugen, welchen zur Nachtszeit die Fußgänger durch die Deichseln der vor den Häusern stehenden Wägen ausgesetzt sind.

Bekanntlich sollten zwar Nachts in wohl polizirten Orten die Deichseln der Wägen, die nothwendiger Weise vor den Häusern stehen bleiben müssen, aufgestellt, oder die Wägen selbst in einander geschoben werden, um ein Unglück zu verhüten. Allein diese Vorsichten sind bey weitem nicht hinreichend, wenn man die Ueberlegung macht, daß man nicht von

Digitized by Google

allen Wägen die Deichseln aufstellen kann, und daß oft ohne Verschulden des Gastwirthes oder Wagenbesitzers die in einander geschobenen Wägen Nachts wieder auseinander gerissen werden, welches durch einen einzigen vorüberfahrenden oder anfahrenden Wagen geschehen kann. Das Brennen einer Laterne bey den Wägen ist kostspielig und nicht immer zuverläßig. Wenn nun Nachts die Laternen ausgehen, oder jemand bey einer Feuersgefahr oder schnell eintrettender Krankheit eines Verwandten um Hülfe eilen will, so ist es leicht, an eine solche freystehende Wagendeichsel anzulaufen, und sich, wie man Beweise hat, lebensgefährlich zu beschädigen.

Folgendes einfache und wohlfeile Mittel will man empfehlen, um solchen Unglücksfällen vorzubeugen. Man läßt nemlich von dem Drechsler eine Scheibe aus hartem Holze verfertigen, welche etwas über 2 Zoll in der Dicke, und 12 Zoll im Durchmesser hat. Auf der Rückseite dieser Scheibe läßt man eine Oeffnung eindrechseln, welche im Durchmesser eben so groß ist, daß der Kopf der Wagendeichsel darein gesetzt werden kann. Doch darf diese Oeffnung nicht durch die ganze Scheibe gehen, sondern selbe muß vorne nicht durchbohrt, und ganz flach seyn. Neben dieser Oeffnung rückwärts befestigt man ein Kettchen, jedoch so, daß die beyden Ende desselben frey herab hangen. Wenn man nun in der Deichsel von dem Wagnagel eine länglichte Oeffnung abwärts durchmacht, so kann man die Scheibe vorne anstecken, den einen Theil des Kettchens durch diese Oeffnung vor dem Wagnagel durchstecken, unten an ein Glied des andern Kettchens fest einspannen, und zu Verhütung einer Entwendung ein Schlößchen vorschlagen — und das Ganze ist geschehen. Sollte nun Jemand aus Unvorsichtigkeit oder Eile an eine solche Scheibe angehen, so kann ihm daraus keine Beschädigung zustoßen. Will man des andern Tages mit dem Wagen wegfahren, so kann man die Scheibe sehr leicht wieder herabnehmen, und unter den andern Geräthschaften des Wagens aufbewahren.

Vorladungen.

Auf Ansuchen der Verwandten des vor 34 Jahren in Kaiserlich Oestreichische Kriegs-Dienste getrettenen Joseph Wiedemann von Pleß, dermal 65 Jahr alt, wird derselbe, oder dessen Erben hiedurch aufgefordert, binnen Jahresfrist sich bey der unterfertigten Behörde über seinen Aufenthalt auszuzeigen; da widrigenfalls sein bey der Plessischen Waisenkasse anliegendes Vermögen denselben gegen Kaution verabfolgt würde.

Babenhausen am 23. Dezember 1810.

Königlich Baierisches Landgericht.

Braunmühl.

Digitized by Google

Der im Jahre 1745. zu Pleß geborne Joseph Galler iſt bereits 28 Jahre unwiſſend wo abweſend, nachdem er aus Wien, wo er Bräuer war, dazumal die letzte Nachricht ſeinen Verwandten ertheilte. Derſelbe, oder ſeine Erben werden daher hiedurch gerichtlich vorgeladen, binnen Jahr und Tag über ihren Aufenthalt anher Nachrichten zu ertheilen, indem das bey der Pleſſiſchen Waiſenkaſſe anliegende Vermögen widrigens den darum eingekommenen bekannten nächſten Verwandten deſſelben gegen Kaution verabfolgt würde.

Babenhauſen am 24. Dezember 1810.

Königlich Baieriſches Landgericht.

Braunmühl.

(Nachricht die Naturalien-Sammlung des Herrn von Kobres betreffend.)

Augsburg den 17ten Dezember 1810.

Freunde der Naturwiſſenſchaft verſchaffen ſich jetzt hier eine ſehr lehrreiche Unterhaltung, indem ſie ſich die ſchätzbare Naturalien-Sammlung des Herrn von Kobres zeigen laſſen. Vor geraumer Zeit machte der würdige Beſitzer in öffentlichen Blättern bekannt, daß er dieſe Sammlung noch vor ihrer Veräußerung ſeinen Freunden wochentlich dreymal in feſtgeſetzten Stunden zu zeigen bereit ſey, und dieſe Liberalität haben ſich Kenner und Nichtkenner der Naturgeſchichte bisher dankbar zu Nutzen gemacht. Die unermüdete Geduld und Menſchenfreundlichkeit, mit welcher der edle Mann Jedermann, der ſich dazu meldete, ſeine ſeltenen Schätze öffnete, kann in der That nicht genug geprieſen werden. Als Privatſammlung iſt ſie einzig in ihrer Art; ſelbſt königlichen Muſeen, ſagt die darüber erſchienene Anzeige, fehlen viele der Prachtſtücke, die ſich darinn befinden. Eben ſo ausgezeichnet iſt die damit verbundene naturhiſtoriſche Bibliothek. An beyden hat der Beſitzer 40 Jahre lang mit eben ſo viel Einſicht als Glück geſammelt. Ein vollſtändiger Katalog der mehr als 30,000 Gegenſtände würde zu einigen Foliobänden anwachſen. Die Naturgegenſtände ſelbſt umfaſſen zwar nur das Fach der Konchylien, Mineralien, Seegewächſe und Verſteinerungen, aber hier findet man auch alles, was durch Pracht der Farben, Schönheit und Seltenheit der Formen das Kennerauge ergötzt. Billig muß man daher in die Wehklage des Herrn Pfarrers Wilhelm, dem es nur durch dieſe Sammlung möglich war, ſein großes naturhiſtoriſches Werk zu vollenden, einſtimmen, wenn er die Anzeige des Verkaufs in Herrn Profeſſor Fuchs Ephemeriden mit den Worten begleitet: Mit wirklichem Schmerz-Gefühle theilen wir dieſe Anzeige des ſehr würdigen Herrn von Kobres dem Publikum mit. Dieſe Sammlung iſt, was Mineralogie und Konchyliologie betrifft, gewiß unter die wenigen großen und ſyſtematiſchen Sammlungen Europas zu zählen, die man für die vortrefflichſten, am beſten erhaltenen, und mit mancher großen oft einzigen Seltenheit glänzenden halten muß. Der unermüdete Fleiß einer ganzen Lebenszeit, ſeltenes Glück und Verbindungen, welche einzig und jetzt faſt unmöglich ſind, brachten dieſen naturhiſtoriſchen Schatz zuſammen. Schade, ewig Schade, daß er vereinzelt, zerſtückelt wird, da er ſo leicht der Nation und den Wiſſenſchaften erhalten werden könnte. Auch die Bibliothek, welche die ſchätzbarſte iſt, die man in naturhiſtoriſcher Hinſicht nur finden kann, ſoll das nämliche Schickſal haben.“

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

IV. Stück. Kempten, Dienstag den 22. Jänner 1811.

Aufträge.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Konkurrenz-Etat der im Jahr 1810/11 unentgeldlich zu leistenden Straßen-Brücken- und Wasserbauten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die königliche Verordnung vom 8ten Februar 1809 haben seine Königliche Majestät die Fälle allergnädigst bestimmt, in welchen eine unentgeldliche Natural-Konkurrenz zu den öffentlichen Straßen-Brücken- und Wasserbauten einzutreten hat.

Um nun für das laufende Administrations-Jahr 1810/11 einen möglichst genauen Etat in diesem Zweige der Verwaltung für den Illerkreis herstellen zu können, erhalten hiemit die obengenannten königlichen Polizey-Behörden den Auftrag, binnen 4 Wochen gutachtlich anzuzeigen:

a) welche Bauten der obengenannten Kategorie zum Besten des Publikums und der Grundeigenthümer in ihrem Polizey-Distrikte unternommen werden dürfen;

b) welches die Vortheile sind, welche aus eben diesen Anlagen hervorgehen, und

c) nach welcher Methode sich die dabey ergebende unentgeldliche Konkurrenz am zweckmäßigsten umlegen läßt.

Dieser gutachtlichen Darstellung ist noch ein approximativer Kosten-Ueberschlag beyzufügen, welcher sich auf die, in der obenallegirten königlichen Verordnung, bestimmte Vergütungs-Taxe gründen muß, und weßwegen sich die königlichen Polizey-Behörden mit den einschlüßigen Straßen- und Wasserbau-Inspektionen zu benehmen haben.

Schließlich wird erinnert, daß in diesen Exigenz-Etat nur öffentliche Bauten aufgenommen werden dürfen, indem sich eigentliche Verbindungs- oder Vizinalwege und Brücken nicht hieher eignen.

Kempten den 12ten Jänner 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Digitized by Google

An
sämmtliche Königliche Polizey-Kommissariate, Land-, und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Einführung einer allgemeinen Trauer- und Leichen-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da zur Vorbeugung alles Luxus bey Leichen-Begräbnissen, wodurch besonders bey Sterbfällen bisher zum öftern von den Verwandten eines Verstorbenen ein übermäßiger Aufwand sowohl auf das Leichen-Gepräng selbst, als auch auf Gastmahl und Trauerkleidung gemacht, und hiedurch viele andere zur Nachahmung, oftmals gegen ihre Neigung und mit empfindlicher Verkürzung ihrer Vermögens-Umstände, veranlaßt worden, auf ergangene allerhöchste Weisung vom 26ten vorigen Monats eine Trauer- und Leichen-Ordnung für das ganze Königreich entworfen, und darinn die Verbothe des Aufwandes auf Wachskerzen, Gottesdienste, Leichenreden, kostbare Särge, Gastmahle, Flöre, der Trauerkleidung des Gesindes u. s. w. nebst der Gebühr der Geistlichkeit allgemein aufgenommen und festgesetzt werden sollen; so ist der endesgesetzten Stelle unumgänglich nothwendig, die in den verschiedenen Theilen des Illerkreises bestehenden einzelnen und örtlichen Bestimmungen und damit gleichförmigen oder abweichenden Observanzen näher kennen zu lernen, um selbe der allerhöchsten Stelle vorlegen zu können.

Es werden daher die königlichen Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Kreises angewiesen, binnen 4 Wochen anzuzeigen:

1. Welche Verordnungen bereits hierüber in den ihnen untergebenen Bezirken in Anwendung kommen, wovon sodann Abschriften beyzulegen sind,

2. zugleich zu bemerken, welche örtliche Mißbräuche und schädliche Gewohnheiten bestehen, dann auf welche Art denselben abgeholfen werden dürfte. Da endlich

3. mit der einzuführenden allgemeinen Trauer- und Leichen-Ordnung vorzüglich die nützliche Absicht erzwecket werden soll, daß durch Abschneidung alles Gepränges bey Begräbnissen nicht nur dem Bürger vieler Kosten-Aufwand erspart, sondern auch der bisher bey Leichen-Begängnissen gewöhnlich wahrgenommene Zulauf vieles müssigen Volkes verhütet, die Handwerker nicht von ihrer Arbeit, und die Bauern nicht von ihren Feldgeschäften mitten im Tage abgezogen, und zum Zechen und Schmausen veranlaßt werden; so haben die königlichen Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte auch wegen der schicklichsten und zweckmässigsten Zeit der zu veranstaltenden Leichen-Begängnisse in ihren Distrikten sich gutachtlich zu äussern.

Digitized by Google

Man erwartet die Befolgung dieser höchsten Weisung in dem oben festgesetzten Termin um so zuverläßiger, als nach dessen Umlauf an die säumigen Behörden ohne weiters ein Strafbothe abgeschickt werden wird.

Kempten den 12ten Jänner 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An

sämmtliche Königliche Polizey-Behörden und Schulinspektionen des Iller-Kreises.

(Sonntags-Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist keineswegs der Wille der unterzeichneten Königlichen Kreisstelle, daß an jedem Orte, wo eine Nebenschule geduldet wird, auch die Sonntags-Schule abgehalten werde; vielmehr soll diese in der Regel immer nur an dem Pfarr- oder Kurratorte Statt finden, wohin die Leute ohnedieß jeden Sonntag zum Gottesdienst und insbesondere zur christlichen Lehre, welche den vorzüglichsten und wesentlichsten Theil jeder Volks-Schule ausmacht, sich zu begeben haben. In diesem Falle können die Nebenlehrer, wenn es die Schulinspektoren für räthlich oder nothwendig halten, zur Unterstützung der Pfarr-Schullehrer mit beygezogen werden.

Sollten wegen allenfalls bestehenden Schwierigkeiten in Hinsicht der Lokalitäten besonders zur Winterszeit noch weiters die einen und die andern Modifikationen nöthig erachtet werden; so sind diese unter Leitung der Distriktsinspektoren zu treffen. Das Königliche General-Kommissariat will hierinn die Norm der Ausführung nicht geben.

Ueberzeugt von der Nothwendigkeit des in Rede stehenden Instituts und auf dessen durchgängige Beförderung und Erhaltung mit allem Ernste dringend, will dasselbe doch, daß, wie jede seiner Verfügungen, so auch diese immer auf die am wenigsten beschwerende oder drückende Weise für die betheiligten Individuen in Vollzug gebracht werde. Daß dadurch die Strenge gegen die Nachläßigen und deren Bestrafung um 4 kr. für jeden unterlassenen Besuch nebst Verschärfung bey oft wiederholten Fällen nicht ausgeschlossen seye, versteht sich von selbst.

Uebrigens wird auch noch erinnert, daß der Schullehrer für die besondere Mühe der Abhaltung der Sonntags-Schule dort, wo nicht schon auf eine andere Art, oder überhaupt noch nicht für seine Entschädigung gesorgt ist, bis auf weiters durch die Schulkreuzer der pflichtigen Schuljugend, die die Lokal-Schulinspektion einzusammeln hat, belohnt werden müsse.

Daß die eine oder die andere Art der gesagten Belohnung überall eingeführt sey, haben die königlichen Polizey-Behörden binnen 3 Wochen hieher anzuzeigen.

Kempten den 12ten Jänner 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Digitized by Google

An
sämmtliche Königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Illerkreises.

(Erforderniße der Vorstellungen ꝛc. dann Einbringung der Targebühren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet man durch die Spezial-Kreisverordnung vom 23ten November vorigen Jahrs die Eingabe von Vorstellungen, Beschwerden, und Bittschriften der Unterthanen wesentlich zum Wohl der letztern mehr zu ordnen die Absicht hatte, so ist doch der Erfolg nicht allgemein entsprechend, und man bemerkt selbst von Individuen, welchen die allgemeine Kenntniß solcher Bestimmungen zu verbreiten obliegt, daß denselben geradezu entgegen gehandelt werde.

Es bleibt zwar unabweichlich festgesetzt, daß in derley Fällen strenge nach der §. 4. enthaltenen Art eingeschritten werden wird. Da aber immer die richtig geschehene Publikation zum Grunde gelegt werden muß, so werden sämmtliche Königliche Land- und Mediat-Gerichte, dann Polizeykommissariate wiederholt ermahnt, hierinn sich nicht rückfallend darzustellen, indem in derley Fällen die Vollzugskösten nicht den Partheien oder Schriftverfassern, sondern den Behörden, welche sich der geschehenen Publikation nicht zureichend legitimiren konnen, zur Last fallen würden.

Da nebenbey diese Verfügung auf Einbringung der allerhöchstlandes herrlichen Taxen bedeutenden Einfluß hat; jedoch in mehrern Fällen solche durch die Königlichen Land- und Mediat-Gerichte, dann Polizey-Kommissariate noch ferners eingebracht werden müssen, so erhalten dieselben zugleich den weitern Auftrag, auf erhaltende Anzeigen des diesseitigen königlichen Expeditions-Amtes die Rückstände um so schleuniger zu erholen, als man wiedrigenfalls jederzeit nach Verlauf von 12 Tagen Exekutions-Bothen, und zwar auf Kösten der Amts-Behörden abzuordnen, gedachtes Königliche Expeditions-Amt authorisiren würde.

Kempten am 16ten Jänner 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An
die sämmtlichen Polizey-Kommissariate Land- und Mediat-Gerichte des Illerkreises.

(Targelder für ertheilte Reisepäße betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch das königliche Expeditions-Amt zur Anzeige gebracht worden, daß von einigen Aemtern, welche Reisepäße ausstellen, und solche hierorts zur Contrasignirung vorlegen, zugleich die hievon abfallenden

Digitized by Google

Taxen hieher eingesendet werden, so wird dieser Mißgriff hiemit gerüget, und anbefohlen, daß nach klarer Bestimmung des §. 24. der wegen den Reisepässen bestehenden allerhöchsten Verordnung vom 16 März 1809. die Taxgebühren von den Paß ausstellenden Behörden dem königlichen Aerar verrechnet werden sollen.

Das königliche Expeditions-Amt ist beauftraget, die schon eingesendeten derley Gelder an ihre Behörden zu solcher vorschriftmässiger Verrechnung zu remittiren.

Kempten den 16ten Jänner 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An
sämmtliche Königliche Polizey-Behörden, und Distrikts-Schulinspektorate des Iller-Kreises.

(Den Schul-Exigenzetat, und die Gemeindekonkurrenzen zu Schulzwecken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aufträge zu Entwerfung der Schul-Exigenz für das laufende Schuljahr, und zur Angabe der Gemeinde-Konkurrenzen zu Schulzwecken wurde den Polizeybehörden gegeben, und den Schulinspektoren nur zur Notiz zugeschrieben.

Nun aber liegen wirklich zwey Fälle vor, daß diese Aufträge direkte an Distriktsinspektoren ergiengen.

Vermuthend, daß dieses vielleicht bey noch mehrern so geschehen seyn dürfte, will man diese Berichtigung hierdurch erlassen.

Kempten den 16ten Jänner 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An
die Königlichen Distrikts-Schulinspektorate des Illerkreises, so wie an die Königlichen Lokal-Schulinspektorate Kempten, Memmingen, Lindau und Kaufbeuren.

(Die Zeitschrift: der Baierische Schulfreund betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Buchhändler Johann Jakob Palm in Erlangen hat der unterzeichneten Königlichen Kreisstelle 600 Exemplarien von der Ankündigung der in seinem Verlage herauszukommenden Zeitschrift „der baierische Schulfreund“ mit der Bitte übergeben, solche an sämmtliche Distrikts-Schulinspektoren vertheilen zulassen.

Dieser Bitte willfahrend erhält jedes Königliche Distrikts-Schulinspektorat durch das diesseitige

Digitized by Google

Expeditions-Amt einige Exemplare zur Einsicht und Verbreitung mit dem weitern Zusatze, daß für jeden Distrikt, wovon Beiträge zur Gründung pädagogischer Bibliotheken eingiengen, wenigstens ein Exemplar aus selben wird beygeschaft werden.

Kempten den 18ten Jäner 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An

sämmtliche Königliche Polizey-Kommissariate, Land-Mediat- und Patrimonialgerichte des Iller-Kreises.

(Das Verzeichniß der Kommunal-Titulanten für das Etatsjahr 1810/11 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer allerhöchsten Verordnung vom 19ten April 1808 (Regierungsblatt Seite 839) die General-Kommissariate und Kommunal-Kuratelen jährlich das Verzeichniß der schon bestehenden, und der neu vorgeschlagenen Kommunal-Titulanten mit ihren Gutachten, so fort mit der Anzeige der Zahl der Kommunal-Patronatrechte vorzulegen haben; so werden die oben benannten Königlichen Behörden hiemit beauftragt, die dießfalls geeigneten Notizen für das laufende Etats-Jahr 1810/11 längstens binnen 14 Tagen nach Empfang dieses gehorsamst anher einzuschicken, oder innerhalb dieses Termins Fehlanzeigen zu erstatten.

Kempten den 18ten Jäner 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Das Taubstummen-Institut in Freising.

Lange waren die Taubstummen nur der Gegenstand des öffentlichen Mitleids, und man suchte sie, für alle körperliche und geistige Bildung unfähig gehalten, in allgemeinen Armenhäusern unterzubringen. Erst im vorigen Jahrhunderte stellten gelehrte Männer Untersuchungen an, die immer mehr und mehr gegen obige Meinung sprachen. Ganz Europa wurde darauf aufmerksam, so daß in mehrern Städten Institute für solche Unglückliche errichtet wurden.

Die in Wien, Prag, Leipzig, Berlin Zürch, Kiel, und Freising (die dahin geeigneten Arbeiten der beyden Abbées, L'epée und Siccard in Frankreich nicht zu vergessen) sind sprechende Beweise davon.

Das in Freising, als vaterländisches Institut, wird jeder Baier mit Vergnügen

Digitized by Google

kennen lernen: daher wollen wir in diesen Blättern etwas davon erzählen, und zugleich wollen wir den Verdiensten eines Mannes volle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, dessen stillem, edlen Fleiße dieses Institut sein Gedeihen verdankt.

Es war im Jahre 1797, als Seine churfürstliche Durchlaucht Karl Theodor in Höchstdero Staaten ein Institut für Taubstumme zu errichten beschloßen. Dieses menschenfreundliche Vorhaben mit Erfolg zu realisiren, schickten Höchstdieselben den Weltpriester Bernard Ernsdorfer nach Wien, um sich in dem K. K. Taubstummen-Institut zum Lehrer in einer solchen Anstalt zu bilden. Nach seiner Zurückkunft errichtete man einsweilen eine Taubstummen-Freischule in dem ehemaligen Josephs-Spitale in München. — Von einem allgemeinen Institut, und von der Unterstützung für Arme war noch keine Rede.

Kaum aber hatten Seine königliche Majestät Maxmilian Joseph die Regierung Baierns angetreten, so war dieser für alles Schöne und Gute eingenommene Fürst mit allem Ernste darauf bedacht, dieses für die Menschheit so nützliche Institut in Allerhöchstdero Staaten dauernd zu begründen. Schon im Jahre 1801 forderte die königliche Landesdirektion vom Bernhard Ernsdorfer einen Plan zu einem Institute für Taubstumme, der sich über Unterricht, Aufnahme und Unterhalt der Zöglinge erstrecken sollte. Dieser Plan wurde nach bestandener Prüfung im Jahre 1804 von der allerhöchsten Stelle bestättiget, und gleich darauf wurde dieses Institut nach Freising verlegt. Dort besitzt es ein schönes, geräumiges und gesundes Haus, wo Lehrer und Schüler beysammen wohnen, damit desto leichter theils für körperliche, theils für geistige Bedürfnisse gesorgt werden kann.

Bisher hat es als Institut noch keinen eigenen Fond, sondern ist allergnädigst auf die Staatskasse angewiesen. Einige von den Zöglingen werden auf königliche Kosten unterhalten, die andern von etwas mehr bemittelten Eltern zahlen ein mäßiges Kostgeld von 150 Gulden.

Als Lehrer ist angestellt Bernhard Ernsdorfer, und Joseph Weiß wurde ihm als Gehülfe beygegeben. Eine Arbeitslehrerinn unterrichtet die Mädchen in allen gewöhnlichen weiblichen Arbeiten.

Bernhard Ernsdorfer, eines Landshutischen Stadtprokurators Sohn, dessen Mutter noch lebt, ward geboren 1767 am 20sten August.

Nachdem Ernsdorfer auf der Universität Ingolstadt, in dem Clerikal-Institute, sich zum Weltpriester und Volkslehrer gebildet hatte, erhielt er im Jahre 1790 die priesterlichen Weihen, und trat unmittelbar hierauf in die ländliche Seelsorge. — Zum Glück war Ernsdorfer gleich am Anfange seiner seelsorglichen Laufbahn in der Nachbarschaft von München stationirt: die Regierung ward aufmerksam auf den stillen, thätigen Genius dieses jungen Geistlichen: denn weniges reden

Digitized by Google

und vieles sinnen, lebhaft empfinden, und stille fortwirken — war sein unterscheidender Charakter von Jugend auf. Wie schon im Anfang erinnert wurde, so hatten Seine churfürstliche Durchlaucht Karl Theodor, den segenvollen Entschluß gefaßt, in Ihren Staaten eine eigene Anstalt für Taubstumme zu errichten; ein Pädagoge, ein Jugendfreund von stillem, gutmüthigen, geduldigen, rastlosen, erfindsamen Wesen, kurz von ganz originellen Eigenschaften mußte ausfindig gemacht werden; und was war natürlicher, als daß die Wahl auf Bernhard Ernsdorfer fiel? Durch seinen liebvollen und unermüdeten Amtseifer gedieh die gute Sache in kurzer Zeit bis zu einem bewunderungswürdigen Grad von Vervollkommnung, wie wir sogleich sehen werden.

(Der Beschluß folgt.)

Anzeigen.

Vermög allergnädigsten Generalforstadministrations-Beschluß werden nach den bestehenden allgemeinen Verkaufsnormen von unterzeichnetem Forstamt in Gemeinschaft mit dem königlichen Rentamte Schongau, in der Forstrevier Peißenberg, königlichen Landgerichts Schongau, nachstehende Waldparzellen öffentlich versteigert, als: Am 7. Februar den Rest vom Schebenwaldl, vom Aschenwald und Schindrich; der Zusammenkunftsort ist am Hohenpeißenberg Früh 9 Uhr. Kaufsliebhaber werden eingeladen, am bemeldten Tage und Zusammenkunftsort sich einzufinden, und den Versteigerungsakt abzuwarten. Diejenige Kaufslustigen, welche die Waldtheile vorher zu besichtigen wünschen, wollen sich an Förster Frühholz zu Peißenberg, der zur Vorzeigung angewiesen ist, wenden.

Pfungdorf, den 2ten Jänner 1811.

Königlich Baierisches Forstamt. Schilcher.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kentniß gebracht, daß bey Augustin Stark, Professor der Mathematik am königlichen baierischen Realinstitute zu Augsburg die Reduktion der Ellen aller vorzüglichen Städte auf die neubaierische Elle, für 10 kr. zu haben sey.

Druckfehler und Berichtigung.

Seite 30. Num. 2. statt der ist zu lesen dem.

— — — — statt Form ist zu lesen Formular.

In dem Formular des Schul-Geschäftsprotokolles, wie es in das 2te Stück des Intelligenzblattes des Illerkreises aufgenommen wurde, findet sich der Haupttitel im Innern des Protokolles selbst, und nicht, wie es in dem Original-Formular geschah, auf der vorderen Außenseite desselben aufgezeichnet.

Da dieses letztere zur Ersparung des Raums besonders bey einem größern Volumen in den künftigen Eingaben geschehen soll, so geschieht hierdurch zusätzlich diese Berichtigung zur Darnachachtung der Betheiligten.

Digitized by Google

Beylage zu Nro. IV.

des

Königl. Baier. allgemeinen Intelligenzblatts

des Iller-Kreises.

Kempten den 26ten Jänner 1811.

Aufträge.

I.

An

sämmtliche königliche Landgerichte und Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Eine ansteckende Krankheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen einer in dem Hessendarmstädtischen Dorf Hartmansheim ausgebrochenen ansteckenden und schnell tödtenden Krankheit unter den Menschen, wovon Seine Königliche Majestät von mehrern Orten und Stellen die Nachricht erhalten haben, ertheilt man den königlichen Polizey Behörden folgende Weisungen.

I.

Ist die genaueste und ununterbrochene Aufsicht auf die Gränze des Reichs nach den genannten, oder damit benachbarten Gegenden zu halten, und weder Menschen noch Effekten, von welcher Art letztere immer seyn mögen, wenigstens nicht ohne der weitern unten gegebenen Vorsicht einpassiren zu lassen, wenn nicht durch legale Zeugnisse erwiesen werden kann, daß beyde von einem der befraglichen Krankheit nicht im geringsten verdächtigen Orte kommen.

II.

Ein ganz besonderes Augenmerk soll auf Reisende gerichtet werden, welche ohne bestimmte Geschäfte, und ohne legale Ausweisung ihrer Person, ihres Standes u. s. w. das königliche Gebieth betretten wollen. Alle diese, so wie ausländische Desserteurs, und Menschen dieser Klasse, sie mögen von

Digitized by Google

welch immer einer Gegend kommen, sind mit aller Strenge von den Gränzen zurück zu weisen.

III.

Um diese Maaßregeln mit mehr Kraft, und Sicherheit ausführen zu können, erhalten die königlichen Polizey-Behörden den Auftrag, mit den zunächst an den Gränzen gelegenen auswärtigen Gerichten, Polizey-Behörden und Maut-Stationen in eine nähere, und fortwährende Unterhandlung zu tretten, und die gemeinschaftlich verabredeten Sicherheits-Vorkehrungen mit genügsamer Aufmerksamkeit zu handhaben, über alles aber was diesen Gegenstand betrift, die unterzeichnete Stelle in beständige Kenntniß, in der nach der Dringenheit der Sache zu bemessenden kürzesten Zeitfrist, auch im Bedarf mittels Estaffette zu setzen.

IV.

Zur sorgfältigen Bewachung der ganzen Gränze, und aller gewöhnlichen, und ausser-gewöhnlichen Eingänge in das Reich sind die Gränz Maut-Stationen durch die königliche General-Zoll- und Maut-Direktion angewiesen. Da sie aber in solchen ausserordentlichen Fällen nicht hinreichen, so haben die königlichen Polizey-Behörden das erforderliche Personale von der Cordons-Mannschaft, und im Falle dieses nicht hinreicht, von der nächstgelegenen Polizey-Behörde zu dieser genauen Gränz-Bewachung anzuweisen, und mit einer der Sache angemessenen Instruktion zu versehen.

Sollte aber auch dieses nicht hinreichend seyn, so ist ungesäumt zu berichten, um auch im Nothfalle das königliche Militär nach der vorliegenden allerhöchsten Weisung zu diesem Zwecke in übereinstimmende Thätigkeit setzen zu können.

V.

Alle von aussen aus einer der angegebenen Krankheit verdächtigen Gegend kommende Effekten, Paquete, Briefe u. d. gl. müssen der genauesten Aufsicht unterworfen, und wo es nothwendig erachtet wird, nach Beschaffenheit der Gegenstände entweder in einen hiezu besonders auszumittelnden separirten, und verschlossenen Orte bis auf weiters deponirt, oder mittelst der Mineralsäuren-Räucherungen, zu deren Administration die Gerichts-Aerzte besonders beauftragt sind, gereiniget werden. Briefe und Papiere sollen durchstochen, und durch aromatischen Essig gezogen werden.

Digitized by Google

VI.

Bey etwa eintrettenden besondern Ereignissen haben die königlichen Polizey-Behörden nach vorgenommener Berathung mit dem Gerichts-Arzte ungesäumt alle Vorkehrungen, durch welche eine dem Reiche durch diese Krankheit drohende Gefahr abgewendet werden kann, auf der Stelle zu treffen, und eben so schnell berichtliche Anzeige hieher zu erstatten.

Das königliche General-Kommissariat versteht sich zu dem Eifer der königlichen Polizey-Behörden, daß selbe diesen, das Leben, und die Gesundheit der Unterthanen so nahe betreffenden Gegenstand auf eine den allerhöchsten Absichten entsprechende Weise eben so zuverläßig behandlen werden, als jede Saumsal, oder schläfrige Behandlung dieser höchst wichtigen Angelegenheit die strenge Verantwortlichkeit nach sich ziehen müßte.

Kempten den 25ten Jänner 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

II.

An
sämmtliche Land- und Stadtgerichts-Aerzte des Illerkreises.

(Eine im Hessendarmstädtischen Dorfe Hartmansheim ausgebrochene Krankheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät die unterzeichnete Stelle mittels eines allerhöchsten Reskripts de dato München den 23ten Empfang 24ten laufenden Monats in Kenntniß gesetzt haben, daß in dem Hessendarmstädtischen Dorfe Hartmansheim eine ansteckende, und schnell tödtende Krankheit unter den Menschen ausgebrochen sey, welche auch die Bewohner der benachbarten Gegend bedrohe, so wird solches den Gerichts-Aerzten hiemit unter dem Auftrage eröffnet:

1. Bey dieser so äusserst wichtigen Sache überhaupt der ihnen koordinirten Polizeystelle auf alle mögliche Weise nach aufhabenden Pflichten beyzustehen.
2. Dann insbesondere mitzuwirken, daß alle von aussen aus einer der angegebenen Krankheit verdächtigen Gegend kommende Effekten, Paquete, Briefe, u. d. gl. der genauesten Aufsicht unterworfen, und da wo es nothwendig

Digitized by Google

erachtet wird, nach Beschaffenheit der Gegenstände, entweder in einem hiezu besonders auszumittelnden separirten, und verschlossenen Orte bis auf weiters deponirt, oder mittels der Mineralsäuren-Räucherungen, welche sie aber selbst administriren müssen, gereiniget werden. Wobey aber besonders zu bemerken ist, daß Briefe und Papiere durchstochen und durch aromatischen Essig gezogen werden müssen.

3. Die Natur, und den Gang der ihnen oder den ihren untergeordneten Medizinal-Personen vorkommenden Krankheitsformen aufs genaueste zu durchforschen, und im Falle sie eine verdächtige unter selben bemerken würden, sogleich die geeignete Contumaz anzurathen, und mit zu verfügen, davon aber die unterzeichnete Stelle gemeinsam mit der Polizeybehörde in ungesäumteste und umständlichste Kenntniß zu setzen.

4. Dahin zu streben, daß sie zum Zwecke der Entdeckung, und Abwendung aller Gefahr sowohl mit in- als ausländischen benachbarten Aerzten sich in Correspondenz versetzen können, und deren Resultate ebenfalls sogleich der unterzeichneten Stelle pflichtschuldigst anzuzeigen.

Kemptem den 25ten Jänner 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

V. Stück. Kempten, Dienstag den 29. Jänner 1811.

Aufträge.

An
sämmtliche Schulinspektionen des Iller-Kreises.

(Die Klein-Stationisten-Dienste für die dazu geeigneten Schullehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was im oben rubrizirten Gegenstande unterm 26sten vorigen Monats allergnädigst erlassen wurde, wird den Schulinspektionen des Kreises zur Wissenschaft und Darnachachtung im Abdruck hierdurch mitgetheilt.

Kempten den 25ten Jänner 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Königreich Baiern.

Da vermög eines vom königlichen geheimen Ministerium der Finanzen unterm 14ten dieses Monats an die königliche General-Zoll- und Mauth-Direktion erlassenen Beschlußes den Schullehrern, welche dazu geeignet sind, der Kleinstationisten-Dienst zu ihrer bessern Subsistenz beygelegt werden kann; so wird dieses dem königlichen Generalkommissariat des Iller-Kreises andurch mit der Weisung eröffnet, durch die einschlägigen Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen Sorge zu tragen, daß in solchen Fällen der Schulzweck nicht etwa durch Versäumniß leiden möge.

München den 26ten Dezember 1810.

Aus Auftrag
des königlichen geheimen Ministeriums des Innern.

an
das königliche General-Kommissariat in Kempten.

Von Zentner.

Schmied.

Digitized by Google

An
die königlichen Distrikts-Schulinspektorate des Illerkreises nach seinem ehemaligen Umfange.

(Industrieschulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Schulinspektionen, welche dem höchsten Reskripte vom 20sten März vorigen Jahrs, Industrieschule betreffend, durch besondere und umständliche Berichte noch nicht Folge geleistet haben, werden hierdurch ernstlichst daran erinnert.

Kempten den 26ten Jänner 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An
die dem Illerkreise jüngst zugewiesenen Polizey-Behörden, Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen.

(Industrieschulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Eingange genannten Behörden erhalten hierdurch einen Abdruck der Verordnung vom 20ten März v. J., Industrieschulen betreffend, zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Kempten den 26ten Jänner 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Im
Namen Seiner Majestät
des Königs.

Die Instruktion für die Distrikts-Schul-Inspektoren will, daß dieselben sich bemühen werden, daß, wo es die Lokal-Umstände gestatten oder erfordern, mit den Volks-Schulen Arbeits- und Industrie-Anstalten verbunden und Schulgärten angelegt werden.

In diesem Bezuge verlangt das Königliche General-Kommissariat zu wissen, was hierin in den verschiedenen Bezirken des Kreises von jeher, oder etwa erst seit dem Eintritte der Inspektoren, besonders derjenigen, welche es schon mehrere Jahre sind, und darum vorzüglich auch die älteren Verordnungen kennen sollten, geschehen sey; welche Surrogate in ihren respektiven Distrikten existiren, welche die gewöhnlichen Arbeiten der Gegend seyen, oder worin die häusliche Industrie bestehe; was solche, im Falle sie zu einseitig wäre, hinsichtlich der weitern Bildung der Jugend in diesem Zweige zu wünschen übrig lasse, und endlich ob dieses (zu Wünschende) und auf welche Weise früher oder später ausführbar sey. Insonderheit ist auch zu berichten, in welchen Orten sich bereits Schulgärten zum Behufe des Unterrichtes im Gemüsebau und in der Obstbaumkultur, oder in letzterer Hinsicht allein befinden; welche Geistliche, Schullehrer, oder sonstige Freunde der Kultur sich mit dem Unterrichte besonders der letztern Art befaßen und somit die reifern Schüler

Digitized by Google

oder auch das Volk hierüber belehren, oder in Zukunft belehren wollen. Aehnliche Anzeigen fordert man auch in Betreff der Bienenzucht.

Uebrigens erwartet man von sämmtlichen Distrikts-Schul-Inspektoren, daß sie nicht säumen werden, die geeigneten Einleitungen zu treffen; daß überall, wo es möglich ist, Plätze, wenigstens zu Baumschulen, wofür im Nothfalle auch ein höchst unbedeutender Raum zureicht, ausgemittelt werden, und zugleich die Lehrer und Gehülfen, denen es noch an der sehr einfachen Kunst, Obstbäume zu ziehen, zu pflegen und zu veredeln, gebricht, anzuweisen, jede sich darbiethende Gelegenheit, Unterricht hierin zu empfangen, wohl zu benützen und die gehörige Manipulation sich baldmöglichst eigen zu machen.

Die königlichen Polizey-Behörden des Kreises, welchen die Mitwirkung in Schulsachen und die Beforderung der Industrie und Landeskultur Pflicht ist, werden den Inspektoren, wenn sich dieselben mit ihnen in das geeignete Benehmen setzen werden, ihre Unterstützung gewiß nie verweigern.

Kempten den 20ten März 1810.

Vom
Königlichen General-Kommissariate des Illerkreises
an die
Königliche Distrikts-Schul-Inspektorate
dieses Kreises also erlassen.

Bekanntmachung.

Mittelst allerhöchsten Reskripts vom 15ten Jänner d. J. sind die Medizinalräthe Mellin und Herberger in ihren Funktionen im Illerkreise und bisherigen Gehalt allergnädigst bestättigt worden.

Kempten den 22ten Jänner 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Das Taubstummen-Institut in Freising.

(Fortsetzung.)

Die Gegenstände, in welchen die Zöglinge Unterricht erhalten, sind: Christenthum, Lesen, (also eigentliche Sprachübungen) Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Geographie; dazu werden Knaben und Mädchen in den Kenntnissen desjenigen Standes geübt, für den sie eine besondere Vorliebe und Anlage zeigen.

Beym gewöhnlichen Begriff, den man von Taubstummen hat, scheint es bloß ein from-

Digitized by Google

mer Wunsch zu seyn, sie für die Welt zu brauchbaren Menschen zu bilden. Denn wie soll ein Mensch, dem es an den nothwendigen Organen der Sprache und des Gehöres fehlt, einer weitern Bildung fähig seyn? —

Wenn man unter dem Taubstummen einen Menschen versteht, der taub und stumm zugleich ist, so ist dieß allerdings der Fall; aber der obige Begriff von Taubstummen ist ganz irrig. Ihnen fehlt nur das Gehör, und daß sie nicht sprechen können, ist bloß eine Folge der Gehörlosigkeit. Der Taubstumme hat in der Regel alle Werkzeuge der Sprache; er hat eine menschliche Stimme, Laute und Töne, kann bisweilen artikulirte Worte hervorbringen, wie: Papa, Mama, Vater, Mutter. Taubstumme wissen sogar manchmal, was in ihrer Gegenwart gesprochen wird, besonders wenn es sie betrifft.

Wie jedes Kind durch Mittheilung, durch Nachahmung und Uebung die Sprache lernt, so lernt sie auch der Taubstumme; nicht zwar durch das Ohr, sondern durch das Auge. Aber Menschen müssen ihm die Gegenstände bemerklich machen, Eigenschaften und Verhältnisse unterscheiden lehren; sie können ihm ihre Empfindungen mittheilen, die seinigen in ihre Sprache übersetzen, und so wird auch hier Uebung zuwege bringen, was sie in jedem mechanischen Geschäfte bewirkt. So kann der Taubstumme mehrere Worte und die Gegenstände, welche diese bezeichnen, — kann Handlungen, die Verhältnisse des Orts, der Zahl u. s. w. kennen lernen, nach und nach wirkliche Handlungen erzählen, und so immer weiter in das Gebieth der Sprache eindringen.

Hat nun einmal der Taubstumme die Sprache, wodurch wir unsere Kenntnisse bearbeiten und fortpflanzen, in seiner Gewalt; was hindert ihn, seine Kenntnisse gleich einem andern Menschen zu vergrößern? Er wird nun auch fähig, die innere und äußere Welt, die Gegenstände, ihre verschiedenen Beziehungen, das, was Recht und Unrecht, erlaubt und verbothen ist, kennen zu lernen. Daß aber auch da von einer zu großen Vollkommenheit nicht die Rede seyn kann, versteht sich von selbst.

Die Darstellung einer Sache bekommt den höchsten Grad von Gewißheit, wenn man ihre Realisirung in der wirklichen Welt aufzeigen kann: wie wir besonders die schönen Blüthen, welche die Freisinger Schule trägt, zu kennen in Stand gesetzt sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

Druckfehler.

Seite 46. ist immer zu lesen statt Privat-Schulpräparant — Privat-Schulpräparand.
Seite 63. ist zu lesen statt rückfallend — rückhaftend.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

VI. Stück. Kempten, Dienstag den 5. Februar 1811.

Aufträge.

An
die sämmtlichen königlichen Polizey-Kommissariate, Land-Unter- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Unterstützung der durch Brand verunglückten Inwohner des Marktfleckens Hals nächst Paßau im Unterdonaukreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög Regierungs-Blatts (Stück XXXVI. 1810. Seite 614) haben Seine Königliche Majestät von Baiern allergnädigst gestattet, für die Bewohner des Marktfleckens Hals, welche am 2ten May vorigen Jahres durch eine Feuersbrunst verunglückt wurden, milde Beyträge zu sammeln. Die sämmtlichen Behörden des Illerkreises werden also durch Gegenwärtiges zu dieser Sammlung bevollmächtiget, welche auf dem am wenigst kostspieligen Wege zu veranstalten ist. Die erhobenen Beyträge sind sodann mit beygelegter Spezifikation an das hiesige königliche Expeditionsamt zur weitern Besorgung einzusenden.

Kempten den 29ten Jänner 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An
sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Illerkreises.

(Englische Fabrikwaaren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Polizey-Behörden erhalten hiemit den Auftrag, binnen acht Tagen ein Verzeichniß derjenigen Waaren, welche entweder

a) von den Handels-Leuten selbst für englische erklärt, oder
b, als solche in den Handelsbüchern bezeichnet gefunden, oder

Digitized by Google

c) aus andern Gründen durch die Lokal-Kommissionen dafür erkannt worden sind, — nach dieser dreyfachen Abtheilung vorzulegen, und in demselben zugleich den Werth einer jeden Waare beyzufügen. —

Kempten den 28ten Jänner 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An
die königlichen Polizey-Behörden und Distrikts-Schulinspektorate des Illerkreises.

(Die Filial-Stationen des königlichen Hauptverlags der deutschen Schulbücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgender Abdruck des allerhöchsten Reskriptes vom 10ten dieß, die Filial-Stationen des königlichen Hauptverlags der deutschen Schulbücher betreffend, wird den betreffenden Behörden mit dem Auftrage kommunizirt, über die darin bezeichneten Punkte die geeigneten Aufschlüße nach den respektiven Bezirken in möglichster Bälde hieher zu bringen.

Kempten den 28ten Jänner 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Königreich Baiern.

Da durch die neue Territorial-Eintheilung des Königreichs die Gränzen aller Kreise verändert oder erweitert worden sind, so ist für nöthig erachtet worden, zur Erleichterung des Verkehrs und Ankaufes der vorgeschriebenen teutschen Lehrbücher in den Volksschulen, eine allgemeine Revision und angemessene geographische Vertheilung der Filial-Verlags-Stationen im ganzen Königreiche vornehmen zu lassen. Zu diesem Ende erhalten sämmtliche General-Kreiskommissariate folgende Aufträge:

1. anzuzeigen, wie viele, wo und welche Filialverleger in ihren respektiven Kreisen bisher bestanden;
2. mit welchem Eifer und Erfolge sie sich die Verbreitung der planmäßigen Unterrichts- und übrigen Hauptverlags-Artikel angelegen seyn liessen;
3. wie weit sie von einander entlegen seyen, und über wie viele Quadratmeilen sich beyläufig ihr Schulbücher-Handel erstrecke; ob die Kommunikation durch Strassen, Bothen ꝛc. ihren Bezirks-Schulen mehr oder minder leicht sey, u. s. w.
4. welche von ihnen in Zukunft nothwendig oder entbehrlich; wo allenfalls neue Stationen zu etabliren seyen; welche rechtliche und gehörig qualifizirte Individuen sich dafür gemeldet haben, oder dazu in Vorschlag gebracht werden können. Alle diese Angaben sind unter der Haupt-Rubrik:

Digitized by Google

Filial-Verlags-Stationsort in eine tabellarische Uebersicht zu bringen, und zur Vervollständigung derselben ist allenfalls vorläufig auch das diesortige Hauptverlags-Expeditionsamt zu den nöthigen berichtlichen Anzeigen oder gutächtlichen Vorschlägen, in Hinsicht auf besondere örtliche Verhältnisse, Bedürfnisse oder Hindernisse aufzufordern, damit diese für das Gedeihen des öffentlichen Volksunterrichts so wichtige Angelegenheit in möglich kürzester Zeitfrist berichtiget, und der Schulbücher-Verkehr besonders auf dem Lande durch eine hinreichende, aber nicht übermässige Anzahl von Filial-Verlags-Stationisten (etwa 5 — 6 in jedem Kreise, in den größern Kreisen höchstens 8. und vor andern Orten besonders in gewerbsamen Märkten und Städten, wo Schrannen, Wochenmärkte, Landgerichte bestehen) mit zweckmäßiger Thätigkeit und mit der nöthigen Sicherheit für den allgemeinen Schulfond besorgt werde.

Was diese letztere betrift, so wird hierüber noch eine besondere allerhöchste Entschließung an die königlichen General-Kommissariate als Kreis-Stiftungs-Administrationen nachfolgen.

München den 10ten Jänner 1811.

Aus Auftrag
des königlichen geheimen Ministeriums
des Innern.
Von Zentner.

Schmied.

An
sämmtliche königliche Land- und Mediat-Gerichte des Illerkreises.

(Die emphyteutischen Verträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Hofreskriptes vom 26ten Jänner erhalten sämmtliche königliche Land- und Mediatgerichte des Illerkreises den Auftrag, längstens binnen 14 Tagen erschöpfend berichtliche Anzeige hieher zu machen, welche Arten von emphyteutischen Verträgen in jedem Gerichte auf gesetzliche Art hergebracht seyen. Bey jeder Kontraktsart sind die Gesetzes-Stellen, oder besondere Statuten, nach welchen sie behandelt werden, mitanzuführen.

Es versteht sich übrigens von sich selbst, daß hiebey nicht allein von den emphyteutischen Verträgen der unmittelbar königlichen Unterthanen, sondern auch derjenigen die Rede sey, welche mit andern Grund- oder Patrimonial-Herrschaften in einem solchen Verbande stehen.

Kempten den 2ten Februar 1811.

Königliches General-Kommissariat des
Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Digitized by Google

Das Taubstummen-Institut in Freising.

(Beschluß)

Die Schüler geben in öffentlichen Prüfungen, welche alle Jahre im September gehalten, und welchen jedesmal viele einsichtsvolle, angesehene Fremde, und wiederholt Seine Exzellenz der Staatsminister Graf von Montgelas beyzuwohnen geruhten, die schönsten Proben ihres Fleißes und ihrer Fähigkeiten. Sie analysiren die Theile der Sprache, wenden sie auf einzelne Sätze an, erklären die in Worten enthaltenen Realkenntnisse, üben sich in der Tonsprache, im Rechnen, und ihre Kenntnisse in Gegenständen der Religion, Moral, Naturgeschichte, Geographie, u. s. w. erregen allgemeine Bewunderung. Die Arbeiten im Zeichnen sind die Zierde des Prüfungssaales; sie ziehen die Augen aller Kenner an sich. Anton Bernklau von München, Schüler dieses Instituts, hat heuer sogar Arbeiten in der Schriftstecherey und in der Zeichnung auf Stein geliefert.

Die Mädchen, an Fleiß und Eifer nützlich zu werden, den Knaben gleich, legten im Jahre 1810 im Prüfungssaale folgende Arbeiten vor: 35 Hemden. 7 Mädchenhauben. 12 Vortücher. 6 Korsetten. 4 Mädchenröcke. 8 Handtücher. 5 Halstücher. 8 Leintücher an Näherei. Ferner 1 Riglhaube von Seide mit Perlen. 20 Paar neue Strümpfe. 15 Paar angestrickt. 5 Paar Socken. 5 Paar Handschuh. 9 Schlafhauben. 5 Geldbeutel. 5 Stockbänder. 1 wollenes Leibl an Strickerey. — An Spinnerey 3/4 Pfund Baumwolle. 4 1/4 Pfund Wolle. 14 Pfund Flachs. 2 Pfund Werg. — An Stickerey das königliche baierische Wappen. 2 Vasen mit Blumen-Bouquets. 1 Ridikül. 3 Chemisetten. 4 Merktücheln. Ferner wurden 7 Stück Leinenbänder gewirkt, 130 Ellen wollene Schnüre geknöpfelt, und 2 Pfund Selden gezupft.

Solche Früchte bringen nun Kinder, die vor Zeiten dem Thiere ähnlich genährt wurden, und sie, die mit Glöcklein unser Mitleid regten, werden nun der Gegenstand unsrer Bewunderung und unsers feuerigen Dankes gegen die Vorsehung, welche diesen Unglücklichen den Pr. Ernsdorfer als rettenden Engel zusandte. Auch diese Kleinen werden jetzt zu nützlichen Menschen erzogen, und sie genießen des Glückes, als gebildete Menschen unter Menschen zu leben, für jeden Fall sich ihr Stücklein Brod selbstständig zu erarbeiten, und nützliche Glieder des Vaterlandes zu geben.

Erörterung der Rechte und Verbindlichkeiten der Herrschaften und Dienstbothen, nach Grundlage des königlich baierischen Civil-Gesetzbuches, der allergnädigsten Verordnungen und speziellen Lokal-Polizeyverfügungen.

1) Bey Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse zwischen Herrschaften und Dienstbothen sollen die Gesetze besonders auf zwey Sachen Rücksicht nehmen, nämlich: daß dem

Hausvater diejenige Gewalt gesichert werde, welche zur Erhaltung der guten Ordnung schlechterdings nothwendig ist, da er ohne dieselbe jeden Augenblick seine Zuflucht zur richterlichen Hülfe nehmen müßte, die noch dazu oft die gehoffte Wirkung verfehlen würde; und dann, daß auch auf der andern Seite die Ungleichheit des Standes und die damit verbundene Denkungsart einseitig urtheilender Menschen keine Veranlassung zu Unterdrückungen gebe, die das ohnehin nicht angenehme Loos der dienenden Klasse noch herber machen.

2) Schon in den Landrechten und in der Landes- und Polizey-Ordnung vom Jahre 1616 finden sich mehrere Verordnungen, welche sich auf das Gesinde beziehen, besonders in Tit. 12. der Polizey-Ordnung, welcher aus 13 Artikeln besteht, und in dem 33ten Titel des Landrechts.

Häufige Klagen über die unter den Dienstbothen herrschenden Mißbräuche veranlaßten Verordnungen über diesen Gegenstand vom 14ten März 1660, und 20. August 1746; bis endlich im Jahre 1735 eine besondere Ehehalten- und Tagwerker-Ordnung erschien, welche am 14ten März 1761 erneuert wurde.

Die letzte Ehehalten-Ordnung ist die vom Jahr 1781. — Die in dieser enthaltenen Gesetze über die Verhältnisse der Herrschaften und des Gesindes sollen hier geordnet dargestellt, und hie und da auf Lücken und Mängel, denen noch abzuhelfen ist, aufmerksam gemacht werden.

I. Was ist Gesinde? — Man muß unter gemeinem Gesinde, und andern Dienern des Hauses, welche gleichfalls zur Familie gehören, unterscheiden. Sind nämlich die dem Dienste der Familie gewidmeten Hausgenossen zu den in gemeinen Haushaltungen gewöhnlichen Diensten auf eine bestimmte Zeit und gegen einen festgesetzten Lohn verpflichtet, so werden sie unter dem Namen des gemeinen Gesindes begriffen. — Sind ihnen nur bestimmte Geschäfte in der Haushaltung oder Wirthschaft mit Unterordnung des gemeinen Gesindes, — oder, ist ihnen die Aufsicht über dasselbe anvertraut: so gehören sie nicht zu dem gemeinen Gesinde. Man kann sie Haus-Offizianten nennen.

Die baierischen Gesetze reden nur von dem gemeinen Gesinde. Die rechtlichen Verhältnisse der andern zum Dienst der Familien gewidmeten Hausgenossen sind nicht näher bestimmt, müssen folglich nach den Grundsätzen über Verträge, und insbesondere nach dem Miethe-Vertrag beurtheilt werden. — Ueberhaupt gründet sich das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde auf einen Vertrag, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslichen Dienste auf eine bestimmte Zeit, so wie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet.

II. Wer kann Gesinde miethen? — Unsere Gesetze bestimmen hierüber nichts ausdrücklich. Es folgt aber aus der dem Ehemanne eingeräumten Oberherrschaft, daß es in der Regel diesem zukömmt, das zum

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Gebrauche der Familie nöthige Gesinde zu miethen. — Weibliche Dienstbothen kann die Ehefrau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf. — Ist jedoch demselben der von der Ehefrau angenommene Dienstbothe nicht anständig, so kann er vermöge der ihm zustehenden Oberherrschaft dessen Wegschaffung verfügen. — (Ob aber der Wille des Ehemannes in solchem Falle sogleich, oder erst nach verflossener gesetzmäßiger Dienstzeit in Vollzug gesetzt, — ob auf die im Kontrakte bestimmte Zeit Rücksicht genommen werden müsse, oder nicht, darüber ist in unsern Verordnungen nichts bestimmt.)

III. Wer kann sich als Gesinde vermiethen? — Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frey zu schalten berechtiget seyn. Kinder, die unter väterlicher Gewalt, dürfen, ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige, ohne Genehmigung ihres Vormunds, sich nicht vermiethen. — Dienstbothen, welche schon vermiethet gewesen, dürfen einen neuen Dienst nicht antreten, ohne vorher ihrem gegenwärtigen Herrn den Dienst zu rechter Zeit aufgekündet zu haben. — Diejenigen, welche diese Vorschrift übertreten, sollen mit einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen belegt werden. — Es gehört auch zur Vorsicht des Herrn, der Gesinde aufnimmt, demjenigen Herrn, bey welchem dasselbe noch in Diensten stehet, hievon Anzeige zu machen. (Ehehalt. Ordn. vom Jahre 1781, n. 8.)

Wenn aber der Herr, ohne diese Vorschrift beobachtet zu haben, einen Dienstbothen angenommen hat; soll der Miethvertrag, wenn ein anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, als ungiltig wieder aufgehoben werden; oder bleibt der neue Vertrag giltig, ohne anderer Folge, als der Gefängnißstrafe, mit welcher der Dienstbothe wegen seiner unerlaubten Handlung belegt wird? Soll nicht auch der Annehmende außer dem noch mit einer Geldstrafe bestraft, und überhaupt jedem zur Pflicht gemacht werden, daß er kein neues Gesinde annehme, welches nicht nachweisen kann, daß es die vorige Herrschaft rechtmäßig verlassen habe? — Das letztere ist gewissermaßen bereits durch n. 15. der Ehehalten-Ordn. vom Jahre 1781 geschehen, da jedem Herrn verbothen ist, einen Dienstbothen ohne schriftlichen Abschied anzunehmen, und der zuwiderhandelnde Herr mit einer Geldstrafe von 2 — 4 Rthlr., oder auch mit Gefängnißstrafe bedroht ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachricht, die Fortsetzung der Literaturzeitung für kathol. Religionslehrer betreffend.

Die Literaturzeitung für katholische Religionslehrer wird auch im Jahre 1811. fortgesetzt werden. Wir hoffen, daß diese Nachricht dem größern Theile unserer Leser willkommen seyn werde; denn unser Bemühen war stets dahin gerichtet, ihren gerechten Erwartungen zu entsprechen, durch Unparteylichkeit, Bescheidenheit und Gründlichkeit der Recensionen unser Institut emporzubringen, und sofort in der Achtung des Publikums zu erhalten.

Digitized by Google

Wir hatten bey der Gründung dieses Instituts vornämlich die Absicht, die jüngeren Geistlichen der katholischen Kirche mit den bessern Schriften, die für die heilsame Verwaltung des Seelenhirtenamtes brauchbar seyn können, bekannt zu machen, in ihnen die Lust zur fleißigen Lesung derselben zu erregen und zu erhalten, um sie auf diese Weise vor der so gefährlichen Geistes-Lethargie zu bewahren.

Es mag seyn, daß unsere Literaturzeitung nicht überall mit gleichem Beyfall aufgenommen wurde, wie wir es auch nicht anders erwartet haben. Sie hat ihre Mängel und Unvollkommenheiten, wie alles, was die Menschen unter ihren Händen haben, und was durch ihre Hände geht. Auch wollen wir nicht in Abrede stellen, daß manches Urtheil darin ausgesprochen wird, welches sich mit den Maximen des herrschenden Zeitgeistes kaum oder gar nicht vereinbaren läßt. Darauf diene zur Antwort: das Mangelhafte und Unvollkommene soll, so viel dieß von unsern beschränkten Kräften abhängt, verbessert, und es wird auf jede Erinnerung und auf jeden Vorschlag zur zweckmäßigen Verbesserung des Ganzen Rücksicht genommen werden.

Uebrigens wird man es dem Redakteur nicht verargen, wenn er sein Institut von allem und jedem Einflusse des Geistes unserer Zeit (in so fern er mit dem Geiste des Christenthums im Widerspruche steht) rein zu bewahren sucht, und, so oft er kann, ihm entgegen zu wirken, und eine bessere, dem Geiste des katholischen Christenthums mehr zusagende Richtung zu geben. Die Literaturzeitung soll auf ihn und nicht er auf sie einwirken. Da sie für Religionslehrer, und zwar für katholische Religionslehrer bestimmt ist, so dürfen die Grundsätze, welche darin aufgestellt werden, keineswegs den wandelbaren Foderungen der Zeitphilosophie, sondern müssen der unwandelbaren Norm der Religion — des alten, katholischen, apostolischen Christenthums angepasset werden.

Möchte es uns und den H. Hrn. Mitarbeitern gelingen, diesen Geist unserer Literaturzeitung mitzutheilen, und darin vorherrschend zu machen!

Schließlich ersuchen wir die löbl. Buchhandlungen, daß sie ihre Verlagsschriften, welche sich zu Recensionen für diese Literaturzeitung eignen, entweder an den Unterzeichneten oder an die Joseph Thomannsche Buchhandlung in Landshut portofrey einsenden wollen.

Waltershofen bey Leutkirch, den 1. Dez. 1810.

Franz Karl Felder, geistlicher Rath und Pfarrer.

Von dieser Zeitung erscheint, wie bisher, alle Donnerstage regelmäßig ein Bogen in groß Oktav. Die kurzgefaßten literarischen Notizen u. a. werden zu Ende eines jeden Monats in einer eigenen Beylage erscheinen.

Der Jahrgang in zwey Bänden kostet im Verlagsorte sowohl, als auf den königl. baier. Postämtern und sämmtlichen Buchhandlungen 4 fl. 30 kr. rheinisch, oder 2 Thlr. 16 ggr. sächsisch.

Wer posttägliche Versendungen verlangt, hat sich an sein Orts-Postamt, und dieses an die königl baier. Ober-Postämter zu wenden. Buchhandlungen übernehmen monatliche und vierteljährige Versendungen in Heften.

Eintreten kann man zu jeder Zeit, doch ist man verbunden, jedesmal das Vorhergehende des ganzen Jahrgangs abzunehmen, auch vor Ende desselben nicht auszutreten. Der Austritt muß zu Anfang des letzten Vierteljahrs angezeigt werden. Die Bezahlungen werden halbjährig, im Juny und Dezember, entrichtet.

Digitized by Google

Kundmachung.

Es werden bis 21ten k. M. Februar nachfolgende entbehrliche Staats-Realitäten nach den bestehenden Staats-Realitäten-Verkaufs-Vorschriften als bodenzinßiges Eigenthum an den Meistbiethenden verkauft werden, wobey besonders angemerkt werden muß, daß sowohl die 1te Hälfte Kaufschillings Erlags, so wie die weitern Fristen zur Hälfte mit liquiden Staats-Obligationen bezahlt werden dürfen.

Die Realitäten bestehen:

1. In dem Aerarial Fischwasser zu Krumbach in der Kammel.
2. 5 7/8 Tagwerk Maads ob der Au in der Flurmarkung zu Münsterhausen.
3. 3 3/8 Tagwerk Weyheranger allda.
4. 1 1/4 Tagwerk Weyher an der Billinger-Halden gleichfalls in der Münsterhaußischen Flurmarkung gelegen.
5. 1 Tagwerk Weyher-Maad bey den Holz-Aeckern allda.
6. 11 3/8 Tagwerk Egelsrieder Garten und Schlucht, in der nemlichen Gegend gelegen.

Die Versteigerung nimmt an gedachtem 21ten Februar früh 8 Uhr in hiesiger Rentamts-Kanzley ihren Anfang, wo die Kaufslustigen ihre Angebothe zu Protokoll geben, täglich aber die näheren Conditionen und die Realitäten in Augenschein nehmen können.

Ursberg am 30ten Jänner 1811.

Königlich Baierisches Rentamt.

Bauhoff, Rentbeamter.

Edictal-Vorladung.

Da bey gerichtlich vorgekehrter Untersuchung sichs zeigte, daß bey Andreas Käßle, Schuster zu Illertissen, der Schuldenstand jenen des Vermögens weit übersteige, so wurde rechtl. Ordnung gemäß das Gantverfahren erkannt.

Dem zufolge werden sämmtliche Gläubiger des Andreas Käßle vorgeladen, Montag den 4ten März 1811. zum Versuch gütlicher Ausgleichung, oder in deren Zerschlagungsfalle ad liquidandum, Montag den 1ten April ad Excipiendum, und Montag den 6ten May ad Concludendum jedesmal Vormittags 9 Uhr bey unterfertigt königlichem Landgerichte zu erscheinen und den rechtlichen Verhandlungen beyzuwohnen, als die Ausbleibenden vom Gant-Vermögen ausgeschlossen, und die allfallsig weiters rechtlichen Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hätten.

Illertissen den 28ten Jänner 1811.

Königlich Baierisches Landgericht.

Feneberg, Assessor.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

VII. Stück. Kempten, Dienstag den 12. Februar 1811.

Aufträge.

An
sämmtliche Polizey-Behörden des Illerkreises.

(Moderation fixirter Gewerbs-Rekognitionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Gewerbs-Rekognitionen in das Gebieth der Staats-Auflagen gehören, und das Moderations- und Nachlaß-Wesen der direkten und indirekten Staats-Abgaben offenbar ein rein finanzieller Gegenstand ist, so haben Seine Königliche Majestät unterm 15ten vorigen Monats allergnädigst befohlen, daß die Nachlaß-Gesuche fixirter Gewerbs-Rekognitionen von den königlichen Finanz-Direktionen sollen behandelt werden.

Dieses wird daher hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. —

Kempten den 4ten Februar 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Wilhelm.

An
sämmtliche königliche Landgerichte und Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die ansteckende Krankheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einem eingetroffenen allerhöchsten Reskripte vom 28ten Jänner die früher zur allerhöchsten Stelle gekommenen Nachrichten über eine im Großherzogthume Heßendarmstadt ausgebrochene ansteckende Menschen-Krankheit bisher ohne Bestättigung geblieben sind, und es sehr glaubwürdig ist, daß das genannte Uebel in dem gedachten Lande entweder gar nicht besteht, oder eine andere minder Gefahr drohende Krankheit durch den Ruf vergrößert und entstellet wurde, so sind die unterm 25ten Jänner in diesem Betreffe erlassenen Vorschriften bis auf weiters sämmtlich zu suspendiren, auch die benachbarten auswärtigen Behörden hievon in Kenntniß zu setzen; übrigens aber ist auf die Gegenden, von welchen sich das Gerücht dieser Krankheit verbreitete, besonders aufmerksam zu seyn.

Digitized by Google

Hiedurch erhalten auch die von verschiedenen königlichen Landgerichten und Polizey-Behörden gestellten Anfragen zugleich ihre Erledigung. —

Kempten den 4ten Februar 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Wilhelm.

An
sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Debauchirung diesseitiger Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß Seiner Königlichen Majestät gekommen, daß ein gewißer Demetrius Berrenicei aus Riva, inländische Glasarbeiter für seine daselbst etablirte Glasfabrike heimlich anzuwerben suche.

Die königlichen Polizey-Behörden des Iller-Kreises werden daher angewiesen, auf derley Anwerbungen das strengste Augenmerk zu haben, und vorzüglich die schon früher hierüber bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen. —

Kempten den 7ten Februar 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilh'elm.

An
sämmtliche königliche allgemeine Stiftungs-Administrationen im Iller-Kreise.

(Die Abbildung des normalmäßigen Stempels bey Quittungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben beschlossen, daß die Bescheinigungen und Quittungen der allgemeinen Stiftungs-Administrationen, welche sie an ärarialische Kassen und Aemter, wo sie zur Verrechnung kommen, und als Belege der Rechnungen angelegt werden, für empfangene Zinsen, Gilten, oder andere Bezüge auszustellen haben, von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgenommen seyn sollen; welches den Königlich-allgemeinen Stiftungs-Administrationen hiemit zur Darnachachtung eröffnet wird.

Kempten den 5ten Februar 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises als Kreis-Administration der Stiftungen.

Graf von Reisach.

Wiener Sekretair.

Digitized by Google

Auffoderung.

Jeder Freund der Landwirthschaft im Iller-Kreise wird mit Vergnügen und herzlicher Theilnahme die Bekanntmachung aufgenommen haben, welche im LIX. Stücke des Regierungsblatts des vorigen Jahres erschienen ist, und den von Seiner Majestät dem König allergnädigst bestättigten Entwurf eines landwirthschaftlichen Vereins in Baiern enthält. Dieser landwirthschaftliche Verein ist bereits zu Stande gekommen, und genießt das unschätzbare Glück Seiner Majestät den König als Protektor an seiner Spitze zu sehen, und Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen unter seine ordentliche Mitglieder zu zählen.

Alle Kreise des Königreiches wetteifern zu diesem edeln und gemeinnützigen Verein recht viele Mitglieder darzustellen, und alle Freunde der Landwirthschaft schätzen sich glücklich in denselben aufgenommen zu werden. Auch der Iller-Kreis wird in diesem schönen Wetteifer nicht zurückbleiben, und dadurch den geltendsten Beweis liefern, daß die Verbesserung und Veredlung der Landwirthschaft in diesem Kreise gewiß schon einen hohen Grad erreicht hat. Die Herren Beamten, Pfarrer und größern Gutsbesitzer, welche Freunde und Beförderer der Landwirthschaft sind, werden diese Gelegenheit mit Vernügen benützen, durch ihren Beytritt nicht nur das beßte Beyspiel zu geben, sondern auch wirklich die gute Sache dauerhaft gründen zu helfen. Der Unterzeichnete wird es sich zur Ehre rechnen, die Wünsche zur Aufnahme in diesen landwirthschaftlichen Verein aufzunehmen, und sie dann an das General-Kommitee einzubefördern. Möge der Iller-Kreis bald zu einer Zahl von Vereins-Mitgliedern anwachsen, die zur Organisirung eines Bezirks-Kommitees hinreicht!!!

Kempten den 8ten Februar 1811.

Karl August Graf von Reisach, General-Kommissär,
Mitglied der Akademie der Wissenschaften und
des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern.

Baiern.

Unter den Naturerzeugnissen, welche der südliche Theil des Isarkreises reichlich hervorbringt, verdient das Holz eine vorzügliche Berücksichtigung, theils wegen den floßbaren Flüssen und Seen, womit dieser Landesbezirk durchschnitten ist, theils auch wegen der großen und sich täglich noch vermehrenden Konsumtion dieses so unentbehrlichen Bedürfnisses in der Haupt- und Residenzstadt München.

Von den ältesten Zeiten her wurde der Holzhandel in diesem Theile Baierns mit dem entsprechendsten Erfolge betrieben, und dadurch einer großen Anzahl Menschen eine sich fortwährend gleich vortheilhaft bewährte Erwerbsquelle verschaft, ohne welche ihre Existenz wegen dem minder ergiebigen Feldbau sehr prekär gewesen wäre.

Digitized by Google

Diesem ungeachtet blieben aber noch mehrere in einiger Entfernung der Hauptstadt gelegene beträchtliche Waldstrecken unbenutzt, die große Entfernung und die schlechten Wege vertheuerten die Ausfuhr zu Lande in einem Maaße, daß kein Holz daraus abgesetzt werden konnte, und es war dem Unternehmungsgeiste einiger industriösen Individuen vorbehalten, neue, oder wenigstens örtlich nicht bekannte Exportationsmittel ausfindig zu machen.

Der gräfl. v. Baumgartische Hausmeister zu Amerland am Würmsee, Namens Ziegler, verdient in dieser Hinsicht angerühmt zu werden.

Er machte während dem Laufe des verflossenen Sommers den ersten Versuch, große, 80 Fuß lange Flöße zu erbauen, auf welchen er bis 70 Klafter Buchenholz aus den am südlichen Theile des Sees gelegenen Forsten mit einem Male binnen wenigen Stunden über die ganze Länge des Sees nach Starnberg schiffte, von wo aus dasselbe mit größerem Vortheil verwerthet, und zu Lande weiter verführt werden konnte.

So wie diesem das Verdienst der ersten Unternehmung auf eigene Gefahr gebühret, eben so hat sich der Floßknecht, Namens Georg Ehgold, aus Reuti im Illerkreise gebürtig, das der Ausführung erworben, indem er den Bau, die Ladung und den Transport der Flöße mit eben so viel Thätigkeit als Geschicklichkeit besorgte.

Wenn gleich diese Flößerey erst im Beginnen, und folglich noch nicht zu der auf andern Seen des Königreichs bereits bestehenden Vollkommenheit gebracht worden ist; so haben doch Seine Königliche Majestät in Erwägung der einst daraus entspringenden kommerziellen Vortheile, dann zur Belebung und Aufmunterung der Industrie, allergnädigst geruhet, den Unternehmer, Hausmeister Ziegler, mit einer Summe von 100 fl., und den Floßknecht Ehgold mit einer Summe von 50 fl. huldreichst zu belohnen.

Heil dem Lande, in welchem die Verdienste auch in den niedrigsten Klassen dem wachsamen Auge des Regenten nicht entgehen, und in welchem sie auf die angeführte Weise gewürdigt und belohnt werden.

Edictal-Vorladung.

Da bey gerichtlich vorgekehrter Untersuchung sichs zeigte, daß bey Andreas Kästle, Schuster zu Illertissen, der Schuldenstand jenen des Vermögens weit übersteige, so wurde rechtl. Ordnung gemäß das Gantverfahren erkannt.

Dem zufolge werden sämmtliche Gläubiger des Andreas Kästle vorgeladen, Montag den 4ten März 1811. zum Versuch gütlicher Ausgleichung, oder in deren Zerschlagungsfalle ad liquidandum, Montag den 1ten April ad Excipiendum, und Montag den 6ten May ad Concludendum jedesmal Vormittags 9 Uhr bey unterfertigt königlichem Landgerichte zu erscheinen und den rechtlichen Verhandlungen beyzuwohnen, als die Ausbleibenden vom Gant-Vermögen ausgeschlossen, und die allfallsig weiters rechtlichen Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hätten.

Illertissen den 28ten Jänner 1811.

Königlich Baierisches Landgericht.

Feneberg, Assessor.

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

VIII. Stück. Kempten, Dienstag den 19. Februar 1811.

Aufträge.

An
sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Buchhandel mit dem Königreiche Italien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem im Königreiche Italien eine General-Direktion des Buchhandels und der Buchdruckereyen organisirt worden ist, und für die aus dem Königreiche Baiern einzuführenden Bücher die Mauthen in Botzen und Trient bestimmt wurden, so wird dieses hiemit sämmtlichen Polizey-Behörden des Iller-Kreises zur weitern Verständigung der in ihrem Bezirke sich befindenden Buchhändler und Buchdrucker bekannt gemacht.

Kempten den 6ten Februar 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An
sämmtliche Polizey-Behörden des Illerkreises.

(Die Brand-Assekuranz-Geschäfte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Reskript vom 30ten November verflossenen Jahrs haben Seine Königliche Majestät befohlen, daß die Leitung der für die ehemalige Provinz Schwaben bestehenden Brand-Assekuranz von dem königlichen General-Kommissariate des Oberdonaukreises bis auf weitere Verfügung fortwährend in derselben Art zu geschehen habe, wie ihm solche durch die königliche Verordnung vom 31ten Oktober 1808 übertragen worden ist.

Es wird daher dieses sämmtlichen obgenannten königlichen Behörden zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. —

Kempten den 10ten Februar 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Digitized by Google

An
sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Falsche Sechs-Kreutzer-Stücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Polizey-Behörden des Illerkreises werden hiemit auf den Umlauf falscher Sechs-Kreutzer-Stücke aufmerksam gemacht, deren nähere Beschreibung hier nachsteht, und gegen deren Weiterverbreitung die geeigneten Maaßregeln zu treffen sind.

Kempten den 10ten Februar 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Beschreibung.

Die kurstrenden falschen Sechs-Kreutzer-Stücke sind von Bley, wenig versilbert, und haben in den Buchstaben ihren vollen Ausdruck. Nur das Gepräge der Jahrzahl 1807 und der Worte „Max. Joseph“ ist grob; auch haben diese Sechser keinen gravirten, sondern glatten Rand, und die baierischen Rauten enthalten endlich nicht jene Querstriche, welche nach den Regeln der Wappenkunde die blaue Farbe bezeichnen.

An
sämmtliche Königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Einquartierung fremder Militairpersonen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anzeige, daß auch seit der gänzlichen Entfernung fremder Truppen aus dem Königreiche nicht selten einzelne Offiziere und andere Militair-Individuen, welche theils in Geschäften ihrer Regierungen, theils in ihren eigenen Angelegenheiten reisen, auf unentgeldliche Verpflegung und Vorspann Ansprüche machen, durch deren Befriedigung die Unterthanen nach allem, was dieselben schon in den vergangenen Kriegs-Jahren erlitten haben, immer neue Belästigungen zugehen, haben Seine Königliche Majestät zur Abstellung eines so nachtheiligen Mißbrauches zu verordnen geruht;

„daß in Friedens-Zeiten und außer den „Perioden allgemeiner Truppenmärsche „und Kantonements alle und jede fremden Militairpersonen auf ihren Reisen „durch das Königreich gleich den königlich Baierischen zu behandeln, sohin „mit ihren Ansprüchen auf unentgeldliche „Verpflegung und Transportierung, „auch wenn ihre durch ausländische „Behörden ausgestellten, und diesseits „unverbindlichen Marschrouten darauf „lauten sollten, bestimmt und kategorisch „abzuweisen seyen.

Digitized by Google

Jede Eingangs genannte Behörde wird für die strenge und allgemeine Befolgung dieser Verordnung verantwortlich erklärt, und zugleich angewiesen, jeden Vorfall genau erhoben sogleich gehorsamst anzuzeigen.

Kempten den 12ten Februar 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An
sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlichen Seltenheiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög eines Allerhöchsten Befehls vom 4ten dieß Monats werden sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises auf die hier folgende, unter dem 28ten März 1808 erlassene, und durch das königliche Regierungsblatt vom 6ten April Nro. XV. bekannt gemachte Verordnung wegen Auffindung sowohl römischer, als deutschen Alterthümer neuerdings angewiesen, und man ist zum voraus überzeugt, daß sie in ihrem Wirkungs-Kreis für die Erweiterung der Geschichte und Kunst alles beitragen werden, was in ihren Kräften steht.

Kempten den 12ten Februar 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Nach einer berichtlichen Anzeige der königlichen Akademie der Wissenschaften werden an verschiedenen Orten, vorzüglich in Baiern, Tirol, Schwaben und in dem südlichen Theile von Franken von Zeit zu Zeit viele, theils römische, theils deutsche Alterthümer entdeckt, welche für die Erläuterung der Geschichte und für mehrere andere wissenschaftliche Zwecke von Werthe sind.

Um diese Denkmäler von ihrem Untergange zu retten, ist bereits die Verfügung getroffen worden, daß sie von der genannten Akademie gesammelt, und an einem besonders dazu bestimmten Orte aufbewahret werden.

Die General-Landes-Kommissariate haben aber auch sämmtliche Beamte anzuweisen, daß sie nicht nur die Gegenstände, welche gefunden werden, und die Nachrichten, welche sie darüber in Erfahrung bringen, mehrgenannter Akademie der Wissenschaften mittheilen, und überhaupt den Anfinnen, welche sie dießfalls von derselben erhalten werden, zu entsprechen trachten; sondern auch die Unterthanen bey schicklichen Gelegenheiten aufmerksam machen sollen, die alten Münzen, Waffen, Geräthe, Geschirre ꝛc., welche sie in Aeckern, Wäldern, oder bey Veränderung alter Gebäude finden, dem nächstgelegenen Amte anzuzeigen, und gegen verhältniß mässige Vergütung, welche nach dem Gutachten der Akademie bestimmt, und auf derselben Fond angewiesen werden wird, zu überliefern.

Digitized by Google

Uebrigens wird jeder vaterländische Gelehrte und Freund der Geschichte und Kunst sich selbst aufgefordert finden, auch von seiner Seite alles beizutragen, was zur Bereicherung dieser vaterländischen Sammlung und zur Erweiterung der Kenntnisse in diesem Fache dienen kann.

München den 28ten März 1808.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

An

sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Vertheilung des Regierungs- und des allgemeinen Intelligenzblattes des Illerkreises betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Mißvergnügen hat man bereits aus mehreren Beschwerden ersehen, daß sowohl die Vertheilung der Königlichen Regierungs-Blätter, als des Kreis-Intelligenzblattes von Seiten der königlichen Aemter an die Patrimonial-Gerichte, Schulinspektoren, Pfarrer und Gemeinden, sehr nachläßig, langsam und unrichtig erfolgt. Die königlichen Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte erhalten hiemit den schärfesten Auftrag, für die Zukunft solche Anstalten zu treffen, daß die Ablieferung dieser Blätter schnell, und so pünktlich als möglich geschieht, indem man bey ferners vorkommenden Beschwerden dieser Art die oben benannten königlichen Aemter nicht nur zur strengen Verantwortung, sondern auch zur gebührenden Strafe ziehen wird.

Kempten den 12ten Februar 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An

sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Erneuerung, und Ausdehnung des Freizügigkeits-Vertrages mit Oesterreich.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da des Kaisers von Oesterreich Majestät die vor dem Ausbruche des letzten Krieges gegen die königlich baierischen Staaten vertragsmäßig bestandenen Freizügigkeits-Verhältnisse unbedingt wieder herzustellen sich bereit erklärt, auch so fort die geeigneten Weisungen zu diesem Behufe an die betreffenden Behörden erlassen haben; so wollen Seine Königliche Majestät, daß auf gleiche Weise bey allen in Bezug auf die österreichischen Staaten sich ergebenden Vermögens-Exportations-Fällen sowohl in den königlichen ältern Staaten als in den seit dem vorigen Jahre mit dem Königreich vereinigten Ländern und Gebiethstheilen die Bestimmungen des unterm 4ten Juni 1804 zuerst geschlossenen und am 24ten May 1807 erneuerten Freizügigkeits-Vertrags (Regierungsblatt 1807 St. 33.) vom Tage der Bekanntmachung

Digitized by Google

gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, ihre vollkommene Anwendung und Wirksamkeit erhalten solle; wobey jedoch nach dem Inhalte des erwähnten Vertrags die gegenseitige Einhebung der Emigrations-Taxe mit 3 Prozent vom Vermögen der nach den österreichischen Staaten auswandernden, so wie die die Ausfuhr der klingenden Münze nach diesen Staaten verbietenden Verfügungen, und die aus der Militairpflichtigkeit hervorgehenden gegenwärtigen oder zukünftigen Bestimmungen auch fernerhin in Kraft und Uebung bleiben.

Die Eingangs benannten Behörden werden sich hiernach schuldigst achten, und darauf sehen, daß bey vorkommenden Vermögens-Importationen nach gleichen Grundsätzen verfahren werde. Jede Abweichung ist sogleich gehorsamst anzuzeigen.

Kempten den 14ten Februar 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Erörterung der Rechte und Verbindlichkeiten der Herrschaften und Dienstbothen, nach Grundlage des königlich baierischen Civil-Gesetzbuches, der allergnädigsten Verordnungen und speziellen Lokal-Polizeyverfügungen.

(Fortsetzung und Beschluß.)

IV. Von den Hindingerinnen. — Niemand darf sich mit Hindingen abgeben, der nicht obrigkeitlich bestellt und verpflichtet ist. Sie sind berechtiget, für die wirkliche Verdingung von dem Dienstbothen 6 — 20 Kreuzer zu fordern. Verordn. v. J. 1782. (in der Gen. Samml. v. J. 1784. B. II. S. 989.)

V. Von der Abschließung des Mieth-Vertrags.

1) Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrags.

2) Die Gebung und Annehmung des Daran-Geldes (Hastel-Geldes) vertritt die Stelle desselben. Sie macht den Dienstbothen zum Eintritt in den Dienst verbindlich, und es steht alsdann nicht mehr in seiner Willkühr, bey dem vorigen Herrn zu bleiben, oder von dem mit dem neuen Herrn geschlossenen Vertrag, ohne dessen Einwilligung abzuweichen. Der Dienstbothe muß vielmehr in diesem Falle mittelst gerichtlichen Zwangs zum Eintritt in den neuen Dienst angehalten werden. (Ehehalt. Ordn. vom Jahr. 1781. n. 7.)

3) Der Betrag der Daran-Gabe darf den zwanzigsten Theil des Lohnes nicht übersteigen. Der Herr, welcher eine höhere Summe zur Daran-Gabe giebt, wird mit einer Geld-

Digitized by Google

strafe von 2 — 4 Rthlr., oder mit Arrest bestraft. (Ehehalt. Ordn. v. J. 1781. n. 6.)

4) Der Gewohnheit nach wird das Daran-Geld auf den Lohn nicht abgerechnet. —

5) Hat sich ein Dienstbothe bey mehreren Herren zugleich vermiethet; so gebühret demjenigen, von welchem er das Daran-Geld zuerst angenommen hat, der Vorzug. Die Herrschaft, welche nachstehen muß, kann die Darangabe sowohl, als den Ersatz des hiedurch etwa verursachten Schadens fordern. (Ebend. n. 9.)

VI. Vom Lohn und der Kost. — Die Dienstbothen sollen sich mit einem billigen Lohn und landesüblicher Kost begnügen. — Diejenigen, welche übermäßigen Lohn fordern, und hartnäckig darauf beharren, sind von der Obrigkeit nach Ermessen der Umstände zu bestrafen. (Ebend. n. 25.) — Auch die Herrschaft, welche durch Verreichung eines ungewöhnlich höheren Lohnes und übertriebene Schenkungen Dienstbothen an sich lockt, ist von der Obrigkeit zu bestrafen. (Ebend. n. 26.) — Auch Naturalien (Flachs, Leinwand u. s. w.) können anstatt eines Lohnes gegeben werden. — Außer dem Lohn und der Kost dürfen andere Bedingungen im Miethsvertrage nicht festgesetzt werden. (Ebend n. 22.)

Ob bey männlichen Bedienten die Livree ein Theil des Lohnes sey, ob sie nach Ablauf der durch Vertrag oder Gesetze bestimmten Zeit, denselben eigenthümlich zufalle, ob, wenn außer derselben besondere Staats-Livree gegeben wird, auf diese der Bediente einen Anspruch habe; ob Mäntel, Kutscher-Pelze und dergl. zur ordinären Livree gehören oder nicht? über diese Punkte ist in den Verordnungen nichts bestimmt, sondern alles der Gewohnheit und den besonderen Verabredungen überlassen. Nur die Anmerkungen des Freih. von Kreitmayer zu Th. IV. Kap. 6. §. 16. n. 4. des Civil-Gesetzbuches führen aus Estre an, daß die schon völlig ausgediente Livree den Dienstbothen so wenig, als seine übrige Kleidung, nach dem Austritt abgesprochen werden könne; wohl hingegen müßte er die noch nicht ausgediente, sammt der Galla- und Staats-Livree zurücklassen.

VII. Dauer der Dienstzeit. — Die Dienstbothen auf dem Lande müssen sich wenigstens auf ein Jahr vermiethen. — Verlassen sie vor Ablauf dieses Termins den Dienst; so ist der Herr nicht schuldig, den bedungenen Lohn zu bezahlen. Zugleich liegt demselben ob, der Obrigkeit hievon Anzeige zu machen, bey Strafe von 3 Rthlrn. (Eheh. Ordn. vom Jahr 1781, n. 1.) — Dienstbothen in der Stadt können sich auf ein Vierteljahr vermiethen. (Ebend. n. 4.)

VIII. Antritt des Dienstes.

1. Die Austrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes, Lichtmessen, Georgi, Jakobi, Michaeli. (Eheh. Ordn. vom Jahr 1781. n. 4.)

2. Bey dem Gesinde auf dem Lande sind Lichtmessen und Michaeli die festgesetzten Termine, zu welchen der Dienst angetreten werden kann. (Ebend. n. 2.)

Digitized by Google

3. Nach einmal gegebenem und angenommenen Haftel-Geld ist der Dienstbothe schuldig, zur bestimmten Zeit den Dienst anzutreten. Derselbe kann sich durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Haftel-Geldes nicht mehr davon losmachen. Wohl aber hat die Reue auf Seite der Herrschaft statt, wenn sie das gegebene Darangeld zurücklassen will. (S. das Civil-Gesetzbuch Th. 4. Kap. 1. §. 11. Anmerkung.)

IX. Pflichten des Gesindes.

1. Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstbothen gemiethet werden.

2. Der Dienstbothe muß bey seiner Aufnahme angeloben, daß er als ein ehrbarer Dienstbothe sich in allem getreu und gehorsam erzeigen, keiner Verrichtung entschlagen, und seinem Dienste jederzeit nach dem Willen seines Herrn unweigerlich obliegen wolle. (Eheh. Ordn. vom Jahr 1781, n. 22.)

3) Fügt der Dienstbothe der Herrschaft vorsetzlich, oder aus grobem, oder mäßigem Versehen Schaden zu; so ist er zu dessen Ersatz verbunden. (Civil-Gesetzbuch Th. IV. Kap. 6. §. 11.)

X. Pflichten des Gesindes ausser dem Dienste.

1) Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich, auch in eigenen Angelegenheiten, vom Hause nicht entfernen.

2) Die von der Herrschaft dazu gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden. (Eheh. Ordn. vom Jahr 1781, n. 23. 27. 28. 32 — 35.)

XI. Pflichten der Herrschaft.

1) Die Herrschaft soll überhaupt mit gutem Beyspiel vorleuchten, die Dienstbothen mit gehöriger Kost und Lohn versehen, in zustossenden Krankheiten nicht verlassen, sondern ihnen, als ihren Nebenmenschen, mit besonderer Liebe und Freundlichkeit begegnen. (Ebend. n. 40.)

2) Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes gestatten, und dasselbe dazu fleißig anhalten. (Ebend. n. 39. Verordn. vom 3. Jänner 1795.)

3) Zieht ein Dienstbothe sich durch den Dienst, oder bey Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so kömmt selber in das Krankenhaus, wo er unentgeldlich verpflegt und geheilt wird.

XII. Von Aufhebung des Vertrags.

1) Durch den Tod. — Stirbt ein Dienstbothe, so können seine Erben den Lohn nur soweit fordern, als derselbe nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

Stirbt die Herrschaft vor Ablauf der gewöhnlichen Aufkündigungs-Frist; so sind die Erben dem Gesinde den Lohn nur bis zum Ende des laufenden Quartals zu reichen verbunden. — Erfolgt der Todesfall nach Verlauf der Aufkündigungsfrist: so müssen die Erben dem Gesinde außer dem Lohne des laufenden annoch den Lohn für das folgende Vierteljahr vergüten.

Digitized by Google

2) Nach vorhergegangener Aufkündigung. — Auſſer dem Todfalle des Dienſtbothen oder der Herrſchaft kann der Mieth-Kontrakt, während der Dienſtzeit, einſeitig nicht aufgehoben werden, (n. 10.) — Welcher Theil denſelben nicht fortſetzen will, muß innerhalb der gehörigen Friſt aufkündigen. — Die Aufkündigungs-Friſt iſt bey ſtädtiſchem Geſinde auf vier Wochen, bey dem Geſinde auf dem Lande auf 6. Wochen vor dem Ablaufe der Dienſtzeit beſtimmt. (S. Eheh. Ordn. vom Jahr 1781, n. 4.)

3) Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrſchaft. — Jede Herrſchaft iſt befugt, muthwillige, ausgelaſſene, widerſpenſtige und ſonſt ſich übelaufführende Dienſtbothen, welche ihren Pflichten nicht nachkommen, ſofort zu entlaſſen. (S. Eheh. Ordn. n. 11.)

4) Von Seiten des Geſindes. — a) Wenn der Dienſtbothe in eine langwierige Krankheit verfällt. b) Wenn ſich eine anſtändige Heurath darbiethet; in welchem Falle jedoch der Dienſtbothe einen andern tauglichen ſtatt ſeiner ſtellen muß. c) Wenn er das Gut ſeiner Eltern übernehmen muß. d) Wenn er von ſeinem Herrn wider Billigkeit bedrückt wird, und die Obrigkeit dieſes erkannt hat. e) Endlich, wenn aus andern erheblichen Urſachen der Austritt aus dem Dienſte als nothwendig erkannt würde. (S. Eheh. Ordn. v. Jahr 1781, n. 13.)

XIII. Verlaſſung des Dienſtes. — Entweicht ein Dienſtbothe ohne Wiſſen der Herrſchaft: ſo iſt die Obrigkeit, in deren Gerichtsbarkeit er ſich aufhält, verbunden, ſo bald der Flüchtling erfragt wird, auf das erſte Anſuchen des Herrn, oder ſonſt geſchehene Anzeige, den entwichenen Dienſtbothen in Verhaft zu nehmen, und dem Herrn, aus deſſen Dienſte er entwichen iſt, zuzuſchicken. (n. 17.)

XIV. Abſchied. — Bey dem Abzuge iſt die Herrſchaft dem Geſinde einen ſchriftlichen Abſchied, und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über ſeine geleiſteten Dienſte zu ertheilen ſchuldig. (n. 14.) — Wird der Abſchied bey Entlaſſung ohne Urſache verweigert, oder ein nachtheiliger ohne Grund ertheilet, ſo kann der Dienſtbothe auf richterliche Unterſuchung antragen, nach deren Beendigung die Obrigkeit berechtiget iſt, ſelbſt von Amtswegen den Abſchied zu ertheilen, und den Herrn zum Erſatze des verurſachten Schadens anzuhalten. (n. 16.)

Vorladung.

Nachdem Franz Joſeph Fickler Halbbauer von Erkheim ſich wegen bekanntem Schulden-Laſt bereits unterm 11ten v. M von Hauſe entfernet hat, ſo wird derſelbe andurch öffentlich vorgeladen binnen 30 Tagen um ſo unfehlbarer bey gefertigtem Landgerichte zu erſcheinen, und ſeine Zahlungsfähigkeit darzuthun, als nach Verſtreichung dieſes Termines gegen ſelben der Kankurs unmittelbar eintretten ſoll.

Ottobeuren am 12ten Hornung 1811. Königlich Baieriſches Landgericht daſelbſt.
v. Kolb, Landrichter.

Digitized by Google

Beylage zu Nro. VIII.

des

Königl. Baier. allgemeinen Intelligenzblatts

des Iller-Kreises.

Kempten den 19. Hornung 1811.

Der landwirthschaftliche Verein in Baiern.

Einige Freunde des Vaterlandes, und seiner Grundveste — der Landwirthschaft — haben sich die Hände gereicht, um vereint zu wirken, was einzelne nicht vermögen.

Ihre reine Absicht ist durch die Genehmigung, und selbst durch den besondern Schutz Sr. Königlichen Majestät gekrönt worden.

Unter diesem allerhöchsten Schutze besteht ein landwirthschaftlicher Verein in Baiern. Noch sind die Kräfte des Vereins klein; aber seine Hoffnungen sind groß, wie die des Landmannes, welcher guten Saamen in fruchtbares Erdreich ausstreuet.

Mit diesem Gefühle übergiebt der Verein die treue Geschichte seiner Entstehung und seine Entwürfe für die Zukunft diesen Blättern zur Aufbewahrung, weil man gerne der Aussaat gedenket, wenn einst die Früchte gereift sind.

1.

Vorstellung an Se. Königliche Majestät von Baiern, die Errichtung eines landwirthschaftlichen Vereins betreffend.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, gnädigster König und Herr!

Geruheten bereits durch die weisesten und mannigfaltigsten Verfügungen eine väterliche Sorge für den Ackerbau, den wichtigsten Nahrungszweig Höchstdero getreuer Unterthanen an Tag zu legen.

Beseelt von dem Wunsche zum allgemeinen Besten auch das unsrige beyzutragen, wagen wir Euer Königlichen Majestät den Entwurf eines landwirthschaftlichen Vereins in Baiern vorzulegen.

Es ist beynahe kein Land in Europa, wo nicht mehrere freywillige Verbindungen zur Beförderung des Ackerbaues bestehen. Sachsen, Preußen, England, Rußland, Schweitz, können ihrer verschiedene aufweisen; schon unter den Königen existirten mehrere in Frankreich, und die Unruhen waren daselbst kaum gestillt, als sich neue ökonomische Gesellschaften unter dem Schutze des französischen Kaisers bildeten.

Auch in Baiern bestanden ökonomische Gesellschaften in Burghausen und Innsbruck, die jedoch schon seit längerer Zeit aufgehört haben.

Wir glauben dem Auslande an freywilligen Unternehmungen nicht nachstehen zu dürfen, von deren Gemeinnützigkeit wir so sehr überzeugt sind. Wir bitten daher Euer ꝛc. um die allergnädigste Bewilligung einen landwirthschaftlichen Verein nach den in der Anlage ausgesprochenen Grundsätzen errichten zu dürfen, und um die

allerhöchste Gnade, diese Bewilligung durch das Regierungsblatt bekannt machen zu lassen; mit welcher allerunterthänigsten Bitte wir in allertiefster Ehrfurcht verharren.

München den 24. März 1809.

Euer Königl. Majestät

allerunterthänigst gehorsamste

Chr. v. Zweybrücken, Gen. Lieut. u. geh. Rath.
Max Anton Freyherr von Leyden.
Joseph Graf von Tanfkirchen.
Friederich Graf von Drsch.
Graf von Sandizell.
Pamgarten.
Franz Xaver Graf von Freyen-Seiboltsdorf.
Frhr. vom Gumpenberg auf Pöttmöß, K. Kämmer.
Xaver Freyherr von Lerchenfeld Prennberg.
Jos. Baader, Oberstbergrath und Akademiker.
Franz Baader, Oberstbergrath und Akademiker, Besitzer der Glashütten zu Lambach.
Freyherr von Gohren, Oberthofmarschall.
Graf von Larosée O. A. G. Prdt.
Joh. Nep. Frhr. v. Berchem, K. B. Kämmerer.
Carl Frhr. v. Closen auf Gern und Aufhausen.
J. S. Gronner, gew. Oberberghauptmann.
Johann Jakob Schmitz, Oberstbergrath.
Aloys Streber, Besitzer der Realitäten in Niederviehbach.
Beno Scharl, Verwalter zu Grienbach.
Joseph Brunninger, Pfarrer zu Riding.
Carl Freyherr Drechsel, G. P. D.
A. Schilcher, Oberstforstrath.
Max Schönleutner, Königl. Administrator.
Fr. Xaver Haberl, M. D. K. Medizinal-Rath.
Carl Graf von Preysing.
Professor Heermann.
Max Graf von Preysing auf Hohenaschau.
Carl Graf und Herr zu Pappenheim, Oberst und Generaladjutant des Königs.
Graf von Arco auf Köllnbach.
Carl Zyllenhardt.
Caspar Graf von Preysing auf Moos.
Joseph Erkinger, Graf v. Seinsheim von Sinching in eigenem und im Namen des Grafen Schenk von Waal.
Freyherr vor Ekarth, General Lieutenant.
L. Graf von Arco.
Agr. von Oberndorf.
Graf von Lamberg, V. Prdt.
Chr. Freyherr von Aretin.
Hofgarten Idt Sckell.
Akademiker und Professor Petzl.
Akademiker Imhof.
D. A. F. Gehlen, Akademiker.
Geheimer Rath Freyherr von Moll.
G. Stengel, Ober-Finanzrath.
Clemens Graf von Törring Seefeld, Oberstzeremonienmeister.
M. G. von Berchem, K. B. geheimer Rath.
Dr. Schweiger.
Anton Will, Medizinal-Rath und Professor.
Freyherr von Kesling, Oberststallmeister.
J. M. Güthe, K. B. Medizinal-Rath u. Akad.
Freyherr von Schütz, Direktor.
Flurl, Direktor des Salinen-Raths.
Xaver Zacherl, Bierbräu.
Joseph Zenger, K. Proviantmeister.
Xaver Schmederer, Kögl mühlinhaber.
G. Reichenbach, Salinenrath und Artillerie Hauptmann.
Schrank, Professor zu Landshut.
Frohn, Professor.
Medicus, Professor.
D. Simon Rottmanner.

Mandatarius ad Insinuandum:
Ludwig Graf von Arco.

Grundsätze

zu einem landwirthschaftlichen Vereine in Baiern.

Einleitung.

Obschon der Ackerbau die sicherste Quelle des Wohlhabens, die einzige, die nie ganz versiegen kann, in Baiern die Grundlage des National-Reichthums bildet, so ist er doch hier, wie in allen Ländern, weit von der Vollkommenheit entfernt.

Das Annähern zu dieser Vollkommenheit kann nur die Folge des Strebens der Einzelnen nach höherm Wohlstande seyn; alle Bemühungen der Privaten nach Verbesserung ihres Zu-

standes, bringen daher bey dem natürlichen Laufe der Dinge, ein allgemeines Fortschreiten hervor, welches auch in Baiern, besonders seit 20 Jahren, nicht zu mißkennen ist.

Allein diese Fortschritte sind sehr langsam, da ihnen stets die wichtigsten Hindernisse entgegen stehen.

Jede erste Verbesserung, jede Anwendung anderwärtiger Verbesserungen unter verschiedenen Umständen, ist immer ein gewagter Versuch, wo Geld und Zeit auf ein ungewisses Spiel gesetzt werden.

Niemand will der erste seyn; Zeit, Kenntnisse, Muth gegen Vorurtheile, Beharrlichkeit, guter Wille, Thätigkeit, wie wenige besitzen alle diese zu zweckmässigen Versuchen nöthigen Eigenschaften?

Vielen erlauben geringes Vermögen, und Familien-Pflichten auch nicht die unbedeutendste, gewagte Geldausgabe; die geringe Anzahl von Verbesserungen bleibt unbekannt, und ist für den Rest der Nation verloren; jeder handelt für sich allein, keiner kann durch fremden Schaden klug werden; einige Versuche werden ohne Nutzen vervielfältiget, andere ganz unterlassen; der Hundertste fällt in alle Fehler des Ersten; viele Versuche fodern endlich zu beträchtliche Auslagen, als daß sie von einzelnen unternommen werden könnten.

Diese Hindernisse können am besten durch einen Verein von Landwirthen, und Freunden der Landwirthschaft beseitiget werden.

Durch Verbindung mehrerer wird es möglich mit geringen Beyträgen etwas Großes zu unternehmen; in einer Gesellschaft, wo alles gesammelt wird, geht keine Erfahrung verloren; durch die bloße Vereinigung entstehen Mittel, die für den Einzelnen nicht existiren; Belobungen, Aufmunterungen von Seite einer Gesellschaft schmeicheln manchem, dem jedes einzelne Mitglied gleichgültig gewesen wäre; nur durch vorhergehenden Zusammenfluß in einen Mittelpunkt können die Kenntnisse der Einzelnen sich über alle verbreiten, nur im geselligen Zustande braucht nicht jeder Alles in Allem zu seyn, und Einschränkung auf Lieblings-Gegenstände, Theilung der Arbeit, das Prinzip aller Vollkommenheit, sind einzig und allein in einem Vereine denkbar.

Es liegt in der Natur des Menschen, lieber in Gesellschaft, als allein zu wagen. Die ungewissesten, aber auch zugleich einträglichsten Handelsgeschäfte, alle Unternehmungen nach entfernten, unbekannten Gegenden sehen wir durch Gesellschaften vollbracht: erst nachdem die Täuschung des Ungewöhnlichen verschwunden, das Unbekannte in die Klasse des Bekannten übergegangen ist, eilet jeder für sich seinem Vortheile nach.

Sollte der Ackerbau allein eine Ausnahme von dem Grundsatze machen, daß vereinte Kräfte mehr vermögen, als getrennte? Doch noch weit mehr der Vortheil des ganzen Landes, als der Nutzen weniger Mitglieder, wie bey Handelsgesellschaften, ist die Folge einer Verbindung zur praktischen Verbesserung der Landwirthschaft, zur wirklichen Darstellung alles Guten, das sich zuvor nur in Büchern, oder entfernten Ländern befand.

Der erste Unternehmer säet nur für andere, die mißlungenen Versuche sind für ihn allein; die gelungenen für alle. Keine Verbindung kann in einem höheren Grade dem allgemeinen Besten zuträglich seyn, als eine landwirthschaftliche; denn Offenheit karakterisirt den Landmann, und sein Gewerbe; seine Produkte sind Gegenstände des allgemeinen Bedürfnisses und bey ihm ist kein Handwerksgeheimniß, kein Monopol denkbar. Wir sehen daher auch keine ökonomische Gesellschaft, die nicht das allgemeine Beste zur nächsten Absicht gehabt hätte, und bey gegenwärtigem Vereine ist hauptsächlich für die Bestimmungen zu sorgen, wie die daraus entstehenden Vortheile am allgemeinsten verbreitet werden können.

Der Ackerbau stehet mit vielen Gewerben in der engsten Verbindung, es dürfen diese Gegenstände daher nicht getrennt werden.

Alle durch ein Mitglied gesammelte Kenntnisse, und gemachte Versuche, sind für seine Nachbarn ein Mittelpunkt von Licht, und Verbesserungen; der Landmann kennet meistens keine Sprache, als die des Auges; er glaubt nur, was er sieht; die Zahl der versuchenden Mitglieder kann daher nie zu groß seyn.

In Sachen, wo der Landmann glauben muß, hängt das Zutrauen zur Sache von dem Zutrauen zur Person ab; Oekonomen von anerkannten Verdiensten, und Männer aus seiner Mitte können daher bey ihm dem Guten am ersten Eingang verschaffen.

Digitized by Google

Je größer die Zahl der Mitglieder ist, desto genauer muß die Art der Gesammtwirkung bestimmt seyn, und je mehr man anderseits von den Einzelnen erwartet, desto mehr muß ihnen Freyheit gelassen werden.

Soll ein fortdauernd gemeinnütziger Verein, dessen Mitglieder durch keine Zwangsgesetze gebunden sind, eine längere Dauer erhalten, so müssen die Mitglieder einige specielle Vortheile dabey finden; es müssen dem Vereine nach und nach einige Fonds gesammelt werden, die seine Existenz von dem augenblicklichen Eifer der Mitglieder unabhängig machen, und ihm nach widrigen Ereignissen immer ein neues Wiederaufleben zusichern.

Wiewohl endlich Gelehrte in allen, wie immer mit der Landwirthschaft verbundenen Fächern, dem Vereine die erwünschtesten Mitglieder sind, so ist doch ein, auf obige Ansichten gegründeter Verein, sehr von einer gelehrten ökonomischen Gesellschaft verschieden. Diese fordert Auswahl seltner Kenntnisse, und daher meistens ausschließende Beschäftigung, und Entschädigung der Mitglieder; ein landwirthschaftlicher Verein benützt so gut die einfachsten Erfahrungen, die geringsten Beyträge des Ungelehrten, als die erhabensten Kenntnisse der Gelehrten. Der Verein soll weder blos der Theorie, noch blos der Praktik huldigen, sondern beyde in Verbindung zu setzen suchen.

Auf diesen Voraussetzungen beruhen nachfolgende Grundsätze zu einem landwirthschaftlichen Vereine in Baiern.

Grundsätze.

I. Zweck des Vereins.

§. 1. Der landwirthschaftliche Verein in Baiern ist eine freywillige Verbindung von Personen unbescholtenen Rufes, zur praktischen Beförderung der Landwirthschaft, und der damit in näherer Verbindung stehenden Gewerbe in sämmtlichen Theilen des Königreiches.

II. Dessen Bildung.

A. Art der Gesammtwirkung.

§. 2. Er bildet nur eine Gesellschaft, die sich jedoch in mehrere Distrikte abtheilen kann, wovon der Mittelpunkt allemal die Hauptstadt bleibt.

B. Abtheilung in Distrikte.

§. 3. Diese Distrikte haben zur Absicht, die Erleichterung der schriftlichen Kommunikation der Mitglieder mit dem Mittelpunkte, dann die Vermehrung der mündlichen Kommunikation der Mitglieder unter sich.

C. Mitglieder.

§. 4. Der Verein besteht aus ordentlichen, und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder.

§. 5. Zu ordentlichen Mitgliedern eignen sich hauptsächlich praktische Landwirthe, jedoch kann jeder Freund der Landwirthschaft, der den Zweck des Vereins, wie immer zu befördern im Falle ist, als solches aufgenommen werden. Zur Aufnahme genügt einsweilen das schriftliche Zeugniß eines der Stifter des Vereins über die nöthigen Eigenschaften des Adspiranten.

2. Ehrenmitglieder.

§. 6. Ehrenmitglieder sind jene, welche die Gesellschaft wegen ihren Verdiensten um den Zweck des Vereins dazu benennen wird.

3. Rechte und Verbindlichkeiten der ordentlichen Mitglieder.

§. 7. Alle ordentliche Mitglieder haben gleiche Rechte, gleiche, nach der Mehrheit entscheidende Stimmen in Angelegenheiten des Vereins, gleichen Anspruch auf die Vortheile der Anfrags- und Kommissions-Anstalt. Sie sind verbunden jährlich 11 fl. zu erlegen. Wiewohl man von ihnen nebenbey freywillige Arbeitsbeyträge erwartet, so kann doch unter keinem Vorwande, ausser der festgesetzten Summe, eine Leistung in Geld, oder Arbeit gefodert werden. Jedem ordentlichen Mitgliede steht es frey, gegen jährliche Aufkündung aus dem Vereine zu treten.

4. Rechte der Ehrenmitglieder.

§. 8. Die Ehrenmitglieder genießen die Vortheile der Anfrags- und Kommissions-Anstalt. Sie können den Versammlungen des Vereins beywohnen, haben jedoch nur eine berathende Stimme.

Digitized by Google

D. Vorsteher.

1. Ihr Wirkungskreis.

§. 9. Zur Leitung des Ganzen, zur Ausführung der Beschlüsse des Vereins, zur Besorgung der Kurrent-Geschäfte wird in der Hauptstadt eine bestimmte Anzahl von Vorstehern durch den Verein gewählet werden; sie sind bloße Administratoren, und dem Vereine über alle ihre Handlungen Rechenschaft schuldig, sie können nie Anspruch auf eine Geldentschädigung machen.

2. Ihre Erneuerung.

§. 10. Alle Jahre tretten zween Vorsteher aus, Anfangs nach dem Zufalle, dann nach dem Dienstalter; die neueintretenden werden von dem Gesammt-Vereine gewählt; jeder kann mehrmal nacheinander gewählt werden.

III. Mittel des Vereins.

§. 11. Die Mittel des Vereins sind: bestimmte Geldbeyträge der Mitglieder, freywillige Arbeitsbeyträge, Versammlungen, planmäßiges Verwenden seiner Kräfte, jährliche Rechenschaft, endlich die Kommissions- und Anfrags-Anstalt.

A. Bestimmte Geldbeyträge der Mitglieder.

1. Strenge Haushaltung.

§. 12. Rücksichtlich der Geldbeyträge, ist Verwendung zum Zwecke selbst, strenge Haushaltung, Beseitigung aller Nebenausgaben, alles Eigennutzes, das unverbrüchlichste Gesetz.

2. Hinterlegung der Gelder bey einem Handelsmanne.

§. 13. Sowohl zur größern Sicherheit des Ganzen, und der Einzelnen, als zur beständigen Fruchtbarmachung, werden alle eingehende Gelder bey einem Banquier hinterlegt, und die Ausgaben mittelst Anweisung auf selben entrichtet.

3. Anlegung eines Kapitals.

§. 14. Zur Gründung der fortdauernden Existenz des Vereins wird so lange, bis man es für überflüssig erachtet, jährlich ein bestimmter, dermalen auf 1/10tl festgesetzter Theil des Einkommens als Kapital angelegt. Dieses Kapital ist Eigenthum des Vereins; bey dessen Anlage wird hauptsächlich auf sichere Hypothek, und nützliche landwirthschaftliche Unternehmungen gesehen. Sollte durch irgend einen Zufall der Verein sich gänzlich auflösen, so wird unter dieser Voraussetzung dessen sämmtliches Vermögen dem Schutze der geeigneten richterlichen Stellen empfohlen, um so lange wie das Vermögen Abwesender behandelt zu werden, bis sich ein ähnlicher landwirthschaftlicher Verein gebildet haben wird.

4. Spezielle Verwendung.

§. 15. Die weitere Verwendung der Gelder geschieht für Korrespondenzen, Porto, Copier- und andere Regie-Gebühren, Ankauf und Vertheilung von Sämereyen, und Pflanzen, Versuche aller Art, Bekanntmachung gemeinnütziger Personen und Sachen, Anschaffung von Modellen, Ertheilung von Instruktionen und Aufschlüssen, vorschußweise, oder unentgeldliche Unterstützung nützlicher und bedürftiger Arbeiter, Preis-Austheilungen für praktische Versuche oder Abhandlungen; im Allgemeinen solche Ausgaben, welche zur praktischen Beförderung des Ackerbaues für die zweckmäßigsten erachtet werden.

B. Freywillige Arbeits-Beyträge.

§. 16. Eben so verschieden können die freywilligen Arbeits-Beyträge seyn: Leitung der Geschäfte, Korrespondenzen, Versuche, Mittheilungen von Erfahrungen, und Kenntnissen, Beantwortung aufgeworfener Fragen ꝛc. Der Verein behält sich vor, den Mitgliedern, unbeschadet ihrer Freyheit, Vorschläge und Einladungen zu machen, wo bey Austheilung der Gegenstände hauptsächlich auf den Geschmack, und die Wünsche der Einzelnen wird Rücksicht genommen werden.

C. Versammlungen.

§. 17. Theils zur Berathung über allgemeine Angelegenheiten, theils zum Austausche der Ideen, sind Versammlungen nöthig. Sie betreffen Gegenstände des ganzen Vereins, oder einzelner Distrikte. Für erstere wird eine bestimmte Anzahl festgesetzt werden; Versammlungen über letztere Gegenstände richten sich nach dem jedesmaligen Bedürfnisse der Distrikte.

D. Operations-Plan.

§. 18. Bey der großen Mannigfaltigkeit von Gegenständen ist planmäßige Auswahl der nützlichsten erforderlich, um nicht zu sehr in das Kleinliche und bloße ökonomische Spielwerke zu verfallen.

Digitized by Google

Es wird daher für jedes Jahr mit Rücksicht auf die vorhergehenden und künftigen Jahre sowohl hinsichtlich der Verwendung der Geldbeyträge, als der freywilligen Arbeiten ein Operations-Plan von der ganzen Gesellschaft beschlossen.

E. Jährliche Rechenschaft.

§. 19. Das Resultat der jährlichen Bemühungen, so wie der Geld-Einnahmen und Ausgaben wird öffentlich durch den Druck bekannt gemacht; jedes Mitglied kann seine Erinnerungen darüber dem Vereine mittheilen

F. Anfrags- und Kommissions-Anstalt.

1. Deren Endzweck.

§. 20. Wiewohl die Hauptabsicht des Vereins ist, allen edeldenkenden Männern Gelegenheit zu verschaffen, ihrem Vaterlande zu nützen, so ist doch dabey der Nutzen der Mitglieder ein wichtiger Nebenzweck. Dieser wird hauptsächlich durch die Kommissions-, und Anfrags-Anstalt zu Gunsten aller Mitglieder erreicht.

2. Deren Umfang.

a. Sachen.

§. 21. Die Anfrags- und Kommissions-Anstalt bezieht sich auf Sachen und Personen. Wer nützliche, seltene Gegenstände der Landwirthschaft, gute Einrichtung jeder Art, Saamen, Pflanzen, Maschinen, Bücher ꝛc. besitzt, und sie andern umsonst, oder gegen Bezahlung mitzutheilen bereit ist, kann sie bey dem Verein hinterlegen, oder bekannt machen. — Wer solche Gegenstände zu besitzen wünscht, darf sich nur an den Verein wenden, und er wird die Gegenstände selbst, oder doch Aufschlüsse darüber erhalten.

b. Personen.

§. 22. Eben so können nützliche Arbeiter jeder Art, Aufseher, Handwerksleute ꝛc. ihre Dienste durch den Verein anbiethen, und alle Mitglieder, die solche Dienste suchen, ihre Wünsche an den Verein äussern.

§. 23. Sobald Se. Königliche Majestät durch Allerhöchstdero Genehmigung obiger Grundsätze dem Vereine seine Existenz ertheilt haben, werden die in der Vorstellung unterzeichnete Individuen, als Stifter des Vereins, nach dem Vortrag einer dazu besonders gewählten Kommission die weitere, aus erwähnten allgemeinen Grundsätzen fliessende Bestimmungen treffen, und Seiner Königlichen Majestät vorlegen.

München den 24ten März 1809.

2.

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Se. Majestät des Königs,

der Staatsminister Graf von Montgelas

an

den Königlichen Oberstbofmeister Grafen Ludwig von Arco, als Mandatar der zur Bildung eines landwirthschaftlichen Vereins unterzeichneten Individuen.

Seine Königliche Majestät haben das von einer Gesellschaft von Güterbesitzern und Oekonomen vorgelegte Vorhaben, einen landwirthschaftlichen Verein zu bilden, so wie die Grundsätze, welche dieselben dieser Bildung zum Grunde legen wollen, mit besonderm Wohlgefallen vernommen, und ertheilen denselben allerhöchstdero Beyfall.

Allerhöchstdieselben erwarten daher die Vorlage eines nach diesen Grundsätzen abzufassenden Entwurfes über die Verfassung dieses landwirthschaftlichen Vereins, um demselben die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

München den 30ten Dezember 1809.

Graf von Montgelas.

Die Bildung eines landwirthschaftlichen Vereins in Baiern betr.

Durch den Minister der General-Sekretär F. Kobell.

3.

An die Stifter des landwirthschaftlichen Vereins.

Auf die, wegen Errichtung eines landwirthschaftlichen Vereins am 24. März v. J. überreichte, und im Abdrucke anliegende Vorstellung, ist unterm 30ten v. M. das ebenfalls beyliegende allerhöchste Genehmigungs-Reskript erfolgt.

Digitized by Google

In der Abwesenheit des, als Mandatarius ad insinuandum bestellten Grafen v. Arco, hat es der Unterzeichnete übernommen, alle, in obiger Vorstellung unterschriebene Individuen, als die Stifter des Vereins, hievon in Kenntniß zu setzen; und da es nunmehr darauf ankömmt, die Kommission zu wählen, welche nach dem 23ten §. der Grundsätze des Vereins den Entwurf zu seiner Verfassung bearbeiten soll, so ladet der Unterzeichnete die verehrlichen Stifter ein, hiezu aus den, in der Vorstellung unterzeichneten, und in München anwesenden Individuen etwa 9 auszuwählen, und ihm deren Namen, auf beyliegendes Billet geschrieben und verschlossen, zu übersenden.

Beyträge zu dem Entwurfe der Verfassung selbst, werden der zu ernennenden Kommission besonders schätzbar seyn.

Nachdem alle Stimmen zur Auswahl der Kommission und andere Beyträge, bis zum 19ten künftigen Monats Februar, bey dem Unterzeichneten eingelaufen seyn können, so ladet derselbe zugleich alle in München anwesende Stifter des Vereins ein, sich an dem genannten Tage, Vormittags um 11 Uhr, bey ihm zu versammeln, um der Eröffnung der eingesendeten Wahl-Zettel, und der Anfertigung der Wahl-Liste beyzuwohnen.

München den 21ten Jänner 1810.

Friedrich Graf v. Yrsch,

im gräflich Buttlerischen Hause K/V No. 84. über eine Stiege.

4.

Auszug aus dem Wahl-Protokolle vom 19ten Februar 1810.

Durch die 34 eingelaufenen, und in der Gegenwart von 18 Mitgliedern eröffneten Wahlzettel wurden zur Kommission für den Entwurf einer Verfassung des landwirthschaftlichen Vereins gewählt:

		Stimmen
1.	Herr Graf Friedrich von Yrsch, königl. Kämmerer, mit .	28 Stimmen.
2.	— Freyherr von Closen, königl. Kämmerer, mit . .	19 — —
3.	— Akademiker Imhof, mit .	17 — —
4.	Herr Bergbauptmann Grouner, mit	16 — —
5.	— Graf Ludwig von Arco, Oberstbofmeister, mit .	15 — —
6.	— Oberfinanzrath Freyherr von Stengel, mit . . .	15 — —
7.	— Oberforstrath v. Schilcher, mit	13 — —
8.	— Akad. Freyherr von Moll, mit	12 — —
9.	— Direktor v. Flurl, mit .	11 — —

5.

Entwurf der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern.

I. Abschnitt.

Errichtung des Vereins, seine Zwecke und Mittel.

§. I. Auf die von einigen Güterbesitzern und andern Freunden der Landwirthschaft unterm 24. März 1809. überreichte Vorstellung ist am 30. Dezember 1809. die allerhöchste Genehmigung erfolgt, daß sich eine Privat-Gesellschaft unter dem Namen:

Landwirthschaftlicher Verein in Baiern

bilden dürfe.

§. II. Dieser landwirthschaftliche Verein ist eine freywillige Verbindung von Freunden der Landwirthschaft, und sein Zweck ausschliessend die Beförderung der praktischen Landwirthschaft, und der damit in näherer Verbindung stehenden Gewerbe im Vaterlande Baiern.

§. III. Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen:

a) durch mündliche und schriftliche Mittheilungen der Mitglieder;
b) durch Ankauf und Vertheilung vorzüglicher Raßen Zuchtviehes, nützlicher Sämereyen und Gewächse;

Digitized by Google

c) durch Anschaffung und Verbreitung zweckmäßiger Geräthe;

d) durch Einladung erfahrner Landbesitzer und Gewerbsleute zu praktischen Versuchen;

e) durch schnelle Bekanntmachung der merkwürdigsten Erfahrungen und Entdeckungen, die auf den Landbau und die damit zunächst in Verbindung stehenden Gewerbe Bezug haben, mittels eines besondern Wochenblattes;

f) durch Anschaffung und Mittheilung wichtiger und gemeinnütziger Schriften für Land- und Stadtwirthschaft;

g) durch Veranlassung von physikalischen und chemischen Versuchen, die zunächst auf das Praktische des Landbaues, und der einschlägigen Gewerbe Bezug haben;

h) durch Vertheilung von Preisen an diejenigen, welche wichtige praktische Versuche mit besonderm Fleiße und entscheidendem Erfolge ausgeführt haben werden, und an Verfasser durch die Gesellschaft veranlaßter wichtiger Abhandlungen für Land- und Stadtwirthschaft.

i) durch Unterstützung nützlicher und dürftiger, ohne Verschulden verunglückter Arbeiter, Gewerbs- und Landleute, mittelst Vorschüsse oder freyer Geschenke.

II. Abschnitt.

Personal-Verhältnisse.

§. IV. Der Verein besteht aus ordentlichen, ausserordentlichen und Ehrenmitgliedern.

§. V. Zu ordentlichen Mitgliedern eignen sich zunächst praktische Landwirthe, sonach unbegüterte Freunde der Landwirthschaft, welche durch ihre Kenntnisse und Verbindungen den Zweck des Vereins fördern können. Sie verpflichten sich jährlich 11 fl. zur Kasse der Gesellschaft zu erlegen.

Die Begüterten übernehmen es auf ihren Besitzungen, jeder nach seiner Neigung und Localität, Versuche mit Sämereyen, Gewächsen, Viehrassen und Geräthen zu machen, die ihnen vom Vereine mitgetheilt werden; sie wirken durch Beyspiel und Belehrung auf ihre Umgebungen; sie theilen dem Vereine ihre wichtigeren eigenen landwirthschaftlichen Erfahrungen, Nachrichten über die Merkwürdigkeiten des Landbaues, der natürlichen und künstlichen Erzeugnisse ihrer Nachbarschaft, oder Vorschläge zur Beförderung der Zwecke des Vereines mit. Die Unbegüterten helfen diese befördern durch Ermunterung derjenigen, in deren Nähe sie leben, durch Mittheilungen nützlicher theoretischer und praktischer Kenntnisse, der Früchte ihres Studiums, ihrer Reisen, ihres Briefwechsels, durch Eingreifen in den Geschäftsgang des Vereins, durch Bekanntmachung nützlicher, und Unterstützung merkwürdiger Personen ꝛc.

Ueberhaupt nehmen beyde an allem Antheil, was zur Erreichung der patriotischen Absichten des Vereins nach §. II. unmittelbar oder mittelbar führen kann; — jedoch kann ausser dem bestimmten jährlichen Beytrage von 11 fl. unter keinem Vorwande irgend eine andere Leistung gefodert werden.

Die ordentlichen Mitglieder geniessen dagegen alle Rechte und Wohlthaten des Vereins durch alle Arten von Mittheilungen, durch den Bezug des Wochenblattes, durch unmittelbare Theilnahme an Verwaltung der Geschäfte des Vereins, durch das Stimmenrecht in allen Angelegenheiten des Vereins, nach den in folgenden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen.

§. VI. Zu ausserordentlichen Mitgliedern eignen sich Künstler, Gewerbs- und Landleute, die durch ihre vorzügliche Geschicklichkeit in den verschiedenen Zweigen des Landbaues, der Industrie und des geselligen Lebens, worauf die Zwecke des Vereins gerichtet sind, die Absichten desselben befördern können, ohne jedoch einen jährlichen Geldbeytrag übernehmen zu wollen.

Sie geniessen des Vorzugs der Beywohnung bey den Bezirksversammlungen. Haben sie dem Vereine besondere Anhänglichkeit und Eifer für die Beförderung seines Zweckes erwiesen, so erhalten sie auch das Wochenblatt unentgeldlich.

§. VII. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ausserordentlichen Mitglieder; es können hiezu bloß auswärtige vorzüglich berühmte praktische Landwirthe erwählet werden.

§. VIII. Das erste und unerläßlichste allgemeine Erforderniß, um als Mitglied was immer für einer Art aufgenommen zu werden, ist unbescholtener Ruf.

§. IX. Wenn sich daher ein Mitglied Handlungen zu Schulden kommen läßt, welche nach den Landesgesetzen entehrend sind, so wird es aus dem Vereine ausgeschlossen.

§. X. Jedem Mitgliede steht es frey, nach der ein Jahr voraus gegangenen Erklärung, aus der Gesellschaft zu treten.

Die Fortsetzung folgt.

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

IX. Stück. Kempten, Dienstag den 26. Februar 1811.

Aufträge.

An
sämmtliche Land- und Untergerichte, dann Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Die in Deposito befindlichen Nachsteuergelder wegen Auswanderungen in die neuacquirirten Gebiethstheile betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben unterm 11ten dieses Monats allergnädigst bewilliget, daß die Nachsteuer-Gelder, welche seit dem Ausbruche des letzten Krieges wegen Auswanderungen und Vermögens-Exportationen nach ehemals österreichischen nunmehr aber mit der Krone Baiern vereinigten Ländern ad Depositum genommen worden sind, in Folge der auch auf diese Länder erstreckten allgemeinen innern Freizügigkeit an die Unterthanen derselben ausgefolget werden können.

Den Eingangs genannten Behörden wird dieses zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit eröffnet.

Kempten den 19ten Februar 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An
sämmtliche Land- und Untergerichte, dann Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Die Einwanderungen aus Oesterreich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben in obigem Betreffe unterm 9ten dieses Monats beschlossen, wie folgt:

„Wir haben auf die Uns gemachte Anzeige, „daß im Königreiche Böhmen von den „Einwandernden keine Entlassungs-Be„scheinigungen ihrer vaterländischen Behör„den gefordert werden, schon unterm 21. „Julius vorigen Jahrs den General-Kom„missariaten der dort angränzenden Kreise „ein retorsives Verfahren rücksichtlich der „aus jenem Königreiche einwandernden „Unterthanen vorgeschrieben.

„Da Uns aber seitdem zu vernehmen „gekommen, daß hierunter in allen Theilen „der österreichischen Monarchie nach gleichen Grundsätzen gehandelt werde, und „die Einwanderer aus fremden Staaten,

Digitized by Google

„rücksichtlich der vorgängigen ordentlichen „Entlassung aus ihren früheren Unterthans„Verhältnissen einer beschränkenden Förmlichkeit überall nicht unterworfen seyen; so finden Wir Uns, zur Abwendung der „aus dieser Ungleichheit für Unsere Staaten „resultirenden Nachtheile, nach den Grund„sätzen einer billigen Retorsion, bewogen, „andurch zu verordnen, und als Ausnah„me von der in Unseren Gesetzen begrün„deten gegentheiligen Regel festzusetzen:“

„„daß alle aus Oesterreich in Unsere „„Staaten einwandernden einzelnen In„„dividuen sowohl, als ganze Familien, „„welche übrigens zur Aufnahme geeig„„net sind, und die vorgeschriebenen Be„„dingungen ihrer Ansässigmachung er„„füllen, auch dann, wenn sie sich über „„ihre Entlassung aus dem jenseitigen „„Unterthans-Verbande nicht auszu„„weisen vermögen, dennoch ohne Be„„denken aufgenommen werden sollen.““

„Hiebey versteht sich jedoch von selbst, „daß, da diese Anordnung sich nicht auf „gegenseitiges Einverständniß gründet, son„dern lediglich eine Uns abgedrungene „Maaßregel gerechter Nothwehre ist, da„durch den bestehenden Verfügungen rück„sichtlich der unbefugten Auswanderungen „nicht derogirt werde, und daß mithin „gegen die, ohne vorgängig erholte Be„willigung und Entlassung nach Oesterreich „Auswandernden auch hinfür nach der „Strenge der Gesetze zu verfahren sey.“

Die obengenannten königlichen Behörden haben sich in allem hienach genau zu richten, und über alle dergleichen Ein- oder Auswanderungen sogleich gehorsamst zu berichten.

Kempten den 17ten Februar 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An
die im nachstehenden Betreffe noch rückständigen Schulinspektionen.

(Den unterm 24ten November vorigen Jahrs abgeforderten Bericht über die Privat-Schulpräparanden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts- und der Kreisstelle unmittelbar untergeordneten Lokal-Schulinspektionen, welche dem höchsten Reskripte vom 24ten November vorigen Jahrs, Privat-Schulpräparanden betreffend, durch Berichte, oder Fehlanzeigen noch immer nicht Genüge geleistet haben, werden hiedurch auf das ernstlichste erinnert, dieses binnen vierzehn Tagen vom heutigen Datum unfehlbar zu thun.

Kempten den 14ten Februar 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Digitized by Google

An
sämmtliche Land- und Untergerichte, dann Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Italienische Flüchtlinge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Eingangs genannten Behörden empfangen hiemit die von der königlichen italienischen Regierung der allerhöchsten Stelle mitgetheilten Personal-Beschreibungen von 4 Individuen, Rudolph Parravicino, Ludwig Finetti, Caspar Biasolli und Joseph di Campo, deren beyde erstere in Mantua zu lebenslänglicher, und respektive 25 jähriger Kettenstrafe kondemnirt waren, mit Hülfe der beyden letztern aber aus ihrem Kerker entkamen, und, wie man vermuthet, über die Gränze geflüchtet sind.

Auf diese gefährlichen Subjekte haben die königlichen Polizey-Behörden aufmerksam zu seyn, und da, wo sie sich betreten lassen, sind sie sogleich zu ergreifen, und in Verhaft zu bringen, wovon sofort die geeignete Anzeige zu machen ist.

Kempten den 19ten Februar 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Persönliche Merkzeichen des verurtheilten Rudolph Parravicino.

Gebohren in der Stadt Tirano in Valtellin.
Alt 29 Jahre.
Statur 4 Schuhe, 11 Daumen, 3 Linien.
Körperbau von guter Komplexion.
Haare — kastanienfärbig.
Bart — kastanienfärbig.
Nase — gezogen.
Mund — groß.
Stirne — hoch.
Augen — kastanienfärbig.
Kinn — rund.
Gesicht — von gesunder Farbe.
Andere sichtliche Merkzeichen, triefende Augen.
Kleidung — Ueberrock von blauem Tuch mit gelbmetallenen Knöpfen, Gilet — weiß, Beinkleider von Kasimir hell pfirsichfärbig, Stiefel von Kalbleder, ohne Binde, Halstuch weiß, Hemd — von feiner Leinwand, Mütze von schwarzem Sammet mit einer Binde von schwarzem Leder, goldene Ohrengehänge, Reismantel von dunkelfarbenem Tuch mit Knöpfen von Seide.

Persönliche Merkzeichen des verurtheilten Ludwig Finetti.

Alt — 38 Jahre.
Statur — hoch.
Körperbau — von guter Komplexion.
Haare — bunt.
Bart — bunt.
Nase — groß.
Stirne — hoch.
Augen — schwarz.
Kinn — länglicht.
Gesicht — braun.
Andere sichtliche Merkzeichen — an der rechten Hand ein Mahl mit weissen Haaren.

Digitized by Google

Kleidung — Jacke, und Pantalons von fein hellbleyfärbigem Tuch, Gilet von grobem Tuch, eine roth-seidene-Binde, deren er sich wie einer Degen-Kuppel bedienet, eine schwarz-sammtene Mütze mit einer Binde von schwarzem Leder, Schuhe von Kalbleder, und schwarze fädene Strümpfe.

Anmerkung.

Sein Dialekt ist der Ferrarensische.

Persönliche Merkzeichen der Wache Kaspar Biasolli.

Jahre — 43.
Statur — gemeine.
Körperbau — etwas dickleibig.
Haare — schwarz.
Bart — schwarz.
Nase — gezogen.
Mund — mittelmäßig.
Augen — hell kastanienfarb.
Kinn — rundlicht.
Gesicht — rund und bleich.
Andere sichtliche Merkzeichen — etwas gebogen.

Kleidung — Kaputtrock von Tuch Tabackfarb, Hut von schwarzem Filz, und lange Pantalons von blauem Tuch.

Persönliche Merkzeichen eines zu den Verurtheilten gehörigen Individuum unter dem Namen Joseph von Campo aus Volturena in Graubündten.

Gebohren in —
Alt etwa 25 Jahre.
Statur — groß, vielmehr dickleibig.
Haare — lange, kastanienfärbig.
Bart — dunn.
Nase — gezogen.
Mund — klein.
Augen — kastanienfärbig.
Gesicht — länglicht.
Kleidung — langer Ueberrock von blauer Farb, Unterkleid von Plüsch mit weiten Streifen, olivenfärbig, Rock ebenfalls oliven Farb und von gemeinem Tuch, Stiefel mit Aufschlag.

An

sämmtliche Königliche allgemeine Stiftungs-Administrationen im Illerkreise.

(Die Uebersicht über das Stamm-Vermögen der Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königlichen Stiftungs-Administrationen werden angewiesen, mit jedem Monat dem Rechenschafts-Bericht eine Uebersicht von dem Stamm-Vermögen der Stiftungen, an Kapitalien, Realitäten und Rechten nach dem untenstehenden Formular beyzulegen, damit hiernach bey der unterfertigten Stelle die General-Uebersicht verfaßt werden könne.

Kempten den 15ten Februar 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises, als Kreis-Administration der Stiftungen.

Graf von Reisach.

Wiener, Sekretair.

Digitized by Google

Formular.

Uebersicht

über das Stamm-Vermögen, dessen Veränderungen und Bestand, bey den Stiftungen des Kultus, der Erziehung und des Unterrichts, und der Wohlthätigkeit, in dem Administrations-Distrikt N. im Illerkreise, für den Monat N. des Etats-Jahrs 1810 11.

Stiftungen	Stammvermögen mit Ende Jänner 1810/11.			Veränderung in dem Monat N. 1810/11. Zuwachs: Ursachen	Zuwachs: An Vermögen fl.	Zuwachs: An Vermögen kr.	Zuwachs: Rente fl.	Zuwachs: Rente kr.	Abgang: Ursachen	Abgang: An Vermögen fl.	Abgang: An Vermögen kr.	Abgang: Rente fl.	Abgang: Rente kr.	Bleibt Bestand am Ende des Monats Februar 1811: An	Bleibt Bestand am Ende des Monats Februar 1811: Summen fl.	Bleibt Bestand am Ende des Monats Februar 1811: Summen kr.	Anmerkungen.
I Kultus.	An	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	
Administration. N.	Kapitalien													Kapitalien.			
	Realitäten													Realitäten			
	Rechten													Rechten.			
	Summe													Summe.			
II Erziehung.	Kapitalien													Kapitalien			
	Realitäten													Realitäten			
	Rechten													Rechten.			
	Summe.													Summe.			
III Wohlthätigkeit.	Kapitalien													Kapitalien			
	Realitäten													Realitäten			
	Rechten.													Rechten.			
	Summe.													Summe.			
Wiederholung.														Wiederholung.			
I Kultus.	—	—												I			
II Erziehung.	—	—												II			
III Wohlthätigkeit.	—	—												III			
	Totale.													Totale.			

Königliche allgemeine Stiftungs-Administration N.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Unter- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Einsendung einer summarischen Uebersicht über den Aktiv- und Passiv-Kapitalien-Stand der Gemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche obenbenannte Behörden haben nach dem untenstehenden Formular eine summarische Uebersicht über den Aktiv- und Passiv-Kapitalien-Stand der unterhabenden Kommunitäten — nemlich von Städten, Märkten und Dorfs-Gemeinden — anzufertigen, und in Zeit 4. Wochen zur Vorlage zu bringen.

Die Resultate können aus den letzt gestellten Rechnungen pro 1809/10 so genau als möglich genommen werden; die Kriegs-Schulden sind nur bis 1808 einschließig, da wo noch einige vorhanden seyn sollten, aufzunehmen, indem die pro 1809 und 1810 bey den einschlägigen General-Kommissariaten besonders behandelt werden, und mit den frühern Kriegs-Schulden in keiner Verbindung stehen.

Ueber die entbehrlichen und unentbehrlichen Kommunal-Realitäten ist bey jeder Gemeinde ein besonderes Verzeichniß aufzunehmen, der Schätzungswerth in der Uebersicht summarisch einzutragen, und derselben das Verzeichniß anzulegen.

Wenn bey einer oder der andern Gemeinde schon von der allerhöchsten Stelle genehmigte Schuldentilgungspläne vorliegen sollten; so ist solches in der Rubrik „Anmerkungen" vorzutragen und der Betrag, der pro 1810/11 berichtigt werden sollte, mit anzuführen.

Man versieht sich zu der Thätigkeit der königlichen Unterbehörden, daß diese Uebersicht in Termino hieher befördert werde.

Königlich. General-Kommiss. des Illerkreis.
Als Kreis-Administration der Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

Formular. **Summarische Uebersicht**

über den Aktiv- und Passiv-Kapitalien-Stand bey den Kommunitäten des königlichen Polizey-Kommissariats (Landgericht ꝛc. ꝛc.) N. bis zum Schlusse des Etats-Jahrs 1809/10.

Name des Landgerichts N. dann Benennung der Kommunitäten.	Gemeinde-Schuldenfond mit Schlusse des Etats-Jahrs 1809/10.		Rückständige Zinse bis zu dieser Zeit.		Kriegs-Schulden bis zum Jahr 1809.		Rückständige Zinse oder Interessen hievon.		Total Summe.		Gemeinde-Aktiv-Kapital-Stand mit Schlusse des Etats-Jahrs 1809/10.		Aktiv-Ausstände jeder Art.		Gemeinde-Realitäten und deren Schätzungs-Werth.		Total Summe.		Anmerkungen.
											Einbringbar.	Uneinbringb.	Liquide.	Illiquide.	Unentbehrl.	Entbehrliche.			
Landgericht N.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Gemeinde N.																			

Digitized by Google

Bemerkungen über einige Ursachen zunehmender Unsicherheit und die Mittel dagegen, von einem Schweizer.

Es ist unstreitig eine sehr beunruhigende und Nachdenken erweckende Erscheinung, so oft und so allgemein über öffentliche Unsicherheit klagen zu hören, da wir in Zeiten leben, wo die Strafgesetzgebungen eine hohe Vollkommenheit erreicht und die polizeylichen Einrichtungen in eben dem Maaße Verbesserung gewonnen haben sollen. Man kann auch nicht läugnen, daß im ersten Fache in mehreren Gegenden der Schweiz viel geschah. Doch damit ist noch lange nicht geholfen!

Der zweyte Gegenstand ist aber weit weniger von den Formen als von dem Geiste, der solche belebt oder kalt läßt, abzunehmen; obwohl auch die Form, als eine Bedingniß des Wirkens, nicht ohne Einfluß ist.

Im Publikum pflegt man der Stockung der Handlung und Gewerbe eine Haupturſache der öffentlichen Unsicherheit zuzuschreiben. Die Vermuthung ist nicht leer; man weiß aber auch, daß nur in sehr seltenen Fällen wahre Noth die zureichende Triebfeder der Verbrechen war, und diese ist meist so vorübergehend, wie zufällige Streifzüge flüchtiger Soldaten ꝛc.

Bedenklicher ist die Schuld, die man auf Abnahme der Furcht bey mildern Criminal-Strafen legt: doch findet sich bey näherer Untersuchung, daß selbst jene milderen Strafen für den Bürger sattsam Abschreckung enthalten und besonders dann, wenn dieselben nach dem Sinne der Gesetze gehandhabt und von zweckmäßiger Polizey-Thätigkeit unterstützt werden.

Leidenschaftlichkeit, als Quelle der Verbrechen betrachtet, ist zwar nicht ohne Beyspiele, doch unter dem nordischen Himmel nicht allzuhäufig.

Gegen den Vorwurf zunehmender Unsittlichkeit und Bosheit in neueren Zeiten, im Gegensatze mit der Alten, läßt sich erwiedern, daß gute Gesinnungen, religiöse und sittliche Grundsätze im Vaterlande keineswegs erloschen sind, und daß Begriffe von Ehre und gutem Namen immer noch mächtiger wirken, als man sich vorstellt.

Alle diese und andere dahin zu zählenden Ursachen, welche jedoch gar nicht unerheblich und verwerflich sind, dürften bey genauer Prüfung nicht als zureichende Gründe jener allgemeinen Klage über Mordbrennerey, Raub, Einbruch, Diebstahl, Betrug ꝛc. geltend gemacht werden können.

Ueberhaupt ist anzunehmen, daß der Bürger sehr selten gewandt und keck genug ist, eine Reihe großer Streiche auszuführen, daß er meistens vereinzelt ohne weitläufige Verbindungen da steht; daß endlich solche Missethaten nie lange unentdeckt bleiben, weil die Beobachtung zu sehr in's Genaue getrieben werden kann. Und unter den Verbrechern aus der Bürger- und Bauern-Klasse ist nur selten der gute Sinn so ertödtet, daß sich nicht durch kräftige, kluge Behandlung

Digitized by Google

in zweckmäßig geführten Straf-Anstalten Besserung hoffen ließe. Ruchlosigkeit ist, zum Glücke! nicht gemein. Es handelt sich aber noch um eine andere Menschen-Klasse, welche in den meisten Beziehungen dem Bürger gerade entgegengesetzt, unter der Benennung Vaganten-Gesindel, Jauner, berüchtigt ist. Gewöhnlich werden darunter unstät herumziehende Leute verstanden, welche keine Heymath wissen, oder solche aufgegeben haben, von Jugend auf, durch ganze Generationen hindurch im Diebsleben ꝛc. erzogen, oder durch lasterhaftes Leben, oft durch Leichtsinn, zuweilen durch Unglück dahin verschlagen und demselben zunftmäßig ergeben sind: ungläubig: oder tief abergläubig: ohne irgend eine Kultur aufgewachsen, roh, ohne Begriffe von Religion und Ehre: oder keineswegs vernachläßigte Menschen, aber nur desto durchtriebenere, abgefeimtere, ausgelerntere Böswichte: Müssiggänger, und zum Schein Beruf treibend: auf Wohlleben erpicht: Arbeit und Stättigkeit verabscheuend: außer aller bürgerlichen Verbindung: unter sich durch Sippschaft, Missethaten, und ein eigenes Jargon verkettet: überall und nirgends: lediglich auf Gefährdung des Eigenthums ausgehend: sey es aus Gewohnheit, Leichtsinn oder eingewurzelter Bosheit, im Durchschnitte in der Stärke des Ausdrucks unverbesserlich und ruchlos. Ihre Anzahl ist Legion: mit Schrecken zählt man in der Jauner-Liste von Carlsruhe (Jahr 1800) 3147 und in jener von Oberdischingen (Jahr 1799) 1487 Köpfe. Um wie viel Tausende hat sich aber seither ihre Menge vermehrt? Es wäre unschicklich und verfänglich, Haupt-Schlupfwinkel einer gewissen Klasse derselben zu benennen.

Was solchen Menschen zuzumuthen ist, die in der bürgerlichen Gesellschaft gerade das sind, was in der Natur die Raubthiere, bedarf keines Kommentars.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Joseph Egger, Söldner und Schreinermeister zu Heimertingen, hat seine Zahlungs-Unfähigkeit erkläret. Sämmtliche dessen Gläubiger werden unter Nachtheil des Ausschlusses vorgeladen, Montag den 11ten März d. J. zu Vorlegung, Ausweisung und Vergleich über ihre Forderungen;

Donnerstag den 4ten April aber im Entstehungs-Falle zur Exception und Conclusion, jedesmal Vormittag 9 Uhr, auf diesseitigem Landgerichts-Gebäude zu erscheinen.

Babenhausen am 13ten Hornung 1811.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.

Braunmühl, Landrichter.

Beylage zu Nro. IX.

des

Königl. Baier. allgemeinen Intelligenzblatts

des Iller-Kreises.

Kempten den 26. Hornung 1811.

Der landwirthschaftliche Verein in Baiern.

(Fortsezung.

III. Abschnitt.

(nebst einer Beylage.)

Geschäftsgang.

A. Im Allgemeinen.

1. Bezirke und Comités.

§. XI. Wiewohl alle ordentliche Mitglieder des Vereins vollkommen gleiche Rechte haben, so werden doch einige Geschäfte Bezirkscomités, andere einem Generalcomité überlassen; einige behält sich der Gesammtverein bevor, andere überträgt er eigenen Anwälten.

§. XII. Mehrere Vereinigungspunkte erleichtern die gegenseitigen Mittheilungen zwischen den in allen Theilen des Königreiches zerstreuten Mitgliedern. Die Kreise des Königreiches werden vor der Hand hiezu als eben so viele Vereinsbezirke benützt. Jede Kreisstadt ist der Vereinigungspunkt einer monatlichen Bezirksversammlung, die der freundschaftlichen Unterhaltung über die zum Zwecke des Vereins gehörigen Gegenstände gewidmet ist; ferners der Sitz eines Bezirkscomités, welches die Geschäfte des Vereins im Kreise verwaltet. Bey größerer Anzahl von Mitgliedern können sich in einem Kreise mehrere Bezirke bilden.

§. XIII. Jedes Bezirkscomité besteht mindestens aus 5, höchstens aus 7 ordentlichen Mitgliedern und 2 Stellvertretern, welche leztere in Abwesenheit eines oder des andern ordentlichen Mitgliedes einrücken. Sie werden von den ordentlichen Bezirksmitgliedern gewählt. Jedes Jahr treten zwey Mitglieder des Comité nach dem Alter ihres Eintrittes, und bey gleichem Alter nach dem Loose aus; sie werden durch die Stellvertreter, und diese durch zwey von den Bezirksmitgliedern neugewählte ersetzt. Auch die abgegangenen Mitglieder können zu Stellvertretern gewählt werden. Von den Resultaten aller dieser Wahlen wird dem Generalcomité sogleich Nachricht gegeben.

§. XIV. In jedem Comité ist ein dirigirendes und ein protokollführendes Mitglied, oder Sekretär. Diesen wählen die ordentlichen Comités-Mitglieder aus ihrer Mitte. Die Direktion alternirt unter ihnen alle drey Monate in der Ordnung, wie dieselben in der Wahlliste nach der Stimmenmehrheit stehen. Jedes Bezirkscomité versammelt sich wenigstens einmal in der Woche. Das dirigirende Mitglied, der Sekretär nebst einem dritten Mitgliede des Comités besorgen zunächst das Rechnungswesen des Bezirkes.

§. XV. Die Bezirkscomités sollen nur zur Erleichterung der Mittheilungen dienen. Es ist daher jedem Bezirks-Mitgliede unbenommen, auf diese Erleichterung Verzicht zu leisten, und seine Vorschläge, Wünsche und Bemerkungen unmittelbar an das Generalcomité einzusenden.

§. XVI. Eine so ausgedehnte Gesellschaft kann nicht ohne einen Mittelpunkt seyn, in welchem ihre Geschäfte, in so ferne sie nicht durch die Gesammtheit verhandelt werden können, in ihrem Namen besorgt werden, in welchem

Digitized by Google

alle sich auf den Gesammtzweck beziehende Mittheilungen zusammenfließen, von welchem alle das Ganze umfassende Beschlüsse ausgehen. Die Hauptstadt ist demnach der Sitz eines Generalcomités.

§. XVII. Das Generalcomité besteht aus 9 ordentlichen Mitgliedern und 3 Stellvertretern. Sie werden das Erstemal von den Stiftern des Vereins aus allen zur Zeit der Wahl vorhandenen ordentlichen Mitgliedern gewählt, in der Folge von der Gesammtheit des Vereins. Drey Mitglieder treten jährlich aus, und drey Stellvertreter rücken ein, auf dieselbe Art, deren bereits im §. XIII. erwähnt worden ist.

§. XVIII. Die ordentlichen Mitglieder des Generalcomités wählen unter sich einen Sekretär und einen Aufseher des Inventariums. Die Stelle eines Vorstehers alternirt, wie die des dirigirenden Mitgliedes in den Bezirkscomités. Das Generalcomité versammelt sich wenigstens alle 14 Tage einmal.

§. XIX. In dem Generalcomité bilden sich zur Redaktion des Wochenblattes, und für das Kassewesen zwey eigene beständige Commmissionen. Jede derselben besteht aus 3 Mitgliedern, die unter sich einen Sekretär wählen, und sich in der Regel einmal in jeder Woche versammeln.

§. XX. Das Generalcomité kann zur Bearbeitung einzelner Gegenstände besondere Deputationen zusammensetzen, und hiezu auch Mitglieder einladen, welche nicht im Comité sind.

§. XXI. Eben so können alle Comités zu ihren Versammlungen andere Mitglieder besonders einladen, wenn sie von dem Rathe derselben Vortheile in der Erörterung irgend eines Gegenstandes zu ziehen hoffen.

§. XXII. Um den Versammlungen der Bezirks- und des General-Comités alle jene Publicität zu geben, die mit dem Begriffe einer berathenden Versammlung und einer Privatgesellschaft vereinbar ist, wird allen ordentlichen Mitgliedern, unter den in der Beylage §. 10. angeführten Voraussetzungen, der Beytritt zu denselben gestattet.

2. Gesammtverein und Anwälte.

§. XXIII. Der Gesammtverein behält sich folgende Gegenstände vor:

a) Abänderungen der Constitution des Vereins.
b) Aufnahme der Ehrenmitglieder.
c) Wahl der Mitglieder des Generalcomités.
d) Endlicher Beschluß über den jährlichen Operations- und Cassedispositions-Plan.
e) Genehmigung der Hauptrechnung.
f) Die Bestimmungen über die Anlagen des stehenden Kapitals.
g) Untersuchung der Beschwerden über Constitutionswidriges Verfahren des General- oder der Bezirks-Comités.
h) Eingaben an die allerhöchste Landesregierung in vorstehenden Gegenständen.

§. XXIV. Da eine Generalversammlung aller Mitglieder des Vereins zur Berathung obiger Gegenstände nicht ausführbar ist, so wird diese durch eine Versammlung von Anwälten ersetzt.

§. XXV. Jeder Bezirk wählt durch die Stimmen aller seiner ordentlichen Mitglieder einen Anwalt. Alle ordentliche Mitglieder, auch aus andern Bezirken, eignen sich hiezu, mit Ausnahme der Mitglieder irgend eines Comités. Die Resultate dieser Wahlen zeigen die Bezirkscomités dem Generalcomité an; dieses macht sie durch das Wochenblatt bekannt. Die Wahlen werden in jedem Jahre erneuert; die Anwälte des verflossenen Jahres können wieder gewählt werden.

§. XXVI. Die Anwälte versammeln sich jährlich zu Anfange des Monats Jänner in der Hauptstadt. Sie wählen unter sich ein leitendes und ein protokollirendes Mitglied.

§. XXVII. Bey den Gegenständen, welche dem Gesammtvereine vorbehalten sind, haben rücksichtlich der Litt. a, b, c, d des §. XXIII. die Anwälte die durch die Bezirkscomités von allen Mitgliedern gesammelten Stimmen zusammen zu stellen, und den daraus sich ergebenden Vereinsbeschluß auszusprechen. Ueber die Gegenstände Litt. e, f, g steht ihnen als Special-Bevollmächtigten des Vereins die definitive Entscheidung zu.

§. XXVIII. Die Anwälte haben überdieß das Recht, alle Jahre die Protokolle aller Comités einzusehen, den Zustand des Archivs und des Inventariums zu untersuchen, und überall dasjenige freundschaftlich zu bemerken, was sie nicht völlig dem Geiste der Konstitution und den Zwecken des Vereins gemäß finden.

Digitized by Google

§. XXIX. Alle Comités oder Mitglieder des Vereins, welche über die im §. XXIII. Litt. e, f, g, angeführten Gegenstände der Versammlung der Anwälte Bemerkungen mitzutheilen wünschen, können selbe verschlossen mit dem Beysatze, zur Versammlung der Anwälte gehörig, an das Generalcomité überschicken, welches sie sodann zur gehörigen Zeit den Anwälten verschlossen mittheilen wird.

§. XXX. Bey allen Deliberationen über Geschäfte des Vereins entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Das leitende Mitglied in den Bezirkscomités, im Generalcomité, in der Versammlung der Anwälte stimmt jedesmal zuletzt, und im Falle der Stimmengleichheit entscheidend.

§. XXXI. Alle Mittheilungen zwischen den Mitgliedern des Vereins, der Comités und der Versammlung der Anwälte geschehen in der Sprache des freundschaftlichen Briefwechsels. Es bestehen im Vereine keine Abstufungen der Instanzen. Nur der Verein in seiner Gesammtheit ist gesellschaftliche Instanz aller Comités und aller Mitglieder.

§. XXXII. Der Verein führt ein eignes Siegel: im hellblauen Felde ein silberner Pflug mit der Umschrift: Landwirthschaftlicher Verein in Baiern. Nur bey Ausfertigungen des Generalcomités und der Anwälte wird dasselbe gebraucht.

§. XXXIII. Kein Mitglied des Vereins kann wegen Diensten, welche es demselben in einem Comité, oder in der Versammlung der Anwälte geleistet hat, Ansprüche auf Geldentschädigung an die Vereinskasse machen.

B. Geschäftsgang insbesondere.

1. Aufnahme der Mitglieder.

§. XXXIV. Freunde der Landwirthschaft, welche als ordentliche Mitglieder aufgenommen zu werden wünschen, äussern diesen Wunsch an ihr Bezirkscomité mittels eigenhändiger Unterzeichnung eines bestimmten Formulars, auf welchem ein ordentliches Mitglied des nämlichen Bezirks durch seine beygesetzte Empfehlung die zur Aufnahme nöthigen Eigenschaften bezeuget. Das Bezirkscomité überschickt dieses Produkt sogleich an das Generalcomité, welches das Diplom ausfertigt, das neu aufgenommene Mitglied in das Hauptbuch einträgt, und die Aufnahme im Wochenblatte bekannt macht.

§. XXXV. Zu ausserordentlichen Mitgliedern macht ein Bezirkscomité den motivirten Antrag, und theilt denselben allen Bezirks-Mitgliedern mit, welche über die Aufnahme entscheiden. Bey ausdrücklich erfolgter Mehrheit der Stimmen zeigt das Bezirkscomité die Aufnahme dem Generalcomité an, welches dann das Diplom ausfertigt. Auch das Generalcomité kann ähnliche Anträge machen, die sodann dem betreffenden Bezirkscomité mitgetheilt werden.

§. XXXVI. Wünscht ein ausserordentliches Mitglied in die Zahl der ordentlichen einzutreten, so bedarf es hiezu nur seiner Erklärung, und das Diplom wird ihm vom Generalcomité sogleich ausgefertigt.

§. XXXVII. Die Aufnahme der Ehrenmitglieder ist dem Gesammtvereine vorbehalten. Das Generalcomité aus eigenem Antriebe, oder auch auf erhaltene Vorschläge macht hiezu den Antrag. Die Sammlung der einzelnen Stimmen, und das weitere Verfahren richtet sich nach den §§. 11. und 12. der Beylage; alle Mittheilungen des Generalcomités an die Bezirkscomités über Vorschläge zur Aufnahme von ausserordentlichen oder Ehrenmitgliedern geschehen jedoch ausser dem Wochenblatte durch besondere Schreiben.

2. Kasse- und Rechnungswesen.

§. XXXVIII. Der Verein hat ordentliche und ausserordentliche Einnahmen. Zu den erstern gehören die Beyträge der ordentlichen Mitglieder, dann die Zinsen von den bey den Kassieren liegenden Geldern, und vom stehenden Kapitale des Vereins. Zu den letztern gehören besondere Geschenke, Vermächtnisse ꝛc. Die Ausgaben werden, ausser den Kosten der Regie, durch die im §. III. verzeichneten Mittel veranlaßt, wodurch die Gesellschaft ihren Zweck zu erreichen gedenket.

§. XXXIX. Das Kassewesen des Vereins wird nach folgenden obersten Grundsätzen behandelt.

1. Alle Gelder werden bey Banquiers, Kaufleuten oder andern vertrauten, wechselfähigen und wohlhabenden Personen hinterlegt; alle Zahlungen werden durch Anweisungen an diese Kassiere des Vereins geleistet. Dadurch vereinfacht der Verein seine Regie, sichert sein Vermögen, und macht es beständig fruchtbringend.

Digitized by Google

II. Die Ausgaben werden durch einen jährlichen Kasse-Dispositions-Plan reguliret. Dadurch wird alle Willkühr und Unstätigkeit im Systeme der Ausgaben entfernt.

III. Alle Jahre wird über Einnahme und Ausgabe eine öffentliche Rechnung abgelegt. Dadurch überzeugt sich der Verein, daß seine Gelder auf die beschlossene Art verwendet werden.

IV. Es wird ein stehendes Kapital gegründet. Dadurch sichert der Verein seine Dauer, und bereitet sich Hilfe für Fälle der Noth.

3. Operations- und Kasse-Dispositions-Plan.

§. XXXX. Bey der großen Mannigfaltigkeit von Gegenständen ist eine planmäßige Auswahl der nützlichsten erforderlich, um nicht in bloße ökonomische Spielwerke zu verfallen. Es wird daher jährlich ein Operations-Plan des Vereins entworfen. Er bestimmt die Art, auf welche in jedem nächstfolgenden Jahre die im §. III. angeführten Mittel zur Erreichung der Zwecke des Vereins in Ausübung gebracht werden sollen.

§. XXXXI. Der Operations-Plan entsteht auf folgende Weise:

a) Die Mitglieder und Bezirkscomités äussern ihre dießfallsigen Wünsche und Vorschläge.

b) Das Generalcomité benützt selbe zum Entwurf eines motivirten in bestimmte Artikel abgetheilten Operations-Planes.

c) Der Entwurf wird allen ordentlichen Mitgliedern mitgetheilt, über alle einzelne Artikel abgestimmt, und diese Abstimmungen werden durch die Bezirkscomités gesammelt.

d) Die Anwälte erheben hieraus den Beschluß des Gesammvereins und theilen ihn dem Generalcomité mit.

e) Das Generalcomité läßt den nunmehr beschlossenen Operations-Plan im Wochenblatte abdrucken, und sorgt für dessen Vollziehung.

§. XXXXII. Bey der Mittheilung des ersten Entwurfes wird das Generalcomité kürzlich auch die übrigen eingelaufenen Vorschläge anführen, die es nicht in den Entwurf aufgenommen hat.

Bey der Abstimmung über den Entwurf können nicht nur einzelne Artikel desselben unbedingt angenommen, oder verworfen, sondern auch ganz neue vorgeschlagen werden.

Das Generalcomité wird es sich zur Pflicht machen, diejenigen Artikel, welche durch die Stimmenmehrheit zwar nicht angenommen worden sind, jedoch viele Stimmen für sich hatten, oder sonst wichtig scheinen, bey dem Entwurfe des Operations-Planes für das künftige Jahr vorsichtlich zu berücksichtigen.

§. XXXXIII. Der Kasse-Dispositions-Plan ist ein integrirender Theil des Operations-Plans. Er wird von dem Generalcomité blos in Bezug auf die wirklich eingelaufenen, baar bey den Kassieren vorhandenen Gelder entworfen; im übrigen aber auf die nämliche Art artikulirt und behandelt, wie der Operations-Plan.

4. Wochenblatt.

§. XXXXIV. Es wird von dem Vereine ein Wochenblatt herausgegeben, welches die besonders dazu bestimmte Commission des Generalcomités redigirt, und an die ordentlichen, nach den im §. VI. bemerkten Umständen auch an ausserordentliche Mitglieder durch die Bezirkscomités unentgeldlich abgibt.

§. XXXXV. Es enthält

a) die Constitution, die späteren Zusätze und Abänderungen derselben:

b) die besonderen Instruktionen und Formularien;

c) die Namen der Bezirke und aller Mitglieder der neu aufgenommenen und austretenden;

d) das jedesmalige Personale aller Comités überhaupt, und der Commissionen des Generalcomités insbesondere;

e) die Namen der Kassiere;

f) die Namen der Anwälte;

g) Notizen von allen in den Versammlungen der Comités verhandelten wichtigern, oder überhaupt für die Mitglieder zu wissen nöthigen Gegenständen, insbesondere die Entwürfe der Operations- und Kasse-Dispositions-Plane, die Hauptrechnung, die Beschlüsse über diese Gegenstände, den Jahresbericht, Verzeichnisse der dem Vereine gehörigen Modelle, im Grossen ausgeführter Geräthe, der vorräthigen Sämereyen, Bücher ꝛc.

Die Resultate aller auf Veranlassung des Vereins gemachten landwirthschaftlichen, physikalischen, chemischen und sonstigen Versuche ꝛc.

Digitized by Google

h) vorläufige Notizen über merkwürdige Entdeckungen, Erfindungen und Erfahrungen, welche auf den Landbau und die zunächst damit in Verbindung stehenden Gewerbe Bezug haben;

i) sorgfältige und erschöpfende Auszüge aus Abhandlungen, welchen der Verein Preise zuerkannt haben wird;

k) Anfragen über landwirthschaftliche Gegenstände und Beantwortungen derselben;

l) Anzeigen von Oekonomiebeamten, Arbeitern ꝛc. dann von Gegenständen, welche in Bezug auf Landwirthschaft und Gewerbe gesucht werden; von Personen, die sich zu nützlichen hieher gehörigen Diensten oder Arbeiten anbieten, und von hieher gehörigen verkäuflichen Gegenständen.

5. Jahresbericht.

§. XXXXVI. Das Generalcomité erstattet mit Ende jedes Jahres einen Bericht über die Bemühungen des Vereins, und den Erfolg derselben.

§. XXXXVII. Der Jahresbericht besteht in einer systematischen und gedrängten Uebersicht desjenigen, was im Wochenblatte über die Verhandlungen des Vereins in mehrerem Detail und stückweise, so wie es sich eben ereignete, bekannt gemacht worden ist. Es wird also eine Reihe dieser Jahresberichte die bereits systematisch geordneten Materialien zur Geschichte des Vereins in der gleichen Reihe von Jahren enthalten.

IV. Abschnitt.

Vermögen des Vereins.

§. XXXXVIII. Die nützliche Verwendung der Geldbeyträge zu den Zwecken des Vereins muß beständig der oberste Grundsatz seyn. Die Sammlung eines stehenden Kapitals darf nur als eine demselben untergeordnete Vorsichtsmaßregel behandelt werden.

§. XXXXIX. Es wird vor der Hand in jedem Jahre 1/10 aller ordentlichen Geldbeyträge zur Gründung des stehenden Kapitals angewiesen. Der Verein wird seiner Zeit bestimmen, wie hoch dieses stehende Kapital gebracht werden soll.

§. L. Die Gelder desselben müssen auf Grund und Boden mit der größten Vorsicht in Bezug auf Sicherheit, und unter strenger Prüfung der Hypotheken angelegt werden. Es sollen bey gleicher Sicherheit jene den Vorzug erhalten, welche das aufzunehmende Kapital auf Unternehmungen verwenden wollen, die dem Zwecke des Vereins entsprechen.

§. LI. Kein Mitglied des Vereins kann ein Anlehen aus diesem Fond erhalten; es müßte nur Litt. i. §. III. als Beweggrund dazu dienen, in welchem Falle aber die Behandlung in Hinsicht auf die Hypothek mit derselben Strenge, wie in allen andern Fällen geschehen müßte.

§. LII. Die Bezirkscomité's können, gelegenheitlich ihrer Vorschläge zum Operationsplane, auch jene Individuen in Vorschlag bringen, welche ihnen nach §. L. die ersten Ansprüche auf einen Theil oder das Ganze des im laufenden Jahre anzulegenden Kapitals zu haben scheinen.

§. LIII. Jedes einzelne Mitglied verzichtet auf irgend einen persönlichen Antheil an dem Vermögen des Vereins.

§. LIV. Es wäre möglich, daß die Wirksamkeit des Vereins durch irgend ein Ereigniß für einige Zeit eine wesentliche Unterbrechung erführe, und daß der organische Zusammenhang der einzelnen Mitglieder und der Comité's auf eine Art gestöhret würde, welche das Ansehen einer gänzlichen Auflösung des Vereins hätte. Für diesen Fall legt der Verein sein Vermögen vertrauensvoll in die Hände der oberstrichterlichen Behörde des Königreichs, um es als das Vermögen eines Abwesenden zu verwalten, bis sich ein ähnlicher Verein gebildet haben wird.

Beylage

der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern, welche eine nähere Erörterung des Geschäftsganges enthält.

A. Geschäftsgang im Allgemeinen.

Bezirke und Comités.

§. 1. Die monatliche Bezirks-Versammlung ist nicht berathend. Die Mittheilungen in selber sollen durch keine Formen anderer Art, als jene des Wohlstandes und der Würde überhaupt beschränkt seyn. Die nähere Verbindung der Bezirksmitglieder in Hinsicht auf mündliche Mittheilung über Erfahrungen und Ansichten aus der praktischen Landwirthschaft und den zunächst damit verbundenen Gewerben ist ihr eigentlicher Zweck. Alle Mitglieder ohne Unterschied nehmen nach Belieben Theil daran. Indessen liegt ein Buch auf dem Tische, in welches jeder Anwesende dasjenige, was er der Aufmerksamkeit des Vereins besonders wür-

Digitized by Google

dig hält, nieder zu schreiben befugt ist. Die Einträge in dieses Buch werden in der nächsten Sitzung des Bezirkscomités in besondere Berathung gezogen, und das Buch selbst mit dem Schlusse jedes Jahres an das Generalcomité eingesendet.

§. 2. Das Bezirkscomité besorgt Geldsachen nach den besondern weiter unten folgenden Verschriften, Stimmensammlung in Bezirks- und allgemeinen Angelegenheiten, Ausführung von Beschlüssen des Vereins; es wacht, daß nirgends durch ein Bezirks-Mitglied des Vereins dem Zwecke desselben entgegen gehandelt werde; es vertheilt das Wochenblatt unter die Bezirks-Mitglieder, und sammelt hiezu von ihnen Beyträge; es empfängt und prüft vorläufig die von den Mitgliedern des Bezirks demselben mitgetheilten Vorschläge und Wünsche Es theilt dem Generalcomité die seinem Wirkungskreise und den Verhandlungen des Gesammtvereins vorbehaltenen Gegenstände mit. Es sendet mit jedem Jahresschlusse die Protokolls-Concepte seiner Versammlungen gegen Rückschluß an das Generalcomité ein, damit dieses einen Ueberblick aller auf den Zweck des Vereins Bezug habenden Wünsche, Vorschläge, Versuche und Mittheilungen erhalte, um das Merkwürdigere aus diesen Bezirks- sowohl, als aus seinen eigenen Verhandlungen, durch das Wochenblatt zur allgemeinen Kenntniß des Vereins bringen zu können. Von den Bezirkscomités erwartet der Verein vorzüglich Winke und Bemerkungen über die Lücken und Mängel seiner Verfassung, um ihr von Zeit zu Zeit die nöthigen Verbesserungen geben zu können.

§. 3. Zu dem Wirkungskreise des Generalcomité gehören:

a) Besondere Wachsamkeit gegen Verletzungen der Constitution, und

b) Anträge über Verbesserung derselben an den ganzen Verein, mittels des Wochenblattes;

c) Mittheilung aller Beschlüsse des Vereins an die Bezirkscomités;

d) die Führung des Hauptverzeichnisses aller Mitglieder;

e) die Ausfertigung der Diplome, welche vom Vorsteher und Sekretär unterzeichnet werden.

f) die Aufsicht auf das Archiv des Vereins, wozu auch alle bey den Bezirkscomités befindliche Produkte gehören, auf die dem Verein gehörigen Bücher, Geräthe, Modelle, Maschinen, Sämereyen; die Haltung ordentlicher Inventarien darüber.

g) die Oberaufsicht auf das gesammte Kasse- und Rechnungswesen, die Wahl der Kassiere, und das Detail der durch den Gesammtverein im Dispositionsplane beschlossenen Ausgaben;

h) der Entwurf des jährlichen Operationsplanes;

i) die Ablegung der öffentlichen Rechnung;

k) die Redaktion des Wochenblattes, und die Versendung desselben an die Bezirkscomités;

l) die Erstattung des Jahresberichtes über die Bemühungen der Gesellschaft und ihre Resultate;

m) die Korrespondenz mit auswärtigen Landwirthen oder landwirthschaftlichen Gesellschaften;

n) die Führung eines Vormerkbuches über alle für inländische Landwirthschaft interessante Personen und Gegenstände;

o) die Vertretung der Angelegenheiten des Vereins vor der Regierung;

p) die Führung aller sonstigen Kurrentgeschäfte des Vereins, mit Einschluß aller Eingaben an die allerhöchste Landesregierung in Gegenständen, welche nicht dem Gesammtvereine vorbehalten sind.

§. 4. Der Vorsteher des Generalcomités bringt alle ihm durch den Sekretär mitgetheilte Produkte zur Kenntniß des Comités. Gegenstände, welche die Kommissionen betreffen, giebt er sogleich an den Sekretär einer jeden derselben ab. Die übrigen Gegenstände vertheilt er zum Vortrage unter die Mitglieder des Generalcomités, nach einer unter ihnen selbst beliebten Repartition.

§. 5. Der Sekretär eröffnet, was unter der Aufschrift des Generalcomites eingeht; er trägt alle eingegangene Stücke in ein eigenes Protokoll ein, und theilt sie sodann dem Vorsteher mit. Unter seiner besondern Aufsicht steht das Archiv des Vereins. Es muß über alle Papiere des Archivs ein genaues Verzeichniß gehalten werden; der Sekretär kann sich, wenn einst die Papiere zahlreicher werden, einen Gehilfen aus dem Comité erbitten, oder auch ein anderes ordentliches Mitglied dazu in Vorschlag bringen.

§. 6. Der Aufseher des Inventariums führt die Kataloge der Modelle, der Sämereyen, der im Großen ausgeführten Geräthe ꝛc. Er besorgt zunächst die Anschaffung der obigen Inventarialstücke nach den Beschlüssen des General-

Digitized by Google

comités. Seine Kataloge müssen in jeder Sitzung des Comités bereit liegen, damit dasselbe wisse, was zur geeigneten Verwendung vorräthig sey.

§. 7. Die Mitglieder des Generalcomité theilen sich in die 2 beständigen Kommissionen nach ihren besondern Neigungen und Kenntnissen. Die Kassekommission beschäftiget sich mit den laufenden Kasse- und Rechnungsgegenständen. Die Kommission des Wochenblattes besorgt die Redaktion desselben und des Jahrsberichtes, dann die Versendung des Wochenblattes. Beyde Kommissionen vereinigen sich, mit Zuziehung des Aufsehers des Inventariums, zum Entwurfe des jährlichen Operations- und Kasse-Dispositions-Planes.

§. 8. Die Kommissionen bringen ihre Sitzungsprotokolle in die Versammlung des Generalcomites mit, wo sie abgelesen werden. Wichtigere Gegenstände legen sie dem Generalcomité zur Berathung und Entscheidung vor.

§. 9. Die innere Organisation der Kommissionen des Generalcomités wird mit jedem Jahre erneuert.

§. 10. Die Stifter des Vereins haben das Recht, allen Versammlungen des Bezirks- und des Generalcomités beyzuwohnen. Das nämliche Recht genießen alle wirkliche, oder gewesene Comitemitglieder, alle jene ordentliche Mitglieder, welche 3 Jahre als solche im Vereine waren; endlich alle jene, welche binnen einem Jahre vom Datum der allerhöchsten Bestätigung gegenwärtiger Konstitution in den Verein aufgenommen werden. — Diejenigen, welche in Kraft dieses Rechtes die Versammlungen der Comités besuchen, können in denselben hören, auch wohl mit unter rathen, wenn sie vom Vorsteher dazu aufgefodert werden, nicht aber entscheidend stimmen. Ueberhaupt darf durch dieses Vorrecht die zur ordentlichen Betreibung der Geschäfte nöthige Ruhe in diesen berathenden Versammlungen auf keine Weise gefährdet werden.

Gesammt-Verein und Anwälte.

§ 11. Bey den Gegenständen, worüber von allen Mitgliedern des Vereins zu Folge der Konstitution §. XXVII. Litt. a, b, c, d, die einzelnen Stimmen erhoben werden, wird folgendermassen verfahren.

Die ordentlichen Mitglieder schicken ihre Vota spätestens bis Ende Novembers an die Bezirkscomités. Diese fassen über die eingelaufenen Stimmen ein Protokoll ab, worinn sie aufzeichnen, wie viele derselben für oder wider die Gegenstände der Umfrage ausgefallen, und wie viele als stillschweigend einwilligend zu rechnen seyen. Sie schicken dieses Protokoll spätestens zur Mitte Dezembers verschlossen an das Generalcomité, mit ihren allenfallsigen Bemerkungen begleitet, ein, und bezeichnen ihre Schreiben von aussen mit dem Betreffe z. B. Operations-Plan.

§. 12. Das Generalcomité übergibt alle diese Schreiben verschlossen an die Versammlung der Anwälte; die Anwälte ziehen alle Stimmen über jeden einzelnen Gegenstand in jedem Distrikte zusammen, und übergeben spätestens bis Ende Jänners das in tabellarischer Form abgefaßte Resultat dem Generalcomité, welches den nunmehrigen Vereinsbeschluß sogleich in das Wochenblatt einrücken läßt.

§. 13. Zu jenen Gegenständen, worüber den Anwälten durch die Konstitution §. XXVII. Litt. e, f, g, eine Entscheidung eingeräumt wird, gehört zuerst die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins. Sie muß mit allen ihren Belegen von dem Generalcomité den Anwälten vorgelegt werden; diese untersuchen, ob alle Einnahmen und Ausgaben richtig verrechnet, und ob der Operations- und Kasse-Dispositions-Plan befolgt worden? sie eröffnen dem Generalcomité ihre Bedenken und ertheilen ihm das Absolutorium, welches von allen Anwälten unterzeichnet und durch das Wochenblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

§. 14. In Hinsicht des stehenden Kapitals wird die anzulegende Summe in dem jährlichen Kasse-Dispositions-Plane durch den Gesammtverein beschlossen; die Wahl der Schuldner begutachtet die Kasse-Kommission an das vereinigte Generalcomité; dieses wählt unter den verschiedenen Individuen, und zeigt die getroffene Wahl den Anwälten motivirt an. Die Anwälte genehmigen oder verwerfen selbe, und laden im letzten Falle das Comité ein, andere Individuen zu wählen. Jede Anlage wird mit der betreffenden Hypothek im Wochenblatte bekannt gemacht.

§. 15. Beschwerden über constitutionswidriges Verfahren der Bezirkscomités können zwar an das Generalcomité eingesendet werden; dieses kann aber nur die betreffenden Bezirkscomités um Erläuterung ersuchen, und den Anwälten die Akten zum weiteren Verfahren

Digitized by Google

übergeben. Beschwerden gegen das Generalcomité werden in jedem Falle an die Versammlung der Anwälte gerichtet. Sie rufen das Generalcomité um Erläuterung auf. Diese geschieht durch einen schriftlichen Vortrag, welchen der Vorsteher, der Secretär, und ein drittes Mitglied des Generalcomités in die Versammlung der Anwälte bringen. Der Secretär verliest, der Vorsteher übergibt ihn mit den nöthigen Belegen, und die Mitglieder des Generalcomités treten ab. Die Anwälte prüfen die Beschwerden; sie mißbilligen die Handlungen der Comités, welche sie mit der Constitution im Widerspruche finden, und führen sie auf die Vorschriften der Constitution zurück.

§. 16. Haben die Anwälte ihre Arbeiten beendigt, so gibt das protokollirende Mitglied ihrer Versammlung die Protokolle und alle Akten, mit einem genauen von ihm und dem leitenden Anwalte unterschriebenen Verzeichnisse derselben, an den Secretär des Generalcomités für das Archiv des Vereins ab.

B. Geschäftsgang insbesondere.

Rechnungswesen.

§. 17. Das Detail der Rechnungen und Revisionen von Seiten der Bezirkscomités, der Kassiere, des Generalcomités und der Anwälte ist der Gegenstand einzelner Instruktionen, welchen jedoch folgende Bestimmungen zum Grunde liegen.

§. 18. Die ordentlichen Geldbeiträge der Vereinsmitglieder werden in den Monaten Junius und Julius in 4 voraus bekannt gemachten Zahltagen von den Bezirkscomités einkassirt. Diese quittiren dafür mittels gleichförmiger Scheine, welche ihnen vom Generalcomité mitgetheilt werden, senden die eingenommenen Gelder, versiegelt und mit einer Münzliste begleitet, ungesäumt an die Kassiere, und geben hievon sogleich Nachricht an das Generalcomité.

§. 19. Die Kassiere halten keine todte Kasse; sie verwenden die erhaltenen Gelder nach Gutbefinden, verzinsen sie aber dem Vereine, so lange sie in ihren Händen sind. Jeder Kassier hat in seinem Buche offenen Conto für den Verein, jedoch auf keine höhere Summe, als jene, die er wirklich vom Verein in Händen hat.

§. 20. Die zu bezahlenden Conti werden von den Bezirkscomités monatlich zum Generalcomité eingesendet, und von diesem mit den auf einen Kassier des Vereins lautenden Anweisungen remittirt.

Die Kassiere haben nur zwölf bestimmte Zahltage im Jahre.

In jeder Anweisung des Generalcomités ist der Zahltag ausgedrückt, und der Kassier erhält wenigstens 14 Tage früher Aviso von den angewiesenen Zahlungen.

Ueber alle geschehenden Anweisungen führt die Kassecommission des Generalcomités ein eignes Buch.

§. 21. Die Bezirkscomités und die Kassiere schließen jährlich mit Ende Septembers ihre Rechnungen, und senden sie um die Mitte Oktobers an das Generalcomité ein, welches sie durch die Kassecommission prüft, und nach der Liquidirung ihre Unbedenklichkeit erklärt, mit Vorbehalt der Bemerkungen der Anwälte über die Hauptrechnung.

§. 22. Die Kassecommission bildet aus den Rechnungen der Bezirkscomités eine Hauptrechnung, deren Belege jene Special-Rechnungen sind; sie legt selbe dem Generalcomité vor, und begleitet sie mit einer Vergleichung zwischen dem genehmigten Kasse-Dispositions-Plane und der wirklichen Ausgabe, ferners mit einem besondern Ausweise über den Vermögens- und Kasse-Stand des Vereins.

§. 23. Das vereinigte Generalcomité prüft die Rechnung, liquidirt sie mit der Commission, und läßt sie dann im Wochenblatte abdrucken.

§. 24. Die Mitglieder des Vereins, welche darüber Erinnerungen zu machen haben, senden sie binnen einem Monate nach dem Abdrucke der Rechnungen im Wochenblatte schriftlich dem Generalcomité zu; dieses liquidirt hierüber nach Bedürfniß mit der Commission, und durch diese mit den Bezirkscomités und den Kassieren.

§. 25. Ist endlich die Rechnung völlig liquid, so wird sie der nächsten Versammlung der Anwälte mit allen eingegangenen Bemängelungen und Erläuterungen übergeben; die Anwälte verfahren sodann, wie bereits im §. 13. dieser Beylage angezeigt worden ist.

§. 26. Alle Rechnungen werden nach Formularien geführt, welche die Kassecommission vorgeschlagen, jedes Bezirkscomité geprüft und das Generalcomité nach den darüber eingegangenen Bemerkungen schließlich festgesetzt hat.

Der Beschluß folgt.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

X. Stück. Kempten, Dienstag den 7. März 1811.

Aufträge.

An
sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die monatlichen Fehlanzeigen über Verpflegung fremder Truppen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich gegenwärtig keine besonderen Durchmärsche und Einquartierungen fremder Truppen mehr ergeben; so können die von den Stations-Vorständen, und respektive Untermarsch-Kommissariaten bisher erstatteten monatlichen Fehlanzeigen über Verpflegung fremder Truppen von nun an zessiren.

Welches den obengenannten Behörden zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Kempten den 15ten Februar 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An
sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Brand-Assekuranz-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben stehenden königlich. Polizey-Behörden des Illerkreises erhalten hiemit den Auftrag, alle zwey Monate, und zwar zu Ende März, May und Julius hieher anzuzeigen:

a) welche Verfügungen zur Vollziehung der allerhöchsten Verordnung vom 23ten Jänner laufenden Jahrs die Vereinigung der Brandversicherungs-Gesellschaften zu einer allgemeinen Anstalt für die ganze Monarchie, und die dießfallsige Instruktion betreffend, getroffen worden sind;

b) mit welchem Erfolge;

c) wie weit es mit den Vorbereitungs-Arbeiten gekommen, und

d) welche Hindernisse etwa noch zu beseitigen sind.

Digitized by Google

Die hierüber zu erstattenden Berichte werden mit dem letzten Tage der bestimmten Monate erwartet, die im Ausbleibungs-Falle zuverläßig durch einen Exekutions-Bothen abgeholt werden würden, wornach sich daher pünktlich zu achten. —

Kempten den 21ten Februar 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An

sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Reisende aus Spanien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer Korrespondenz-Anzeige mit auswärtigen Aerzten Deserteurs, Gefangene ꝛc. ꝛc. aus Spanien, bis nach Schwaben, ohne angehalten zu werden, reisen sollen, so wird den königlichen Landgerichten und Polizey-Behörden aufgetragen, hierauf besonders aufmerksam zu seyn, und derley Leute von den Gränzen mit der genauesten Sorgfalt zurückzuweisen.

Kempten den 23ten Februar 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An

die zum Staats-Dienste adspirirenden Aerzte des Iller-Kreises.

(Die Eröffnung einer Konkurs-Prüfung zu Bamberg, München und Salzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög eines allerhöchsten Reskripts de dato 19ten Februar dieses Jahrs wird in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 8ten Dezember 1808 (Regierungsblatt 1808 Stück 72, Seite 2889) jenen Aerzten des Illerkreises, welche als Gerichtsärzte, oder auf eine andere Weise angestellt zu werden wünschen, und die hiezu gesetzlich erforderlichen Bedingnisse erfüllt, aber noch keine Konkurs-Prüfung bestanden haben, hiemit bekannt gemacht, daß am Mittwoch den 13. März heurigen Jahrs bey den königlichen Medizinal-Komiteen zu Bamberg, München und Salzburg ein Konkurs nach den bestehenden Normen eröffnet wird.

Die hiezu adspirirenden Aerzte haben sich diesfalls an eines der genannten Medizinal-Komiteen zu wenden, und den Vorschriften §. 2. litt a. l. m. und n. der angeführten Verordnung nachzukommen.

Kempten den 14ten Februar 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Digitized by Google

An
sämmtliche Land- und Unter-Gerichte, Polizey- Kommissariate und Bataillons- Chefs des Iller-Kreises.

(Die Einsendung der Standes-Tabellen der National-Garde 3ter Klasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Königlichen allerhöchsten Verordnung über die Organisirung des Bürgermilitairs, nun Nationalgarde 3ter Klasse vom 3ten April 1807, hat jede Stadt, Marktflecken jedesmal mit dem 1ten April und 1ten Oktober eine Tabelle nach bereits mitgetheilter Vorschrift, über die Stärke, und den Bestand des Bürgermilitairs durch die geeigneten Vorgesetzten dem unterfertigten General-Kommissariat einzusenden, und dieser Standtabelle zugleich die Staabs- und Oberoffiziers-Rangliſten einer jeden Nationalgarde 3ter Klasse nach ebenfalls schon mitgetheilter Form beyzuschließen.

Die Eingangs benannten Behörden haben mit Einsendung der Standtabellen, und Rangliſten zur bestimmten Zeit genau einzuhalten, indem nach Verlauf des Termins ohne weitere Erinnerung dieselben durch eigene Bothen auf Kosten des Säumigen abgeholt werden.

Kempten den 25ten Februar 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An
sämmtliche königliche Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Entscheidungen über Kulturs-Streitigkeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es war aus einigen an Seine Königliche Majestät gediehenen Rekursen in Kulturs-Sachen zu ersehen, daß die Land- und Mediat-Gerichte die Entscheidungen in Kultur-Streitigkeiten, nicht allzeit, wie in andern Rechtsstreiten, mit Zuziehung der Assessoren, und durch Kollegial-Berathung, sondern öfter allein ohne diese Berathung, erlassen.

Den königlichen Land- und Mediat-Gerichten wird daher zufolge einer allerhöchsten Entschließung vom 17ten Hornung dieses Jahrs aufgetragen, daß dieselbe künftig die Kulturs- wie alle andere Rechtsstreite, mit Zuziehung der Assessoren und im kollegialen Gange, entscheiden sollen.

Kempten den 28ten Hornung 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Landgerichte des Iller-Kreises.

(Richtung der Gesuche in Gegenständen des königlichen Schulden-Tilgungs-Fondes der ehemaligen Provinz Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon mehrfältig wurden theils von einzelnen Partheyen, theils von den königlichen Landgerichten selbst Gesuche sowohl um Rückzahlung, und Umschreibung der beym königlichen Schulden-Tilgungs-Fonde der ehemaligen Provinz Schwaben anliegenden Kapitalien, wie auch um Fristbewilligung zur aufgekündeten Abzahlung der für solchen Fond ausliegenden Kapitalien an die unterzeichnete Stelle eingesandt, anstatt solche Gesuche an die in Augsburg noch fortbestehende Spezial-Schulden-Tilgungs-Kommission, zu deren Geschäftskreise solche Kapitals-Gegenstände sich eignen, zu stellen.

Da hiedurch nur ein unnützer Geschäfts-Umzug veranlaßt wird; so beauftragt man sämmtliche königliche Landgerichte des Iller-Kreises, alle derley auf obgedachte Kapitalien sich beziehende Gesuche nicht mehr anher, sondern unmittelbar an die königliche Spezial Schulden-Tilgungs-Kommission in Augsburg einzusenden, und solches zur Wissenschaft, und Benehmung der Gläubiger und Schuldner des erwähnten Schulden-Tilgungs-Fonds im Landgerichtsbezirke gehörig kund zu machen.

Kempten den 25ten Februar 1811.

Königlich. Baierisch. Finanz Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanz Direktor.

Vögel, Sekretair.

Bemerkungen über einige Ursachen zunehmender Unsicherheit und die Mittel dagegen, von einem Schweizer.

(Beschluß)

Wir verfolgen hier einzig jene Würdigungen, welche in Hinsicht auf Strafgesetzgebung, Kriminal-Prozeßgang und Polizey sich ergeben.

Die Strafgesetzgebungen ziehen ihre rechtlichen Triebfedern aus den Begriffen, den innigsten Verhältnissen, den wertheſten Gütern der bürgerlichen Gesellschaft und der Individualität eines Jeden. Bey der Beschaffenheit der Vaganten und Jauner können folglich weit weniger rechtliche Triebfedern in Bewegung gesetzt werden: hingegen gewinnen bey ihnen die bösen Neigungen die höchste Kraft, eine Kraft, die sie bey dem Bürger kaum einmal in so fürchterlichem Maaße von Verderblichkeit erreichen.

Es soll daher als ausgemacht erscheinen: „daß die ordentlichen auf Bürger berech„neten Strafgesetzgebungen gegen Jauner „und Vaganten im Ganzen deßwegen un„passend sind, weil viele Strafen gegen sie „unanwendbar und unzulänglich werden, oder

Digitized by Google

„es dem Staate nicht convenirt kann, sol„che auf sie anzuwenden.“

Einem Arzte würde es zum bedeutendsten Fehler angerechnet, wenn er ohne Rücksicht auf die eigene Beschaffenheit seines Patienten Rezepte verschriebe, und wie? gilt hier nicht die nemliche Regel für den Gesetzgeber? Sehr weise und gerecht sind daher die Verordnungen, welche Vaganten und Jauner den ordentlichen Land-Rechten entziehen, und der Strenge der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung und Kreisschlüsse unterwerfen. Oeffentliche Sicherheit ist das erste und heiligste Gebot; sie ist der Zweck des bürgerlichen Verbandes, ein Zweck, den keine Gesetzgebung preis zu geben befugt ist: das Blut eines verworfenen Haufens ist eine Kleinigkeit in solcher Waagschaale — hier tritt Nothwehr ein!

Als einst ein begnadigter großer Missethäter bald darauf wegen neuen Verbrechen ergriffen wurde, klagte der freymüthige Minister den König um diese neuen Verbrechen an, weil seine Schwäche jene Uebel über das Land gebracht hatte. Wer giebt dem Gemordeten das Leben, wer dem Beraubten sein Gut wieder? Wofür hat der Bürger dem natürlichen Recht auf Selbsthülfe entsagt, als in der Hoffnung, in dem gemeinen Wesen einen gerechtern und stärkern Rächer zu finden? — An und für sich ist der Kriminal-Prozeßgang gegen solche Menschen höchst schwierig: er muß aber noch immer schwieriger werden, nachdem die preiswürdigen Institute von Oberdischingen ꝛc. erloschen sind? Zeit, Noth und Gefahr werden den großen Werth dieser so oft betadelten und bewitzelten Einrichtungen an den Tag bringen. Nur in solchen Händen liegt der Knäuel, mit dem man sich in die labyrinthische Gänge wagen darf, in welchen die verbrecherische Brut geheckt wird, und nicht umsonst haben die Athenienser einen Eumenidentempel neben ihrem Areopagus hingesetzt. Was vermögen vereinzelte Behörden, welchen jene große Mittel nicht zu Gebote stehen ohne Erfahrung, ohne Leitfaden, ohne sichern Schritt, in der Unzahl charakterloser Beschreibungen verloren, abgebrochene Anzeigen verfolgend, jeden Augenblick durch die Vielheit, Vielförmigkeit, Keckheit und Abgefeimtheit der Bande und der Banditen gehemmt? Schon die Erkennung solcher Verbrecher muß zur Sache des Zufalls werden. Niemand wird mehr — so groß und stark — die fürchterliche Kette, den verbrecherischen Wandel in einer Reihe von Jahren, in den entlegensten Orten umher, unter den vielfältigsten Verbindungen verübt, beleuchten können. Auch nur der geübte Geschäftsmann kennt den hohen Grad der Hartnäckigkeit jenes Gelichters, ihre Unempfindlichkeit gegen Schläge, Hunger, Ketten, und die Beschwerlichkeiten des Kerkers: ihre Entschlossenheit selbst gegen die klarsten Beweise zu läugnen, so lange noch ein Funken Hoffnung leuchtet: ihre Geschicklichkeit, sich aus den Verhaftorten loszumachen. Die Wiederherstellung einer beträchtlichen, umfassenden, zweckmäßig verwalteten, den Zwecken gewidmeten Einrichtung, kann allein einen Hauptzweig des Kriminal-Wesens vor seinem Untergange retten.

Digitized by Google

An eben diesem Fache findet die Polizey eine schwere Aufgabe. Bis anhin war das Hin- und Herschieben in vielen deutschen und andern Staaten an der Tagesordnung: zuweilen wurden Bettelsjagden veranstaltet, die in vieler Beziehung einem unmächtigen Donnerwetter zu vergleichen sind. Die Gegend wurde auf Kosten der Nachbarn augenblicklich gesäubert, und dann hinkte es im alten Geleise fort.

Der Vagant, der sich dem Polizeydiener an seinen Lumpen verräth, ist nicht immer der Gefährlichste: das geübteste Auge hat Mühe, die vielen Masken zu durchblicken, unter welchen der Spitzbube sich schlau bemäntelt. Wohlmeynend sieht man zum Schutze Bürgermilizen und Wachen organisiren, oder eine zahlreiche Schaar von Polizeydienern waffnen, die aber deswegen, weil sie Uniform tragen, den Dienst noch gar nicht verstehen. Gesetzt auch (doch gewiß nicht zugegeben), daß mit so kostbaren Mitteln, durch beträchtliche Opfer, eine Stadt, ein Ort sich schützen könne, sollte man auf den Heerstraßen und auf dem Lande gleiche Maximen befolgen? Das hieße einen Harnisch auf sich nehmen, der, wenn er auf einer Seite schützt, auf der andern seinen Mann erdrückt.

So wenig der Jauner mit Bomben und Haubitzen stürmet, unter Trommel und Pfeifenklang den Beutel zieht oder den raschen stillen Einbruch wagt; so wenig entsprechen Gegenmittel dieser Art ihrem Zwecke. Die Maaßregeln der Polizey und jene des offenen Kriegs sind sehr verschieden. Lärm und Ostentation und unzweckmäßiger, zehnfacher Geldaufwand ersetzen stille, wohlgefußete, klugberechnete, rasch ausgeführte Maaßnahmen nicht nur nicht, sondern werden vielmehr Hindernisse. Nur zu bald erspäht der gewandte Spitzbube die Leerheit der Popanzen. Immer überwieget der Geist der Menge und das Starke dem Gewöhnlichen und Gemeinen.

Unerachtet der Anschaulichkeit, welche auf obigen Bemerkungen ruht, dürfte es noch lange hingehen, bis die Stunde allgemeiner Beherzigung schlägt, obwohl auch diese um so weniger ausbleiben wird, als die Menschen alte wohlhergebrachte Einrichtungen mit der Zeit verjüngt aufzustellen gewöhnt oder gedrungen sind. Um wie viel länger muß es aber dauren, bis man sich verstehen wird, in dieser Beziehung eine Radikalkur anzuordnen.

Die schreckliche Menge der Vaganten gewinnt aus vielfältigen Ursachen täglich an Zuwachs, und bey den hergebrachten Maximen wirken selbst gute Strafgesetzgebungen, zweckmäßige Einrichtungen in dem Prozeßgang, und ächte polizeyliche Fürsorgen nicht vollkommen entsprechend, wiewohl sie für einzelne Gegenden, die ihnen huldigen würden, beträchtliche Erleichterung und Sicherstellung gewähren müßten. Man weiß, wie Vaganten (in gesitteten Ländern) von einem Orte zum andern verschoben, nirgends gelitten, überall ausgestoßen und verfolgt werden. Kaum langen sie irgendwo an, so treibt sie die Polizey weiter, und so werden sie in

Digitized by Google

circulo vitioso herumgejagt, bis ſie ſich endlich wieder in ihre Schlupfwinkel verkriechen. Hier empfängt ſie Noth und Armuth bey ihren Gaſtwirthen, welche eher gewöhnt ſind, für die chriſtliche Aufnahme einen Biſſen des Raubs zu empfangen, als etwas mitzutheilen. Die natürliche Unruhe, die Luſt nach Beute, das Elend treibt den Vaganten wieder in beſſere Länder hinaus. Wie ſoll dieſe ärgerliche Hetze enden?

Bis auf beſſere Zeiten, bis zur Alleinherrſchaft der Vernunft ſtehen nur zwey abhelfende Mittel offen, eben ſo gerecht als richtig und human: ſie ſind „Vereinigung der betreffenden Staaten um ſämmtliche Vaganten aufheben, und als Kolonien in entfernte, volksarme Gegenden Europa's oder außer Europa verliefern zu laſſen:“ *) — „Aufhebung von Strafen, welche dem Staaten-Recht zuwider laufen; dahin gehören vorzüglich Banniſationen und alle das Heymaths-Recht zernichtende Ahndungen.“

(* Jeder Staat (ſehr wenige ausgenommen) hat, wenn er will, die Gelegenheit, den ihm angehörigen Vaganten einen feſten Wohnſitz anzuweiſen. Er iſt auch hiezu in jeder Hinſicht verpflichtet.

Signalements mehrerer Diebe und Straſſenräuber, die zu einer Jaunerbande gehören, welche gegenwärtig noch in Süddeutſchland, beſonders in Schwaben, umherziehet.

Die bey dem vormaligen Oberamt Jſny in Verhaft und Unterſuchung geweſene zwey Weibsperſonen, Margaretha Meyer von Appenzell, und Wallburga Hermannin, von Kenzach, haben in den mit ihnen gepflogenen Verhören von der Jauner-Bande, in deren Geſellſchaft ſie ſich öfters aufgehalten haben, mehrere bedeutende Diebſtähle und Straſſenräube eingeſtanden, und von den zu dieſer Jaunerbande gehörigen Perſonen nachſtehende Beſchreibung gemacht:

1) Joſeph Anton Keller, 20 Jahre alt, habe eine beſetzte Statur, ein ſchwarzes Angeſicht, braune Haare, einen ſchwachen Backenbart, eine ſpitzige Naſe, braune Augen, ſey gewöhnlich mit einem grünen Rock, einem runden hohen Hut, einem gelb und rothgeſtreiften wollenen Leible, ſchwarz ledernen Hoſen, Strümpfen und Schnallenſchuhen bekleidet, und gebe ſich für einen Regendachmacher aus.

2) Ferdinand Keller, ungefähr 16 Jahre alt, 5 Schuh 9 Zoll groß, habe eine ſehr hagere Statur, ein bleiches Angeſicht, braune Haare, ohne Bart, braune Augen, eine ſpitzige lange Naſe, einen aufgeworfenen Mund, übrigens ohne allen körperlichen Defekt; trage einen halbhohen runden Bauernhut mit einem weißen Schnürlein, ein ſchwarz ſeidenes Halstuch, einen blautüchenen langen Rock, ein blau geſtreift leinenes Leible, kurze ſchwarz lederne Hoſen, Strümpfe und Schnallenſchuhe. Derſelbe gebe ſich gewöhnlich für einen Zäunenmacher aus.

3) Johannes Tyroller, 24 Jahre alt, ſey ſehr groß gewachſen, habe eine ſtarke beſetzte Statur, ein bleiches hageres Angeſicht, ſchwarze Haare, braune Augen, eine lange gebogene Naſe, ſchmale Lippen, hervorragende Oberzähne, trage einen unter dem Kinn zuſammenlaufenden Backenbart, und ſey mit einem runden mit Wachstuch

Digitized by Google

überzogenen Hut, einem rothseidenen Halstuch, einer blautüchenen kurzen Jacke mit weißen runden Knöpfen, einem roth gedupften manchesternen Leible, mit Ueberhosen von grünem Biber, und Stiefel bekleidet, und gebe sich für einen Krämer aus.

4) Maria Anna Hauptin, ungefähr 22 Jahre alt, habe eine mittlere hagere Statur, ein röthlichtes Angesicht, schwarze Haare, braune Augen, eine spitzige Nase, schmale Lippen, etwas hervorstehende Oberzähne, trage eine schwarze Bendelhaube von gelbem und rothen Stoff, ein roth seidenes Halstuch, ein Goller von weißem Pique, ein grün manchesternes Mieder, ein braun persenes Korsett mit Blumen, einen grünen wollenen Rock, einen dunkelbraunen Schurz mit rothen Blumen von Pers und Schliesschuhe.

5) Der große Sepp genannt, ungefähr 30 Jahre alt, habe eine große starke Statur, ein volles schwarzes Angesicht, braune Augen, kurze Haare, und schwarzen Backenbart, trage bald einen dreyeckigten, bald einen runden Bauernhut, ein schwarz seidenes Halstuch, einen blau tüchenen langen Bauernrock mit blautüchenen Knöpfen, und zuweilen eine grüne Jacke, ein rothes Bauern-Leible mit weißen Knöpfen, kurze lederne Hosen und Stiefel. Derselbe gebe sich für einen Zäunenmacher aus.

6) Ein alter Mann, welcher sich Sepple nenne, und schon über 50 Jahre alt sey, habe eine hagere kurze Statur, ein volles etwas blatternarbigtes schwarzes Angesicht, schwarzbraune Augen, längliche Nase, schwarze Haare, und schwarzen Backenbart, mangelhafte Zähne, sonst aber keinen körperlichen Defekt; trage einen runden Bauernhut, ein schwarz seidenes Halstuch, einen grau tüchenen langen Bauern-Rock, ein braun manchesternes Leible mit weisen kleinen Knöpfen, schwarz lederne kurze Hosen, weiße Strümpfe und Schnallenschuhe.

7) Der ältere Sohn desselben, Namens Georg, 20 Jahre alt, habe eine mittlere besetzte Statur, ein volles rundes Angesicht, braune Haare, ohne Bart, braune Augen, kurze Nase, aufgeworfene Lippen, und sey hauptsächlich daran zu erkennen, daß sein rechter Fuß etwas zu kurz sey. Derselbe trage einen runden Bauernhut, ein schwarz seidenes Halstuch, eine grün tüchene Jacke mit weißen Knöpfen, ein grün manchesternes Leible, schwarz lederne Hosen, und bald Schnallenschuhe, bald Stiefel.

Die Fortsetzung folgt.

Gant-Edikt.

Von königlich baier'schen Stadtgerichts wegen wird hiedurch bekannt gemacht, daß am Freytag den 22ten Merz dieses Jahrs Vormittags 10 Uhr das Gantgut des Joseph Willers im Unolz der Pfarrey St. Lorenz salva ratificatione der Kreditorschaft an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung öffentlich werde versteigert werden. Dasselbe besteht in Haus, Stadel, und Stallung, 7 Jauchert Felder, 1 Kuh, Heu und Stroh nebst den vorhandenen Baumanns-Fahrnissen.

Die Versteigerung wird auf obigem Gute vorgenommen. Fremde Kaufsliebhaber haben sich durch obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Vermögen auszuweisen.

Kempten den 1ten Merz 1811.

Königlich baier'sches Stadtgericht.

Lt. Holl, Stadtrichter.

Köchlen, Gerichts-Schreiber.

Digitized by Google

Beylage zu Nro. X.

des

Königl. Baier. allgemeinen Intelligenzblatts

des Iller-Kreises.

Kempten den 5. März 1811.

Der landwirthschaftliche Verein in Baiern.

Beschluß.

Operations- und Kasse-Dispositions-Plan.

§. 27. Rücksichtlich des zu entwerfenden Operations-Planes ist die Verfahrungsart folgende: Alle ordentliche Mitglieder, welche besondere Wünsche über die bey Fassung des Operations-Planes für das folgende Jahr zu berücksichtigenden Gegenstände haben, äussern dieselben schriftlich bey Gelegenheit des Erlags ihres ordentlichen Geldbeytrages.

§. 28. Nach der Einkassierung dieser ordentlichen Geldbeyträge, somit zu Ende Julius redigieret jedes Bezirkscomité aus allen diesen Bemerkungen und Winken der einzelnen Mitglieder in Vereinigung mit seinen eignen Ansichten seine Vorschläge über den Operations-Plan für das nächstfolgende Jahr, sowohl im allgemeinen als im besondern Bezuge auf den Bezirk. Es sendet dieselben bis Ende Augusts an das Generalcomité ein.

§. 29. Das Generalcomité übergibt alle diese Vorschläge, nebst denjenigen, welche von einzelnen Mitgliedern unmittelbar eingelaufen seyn möchten, den beyden Commissionen der Kasse und des Wochenblattes, welche nun mit Beyziehung des Aufsehers des Inventariums den Entwurf des Operations-Planes abfassen, und dem vereinigten Generalcomité vorlegen, das ihn prüft und höchstens bis Hälfte Novembers im Wochenblatte abdrucken läßt, damit nunmehr der Gesammt-Verein auf die im §. 11. dieser Beylage vorgeschriebene Weise hierüber abstimmen und einen Beschluß fassen könne.

6.

An die Stifter des landwirthschaftlichen Vereins.

Die Unterzeichneten vermöge Beschluß de Dato 19. Februars 1810. bevollmächtigt, eine Konstitution für den landwirthschaftlichen Verein in Baiern zu entwerfen, geben sich die Ehre, anliegenden Entwurf sämmtlichen verehrlichen Stiftern zu ihrer Genehmigung mitzutheilen. Sie laden selbe ein, ihre Bemerkungen verschlossen an Herrn Akademiker Imhof einzuschicken, und sich Montags den 28. May um 10 Uhr Vormittags bey demselben zu versammeln, um aus den eingelaufenen Stimmen den Beschluß zu ziehen, jene Abänderungen zu treffen, die durch die Mehrheit werden beschlossen worden seyn, und sodann den Entwurf Sr. Königl. Majestät mittels anliegenden allerunterthänigsten Berichtes siehe Nro. 8. zur allergnädigsten Bestättigung einzureichen.

Die Unterzeichneten halten es ihrer Pflicht gemäß, anbey noch folgende Anträge über die Art, das Ganze in Gang zu bringen, ihren Kommittenten vorzulegen:

1) Die Bildung des Generalcomités ist die erste Bedingung aller ferneren Thätigkeit; sie glauben daher, daß gelegenheitlich der Bekanntmachung des allergnädigsten Genehmigungs-Reskriptes sämmtliche Stifter in einem Termine von 3 Wochen aufgefordert werden könnten, ihre Wahlzettel einzusenden, welche an einem zu bestimmenden Tage in Gegenwart aller Stifter, die dieser Handlung beyzuwohnen belieben würden, zu eröffnen wären.

2) Um jedoch nicht gegen den Geist des §. 17. des Konstitutions-Entwurfes auf die geringe An-

Digitized by Google

zahl der Stifter beschränkt zu seyn, schiene es den Unterzeichneten zweckmäßig, nach den bereits allergnädigst genehmigten Grundsätzen, sich noch um mehrere Mitglieder zu bewerben, deren Verzeichniß zur Zeit der Wahl ebenfalls allen Stiftern mitgetheilt würde. Zu diesem Behufe folgen anbey nicht nur einige nach dem §. 34. des Entwurfes eingerichtete Formularien, sondern Herr Akademiker Imhof übernahm es auch, einstweilen das Verzeichniß der neuen Mitglieder zu führen, worüber ihm die schriftlichen Empfehlungen zugeschickt werden.

3) Die Unterzeichneten halten es endlich der Natur der Sache angemessen, daß durch das seiner Zeit gewählte Generalcomité die Einleitung zur Bildung der verschiedenen Bezirkscomités in der Art getroffen werde, die mit den Lokalitäten am besten übereinstimmen wird, und daß es bis zur Bildung dieser Bezirkscomités dieselben einstweilen in allen vorkommenden Geschäften vertrete.

Diejenigen Herrn Stifter, welche keine schriftliche Vota bis zu dem oben festgesetzten Termine einschicken, werden als unbedingt für den Konstitutions-Entwurf sowohl, als diese Vorschläge stimmend angesehen.

München den 23. April 1810.

Friedrich Graf von Yrsch.
Carl Freyherr von Closen.
Akademiker Imhof.
J.S. Grouner, Ober-Berghauptmann.
Graf von Arco, abwesend.
G. Stengel.
M. Schilcher.
Moll.
Flurl.

7.

Protokoll

bey der am 28ten May 1810 gehaltenen Sitzung des landwirthschaftlichen Vereins zur Berichtigung des Konstitutions-Entwurfes.

Da von keinem der verehrlichen Mitglieder schriftliche Erinnerungen eingesendet, und ausser den unterzeichneten Mitgliedern bey der Session niemand zugegen war, so wurde der Konstitutions-Entwurf als einstimmig angenommen anerkannt, und zur Eingabe an die höchste Stelle um allergnädigste Ratifikation geeignet erkläret.

Friedrich Graf von Yrsch.
J.S. Grouner Ober-Berghauptmann.
Zenger, Königl. Proviant-Bäckermeister.
Schmederer, Köglmühl-Inhaber.
Imhof, Akademiker.

8.

An Sr. Königl. Majestät von Baiern

allerunterthänigste Vorstellung

von

den zur Errichtung eines landwirthschaftlichen Vereins in Baiern unterzeichneten Individuen.

Zum Ministerium des Innern,
Polizey-Sektion
Mandatarius ad insinuandum
Ludwig Graf von Arco.

Den Constitutions-Entwurf obigen Vereins betreffend.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, allergnädigster König und Herr!

Zu Folge des allergnädigsten Reskripts de Dato 30. Dezember v. J., hinsichtlich eines landwirthschaftlichen Vereins in Baiern, wurde von den zur Errichtung eines solchen Vereins unterzeichneten Individuen, laut abschriftlichen Protokolles Lit. A. N. 4. eine Kommission zum Entwurfe förmlicher Statuten gewählt. Nachdem diese Statuten, respektive Constitution von der Kommission entworfen worden, und den allen Unterzeichneten circulirt hatte, wurde laut abschriftlichem Protokoll Lit B. N. 7. unterm 28ten May von der Mehrheit der Stimmen der Entwurf genehmigt, den wir Euer königlichen Majestät sub Lit. C. N. 5. mit der allerunterthänigsten Bitte vorzulegen wagen, Allerhöchstdieselben wollen geruhen, die vorgeschlagene Constitution allergnädigst zu genehmigen, und diese Genehmigung im allgemeinen sowohl, als insbesondere die Erlaubniß, das vorgeschlagene Siegel führen zu dürfen, allergnädigst im Regierungsblatte abdrucken zu lassen, mit welcher allerunterthänigsten Bitte wir in allertiefester Ehrfurcht verharren

München den 30ten May 1810.

Euer königlichen Majestät

Allerunterthänigst-gehorsamste zur Bildung eines landwirthschaftlichen Vereins in Baiern unterzeichnete Individuen.

9.

Maximilian Joseph ꝛc.

Wir ertheilen dem von mehrern Gutsbesitzern und Freunden der Landwirthschaft Uns vorgelegten Entwurfe zu Errichtung eines landwirthschaftli-

Digitized by Google

chen Vereines, so wie den für denselben entworfenen Satzungen Unsere allerhöchste Genehmigung, und gestatten dem Verein, das vorgeschlagene Siegel zu führen.

München den 9ten Oktober 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

An
den königl. Oberſthofmeiſter Grafen von Arco, als Mandatar des landwirthſchaftlichen Vereins
die
Errichtung eines landwirthſchaftlichen Vereins in Baiern betreffend.

Auf
königl. allerhöchſten Befehl der General-Sekret. F. Kobell.

10.

An die Stifter des landwirthſchaftlichen Vereins.

Gemäß der Beylage S. Nro. 9. haben nunmehr die für den landwirthſchaftlichen Verein in Baiern entworfenen Satzungen die allerhöchste Genehmigung erhalten.

Das General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereines ſoll nach dem §. XVII. dieſer Satzungen das Erſtemal von den Stiftern des Vereins gewählt werden.

Die Unterzeichneten haben den verehrlichen Stiftern in ihrem Schreiben vom 23ten April l. J. Vorſchläge über die Form dieſer Wahl mitgetheilt, und nachdem dieſe Vorſchläge genehmigt waren, ſo werden gegenwärtig ſämmtliche Stifter eingeladen, ihre Wahlzettel verſchloſſen an den königlichen Kämmerer Freyherrn von Cloſen (H/V. Nro. 251.) einzuſenden, und am Montage den 19ten künftigen Monats November Vormittags 10 Uhr deren Eröffnung beyzuwohnen, zu welchem Zwecke die Mitglieder des hieſigen Muſäums ein Zimmer in ihrem Gebäude (K/V. Nro. 220.) gefällig einräumen wollen.

Die Unterzeichneten halten es für ihre Pflicht, die verehrlichen Stifter aufmerkſam zu machen, daß nach dem bereits erwähnten §. der Satzungen für das General-Comité zwölf Individuen aus den zur Zeit der Wahl vorhandenen Mitgliedern des Vereines zu wählen ſeyen, welche nach der Natur der Sache an dem Sitze des General-Comités, nämlich in München, domiciliret ſeyn müſſen.

Die Beylage enthält das Verzeichniß aller dermal beſtehenden ordentlichen Mitglieder des landwirthſchaftlichen Vereines, ſowohl der urſprünglichen Stifter, als der inzwiſchen eingetretenen neuen Mitglieder, über welche letztere, gemäß der, den verehrlichen Stiftern am 23ten April l. J. gemachten, Eröffnung, Herr Akademiker Imhof unterdeſſen die Liſte führet, welche am Wahltage vorgelegt werden wird.

München den 29ten Oktober 1810.

Ludwig Graf von Arco.
Friedrich Graf von Yrſch.
Karl Freyherr von Cloſen.
Akademiker Imhof.
J. S. Grouner, Ober-Berghauptmann.
G. Stengel.
M. Schilcher.
Moll.
Flurl, abweſend.

11.

An die ſämmtlichen Mitglieder des Vereins.

In Folge Beſchluſſes des General-Comités des landwirthſchaftlichen Vereins geben ſich die Unterzeichneten die Ehre, den Mitgliedern dieſes Inſtitutes von allem demjenigen Nachricht zu ertheilen, was ſeit dem 29ten Oktober zur Vorbereitung ſeiner allgemeinen Thätigkeit geſchehen iſt.

Am 19ten November wurden die Wahlzettel, das General-Comité betreffend, eröffnet.

Es ergab ſich, daß 35 Wahlzettel eingegangen und in ſelben zum General-Comité waren erwählt worden,

als ordentliche Mitglieder.

1. Canon. und Akad. Imhof mit	32	Stimmen.	
2. Kämmerer Frhr. v. Cloſen .	29	—	—
3. Kämmerer Graf von Yrſch .	28	—	—
4. Geh. R. Freyherr von Moll .	26	—	—
5. O. H. M Graf von Arco .	25	—	—
6. Ober-Berg-Hauptmann von Grouner	23	—	—
7. Dir. und Akad. Schrank .	23	—	—
8. O. Fin. R. Frhr. v Stengel	23	—	—
9. O. Forſt. R. v. Schilcher .	20	—	—

als Stellvertreter.

10. Dir. u. Akad. von Flurl .	13	—	—
11. Geh. R. Gr. v. Törring Guttenzell	12	—	—
12. Kögimühl-Inh. Schmederer	12	—	—

Digitized by Google

Am 21ten November organisirte sich das General-Comité.

Nachdem Canon. Imhof nach §. XVIII. der Satzungen seine Stelle als Vorsteher eingenommen hatte, wurde zur Wahl eines Sekretärs geschritten, welche auf den geheimen Rath Freyherrn von Moll fiel. Zur Kommission des Wochenblattes vereinigten sich der königl. Kämmerer Freyherr v. Closen, Ober-Berghauptmann v. Grouner und Dir. Schrank; zu jener des Kassewesens Obersinanzrath Freyherr von Stengel und Oberstforstrath von Schilcher, welchen in der Folge (28. Nov.) Se Exz. der Oberstholmeister Graf v. Arco beytrat.

Die Aufsicht über das Inventarium übernahm Canon. Imhof.

Zum Kassier wurde (am 12. Dezember) der Wechsel- und Merkantil-Gerichts-Assessor Karl Lorenz von Mayer gewählt.

Das General-Comité beschloß vor allen Dingen, in den Personen der Vereins-Mitglieder Canon. Imhof, Freyherrn v. Closen, Oberstholmarschalls Freyherrn v. Gohren Exz. und geheimen Raths Freyherrn v. Zyllenhardt, eine Deputation an Seine königliche Majestät abzuordnen, um Allerhöchstdieselbe dem Verein zum Protektor zu erbieten. Eine andere Deputation, wozu die Freyherrn v. Closen und Lerchenfeld-Prennberg nebst dem Appellacionsrathe de Pauli in Innsbruck bestimmt wurden, sollte Seine königliche Hoheit den Kronprinzen ehrerbietigst einladen, als ordentliches Mitglied an dem Verein Theil zu nehmen.

Denselben Wunsch des General-Comités den Grafen v. Montgelas und Reigersberg Exz. vorzutragen, wurden Canon. Imhof und Freyherr v. Closen ersucht.

Seine Majestät der König geruhten die Bitte des General-Comités zu gewähren. Der Verein darf den vielgeliebten König Protektor nennen. Seine königliche Hoheit der Kronprinz haben erlaubt, Höchstdieselbe den ordentlichen Mitgliedern des Vereins beyzuzählen.

Ihre Exzellenzen die beyden Herrn Staatsminister sind unserm Institute beygetreten.

Das General-Comité lud hierauf die gesammten General-Kreis-Kommissäre und die beyden Kommissäre der Städte Nürnberg und Augsburg ein, diesen erhabenen Beyspielen zu folgen.

•

Die Bezirks-Comités sind die Sitze der besondern Thätigkeit des Vereins. Die Nachricht von ihrer allgemeinen Organisirung müßte die frohe Bothschaft für alle Theilnehmer an unserer patriotischen Anstalt seyn. Das General-Comité ladet die Mitglieder des Isar-Bezirks — des einzigen, welcher schon jetzt eine hinreichende Anzahl von Mitgliedern zählt — ein, zum Comité dieses Bezirks, nach §. XIII. der Satzungen, 9 in München oder den nächsten Umgebungen wohnende Mitglieder aus dem beyliegenden Verzeichnisse zu wählen *), die Wahlzettel bis 13ten Jänner des künftigen Jahres für diesen ersten Fall an Canon. Imhof, als Mitglied des Isar-Bezirks, einzusenden, und der Eröffnung derselben am 20ten Jänner Vormittags 11 Uhr in dem Gebäude des Musäums beyzuwohnen.

•

Die gegenseitigen Mittheilungen der Freunde der Landwirthschaft sind Hauptzweck des Vereins. Das Wochenblatt ist das Mittel, die Hindernisse, die in den Entfernungen liegen, zu heben.

Mit dem Jänner 1811. wird dieses Wochenblatt anfangen. Die ersten Bogen werden Abdrücke der wichtigsten bisherigen Aktenstücke enthalten.

•

Gegenwärtige, so wie frühere gedruckte Mittheilungen an den Verein, die Verfertigung seines Siegels, die Expeditionen des General-Comités, der Druck des Wochenblattes ꝛc. sind mit bedeutenden Ausgaben verbunden.

Das General-Comité sieht sich daher genöthigt, die jährlichen Beyträge der Mitglieder, welche ohnehin mit Anfang eines jeden Jahrs zu erlegen sind, für das Jahr 1811 sogleich einzusammeln, und ladet hiemit die gesammten Mitglieder, welche bis 1ten Jänner in die Aufnahmeregister aufgenommen und vorgetragen seyn werden, ein, den Betrag von 11 fl. gefällig einzusenden.

Die Beyträge werden für diesen Fall vor Ende Dezembers an die Kasse-Kommission des General-Comités, insbesondere an das eigends hierzu bestellte Mitglied, O. H. M. Grafen v. Arco, gegen Quittung erlegt.

Alles verbindet sich, unsern Verein die segenreichsten Erfolge hoffen zu lassen. Wo Reinheit

*) Dieses Verzeichniß bleibt hier weg, indem am Ende dieser Mittheilungen ein vollständiges Verzeichniß der sämmtlichen dermaligen Mitglieder folgt.

Digitized by Google

der Absichten und Einheit der Bestrebungen in Beharrlichkeit sind, da muß alles gedeihen, was aus ächter Vaterlandsliebe stammt.

München am 21ten December 1810.

Imhof, Vorsteher.
Moll, Sekretär.

12.
Vom Wochenblatt.

Nach einem Beschlusse des Generalcomités vom 19 Dezember vorigen Jahres begann das Wochenblatt mit dem 1 Jänner 1811. Alle Wochen wird davon ein Bogen in Oktav-Format gedruckt erscheinen. Die ordentlichen Mitglieder erhalten es frey, und man wird bedacht seyn, seine Versendung auf die möglichst wohlfeile Art einzurichten; auf jeden Fall aber wird es portofrey an die zu Sitzen der Bezirkscomités bestimmten Städte geliefert werden.

Für die, welche nicht ordentliche Mitglieder des Vereins sind, ist der Preis des Jahrgangs 11 fl.

Da das Wochenblatt unter andern auch die Bestimmung hat, Anfragen, Anbiethungen, oder auch die kürzern Antworten darauf in möglichster Geschwindigkeit unter den Abnehmern bekannt zu machen, so ist festgesetzt worden, daß für alle Inserate, welche bloß Privatvortheile der Einsender betreffen, die Insertionsgebühren zu 1 Groschen für die Zeile (nach allgemeinem Gebrauch) bezahlt werden, daß jedoch ordentliche Mitglieder nur die Hälfte dieser Gebühren erlegen sollen. Daß übrigens dergleichen Anfragen in portofreyen Briefen an das General-Comité eingesendet werden müssen, versteht sich von selbst.

13.
Von den Beyträgen zur Vereins-Kassa.

Auszug aus dem Protokolle vom 12ten Dezember 1810.

Nach den Satzungen des Vereins fängt das Vereins-Jahr mit dem 1ten Oktober an, und schließt mit dem letzten September des folgenden Jahres. Der jährliche Beytrag der ordentlichen Mitglieder wird aber in der Regel für jedes folgende Jahr voraus bezahlt, und zwar an bestimmten Zahl-Terminen in den Monaten Junius und Julius.

Jedes neueintretende ordentliche Mitglied hat freye Wahl, ob es seinen ersten Beytrag noch für den letztverflossenen Zahltermin nachtragen, oder erst beym nächsten Termine erlegen wolle; im letztern Falle tritt das neue Mitglied um ein Jahr später in seine Rechte und Ansprüche ein; im ersten Falle wird der Beytrag von 11 fl. sogleich nach Empfang des Diploms, in den Bezirken, wo bereits Bezirkscomités bestehen, an dieselben in den übrigen Bezirken aber an die Kassekommission des General-Comités eingesendet.

14.
Aufnahme der Mitglieder.

(Nach Protokollsbeschluß vom 5. Dezember 1810.)

In den Bezirken, in welchen noch keine Bezirks-Comités organisirt sind, werden die Freunde der Landwirthschaft, welche an dem Vereine Theil zu nehmen wünschen, eingeladen, sich der Empfehlung wegen an irgend ein Mitglied, mit welchem sie bekannt sind, in portofreyen Briefen zu wenden, welches die Aufnahms-Formel, wovon hier ein Formular beygefügt ist, unmittelbar an das General-Comité einsenden wird. Bey Unterzeichnung der Formel wird derjenige, welcher die Aufnahme in den Verein wünschet, ersucht, jedesmal nicht nur den Ort seines Aufenthaltes, sondern, wenn dieser Ort nicht selbst der Sitz eines Landgerichts ist, das Landgericht, in welchem die Ortschaft liegt, namhaft zu machen, damit jedes Mitglied dem Verzeichniß desjenigen Bezirkes, wozu es gehört, ordentlich einverleibt werden könne. In der Hauptstadt wird die Hausnummer beygefügt.

Aufnahms-Formel.

Unterzeichneter wünschet an dem landwirthschaftlichen Vereine in Baiern, nach den Bestimmungen der von Seiner königlichen Majestät unterm 9ten Oktober 1810 allergnädigst genehmigten Satzungen, als ordentliches Mitglied Theil zu nehmen, und macht sich anheischig, den Jahresbeytrag

von 11 fl. { für den verfallenen Zahltermin nachzutragen, / oder / beym nächsten Zahltermin zu erlegen.

den 18

Obigen Herrn
empfiehlt zum ordentlichen Mitgliede

den 18

15.
Allergnädigstes Reskript, die Annahme des Protectorats betreffend.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir der Errichtung eines landwirthschaftlichen Vereins in Baiern und den für denselben entworfenen Satzungen Unsere allerhöchste Genehmigung bereits zu ertheilen geruht haben, so versichern Wir denselben Unsers besondern Schutzes, und wollen die fernere allerunterthänigste Bitte der Mitglieder dieses Institutes, Unsern Namen an der Spitze des Vereins als den seines Protectors nennen zu dürfen, allergnädigst gewährt haben.

München den 1ten Jänner 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

An
das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern.
Dessen erneuerte Bitte vom 22ten November v. J. betreffend.

Auf königlich-allerhöchsten Befehl der General-Sekretär.
F. Kobell.

16.
Der landwirthschaftliche Verein in Baiern.

Protektor.
Der König.

Ordentliche Mitglieder. *)

1. Se. königl. Hoheit der Kronprinz.
2. Se. königl. Hoheit Herzog Karl.
3. Aichberger, von, Kreisrath.
4. Arco, Ignaz, Graf, auf Kölienbach, geh. Rath, 9.
5. Arco, Ludwig, Graf, Oberstlhofmeister, 9.
6. Aretin, Christoph, Freyherr, Oberhofbibliothekar.
7. Asbeck, Freyherr, geh. Rath u. Vorst. der Steuer- u. Domänen-Sektion.
8. Baader, Franz, Akademiker u. Oberstbergrath, 9.
9. Baader, Joseph, Akademiker u. Oberstbergrath, 9.
10. Balbier, Forstinspektor in Kempten.
11. Beck, von, Landrichter in Innsbruck.
12. Berchem, J. N., Freyherr, königl. Kämmerer, 9.
13. Berchem, M., Graf, geh. Rath, 9.
14. Brockdorf, Friedrich, Graf, königl. Kämmerer, zu Bayreuth.
15. Bruninger, Joseph, Pfarrer zu Rieding, 9.
16. Brunner, Gen. Zoll- u. Mautdirekt. Buchhalter.
17. Bülow, Freyherr, Kreisdirektor zu Bayreuth.
18. Bürgel, Wasserbaudirektor zu Regensburg.
19. Choblenze, Gerichtsh. zu Hohenschwangau, 11.
20. Closen, Karl, Freyherr, königl. Kämmerer, 9.
21. D'Crouvray, Ludwig, königl. Hofgärtner in Freising, 11.
22. Diez, Rentbeamter in Coburg.
23. Dirnberger, von, Rentb. in Friedberg, 11.
24. Dirnberger, Max, in Friedberg, 11.
25. Dorn, Kreiskassier in Kempten.
26. Dörnberg, Freyherr, General-Kreiskommissär zu Ansbach.
27. Drechsel, Karl, Freyherr, General-Postdirektor, 9.
28. Dreer, Pankraz, Posthalter in Mindelheim, 11.
29. Dusch, Schulinspektor und Pfarrer zu Baumkirchen.
30. Eder, von, Kreisrath in Innsbruck.
31. Ekarth, Graf, Gen. Lieutenant, in Nürnberg, 9.
32. Erb, Georg Christ., Pfarrer zu Lindenhardt.
33. Eser, Franz Xav., Postexpeditor in Buchloe, 11.
34. Feichtmayr, Joseph, Bräuer und Posthalter in Merching, 11
35. Flurl, Direktor des Salinenraths, 9.
36. Frohn, Hofrath u. Professor in Landshut 9.
37. Fuchs, Joh. Bapt., gräfl. preysingischer Verwalter zu Brannenberg.
38. Gänßbauer, Fried., Bräuverwalter in Buchsheim.
39. Gebhard, M. Ant., Pfarrer in Steindorf, 11.
40. Gehlen, A. F., Akademiker, 9.
41. Gerstner, J., Landrichter in Raitenbuch, 11.
42. Gobren, Freyherr, Oberstlhofmarschall, 9.
43. Graf, Medizinalrath, 9.
44. Graubauer, Postbalter zu Zorneding.
45. Grashey, Oberpostamts-Stallmeister zu Augsburg, 11.
46. Gravenreuth, Freyherr, geh. Rath u. General-Kreiskommissär zu Eichstädt, 11.
47. Grob, Obstplantagen-Inspektor in Eichstädt.
48. Grouner, J. S., Oberberghauptmann, 9.
49. Gruithuisen, Fr. v P., M. D. u. Professor.
50. Gumpenberg, Freyherr, auf Pöttmes, königl. Kämmerer, 9.
51. Güthe, J. M., Akademiker und Medizinalrath.
52. Haberl, Fr. Xav., Medizinalrath, 9.
53. Hagen, M. Fr. Wilh., Pfarrer in Dottenheim.
54. Hafndl, Joseph, Landrichter in Starnberg
55. Haller von Hallerstein, Freyherr, pensionirter Oberförster in Nürnberg.
56. Hardenberg, Freyherr, Landjägermeister zu Bayreuth.
57. Hartmann, Freyherr, geh. Referendär u. Gutsbesitzer in Ismaning.
58. Hefflels, von, Kreisrath in Innsbruck.
59. Hegnenberg-Dux, Graf, Johanniter-Ordens-Commendur zu Münchsmünster.
60. Heinrichmair, Finanzrath in Eichstädt.
61. Heldenberg, Forstinspektor in Innsbruck.
62. Heller, Karl Ernst, Kaufmann und Besitzer des Ritterguts Rauschenberg.

*) Diejenigen, bey welchen das Jahr 9 angegeben ist, haben die am 24ten März 1809 Sr. königl. Majestät vorgelegten Grundsätze unterzeichnet; diejenigen, bey welchen kein Eintritts-Jahr bemerkt ist, sind während des Jahrs 10 beygetreten; bey den regelmäßig oder doch von Zeit zu Zeit in München wohnenden Mitgliedern ist dieser Wohnort nicht ausdrücklich beygefügt worden.

Digitized by Google

63. Herbenstein, Karl, Graf, Domherr.
64. Herber, von, Forsttaxator, 11.
65. Herrmann, Professor in Salzburg.
66. Hettersdorf, Freyherr, Kreiskanzeley-Direktor in Innsbruck.
67. Hierneiß, kön. Kammeralb. in Ebersberg.
68. Hirschberger, königl. Patrimonial-Gerichtshalter zu Kronwinkl, 11.
69. Hofmann, J. Th., Samenhändler in Nürnberg.
70. Hofstetten, von, Appellationsrath.
71. Hofstetten, von, Kreisdirektor.
72. Horneck, Ant., Freyherr, Kämmerer und Oberst, zu Dietersskirchen.
73. Jakob, königl. Rath und Notar.
74. Jägerhuber, Forstinspektor zu Friedberg, 11.
75. Imhof, Akademiker.
76. Inama, von, Landrichter zu Rattenberg.
77. Keßling, Freyherr, Oberststallmeister.
78. Kienßler, Jak., Tobackfabrikant.
79. Kiebe, Hofrath.
80. Klug, Hofrath und Landrichter in Eichstädt.
81. Knorr, Salinenrath, 11.
82. Kobell, C., General-Sekretär des kön. geh. Raths.
83. Kolb, Pfarrer zu Aufkirchen am Würmsee, 11.
84. Kolb, von, Postmeister und Obersalzfaktor in Kempten.
85. Königer, Finanzrath.
86. Kracker, Joh. Georg, königl. Kommissär der Stadt Nürnberg.
87. Kreith, Sigm., Graf, königl. Kämmerer und General-Kreiskommissär zu Passau, 11.
88. Künsberg, von, Freyherr, Oberappellations-Gerichts-Direktor, 11.
89. Lamberg, Graf, Präsident des Appellationsgerichts in Burghausen, 9.
90. Lämmle, Steuervermessungs-Assessor.
91. Larosée, Graf, Oberappellations-Gerichts-Präsident, 9.
92. Leitenberger, Ignaz, Gutsbesitzer zu Fürstenfeld.
93. Lerchenfeld, Freyherr, königl. Kämmerer und General-Kreis-Kommissär zu Innsbruck.
94. Lerchenfeld-Aham, Freyherr, Oberförster zu Moosburg, 11.
95. Lerchenfeld-Prennberg, Freyherr, königl. Kämmerer, 9.
96. Leyden, Max Ant., Freyherr, geh. Rath, 9.
97. Lohrmann, W. Christ., Besitzer des Gutes Sperberslohe.
98. Maderny, Freyherr, Besitzer der Hofmark Ascholbing.
99. Mayer, Carl L. von, königl. Wechsel- und Merkantilgerichts-Assessor.
100. Mayer, Ignaz, Negozjant.
101. Mayr, Math., Bierbrauer zu Aichach.
102. Medicus, Hofrath u. Prof. in Landshut, 9.
103. Meinel, Karl Friedrich, Appellationsgerichts-Advokat.
104. Melzl, von, königl. wirkl. Rath, und geheim. Sekretär.
105. Meyer, funktionirender Finanzrath zu Eichstädt.
106. Mieg, Kreisdirektor in Salzburg.
107. Minucci, Ferd., Graf, auf Obl- und Adlzhausen, Capitaine des Gardes.
108. Moll, Freyherr, geh. Rath, 9.
109. Montgelas, Graf, geh. Konferenz- und Staatsminister.
110. Müller, Joseph, Direktor bey der Zentral-Maut-Stelle.
111. Münster, Graf, Kriegs- und Domänen-Rath zu Bayreuth.
112. Nerb, Kanonikus u. Stadtpfarrer in Landau.
113. Neubronner, von, Gutsbesitzer zu Kempten.
114. Neumayr, von, Direktor.
115. Neuper, Amtmann zu Waidhof unfern Bayreuth.
116. Oberdorf, Graf, Oberst u. Forstinspektor.
117. Ortlieb, Michael, gräfl. tannenbergischer Sekretär in Innsbruck.
118. Panzer, G., Oberfinanzrath.
119. Pappenheim, Albert, Graf, Rittmeister und Adjutant Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen.
120. Pappenheim, Ferd., Oberst à la suite, 11.
121. Pappenheim, Karl, Graf, Oberst und General-Adjutant des Königs, 9.
122. Pauli, A. Alois, de, Appellationsrath in Innsbruck.
123. Paumgarten, Graf, königl. Kämmerer, 9.
124. Pelkoven, Freyherr auf Wildthurn und Teising, königl. Kämmerer, zu Wildthurn, 11.
125. Pesl, Akademiker u. Professor, 9.
126. Poeckl, geh. Rath. u. Gutsbesitzer zu Tempelberg nächst Eichstädt.
127. Prändl, Fr. Borg., Eisenfabrik. und Gutsbesitzer zu Altenessing.
128. Preysing, Karl, Graf, königl. Kämmerer und General-Kreiskommissär in Salzburg, 9.
129. Preysing, Kaspar, Graf, auf Moos, geh. Rath, 9.
130. Preysing, Max, Graf, auf Hohenaschau, geh. Rath, 9.
131. Le Prieur, J., königl. Rath u. Ober-Münzmeister, 11.
132. Proff, Freyherr, herzogl. baier. Hofrath.
133. Raith, Rentbeamter in Pfatter.
134. Reichenbach, G., Salinenrath und Artillerie-Hauptmann, 9.
135. Reigersberg, Graf, geh. Konferenz- und Staatsminister.
136. Reinpold, Posthalter in Inning.
137. Reisach, Graf, königl. Kämmerer und General-Kreiskommissär in Kempten.
138. Rinecker, Landrichter zu Scheslitz.
139. Rottmanner, S., Dr. u. Gutsbesitzer zu Ast, 9.
140. Sandizell, Graf, königl. Kämmerer, 9.
141. Schad, von, Stadtgerichts-Direktor.
142. Schallern, von, Medizinalrath und 1ster Kreis-Physikus in Bayreuth.
143. Schärl, B., Verwalter zu Grienbach, 9.
144. Schedel, General-Postdirektions-Assessor, 11.
145. Schenk, von Wahl, Graf, 9.
146. Schilcher, F. S., geh. Finanz-Referendär.
147. Schilcher, Oberst-Forstrath, 9.
148. Schleich, Freyherr, Oberförster zu Starnberg.
149. Schlichtengroll, General-Sekretär der königl. Akad. der Wissenschaften.
150. Schmederer, Xav., Kögl-Mühl-Inhaber, 9.
151. Schmid, Joh. F. M., von Kochheim.
152. Schmid, Rentbeamter zu Starnberg.
153. Schmitt, königl. Rath und Rentbeamter zu Aidling, 11.

Digitized by Google

151. Schmid, J. J., Oberst-Bergrath, 9.
155. Schneider, Landrichter zu Kipfenberg.
156. Schönfeld, Freyherr, Kämmerer, Oberst und Flügeladjutant des Königs.
157. Schönleutner, M., Administr. zu Schleißheim, 9.
158. Schrank, Akademiker und 1ster Conserv. des botanischen Gartens, 9.
159. Schumm, Besitzer des Guts Gabel bey Ingolstadt.
160. Schüb, Freyherr, Direktor der General-Bergwerks-Administration, 9.
161. Schwaiger, Finanzrath, 9.
162. Schwarzbauer, Jos. Ant, Pfarrer in Hirschhorn.
163. Seefl, von, Hofgärten-Intendant, 9.
164. Seiboltsdorf, Fr. Xav, Graf, königl. Kämmerer, 9.
165. Seinsheim, Graf, auf Sinching, königl. Kämmerer, 0.
166. Seyler, Oberförster zu Kempten.
167. Steiner, geheimer Finanz-Referendär.
168. Stengel, G., Freyherr, Oberfinanz-Rath, 9.
169. Stichaner, von, königl. Kommissär der Stadt Augsburg.
170. Streber, A., Gutsbesitzer in Niedervieh-bach, 9.
171. Stubenrauch, von, geh. Rath. und Vorstand der Bankkommission.
172. Sutor, von, königl. Oberaufschlagsbeamter und Besitzer des Gutes Seibersdorf, in Eichstädt.
173. Tannenberg, Alois, Graf, zu Rothholz.
174. Taufkirchen, Jos., Graf, Oberstsilberkämmerer.
175. Tautphäus, Freyherr, Oberpolizey-Rath.
176. Thoma, von, Oberfinanz-Rath.
177. Thoma, von, Landrichter in Weilheim.
178. Törring, Clem., Graf zu Seefeld, Oberst-Zeremonienmeister, 9.
179. Törring-Gutenzell, Graf, geh. Rath,
180. Vincenti, von, Landrichter in Schwaz.
181. Vorherr, Bauinspektor.
182. Wagner, Oberst-Bergrath und Hauptbuchhalter, 11.
183. Waldreich, Joh. Nep. von, Dechant und Pfarrer zu Fügen.
184. Weigenthaler, Posterpeditor zu Schwabhausen
185. Weiß, Joseph Fr., Geometer.
186. Weiß, Ludw., Posthalter in Fürstenfeldbruck.
187. Weiden, Freyherr, Appellationsgerichts-Präsident zu Innsbruck.
188. Widder, G., geh. Finanz-Referendär.
189. Widder, H., Kreis-Finanzdirektor in Passau.
190. Wieninger, F., Brauer zu Dachau.
191. Will, A., Medizinalrath und Professor.
192. Yelin, 1ster Finanzrath zu Ansbach.
193. Yrsch, Christ., Graf, Forstinspektor in Straubing.
194. Yrsch, Friedr., Graf, königl. Kämmerer.
195. Zacherl, Fav., Hallerbräuer, 9.
196. Zangerle, Alois, M. D in Rattenberg.
197. Zenger, Joseph, königl. Proviantmeister, 9.
198. Zollenhardt, Freyherr, geh. Rath u. Vorstand der General-Forstadministration, 9.

Von diesen 198 Mitgliedern gehören 129 zum Isar-Bezirke, 16 zum Inn-Bezirke, 13 zum Oberdonau-Bezirke, 8 zum Iller- und eben soviele zum Main-Bezirke, 6 zum Unterdonau-Bezirke, 5 zum Bezirke der Stadt Nürnberg, 4 zum Regen-Bezirke, ebensoviele zum Salzach-Bezirke, 3 zum Rezat-Bezirke, 2 zum Bezirke der Stadt Augsburg.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XI. Stück. Kempten, Dienstag den 12. März 1811.

Aufträge.

An

die sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden und Schulinspektionen des Iller-Kreises.

(Die Bildung der Schulsprengel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche General-Kommissariat hält eine Formation der einzelnen Schulbezirke, wodurch wenigstens die schreiendsten Inkonvenienzen der bisherigen soviel möglich gehoben und dafür die Vortheile kürzerer und bequemerer Wege für die Jugend, gleichmäßigere Vertheilung der Schüler, jedoch immer mit Vorzug der Hauptschule einer Pfarrey oder Kurazie, dort, wo das Verhältniß der sogenannten Nebenschulen besteht, und wo möglich eine größere Beschränkung dieser bezweckt würde, für ein Bedürfniß und in ihrer Vollendung für eine große, unverkennbare Wohlthat.

In dieser Ueberzeugung befiehlt es daher sämmtlichen Polizey-Behörden, benehmlich mit den einschlägigen Distrikts-Schulinspektoren jene Formation ungesäumt einzuleiten und binnen 4 Monaten den Entwurf derselben zur Genehmigung vorzulegen.

In diesem Entwurfe sind die Feyertags- so wie die Winter- und Sommer-Werktags-Schulsprengel dort, wo sie nicht in einem zusammenfallen, auch besonders herzustellen und aufzuführen.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes und der zu dessen Behandlung gegönnte Termin läßt erwarten, daß die höchste Kreisstelle von den Behörden Operate empfangen werde, die die Probe halten und zur dauernden Grundlage im Allgemeinen dienen können.

Daß von den dermaligen Gränzen der Pfarreyen, der Polizeydistrikte und selbst des Kreises Umgang genommen werden dürfe und wohl auch müsse, liegt in dem Obigen; es liegt aber zugleich auch darinn, daß die Sache mit Vorbeigehung aller Verhältnisse nicht ins Grelle geführt, sondern vorzüglich und zunächst nur die Vereinigung der erheblichern Unebenheiten bewirkt und — was noch ausdrücklich erinnert wird, hierbey soviel möglich Rücksicht auf die Kommunal-Verhältnisse genommen werden solle.

Kempten den 26ten Februar 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Digitized by Google

An
sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die bestehenden und noch aufzustellenden Aichtmeister betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten königlichen Behörden erhalten hiemit den Auftrag, sogleich berichtlich anzuzeigen:

a) ob, und wie viele Aichtmeister in ihrem Bezirke bereits aufgestellt sind,

b) in wie ferne dieselben dem Bedürfnisse wirklich entsprechen, oder nicht;

c) welche Vergütung sie bisher für ihre Amtsverrichtungen erhalten haben;

d) ob diese der freyen Uebereinkunft der betheiligten Individuen überlassen, oder durch eine gesetzliche Taxe beschränkt war, und endlich

e) ob im letzten Falle diese Vergütungs-Taxe auch ferner belassen, oder abgeändert werden dürfte?

Kempten den 27ten Februar 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An
sämmtliche Land- und Untergerichte, dann Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Die Vermögens-Exportationen nach den illirischen Provinzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst beschlossen, daß die Vermögens-Exportationen und Auswanderungen nach den illirischen Provinzen, nach den rücksichtlich Frankreichs vorgeschriebenen Normen zu behandeln seyen, sobald durch beigebrachte Zeugnisse dargethan ist, daß dort ebenfalls weder Nachsteuer noch Emigrations-Taxe gefordert wird.

Die Eingangs benannten Behörden haben sich in vorkommenden Fällen hiernach schuldigst zu achten.

Kempten den 1ten März 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Abgangs- und Zugangs-Tabellen zu dem Brand-Assekuranz-Kataster betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Polizey-Behörden erhalten hiemit den strengsten Befehl, die obengenannten Ab- und Zugangs-Tabellen, für das heurige, bis zum ersten Oktober dieses Jahrs, noch fortlaufende Assekuranz-Jahr, an das königliche General-Kommissariat des Oberdonaukreises binnen 4 Wochen einzusenden.

Kempten den 2ten März 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An
sämmtliche königliche Landgerichte und Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Bier-Taxe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach der allerhöchsten Verordnung vom 11ten Hornung den Malzaufschlag betreffend von dem Tage des erhöhten Aufschlages, nämlich vom 1ten März an, auch die Biertaxe um 1 Pfenning von der braunen Maaß Bier, und verhältnißmäßig bey dem weissen Bier erhöhet werden soll; so werden die sämmtlichen K. Landgerichte, und Polizey-Behörden des Illerkreises zu unverzüglicher Befolgung dieser allerhöchsten Verordnung hiemit aufgefordert.

Kempten den 6. März. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.

Wilhelm.

Vermuthungen über die Witterungs-Beschaffenheit des Märzes 1811.

So viel ich nach meinen neu aufgestellten Ansichten über die Haupttriebfedern der Naturthätigkeit, die mannichfach wechselnden Veranlassungen der Witterungs-Beschaffenheiten des bevorstehenden Märzes versuchsweise zum voraus wissenschaftlich zu beurtheilen zur Zeit vermag: so scheinen die ersten Paar Tage des Märzes den wechselnden Uebergang von rauherer, Nachts frostiger Witterung zu gelinderem und etwas warmen Wetter zu machen, welches letztere vorzüglich vom 6ten bis zum 15ten dauern könnte. Dann werden einige Tage wieder den Uebergang zu rauherer und selbst noch kalter Witterung darstellen. Die kältesten, doch auch heitersten Tage nach der Mitte des Monats könnten seyn der 18, 19 und 20; die kältere Reihe könnte sich mit dem 22 schließen, und darauf wieder eine Reihe

Digitized by Google

gelinder und warmer Tage folgen, bis zum 29. Die Nächte des 25 und 26 könnten jedoch rauher oder kalt seyn, so wie auch die beyden letzten Tage des Monats, noch mehr aber die Nächte derselben wieder rauher oder weniger warm ausfallen dürften.

Die Witterung der einzelnen Tage könnte etwa folgende seyn:

Den 1 März bey S. W. (od. N. O.?) W. am Tage mehr und weniger bewölkter Himmel und wenig kalt; Abends und Nachts heller und kälter.

2 Windrichtung wie gestern; der Himmel heller, als gestern, besonders Abends. Der Wärmegrad geringer, besonders Nachts.

3. Zunehmende Wolkenbildung bey schwachen S. W. und N. O. W. allenfalls Abends Nebel, Regen oder gar Schnee.

4. Zum Theil noch trüber oder stark bewölkter Himmel. Hie und da Nebel, Regen oder Schnee. Verminderter Wärmegrad, besonders Nachts.

5. Am Tage heller, als Abends und Nachts; und dann Nebel oder Regen; höher und nördlich auch noch Schnee, wenig kalt oder gelinde.

6. Nach und nach immer mehr Aufhellung des Himmels und sonniger; bey N. W. und S. W. W. gelinde, Nachts kälter.

7. Bey schwachen S. W. W. etwas bewölkt mit Sonnenschein, oder auch ganz hell; Abends trüber; Nachts vielleicht Regen, gelinde.

8. Vormittags heller, als Nachmittags; und dann lebhaft windig, Regen drohend, gelinde.

9. Nach und nach heller und sonniger, als gestern; bey schwachen S. W. W. gelinde oder warm, Nachts wolkiger.

10. Stark windig aus W. auch wohl meistens trübe und regenhaft; etwas weniger warm; vielleicht Windwechsel und Nachts rauher.

11. Lebhaft windig aus W. und S. W. meistens trübe und regenhaft; rauh, naß kalt; für höhere Gegenden vielleicht Schnee.

12. Weniger windig, als gestern, weniger trübe, öfters Sonnenschein; mitunter Regen drohend; sehr wenig warm.

13. Nachmittags wolkiger, als Vormittags; bey schwachen S. W. und S. S. W. W. wenig warm, doch wohl Nachts ohne Frost.

14. Abwechselnd heller und trüber; oft bedeckter Himmel; lebhaft windig aus S. W. und S. S. W.; gelinde, vielleicht etwas Regen.

15. Stärker und öfters trübe, als hell; wenig Sonnenschein, mitunter etwas Regen; Abends und Nachts verminderter Wärmegrad, nahe an Frost.

16. Bey lebhaften S. und S. W. W. öfters bedeckter, trüber Himmel, nur zuweilen sonnig, Abends vielleicht Regen mit oder ohne Schnee.

17. Ziemlich oder auch ganz hell bey S. W. W.; Nachts stark verminderter Wärmegrad, vielleicht bis zum Frost.

18, 19, 20. Vermuthlich drey meistens helle oder ganz heitere, aber auch kältere Tage, und um so kältere Nächte.

21. Zunehmende Wolkenbildung, und erwärmtere Luft bey Tage; Nachts leicht wieder Frost.

Digitized by Google

22. Noch mehr zunehmende Wolkenbildung, ſtark bewölkter Himmel bey N. W. oder auch S. W. W., hie und da Regen; mitunter wohl gar Schnee; am Tage gelinde; Nachts vielleicht Froſt.

23. Wolkig mit Sonnenſchein bey S. W.; zunehmender Wärmegrad.

24. Vermuthlich meiſtens bedeckter Himmel mit Schnee bey lebhaften S. und S. W. W.; wenig warm oder gelinde.

25. Theils trüber, theils ſonniger bey S. W. S., und S. O. W., vielleicht hie und da etwas Regen; am Tage mäßig warm, Nachts gelinde, oder nur ſchwacher Froſt.

26. Mehr und weniger wolkig mit Sonnenſchein bey geſtrigen Winden; allenfalls Nachts etwas kälter.

27. Vermuthlich ſtark bewölkter, mitunter ganz trüber Himmel; zuweilen Regen drohend bey S. und S. W. W.; am Tage mäßig warm, Nachts gelinde.

28. Ziemlich wie geſtern, aber ſehr wohl windiger.

29. Windrichtung wie zeither; theils mehr, theils weniger bewölkter Himmel, abwechſelnd Sonnenſchein; zunehmender Wärmegrad.

30. Vermuthlich lebhaft, oder auch ſtark windig aus W., S. W. oder N. W., ſtark wolkig oder trübe. Regen dürfte kaum ausbleiben; Nachts wieder verminderter Wärmegrad.

31. Weniger windig, als geſtern; aber meiſtens noch trübe, neblig oder regenhaft, weniger warm; doch wohl Nachts ohne Froſt.

Von Toaldo's neunzehnjähriger Mondsperiode laſſe ich mich bey meinen Witterungs-Vermuthungen ſchlechterdings nicht leiten; es iſt dieß ganz gegen meine Theorie, welche keine Periode annimmt; ſondern die ſämmtlichen Konſtellations-Verhältniſſe eines jeden Tages aufſucht, ſolche in Hinſicht ihres möglichen Einfluſſes auf die Witterung nach theoretiſchen Anſichten gehörig in Erwägung zieht, und ſodann nach Anleitung möglichſt gleicher Konſtellations-Verhältniſſe beſonderer Tage früherer Jahre, und nach Anleitung der damals Statt gefundenen allgemeineren Stimmung der Witterung die Vermuthungen für die Gegenwart oder Zukunft entnimmt; jedoch jedesmal mit Rückſicht ſo wohl auf die Beſchaffenheit der Witterung, welche Tags vorher Statt fand, und noch auf den folgenden Tag Einfluß hat, als auch mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit der planetariſchen Nebeneinanderreihung, welche ebenfalls meiſtens an zwey, übrigens vergleichbaren Tagen verſchiedener Jahre jedesmal verſchieden iſt.

Alle von Andern gegenwärtig öffentlich bekannt gemachte Witterungsvermuthungen für das Jahr 1811 gründen ſich einzig und allein, wenn nicht auf eine ſiebenjährige, doch auf die neunzehnjährige Mondsperiode, und auf die falſche Annahme: daß nach neunzehn Jahren die Witterung während eines jeden Mondsviertels ziemlich wieder eben ſo ſeyn werde, wie vor neunzehn Jahren; alſo im Jahr 1811 wieder eben ſo, wie im Jahre 1792. Dieß iſt aber dem Gange der Natur und meinen neu aufgeſtellten Anſichten zuwider.

Digitized by Google

Bloß und einzig nach der neunzehnjährigen Mondsperiode und nach Maßgabe der 1792 Statt gefundenen Witterung sind die meisten Witterungsvermuthungen oder Voraussagungen so wohl in Kalendern, als sonst außer desselben abgefaßt; zum Beyspiel in dem neuen Nationalkalender für die gesammte österreichische Monarchie auf 1811; in Dr. Nöthlich's astronomischen Wetterverkündiger für 1811 ꝛc.

Es ist daher völlig ungegründet, wenn an der Spitze von Nöthlich's Wetterverkündiger steht: bearbeitet nach den meteorologischen Grundsätzen eines Haberle. Eben deshalb, weil jene Vermuthungen auf die neunzehnjährige Mondsperiode gegründet sind, (desgleichen solche Vermuthungen, die sich auf eine siebenjährige Periode gründen) weichen auch alle dergleichen Witterungs-Vermuthungen meistens gänzlich von meinen Vermuthungen ab; vorzüglich in Hinsicht der Angaben der kältern und wärmern und weniger warmen Tagesreihen jedes Monats; so wie auch der einzelnen Tage.

Hätte ich die Witterung von 1792 bey meinen Vermuthungen zum Grunde legen wollen, so wäre binnen einigen Tagen ein kleiner Witterungs-Anzeiger zu entwerfen gewesen; da aber mein kleiner Witterungs-Anzeiger stets ein Auszug aus dem größern wissenschaftlich bearbeiteten meteorologischen Tagbuche eines Jahres ist, so kann solcher auch jedesmal nicht eher erscheinen, als bis das größere meteorologische Tagbuch ausgearbeitet ist, oder auch nur monatsweise, so wie ich mit der Ausarbeitung des Tagebuchs vorrücke.

Die in mehreren öffentlichen Blättern von mir bekannt gemachten monatlichen Witterungs-Vermuthungen für 1811 ersetzen daher einstweilen für den Bürger und Landmann, für welche der kleine Witterungs-Anzeiger bestimmt ist, vorläufig die Stelle desselben. Das meteorologische Tagebuch ist aber vorzüglich für diejenigen bestimmt, welche sich über die jedesmaligen Veranlassungen der Witterungs-Beschaffenheit eines jeden Tages wissenschaftlich unterrichten wollen, und dieß sollte von rechtswegen wenigstens Jeder thun, der auf wissenschaftliche Bildung Anspruch macht.

Das meteorologische Tagbuch für 1811 *) ist für den Januar und Februar in allen Buchhandlungen zu haben, und das März-Stück wird noch vor Ablauf des Februars versendet; und während des Märzes soll auch noch das April- und May-Stück des Tagebuchs erscheinen, und die übrigen Monate schnell nach einander, und früh genug, ehe die Zeit herbey kommt, deren Witterungs-Beschaffenheit das Tagebuch anzeigt.

Weimar, den 13ten Februar 1811.

Dr. Haberle.

*) Dieses Tagebuch hat eine nicht etwa bloß mit dem Ablauf des Jahrs vorübergehende, sondern eine immerwährende Brauchbarkeit; welche sich auf die täglichen, durch zwölf Monatskupfer versinnlichten Konstellations-Verhältnisse gründet. Die Anwendung derselben ist in dem Vorbericht S. XV u. f. angegeben. Am Schluß ist eine kleine, dem Freund meteorologischer Beobachtungen unentbehrliche Schrift: Ueber meteorologische Beobachtungen — nebst einem in Kupfer gestochenen vollständigen tabellarischen Schema dazu — das so eben im L. Ind. Compt. in Weimar erschienen ist, angeführt. d. Red.

Digitized by Google

Ueber die Anstalten in Hofwyl, im Auszuge eines Schreibens des Hrn. Em. Fellenberg an Hrn. U*** in Z** vom 20 Jan. 1811.

— Die verschiedenen Zweige meiner Anstalten sind nun wirklich alle, mein verehrter Freund, ganz dem Plane gemäß, den ich im zweyten Hefte der landwirthschaftlichen Blätter angab, wo ich meine Zwecke am bestimmtesten auseinandersetzte, in voller, sehr erfreulicher Thätigkeit. Freylich vermag ich das Gefühl nicht überall zu unterdrücken, daß, was jetzt noch einmal eine zwölfjährige Anstrengung erheischen konnte, bey einiger Handbietung dem Vaterlande und der Menschheit in wenigen Jahren auf die Dauer zugesichert seyn würde. Bis dahin hängt auch gar zu Vieles an dem schwachen Faden meines Lebens. Bester Freund! messen Sie dieses Wort keinem Eigendünkel bey; außer meinem unerschütterlichen praktischen Willen thue ich wenig oder nichts zur Sache. — Dient jedoch jener nicht mehr den Hülfsmitteln und Kräften allen, welche hier mit so vieler Mühe zu großen und guten Zwecken vereinigt werden, als Vereinigungs- und Haltungspunkt, ach! so sind diese Hülfsmittel und Kräfte sogleich wieder auseinander gestoben, und jene Zwecke, mit dem Plane, der nun auf dem Punkte ist, geradezu ihre Erreichung herbeyzuführen, sind sofort wieder verloren.... Doch ich kehre auf die Wirklichkeit zurück, die ich vor mir sehe. Meine Musterwirthschaft, auf der alles Uebrige lebt und webt, nähert sich nun schnellen Schrittes einer Vollendung, die bis dahin, so viel ich weiß, nichts ihr ähnliches aufzustellen hatte: sie nimmt von Jahr zu Jahr erstaunlich zu an Energie und Ertrag. Die Experimental-Wirthschaft fährt in ihrer Thätigkeit fort, wir haben ihr seit Kurzem die Schwemmwiesen-Anlage zu verdanken, welche der Schweiz bisher fremd war und ihr sehr wichtig werden wird. Ferner haben wir nun auch die Zuckerfabrikation aus Runkelrüben im Gange; ich lege Ihnen hier meine Korrespondenz mit unsrer Regierungsbehörde über diesen Gegenstand bey. *) Auch die Fabrikation des Essigs aus Schotten (Molken) beschäftigt uns jetzt, als der Schweiz besonders interessant u. s. w. Die Fabrikation der Geräthschaften geht ihren Weg festen Schrittes fort. Wir sind aber noch nicht an die Dreschmaschine gekommen, wie ich's früher hoffte; ich mag kein auf allgemeine Brauchbarkeit berechnetes Instrument aus unsern Händen lassen, so lange ich noch irgend etwas daran zu vervollkommnen sehe, und in dieser Rücksicht halten mich die Heuelmaschine und die Pflüge länger auf, als ich's erwartete: auch die

*) Herr Fellenberg machte die Landes-Oekonomie-Kommission in Bern mit den Resultaten seiner diesfallsigen ersten Versuche bekannt, denen zufolge er von 100 Pfund Runkelrüben wenigstens 2 1/2 Pf. Zucker und 3 Pf Syrup, wovon er auch die Proben eingesendet, gewinnen kann. Er berechnet, daß nach diesem Ertrage, zwischen 7 und 800 Pf. Zucker und eben so viel Syrup, des Jahrs von der Jauchart zu 40,000 Quadratschuhen zu gewinnen seyn würden. Er erbat sich von der Regierungs-Kommission, sie möchte seine mit Anfang dieses Jahres im Großen in Gang zu setzende Fabrikation durch einen zuverlässigen Sachkenner amtlich beaufsichtigen und genau beobachten lassen, damit die dafür ausgemittelte Verfahrungsart und ihre Resultate zu seiner Zeit desto leichter zum allgemeinen Besten außer allen Zweifel gesetzt werden können.

Digitized by Google

Säemaschine haben wir nun zu einer bis dahin unbekannten Vollendung gebracht.

Die Elementar-Erziehungs-Anstalt und das landwirthschaftliche Institut für höhere Stände gehen vortrefflich fort; aber der Erfolg der Armenschule übertrifft alles Uebrige und wird für das landwirthschaftliche Institut von Tag zu Tag lehrreicher. Die Idee, welche Pestalozzi in seinem Lienhard und Gertrud, solche Schul- und Erziehungs-Anstalten betreffend, entwickelt hat, bewährt sich hier als vollkommen ausführbar. Es ist ein herrliches Mittel, eine bessere Volksbildung herbeyzuführen, der Armuth ein Ziel zu setzen und ganzen Staaten wie einzelnen Partikularen einen befriedigenden Wohlstand zuzusichern. Ich will Ihnen nicht wiederholen, was ich bey unserm letzten landwirthschaftlichen Feste, in Beziehung auf die Bildung der handarbeitenden Kräfte, über den Gegenstand ausgesprochen habe. Sie finden es im vierten Hefte des in Frauenfeld erscheinenden Bauernfreundes von einem Ungenannten recht gut angegeben. Bey nur einiger Handbietung würde es ein leichtes seyn, die ganze Umgebung von Hofwyl, welche aus sechs bis sieben Dorfschaften besteht, in eine solche Erziehungs-Anstalt einzubegreifen, wie es jetzt Hofwyl für die Armen ist, und die ganze Gegend würde zuverläßig in Kurzem dadurch zu einem beyspiellosen Flor gelangen; durch ein solches im Größern gegebenes Beyspiel ließe es sich dann erst recht befriedigend auf das gesammte Vaterland wirken, und es bedürfte beynahe keines Geldaufwandes dazu, sondern nur der unerschwerten Ueberlassung unbenutzt daliegender Hülfsmittel und einer rechtlichen Freystellung der Ausführung meines Plans. Ist es doch zur Modesache geworden, für die Armen in den Städten zu sorgen, wie sollten wir es denn nicht auch im landwirthschaftlichen Spielraume dahin bringen können, den Hülfsbedürftigen die Hand bieten zu dürfen, da doch in diesem Wirkungskreise die Gesundheit und die Moralität der Armen so viel besser fahren, als in den Städten; auf jeden Fall muß das Beyspiel von Hofwyl in dieser Beziehung zuverläßig zu einer großen Wirksamkeit gelangen, besonders weil die Versorgung und Erziehung der Armen nun so organisirt erscheint, daß sie dem Unternehmer derselben zum Vortheile gereichen wird.

Der Beschluß folgt.

Gant-Edikt.

Von königlich baier'schen Stadtgerichts wegen wird hiedurch bekannt gemacht, daß am Freytag den 22ten Merz dieses Jahrs Vormittags 10 Uhr das Gantgut des Joseph Willers im Unolz der Pfarren St. Lorenz salva ratificatione der Kreditorschaft an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung öffentlich werde versteigert werden. Dasselbe besteht in Haus, Stadel, und Stallung, 7 Jauchert Felder, 1 Kub, Heu und Stroh nebst den vorhandenen Baumanns-Fahrnissen.

Die Versteigerung wird auf obigem Gute vorgenommen. Fremde Kaufsliebhaber haben sich durch obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Vermögen auszuweisen.

Kempten den 1ten Merz 1811.

Königlich baier'sches Stadtgericht.

Lt. Holl, Stadtrichter. Köchlen, Gerichts-Schreiber.

Digitized by Google

Formular
zu beständigen
Versammlungsorten.

zu beständigen Versammlnngsorten zur

Landgericht oder Polizeykommissariat.				Ver	
Namen desselben	Flächeninhalt desselben nach Quadratmeilen	13 jähriger Durchschnitt der Familienanzahl desselben.	13 jähriger Durchschnitt der in demselben gebornen	Fortlaufender Numer derselben.	Namen derselben

Formular
im Falle des Ausbruches von
natürlichen Blattern.

Namen der Pfarreyen worinn an natürlichen Blattern erkrankte sind.	Ihre Namen, Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, ihrer Eltern oder Vormünder Stand.	Von dem öffentlichen Impfarzte, oder dessen Stellvertetter.	Von einem Privatimpfarzte.	der Polize oder Stellver
		Namen, Zunamen desselben, und des letztern Stand und Wohnort.	Namen, Zunamen, Stand und Wohnort desselben.	Namen, der Polize oder dessen tretters und Stand und

Formular
des summar. Verzeichnisses der Impfpflichtigen und nicht Impfpflichtigen

Namen des Landgerichts, oder Polizeykommissariats zu welchen die ganze, oder ein Theil der Pfarrey gehört.	Namen der Pfarrey.	Namen der Hau der Pfarren, Versamm

Digitized by Google

...tliche Impfung und Kontrolle

Bemerkungen.

...lagenen Anzahl, Formation, und Auswahl der Versammlungsorte enthalten müssen.

...r Gang ...kheit.

Bemerkungen.

Wie die auf das Daseyn von an natürlichen Blattern Erkrankten sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt wurden?

Physikat einzusenden haben.

Diätenbetrag

nach Tagen, 1 Tag zu 6 fl.		nach einem Anschlag Kopfes zu Kr					
fl.	kr.	8		9		10	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XII. Stück. Kempten, Dienstag den 19. März 1811.

Aufträge.

An

alle Landgerichte, Polizey-Kommissariate, öffentliche und privat Impfärzte und Pfarrer des Iller-Kreises.

(Das gesetzliche Schutzblatternimpfungs-Geschäft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da Seine Königliche Majestät sowohl vermöge der allerhöchsten Verordnung vom 7ten April verflossenen Jahres (Regierungsblatt St. XVI. 1810.) die gesetzliche Schutzblatternimpfung betreffend, als auch vermöge eines allergnädigsten an die unterzeichnete Stelle gerichteten Reskriptes dd. München den 20ten May 1810 einige Abänderungen rücksichtlich der Führung des Schutzblatternimpfungs-Geschäftes anzuordnen geruhet haben; da es aus der bisher gemachten Revision der durch die angezogene Verordnung vom 7ten April anbefohlenen Verzeichnung aller seit dem 30ten Juny 1798 bis den 1ten July 1807 Geborenen, und seit dieser Zeit ächt Vaccinirten, natürlich Geblatterten, oder weder natürlich Geblatterten noch ächt Vaccinirten hervorgieng, daß diese Erhebung und Verzeichnung nicht überall vollständig war; da auch manche seit dem 1ten July 1807 bis auf gegenwärtiges Impf-Jahr ächt Vaccinirte oder natürlich Geblatterte vorhanden sind, welche theils in den voriges Jahr angeordneten Untersuchungs-Tabellen, wohin sie eigentlich nicht gehörten, aufgeführt, theils aber weder in diesen noch in den gesetzlichen Impftabellen von 1807/8, 1808/9, 1809/10 vorgetragen sind; es aber zum Behufe einer totalen Uebersicht aller bisher ächt Vaccinirten und natürlich Geblatterten nothwendig ist, sie alle sammt den auf ihre noch vorhandene oder schon getilgte Impffähigkeit sich beziehenden Umständen zu wissen; da in Folge der neuesten Territorial-Eintheilung des Königreiches der Illerkreis aus Polizeybezirken zusammengesetzt wurde, in denen bisher einige Verschiedenheit rücksichtlich der Geschäftsführung der Schutzblatternimpfung obwaltete, die Ausführung der auch bey diesem Gegenstande des Nationalinteresses so wohlthätigen Absichten Seiner Königlichen Majestät aber eine gleichförmige Behandlungsweise desselben verlanget; da end-

Digitized by Google

lich die Kenntniß des gegenwärtigen Standes aller Impffähigen, und der sich auf ihre Impffähigkeit beziehenden Umstände sich auf die Kenntniß ihres vergangenen gründet, und (wie es aus den beygelegten Formularien sehr leicht ersichtlich ist) die mit pflichtmäßiger Genauigkeit vollzogene Erhebung dieses vergangenen Standes jene des gegenwärtigen und künftigen äußerst erleichtert, ja die bey diesem Geschäfte von mehreren begangenen Fehler, bey der gehörigen, obschon künftig sehr kurze Zeit andauernden Bearbeitung desselben fast unmöglich machet; so findet sich die unterzeichnete Stelle durch alle diese Gründe verpflichtet, nachstehende Bestimmungen als Norm für die gegenwärtige und künftige Behandlung des Schutzblatternimpfungs-Geschäftes allen ihren untergeordneten Landgerichten, Polizey-Kommissariaten, öffentlichen und privat Impfärzten und Pfarrern hiemit zur schuldigsten Nachachtung vorzulegen.

A. Bestimmung rücksichtlich des Impfjahres.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 7ten April 1810 heißt rücksichtlich der Schutzblatternimpfung die Zeit, welche vom 1ten July eines vergangenen bis zum 1ten July jedes gegenwärtigen Jahres verfließt, das gesetzliche Impfjahr. Dieses Impfjahr muß aber hinsichtlich aller sich auf die Schutzblatternimpfung beziehenden Umstände ein geschlossenes Ganze bilden. Wenn daher z. B. vor dem Abflusse eines Impfjahres ein Individuum geimpft, aber erst im Anfange des folgenden kontrollirt worden seyn sollte, so muß es auch unter den Impffähigen des folgenden Zeitraumes namentlich und gehörig vorgetragen werden. Dieser Idee, daß nämlich jedes Impfjahr ein für sich geschlossenes Ganzes bilden solle, gemäß, so wie der Gleichförmigkeit wegen wurde auch in den angehängten Formularien die Zeit, welche vom Anfange des 1ten July 1798 bis den 1ten July 1811 verfloß, oder verfließen wird, in gleiche Zeiträume oder Impfjahre abgetheilt. — Die öffentliche Impf- und Kontrollzeit in diesem Impfjahre aber dauert nach der angezogenen allerhöchsten Verordnung vom 1ten May bis den 1ten July jedes Jahres; die Zeit für Privatimpfungen und Kontrollen durch das ganze Jahr.

B. Bestimmungen rücksichtlich der Impfärzte.

Nach dem Schutzblatternimpfungs-Gesetze vom 26ten August 1807 giebt es öffentliche und privat Impfärzte. Jene sind die Gerichtsärzte oder im Benöthigungsfalle ihre vertrauungswürdigen Repräsentanten; sie stehen zur öffentlichen Impfzeit der öffentlichen Impfung und Kontrolle vor; diese sind alle in Folge dieses Gesetzes dazu befugte bloß praktische Aerzte, oder selbsten Gerichtsärzte, wenn letztere selbst zur öffentlichen Impfzeit von Familien in ihre Wohnungen zur Impfung und Kontrolle von Kindern gerufen werden, welchen das angezogene Gesetz die Erscheinung an einem öffentlichen Impforte nachsieht, oder wenn sie in dem Bezirke eines

Digitized by Google

andern öffentlichen Impfarztes impfen. Diese Privatimpfärzte müssen für die Zukunft unter Vermeidung von Strafe ihre vollzogene Impfungen und Kontrollen jederzeit bis letzten in das Impfjahr fallenden Dezember oder Juny an die betreffende Polizeybehörde, den öffentlichen Impfarzt und Pfarrer nach dem Formular der gesetzlichen Impftabellen abgeben, und die Namen der impfpflichtigen Individuen, an welche sie Ausnahmszeugnisse abgegeben haben, unter Bemerkung der Zeit anzeigen, so wie sie nur unter Beystande einer Ortsobrigkeit, oder einer obrigkeitlichen Person, oder eines Pfarrers impfen, und am 8ten bis 10ten Tage nach der Impfung kontrolliren dürfen. Nach geschehener Impfung und Kontrolle geben sie gleich den öffentlichen Impfärzten die Impfscheine, welche sie von jenen sammt den gesetzlichen Impftabellen gratis erhalten, ab.

C. Bestimmungen rücksichtlich der sich auf die totale Erhebung und Verzeichnung der vom Anfange des 1ten July 1798 bis den 1ten July 1810 in allen Pfarreyen des Illerkreises vorhanden gewesenen Impffähigen, Impfpflichtigen und nicht Impfpflichtigen, und die künftige Vaccination und Kontrolle derselben beziehenden Handlungen.

§ 1. Begriff der Impffähigkeit.

Aus dem Sinne des § 1 des Schutzpocken-Gesetzes vom 26ten August 1807 sowohl als der in den meisten Fällen zusagenden Erfahrung ergiebt es sich, daß alle Menschen, welche weder natürliche Blattern gehabt, noch mit Schutzblattern geimpft wurden, von dem Zeitpunkte ihrer Geburt an als impffähig zu betrachten seyen. Nach dem angezogenen § 1 des Gesetzes hätten aber auch alle diejenigen unter diesen Impffähigen des Reiches, welche am 1ten July 1808 das dritte Jahr ihres Lebens schon vollzählig erreicht hatten, ohne doch natürliche Blattern oder ächte Schutzpocken überstanden zu haben, mit letzterm geimpft worden seyn sollen. Eine genaue Vollziehung dieses Theiles des Gesetzes hätte aber die Verzeichnung sowohl als die Untersuchung, und nach Befunde die Impfung und Kontrolle dieser Impffähigen, wovon den größten Theil die vor dem 30ten Juny 1798 Gebornen, und folglich damals Erwachsenen ausgemacht hätten, zur Folge gehabt. Allein dieser Theil des Gesetzes wurde rücksichtlich seiner Ausdehnung auf Erwachsene nur in einzelnen sehr seltenen Fällen vollzogen. Die unterzeichnete Stelle wird ihn auch theils durch die bisherige Observanz, theils durch die aus der Verordnung vom 7ten April 1810 gezogenen Schlüsse bewogen, nicht auf solche, welche vor dem Anfange des 1ten July 1798 geboren wurden, und folglich jetzt größtentheils erwachsen sind, auszuüben befehlen, so lange ihr darüber nicht eine besondere allerhöchste Weisung zukömmt.

Nach der bisherigen Observanz, nach der Verordnung vom 7ten April 1810, und nach den Forderungen einer erschöpfenden Verzeichnung aller zum Empfange der Schutzpocken Gebornen, sind also Impffähige überhaupt

Digitized by Google

alle, welche seit dem Anfange des 1ten July 1798 als lebens fähig geboren wurden, weder natürliche Blattern, noch ächte Schutzpocken hatten, und wenn sie bis zur Einführung des Schutzblattern-Gesetzes vom 26ten August 1807 fortlebten, nach derselben nicht 3mal aber fruchtlos vaccinirt wurden. Diese Impffähigen werden in den beygelegten Formularien bis zum 1ten July 1807, als dem Anfange der gesetzlichen Zeiträume, nur bloß als impffähig bezeichnet. Nach diesem 1ten July 1807 werden aber diese Impffähige in Impfpflichtige und nicht Impfpflichtige abgetheilt. Ein vom 1ten July eines Jahres bis zum 1ten July des darauf folgenden 3ten Jahres zurückgelegtes Alter von 3 Jahren prägt nach dem Gesetze einem Impffähigen den Karakter der Impfpflichtigkeit in dem Maaße ein, daß das Impffähige schon während dem Verlaufe des 3ten dieser Zeiträume impfpflichtig ist. In den beyliegenden Formularien wurden diese Zeiträume so dargestellt, daß für die Zukunft keine Irrungen rücksichtlich der Impfpflichtig- oder nicht Impfpflichtigkeit eines Impffähigen mehr entstehen können. Nämlich mit dem 10ten Zeitraume fängt die Einführung der Impfpflichtigkeit an; alle während dem 10ten, 9ten und 8ten Zeitraume Gebornen waren am 1ten July 1808 nicht impfpflichtig, alle vor dem Anfange des 8ten Zeitraumes Gebornen aber waren es am 1ten July 1808, und mußten daher während dem Verlaufe des 10ten Zeitraumes geimpft werden. Eben so waren die im 11ten, 10ten und 9ten Zeitraume Gebornen am 1ten July 1809 nicht impfpflichtig, die vor dem Anfange des 9ten Zeitraumes Gebornen aber waren es, so daß immer der gegenwärtige Zeitraum sammt 2 demselben vorhergegangenen den nicht Impfpflichtigen angehöret, die vor diesem vorausgegangenen aber den Impfpflichtigen.

§ 2. Erhebung der Impffähigen der ersten 9 Zeiträume, und der Impfpflichtigen und nicht Impfpflichtigen der folgenden Zeiträume, ihre Verzeichnung in Impfprotokollen, die Revision dieser letztern und General-Konspekte darüber.

Damit nun aber eine totale Uebersicht aller Impffähigen der ersten 9 Zeiträume, und der Impfpflichtigen und nicht Impfpflichtigen der folgenden Zeiträume in jeder Pfarrey in jedem Polizeybezirke, und im ganzen Kreise erlangt werden könne, und damit besonders die gegenwärtigen und künftigen Pfarrer, auf welchen die Erhebung und Verzeichnung der beyden Gattungen von Impffähigen ursprünglich beruhet, zu jeder Zeit sogleich den wahren Stand derselben wissen, und für die Zukunft von Fehlern in Verzeichnung derselben geschützt werden mögen; so wird hiemit die Einführung gedruckter, nicht den Pfarrern, sondern ihren Sitzen eigenthümlicher, vom 30ten Juny 1798 anfangender und nach in den beygelegten Formularien abgetheilten Zeiträumen fortlaufender Impfprotokolle in allen Pfarreyen des Illerkreises anbefohlen. Diese Impfprotokolle sind in den beyliegenden Formularien zwar nur ihren Köpfen nach dar-

Digitized by Google

gestellt. Aber die Pfarrer werden sie in Bögen, die wegen dem in der Mitte gelassenen Raume mit andern zusammengeheftet werden können, und zwar mit von den Rubriken herabgezogenen Linien gratis von den Polizey-Behörden erhalten; doch wird ihnen Sparsamkeit im Verbrauche derselben zur Pflicht gemacht, und die Polizey-Behörden erhalten zugleich mit den Physikern den Auftrag, über den Verbrauch derselben an die unterzeichnete Stelle Rechnung zu führen, und vorzulegen.

Um aber die Pfarrer in Stand zu setzen, ihre Protokolle nach Anleitung der Formularien zu verfassen, so wird hiemit aufgetragen:

1. Den Polizey-Behörden, daß sie ihnen alle hiezu nöthigen Hülfsmittel verschaffen; unter diese aber gehören:

   a. eine Abschrift des ihre Pfarrey betreffenden Theiles der gesetzlichen Impftabellen sowohl als der vorjährigen Untersuchungstabellen der vom 30ten Juny 1798 bis den July 1807 Gebornen, seit dieser Zeit ächt Vaccinirten oder natürlich Geblatterten; der bey dieser Untersuchung wegen bis zu selber unternommenem Fortzuge aus der Pfarrey, wegen Krankheit, unvermeidcher Abwesenheit, Saumselig- oder Widersetzlichkeit nicht Erschienenen und daher mit Zeugnissen Versehenen, oder ohne solche Belassenen, oder Gestraften sammt den Motiven und dem Betrage der Strafe, und im Erforderungsfalle selbst eine Abschrift der bisher verzeichnet gewesenen bloß Impffähigen und Impfpflichtigen;

   b. jene Verfügungen, welche wegen allenfallsiger Mangelhaftigkeit der erwähnten Verzeichnisse nothwendig seyn dürften, damit die Pfarrer die Rubriken der Formularien so viel möglich erschöpfend und richtig ausfüllen können.

   c. Die Veranstaltung einer nachträglichen Untersuchung der vom 30ten Juny 1798 bis den 1ten July 1810 Gebornen, ächt Vaccinirten, oder natürlich Geblatterten, welche aber voriges Jahr bey der Untersuchung nicht erschienen, auch in den gesetzlichen Impftabellen von 1807/8, 1808/9, 1809/10 weder als ächt vaccinirt, noch als natürlich geblattert erklärt wurden, und folglich in keinem von diesen Verzeichnissen vorkommen können; dann die Anfertigung von Untersuchungstabellen über diese, und die Mittheilung des Inhaltes derselben an die Pfarrer. Diese nachträgliche Untersuchung muß während der dießjährigen öffentlichen Impfzeit, und unter Verhängung der vorm jährigen gegen die bey der Untersuchung nicht Erschienenen anbefohlenen Strafe vorgenommen werden.

   d. Die Entwerfung von Einzugs- und Fortzugsregistern, worinn diejenigen zu verzeichnen sind, welche seit dem Anfange des 1ten July 1798 außer einer Pfarrey geboren, aber in dieselbe hereingezogen, oder in einer Pfarrey geboren, aber aus derselben fortgezogen sind, und zwar, wenn es den vor-

Digitized by Google

handenen Akten nach seyn kann, vom 1ten July 1798 als dem Anfange des 1ten Zeitraumes beginnend, und so immer nach der Ordnungszahl der Zeiträume fortgesetzt; dann die Mittheilung des Inhaltes dieser Register an die betreffenden Pfarrer.

Hinsichtlich des Begriffes dieser Ein- und Fortgezogenen wird aber folgendes bestimmt:

Unter den in eine Pfarrey Hereingezogenen, und sich dort Niedergelassen habenden werden solche verstanden, deren Aufenthalt entweder schon ein halbes Jahr gedauert, oder der Beschaffenheit des Zweckes ihres Einzuges nach dauern sollte. Das nämliche gilt auch von den aus der Pfarrey Fortgezogenen. Sollten aber für die Zukunft einige vorkommen, welche die Vermuthung gegen sich hätten, daß sie durch öftern Wechsel ihres Aufenthaltes der Impfung entgehen wollten oder könnten; so sind selbe ohne Rücksicht auf diese halbjährige Bestimmung zur öffentlichen Impfzeit zu selber vorzufordern, folglich auch nach dem Karakter ihrer Impfpflichtig- oder nicht Impfpflichtigkeit zu verzeichnen. Auch ist aus den beyliegenden Formularien leicht ersichtlich, und es versteht sich aus der Einführung dieser Register von selbst, daß die Polizey-Behörden die Pfarrer immer zur gehörigen Zeit von diesen Ein- oder Fortgezogenen in amtliche Kenntniß zu setzen haben.

2. Den dermaligen befugten Impfärzten, daß sie den Polizey-Behörden und Physikaten sowohl als den Pfarrern diejenigen Individuen namentlich und unter Bestimmung der Zeit anzeigen sollen, welchen sie Ausnahms- oder Lossprechungs-Zeugnisse gegeben haben. Hinsichtlich dieser und der übrigen Arten von schriftlichen Zeugnissen wird aber folgendes bemerkt: Ausnahms-Straflosigkeits-Lossprechungs-Zeugnisse können nur am Impfpflichtige, und zwar erstere an impfpflichtige Kranke von befugten Impfärzten; die zweyten an impfpflichtige Abwesende von den Polizeybehörden; die dritten an Impfpflichtige, welche nach Einführung des Schutzpocken-Gesetzes als 3 mal ohne Erfolg vaccinirt erklärt wurden, wieder von befugten Impfärzten ertheilt werden. Sie alle gelten nur für ein einziges Jahr. Da aber die seit dem Anfange des 1ten July 1798 bis den 1ten July 1807 Gebornen, wenn ihr Natürlichgeblatterthaben, oder ihr Nichtgeimpftwordenseyn nicht durch die vorjährige Untersuchung erhoben wurde, oder durch die dießjährige erhoben werden wird, als Impfpflichtige zu betrachten sind, so eignen sich selbe im Falle einer zur Untersuchungszeit statt habenden Krankheit, oder unvermeidlichen Abwesenheit zum Empfange eines solchen Zeugnisses. Uebrigens ist aus diesem ersichtlich, daß die in den Formularien enthaltenen Rubriken, „krank, abwesend„ sich nur auf Impfpflichtige, und keineswegs auf nicht Impfpflichtige beziehen.

Digitized by Google

Haben die Pfarrer von den Polizeybehörden sowohl als den dermaligen befugten Impfärzten alle die vorgenannten Hülfsmittel erhalten, und nehmen sie ihre eigene Tauf- und Sterberegister zu Handen, so fehlet ihnen nichts mehr, um die Protokolle gehörig, und mit den Quellen übereinstimmend bearbeiten zu können. Im Beginnen der Arbeit müssen sie sich aber in den ersten Zeitraum vom 1. July 1798 bis 1. July 1799 hineindenken. In diesem Zeitraume war die Schutzkraft der Kuhpocken schon bekannt, obschon äusserst selten geimpft wurde; und alle seit dem Anfange dieses 1ten July 1798 Geborne, sie mögen es in der Pfarrey, oder ausserhalb derselben gewesen, aber in die Pfarrey hereingezogen seyn, waren damals zum Empfange dieser Schutzpocken bestimmt, und müssen daher als Impffähige betrachtet, und, damit man in den Protokollen auch zugleich die Uebersicht der Gestorbenen erhalte, als solche, wenn sie schon gleich nach ihrer Geburt starben, verzeichnet werden. (Diese Anmerkung fließt aus dem oben gegebenen Begriffe der Impffähigen, und muß durch alle Zeiträume berücksichtiget werden.) Von diesen Impffähigen konnten nun während des ersten Zeitraumes einige ächt vaccinirt werden, oder natürliche Blattern haben, oder sterben, oder aus der Pfarrey fortziehen. In den erstern 3 Fällen entgiengen sie der Impffähigkeit überhaupt, das heißt, sie konnten nirgends und zu keiner Zeit mehr ächt geimpft werden; in dem letztern Falle konnten sie es; aber sie entgiengen der Impffähigkeit rücksichtlich der Pfarrey, welche sie verließen, weil sie von der Zahl ihrer Impffähigen abgezogen werden mußten. Die Totalsumme der Impffähigen des ersten Zeitraumes wird also durch die partiellen Summen der während demselben in einer Pfarrey Gebornen oder in dieselbe Hereingezogenen gebildet; die Totalsumme der der Impffähigkeit während diesem ersten Zeitraume Entgangenen aber entstehet aus den partiellen Summen der während demselben ächt Vaccinirten, natürlich Geblatterten, Gestorbenen, aus der Pfarrey Fortgezogenen. Wird die Totalsumme der während diesem ersten Zeitraume der Impffähigkeit Entgangenen von der Totalsumme der Impffähigen dieses Zeitraumes abgezogen, so erhält man den am 1. July 1799 zurückgebliebenen Rest der Impffähigen. Im zweyten Zeitraume wird aber die Totalsumme der Impffähigen durch die partiellen Summen der am 1. July 1799 Uebriggebliebenen, (welche aber alsdann bloß ihren Namen und Zunamen und nicht mehr den übrigen Merkmalen nach, wie es die Formularien ausweisen, aufzuführen sind) dann der während diesem zweyten Zeitraume in der Pfarrey Gebornen, oder seit dem Anfange des 1. July 1798 zwar auser der Pfarrey Gebornen, aber während diesem 2ten Zeitraume in die Pfarrey Hereingezogenen gebildet; die Totalsumme der während diesem 2ten Zeitraume der Impffähigkeit Entgangenen aber entstehet wieder aus den partiellen Summen der während demselben ächt Vaccinirten, natürlich Geblatterten, Gestorbenen, aus der Pfarrey Fortgezogenen.

Digitized by Google

Wird die Totalsumme der während dieses 2ten Zeitraumes der Impffähigkeit Entgangenen von der Totalsumme der Impffähigen dieses Zeitraumes wieder abgezogen, so erhält man neuerdings den Rest der am 1. July 1800 übriggebliebenen Impffähigen. So gehet es fort bis zum 1. July 1807 als dem Anfange der gesetzlichen Zeiträume. Jetzt werden die Impffähige in Impfpflichtige und nicht Impfpflichtige abgetheilt, und folglich die Totalsumme dieser aus den partiellen Summen der am 1. July 1807 übrig gebliebenen Impfpflichtigen und nicht Impfflichtigen, der während diesem 10ten Zeitraume in der Pfarrey gebornen nicht Impfpflichtigen, und der seit dem 1. July 1798 zwar ausser der Pfarrey gebornen, aber während diesem 10ten Zeitraume in dieselbe hereingezogenen Impfpflichtigen und nicht Impfpflichtigen gebildet; die Totalsumme der während diesem 10ten Zeitraume der Impffähigkeit entgangenen aber entstehet jetzt nicht nur aus den partiellen Summen der während diesem 10ten Zeitraume ächt Vacinirten, natürlich Geblatterten, Gestorbenen, aus der Pfarrey Fortgezogenen, sondern auch noch aus der partiellen Summe der während diesem Zeitraume durch einen befugten Impfarzt 3mal aber fruchtlos Vacinirten. So geht es für die Zukunft nun immer fort, nur muß hinsichtlich der ohne Erfolg Vacinirten bemerkt werden, daß, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß die Impfstiche in dem Maaße zahlreicher hafteten, als der Impfarzt mehr Sorgfalt auf die Beybringung derselben verwendete, vermöge eines allerhöchsten Reskriptes vom 13. Zeitraume an, auch diejenigen unter die ohne Erfolg Vacinirten gehören, welche bey der Kontrolle nur 1 ächte Schutzpocke haben. Da es nun, wie es aus dieser Darstellung erhellet, in den ersten 9 Zeiträumen nur 4. Wege, auf welchen ein Individuum der Impffähigkeit entgehen kann, in den folgenden Zeiträumen aber deren 5 giebt; da die Totalsumme der für jeden folgenden Zeitraum Uebriggebliebenen immer fehlerfrey seyn muß; so folgt aus diesen 2 Bemerkungen erstens: daß jedes Individuum von dem Impfprotokolle an, in welches es seiner Geburt, oder seines Einzuges wegen gehört, durch alle folgende in so lange nach Anleitung der Formularien nachgetragen werden muß, bis es auf einem oder dem andern Wege der Impffähigkeit entgehet; zweytens, daß, wenn ein Individuum als in der Pfarrey gebornes, und herein gezogenes, oder als zweymal hereingezogenes, oder als ächt vacinirtes, natürlich geblattertes, und im einen oder andern dieser letzten Fälle zugleich als fortgezogenes, also bey allen diesen Fällen doppelt vorkommen sollte, dasselbe bey der Bildung der partiellen Summen in eine totale nur für eines zählen darf.

Hinsichtlich des Formulars für den 10., 11 und 12. Zeitraum, und jenes für den 13, 14, 15ten und die folgenden Zeiträume muß noch folgendes bemerkt werden: Das erstere Formular des 10, 11 und 12. Zeitraumes, wurde aus jenem der vorhergegangenen und folgenden Zeiträume deßwegen zu-

Digitized by Google

sammengesetzt, weil erstens manche, welche erst nach dem 1. July 1807 ächt vaccinirt wurden, oder natürlich geblattert hatten, in den vorjährigen Untersuchungstabellen, wohin sie eigentlich nicht gehörten, aufgeführt sind; zweytens, weil die vorjährige Untersuchung nur bis auf den 1. July 1807 sich erstreckte, es aber mehrere giebt, welche erst nach dem 1. July 1807 nicht vaccinirt wurden, oder natürlich geblattert hatten, ohne doch in den gesetzlichen Impftabellen vorgetragen worden zu seyn. Da aber diese alle zum Ganzen gehören, und da sie erst in der dießjährigen nachträglichen, und sich bis zum 1. July 1810 erstreckenden Untersuchung vorkommen können, so mußte ihre Erhebung und Verzeichnung nach beyden Rücksichten befohlen und deßhalb auch das Protokoll, worinn sie in Gesellschaft derjenigen, welche in den gesetzlichen Impftabellen verzeichnet sind, vorkommen, aus dem Formular für die Untersuchten, und aus dem Formular für die während dem gesetzlichen Zeitraume Geimpften und in den gesetzlichen Impftabellen bereits Vorgetragenen zusammengesetzt werden.

Nach dem Formular des 13, 14 und 15ten Zeitraumes müssen unter der Rubrik „mit Erfolg“ jederzeit die Zahl der gehabten ächten Schutzpocken sowohl, als auch die Namen der bey diesem Anlasse erregten ungewöhnlichen Krankheitserscheinungen angegeben werden. Unter der Rubrik „der weder öffentlich noch privat Geimpften“ müssen auch jene aufgeführt werden, welche des zu frühen Alters wegen nicht geimpft wurden. Unter diesen zu jungen werden aber jene verstanden, welche vom Anfange des 1. Jänners bis zum Anfange des 1. July des heurigen, oder jedes der folgenden Zeiträume, als lebensfähig geboren wurden. Rücksichtlich der Ausfüllung der in den Formularien vorkommenden Rubriken wird aber folgendes festgesetzt:

Die Namen der bey der vorjährigen Untersuchung gegenwärtig gewesenen Polizeybeamten, Gerichtsärzte, Pfarrer oder ihrer gesetzlichen Repräsentanten werden, wenn es noch seyn kann, von ihnen selbst in die Impfprotokolle eingetragen, kann dieses nicht mehr seyn, so trägt sie der jetzt bestehende Vorstand der Polizeybehörde ein. Die Namen der Impfärzte, welche seit dem 1. July 1798 bis 1. July 1807, oder auch der privat Impfärzte, welche seit dem 1. July 1807 bis jetzt geimpft haben, oder für die Zukunft noch impfen werden (wenn selbe nicht jetzt noch auf dem Physikate, wozu die Pfarreyen gehören, bestehende öffentliche Impfärzte betreffen) so wie die Namen der Ortsobrigkeiten und obrigkeitlichen Personen werden von den Pfarrern eingetragen. Sollte aber ein Pfarrer dem Gesetze zuwider zwar bey einem Akte der Impfung und Kontrolle, aber nicht beym andern erschienen seyn, so muß solches von dem Vorstande der Polizeybehörde sammt der Ursache des Ausgebliebenseyns in dem Impfprotokolle mit kurzen Worten bemerkt werden. Die Ausfüllung der mit sub Nro. bezeichneten Rubriken geschiehet durch den Vortrag der verlangten Nummer. Die Ausfüllung der übrigen Rubriken ist gewiß und bekannt

Digitized by Google

oder sie ist ungewiß, und unbekannt; ist sie gewiß und bekannt, so dient bey jeder derselben im Bejahungsfalle die Ziffer. 1., im Verneinungsfalle das Zeichen „, im Wiederholungsfalle die beyden Abkürzungs-Buchstaben d^o welche letztere, (was der hierinn begangenen Fehler wegen wohl zu merken ist,) sich allezeit auf die vorhergegangene Angabe beziehen, und dieselbe bejahen. Ist diese Ausfüllung unbekannt, und ungewiß z. B. es wäre zwar gewiß, daß ein Individuum ächt oder unächt vaccinirt geworden, gestorben, fortgezogen wäre, oder natürlich geblattert hätte, aber der Zeitraum, in welchem, der Impfarzt, von welchem, die Zeit, in welcher dieß geschahe, oder die Gattung der unächten Pocken wäre ungewiß, oder unbekannt, so muß zwar das Individuum in den wahrscheinlich geeigneten Zeitraum aufgenommen, aber die ungewißen und unbekannten Rubriken mit dem großen, in die Augen fallenden Buchstaben U, welcher unbekannt oder ungewiß bedeutet, ausgefüllt werden. An diesem Orte wird auch in Bezug auf die unten vorgeschriebenen Generalconspecte über die pfärrlichen Impfprotokolle noch bemerkt, daß, da die partiellen Summen aller summirbaren Rubriken aus gewißen, und ungewißen Ausfüllungen bestehen, die Polizeybehörden und Physiker zwar jede dieser partiellen Summen aus den gewißen und ungewißen Summen bilden, daß sie aber unter jeder dieser zusammengesetzten Summen noch die Summe der ungewißen Ausfüllungen unter ebenfallsiger Voraussetzung des großen Buchstabens U bemerken sollen.

Die Impfprotokolle der ersten 12. Zeiträume werden bloß von den Pfarrern angefertiget, und müssen, wie schon gesagt, mit den Impfprotokollen der folgenden Zeiträume in ihren Pfarrsitzen auf immer aufbewahrt werden. Die Impfprotokolle des 13ten und aller folgenden Zeiträume werden ebenfalls von den Pfarrern angefertigt, aber von den Polizeybehörden in ein totales redigirt, davon von ihnen, so wie von den Physikern eine Abschrift genommen, und ad acta gelegt, eine Abschrift aber von der Polizeybehörde sammt den mit dem Physiker gemeinsam verfaßten und unterschriebenen Generalconspecten dieses Jahr am 1. Oktober, für die folgenden Jahre immer bis zu Ende July an die unterzeichnete Stelle nebst den übrigen Impfakten geschickt werden muß. Von diesen Generalconspecten, von welchen sie dieses Jahr 13., jedes folgende Jahr aber nur 1 zu liefern haben, sind zwar die Formularien nicht beygedruckt; die Polizeybehörden und Physiker werden sie aber ebenfalls in Bögen erhalten.

Hinsichtlich des in den Impfprotokollen sowohl als in den gesetzlichen Impftabellen vorkommenden fortlaufenden Nummers muß noch bemerkt werden, daß selber in den totalen Impfprotokollen der Polizeybehörden bey jeder Pfarrey abgebrochen, bey den gesetzlichen Impftabellen aber jedes Jahr von 1 ebenfalls anfangend, aber bis zum Ende der Aufzählung der Geimpften fortlaufend geführt werden muß.

Die Revision dieser Impfprotokolle, so wie der gesetzlichen Impftabellen kömmt dem Physiker zu, und die Polizeybehörde hat die-

Digitized by Google

selbe nur im Falle der Krankheit, des Abganges, und der gänzlichen Arbeitsunfähigkeit des Physikers zu übernehmen. Sind die Protokolle aber vom Physiker revidirt, und von den Polizeybehörden ergänzt, und in ein totales redigirt, so sind selbe den Pfarrern sogleich wieder zurückzusenden. Daß die Physiker zu der Revision die pfärrlichen Tauf- und Sterberegister zu Hülfe nehmen müssen, versteht sich von selbst.

Ueberhaupt sind die Polizeybehörden für die Herbeyschaffung der zur Anfertigung dieser Impfprotokolle nöthigen Hülfsmittel, für die Anfertigung und zeitliche Einsendung derselben zur Revision an die Physikate, und für die am bestimmten Termine an die unterzeichnete Stelle zu befördernde Einlieferung der sämmtlichen Impfakten, so wie die Physikate für die Richtigkeit und erreichbare Vollkommenheit derselben verantwortlich. Damit aber die Polizeybehörden und Physikate die bestimmten Termine einhalten können, haben sie selbst gemeinsam den Pfarrern nach Maaßgabe ihrer verschiedenen Geschicklichkeit, Arbeitsfähigkeit, ihrer bisherigen richtigern oder unrichtigern Geschäftsführung, der Zahl der von ihnen zu Verzeichnenden, Termine zu geben, und wenn irgend ein Pfarrer in dem gegenwärtigen Jahre zu der ihm von der Polizeybehörde und dem Physikate gemeinsam bestimmten Zeit, in den folgenden Jahren aber binnen den 3 ersten Tagen des Julius die Impfprotokolle an die Polizeybehörde nicht einschickt; so ist leztere angewiesen, selbe durch einen eigenen Executionsboten sammt einer Strafe zu 5 fl. von dem Saumseeligen abholen zu lassen. Sollte aber von Seiten irgend eines Pfarrers ein Hinderniß gegen die Anfertigung dieser Impfprotokolle durch Unkenntniß, Nachläßigkeit, andauernde Krankheit, Versetzung, zu hohes Alter, oder Tod eintreten; so hat im erstern Falle der Pfarrer beym betreffenden Physiker Unterricht einzuholen; im zweyten ist ihm die nachläßig gemachte Arbeit zu so oftmaliger Verbesserung, bis sie nach Möglichkeit vollkommen ist, zurückzusenden; in den übrigen Fällen aber sind ihre Hilfspriester oder Vicarien, und beym Abgange dieser solche, die andere Pfründen oder Pensionen haben, zu dieser Arbeit unter Verantwortlichkeit anzuhalten, im äussersten Falle aber sind diese pfärrliche Impfprotokolle von den Polizeybehörden selbst anzufertigen.

Fürs gegenwärtige und die folgenden Jahre dürfen zwar die Polizeybehörden ausser den in ein totales redigirten pfärrlichen Impfprotokollen kein anderes namentliches Verzeichniß der Impfpflichtigen und nicht Impfpflichtigen an die unterzeichnete Stelle einsenden; aber fürs gegenwärtige Jahr müssen sie sich ein solches doch zu ihrem eigenen und der Physiker Instruktion und Benehmung von den Pfarrern geben lassen; für die Zukunft aber haben die Pfarrer bloß ein summarisches Verzeichniß der bis zum 1ten Jäner vorhanden gewesenen Impfpflichtigen und nicht Impfpflichtigen ihrer Pfarrey nach Hauptorten und Orten, wie es das beyliegende, ein für allemal gedruckt werdende Formular ausweißt, bis

Digitized by Google

zum 1. Februar an die Polizeybehörden und Physikate abzugeben; die Polizeybehörden aber nur die Summen der am 1. Jänner vorhanden gewesenen Impfpflichtigen und nicht Impfpflichtigen der in ihrem Bezirke gelegenen Pfarreyen bis zum 1. April an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

§. 3. Bildung von Versammlungsorten für die öffentliche Impfung und Kontrolle.

Die Grundsätze, welche die Polizeybehörden und Physiker in dem dießfallsigen beygedruckten Formular finden, sollen ihnen zur Richtschnur der Bildung der dießjährigen Versammlungsorte um so mehr dienen, als sie dahin zwecken, die Vortheile des ärarial und kommunal Vermögens mit der so viel möglichen Schonung der Impfvorstände, so wie der Impflinge zu verbinden. Allein dieses Jahr dürfen sie keine Genehmigung über selbe von unterzeichneter Stelle einholen, und die im Formular verlangten Vorschläge erst am 1. Okt. hieher einsenden, damit sie von der unterzeichneten Stelle mit den übrigen Impfakten S. k. Majestät zur Entscheidung allerunterthänigst vorgelegt werden können.

§. 4. Promulgation der öffentlichen Impf- und Kontrolltage.

Diese solle wie bisher statt finden.

§. 5. Impfung und Kontrolle.

Daß die Impfung angefangen habe, und zu welcher Zeit, haben die Physiker jederzeit an die unterzeichnete Stelle zu berichten. Dabey haben aber zu erscheinen, die Polizeybehörden, die öffentliche Impfärzte, die Pfarrer oder im unvermeidlichen und bey den Pfarrern zu untersuchenden Verhinderungsfalle, ihre gesetzliche Repräsentanten; dann die Impflinge und ihre Begleiter. Diesen letztern ist von allen Impfvorständen besonders zu bemerken, daß, wenn ihre Impflinge bey der Kontrolle nicht zur bestimmten Zeit erscheinen, sie keinen Impfschein erhalten, und wenn sie impfpflichtig sind, im Falle der Saumselig- oder Widersetzlichkeit selbst noch gestraft werden werden. Die Impftabellen dürfen nur öffentlich oder privat Geimpfte enthalten, auch müssen sie gedruckt und keineswegs geschrieben seyn. Im Falle daher, daß eine Polizeybehörde, oder Physiker deren, so wie Impfscheine, nöthig hätten, müssen selbe von ihnen immer bis zum 1. April bey der unterzeichneten Stelle nachgesucht werden. Die Impfärzte haben dafür zu sorgen, daß die Rubrik Wahrnehmung des Erfolges, mit kurzen, und bestimmenden Worten nebst der Angabe der Zahl der ächten Pocken, und die Rubrik Bemerkungen mit der Angabe des allgemeinen Befindens des Impflings ausgefüllt, der fortlaufende Nummer ohne Erfolg aber durch Ziffern und nicht durch die Worte, „ohne Erfolg“ doch aber mit der Angabe, ob es keine, oder unächte Pocken waren, bezeichnet werde. Die Impfärzte haben auch unter der geeigneten Rubrik zu bemerken, ob sie den ursprünglichen Impfstoff von dem allgemeinen Impfarzte D. Giel, oder woher sonst erhalten haben. Auch darf es für die Zukunft keine zweifelhaft Geimpfte mehr geben, so wie diejenigen nicht gelten, von welchen es in den gesetzlichen Impftabellen hieß, daß sie

Digitized by Google

wahrscheinlich natürlich geblattert haben; sondern die zweifelhaft Geimpften sowohl, als die wahrscheinlich natürlich Geblatterten können nur auf einem der gesetzlichen Wege der Impffähigkeit entgehen. Ueberhaupt sind die Physiker besonders für eine fleißige Bearbeitung der Impftabellen sowohl, als der pfärrlichen Impfprotokolle verantwortlich. Für die öffentliche Impfung unterschreiben sich die Polizeybehörden, Impfärzte und Pfarrer unter der Rubrik „Gegenwärtige“ für die Kontrolle aber auf der entgegengesetzten Rubrik „Bemerkungen.“ Das nämliche gilt bey privat Impfungen. Die Polizeybehörden sollen dafür sorgen, daß es den öffentlichen Impfärzten nicht an transportablen Kindern, und hinlänglichem Impfstoffe fehle, doch aber auch keine überflüßige Geschenke an Kinder machen, weil letztere in die Diäten der Impfärzte eingerechnet werden; überall aber, wo es nöthig ist, müssen sie die gesetzliche Autorität eintreten lassen. Die Impfärzte sollen um die Impfung nicht zu verspäten, frühzeitig genug Vorimpfungen anstellen, und um keine Kinder von der Impfung zurückweisen zu müssen, sich immer mit hinlänglichem Impfstoffe versehen. Bey der Impfung und Controlle dürfen sie sich mit keinen Schreibereyen, sondern bloß mit dem eigentlichen Gegenstande ihrer Thätigkeit abgeben, aber die Controlle darf nur am 8, 9, und 10ten Tage, in keinem Falle weder früher noch später sowohl von den öffentlichen als privat Impfärzten vorgenommen werden; fehlen sie oder die privat Impfärzte hierinn, so werden sie für jeden unrecht kontrollirten Kopf um 3 fl. gestraft. Die bey der Controlle nicht erschienenen und die, bey welchen am bestimmten Controlltage nicht wenigstens 2 ächte Schutzpocken sich zeigten, müssen im nächsten Zeitraume wieder vorgetragen werden. Die Pfarrer bringen zu jeder Impfung und Controlle die betreffenden Impfprotokolle mit, und füllen gleich die geeigneten Rubriken in selben gehörig aus.

§. 6. Bestrafung der Saumseligen und Widersetzlichen.

Diese Bestrafung muß gleich innerhalb den 3 ersten Tagen des Julius von der Polizeybehörde, und zwar strenge nach dem dießfalls in der allerhöchsten Verordnung vom 7. April 1810 bestimmten Buchstaben des Gesetzes vorgenommen, die Motive und der Betrag der Strafe aber in den betreffenden eingeschickten pfärrlichen Impfprotokollen von dem Vorstande der Polizeybehörde selbst eingetragen werden.

§. 7. Bericht an die unterzeichnete Stelle über die vollzogene öffentliche Untersuchung, Impfung und Controlle.

Da die meisten Gegenstände eines solchen Berichtes schon in den vorgeschriebenen und zu totalen redigirten pfärrlichen Impfprotokollen, so wie in den Generalconspecten und gesetzlichen Impftabellen enthalten sind, so haben dieselbe bloß noch folgende Gegenstände zu umfassen.

1. Anfang, Fortgang und Ende der öffentlichen Impfung und Controlle, so wie der dießjährigen Untersuchung.
2. Stimmung des Volkes dabey.

Digitized by Google

3. Eintheilung der Pfarrer hinsichtlich ihres Eifers und Arbeiten a in eine vorzüglich gute Klasse, b in eine gute, c in eine mittelmäßige. Dann Verantwortung eines Pfarrers, im Falle weder er, noch ein wegen dessen zu hohem Alter oder Krankheit unvermeidlicher Repräsentant desselben bey beyden Akten der Impfung und Controlle erschienen, oder er sonst fehlig gewesen seyn sollte, und das Gutachten der Polizeybehörde und des Physikats über seine Straffälligkeit, und die Bestimmung der Strafe.
4. Eintheilung der Impflinge in die Zahl derjenigen, welche 6, 5, 4, 3, 2, nur 1 ächte, keine, oder unächte Pocken erhalten haben.
5. Die Namen, Zunamen, Geburts- und Wohnort und der Stand derjenigen, welche vor dem 30. Juny 1798 geboren, und während dem Zeitraume natürliche Blattern bekommen haben.
6. Allenfallsige der Impfung und Controlle im Wege stehende Hindernisse.
7. Im Berichte der Physiker müssen auch wissenschaftliche, auf die Impfung sich beziehende Bemerkungen, wenn sie deren zu machen haben, so wie ihre Bemerkungen über die gemachte Revision vorkommen.

Die Einsendungszeit der Impfakten an die unterzeichnete Stelle ist, wie schon gesagt, fürs gegenwärtige Jahr der 1. Oktober, für die folgenden das Ende July jedes Jahres.

Die Impfakten des heurigen Jahres aber sind:

a) die nachträglichen Untersuchungstabellen der vom 30. Juny 1798 Gebornen, und bis 1. July 1810 ächt Vaccinirten, oder natürlich Geblatterten, aber weder in den vormjährigen Untersuchungs- noch den gesetzlichen Impftabellen Verzeichneten.
b) die in ein totales redigirten pfärrlichen Impfprotolle nach dem Formular des 13, 14, 15ten Zeitraumes. Hiebey ist aber noch zu bemerken, daß sie mit den pfärrlichen durchaus gleichlautend seyn, und folglich auch jene Bemerkungen enthalten müssen, welche die Pfarrer am Ende derselben beyfügen könnten.
c) 13 von den Polizeybehörden und Physikaten gemeinsam zu entwerfende Generalconspecte über die pfärrlichen Impfprotokolle der vorgegangenen 13 Zeiträume.
d) die originellen und in loco verfaßten gesetzlichen Impftabellen des gegenwärtigen Jahres und nicht ihre Abschriften. Ueber diesen Punkt muß die unterzeichnete Stelle um desto mehr halten, als sie dazu die strengsten allerhöchsten Aufträge hat.
e) die Vorschläge zu beständigen Versammlungsorten.
f) die Diäten-Spezifikationen der öffentlichen Impfärzte nach dem beygedruckten Formular, welche von der Polizeybehörde zur Bestätigung der Wahrheit

Digitized by Google

des Inhaltes derselben ebenfalls zu unterzeichnen sind.

Für die folgenden Jahre zessiren a, von c die Generalconspecte der vorhergegangenen Zeiträume, und e gänzlich, und überhaupt sind keine Duplikate, und keine Belege einzusenden. Die Physiker aber liefern zur nämlichen Zeit, wie die Polizeybehörden einen Bericht über die Impfung nach den vorstehenden Rubriken, ohne Impfprotokolle, Abschriften der gesetzlichen Impftabellen (welche sie aber doch so wie jene der totalen pfärrlichen Impfprotokolle zu machen und ad acta zu legen haben) und Diäten-Spezifikationen ein. Doch haben sie noch die mit der Polizeybehörde über den Verbrauch der pfärrlichen Impfprotokolle gemeinsam geführte Rechnung vorzulegen.

D. Diäten-Specifikationen.

Nach einer allerhöchsten Weisung erhalten nur die öffentlichen Impfärzte eine Entschädigung für ihre Bemühungen. Die Polizeybehörden haben nichts anzurechnen. Auch die Diäten für einen beygezogenen Chirurgen und die Geschenke an Kinder werden in die Diäten der öffentlichen Impfärzte eingerechnet. Wenn ein Versammlungsort nur 1 Stunde von ihrem Sitze entfernt ist, so dürfen sie keinen ganzen Tag weder für die Impfung noch für die Kontrolle anrechnen. Die Diäten sind zwar 5 fl. für 1 ganzen Tag; da aber Se. K. Majestät sich schon vormals zur Moderirung derselben bewogen fanden, so hat man der leichtern Uebersicht wegen, auch die Rechnung nach einem Anschlage des geimpften Kopfes zu 8, 9, 10, 11 und 12 Kreuzer beygefügt. Uebrigens müssen diese Spezifikationen nach dem angehängten Formular vorgetragen werden.

E. Ausbruch von natürlichen Blattern.

Wenn natürliche Blattern ausbrechen sollten, so hat die Polizeybehörde unverzüglich nach dem beygefügten Formular Bericht an die unterzeichnete Stelle zu erstatten, und nach Vorschrift der dießfallsigen Gesetze gleich die geeigneten Maaßregeln zu ergreifen; der Physiker aber sich unverweilt mit Kuhpockenstoff zu versehen, um, wenn es nothwendig seyn sollte, sogleich eine allgemeine öffentliche Impfung vornehmen zu können, wozu, oder zur Bestehung einer privat Impfung, nach Maaßgabe der Umstände auch die sonst nicht Impfpflichtigen des Bezirkes zu verbinden wären.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die unterzeichnete Stelle zu allen ihr untergeordneten Landgerichten, Polizey-Kommissariaten, Impfärzten und Pfarrern das Zutrauen heget, daß alle nach der ihnen angewiesenen Thätigkeitssphäre dieser so wichtigen Nationalangelegenheit die pflichtschuldigste Aufmerksamkeit widmen, und dieses Geschäft zur gänzlichen allerhöchsten Zufriedenheit Seiner Königlichen Majestät bearbeiten werden.

Kempten den 12. März. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Anmerkung: In dem Formulare des 13ten 14ten und 15ten Zeitraumes muß in der Rubrik der hereingezogenen nicht Impfpflichtigen auch das in ihm ausgelassene Alter derselben angegeben werden.

Digitized by Google

An
sämmtliche von dem vormaligen Lechzum Illerkreise gefallenen Polizey-Behörden.

(Gewerbs-Rekognitionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die unterfertigte Stelle in Erfahrung brachte, daß weder von dem königlichen General-Kommissariate noch von der königlichen Finanz-Direktion des vormaligen Lechkreises die gesetzmäßigen Rekognitionen für die in den Jahren 1809 und 1810 verliehenen Gewerbs-Befugnisse regulirt worden seyen; so wird

1) den obengenannten Behörden das nachfolgende königliche Ministerial-Reskript vom 23ten May 1809 mitgetheilt, worauf sich die Erhebung dieser Gewerbs-Auflage gründet;

2) erhalten dieselben den Auftrag, binnen 14 Tagen ein Verzeichniß derjenigen Gewerbe einzusenden, welche in den besagten Jahren 1809 und 1810 verliehen wurden, und in einer besondern Rubrike gutächtlich zu bemerken, wie hoch das jährliche Erkenngeld nach dem möglichen Ertrage eines jeden Gewerbes fixirt werden dürfe.

Kempten den 6ten Februar 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Max Joseph König.

Um mehreren Zweifeln zu begegnen, welche sich über die Entrichtung der Gewerbs-Auflagen für das Etats-Jahr 1808/9 erhoben haben, werden hierüber nachstehende nähere Bestimmungen getroffen.

I.

Da in Folge des Reskriptes vom 25ten November vorigen Jahres für das laufende Etats-Jahr noch ganz der vorjährige Steuerfuß nebst den vorjährigen Steuerzielen beybehalten wird, so versteht sich dieses auch von den bisher bestandenen Gewerbs-Auflagen aller Art, welche nach dem Edikte vom 13ten May vorigen Jahres künftig jedoch erst mit dem Eintritte des allgemeinen Steuerprovisoriums zessiren sollen.

II.

Die in einigen Landestheilen herkömmlichen sogenannten Ingreßgelder, welche bisher von Gewerbs-Leuten bey dem Antritte des Gewerbes ein für allemal an die Staats-Kasse entrichtet wurden, sind jedoch hievon ausgenommen, und werden von der Publikation dieser Verordnung an, nicht mehr erhoben.

III.

Dagegen ist bey Bestimmung der Rekognition, die von solchen neu angehenden Gewerbs-Leuten bis zur Einführung der neuen Gewerbssteuer zu entrichten ist, jedesmal die angemessene Rücksicht darauf zu nehmen, daß kein Ingreßgeld erhoben werde.

Digitized by Google

IV.

Die durch die neue Mautordnung eingeführte Gewerbspatent-Abgabe von jährlich 1 fl. 30 kr. und respektive 15 kr. soll neben den bisherigen Gewerbs-Auflagen erhoben werden, bis bey dem Eintritte des allgemeinen Steuerprovisoriums und der allgemeinen Gewerbs-Steuer das Nähere hierüber festgesetzt wird.

V.

In jenen Städten und Märkten, in welchen das allgemeine Steuerprovisorium zu Folge des Reskriptes vom 25ten November vorigen Jahres noch im laufenden Etats-Jahre einzuführen ist, und wovon jede Finanz-Direktion bereits ein Verzeichniß besitzt, soll die Erhebung der Gewerbs-Auflagen, so wie der übrigen durch das Edikt vom 13ten May vorigen Jahres aufgehobenen Abgaben bis zum Eintritte der neuen Bestimmung suspendirt bleiben.

München den 23ten May 1809.

An

die sämmtlichen Land-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte, auch Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Die Berichte über die Schrannen-Märkte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Berichte über die Schrannenpreise und Verkäufe werden von mehreren derjenigen Behörden, in deren Amts-Bezirken Getreidmärkte gehalten werden, nicht nur sehr sauniselig eingesendet, sondern es herrscht auch unter denselben eine Verschiedenheit, die zu Fehlern und Irrthümern Anlaß giebt. Dieses macht folgende Verordnung nothwendig:

1) Sämmtliche Behörden haben innerhalb vierzehn Tagen vom Datum der Erscheinung des gegenwärtigen Blattes an gerechnet, anzuzeigen, ob in ihrem Amts-Distrikte wochentlich Kornmärkte gehalten werden, oder nicht.

2) Diejenigen, welche seit dem Monate Oktober 1810 bis zu Ende des Monates Februar 1811 entweder mit einem Berichte, oder einer monatlichen Fehlanzeige zurück sind, legen diesen Bericht nach Vorschrift des Regierungsblattes 1807 Seite 1306 sogleich bey.

3) Von nun an sind die von dem Lokal-Kornamte ausgestellten Schrannenpreis-Zettel jedem Monatsberichte beyzulegen.

4) Es ist zu berichten, ob mit Anfange des gegenwärtigen Etats-Jahres schon das altbaierische Maaß eingeführt sey, oder wie sich das Lokalmaaß zu diesem verhalte.

5) Manche Aemter scheinen zu bequem zu seyn, die wochentlichen Zufuhrs- und Verkaufs-Summen in der Monats-Tabelle zu summiren, und sie lassen das getrost dem Referenten bey der höhern Stelle über. Man erwartet in Zukunft sämmtliche Kolumnen mit richtig unterzogener Summe.

6) Einige Behörden haben zwar die Rubrik „Werth des Verkaufes“ und zuletzt die Uebersicht des Totalstandes aller Frucht-

Gattungen zusammen von jedem Schrannentage, dann des Verkaufes und Gesammt-Werthes hinzugefügt, allein ein Versehen in Ausrechnung des letztern begangen. Um nemlich einen Durchschnitts-Preis für den ganzen Monat zu bekommen, muß man die Mittelpreise des ganzen Monates zusammen summiren, und mit der Zahl der Schrannentäge darein dividiren. Was herauskömmt, wird als Mittelpreis angenommen, und dieses mit der Zahl des verkauften Quantums berechnet, giebt das Resultat des Gesammtwerthes einer jeden Fruchtgattung, und zuletzt aller Fruchtgattungen zusammen genommen.

7) Einige berechnen den verkauften Haber und so auch den Mittelpreis nach Maltern, andere nach Vierteln. Da aber der Rest vom vorigen Schrannentage, so wie die jedesmalige Zufuhr nach Maltern (Schäffeln) berechnet werden, so ist es billig, daß dieses auch rücksichtlich des verkauften Quantums und der Mittelpreise geschehe.

8) Die Berichte nach oben benannter Vorschrift sind in Zukunft jedesmal nach Verfluß eines Monates bis zum 5ten des Folgenden einzusenden.

Hiernach ist sich pünktlich zu achten.

Kempten den 9ten März 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An sämmtliche königliche Schul-Inspektionen des Iller-Kreises.

(Die Prüfung der Schulgehülfen und provisorischen Lehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 16ten künftigen Monats wird am Sitze der königlichen Kreisstelle die Prüfung jener Schulgehülfen und provisorischen Lehrer eröffnet werden, welche sich einer solchen Prüfung noch nie unterzogen haben, oder dießmal eine bessere Note als bey einer früher bestandenen erringen zu können glauben.

Die Prüflinge haben sich daher am Vorabend des bezeichneten Tages hier einzufinden und bey dem königlichen Kreis-Schulrathe zu melden, die beyzubringenden verschlossenen Zeugnisse ihrer Lehrer, Pfarrer und Polizeybehörden über ihren Fleiß und Eifer im Amte und ihren sittlichen Wandel aber einige Tage früher bey dem königlichen General-Kommissariate einzureichen.

Zu dieser Prüfung — nur für Schuldienst-Exspektanten bestimmt — werden keine Schulpräparanden, noch viel weniger Schuldienst-Adspiranten gelassen.

Diejenigen Individuen, welche vor der Prüfung noch einigen Unterricht in der Schul-Erziehungs-Kunde zu genieſſen wünschen, haben sich am 7ten des genannten Monats hier einzustellen.

Die königlichen Lokal-Schul-Inspektionen werden beauftragt, die Betheiligten sogleich hievon in Kenntniß zu setzen und gehörig anzuweisen, und daß es geschehen, den

resp. Distrikts-Schulinspektoren, mit Bezeichnung der Namen der Erinnerten, anzuzeigen.

Die Distrikts-Schulinspektoren fertigen dann ein allgemeines Verzeichniß und schicken es zur Kontrollirung an die unterzeichnete Kreisstelle ein.

Individuen, welche bey dieser Prüfung, die nun schon die 4te der Art ist, neuerdings ohne erhebliche Ursache nicht erscheinen, hören auf, als Gehülfen und provisorische Lehrer erkannt zu werden, und die Vortheile derselben zu genießen.

Kempten den 12ten März 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An

sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

Lokal-Kriegskösten-Peräquationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was Se. Königl. Majestät unterm 21ten v. M. in oben rubrizirtem Gegenstande allergnädigst zu verordnen geruht haben, wird den im Eingange benannten Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung im Abdrucke hiedurch mitgetheilt.

Kempten den 16ten März. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc. ꝛc.

Da Wir bey verschiedenen Gelegenheiten die Ueberzeugung geschöpft haben, daß Kriegskösten-Ausgleichungen meistens durch die vermöglichern Gemeindsglieder und Vorstände, welche die größten Forderungen hiebey haben, veranlaßt, und von diesen bey Bestimmung der Preise ihr eigenes Interesse immer zum Nachtheil der minder vermöglichen, von ihnen meist abhängigen Gemeindsgliedern befördert werde, daß daher derley Peräquationen, wenn sie nicht einer strengen Aufsicht unterworfen werden, einzelne bereichern, und die Mehrzahl der Kontribuenten auf eine unbillige Art bedrücken; so verordnen Wir für alle von den Landgerichten allenfalls in Antrag zu bringenden Lokal-Kriegskösten-Peräquationen, wie folgt:

1.

Damit die zu peräquirende Summe für jede einzelne Gemeinde des Landgerichts legal hergestellt werde, ist die von dem Gemeindsvorstande zu stellende Kriegskostenberechnung gemeinschaftlich vom Landgerichte und dem Rentamte einer strengen Revision zu unterwerfen, und hiebey ausser den gewöhnlichen Kösten für Vorspann, Quartier und Fourage, keine Ausgabe, ohne besondere höhere Bewilligung, passieren zu lassen.

2.

Die Vergütungspreise sind nach Unserer General-Verordnung vom 23. Febr. 1809 vom Landgerichte zu berechnen, wobey der eidliche Anschlag der verschiedenen Naturalien zum Grunde gelegt, und die Ratifikation der Berechnung von Unserem General-Kommissariate erholt werden muß.

3.

Alle auf Verpflegung Unseres eigenen Militärs erlaufenen, und nach den bestehenden Verordnungen zur Vergütung aus Unseren Kassen geeigneten Kösten sind in der Be-

rechnung auſſer Anſatz zu laſſen, und die geſonderte Vorlage der diesfallſigen mit den erforderlichen Belegen verſehenen Ausweiſe zu veranlaſſen, damit die Anweiſung der normalmäßigen Vergütung geſchehen könne.

4.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Lieferungen in die Magazine des Landgerichts und des Kreiſes, und andere Präſtationen, welche Gegenſtände der bevorſtehenden allgemeinen Peräquation ſind, eben ſo wenig, als auſſerordentliche Kriegs-Beſchädigungen ſich zur Lokalausgleichung eignen, folglich auſſer den herzuſtellenden Berechnungen bleiben müſſen.

5.

Wenn die Kriegskoſten-Berechnungen der einzelnen Gemeinden mit Beobachtung vorſtehender Vorſchriften berichtiget und revidirt, dann von Unſeren Kreisſtellen, welchen Wir deren Superreviſion übertragen, genehmiget ſind, und die zu peräquirende Summe für das ganze Landgericht ſowohl, als die Schuldigkeit, und das Guthaben jeder Gemeinde beſtimmt ſeyn wird; ſo ſind die Gemeinden, reſpective Steuerdiſtrikte, durch das Landgericht und Rentamt hievon in umſtändige Kenntniß dergeſtalt zu ſetzen, daß von jedem Diſtrikte geſondert, nicht allein der Steuervorgeher, ſondern noch weitere von beyden Beamten gemeinſchaftlich auszuwählende vier Gemeindsglieder, nämlich ein begüterter Ackersmann, ein Weinbauer, ein Gewerbsmann und ein Leerhäusler vorzurufen ſind, ihnen die Berechnung vorzulegen, und ihre Erklärung zu Protokoll zu nehmen iſt, ob und auf welche Art ſie den Vollzug der projektirten Köſtenausgleichung bewirkt wiſſen wollen. Dieſe Protokolle endlich ſind

6.

Von den beyden Beamten mit ihren Gutachten begleitet an Unſer Generalkommiſſariat, und Unſere Finanzdirektion, und von dieſen an Uns, ſammt der Ueberſicht der einzelnen Berechnungen zur Ratifikation und Bewilligung der erforderlichen Umlage einzuſenden. München den 21. Febr. 1811.

Max Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchſten Befehl
der General Sekretair.

Baumüller.

An

ſämmtliche Königliche Polizey-Kommiſſariate, Land-, Mediat- und Patrimonialgerichte des Illerkreiſes.

(Das Verzeichniß der Kommunaltitulanten pro 1810/11 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da einige Landgerichte, Polizey-Kommiſſariate und Mediatgerichte, und beynahe die meiſten Patrimonialgerichte mit der bereits im IV. Stücke des allgemeinen Intelligenzblattes des Illerkreiſes Seite 67. unterm 18ten Jänner anbefohlenen Einſendung der Verzeichniſſe der Kommunal-Titulanten pro 1810/11. nach einem Umfluſſe von 2 vollen Monaten noch immer im Rückſtande ſind; ſo wird denſelben hiemit ernſtgemeſſenſt aufgetragen, die rückſtändigen Verzeichniſſe binnen 8 Tagen gehorſammſt anher einzuſenden, oder die geeigneten Fehlanzeigen zu erſtatten, widrigenfalls ſelbe durch eigene Strafbothen abgeholt werden würden.

Kempten den 18ten März 1811.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Wilhelm.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XIII. Stück. Kempten, Dienstag den 26. März 1811.

Aufträge.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Einführung eines gleichen Maaßes, und Gewichts betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um sich der allgemeinen Anwendung des neuen baierischen Maaßes und Gewichtes durch alle Theile des Verkehres zu versichern, und die Verdrängung der ältern Mäßerey mit einem Male zu bewirken, erhalten hiemit die obengenannten königlichen Polizey-Behörden den gnädigsten Auftrag:

a) ihren Gerichts-Untergebenen die Anschaffung der zu ihrem Verkehre benöthigten Maaße, und Gewichte nochmals auf das schärfeste anzubefehlen, und alsdann

b) am 1ten May eine allgemeine Visitation vorzunehmen, wobey die vorgefundenen älteren Maaße und Gewichte nicht nur zu konfisziren, sondern die Innhaber derselben nach Beschaffenheit der Umstände noch mit einer besondern Strafe zu belegen sind.

So wie übrigens die Anwendung dieser Maaßregel nur bey dem Gewerbe- und Handel treibenden Publikum statt zu finden hat, ebenso versteht sie sich nur von der Einführung des trokenen Maaßes; indem für die Einführung der flüßigen Maaße erst die allerhöchste Termins-Bestimmung abzuwarten ist, oder jene Weisungen zu vollziehen sind, welche einige Aemter aus besondern Gründen, auf ihre anher gemachten Vorstellungen empfangen haben.

Kempten den 14. März. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Land- und Untergerichte, dann Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Die in Deposito befindlichen Nachsteuer-Gelder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät wollen von dem Betrag der Nachsteuer-Gelder, welche wegen Vermögens-Exportation in den Kaiserlichen Oesterreichischen Staaten seit dem Jahre 1809 ad Depositum genommen wurden, und weil die Länder nicht mit der Krone Baiern vereinigt worden sind, nach der Verordnung vom 11ten vorigen Monats — erlassen den 19ten, sich nicht zur Aushändigung an die Interessenten eignen, ehestens unterrichtet seyn.

Die Eingangs benannten Behörden erhalten daher den Auftrag, ein Verzeichniß dieser noch in Deposito befindlichen Nachsteuer-Gelder, welches den Namen des Amtes, den Namen und vorigen Aufenthalts-Ort desjenigen, welcher das Vermögen exportirt hat, den Ort, wohin es exportirt wurde, den Betrag der deponirten Nachsteuer, und die allenfalls dabey sich ergebenden besondern Bemerkungen enthalten muß, herzustellen, oder eine Fehlanzeige zu erstatten, wozu ein Termin von acht Tagen gegeben wird.

Die unterfertigte Stelle versiehet sich des genauen Vollzugs dieser höchsten Weisung.

Kempten den 18ten März 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.

Wilhelm.

Ueber die Anstalten in Hofwyl, im Auszuge eines Schreibens des Hrn. Em. Fellenberg an Hrn. U*** in Z** vom 20 Jan. 1811.

(Beschluß.)

Meine Armenschule selbst ist zwar jetzt noch auf zehn Adoptivkinder beschränkt, eines aus dem Kanton Luzern, zwey aus dem Thurgau, zwey aus dem Aargau, eines von Basel, eines von Solothurn und drey aus verschiedenen Theilen des Kantons Bern. Der Schulmeister ist ein Thurgauer. Sobald diese Zöglinge etwas herangebildet seyn werden, so sollen sie mir als Unterlehrer die Kinder meiner Taglöhner führen helfen, und sind einst die Kinder der ärmsten Bewohner der um Hofwyl herumliegenden Dorfschaften zum Verdienste und zur Ausbildung, die ihnen zukommt, angeführt, so werde ich anfangen, auch mit den reichern Bauern zu rechnen — diese werden nicht wollen, daß die Kinder der Armen den ihrigen über den Kopf wachsen. Sie sehen, mein Freund, daß der Gang, den ich mit meiner Armenschule einschlage, um zuletzt auch zu einer zweckmäßigen Verbesserung der Bauernschulen zu gelangen, allenthalben gleich anwendbar ist. Die reichen Bauern werden ihre Armen überall lieber auf eine einträgliche, als auf eine kost-

Digitized by Google

bare Weise versorgen wollen; — dies kann aber nur nach unsrer Methode geschehen, und durch diese werden die armen Kinder allenthalben so weit gebracht, daß, wenn die Reichen ihre eigenen Kinder nicht auch besser erziehen lassen, diese den erstern bald nachstehen müßten, welches nirgends die Sache der reichen Bauern seyn würde.

Als die Kaiserinn Josephine die hiesigen Anstalten besuchte, gefiel ihr die Wirthschaft von Hofwyl so sehr, daß sie auf der Stelle beschloß, dieselbe sammt allen ihren einführbaren Hülfsmitteln zu Navarre und Malmaison einführen zu lassen; zu dem Ende sollte ein gebildeter Mann nach Hofwyl kommen, um den erforderlichen Unterricht zu empfangen u. s. w. Wessen Schuld es ist, daß die Auswahl auf einen ganz rohen Bauerjungen aus der Gegend von Bern fiel, der sich wirklich jetzt hier auf Kosten J. Majestät aufhält, bin ich außer Stand zu errathen. Kürzlich haben sich der k. k. Agrikultur-Professor Yvart und der kön. baierische Oekonomie-Professor Medicus eine Zeitlang in Hofwyl aufgehalten. Sie haben alles genau erforscht und beyde wollen dem Publikum die Resultate ihrer Beobachtungen und ihre Ansichten über die hiesigen Anstalten mittheilen.

Kurze Anweisung zum Anbau des Mohnes, und zur Bereitung des Mohnöls von A. S***r.

Kein Unpartheyischer wird die Fortschritte verkennen, welche die landwirthschaftliche Kultur vorzüglich in den letzten zwey Decennien in Oberschwaben gemacht hat; aber eben so wenig kann seiner Beobachtung entgehen, daß noch manche Quellen des Wohlstandes unbenützt sind. Diese Quellen liegen uns oft so nahe, daß es nur eines Fingerzeiges bedarf, um aus ihnen unendliche Vortheile zu ziehen, — ja selbst den National-Wohlstand zu begründen.

Wer erinnert sich hiebey nicht, des nicht zu berechnenden Nutzens, den die Einführung der Futterkräuter, der Kartoffeln u. s. w. unserm Schwaben verschaffte! Eben so nützlich wird die Einführung des Mohnbaues in unsrer Gegend seyn, da die Konsumtion des Oeles bisher dem Lande beträchtliche Summen Geldes jährlich entzogen hat.

Ich zweifle nicht, daß mehrere Patrioten sich für die Verbreitung dieses so nützlichen Anbaues verwenden, und mit mir durch uneigennützige Vertheilung des Saamens ein so süsses Opfer auf den Altar des Vaterlandes legen werden.

R. am 1. März 1811.

Digitized by Google

Es ist ein erprobter Grundsatz der Landwirthschaft, daß sich der Landwirth vorzüglich solche Produkte erziehen solle, welche ihm den grösmöglichsten reinen Geldertrag verschaffen; und eine eben so bekannte Wahrheit ist es, daß der Staat sein Augenmerk vorzüglich auf die Erzeugung jener Produkte in seinem eigenen Lande richten, und sie begünstigen solle, für welche sonst das Geld dem Auslande zufliessen würde.

Ich glaube daher mich sowohl um den Staat, als auch um seine Bürger verdient zu machen, wenn ich diese Blätter dazu benütze, um den Anbau des Mohnes in Aufnahme zu bringen. Man gewinnt aus demselben ein Oel, welches dem Baumöl vorzuziehen ist, und dem Provenzer-Oel gleich kömmt. Das Oel ist doch wohl ein Artikel, der in allen Haushaltungen gebraucht wird, und daher soll der Landwirth sich dieses Bedürfniß selbst erziehen. Der Ueberfluß kann dann ein nicht unbedeutender Handels-Artikel für ihn werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Anzeige.

Bey Tobias Dannheimer in Kempten ist so eben fertig geworden: Adreßkalender oder Taschenbuch des Illerkreises für das Jahr 1811, verfaßt von Christian Jakob Wagenseil, Königlich Baierischem Kreisrath. 20 1/2 Bogen in 8. Mit dem wohlgetroffenen Portrait des Hrn. Generalkommissairs Grafen von Reisach. Preis ordinär gebunden 1 fl. 30 kr. Auf Schreibpapier fein gebunden 1 fl. 48 kr.

Innhalt.

Vorbericht des Verfassers. Der katholische und protestantische Kalender. Genealogie des königl. bayer. Hauses.

Personalstand:

a) Des königl. Generalkommissariats.
b) Ebendesselben als Administration der Stiftungen und Kommunen.
c) Der königl. Finanzdirektion.
d) Des königl. Appellationsgerichtes zu Memmingen.
e) Der Wasser- und Straßendirektion.
f) Der Forst-Inspektion.
g) Der Polizey-Distrikte Kempten, Memmingen und Lindau.
h) Der Landgerichte.
i) Der Mediat- und Patrimonialgerichte.

Hierauf folgen:

1) Der Umfang des Illerkreises.
2) Rede bey Austheilung der silbernen und goldenen Verdienstmedaillen zu Füssen und Schongau.
3) Rede bey Uebergebung der Verdienstmedaille an den Metzger Johannes Sindele zu Kempten.
4) Alphabetisches Verzeichnis aller Städte, Märkte, Dörfer, Weiler und Einöden des Illerkreises mit jedesmaliger Bemerkung der Familienzahl.
5) Verzeichnis aller zu Kempten ankommenden und abgehenden Posten, Boten und Fuhrleute.
6) Verzeichnis der Wohnungen sämmtlicher Beamten in der Kreishauptstadt Kempten.
7) Nachtrag der Veränderungen, die sich während des Abdrucks des Werks im Staatsdienste ereignet haben.
8) Alphabetisches Verzeichnis aller in diesem Jahrgang vorkommenden Geschlechtsnamen.

Dieses Innhaltsverzeichnis legt deutlich dar, wie viele Mühe man sich gebe, dieses Handbuch von Jahr zu Jahr mehr zu vervollkommnen und brauchbarer zu machen. Dem inländischen Beamten wird es durch den Gebrauch immer mehr seinen Nutzen erproben, besonders werden demselben die Nummern 4 und 8 und bey einer persönlichen Anwesenheit am Wohnsitz der Kreisstelle Nro. 6. sehr angenehm seyn. Auch den auswärtigen benachbarten Beamten wird es Notizen gewähren, die ihm die Geschäfte mit denen des Illerkreises vielfältig zu erleichtern im Stande seyn werden. Zur gefälligen Aufnahme empfiehlt daher dieses Taschenbuch des Illerkreises für 1811 unter Versicherung der schleunigsten Bedienung

Kempten den 12. März 1811.

die Dannheimersche Buchhandlung.

In dem XII. Stücke des Intelligenzblattes vom 19. März 1811. und im Auftrage, das gesetzliche Schutzblatternimpfungs-Geschäft betreffend sind folgende Sinn störende Druckfehler zu verbessern:

Seite 230. Zeile 11. lies letzteren statt letzterm.
— 241. — 9. — ächt vaccinirt statt nicht vaccinirt.
— 243. — 31. — Summanden statt Summen.
— 244. — 15. — Jahr statt Jahes, welcher letztere Druckfehler aber nur in einigen Exemplarien vorkömmt.

Sonst durchaus vormjährig statt vorjährig.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XIV. Stück. Kempten, Dienstag den 2. April 1811.

Aufträge.

An
die Schulinspektoren des Iller-Kreises.

(Die schulpflichtige Jugend, welche sich in den Sommermonaten zur Viehhuth ausser der Heimath begiebt, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit derjenige Theil der schulpflichtigen Jugend, hauptsächlich in und an dem Gebirge, welcher sogleich nach geendigter Winterschule die Heimath verläßt, um in andere öft sehr entfernte Gegenden zu ziehen, und da zur Viehhuth einzustehen, während dieser Zeit seiner Entfernung von dem Auge seines ordentlichen Seelsorgers mit einer durchgängig größern Aufmerksamkeit als bisher behandelt werde, ergehen folgende besondere Weisungen:

1) diejenigen Individuen, welche nach der Prüfung, die die Winterschule schließt, sich von ihrem Heimathsorte entfernen, um in der Ferne als Hirten einzustehen, sind von den respektiven Lokal-Schulinspektoren oder Pfarrern mit einer passenden Ermahnung zu entlassen, und mittelst einer kurzgefaßten Note, unter allgemeiner Aufschrift, denjenigen zu empfehlen, in deren Amtsbezirke sie eintreten.

2) Diese Note ist von dem Individuum dem Hausvater, dem es sich als Hirt verdungen hat, sogleich vorzuweisen, und am darauffolgenden Sonntag dem Schulinspektor oder Pfarrer zu überbringen, welcher den Empfang derselben und den Namen des Hirten unter denen, die seiner geistigen Pflege anvertraut sind, bemerkt, und dem Hirten sowohl als dessen Dienstherrn ein belehrendes Wort und die geeigneten Weisungen ertheilt.

3) Am Schlusse der Dienstszeit, und ehe das Individuum wieder in die Heimath zurückkehrt, hat es ein verschlossenes Zeugniß zu erhalten, worinn mit Treue angegeben wird, wie oft es die Schule und christliche Lehre besuchte, welche Fortschritte es machte, und welche Arbeiten sowohl während der Schulzeit als ausser derselben es lieferte.

Dieses Zeugniß ist sogleich bey der Heimkunft ins väterliche Haus dem Schul-

Digitized by Google

inspektor mit Vorweisung der gelieferten Arbeiten, z. B. Schriften, Strickereien, und anderer dergleichen Fabrikate der Industrie, in so ferne sie das Individuum für sich selbst besorgen und mit sich nehmen durfte und konnte, zu übergeben.

Die Resultate dieses Zeugnisses sind sodann in dem sogenannten Notenbuch einzutragen.

Die unterzeichnete königliche Kreisstelle hegt die Erwartung, daß die Schulinspektoren diesen Gegenstand nicht blos der Form nach und nur oberflächlich, sondern seinem Wesen nach erfüllen, somit sich gegenseitig auch in der Ferne in Freundschaft die Hände biethen, die Jugend der bezeichneten Art unter strengste Aufsicht und Pflege ihres geistlichen Amtes nehmen, und insbesondere die Gefahren, welche das Hirtenverhältniß der Moralität droht, so viel möglich, und so weit es nur immer die Umstände gestatten, von ihr wenden werden.

Kempten den 25ten März 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Erfordernisse der Vorstellungen, Einbringung der Taxgebühren ꝛc. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch einige Anfragen der königl. Aemter, dann durch die sich noch immer ergebenden Anstände erhält man die Ueberzeugung, daß ungeachtet der Erläuterung, welche man hinsichtlich der Ernennung der Mandatarien ad insinuand. und der Ablösung der Taxen dem IV. Stück des heurigen Kreisintelligenzblattes einzuverleiben nöthig fand, der Sinn der dießfallsigen Spezial-Kreisverordnung vom 23ten November vorigen Jahrs noch nicht zureichend aufgefaßt werde.

So benennen z. B. einige Parteyen, oder selbst ihre auswärts wohnende Sachwalter die hierortige Mandatarien, ohne denselben von dieser Ernennung Nachricht zu geben, oder sie wegen den erforderlichen Auslagen sicher zu stellen. Daher dieselbe diese Mandatarschaft ablehnen, und zu keiner Taxzahlung sich einverstehen.

Selbst königliche Behörden sind noch bis jetzt der irrigen Meynung, und glauben, daß, so fern noch einige der ältern, durch die königl. Landgerichte aufgestellten Mandatars bestehen, dieselbe zugleich als Mandatars der Parteyen des nämlichen Gerichts ohne Unterschied angenommen werden sollen.

Da es nun aber eines theils einleuchtend ist, daß demjenigen, welchem eine Mandatarschaft übertragen werden will, hievon vorgängige Kenntniß gegeben werden muß, anderntheils der Sinn der dießfallsigen Kreisverordnung unverrückt dahin gehet, daß die Unterthanen nicht an die Person des nach ehemaliger Sitte von

Digitized by Google

dem königl. Landgericht aufgestellten allgemeinen Mandatars gebunden, sondern denselben zu solcher Wahl volle Freiheit belassen werden solle, so wird auch diese weitere Erläuterung hiemit zur Kenntniß der königl. Behörden, Advokaten, Prokuratoren und Parteyen mit dem Anhang gebracht, daß, so ferne derselben noch weiters entgegengehandelt werden würde, derley Producte unmittelbar durch diesseitige Kanzley auf Kösten des Schriftverfassers, oder der Parthey sollen remittirt werden.

Kempten den 29ten März 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An

sämmtliche königlich baierische allgemeine Distrikts- und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Vollständige Beschreibung aller Stipendien-Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbenannten Behörden erhalten hiedurch den Auftrag, eine vollständige Beschreibung aller zu ihrem Ressort gehörigen Stipendien nach dem nachstehenden Formular herzustellen, und mit Beylegung aller vorfindlichen Stiftungs-Urkunden binnen sechs Wochen hieher einzusenden.

Kempten den 14. März. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

als

Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

Beschreibung

aller

Stipendien-Stiftungen

im

Königlich-Baierischen Stiftungs-Administrations-Distrikt N.

des Illerkreises.

Verfaßt den 1811.

Digitized by Google

Stationen.	Namen und Sitze der Stipendien-Stiftungen.	Namen des Stifters.	Jahr, Monat und Tag der Stiftungs-Urkunde.	Zweck der Stiftung.		Stipendien Vermögen.													
						Aktiv-Kapitalien								Realitäten.		Rechte.		Summe des Vermögens	
				allgemeiner	besonderer	bey den Staats-Kassen		bey öffentlichen Bank- u. Leih-Anstalten		bey den Kommunal-Kassen		bey Privaten.		Fassionsmäßiger Anschlag.				inner Landes.	ausser Landes.
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Reiner Jahres Ertrag.			Namen der Stipendiaten.	Dauer der Bewilligung.	Quote						Ausübung des Präsentations Rechtes.	Kasse, bey welcher das Stipendium bezahlt wird.	Anmerkung.
					bewilligte			noch disponible.					
fl.	kr.	pf.			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			

Ruhmwürdige Handlung.

Den Marktflecken Illertissen trennt ein tiefer, 15 bis 16 Schuhe breiter Graben, der noch von der vormaligen Befestigung des dortigen Schlosses herrühren mag. Ueber diesen von Wasser angefüllten Graben gehen zwey steinerne Brücken, und wenn er im Winter zugefroren ist, dient er den Knaben des Orts zur Belustigung mit Schleifen und Schlittenfahren.

Am 12ten Februar des gegenwärtigen Jahrs vergnügten sich mehrere auf dem Eise, als es auf einmal mit dem drey Jahre alten Joseph Müller zusammen brach, daß er sogleich in das Wasser hinabsank, und noch ein zweyter Knabe gerieth ebenfalls in augenscheinliche Lebensgefahr. Ein Schmiedeknecht aus dem benachbarten Dorfe Bellenberg gebürtig, Namens Leonhard Weissenberger, sprang, so bald Lärmen entstand, um schleunige Hülfe zu leisten, in den Graben. Er mußte — in Wasser, Eis und Morast bis an den Hals steckend — den ganzen Graben durchwaten, und der mit der Gefahr ringende zweyte Knabe hatte sich so eben herausgewunden, als Weissenberger den Joseph Müller hervorzog. Zur Rettung seines Lebens war es jedoch zu spät und alle angewendeten Mittel, ihn in dasselbe zurück zu bringen, schlugen fehl.

Seine Königliche Majestät von Baiern haben durch ein allerhöchstes Reskript an die unterzeichnete Stelle, vom 10. März d. J. allergnädigst zu befehlen geruht, durch gegenwärtige Blätter dem wackern Schmiedeknecht, Leonhard Weissenberger, öffentlich das allerhöchste Wohlgefallen zu erkennen zu geben.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Kurze Anweisung zum Anbau des Mohnes, und zur Bereitung des Mohnöls von A. S . . . r.

(Fortsetzung.)

Beschreibung.

Der Landwirth wird sich bald erinnern, von welcher Gattung Pflanze hier die Rede ist, wenn ich ihm sage, daß es eine Art derjenigen sey, welche er leider nur zu oft als Unkraut auf seinen Kornfeldern und an Wegen findet. Diese unedle Art, welche ich jetzt nur anführe, um die eigentliche, von welcher ich bald reden werde, kennen zu lehren, heißt: wilder Mohn, Klatschrose, Klapperrose, Flitschrose, Schnallen, Kornrose ꝛc. sie blühet im Juny und July vierblättrig, purpurroth und ziegelroth.

Die edlere Art dieses Gewächses, dessen Anbau und Benützung ich nun zeigen werde, ist:

Der Gartenmohn, gemeiner Mohn, Magsamen (Papaver Somniferus.)

Es giebt auch davon wieder zwey Spielarten, wovon die eine halb- ja ganz weisse Blätter, und weissen Saamen hat, daher weisser Mohn heißt; die andere hat purpurrothliche Blätter, und schwarzgrauen, oder auch braunen Saamen, und heißt der schwarze oder braune Mohn.

Jede dieser Arten hat ihre Vorzüge, die erste Art, nämlich der weisse Mohn, giebt ein schöneres, aber merklich weniger Oel, als der braune Mohn; die zweyte Art giebt auch ein sehr gutes aber ungleich mehr Oel als der weisse Mohn.

Der Vorzug, den diese beyden Arten vor dem wilden haben, besteht 1. in den grössern und mit mehr Saamen angefüllten Saamenkapseln, und 2. darinn: daß die Saamenkapseln geschlossen sind, da hingegen der wilde, so wie einige andere Arten, die auch in Gärten gezogen werden, offene Saamenkapseln haben; sie haben nämlich unter dem Stern (Narbe) welcher die Saamenkapsel bedeckt, mehrere Oeffnungen, wodurch sowohl bey Winden als auch beym Abpflücken viel Saamen verloren geht.

Anbau.

Er fodert einen im vorigen Jahr gut gedüngten Boden, welcher Brachfeld, oder umgearbeiteter Wiesgrund seyn kann. Je reiner derselbe bearbeitet ist, je reichlicher ist der Ertrag.

Im April wird der Saamen in Vermischung mit sehr viel Erde oder Sägspähnen ausgesäet, und gleich nach der Saat eingeeget, oder besser mit Rechen überzogen. Die Vermischung mit Erde oder Sägespähnen geschieht wegen der gleichen und dünnen Aussaat, da auf eine ganze baierische Jauchert nur zwey Pfund Saamen kommen dürfen. Drey bis vier Wochen nach der Aussaat gehen die jungen Pflanzen auf. Wenn solche 4 bis 6 Zoll hoch sind, so werden alle diejenigen Pflänzchen, welche näher als 6 bis 8 Zoll beysammen stehen, mit dem Unkraut ausgejätet, und als Vieh- oder Schweinfutter benützt.

Im Monat Juny und July blühet der Mohn, und im Monat August bis September erhalten die Saamenkapseln ihre vollkommene Reife, welche man daran erkennt, wenn die Stengel anfangen abzutödten, und die Köpfe weiß oder braun und hart werden.

Erndte.

Nun ist die Zeit der Erndte. Man zieht die Stengel, deren Köpfe reif sind, heraus, richtet die Köpfe alle in ziemlich gleiche Höhe, und bindet den Bündel oben und unten zusammen, stellt eine ganze Parthie derselben in Haufen zusammen, und läßt sie 8 bis 10 Tage stehen, damit sie ihre Nachreife erhalten. Während dieser Zeit wird wieder ein Theil der Pflanzen reif, mit welchen eben so verfahren wird, und endlich wird der Acker zum dritten- und letztenmale geerndtet.

Wer einen geräumigen Boden hat, bricht die Saamenkapseln auf dem Felde oben am Stengel ab, bringt sie in Säcken nach Hause, und schüttet sie, aber nicht höher, als

Digitized by Google

etwa einen Fuß hoch, auf. Bis dieselben aber trocken sind, müssen sie täglich ein paarmal umgerührt werden.

Nachdem die Erndte vollendet ist, werden die Köpfe, sobald als möglich auf den Gedstuhl (Hexellade) gebracht, und klein geschnitten. Dann wird der Saamen mittelst gewöhnlicher Kornsiebe von den Hülsen, und hernach auf der Windmühle vom Staube gereiniget.

Da der Saame immer noch eine Feuchtigkeit bey sich führet, welche das Verderben desselben nach sich ziehen würde; so ist es nöthig, den Saamen in den ersten Tagen auf Tücher auszubreiten, denselben alle Tage ein paarmal umzuwenden, und ihn dann erst in Säcke zu fassen, wenn derselbe nach der Mühle gebracht wird, welches bald möglichst geschehen soll, indem dadurch mehr Oel gewonnen wird.

Gewinnung des Oeles.

Der Saame wird dann auf einer gewöhnlichen Oelstampfmühle geschlagen und ausgepreßt; da es aber Zweck ist, nicht nur viel, sondern auch gutes Oel zu erhalten, so hat man dafür zu sorgen, daß zwey Schläge davon kalt, und der dritte warm geschehe. Die Ausbeute der ersten Schläge giebt das schönste und beste Oel, welches man Jungfernöl nennt, der dritte Schlag giebt geringeres, welches zum Brennen, oder anderm häuslichen Gebrauch gut ist. Die Löcher sowohl als der Preßstock und die übrigen Geschirre müssen äusserst rein gemacht, und ein ganz neuer Sack (Hut) genommen werden, damit das Mohnöl keinen übeln Geschmack bekomme, auch muß man Sorge tragen, daß der einmal gestampfte Saame nicht zu dicht auf einander geschüttet werde, damit er sich nicht erhitze und dustig, mulmigt werde.

Die Qualität des Oels wird sehr verbessert, wenn man zu etwa drey Viertel Saamen, ein Viertel Borsdorfer-Aepfel oder Reinetten, klein geschnitten, beymischt, und mit demselben schlagen läßt.

Das Oel wird dann entweder in reine Provenzer-Oel-Fäßchen oder in steinerne oder gläserne Gefäße gebracht, und bleibt, nachdem selbe nur leicht mit leinenen Tüchern bedeckt sind, 4. bis 6. Wochen ruhig stehen; das Reine wird sodann abgezogen, und zum Verkauf oder Gebrauch aufbewahrt, und der Bodensatz zum schmieren verwendet.

Die Kuchen (Zelten) geben ein vorzügliches gutes Mastfutter für das Hornvieh und die Schweine, ja selbst in der Haushaltung lassen sie sich zu allerley Speisen gebrauchen. — Da aber der Raum hier zu beschränkt ist, so erspare ich die Anweisung zu Verfertigung der Speisen aus dem Mohnsaamen auf ein anderes Jahr.

Der Beschluß folgt.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XV. Stück. Kempten, Dienstag den 9. April 1811.

Aufträge.

An

sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Verfassung der Brandassekuranz-Kataster betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenige allerhöchste Entschließung, welche vom 19ten dieses in obengenanntem Betreffe an das königliche General-Kommissariat des Isarkreises erlassen wurde, wird hiemit sämmtlichen Polizey-Behörden des Illerkreises zur Wissenschaft, und gleichmäßigen Beobachtung mitgetheilt.

Kempten den 27. März. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Abschrift.

Dem königlichen General-Kommissariat des Isar-Kreises wird auf die unterm 27ten Februar dieses Jahrs gestellten Anfragen zur Resolution erwiedert:

1) Da die Brandassekuranz-Anstalt mit dem Steuer-Provisorium nur in sehr entfernter, mit der Polizey-Verwaltung hingegen in nächster Verbindung steht, so ist bey der Anfertigung der Kataster allerdings auf den Polizey-Distrikt die erste und ausschliessende Rücksicht zu nehmen; und es sind daher

a. ganze Orte, welche rücksichtlich des Steuerprovisoriums einer Seits, und rücksichtlich der Jurisdiktion anderer Seits zu verschiedenen Sprengeln geschlagen sind, von demjenigen Landgerichte in die Kataster aufzunehmen, welchem die Ausübung der Jurisdiktions- und Polizey-Befugnisse in diesen Orten zusteht.

b. In gemischten Orten, wo zwey Landgerichte zugleich über verschiedene Unterthanen die Jurisdiktions- und Polizey-Befugnisse ausüben, soll jedes Landgericht die ihm untergebenen Unterthanen einsweilen besonders verzeichnen.

Da übrigens

c. diese verwickelten Verhältnisse und Vermischungen, und die daraus entstehenden Inkonvenienzen für den Dienst, sobald als möglich beseitiget werden müssen;

Digitized by Google

so wird über die dießfalls nothwendigen einzelnen Arrondissements und Purifikationen, besondere Berichts-Erstattung erwartet, wo sodann seiner Zeit die treffenden Katasterstücke von den Landgerichten gegenseitig werden ausgewechselt werden können.

2) Nach denselben Grundsätzen und Ansichten, und mit Rücksicht auf das Edikt über die gutsherrlichen Rechte § 19 sollen

a. ganze, geschlossene und unvermischte patrimonialgerichtliche Orte, besonders, und zwar von den Patrimonial-Gerichten, wie es in der Brandversicherungs-Ordnung bereits vorgeschrieben ist, katastrirt; hingegen

b. in gemischten Orten, wo entweder die Gerichtsbarkeit mehrerer Gutsherren konkurrirt, oder, wo sich Patrimonial-Gerichte und unmittelbar landgerichtliche Unterthanen zugleich befinden, die ganze Katastrirung unmittelbar von den Landgerichten vorgenommen werden.

München den 19ten März 1811.

An das königl. General-Kommissariat des Isarkreises also ergangen.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Kaplaney zu Wasserburg am Bodensee, und die Prüfung der Kompetenten um sie betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Resignation des Priesters Fr. Anton Hornstein ist die Kaplaney Wasserburg Landgerichts Lindau, deren jährliche Erträgnisse mit Abzug einer Last von 4 fl. 43 kr. auf 391 fl. 35 kr. berechnet sind, in Erledigung gekommen.

Nach einem allerhöchsten Reskripte vom 23ten vorigen Monats soll zur Besetzung derselben ein thätiger mit vorzüglichen Kenntnissen im Schulfache versehener Geistlicher ausgewählt, und zu dem Ende eine Prüfung der Kompetenten über ihre pädagogische Kenntnisse angeordnet werden.

Diese Prüfung, wobey jeder Geistliche, ohne Rücksicht auf bestimmte Dienstjahre, erscheinen kann, wird den 15ten des künftigen Monats May am Sitze der unterzeichneten königlichen Kreisstelle eröffnet werden.

Dieß wird hierdurch öffentlich zur Kenntniß aller derjenigen, denen daran liegt, mit der fernern Weisung gebracht, ihre Supplikken mit den erforderlichen Zeugnissen wenigstens 8 Tage vor jener Prüfung bey der bezeichneten Stelle einzureichen.

Kempten den 28ten März 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Eröffnung.

Um sämmtliche Behörden des Illerkreises von den dermaligen staatsrechtlichen Verhältnissen der beyden Mediatherrschaften Edelstetten und Thannhausen in offizielle Kenntniß zu setzen, wird hiemit bekannt gemacht, daß die über gedachte Güter von der Krone Baiern verhängt gewesene Sequestration mittels allerhöchsten Entschlüsse wieder auf-

Digitized by Google

gehoben, und dieselbe bereits in den Besitz ihrer Domänial-Revenüen und der Gerichtsbarkeit, wie solche vorhin bestanden, wieder eingesetzet worden.

Kempten den 3ten April 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach. Wilhelm.

Kurze Anweisung zum Anbau des Mohnes, und zur Bereitung des Mohnöls von A. S . . . r.

(Beschluß)

Der Genuß des Mohnöls sowohl, als auch des Saamens, wollte von einigen verdächtig gemacht werden, da das Opium, welches eine einschläfernde Wirkung hat, aus dem Safte der unreifen Mohnköpfe verfertigt wird. Die lange und häufige Erfahrung beweißt den Ungrund dieser Behauptung. Wer sich je einmal mit der Untersuchung der Wirkungen der Pflanzen abgegeben hat, weißt es, daß oft jeder Theil derselben eine andere Wirkung habe.

Nun noch kürzlich von dem Ertrage des Magsaamen-Baues.

In einem nicht zu schweren, gut bearbeiteten Boden, und einer warmen Lage können im Durchschnitt auf einem baierischen Morgen von 400. Ruthen 24. Viertel oder 800. Pfund Saamen gebauet, und daraus 275. Pfund Oel gewonnen werden.

Der Ertrag wird aber merklich erhöhet, wenn der Grund zum gelben Rüben-(Möhren) Bau geeigenschaftet ist. Wer ein so mürbes und fettes Land besitzt, der säe auf einen baierischen Morgen 2. Pfund gelben Rüben-Saamen, und 1. Pfund Mohnsaamen, mit Erde oder Sägspänen vermischt, aus. Wenn die Mohnpflanzen ausgezogen sind, werden die Rüben gehackt, und vom Unkraut gereiniget. Nach dieser Behandlung wachsen die gelben Rüben freudig, und geben einen Ertrag, welcher die Kulturkösten des ganzen Baues bezahlen wird.

Der gelben Rüben-Bau ist für den Landwirth von bedeutendem Nutzen, da dieselben ein vortreffliches Futter für Hornvieh und Schweine sind, die Milch fett machen, und auch dem Butter eine schöne Farbe geben.

Man will behaupten, daß die Mohnpflanzen sich nicht versetzen lassen, indessen zeigt die Erfahrung das Gegentheil. Ich habe mehr als 2000. Pflanzen, welche 3 — 6. Zoll groß waren, versetzt, und davon die schönsten Saamenkapseln erhalten. Indessen war der Ertrag des Saamens nicht so ergiebig, als bey den unversetzten. Oefters Versuche werden zeigen, ob dieß die Folge des Versetzens oder des Erdreichs gewesen sey.

Von der Reinigung des Oels.

Die schlechte Behandlung des Mohn-Saamens, wenn derselbe nämlich nicht oft genug gerührt, oder an duftigen Orten aufgehoben wird; wenn ferner die Mühle und die Säcke nicht genug gereiniget worden sind, verursachen oft, daß das Oel einen fremdartigen, unangenehmen Geruch bekömmt, oder daß dasselbe bey schlechter Verwahrung oder in hölzernen Geschirren ranzig wird.

Es wird den Lesern gegenwärtiger Abhandlung nicht unangenehm seyn, eine Anweisung zu finden, wie diesen beyden Uebeln abgeholfen, und das Oel wieder gut gemacht werden könne.

Hier folgt sie:

Man nimmt zu 3 Pfund Oel 2 Loth

Digitized by Google

concentrirte Schwefelsäure, oder, wie man es nach dem gemeinen Sprachgebrauch nennt, Vitriolöl, welches man in jeder Apotheke haben kann. Man tröpfelt letzteres unter beständigem Umrühren in das Mohnöl, und schüttelt dann diese Mischung. Das Oel trübt sich sogleich, verändert seine Farbe, indem es schwärzlich grün wird; nach ungefähr drey Viertel Stunden setzen sich Flocken ab, und dann muß man mit dem Umschütteln aufhören.

Nun setzt man 6 Pfund Wasser zu, um das Vitriolöl zu verdünnen. Dieß ist nothwendig, weil sonst das Vitriolöl zu stark auf das Mohnöl wirken würde, wenn man es zu lange mit demselben verbunden stehen lassen wollte. Auch diese Mischung muß man wenigst eine halbe Stunde lang schlagen oder rütteln, um die Oel-Wasser-und Säurentheilchen mit einander in Berührung zu bringen, hernach läßt man es ruhig stehen; hat die Mischung nun ungefähr 8 Tage ruhig gestanden; so findet man das Oel über dem Wasser schwimmen, und dieses letztere schwimmt wieder auf einer schwärzlichen aus dem Oel durch das Vitriolöl niedergeschlagenen Materie, welche eigentlich die Ursache der Farbe des Oels ist, und auch das Brennen desselben stört. Das Oel wird dann entweder sorgfältig bis auf das Wasser und den Bodensatz abgegossen, oder, wenn das Gefäß unten einen Zapfen hat, das Wasser und der Bodensatz unten heraus gelassen, oder durch einen Stecher, (Heber) wie ihn die Wirthe haben, herausgezogen.

Soll das Oel ganz schön und durchsichtig seyn, so muß es eine längere Zeit, als 8 Tage stehen. Es werden dazu wenigstens 20 Tage erfordert, wenn es sich in bloßer Ruhe aufklären soll. Wenn man es aber durch ein nicht zu dicht gewebtes Leinen- oder Wollentuch seihet, so erhält man es gleich vollkommen klar und durchsichtig.

Sehr vortheilhaft wirkt das Verfahren auf die Güte des Oels, wenn man die Hälfte des Durchseihbeutels mit klein gestossenen frisch ausgeglühten Kohlen anfüllt, und das Oel darüber gießt; die Kohlen werden zwar dem Oel eine schwarze Farbe mittheilen, allein nach einiger Zeit setzt sich dieselbe zu Boden, und das Oel erhält die höchste Reinheit und Güte.

Eine andere Art das Oel zu reinigen besteht darinn: Man nehme die Hälfte Oel, und die Hälfte Wasser, welches so warm seyn muß, daß man kaum die Hand darin erhalten kann. Beydes mische man zusammen, und rühre es eine halbe Stunde stark untereinander. Dann läßt man es 24 Stunden lang stehen, und sich in Ruhe setzen, sodann wird das Oel abgegossen, oder wie oben bemerkt, das Wasser mit einem Heber abgezogen.

Oder:

Man thue eine Flasche etwa den vierten Theil mit klein gestossenen frisch geglüheten Kohlen anfüllen, das Oel aufgiessen, und eine Zeit lang das Gemisch recht stark rütteln. Nach ein paar Wochen wird das Oel durch ein Leinen- oder Wollentuch abgegossen. Der Bodensatz kann, wie auch der bey den obigen Reinigungs-Mitteln sich ergebende Abgang, zu Wagen- oder auch andern Schmieren gebraucht werden.

Da auf einer sehr kleinen Fläche sehr viel Mohn gebauet werden kann, so rathe ich selbst denen, welche keine grosse Güter besitzen, einen Versuch mit diesem nützlichen Gewächse zu machen; das Vaterland wird ihnen und mir Dank schuldig seyn, ein Produkt in Aufnahme gebracht zu haben, durch welches grosse Summen Geldes, die vorhin dem Auslande zu Theil wurden, gewonnen werden.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XVI. Stück. Kempten, Dienstag den 16. April 1811.

Aufträge.

An

sämmtliche königlich-baierische allgemeine und besondere Patrimonial- und isolirte Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die auf Realitäten in der Stadt München liegende Kapitalien der Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obenbemerkte Behörden erhalten hiedurch den Auftrag, einen Konspekt über die am 1ten April 1811, als dem Schlusse des ersten Semesters des Etats-Jahrs 1810/11, auf Realitäten inner der Gemarkung der Stadt München, Ewig-Geld- oder Hypothekenweise anliegenden Kapitalien der Stiftungen nach dem nachfolgenden Formular anzufertigen, und längstens bis auf den letzten dieses um so gewisser hieher gehorsamst einzureichen, als der von der unterzeichneten Stelle zu verfassende General-Konspekt schon am 15ten May dem allerhöchsten Ministerium des Innern vorgelegt werden muß.

Kempten den 10ten April 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

Konspekt

der Aktiv-Kapitalien der Stiftungen,

welche

auf Realitäten inner der Stadt München am 1ten April 1811

anliegen.

Digitized by Google

Administrations-Distrikt.	Station.	Realitäten als Unterpfand.	Ewiggeld-Kapitalien.						Hipothek-Kapitalien.					
			Betrag des Kapitals.			Jahrs Zins.			Betrag des Kapitals.			Jahrs Zins.		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

Digitized by Google

Zinsen-Rückstände.				Antheile der Stiftungen.												Belege.
				des Kultus.				der Schulen.				der Wohlthätigkeit.				
				An dem Kapital.			An den Zinsen-Rückständ.	An dem Kapital.			An den Zinsen-Rückständ.	An dem Kapital.			An den Zinsen-Rückständ.	
Jahrgang.	Betrag.															
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

An
sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Verfassung der Brand-Assekuranz-Kataster betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die an das königliche Ministerium des Innern gestellte Anfrage: auf wessen Kosten die neu anzufertigenden Brand-Assekuranz-Kataster hergestellt werden müssen, ergieng am 25ten vorigen Monats folgende Entschließung:

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Staats Minister Graf von Montgelas

An das
Königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Dasselbe erhält eine Abschrift der an das königliche General-Kommissariat des Unterdonau-Kreises in Betreff der Anschaffung der Brandversicherungs-Kataster heute erlassenen Entschließung zur Wissenschaft und gleicher Nachahmung in vorkommenden Fällen.

München den 25ten März 1811.

Graf von Montgelas.

Die Anschaffung der Brandversicherungs-Kataster betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretair
Kobell.

Copia.

Da die Brandversicherungs-Ordnung vom 23ten Jänner laufenden Jahrs einerseits in den Artikeln 35 bis 37 alle Regie-Kosten für die allgemeine Versicherungs-Anstalt einzeln und bestimmt benennt, sofort jede nicht benannte Art von Ausgabe von dem Etat der Regie ausschließt; und andererseits in dem Artikel 28. die Assekuranz-Geschäfte als Dienst- und Amts-Sachen erklärt, auch die begleitende Verordnung die Brand-Versicherung als einen natürlichen Bestandtheil der Polizey-Verwaltung bezeichnet; so folgt hieraus schon von selbst, daß die Landgerichte zu besondern Aufrechnungen für die Anschaffung der Kataster nicht befugt sind, sondern die ohnedieß vorübergehenden und nicht jährlich wiederkehrenden Kosten derselben eben so, wie die Kosten aller übrigen zu ihrer Geschäftsführung gehörigen Grund- und Haupt-Bücher aus dem Aversum für die amtlichen Bedürfnisse an Schreibmaterialien bestritten werden müssen; und dieß um so mehr, als der nemliche Grundsatz bey der bisherigen partikulären Brand-Assekuranz-Societät bereits bestanden ist, und die in der Brandversicherungs-Ordnung für die ältern baierischen Provinzen §. 10. bewilligten 2 dl. von jedem zur Kasse eingebrachten Gulden, nicht sowohl für den hier in Rede stehenden Zweck, als vielmehr für die amtlichen Bemühungen überhaupt, vorzüglich aber für die Erhebung der Gelder zugestanden; nicht den Beamten ausschließend, sondern auch zugleich den Ein-

Digitized by Google

nehmern zugedacht, und übrigens ebenfalls nur als eine nach Umständen veränderliche Remuneration zugesprochen waren.

München den 25ten März 1811.

An das königl. General-Kommissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

Eben so wurden die königlichen Polizey-Direktionen und Kommissariate für verbindlich erklärt, die Kosten der in den Städten zu verfassenden Grundbücher der allgemeinen Versicherungs-Anstalt aus der ihnen ausgeworfenen Exigenz-Summe zu decken.

Was nun das Format dieser Kataster selbst anbelangt, so muß der ganze und beschnittene Bogen 20 Zoll in der Länge, und 15 1/2 Zoll baierischen Maaßes in der Höhe haben; welches hiemit den königlichen Polizey-Behörden noch mit dem weitern Bedeuten erwähnet wird, daß in der Kösel'schen Buchdruckerey zu Kempten das Riß solcher gedruckten Katastral Bögen um 11 fl. zu bekommen ist.

Kempten den 2ten April 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

die königlichen Landgerichte

Illertissen, Babenhausen, Kaufbeuren, Ottobeuren, Schwabmünchen, Bregenz, Dornbirn Feldkirch, Grönenbach, Immenstadt, Innerbregenzerwald, Kempten, Montafon, Obergünzburg, Sonnenberg, Schongau, Reutl.

(Die mit den Jahrsberichten 1809/10 einzusendenden Verzeichnisse der in jedem Landgerichts-Bezirk befindlichen Mediat-Familien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere königliche Landgerichte haben das in dem Auftrage vom 30ten April 1810, die Form der Jahrs-Berichte betreffend, § III. Nro. 1. vorgeschriebene summarische Verzeichniß über die in ihren Gerichts-Bezirken befindlichen Mediat-Familien ihren Jahres-Berichten nicht angefügt.

Die königlichen Landgerichte haben daher solches genau nach allen den in gedachtem Auftrag bezeichneten Rubriken unverzüglich anzufertigen, und dasselbe, oder eine Fehlanzeige mit umgehender Post anher einzusenden.

Um jedoch zur Erleichterung der Zusammenstellung eine Gleichförmigkeit und Vollständigkeit zu erzielen, welche man bey den bereits eingekommenen derley Verzeichnissen vermißte, wird zugleich bemerkt: wenn nämlich in dasigem Gerichts-Bezirk sich mehrere Mediat- und vermischte Orte, deren Inwohner verschiedenen Gutsherrschaften und zu verschiedenen Unterbehörden gehören; oder in verschiedenen Orten die nämliche Gutsherrschaft und Gerichts-Behörde öfters vor-

Digitized by Google

kömmt, so ist unter die oben fortlaufend zusetzenden Namen der Gutsherrschaften und der Aemter die Zahl der dahin gehörigen Familien, und sonach erst am Ende der Gesammtbetrag derselben zu setzen. Z. B. im Landgerichts-Bezirk N. befinden sich das

Dorf Seeg, ist vorgetragen in der landgerichtlichen topographischen Haupttabelle Lit. A. sub Nro. 14. darin befinden sich:

1. Freyberg Eisenbergische
— 2. Freyberg Hopferauische zum Patrimonial-Gericht Weitzern gehörige Familien.

Weiler Weitzern ist der Sitz des Patrimonial-Gerichts, kömmt vor in der Tabelle A. sub Nro. 14.

6 — Freyberg Eisenbergische
— 5 Freyberg Hopferauische Familien.

7. 7.

Hierauf folgen in der nächsten Kolonne die andern Gutsherren z. B.

Weiler Erkenbolling 2.
Weiler Assenburg 2.
Weiler Vilsee 2.
} Fürstliche Wallersteinische zum Oberamt St. Mang in Füssen gehörige Familien sub Nro. 16.

und in der letzten erscheinen sonach alle in dem ganzen Landgerichts-Bezirk befindlichen Mediat-Familien.

In dieses Verzeichniß sind auch jene Mediat-Familien aufzunehmen, über welche die Verwaltung der Gerichtsbarkeit dem Landgericht selbst übertragen ist.

Kempten den 10ten April 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Signalements mehrerer Diebe und Strassenräuber, die zu einer Jaunerbande gehören, welche gegenwärtig noch in Süddeutschland, besonders in Schwaben, umherziehet.

8) Der jüngere Sohn desselben, Namens Baptist, ungefähr 16 Jahre alt, habe eine mittlere hagere Statur, ein weiß blasses Angesicht, blonde Haare, ohne Bart, graue Augen, spitzige Nase, mittlern Mund, ohne Gebrechen. Derselbe trage einen runden Bauernhut, ein schwarz seidenes Halstuch, eine grün tüchene kurze Jacke mit weißen Knöpfen, ein grün manchesternes gedupftes Leible, schwarz lederne Hosen und Schnallenschuhe.

9) Der Tochtermann des erwähnten Sepple, Namens Sepple, ungefähr 22 Jahre alt, habe eine kurze besetzte Statur, ein weißes braun gestecktes Angesicht, weißliche Haare, ohne Bart, eine stumpfe Nase, einen gewöhnlich geformten Mund, trage einen runden Hut, ein schwarz seidenes Halstuch, eine grün tüchene kurze Jacke, ein rothes Leible von Scharlach mit dergleichen Knöpfen, schwarz lederne Hosen und Stiefel. Letztere 4 Personen geben sich für Zäunenmacher aus, und sprechen den oberschwäbischen Dialekt.

10) Maria Anna, Eheweib des sogenannten

Bieramperlen, ungefähr 23 Jahre alt, habe eine mittlere besetzte Statur, ein bleiches hageres Angesicht, weißliche Haare, große graue Augen, spitzigs Nase, schmale Lippen, und gute Zähne; trage eine Gümpenkappe, mit gesticktem Boden, ein roth seidenes Halstuch, ein braun kottonenes Goller, ein braun persenes Korset, einen geblümten flanellenen Rock, einen gewirkten, blau gestreiften Schurz, und Schnallenschuhe; gebe sich für eine Nätherin und Strickerin aus, trage einen langen Korb auf ihrem Rücken, in welchem Betzeug befindlich sey, und spreche den Allgäuer Dialekt.

11) Anna Maria Bischofberger, angeblich aus der Schweiz, vulgo Heinrichs Annamey genannt, wenigstens 24 Jahre alt, habe eine besetzte mittlere Statur, schwarzes langes hageres Angesicht, braune Haare, braune Augen, dicke lange Nase, eine aufgeworfene Oberlippe, gute Zähne, und sey an einer Warze kennbar, die auf ihrem rechten Augenlied sich befinde, und röthlich gefärbt sey, trage einen grauen Hut, eine abgenähte Bändel-Kappe mit gelbgesticktem Boden, ein roth gedupftes Goller, ein grau tüchenes Mieder, ein roth und weiß gestreiftes Korset, einen flanellenen Rock, einen weißen leinenen Schurz, mit roth und blauen Strichen, und Bände-schuhe, trage einen Korb bey sich, und spreche den Allgäuer-Dialekt.

12) Elisabeth, vulgo lahme Hans Jörgen Lisabeth aus dem Oberland gebürtig, ungefähr 24 Jahre alt, habe eine große hagere Statur, ein langes Angesicht, mit braunen Flecken, röthlich braune Haare, schwarze Augen, spitzige Nase, schmale Lippen, und ein spitziges Kinn; trage einen schwarzen Hut, eine weiße mousselinene Kappe, ein weißes Goller, mit rothen Blumen, ein blau tüchenes Mieder, ein weißes leinenes Korset, mit gefärbten Strichen, einen grün gestreiften Rock von Kammlot, einen leinenen Schurz, mit blau und rothen Strichen, und Bändelschuhe.

13. Der sogenannte kleine Michele, ungefähr 26 Jahre alt, habe eine kleine kurz besetzte Statur, ein hageres langes etwas bleiches Angesicht, lange geschnittene schwarze Haare, einen kurzen braunen Backenbart, graue Augen, lange spitzige Nase, schmale Lippen, gute Zähne; trage einen hohen runden Hut, ein schwarz seidenes Halstuch mit rothen Streifen, einen langen grünlichten tüchenen Rock, ein grün manchesternes Leiblen mit Lappen und weißen hohen Knöpfen, kurze schwarzlederne Hosen und Stiefel.

14) Dessen Eheweib, Lisabeth genannt, ungefähr 31 Jahre alt, habe eine kleine hagere Statur, eine hohe Stirne, ein bleiches mageres Angesicht, braune Haare, braune Augen, stumpfe etwas große Nase, weit auseinander stehende Zähne, trage einen grauen Hut, eine weiße mousselinene Kappe, ein weißes Goller, ein grau tüchenes Mieder, ein blau barchent Korset, einen grün leinenen Rock, mit wollenen grünen Dupfen, einen weißen leinenen Schurz, mit blauen Streifen, und trage öfters Halbstiefel.

15) Ein 23jähriger Bursch, der sich Raphael nenne, habe eine mittlere starke Statur, ein langes volles rothes Angesicht, gelbe Haare, weißlichten Backenbart, graue Augen, eine lange röthlichte Nase, aufgeworfene Lippen; trage einen dreyeckigten Baurenhut, ein rothseidenes Halstuch, ein altes grün manchesternes Leible, eine hellblaue tüchene Jacke, schwarze kurze lederne Hosen, Strümpfe und Bändelschuhe, gebe sich für einen Keßler aus, und spreche den im Unterland gewöhnlichen Dialekt.

16) Der sogenannte Kramers Hanuß, ungefähr 20 Jahre alt, habe eine große hagere Statur, ein bleiches rundes Angesicht, blonde

Digitized by Google

Haare, ohne Bart, stumpfe Nase, einen großen Mund, und gute Zähne, ohne körperlichen Defekt; trage einen runden Baurenhut, öfters kein Halstuch, einen langen grauen Rock, ein rothes Leible von Teufelstark mit weißen Knöpfen, lange zwilchene Hosen und Schuhe, gebe sich für einen Maurer aus, und führe den Schweizer Dialekt. Nachricht auf Betreten an das Königliche Würtembergische Oberamt Wangen.

Eine Vagantin der Polizey-Aufsicht empfohlen. Die Vagantin, Appolonia Gräbber, ungefähr 27 — 28 Jahre alt, ziemlich groß, hagerer Statur, schwarze Haare, schwarze Augenbrannen, schwarze Augen, stumpfe kleine Nase, aufgeworfenen Mund, eingefallenen Wangen, gelblichtes Angesicht, welche einen runden schwarzen groß krempigten Hut, einen schwarzen zerlumpten Küttel trägt, und von hier gebürtig ist, hat hier folgende Effekten entwendet, und sich hierauf flüchtig gemacht, als: ein grün manchesternes Leible ohne Ermel, drey Stück Garn, ein Weiber-Halstuch, einen gelblichen wollenen Rock, und eine Schürze. Nachricht auf Betreten an das Königliche Würtembergische Oberamt Weiblingen.

Prodigalitäts-Edikt.

Von Königlichen Landgerichts wegen

Wird anmit öffentlich bekannt gemacht: es seye dem Ignatz Dengl von Dickenau wegen verschwenderischer Lebensart die freye Vermögensverwaltung abgenommen, und ihm sein Bruder Remigius Dengl — und Joseph Anton Lumper zu Hechenbach als Curatorn bestellet worden, weswegen der gedachte Ignatz Dengl nach den Rechten der Minderjährigen behandelt, und jedermann vor Eingehung eines Kontraktes mit Selbem bey Strafe der Nichtigkeit, so wie vor Darleihen oder Borgen bey Strafe des Verlustes sich zu hüten wissen wird.

Reutte den 4ten April 1811.

Atlmayr, prov. Landrichter.

Bekanntmachung.

Joseph Hekler lediger Halbbauer zu Boos ist Zahlungs unvermögend. Sämmtliche dessen Gläubiger haben sich daher zur Anbringung und Nachlassung ihrer Forderungen und dem Vergleichs-Versuche hierüber, Donnerstag den 25ten April zur Exception, wenn der Vergleich nicht zu Stande kömmt, Samstag den 25ten May, und zur Re- und Dupliks Verhandlung Samstag den 22ten Juny dieses Jahrs jedesmal früh 9 Uhr auf hiesigem Landgerichtsgebäude einzufinden.

Die Nichterscheinende werden weiter nicht mehr gehört, die zum Vergleiche nicht besonders Bevollmächtigte aber der Mehrzahl der Anwesenden beygezählet.

Babenhausen den 22ten März 1811.

Königlich Baierisches Landgericht.

Braunmühl.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XVII. Stück. Kempten, Dienstag den 23. April 1811.

An
sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Lohnrößler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich bisher gezeigt hat, daß sich mehrere Pferdebesitzer mit dem Lohnrösseln abgeben, ohne jedoch zu diesem Gewerbe berechtiget, oder in Gemäßheit der königlichen Verordnung vom 15ten July 1808 um Bestättigung ihrer Gerechtsame bey der königlichen General-Post-Direktion eingekommen zu seyn, so sieht man sich hiermit zur Ergreifung folgender Maßregeln veranlaßt:

I.

Sämmtliche in dem Polizeydistrikte angesessene und in die obengenannte Kathegorie gehörige Pferdebesitzer sind vor Amt zu rufen, und anzuhalten:

a. ihre Berechtigung zu dokumentieren,
b. die Zahl ihrer Chaisen und Pferde anzugeben, und
c. zu beweisen, daß sie bey der königlichen General-Post-Direktion um Bestättigung ihrer Lohnrößler-Befugnisse eingekommen sind.

II.

Diejenigen, welche sich über diesen letztern Punkt nicht zu legitimiren vermögen, sind anzuweisen, solches binnen 14. Tagen zu thun, widrigenfalls ihnen ihr unbefugtes Gewerbe niederzulegen, und bey einer Strafe von 10 Reichsthalern dessen fernere Ausübung zu untersagen ist.

III.

Einer gleichen Strafe unterliegen diejenigen, welche sich weder über einen zur Betreibung ihres Gewerbes genügenden Titel, noch über die gesetzlich anbefohlene Bestättigung desselben ausweisen können, und die königlichen Polizeybehörden werden hiemit

IV.

noch besonders beauftragt, über den wirklichen Vollzug dieser Maßregeln ein eigenes Protokoll aufzunehmen, und solches binnen 4 Wochen zuverläßig der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Zur Bezweckung einer gedrängtern Uebersicht sind endlich sämmtlich vernommene Pferdebesitzer, nach ihrer ausgewiesenen Eigenschaft, in zwey Verzeichnisse zu bringen, wozu in der Anlage die Formularien folgen.

Kempten den 10ten April 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Berechtigte Lohnrößler.

Nro.	Vor- und Zunamen	Wohnort und Landgericht.	hat real - personal-Gerechtigkeit.		ist um Verleihung der Konzession eingekommen	treibt das Gewerb mit Chaisen	Pferden	hat bis jetzt für Ausübung dieses Gewerbes jährlich an Abgabe bezahlt.	

Unberechtigte Lohnrößler.

Nro.	Vor- und Zunamen	Wohnort und Landgericht	Treibt das Gewerb mit		Ob, und welche Neben-Gewerbe er treibe, ob diese ihm die Manns-Nahrung geben.	Ob er zur Unterhaltung des Verkehrs nöthig befunden, oder auf seine übrigen Hauptgewerbe zurückgewiesen werden könne.
			Chaisen	Pferden		

An
sämmtliche königlich-baierische Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Brand-Assekuranz-Geschäfte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die beyden Kronen Baiern und Würtemberg übereingekommen sind, die bisherigen Verhältnisse rücksichtlich der Brand-Assekuranz-Verbindung der gegenseitig abgetretenen Ländertheile bis zum letzten September laufenden Jahres fortdauern zu lassen, so, daß mit dem ersten Oktober dieses Jahrs die wechselseitig abgetretenen Unterthanen aus dem bisherigen Assekuranz-Verbande entlassen, und in den Verband ihres neuen Vaterlandes aufgenommen werden; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betreffenden Behörden hiernach angewiesen.

Kempten am 11ten April 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

Nachtrag
zu dem Generale vom 9ten März 1811.

(Die Berichte über die Schrannenmärkte betreffend.)

(Intelligenzblatt Nro. XII. S. 257.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Termin, welcher zu Einsendung der Berichte über die Schrannenmärkte gegeben wurde, ist bereits verstrichen, und doch haben bis jetzt die wenigsten Amts-Behörden der erhaltenen Vorschrift Genüge geleistet. Jede, welche sich noch im Rückstande befindet, wird hiemit aufgefordert, sich damit zu beschleunigen, und diejenigen, welche am 20ten dieß Monats ihre Berichte noch nicht eingesendet haben, dürfen mit Gewißheit erwarten, daß am 21ten der Exekutions-Bothe ohnfehlbar an sie abgehen werde.

Bey diesem Anlaß findet man auch folgende Erinnerung nothwendig:

1. Man glaubte, daß es sich von selbst verstehe, daß in einer monatlichen Uebersicht nur der Rest des letzten Schrannen-Tages auf den neuen Monat von jeder Frucht-Gattung übergetragen werden müsse; denn summirt man die Reste aller Schrannentage zusammen, so rechnet man ja dasjenige immer wieder mit ein, was doch bereits schon verkauft ist, und der Uebertrag ist also offenbar unrichtig.

Digitized by Google

Welch eine unerhörte Summe würde das aber erst am Ende des Jahrs auswerfen! Man bemerkt durch diesen von mehrern Aemtern begangenen Fehler, daß keine ordentliche Schrannen-Register geführt werden; denn wäre das, so würde man schon im ersten Monat entdeckt haben, daß man bey allen Frucht-Gattungen falsch übergetragen habe. Um in Zukunft diesen Fehler zu vermeiden, theilt man die beyliegende Mustertabelle mit, nach welcher sich genau zu benehmen ist.

2. Im §. b. der angezogenen General-Verordnung hat man deutlich bemerkt, daß man, um einen Durchschnitts-Preis für den ganzen Monat zu bekommen, die Mittelpreise aller 4. oder 5. Schrannenmärkte zusammen summiren, mit der Zahl der Tage dividiren, und so den Werth des Ganzen ansetzen müsse. Auch dieß ist von denen, welche die Tabellen über den März eingesandt haben, nicht beobachtet, sondern der Gesammtwerth nach dem jedesmaligen Tags-Verkauf berechnet worden.
3. Die Summationen bey manchen Aemtern geschehen so unrichtig, daß sie schlechterdings nicht zu gebrauchen sind. Endlich
4. Sind die Zahlen mancher Abschreiber so übereilt, daß man sie in vielen Fällen nur errathen muß. Zum Beyspiel die Zahl 4. sieht bey ihnen gerade wie 11. aus, weil sie aus lauter Eilfertigkeit die zwey Striche nicht zusammen ziehen, und somit es scheint 1100 zu heißen, wenn es doch nur 400 seyn soll.

Man sieht sich veranlaßt, ein für allemal bey diesem Geschäft eine größere Aufmerksamkeit und Genauigkeit zu empfehlen. Würde man die von einigen Behörden bis jetzt bezeigte Nachläßigkeit noch ferner wahrnehmen, so müssen sie sich's nicht befremden lassen, wenn man sie für jede fehlerhafte monatliche Uebersicht in eine Strafe von einem baierischen Reichsthaler verfallen wird.

Kempten den 7ten April 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Graf von Reisach.

Asmus.

Muster-Tabelle

zu den

monatlichen Berichten über die Schrannenmärkte.

Digitized by Google

1810	Kern						Roggen						Gerste					
	Schäffel				mittler Preis		Schäffel				mittler Preis		Schäffel				mittler Preis	
Monat und Tag	letzter Rest	Zufuhr	ganzer Stand	verkauft	fl.	kr.	letzter Rest	Zufuhr	ganzer Stand	verkauft	fl.	kr.	letzter Rest	Zufuhr	ganzer Stand	verkauft	fl.	kr.
Oktober																		
3ten	3	118	121	115	12	30	—	80	80	75	9	—	5	18	23	13	8	40
10ten	—	120	120	124	12	5	—	100	100	95	8	50	—	30	30	36	8	40
18ten	—	100	100	100	12	40	—	90	90	100	8	44	—	40	40	43	8	25
24ten	—	90	90	90	12	20	—	96	96	87	8	48	—	60	60	56	8	30
31ten	—	100	100	100	12	12	—	100	100	109	8	40	—	76	76	80	8	40
	*)												*)					
Summa		528	531	525	61	47	—	466	466	466	36	—		224	229	228	42	55
				**)	***)						*) 7 fl. 12 kr. 3 dl.				**) (8 fl. 35 kr.			

*) Ist in dem ganzen Stand eingebracht.

**) Werden in dem November übertragen 6 Schäffel.

***) Der Durchschnitts-Preis, mit der Zahl 5 der Schrannentage dividirt, macht 12 fl. 21 kr. 3 hl. und somit die ganze Summa der verkauften 525 Schäffel 6487 fl. 12 kr. 5 hlr. — So ist auch bey den übrigen Fruchtgattungen zu verfahren, und dann zuletzt in der Rubrik „Werth aller Fruchtgattungen“ die ganze Summe aus allen verkauften Gattungen durch den ganzen Monat zusammen auszuwerfen.

****) Roggen-Fürtrag für den Oktober Nichts.

*****) Gersten — — — — — 1 Malter (oder Schäffel.)

Digitized by Google

Haber						Total				Bemerkungen
Schäffel				mittler Preis						
letzter Rest	Zufuhr	ganzer Stand	verkauft	fl.	kr.	ganzer Stand	Verkaufs-Summe	Werth aller Fruchtgattungen fl.	kr.	über Steigen und Fallen der Früchte
—	75	75	75	3	30	299	278			
—	60	60	54	3	26	310	309			
—	54	54	60	3	22	283	298			
—	30	30	30	3	30	276	268			
—	50	50	48	3	24	326	333			
—	269	269	267	17	22	1495	1486	12729	24	

*) (3 fl. 28 kr. 3 dl.) †)

*) Haber-Fürtrag für den Oktober 2 Malter (oder Schäffel.)

Probe

†) Summa 1486
Kernfürtrag 6
Roggen — —
Gersten — 1
Haber — 2

1495

Digitized by Google

Konkurs-Edikt.

Von dem Königlichen Landgerichte Reütte wird anmit bekannt gemacht, es seye über das Johann Pfaundlerische Verlassenschaftsvermögen auf Anlangen der Gläubiger der Konkurs eröffnet worden.

Es wird daher auf den 4ten May dieß Jahrs Vormittag um neun Uhr der erste Termin ad liquidandum, und eben so am 6ten May ad excipiendum, et concludendum anberaumt.

Wer daher immer an gedachte Verlassenschafts-Masse eine Forderung zu machen sich berechtigt hält, hat binnen der peremptorisch gesetzten Frist um so gewißer bey der angeordneten Tagsatzung zu erscheinen, als er sonst von der gegenwärtigen Gantmasse ausgeschlossen werden würde.

Reutte am 9ten April 1811. Attlmayr, prov. Landrichter.

Feilbiethungs-Edikt.

Ueber Anlangen der Johann Pfaundlerischen Verlassenschafts-Kreditoren wird anmit in die Versteigerung nachstehender Realitäten gewilligt:

1. Eine im obern Markt Reutte stehende ganze Wohnbehausung, Stadel, Stallung Sub. Nro. 108, nebst Fruhegarten, dann zwey Krautgärten zu Breitewang per 1500 fl.
2. Ein Stück Ackergut in den alten Lüssen Sub. Nro. catastrali 3012 von beyläufig 5416 Schritt 270 fl. 48 kr.
3. Ein Stück Acker in den Hofäckern von 3772 Schritt Sub. Nro. catastrali 2623 pro. 377 fl. 12.

Bedingnisse.

1. Wird auser der Judenschaft und den Militärpflichtigen Jedermann zum Kaufe zugelassen, der sich mit dem normalmässigen Vermögens-Drittel ausweiset.
2. Werden auf den Kaufschilling die Hypothekargläubiger mit ihren Forderungen und stipulirten Zinsen überbunden, und hat sich der Käufer in Rücksicht der Bezahlung und Aufkündzeit mit den angewiesenen Kreditoren einzuverstehen.
3. Hat der Käufer alle Steuern und Wustungen, die vom laufenden Monat dieß Jahrs an getrieben werden, zu bezahlen. Eben so
4. Hat der Käufer alle Licitations- und Kaufaufrichtungs-Kosten und Armenprozenti zu entgelten.
5. Steuer und andere auf den Realitäten haftende Oblagen können bey der Licitations-Tagsatzung eingesehen werden.

Uebrigens werden die Realitäten mit den alten Recht und Gerechtigkeiten nicht ad mensuram, sondern ad Corpus verkauft.

Die Licitation wird in der königlichen Landgerichts-Kanzley am 4ten May Nachmittag um 2 Uhr vorgenommen. Vormittag von 9 Uhr bis 12 Uhr können Kaufslustige ihre Anbothe zu Protokoll geben, um 2 Uhr wird mit dem Ausrufen der Anfang gemacht, und mit dem Ausruf zum drittenmal der Effekt den Meistbiethenden überantwortet.

Reutte den 9ten April 1811. Attlmayr, prov. Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XVIII. Stück. Kempten, Dienstag den 30. April 1811.

Aufträge.

An
sämmtliche Polizey-Behörden, Stiftungs-Administrationen und Schul-Inspektionen des Iller-Kreises.

(Die Quarta Scholarum betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnung vom 31ten December vorigen Jahrs, die Quarta Scholarum betreffend, bezieht sich auf die im Regierungsblatte vom Jahr 1803. Stück 19. Seite 298 und Stück 39. Seite 764 angegebenen näheren Bestimmungen.

Da dieser Jahrgang des bezeichneten Blattes nicht allgemein besessen wird, und somit die Bitte um Mittheilung der citirten Bestimmungen gestellt wurde; so folgen dieselben hierunten im Anhange zugleich mit dem in der einen dieser Verordnungen angezogenen §. des bürgerlichen Gesetzbuches und der hierüber in den Baron von Kreitmayr'schen Anmerkungen zum Zivil-Kodex vorkommenden Erläuterung.

Kempten den 4ten April 1811.

Königlich Baierisches General-Kommissariat des Iller-Kreises, als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

I.

Auszug
aus dem baierischen Regierungsblatte vom Jahre 1803. Pag. 298.

(Die Quarta von den milden Vermächtnissen für den deutschen Schulfond betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben sich aus verschiedenen Rücksichten gnädigst bewogen gefunden, durch höchste Entschließung vom 18ten März abhin zu verordnen, „daß „künftig von allen Vermächtnissen, bey denen „der Abzug des vierten Theils zum Besten „der Armen nach den hierüber bestehenden „Generalien statt hat, auch ein weiterer „vierter Theil für den Land- und Bürger-

Digitized by Google

„Schulfond unter den nämlichen Bedingungen, „welchen die quarta pauperum unterliegt, „abgezogen werden solle.

„Seine Churfürstliche Durchlaucht legen „in dieser Hinsicht den Testaments-Exekutoren „und Obrigkeiten die nämlichen Verbindlich„keiten gegen den gedachten Schulfond auf, „welche ihnen das Bürger-Gesetzbuch „P. 3. C. 2. §. 18, dann die in dem vorjäh„rigen Regierungsblatte XXXIV Stück er„neuerte Verordnung gegen die Armen„Kassen überträgt.“

Diese höchst landesherrliche Verordnung wird daher zu Jedermanns Wissenschaft und zur gehorsamsten Nachachtung bekannt gemacht.

München den 6ten May 1803.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr v. Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretair.

II.

Weiterer Auszug
aus dem nämlichen Regierungsblatte
de anno 1803. Pag. 764.
An
die sämmtliche churfürstliche Landgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte in Baiern.

(Die Lokal-Schulfonds, dann Quarta Scholarum betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben seit Ihrem Regierungs-Antritte unter andern immer die vorzüglichste Sorgfalt auf die Verbesserung des Schul- und Erziehungs-Wesens gerichtet, um hiedurch Volksbildung und Nationalwohlstand zu befördern. Dieses aber zu erzwecken, und auf den gehörigen Grad von Vollkommenheit zu führen, ist nebst andern vor allen eine genaue Kenntniß der verschiedenen deutschen Lokal-Schulfonde nöthig, um derselben Administration gehörig zu leiten, und die zweckmäßige Verwendung hievon beurtheilen zu können.

Der churfürstliche Administrations-Rath der Kirchen und milden Stiftungen, unter dessen Oberaufsicht nach den bestehenden gnädigsten General-Verordnungen auch die Administration des Schulfondes steht, ertheilt daher den churfürstlichen Landgerichten, so andern churfürstlichen Aemtern, dann den Magistraten der Städte und Märkte die gnädigste, zugleich ernstlichste Weisung, und zwar

a. in Zeit 6 Wochen die in den verschiedenen Orten oder Bezirken vorhandenen deutschen Lokal-Schulfonde mittels umständlichen Bericht, und Anlegung der letzten Rechnung gehorsamst anher anzuzeigen; an Orten, wo ein solcher Lokal-Schulfond noch nicht bestehet, sind ebenfalls die geeigneten Berichte zu erstatten, und vielmehr auszuweisen, ob aus den vorhandenen Lokal-Quellen ꝛc.: nicht eigene Fonde ausgemittelt werden können. Zugleich kommen auch

b. vom heurigen Jahre anfangend gleich den Kirchen-Rechnungen jährlich die Lokal-Schulfonds-Rechnungen oder Fehlanzeigen bey schwerster Ahndung

Digitized by Google

pro revisione mit Ende jeden Schuljahrs anher einzusenden, endlich und

c. verordnet der gedachte Kirchen-Administrations-Rath weiters, daß sämmtliche Landgerichte, dann andere churfürstliche Behörden ohne Ausnahme rücksichtlich der Quartá von milden Vermächtnissen für den deutschen Schulfond nach der höchsten General-Landes-Direktions-Ausschreibung vom 6ten März dieses Jahrs (Regierungsblatts XIX Stück Mittwoch den 11ten May 1803) in den sich ereignenden Fällen die treffenden Beträge nicht nur jedesmal genau erheben, sondern auch mittels Bericht dieselben sogleich an das churfürstliche Kirchen-Administrations-Expeditions-Amt der Kontrollirung wegen gegen Schein übermachen sollen, wo selbe dann an das allgemeine deutsche Landschulfonds-Kassa-Amt der Verrechnung und gehörigen Verwendung wegen hinüber gegeben werden. Sämmtliche churfürstliche Behörden haben diese Aufträge bey Selbsthaftung oder andern Zwangsmitteln genauest zu befolgen.

München den 16ten September 1803.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistlich-milden Stiftungen.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor.

Auracher, Sekretair.

III.

Auszug

aus dem Cod. jur. Civ. bav. Theil III. Cap. II. §. 18.

Vor allem soll man sich 1mo. an den von dem Verstorbenen selbst vorgeschriebenen modum exequendi halten, und ohne Vorwissen der Obrigkeit, und einhelliger Bewilligung sämmtlicher Interessenten nicht davon abgehen. 2do. Wenn von ihnen dießfalls nichts bestimmt ist, so soll die Exekution auf Art und Maß, wie es der Verlassenschaft am besten und verträglichsten zu seyn befunden wird, getreulich vollbracht werden. Solchem nach kann und soll 3tio. der Exekutor währender Exekution alles thun und verrichten, was so wohl zu Erhalt- als Vermehr- oder Ergänzung desselben dienlich und thunlich ist. Die dahin gehörige und etwann von einem Dritten usurpirt- und vorenthaltenen Güter mag er 4to. eigenmächtiger Weis nicht occupiren, sondern nur von obhabender Exekutions wegen in via juris gebührend suchen, wie auch 5to. die bereits von dem Verstorbenen active vel passive angefangene Strittigkeiten der Nothdurft nach einsweilen fortsetzen, nicht weniger 6to. die vorhandene liquid- und richtige Erbschafts-Schulden entrichten, ingleichen 7timo. die von dem Verstorbenen angeordnete Gebäu ohne ungebührlicher Uebermaß bewerkstelligen. Dahingegen soll er sich 8vo. nicht nur aller eigenmächtiger Veräußerungen, so weit solche zu Entrichtung der Legaten, oder sonst nicht unvermeidlich nothwendig seynd, gänzlich ent-

Digitized by Google

halten, sondern auch 9no. in andern wichtigen Dingen die Erbs-Interessenten nicht übergehen, immaßen wenn sich 10mo. ein Zweytracht hierüber ergiebt, die Obrigkeit praeviasummarissimacausae cognitione, und ohne Gestattung eines Schriften-Wechsels den Ausschlag ex aequo et bono zu geben hat, indem der Exekutor selbst als Exekutor keine Jurisdiktion gaudirt. Was hiernächst 11mo. denen Armen verschaft ist, das soll er nicht nach eigenem Belieben vertheilen, sondern vielmehr an Orten, wo öffentliche Armen-Kassen angeordnet seynd, fleißig dahin liefern. Im übrigen kann zwar 12mo. keine gewiße Zeit bestimmt werden, inner welcher man die Exekution zu vollenden hätte, doch soll der Exekutor so viel möglich hierinn beschleunigen, sonderbar aber die legata pro alimentis, und andere der gleichen milde Vermächtnissen förderſamst zu entrichten suchen. Einen andern statt seiner zu substituiren ist er 13tio. ohne erhebliche Ursach und obrigkeitlicher Begnehmigung nicht befugt, wohl aber mag 14to. die Obrigkeit bey verspürender Saumsal oder anderer ungebührlicher Handlung ihm entweder die Exekution gar benehmen, oder wenigst einen Koexekutor bestellen. 15to. Ist mehr verstandene Exekution ein bloßes Personal-Geschäft, und erstreckt sich mithin nicht auf die Erben, sondern hört mit dem Tod des Exekutors auf, doch hasten seine Erben für alles jenes, was der Verstorbene selbst bereits hierinn gethan hat. 16to. Sobald Exekutor wahrnimmt, daß der Konkurs nicht wohl zu vermeiden seye, soll er die Exekution niederlegen, und das weitere der Obrigkeit überlassen.

IV.

Auszug

aus den Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civil. des Freyherrn von Kreitmayr Theil III. Cap. 4. §. V. n. 9.

Nachdem man in hiesigen Landen von langer Zeit her beobachtet hat, daß in testamentarischen Dispositionen auf die Arme weit weniger, als andere milde Werk gedacht zu werden pflege; a) ist endlich auf Anrathen der Dikasterien unterm 3ten July 1756 höchster Orten anbefohlen worden, daß von allen Verlassenschaften ad causas pias ein proportionirliches Quantum jedoch niemal über den 4ten Theil pro pauperibus abgezogen werden solle, und weil nachher der Zweifel darüber entstanden ist, ob man ad tempus dispositionis vel mortis hierinn zu sehen habe, wurde den 9ten May 1758 das letztere resolvirt. Die weitere Anfrag aber hat man per resolutionem vom 16ten Jänner 1760 dahin beantwortet b) „1mo. Soll „bemeldte Quarta regulariter von allem ab„gezogen werden, was ad causas pias „immer gelangen mag, es seye gleich per „actum inter vivos, vel mortis causa „ex testamento, vel ab intestato, uni„versaliter, vel particulariter, so weit „solches 2do. nur titulo lucrativo ge„schieht, ein anders ist mit dem, was causae „piae titulo oneroso um Geld, oder „Gelds Werth erlangen, dann dieses bleibt

„pro quantitate debiti vel aestimatione „oneris frey, außer wann das Onus nur „in Messen, Gebet und andern dergleichen „milden Werks-Verrichtungen bestehet, und „blos zu unnöthiger Vermehrung der Anzahl „von geistlichen Personen angesehen ist. Welchenfalls der Abzug um so mehr Platz „greift, als ansonst die Absicht von der ganzen „Verordnung leicht vereitelt und eludirt werden könnte. Was nun aber 3tio armen, „bedürftigen Personen entweder in genere „oder specie, in corpore vel individuo „selbst schon per dispositionem zugedacht „ist, das wird in die Quartam allzeit ein„gerechnet, und leidet auch per se keinen „Abzug, so fern es die Quartam übertrift. „Desgleichen werden 4to. mit dem Abzug „verschont stipendia studiosorum, und „was zu Erlernung eines Handwerkes oder „freier Kunst, zum Behuf der Kranken, oder „zu Guten der Spitäler und Waisenhäusern „gewidmet ist, item fundationes benefi„ciorum so viel die Congruam betrift, „und alle jene milden Stiftungen überhaupt, „welche mit dem Abzug nicht mehr bestehen „könnten, dahingegen seynd 5to. die Kon„gregationen oder Bruderschaften nicht davon „befreit, und eben so wenig auch die Klöster, „ausgenommen, so viel die Legitima eines „Religiosen oder das zu seinem Unterhalt „benöthigte Quantum betragt. Wobey ne„bens zwar 6to. Ihro churfürstliche Durch„laucht von Dero Dikasteriis schon öfter an„gerathen worden, nach dem Beyspiele anderer „katholischer Landen eine gewiße Summa zu „fixiren, welche hinfüro in die Klöster ge„bracht werden möge, Höchstdieselbe gedenken „aber hierinnfalls nichts neues zu machen, „sondern wollen nur Dasjenige, was schon „vor diesem per legem amortizationis, „und durch das Dekret von 1701, dann „verschiedene Inhaesivresolutiones ange„ordnet ist, folglich manus mortuas über„haupt sonderbar aber die Klöster von aller „Immobiliarschafts-Acquisition (sie ergeben „sich gleich auf eine Art, wie man immer „will) nicht nur in re, sondern auch, wann „sich ein Streit hierum ergiebt, in pretio „ausgeschlossen wissen, ausgenommen, so viel „von diesem letztern, nämlich dem pretio „immobilium das Quantum legitimae „vel sustentationis congruae; oder in „acquisitionibus onerosis das quantum „oneris betrift, welches man ihnen einiger„maßen schmälern oder benehmen zu lassen, „niemal gemeint ist. Als man sich nun über „diese churfürstliche gnädigste Resolution ad „punctum 6tum weiter angefragt hat, „wie hoch sich das Quantum legitimae „vel sustentationis congruae, welches für „Abzugsfrey deklarirt worden ist, erstrecke, „so erfolgte hierauf die Resolution den 30ten „May 1761 in folgenden terminis.“ Es „hätten Ihro churfürstliche Durchlaucht „zu Behebung dieses Anstandes hinfüro eine „Summa von tausend Thalern ausgesprochen, „welche in obigen casu mit dem Abzug „verschont bleiben solle, und könnten sich die „Klöster um so mehr hiermit begnügen, als „denselben anderer Orten nicht nur zur Frey„zügigkeit, sondern wohl gar zu ihrer völ-

Digitized by Google

„liger Abfertigung kein höheres Quantum „bestimmt sey.“

„Im übrigen ist auch hierbey zu be„merken, was gestalten obiger Abzug nur „jenes Vermögen allein betrift, welches von „weltlichen Personen ad manus mortuas „gehet, wohingegen das, was von der „Geistlichkeit dahin kommt, mit diesem Abzug „verschont wird, wie es nicht nur den chur„fürstlichen Dikasterien zu ihrer Nachachtung, „sondern auch den geistlichen Ordinariaten, „welche durch mehr bemeldten Abzug in ihrer „Gerechtsame beeinträchtigt zu seyn ver„meinten, zur Beruhigung zu erkennen ge„geben worden ist.“

(Die Aufnahme von Kandidaten in die landärztliche Schule betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in Folge einer allerhöchsten Verordnung vom 30ten April vorigen Jahrs Regierungsblatt Stück LXIV. Seite 1196. diejenigen Individuen, welche in die landärztliche Schule aufgenommen zu werden wünschen, ihre Gesuche deßhalb nur während der Monate April und May jedes Jahrs bey der allerhöchsten Stelle einreichen dürfen, so wird dieß denjenigen, welchen daran gelegen seyn kann, hiermit in Erinnerung gebracht.

Kempten den 20ten April 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

die königlich-bairischen allgemeinen und besonderen, dann Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Kapital- und Zinsforderungen des Stiftungsan das Finanz-Vermögen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Reskript vom 2ten vorigen Monats wurden die sämmtlichen königlichen allgemeinen und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen beauftragt, besondere Konspekte über die Kapital- und Zinsforderungen der Stiftungen an das Finanz-Vermögen anzufertigen, und bis zum 15ten dieses gehorsamst zur Vorlage zu bringen.

Mehrere dieser Behörden haben dieser Weisung noch nicht genügt.

Da die unterzeichnete Stelle hiedurch aufgehalten wird, den General-Konspekt an das allerhöchste königliche Ministerium einzusenden; so erhalten dieselben zu Vollziehung dieser Weisung einen neuerlichen Termin von 8 Tagen vom Empfange dieses an gerechnet unter der Bedrohung, daß nach dessen fruchtlosem Umflusse die Exekution unfehlbar eingelegt werden müßte.

Kempten den 20ten April 1811.

Königlich-bairisches General-Kommissariat des Illerkreises als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Land,- Mediat- und Polizeygerichte des Iller-Kreises.

(Die Qualifikations-Tabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da gemäß allerhöchsten Auftrag die Qualifikationen der königlichen Landgerichts-Assessoren mit mehrerer Strenge gewürdiget, und dem Urtheil der höhern Behörden der höchstmögliche Grad von Verlässigkeit und Unbefangenheit vorbereitet werden muß; so werden sämmtliche königliche Land,- Mediat- und Polizeygerichte hiemit wiederholt auf die dießfalls bestehende Verordnungen vom 26ten Dezember 1806 und dem 19ten November 1809 angewiesen, gemäß welchen der Name des den Bericht verfassenden Assessors oder Aktuars mit dem Worte „concepit“ beygefügt seyn solle.

Kempten den 13ten April 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.

Asmus.

Cirkulare
an den
königlichen Kreiskanzlei-Direktor und sämmtliche Herren Räthe.

(Qualifikations-Tabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mittels einer allerhöchsten Entschließung vom 8ten September vorigen Jahrs hinsichtlich der alle Jahr herzustellenden Qualifikations-Tabellen anbefohlen worden, daß hiebey alle jene Notizen und Behelfe, welche sich aus Akten und gemachten Vormerkungen des laufenden Geschäfts-Jahres darbiethen, benützet werden sollen; so werden der königliche Kreiskanzley-Direktor und Räthe aufgefordert, diese Vormerkungsblätter anzufertigen, und nach Befund mit speziellen Beurtheilungen unter Allegierung der Protokolls-Nummern auszustatten, um solche bey der für das gegenwärtige Jahr eintretenden Abstimmung über Qualifikation der Tabelle selbst in möglichster Kürze und Präcision inseriren zu können.

Da man übrigens bemerken mußte, daß dem ausdrücklichen Gebote vom 10ten November 1809, daß jenen Berichten, welche von den königlichen Landgerichts-Assessoren verfaßt werden, der Name des Verfassers und das Zeichen, „concepit“ beygefügt werden solle, nicht streng nachgelebt werde; so wurde dieser Befehl sub hodierno wiederholt, und dem Kreisintelligenzblatt einverleibt.

Kempten den 13ten April 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf die von Johann Georg Stephan Bauer zu Stephansried gemachte Insolvenz-Erklärung werden Dienstag den 7ten May ad liquidandum, und Dienstag den 28ten May laufenden Jahrs ad excipiendum et concludendum anberaumt, an welchen Tagfahrten sämmtliche Stephanische Gläubiger entweders selbst oder durch legal Bevollmächtigte sub poena praeclusi Vormittags vor diesseitig königlichem Landgerichte zu erscheinen haben.

Bey der Liquidation wird ein Nachlaß zugleich versucht werden.

Ottobeuern am 13ten April 1811.

Königlich Baierisches Landgericht

von Kolb Landrichter.

Bekanntmachung.

Das Vermögen des gestorbenen Buchbinders Johann Preßler zu Babenhausen reicht nicht hin, dessen Passiven, selbst nach Abzug der von einzelnen Kreditoren gemachten Nachlässe, zu decken.

Sämmtliche Gläubiger desselben haben daher sub poena praeclusi ihrer Forderungen Samstag den 8ten Juny dieses Jahrs zur Anbringung und Nachweisung ihrer Forderungen, womit der Nachlaß-Versuch verbunden ist: Samstag den 6ten July zur Exception und Samstag den 3ten August zur Re- und Dupliks-Verhandlung, jedesmal früh 9 Uhr auf diesseitiger Kanzley selbst oder durch rechtlich Bevollmächtigte zu erscheinen.

Am 3ten April 1811.

Königlich Baierisches Landgericht Babenhausen.

von Braunmühl.

Bekanntmachung.

Nach allerhöchst königlichem Reskripte von München den 21ten März 1811 soll zwischen dem Bürger und Schuster Joachim Senser von Babenhausen und dessen Gläubigern eine gütliche Ausgleichung versuchet werden.

Zu diesem Zwecke haben letztere daher bey Strafe des Ausschlusses ihrer Forderung Montag den 10ten Juny dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr auf hiesiger Landgerichts-Kanzley persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen.

Am 3ten April 1811.

Königlich Baierisches Landgericht Babenhausen.

von Braunmühl.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XIX. Stück. Kempten, Dienstag den 7ten May 1811.

Aufträge.

An

sämmtliche allgemeine königliche Rentämter des Iller-Kreises mit Ausschluß des Kastenamts Kempten.

(Erhebung des Beytrages zu den Kosten der landärztlichen Schulen zu München und Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchster Verordnung vom 8ten Februar dieses Jahrs (Regierungsblatt Stück XV. Seite 301) sind von dem Iller-Kreise für die aus diesem Kreise an den landärztlichen Schulen zu München und Bamberg befindlichen Kandidaten zu den Kosten dieser Schulen im laufenden Jahre 2550 fl. beyzutragen, solche Beytrags-Schuldigkeit auf alle steuerbare Individuen des Kreises zu repartiren, und bey Gelegenheit einer andern Steuer-Erhebung von den königlichen Rentämtern einzubringen, und an das königliche General-Kreis-Kommissariat des Illerkreises zur weitern Versendung an die Direktionen der landärztlichen Schulen zu München und Bamberg zu übergeben.

Man hat dem zu Folge die Beytrags-Schuldigkeit zu obigen 2550 fl. auf sämmtliche Rentamts-Bezirke des Illerkreises repartirt, wobey mit einsmaliger Weglassung der 4 Städte Kempten, Memmingen, Kaufbeuren und Schongau, bey welchen wegen ihrer dermaligen besondern Steuer-Verhältnisse unter Vorbehalt einer nachträglichen Einziehung eine Ausnahme zu machen ist, die Schuldigkeits-Summen folgendermassen ausfielen, nämlich für den Rentamts-Bezirk:

	fl.
Feldkirch auf	118.
Bregenz auf	139.
Lindau auf	120.
Kempten auf	440.
Immenstadt auf	108.
Sonthofen auf	149.
Reute auf	24.
Füssen auf	149.
Oberdorf auf	90.
Schongau auf	79.
Kaufbeuren auf	100.
Buchloe auf	80.
Memmingen auf	30.
Ottobeuren auf	123.
Mindelheim auf	165.
Türkheim auf	91.
Roggenburg auf	162.
Illertissen auf	125.
Ursberg auf	143.
Schwabmünchen auf	115.
Zusammen also	2550.

Digitized by Google

Sämmtliche königliche Rentämter haben demnach den betreffenden Schuldigkeits-Betrag auf die steuerbaren Individuen ihres Bezirkes mit Beobachtung obiger Ausnahme nach dem Gulden der nach dem momentanen Steuer-Provisorium schuldigen einjährigen Ordinari-Steuer zu repartiren, auszuschreiben, zu erheben und an das königliche General-Kreis-Kommissariat dahier einzusenden.

Ueber die Befolgung dieses Auftrags gewärtiget man seiner Zeit die Anzeige.

Kempten den 27ten April 1811.

Königlich-Baierische Finanz-Direktion des Illerkreises.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögel, Sekretair.

An
sämmtliche königliche Rentämter des Iller-Kreises mit Ausnahme Reute und Kastenamt Kempten.

(Erhebung einer einsmaligen Umlage für die Kordons-Exigenz im Illerkreise auf das Etats-Jahr 1810/11 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög der im Regierungsblatte Stück XVII. enthaltenen allerhöchsten Verordnung vom 19ten Februar dieses Jahrs ist im Illerkreise zur einsmaligen Bedeckung der diesjährigen Kordons-Exigenz eine Extra-Umlage von 12000 fl. nach dem Steuerfuße auszuschreiben; jedoch sind hiebey die neu acquirirten Landestheile und jene Landgerichte, in welchen kein Kordon bestehet, nicht einzuziehen.

Bey Beobachtung dieser Ausnahme, und mit einsmaliger Weglassung der 4 Städte: Kempten, Memmingen, Schongau, und Kaufbeuren, bey welchen wegen ihrer dermaligen besondern Steuerverhältnisse und Vorbehalt nachträglicher Erhebung eine gleiche Ausnahme zu machen ist, — fällt die Quota der obgedachten Extra-Umlage auf einen Kreutzer, und einen Pfenning von jedem Gulden der nach dem momentanen Steuer-Provisorium treffenden ganzjährigen Ordinari-Steuer aus.

Sämmtliche Rentämter des Illerkreises erhalten daher den Auftrag, solche Umlags-Quotate unter Beobachtung obiger Ausnahmen sogleich auszuschreiben und zu erheben.

Aus den erhobenen dießfallsigen Beträgen haben die königlichen Rentämter den königlichen Landgerichten ihres Bezirkes die treffenden Exigenz-Beträge, welche in einem besondern Erlasse bekannt gemacht werden, gegen Quittungen zu verabfolgen, und die hierüber verbleibenden Ueberschüsse an das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises einzusenden, damit die Kreis-Kommunal-Kasse dadurch in Stand gesetzet wird, denjenigen königlichen Landgerichten, deren Exigenz-Betreffniß aus der bey ihnen vom einschlägigen Rentamte erhobenen Umlage nicht vollends gedecket werden kann, das Abgängige sogleich zu ergänzen.

Eben zu dem Ende haben auch diejenigen königlichen Rentämter, welche wegen Unzulänglichkeit der Umlage den Landgerichten

Digitized by Google

ihres Bezirkes das Exigenz-Betreffniß nicht ganz verabfolgen können, die hieran unbezahlt gebliebene Summe unverzüglichst dem königlichen General-Kreis-Kommissariate dahier anzuzeigen.

Ueber die Umlags-Erhebung und Verabfolgung oder Einsendung haben die königlichen Rentämter, sobald solches Geschäft geschlossen ist, Rechnung anher vorzulegen, welche man innerhalb längstens 4 Wochen gewärtiget.

Kempten den 27ten April 1811.

Königlich. Baierisch. Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögel, Sekretair.

An
die königlichen Polizey-Kommissariate Kempten, Lindau, dann königliche Landgerichte Feldkirch, Immenstadt, Lindau, Obergünzburg, Schongau und Weiler.

(Den Abschluß der Kriegs-Konkurrenz-Stations- und Magazins-Kassa-Rechnungen pro 1809/10 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Eingangs benannten Behörden erhalten andurch den ernstlichen Auftrag, den bereits vermöge Reskripts vom 24ten Oktober vorigen Jahrs ad Num. 723 anbefohlenen Abschluß der Stations-Kassa-Rechnungen nach der gedruckten Instruktion vom 7ten September 1810 zu beschleunigen, und die Rechnungen längstens binnen 14 Tagen bey Vermeidung eines eigenen Strafbotens unfehlbar gehorsamst anher einzuschicken.

Kempten den 7ten May 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach

Asmus.

An
die königlichen Land-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Das Verzeichniß der Kommunal-Titulanten pro 1810/11. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mehrere der obenbemerkten Behörden ohngeachtet der höchsten Weisung vom 18ten Jänner (vid. Intelligenzblatt, Seite 67.) und wiederholten Auftrages vom 18ten März dieses Jahrs (vid. daselbst Seite 264.) das Verzeichniß der Kommunal-Titulanten noch immer nicht eingeschickt haben; so wird den in Befolgung dieser mit gar keiner Anstrengung verbundenen Arbeit rückgebliebenen Behörden dieser Saumsal auf das ernstlichste verwiesen, und hiemit aufgetragen, diese Verzeichnisse binnen 8 Tagen gehorsamst anher einzusenden, oder Fehlanzeigen zu erstatten, widrigenfalls sie mit 2 Reichsthaler

Digitized by Google

Strafe (5 fl 24 kr.) angezogen, und dabey in dem nächsten Intelligenzblatte öffentlich bekannt gemacht werden.

Kempten den 7ten May 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche königliche baierische Landgerichte, Mediat-Untergerichte, Patrimonialgerichte, Kommunal-Administrationen, und städtische Verwaltungs-Räthe im Illerkreise.

(Die Anfertigung der Rechenschafts-Berichte über das Kommunal-Wesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Einheit in der formellen und materiellen Stellung der monatlich und jährlich zu erstattenden Rechenschafts-Berichte über das Kommunal-Wesen herbeyzuführen, und die hiezu geeigneten Gegenstände näher zu bezeichnen, wird den königlichen Landgerichten und übrigen Gemeinds-Verwaltungs-Behörden der für sie geeignete Schematismus als Vorschrift des zu Ende eines jeden Monats und Jahrs — (mit dem gegenwärtigen Monat anfangend) — zu erstattenden Rechenschafts-Berichts unter der Bemerkung mitgetheilt, daß die Abschnitte und derselben Kapitel, wenn auch über einige nichts zu berichten seyn sollte, aufgeführt werden müssen, in diesem Falle aber die Einschaltung der Titel und Paragraphen unterbleiben, hingegen dieselbe nach Verhältniß des zu behandelnden Gegenstandes auch vermindert oder vermehrt werden können.

Da die königlich allgemeinen Stiftungs-Administrationen einen ähnlichen Schematismus zu Anfertigung der Rechenschafts-Berichte erhalten haben, in denen die gegebenen Erläuterungen und Bestimmungen näher enthalten sind, welche auch bey dem gegenwärtigen Schematismus im Kommunal-Wesen in analoge Anwendung gebracht werden sollen; so wird den Kommunal-Rechnungs-Behörden ebenfalls ein Exemplar zur nähern Auffassung und Anwendbarmachung der objektiven Ergänzungs-Theile mitgetheilt.

Uebrigens sind die Resultate nicht allein von den Dorfsgemeinden, sondern auch von denjenigen Städten und Märkten, welche den Landgerichten einverleibt sind, mit in den Rechenschafts-Bericht aufzunehmen und jedesmalen demselben gleich die sich in jedem Monat ergebende Verkaufs- und Verpachtungs-Protokolle, Anleihens-Konspekte und Kassa-Balanzen, so weiters, bey den geeigneten Positionen mit anzulegen.

Die Patrimonial-Gerichte erhalten von diesseits hierüber besondere Weisungen.

Der Rechenschafts-Bericht muß jedesmal nach Umfluß von 8 Tagen eines Monats

Digitized by Google

für den verflossenen Monat bey Exekutions-Vermeidung hieher gesendet werden.

Kempten den 10ten April 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

An
sämmtliche königlich-baierische Mediat- und Patrimonialgerichte des Illerkreises in ihrer Eigenschaft als Patrimonial-Stiftungs-Administrationen.

(Die Rechenschafts-Berichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Einheit in der formellen und materiellen Stellung der monatlich und jährlich zu erstattenden Rechenschafts-Berichte herbeyzuführen, und die hiezu geeigneten Gegenstände näher zu bezeichnen, wird den obenbenannten Behörden der nöthige Schematismus als Vorschrift des zu Ende eines jeden Monats, dann Jahrs (mit dem gegenwärtigen Monat anfangend) zu erstattenden Rechenschafts-Berichts unter der Bemerkung mitgetheilt, daß die vier Abschnitte und derselben Kapitel, wenn auch über einige nichts zu berichten seyn sollte, aufgeführt werden müssen, in diesem Falle aber die Einschaltung der Titel und Paragraphen unterbleiben, hingegen dieselben nach Verhältniß des zu behandelnden Gegenstandes auch vermindert oder vermehrt werden können.

Kempten den 13ten April 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

An
sämmtliche königlich-baierische allgemeine und besondere, dann Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Illerkreises.

(Die Konspekte, Balanzen und Etats als Belege der Rechenschafts-Berichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der allerhöchsten Ministerial-Stiftungs-Sektion des Innern in München sind auch die Vorschriften über die Konspekte, Balanzen und Etats als Beylagen zu den monatlich zu verfassenden Rechenschafts-Berichten nachgesendet worden, wovon den obenbenannten Behörden die erforderlichen Exemplarien besonders zugeschlossen werden.

Man erwartet nun, daß die königlichen allgemeinen und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen sich besonders angelegen seyn lassen werden, die monatlichen Rechenschafts-Berichte, woran der allerhöchsten Stelle wegen fortlaufender vollen Uebersicht des Stiftungs-

Digitized by Google

Vermögens so viel gelegen ist, mit aller Genauigkeit abzufassen, und nach den nunmehr mitgetheilten Konspekten einzusenden.

Die Rechenschafts-Berichte werden nach Umfluß eines jeden Monats in den ersten 10 Tagen des darauf folgenden ganz zuverläßig erwartet, damit die unterzeichnete königliche Kreis-Administration mit der Zusammenstellung der Hauptübersicht nicht aufgehalten werde. Sobald vorstehender Termin verstrichen ist, und der Rechenschafts-Bericht nicht eingereicht seyn wird; wird ohne alle weitere Anmahnung strenge Exekution folgen.

Der unter Ziffer 1. folgende Konspekt über die Vermehrungen des Vermögens kann sowohl bey neuen Fundationen, als auch bey neuen Fundations-Zuflüssen gebraucht werden; die Vermögens-Vermehrungen sind als neue Fundationen zu behandeln, wenn sie entweder nach dem ausdrücklichen Inhalte der Stiftungs-Urkunden mit Vermögen der schon bestehenden gleichartigen Stiftungen nicht konsolidirt werden dürfen, sondern den Karakter der isolirten Verwendung und Verrechnung annehmen müssen, oder wenn in demselben Ort, welchem die Vortheile der Fundation zugedacht sind, noch keine Stiftung des nämlichen Zweckes besteht, und also die in Frage stehende Fundation als die erste ihrer Art erscheint, — als neue Fundations-Zuflüsse hingegen sind diejenigen Vermögens-Vermehrungen zu betrachten, welche einer schon bestehenden Stiftung zur Erhaltung und Verbesserung derselben zugewendet werden, ohne daß der Fundator die isolirte Verwendung und Verrechnung angeordnet hat.

Uebrigens ist in einem besondern Konspekt nach vorkommendem Formular die Rechnungs-Ablage aufzunehmen, und dieser dem Rechenschafts-Bericht jedesmal mit anzulegen.

Kempten den 29ten April 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

An

sämmtliche königlich baierische Land-Mediat- und Patrimonialgerichte, Kommunal-Administrationen, und städtische Verwaltungs-Räthe im Iller-Kreise.

(Die Konspekte, Balanzen und Etats als Belege der monatlichen Rechenschafts-Berichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem den obenbenannten Behörden der Schematismus über die Anfertigung der monatlichen Rechenschafts-Berichte von den Kommunitäten bereits zugesendet worden; so werden denselben auch noch nachträglich die Konspekte und Etats als Belege zu den Rechenschafts-Berichten übermacht, und es wird erwartet, daß die königlichen Land-,

Digitized by Google

Mediat- und Patrimonialgerichte ꝛc. ꝛc. bey ihrer bekannten Thätigkeit die von der allerhöchsten Stelle vorgeschriebenen monatlichen Rechenschafts-Berichte in dem gegebenen Termine zuverläßig hieher einbefordern werden, damit jede Exekution unnöthig werde.

Uebrigens sind die Konspekte der Geld- und Naturalien-Vorräthe bey den Kommunitäten nach den bereits schon im Jahre 1809 den königlichen Landgerichten von den vormaligen Kommunal-Kuratelen vorgeschriebenen Formularien vorerst noch beyzubehalten, und sonach diese Kasse-Konspekte dem Rechenschafts-Berichte geeigneten Orts beyzulegen.

Obschon die mitfolgenden Konspekte und Etats für das Stiftungs-Vermögen und die hierüber zu verfassenden Rechenschafts-Berichte entworfen worden; so können sie doch auch für die Rechenschafts-Berichte des Kommunal-Vermögens in gleiche Anwendung kommen.

Kempten den 29ten April 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
Graf von Reisach.
Wiener.

An
sämmtliche Land- und Untergerichte, dann Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Schatz-Gräber und Falschgeld-Münzer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche General-Kommissariat des Unterdonaukreises übersendete eine Beschreibung derjenigen 3 Individuen, welche sich am 19ten Februar mit betrügerischem Geister-Beschwören, und falscher Geld-Münze bey den sogenannten Ellendbauern in Jägerwörth Landgerichts Passau abgaben, und in einem Topfe bleierne Abdrücke von österreichischen 24 kr. und 6 kr. Stücken vom Jahr 1810 hatten.

Indem man diese Beschreibung hier anschließt, werden zugleich die eingangs benannten Polizey-Behörden angewiesen, auf diese Betrüger genau Acht zu geben, und im Betrettungs-Falle sogleich zu arretieren, und hieher die gehorsamste Anzeige zu erstatten.

Kempten den 19ten April 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

Deskription

Jener 3 Personen, welche sich am 19ten Februar mit betrügerischem Geister-Beschwören, und falscher Geldmünze bey den sogenannten Ellendbauern im Jägerwörth aufhielten.

Verfaßt den 8ten März 1811.

I. Person

und zwar jener Mannsperson so die Beschwörung machte.

Ist bey 30 Jahre alt, großer schlanker und untersetzter Statur, hat ein röthlichtes Haar, und derley bis unter die Kien zusammengehenden Backenbart, röthlichte Au-

Digitized by Google

genbraunen, braune finstere Augen, hageres Angesicht, tragt am Leibe einen hochgupften Hut, schwarzgrauen Mantel, derley tüchernes Jankerl mit kleinen Gürtler Knöpfen, schwarz lederne Hosen, rothseidenes Halstüchel und Stiefel.

II. Person

nämlich die Gesellschäfterinn zu obigem Beschwörer

Ist bey 50 Jahre alt, großer starker Statur, unsaubern Gesichts, langer Nase, tragt am Leibe auf dem Kopf ein rothgestreiftes Tüchel, um den Hals ein schwarz seidenes, übrigens ein braun kottonenes Röckel, rothwollenen Kittl, weiße Strümpf und Schliefschuh.

III. Person

Dieser Mann ist 30 Jahre alt, großer magerer Statur, hat ein blatternarbigtes Angesicht, braune Augen, schwarze Augenbraunen, seine Kleidung besteht in einem runden Hut, grünen Jankerl, und weiters kann er bis gegenwärtig nicht beschrieben werden.

Edictal-Vorladung.

In der Georg Bonenbergischen Gantsache von Kellmünz war das versuchte Pactum remissorium rückgängig, und es tritt nun wirklich das rechtliche Gantverfahren ein, zu welchem Ende der Mittwoch am 29ten ad excipiendum und Donnerstag am 30ten ad concludendum festgesetzt sind.

Sämmtliche Gläubiger des Kronenwirths Georg Bonenberger von Kellmünz haben sich an diesen Tagen unter dem Präjudiz, mit ihren weitern Gegeneinwendungen ausgeschlossen zu werden, in der Tafern zu Kellmünz früh 9 Uhr entweder in Person oder durch gesetzlich Bevollmächtigte einzufinden.

Illertissen am 25. April 1811. Königliches baierisches Landgericht. von Springer, Landrichter.

Gant-Edikt.

In Schuldsachen des sogenannten Friedrichsbauern Andreas Löhle von Bedernau wurde der Gantprozeß erkannt, es werden daher dessen sämmtliche Gläubiger ad producendum et liquidandum auf Donnerstag den 16ten May, ad excipiendum auf Freytag den 14ten Juny, und ad concludendum auf Donnerstag den 11ten July dieses Jahrs bey unterfertigtem Landgericht jedesmal Vormittags 9 Uhr unter Strafe des Ausschlusses zu erscheinen hiemit öffentlich vorgeladen. Zugleich wird auch dessen besitzendes Bauerngut öffentlich feilgebothen; dasselbe bestehet in erbbestandbarem Haus, Stadel, Stallungen unter einem Ziegeldach, Gemeinds-Gerechtigkeits Garten per 2 Jauchert — einem abgesonderten Pfründhaus, dann 10 3/4 Jauchert Acker, 7 1/2 Tagwerk Wiesen, 4 3/4 Jauchert Holz, und den vorhandenen Haus- und Baumanns-Fahrnissen.

Dieses Gut kann ganz oder Theilweise veräußert werden, und wird zu dessen Versteigerung auf Donnerstag den 16ten May dieses Jahrs die Tagfahrt angesetzt, wo Kaufsliebhaber und zwar auswärtige mit hinlänglichen Vermögens-Zeugnissen versehen, die in der Zwischenzeit das Gut auf Anmelden bey den aufgestellten Guts-Administratoren zu Bedernau in Augenschein nehmen können, zur Abgabe ihrer Kaufs-Anbothe bey hiesigem Landgericht Vormittags 9 Uhr erscheinen wollen.

Am 23ten April 1811. Königliches baierisches Landgericht Mindelheim.

Landrichter von Mader.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XX. Stück. Kempten, Dienstag den 14ten May 1811.

Aufträge.

An
sämmtliche königliche Stadt-, Land-, Mediat- und Patrimonialgerichte des Iller-Kreises.

(Die Verlassenschaften der Geistlichen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög unterm 13ten dieß ergangener allerhöchsten Verordnung können, wenn gleich die durch die Verordnung vom 12ten November 1807 in Salzburg und Berchtoldsgaden statuirten Gesetze über die Verlassenschaften der Geistlichen den Intestaterben derselben, so ferne sie arm sind, das sonst den Orts-Armen gebührende 1/3tel der Erbschaft zusprechen, ausländische Intestaterben auf diese Begünstigung doch eben so wenig, als auf andere Unterstützungen aus den inländischen Armen-Anstalten einen Anspruch machen, wornach sich von den im Eingange benannten Gerichtsstellen in vorkommenden Fällen zu benehmen ist.

Kempten den 22ten April 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Braun Sommer-Bier-Satz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wird den sämmtlichen königlichen Polizey-Kommissariaten, Land- und Mediat-Gerichten hiemit eröffnet, daß man auf dem Grund der in den Städten Kempten, Memmingen und Kaufbeuren im vorigen Herbst geltenden Mittelpreise der Gerste und des Hopfens, den zu Folge der normativ vorgeschriebenen Berechnung der kemptischen Maas des braunen Sommerbiers auf

4 kr. 3 dl.

Digitized by Google

von dem Ganter aus, regulirt und festgesezt habe.

Da nun die meisten Aemter ihre diesfallsigen Berichte zeitlich vorzulegen ahndungswürdig außer Acht gelassen haben, so wird dieser Saz auch provisorisch für den Umfang des Illerkreises in sofern als geltend erklärt, als nicht die königlichen Land-, Polizey- oder Mediat-Gerichte besondere Verhältnisse des Ankaufs oder sonstiger Einwirkungen, welche entweder eine Mehr- oder Minderung des Preises nothwendig machen werden, berichtlich darlegen, und durch spezielle Nachweisungen beurkunden werden.

Es versteht sich von selbst, daß das Verhältniß der Mäßerey, da der Biersaz zur Zeit noch für die kemptische Maaß berechnet ist, dermal schon berücksichtiget, und in Anschlag gebracht werden müssen.

Die Berichte werden binnen 8 Tagen bey Vermeidung eines Exekutions-Bothens erwartet.

Kempten den 7ten May 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Die Bestimmung der Kanzleystunden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da Seine Majestät der König aus Ueberzeugung, daß eine bestimmte Festsetzung ununterbrochener Geschäftsstunden in mehrfacher Hinsicht den Dienst befördere, unterm 20ten April dieses Jahrs in dem ganzen Königreiche die normative Bestimmung ausgesprochen haben, daß die sämmtlichen Kanzleyen und Bureaux der Administrativ-Behörden, von morgens 8 Uhr bis 2 Uhr Nachmittags ununterbrochen geöffnet, nachhin aber geschlossen werden sollen; so wird diese Anstalt hiemit sämmtlichen königlichen Behörden, Unterbehörden, Staatsdienern, Sachwaltern und allen in dem Illerkreise befindlichen Unterthanen mittels des Kreisintelligenz-Blattes allgemein kund gemacht, um ihre Berichte, Eingaben, Nachfragen ꝛc. hiernach zu bemessen, indem nur während der gegenwärtigen bestimmten Dauer der Geschäfts-Stunden die an die unterfertigte Behörde gehörigen Eingaben besorgt, dann die Päße und übrigen Expeditionen erholt werden können.

Diese nämliche Verfügung ist auch bereits bey dem Bureaux der Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen in Anwendung gebracht.

Kempten den 10ten May 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Verfolgung von Betrügern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche General-Kommissariat des Oberdonaukreises hat nachstehendes Signalement einiger Betrüger, welche unter dem Vorgeben Thaler für kleinere Münzgattung eintauschen zu wollen, leichtgläubige um das zusammengeschossene Geld betrügen, und gegen Bley austauschen, übersendet; die eingangs benannten Behörden werden hiemit angewiesen, auf diese Betrüger genau Acht zu geben, sie auf Betreten zu verhaften, und das Publikum auf geeigneten Weg hiefür besonders zu warnen.

Kempten den 27ten April 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises
Graf von Reisach.
Asmus.

Signalements.

Diese Betrüger bestehen in einem Manne und in einem Weibe, welche vorgaben, von Regensburg zu kommen, und nach Weissenburg zu gehen.

Ersterer ist noch sehr jung,
— von mittlerer Statur,
— röthlichtem Angesicht, und
— schwarzen Haaren.

Er trug einen blauen tüchenen Mantel, runden Hut, kurze Beinkleider, Stiefel mit weißen Strümpfen, hatte zwey Sackuhren und mehrere Ringe an dem Finger.

Letztere ist ungefähr 40 Jahre alt,
— blaß von Gesicht, und
— hat schwarze Haare.

Sie trug einen blau tüchenen Oberrock, und sogenannte Buckelhaube. Das Aussehen dieser Leute läßt nichts Verdächtiges vermuthen.

Ankündigung
einer patriotischen Schrift über deutsche Zucker-Fabrikation.

Der bereits durch mehrere Schriften bekannte Physiker und Chemiker, Professor Herrmann zu Salzburg (vorhin zu Nürnberg) wird nun aus patriotischem Antriebe eine Schrift unter dem Titel: „Zusammenstellung des Merkwürdigsten und Bewährtesten aus den bisherigen Versuchen über Runkelrüben- und Ahorn-Zucker-Fabrikation nebst eigenen Bemerkungen und Erfahrungen, und den noch unbekannten Versuchen eines seiner Freunde“ dem Drucke übergeben.

Die unterzeichnete Buchhandlung hat die Ausgabe dieser Schrift übernommen, und kündigt sie nach dem Willen des Verfassers auf Pränumeration an, die bis zum 15ten Junius dieses Jahrs geschehen kann. — Der beabsichteten Gemeinnützigkeit wegen wird der Preis eines Exemplars, (der bedeutenden Bogenzahl ungeachtet) nur auf 1 fl. Rh. gesetzt, welcher aber nach der vorhinbemerkten Pränumerationszeit 2 fl. in den Buchhandlungen seyn wird.

Digitized by Google

Der Verfasser zeigt zugleich in dieser Schrift, daß das Königreich Baiern, so wie jeder andere deutsche Staat mit gleich gesegnetem, und mehr als hinreichendem Boden, sich gar wohl den jährlichen Zuckerbedarf, dem Getreid- und übrigen Feldbaue unbeschadet, aus den Runkelrüben allein erzeugen könne. Die Benützung der Rückstände bey dieser Zuckerbereitung auf Weingeist und Nahrung für das Vieh gleichen den Antheil des zum Anbau dieser zuckerstoffhaltigen Rüben mit dem dadurch ersparten Getreide zum Branntwein-Brennen und Futter für das Vieh wieder aus, so daß man den davon abgeschiedenen Zucker in dieser Hinsicht selbst als Nebengewinnst betrachten könnte. Dem Getreidbaue wird überdieß durch die Runkelrüben um so weniger entzogen, als hiezu die Brachfelder am vortheilhaftesten benützt werden können. Selbst die Viehzucht müßte dadurch gewinnen, vorzüglich in jenen Gegenden, in denen das Brachen der Felder noch immer üblich ist.

Bey einem in dieser Schrift angezeigten sehr einfachen Verfahren dürfte es selbst dem Guts-Besitzer und Landmanne nicht schwer seyn, sich seinen eigenen Haus- und Koch-Zucker zu verschaffen, und aus dem Ueberschusse selbst noch die Apotheker, Lebkuchner, Zuckerbäcker ꝛc. mit Roh- oder Farinzucker und Syrup zu versehen. Es werden auch bey häufigerem Anbau der Runkel-Rüben gar bald eigene Zuckerfabriken mit Raffinerien entstehen, um daraus auch weissen Zucker in fester Gestalt zu erzeugen.

Der Verfasser wünscht deshalb, daß die Oekonomen schon jetzt zum fleißigen Anbau dieser Frucht sich beeifern mögen, da bis zur Erndte derselben diese Schrift schon in ihren Händen seyn wird. Er verspricht in der Folge ähnliche Schriften über den Bau anderer merkantilischer Gewächse und ihrer Benützung zu liefern, da bisher, zumal bey gegenwärtig so sehr erhöhtem Preise derselben jährlich ungeheure Summen auser Landes kommen. Der Verfasser geht von dem allgemein bekannten Grundsatze aus: daß, wenn in einem Staate durch längere Zeit das Gleichgewicht zwischen den Summen des ein- und auswandernden Geldes gestört ist, oder wenn die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, er nothwendig in gleichem Maaße an Vermögen abnehmen, und eine dürftige Existenz der Individuen erzeugen müsse.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes läßt selbst von Seite der höchsten Landesstellen eine zahlreiche Abnahme dieser Schrift zu Gunsten des Landmanns, der bey dem niedern Preise des Getreides ohnehin jetzt keine günstige Zeitverhältnisse hat, vermuthen.

Die Pränumeration kann (portofrey) bey allen Buchhandlungen Deutschlands geschehen, welche die gewöhnliche Provision oder bey 5 Exemplaren das Sechste frey erhalten. In den österreichischen Staaten wird auch Papiergeld nach dem laufenden Kurs zu 1 fl. Rh. Silbergeld angenommen.

Salzburg den 17ten März 1811.

Mayr'sche Buchhandlung.

Bekanntmachung.

Nachdem bey der zur Versteigerung des Anwesens von Franz Joseph Fickler, Halbbauern zu Erkheim, auf den 20ten dieß angesetzten Tagfahrt keine Kaufsliebhaber sich eingefunden haben, so wird dieses bereits beschriebene Gut vorbehaltlich der nämlichen Modalitäten am 16ten May neuerlich öffentlich versteigert werden.

Wobey Kaufslustige Vormittags 9 Uhr in dießeitiger Landgerichts-Kanzley zu erscheinen, und auser gerichtliche sich mit legalen Vermögens- und Leumuths-Zeugnissen auszuweisen haben.

Am 30ten April 1811. Königl. baier. Landgericht Ottobeuren. v. Kolb, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXI. Stück. Kempten, Dienstag den 21ten May 1811.

Aufträge.

An
die sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden und Distrikts-Schulinspektionen des Iller-Kreises.

(Das Schul-Geschäftsprotokoll betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde bemerkt, daß sich bey Abfassung des Schul-Geschäftsprotokolls nicht von jedem Amte genau nach dem unterm 20ten Dezember vorigen Jahrs vorgeschriebenen Formular gehalten, dasselbe nicht rein vierteljährig abgeschlossen und vollständig z. B. mit Bezeichnung jeder Vorkommniß, jedes höchsten Auftrages und der hierauf statt gehabten Verfügung geführt wurde; ferners, daß Verfügungen manchmal höchst unvollkommen angedeutet, oder nicht geeignet bezeichnet, oder theilweise gar in der Form von Anträgen, auf welche die Behörden Resolutionen zu erwarten schienen, gemacht wurden.

Damit in Zukunft durchgängig richtigere Eingaben erfolgen, wird hierauf aufmerksam gemacht.

Kempten den 8ten May 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche Landgerichte im Iller-Kreise.

(Willkührliche Anlegung der Vicinalwege von Seite der Landgerichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß die Vicinalstraßen die Beförderung des innern Verkehrs bezwecken, daher ein und dieselbe Straße durch mehrere Landgerichte und Kreise geht; die Anlage und Unterhaltung dieser Straßen niemals zu einer drückenden Last für den Landmann werden darf, und diese sich in dem Maße vergrößern muß, als die Landgerichte ohne Beyziehung der Straßenbau-Beamten solche Anlagen machen: so ist mittels aller-

Digitized by Google

höchsten Reskriptes vom 20ten vorigen Monats allergnädigst verordnet worden: daß die königlichen Landgerichte im Falle sie die Anlage von Vicinalstraßen nothwendig erachten, hierüber vorläufig bey der unterzeichneten Kreisstelle ihre gutächtliche Vorschläge vorzulegen — und bey dem Ersatz der Kösten, die Anlage neuer und Fortsetzung der ohne allerhöchste Bewilligung angefangenen Vizinalstraßen, zu unterlassen haben.

Kempten der 12ten May 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate-, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Verzeichnisse der bestehenden Pfarreyen, Benefizien, Kuratien, Kaplaneyen, oder Exposituren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um ein genaues Verzeichniß über sämmtliche Pfarreyen, Benefizien, Kuratien, gestiftete Kaplaneyen oder Exposituren des Iller-Kreises, katholischer und evangelischer Religion, der allerhöchsten Stelle einschicken zu können, erhalten obgenannte Behörden den Auftrag, alle in ihrem sowohl mittel- als unmittelbaren Amts-Sprengel befindliche Pfarreyen, gestiftete Benefizien, Kaplaneyen, Kuratien oder Exposituren in ein nach alphabetischer Ordnung mit pünktlichster Genauigkeit zu verfassendes Verzeichniß zu bringen, und selbes

längstens binnen acht Tagen anher gehorsamst einzusenden.

Jene geistliche Pfründen, welche nicht dem katholischen Kultus gewiedmet sind, müssen einer besondern Konsignation einverleibt werden.

Da diese Zusammenstellung keiner Rücksprache oder Einvernehmung der von dem Amts-Sitze zum Theil weit entfernten Behörden bedarf, so wird die Einhaltung des hiezu anberaumten Termins zuversichtlich erwartet.

Kempten den 10ten May 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche königlich-baierische allgemeine Distrikts- und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das allerhöchste Reskript vom 20ten vorigen Monats

„die Taxen für verliehene Stipendien „betreffend.“

wird im Abdruck hiedurch zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

Kempten den 2ten May 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

Digitized by Google

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

Der Staats-Minister Graf von Montgelas

An

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Zur Beseitigung aller Anstände über die Taxirung verliehener Stipendien wird hiemit die im königlichen Regierungsblatte vom Jahre 1809 (Nro. XXXIII. Seite 731 — 743) enthaltene Reglementar-Verordnung vom 27ten März, die Taxen für das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen überhaupt betreffend, dahin erläutert, daß zufolge dieser allgemeinen Verordnung für die verliehenen Studien-Stipendien und Studien-Unterstützungs-Beyträge eigentlich keine andere, als die Expeditions-Taxe zweyter Klasse bestehe, welche von allen Ausfertigungen auf Instanz einer Parthei im Betrage von 30 Kreutzern (neben den besondern Schreibgebühren für den zweyten und jeden folgenden Bogen zu 6 Kreutzern) erhoben werden.

Da demnach eine Stipendien-Verleihungs-Ausfertigung mit Einschluß des Stempelbetrages sich kaum je höher, als auf 45 Kreutzer belaufen kann, und auch noch durch den Umstand, daß die meisten Stipendien unter den nöthigen Vorbedingungen gleich auf mehrere Jahre verliehen werden, in ihrer Vertheilung bis auf wenige Kreutzer vermindert wird; so werden sämmtliche königliche General-Kreis-Kommissariate hiedurch beauftragt, die ihnen untergeordneten Stiftungs-Administrationen zur Erhebung und Verrechnung obiger Stipendien-Taxen und respektive Expeditions-Gebühren, jedoch mit Unterlassung jeder höhern Forderung an die meistens armen Stipendiaten, für die Zukunft allgemein anzuweisen.

München am 20ten April 1811.

Graf von Montgelas.

Die Taxen für verliehene Stipendien betreffend.

durch den Minister der General-Sekretair F. Kobell.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte, dann allgemeine und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Reskripts vom 2ten April dieses Jahrs Nro. 1619. Lit. C. werden obenbenannte königliche Behörden auf die in dem IX. Stücke des diesjährigen Regierungsblatts enthaltene Verordnung dto. 23ten Jänner laufenden Jahrs

„die Vereinigung der Brand-Versicherungs-Gesellschaften zu einer allgemeinen „Anstalt für die ganze Monarchie betreffend“

Digitized by Google

hiedurch besonders aufmerksam gemacht, und erhalten in Beziehung auf die Einverleibung der Stiftungs- und Kommunal-Gebäude in diese allgemeine Anstalt folgende Weisungen:

I.

Die sämmtlichen Gebäude der unter königlicher, isolirter oder Patrimonial-Administration stehenden Stiftungen und die Gebäude sämmtlicher Gemeinden sollen (in so weit sie ihrer Beschaffenheit nach in Folge der neuen Brandversicherungs-Ordnung hiezu geeignet sind,) der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt einverleibt werden.

II.

Als Maßstab des Verhältnisses derjenigen Summen, mit welchen die Gebäude der Stiftungen und Kommunen der allgemeinen Brandversicherungs-Gesellschaft beytreten sollen, wird zur Norm im Allgemeinen bestimmt, daß die hölzernen Gebäude durchgängig mit ihrem ganzen Schätzungswerthe, die von Steinen aufgeführten Gebäude aber

a. in den mit vorzüglichern Feuerlösch-Anstalten versehenen Städten mit der Hälfte und

b. auf dem flachen Lande mit zwey Drittheilen ihres Schätzungswerthes den Brandversicherungs-Katastern einverleibt werden müssen, wobey noch ausdrücklich bemerkt wird, daß unter dem Brandversicherungs-Anschlage nur der verbrennliche Theil der Gebäude, mit Ausschluß des Mauerwerks begriffen seyn dürfe.

III.

Die oben benannten königlichen Behörden erhalten hiemit den Auftrag, diesen Bestimmungen gemäß genaue Verzeichnisse über die sämmtlichen Stiftungs- und Kommunal-Gebäude ihrer Distrikte, nach den nachfolgenden exemplifizirten Formularien zu verfassen. Dieselben müssen längstens bis den 15ten Juny dieses Jahrs bey Vermeidung eines auf Kosten jedes säumigen Beamten abzuordnenden Exekutions-Bothen bey der unterzeichneten Stelle schon eingekommen seyn, indem die exekutiven Zwangs-Mittel den 16ten Juny ohne alle Rücksicht ihren Anfang nehmen würden.

Unvollständige und nicht genügende Berichte werden durch eigene Bothen zur Verbesserung remittirt werden.

Kempten den 10ten May 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

Digitized by Google

Formular.

Haupt-Kataster

über die Brand-Versicherungs-Anschläge der Gebäude der unter Königlicher Verwaltung stehenden Stiftungen im Rezat-Kreise

Verfaßt im Etats-Jahre 1810/11.

Haupt-Stiftungs-Zwecke.	Administrations-Distrikte.	Stationen.	Namen der Stiftungen.	Bezeichnung der Gebäude.	Bisheriger Assekurations-Anschlag. Partial-	Bisheriger Assekurations-Anschlag. Total-	Summen.	Bezeichnung der bisherigen Brand-Versicherungs-Gesellschaft.	Künftiger Assekurations-Anschlag. Partial-	Künftiger Assekurations-Anschlag. Total-	Summen.	Beylagen. deren Benennung.	Ziffer.	Anmerkungen.
					fl. kr.	fl. kr.			fl. kr.	fl. kr.				
Cultus.	Ansbach	Heilsbronn	Kirche Windsbach	1.) Das Kirchen-Gebäude ganz von Bruchsteinen gemauert. Der Dachstuhl mit Ziegeln gedeckt.	1000. —			Provinzial-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Ansbach	1500. —			Kataster der Distrikts-Administration, Gutachten der Bau-Inspektion.	1.	
				2.) Der Kirchenthurm vom nämlichen Material.	600. —				800. —				2.	
				3.) Das Meßner-haus, das untere Stockwerk gemauert, das obere von Holz, das Dach mit Schindeln gedeckt.	300 —	1900 —			300. —	2600.				
Schulen	Rotenburg.	Rotenburg.	Lokal-Schulfond in Rotenburg.	Das Gymnasial-Gebäude ganz von Quadersteinen aufgeführt. Das Dach mit Schiefer gedeckt.	1000 —	1000 —		Brand-Versicherungs-Gesellschaft der Reichsstadt Rotenburg.	1000 —	1000 —		Kataster der Distrikts-Administration.	3.	
Wohlthätigkeit.	Dinkelsbühl.	Feuchtwang.	Spital zu Feuchtwang.	Das Spitalgebäude, dessen unterer Stock von Backsteinen, der obere aber von Holz aufgeführt und dessen Dach mit Ziegeln gedeckt ist.	1500 —	1500 —		Provinzial-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Ansbach	1600 —	1600 —		Kataster der Distrikts Administration, Gutachten der Bau-Inspektion.	4. 5.	

Digitized by Google

Formular.

Haupt-Kataster
über
die Brandversicherungs-Anschläge
der Gebäude
der
unter Verwaltung des Königl. Land-(Patrim.) Gerichts N. N. stehenden Kommunen.

Verfaßt den 1811.

Namen der Kommunen.	Bezeichnung der Gebäude.	Bisheriger Affekurations-Anschlag. Partial-Summen fl.	kr.	Total-Summen fl.	kr.	Bezeichnung der bisherigen Brand-Versicherungs-Gesellschaft	Künftiger Affekurations-Anschlag. Partial-Summen		Total-Summen		Beylagen deren Benennung.	Anzahl	Anmerkungen.
1. Kempten	1. das Rathhaus	1000	=			Provinzial-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Ulm	1200	=			Kataster des Polizey-Kommissariats Kempten	1	
	2. das Waghaus ganz von Quaderstein im Jahr 1809 neu erbaut.	600	=	1600	=	do.	600	=	1800	=	do.	1	

Digitized by Google

Ueber die Vereinigung der Wohlthätigkeits- und Straf-Anstalten.

Bey den vielfachen und immer wiederholten Vorwürfen über Egoismus und erstarrende Kälte, welche Theologen und Philosophen, alte und junge Sittenlehrer unserm Zeitalter machen, bleibt der rege Eifer, das lebendige Interesse für Armeneinrichtungen und Wohlthätigkeits-Anstalten, die, bald hier bald dort, in den letzten zehn Jahren entstanden oder sich hoben, entwickelten und vervollkommten, eine um so unerwartet angenehmere Erfahrung, ein desto tröstenderer Gegenbeweis. Zwar erwarte ich allerdings den Einwurf, daß die traurigen Folgen des langen, immer erneuerten Krieges, Verwüstung, unverhältnißmäßige Theurung und drückende Abgaben auf der einen Seite, so wie das schleichende Gift des Luxus auf der andern, Elend und Verarmung herbeyführten und Abhelfung zur dringenden Nothwendigkeit machten. Zwar werden sich unfreundliche Stimmen erheben und jene holden Erscheinungen des Wohlthuns nur der Mode, der Ruhmsucht und der Tagessitte zuschreiben; aber ich kann, mag und werde mich darüber in keinen Streit einlassen, weil ich nur die Aufmerksamkeit auf einen wichtigen und doch bisweilen noch übersehenen Gegenstand zu leiten wünsche. — Ich lade alle gute, empfindende Menschen traulich ein, ohne weiteres Grübeln, Deuten und Absprechen, mit mir darüber froh empor zu sehen, daß jetzt in den meisten Ländern Armenanstalten ein wichtiges Geschäft der Ober-Landes-Polizey sind, einzelne große Städte schöne Muster von Einrichtungen liefern und häufig in der literärischen Welt beherzigungswerthe Aufsätze für das schöne weite Reich der Mildthätigkeit erscheinen. Seit Jahren war dieses belohnende Fach mir ein Lieblings-Geschäft; ich lese manches, rede und denke gern darüber; ich sammelte auf dem Felde der Ausübung einige Erfahrungen; einige Versuche gelangen mir und so darf ich wohl in dem großen, achtungswerthen Convent zur Elendsmilderung, und zweckmäßigsten Wohlthätigkeits-Beförderung um eine Stimme bitten. — —

So angenehm es mir jedesmal ist, wenn mir von dem Bau- oder der Einrichtung eines neuen Arbeits- oder Verpflegungs-Hauses Kunde wird, weil ich innig überzeugt bin, daß dergleichen Institute Frucht und Bedingung vollständig guter Armen-Anstalten in jedem großen oder kleinen Staate sind; so aufmerksam ich jede Lektüre dieser Art bis in die kleinsten Details verfolge, so entsinkt mir doch immer das Blatt mit einem Seufzer, wenn ich in den scheinbar prächtigen, großen, oft sehr theuern Gebäuden Straf- und Wohlthätigkeits-Anstalten unter einem Dache finde. — Wie sehr stimmt nicht von Arnim in seinem trefflichen, bey weitem noch nicht genug bekannten und gepriesenen Werke über die Straf-Anstalten des preußischen Staates, in Rücksicht der großen Schädlichkeit dieser Vereinigung, mit mir

Digitized by Google

überein, und wie wird es nicht sicherlich ein jeder, der über diese für die Menschheit so entscheidende Angelegenheit ruhig nachdenken will. Gefühl, sittliche Ausbildung, Bruderliebe und Religion lehren uns, daß, besonders unverschuldet eintretende Armuth sehr ehrwürdig ist, und uns Menschenfreundlichkeit zärtliche Sorge gebiethet, daß Liebe und Theilnahme erst unsere Hülfsleistungen zu Wohlthaten bildet und Verbesserung des Zustandes der Nothleidenden unser steter Zweck werden muß; aber wie ist das gedenk- und vereinbar, wenn wir die Armen kränken, herabwürdigen, erniedrigen, aus der Achtung einflößenden Gesellschaft verbannen und so unglücklicher machen und verderben. Doch entstehen diese traurigen Folgen einzeln oder wohl gar vereint, wenn wir die der Milde und Unterstützung Bedürftigen mit gezwungenen Arbeitern, wohl gar mit Züchtlingen, vermengen und zugleich versorgen.

Ich erlaube mir hier die Bemerkung, daß die großen, auf mehrere Provinzen berechneten Anstalten schwüriger, reicher an Unvollkommenheiten und nicht viel wohlfeiler seyn werden, als mehrere kleine Institute, jedes einem besonderen Zweck geweiht. Indessen, so lange es an Fonds, an Raum zu ganz freiwilligen Arbeitshäusern mangelt, wo auch jeder Schatten von Zwang und Härte ferne ist und nur allein die liebreichste Behandlung gilt, entsage man lieber noch auf vollkommen wahre Armen-Einrichtung und unterstütze die Verarmten einstweilen in ihren Häusern mit Brod, Holz und Arbeits-Material. Wenigstens unterbleibt dann doch ihre moralische Vergiftung und das über alles gehässige — Zusammensperren der Schuldlosen mit den Schuldigen. Selbst die gezwungenen Werkhäuser, die Depots für die Bettler, die heimlosen Umherstreifer, die von der Polizey Bestraften, müssen sich, sollen sie auch nur den entferntesten Anspruch auf den ehrenden Namen: Besserungs-Anstalten behalten, wesentlich von den Zuchthäusern und strengen Straf-Instituten trennen, *) in denen Geißlungen und empfindliche Körperstrafen nicht vermieden werden können, wieviel mehr die Tempel der Milde, des Wohlthuns! Die Kräuter, Blumen, Pflanzen und Bäume, welche in ihren Gattungen abweichen, erhalten ja auch in unsern Gärten verschiedenen Boden; selbst unsere Hausthiere erziehen wir jedes nach seinem Bedürfniß; auch beginnen wir ja endlich einzusehen, daß der Handwerker nicht wie der Gelehrte, der Krieger nicht wie der Kaufmann, in den Bildungs-Anstalten der Jugend behandelt werden darf, und noch wagen wir es, Bedürftige, Leidende, mit Verirrten und Strafbaren, ja sogar mit Verbrechern in eine Reihe zu stellen!! —

Der Beschluß folgt.

*) Noch ganz neuerlich ward diese menschenfreundliche Rücksicht in Wien gewürdigt und das dortige Korrectionshaus von dem Zuchthause geschieden.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXII. Stück. Kempten, Dienstag den 28ten May 1811.

Aufträge.

An
sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Brand-Versicherungs-Kataster betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die von einigen Landgerichten gestellte und von der unterfertigten Stelle Seiner Königlichen Majestät vorgelegte Anfrage: „ob nicht alle Gebäude, sie mögen der Brand-Versicherungs-Anstalt bereits beygetreten, oder deren Beytritt noch zu gewärtigen seyn, in den Assekuranz-Kataster nach den laufenden Haus-Nummern aufgenommen werden dürfen“ haben allerhöchst Dieselben unterm 8ten vorigen Monats zu erwiedern geruht: daß es rücksichtlich der Form der Brand-Versicherungs-Kataster lediglich bey der unterm 23ten Jänner laufenden Jahrs gegebenen Instruktion sein Verbleiben habe, und somit nur die wirklich versicherten Gebäude darinn aufgenommen werden sollen.

Um alle mögliche Mißverständnisse zu heben, wurde sogleich weiters erklärt: daß, wenn ein dermal unversichertes Gebäude seiner Zeit der Brand-Assekuranz einverleibt wird, dasselbe nicht etwa zwischen andern schon früher assekurirten Gebäuden, nach seinem polizeylichen Nummer, in die Kataster einzuschreiben ist, sondern, daß die Hauptordnung ohne Rücksicht auf die polizeylichen Nummern, welche promiscue vorgetragen werden, sich nach der Zeit des wirklich geschehenen Beytritts zu richten hat.

Kempten den 20ten May 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die im Schutz stehenden Juden des Iller-Kreises betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Polizey-Behörden des Iller-Kreises empfangen hiemit den Auftrag, ein genaues Verzeichniß über alle in ihrem Bezirke sich befindenden beschützten und unbeschützten Juden, nach dem beygehenden Muster zu verfassen, und zuverläßig binnen 14 Tagen einzusenden.

Diesem Verzeichnisse ist zugleich eine vollständige Angabe aller in ihrem Amts-Distrikte vorhandenen Synagogen und der dabey aufgestellten Rabbiner, nebst des Umfanges, welchen jede dieser jüdischen Kirchen-Gemeinden in sich begreift, beyzufügen.

Kempten den 20ten May 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Formular.

Namen des Landgerichts und Ort.	Namen des beschützten Familien-Hauptes.	Kinder.		Verwandte und Diener.		Summa der Famil. Glieder.		Beschäftigung oder Gewerb des Hausvaters.	Unmittelbar Königliche Schutz-Familien.	Patrimonial Schutz-Familien.	
		Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich				

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Land-, Mediat- und Polizey-Gerichte des Iller-Kreises.

(Braunen Sommerbier-Saz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bey der von allerhöchster Stelle wegen Regulierung des Biersazes im ganzen Königreich unterm 25ten April erledigten Normativ-Bestimmung und angefügtem Tariff (Regierungsblatt 1811 n. 32) kann der Vollzug der Kreisverfügung vom 7ten currentis (Kreisintelligenz-Blatt n. 20.) nicht eintreten.

Sämmtliche königliche Polizeykommissariate, Land- und Mediat Gerichte werden daher einsweilen auf erstere, und diejenigen Behörden, welche wegen der aus allenfalls eintretenden Lokal- und besondern Verhältnissen statt findenden Modifikationen mit den abgeforderten Berichten noch rückhalten, zugleich dahin angewiesen, derley Anzeigen in Zeit 3 Tagen, von Empfang dieß gerechnet, hierorts vorzulegen.

Kempten den 25ten May 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Ueber die Vereinigung der Wohlthätigkeits- und Straf-Anstalten.

(Beschluß.)

Man wende mir nicht die Verschiedenheit der Gemächer, Etagen und Behandlungsart ein. O, wie könnte das genügen! Die Grenzlinien müssen weit stärker seyn. Auch der Ununterrichtete darf die Anstalten weder vereint glauben noch verwechseln. Sie müssen durch den Raum möglichst getrennt seyn. Haus, Tagesordnung, Nahrungsmittel, wo möglich Arbeit und Kleidung, so wie die Art der Direktion müssen zeigen, und beurkunden, wie sehr der Staat Besserungs- und Strafwerk-Häuser von Wohlthätigkeits-Anstalten scheidet und als gar nicht zusammenhängend betrachtet. Die Landes-Obrigkeit muß offen erklären und beweisen, daß ihr unglückliche Kinder lieb und nahe sind, daß sie dieselben nie mit Verdorbenen und Strafbaren zusammenstellen mag, und daß unverschuldete Armuth, unverdientes Unglück wohl ein großer Anspruch auf erhöhete Sorge, vermehrte Achtsamkeit, aber wahrlich kein Verbrechen ist! —

Warum ertönt an so vielen Orten die Klage über den Widerwillen rechtlicher Armen, die Arbeitshäuser zu besuchen, bey allen den Vortheilen, die man ihnen anbietet? weil man ihnen Zwang anlegt, sie nicht mit Achtung und Freundlichkeit behandelt und sie mit Vagabunden und Sträflingen vermengt. Es ist

Digitized by Google

ohnehin nicht ganz leicht, sie zu überzeugen, daß man nur aus Liebe für sie thätig ist. Sie sind gewöhnt, übersehen, und vernachläßigt zu werden, wodurch sich dann bey ihnen zwar scheinbare Kriecherey, aber auch um so mehr Bitterkeit gegen die höheren Klassen einschleicht, ihr Zartgefühl bis auf die fernsten Spuren verschwindet und sie sich gern bey schamloser Betteley gefallen, und fortdauernd die große schädliche Pflanze des Staats bleiben! Man glaube nicht, daß ich übertreibe und gestatte mir nur, ein Beyspiel meiner Erfahrung anzuführen. Der erste Versuch mit dem hiesigen Arbeitshause war in einem schlechten Zimmer, ohne die nöthige ganz vollständige Reinlichkeit, und ward von den gebildeten Klassen eben nicht bemerkt; aber als nach einigen Monaten ein gutes, großes Haus gekauft ward, die Armen ein geräumiges Zimmer bekamen, welches sie jeden Morgen gelüftet und gereiniget finden, und die Aufmerksamkeit fremder und einheimischer Menschenfreunde sich sichtlich auf sie hinlenkte, da strömten sie freudig hinzu und erbaten dauernd den Eintritt als Wohlthat. Das wird der Fall überall bey consequenter Behandlung seyn. Die Armen werden in den Arbeits-Instituten ein Heiligthum der Milde, ein freundliches Asyl sehen, das Bruder- oder Schwester-Liebe ihnen öffnet, und wenigstens einzeln die schöne Hoffnung erfüllen, daß sie und ihre Kinder nach Jahren dadurch, daß sie glücklicher sind, auch um vieles besser werden.

Armen-Anstalten können keinen würdigern, belohnendern Zweck darbiethen, auf keine sicherere Art beweisen, wie sehr sie gelungen sind, als wenn sie der Verarmung vorbeugen, die Zahl der Nothleidenden mindern und die Moralität der Armen sichern oder wiederherstellen. Aber auch die fernste Aussicht zu dieser frohen Genugthuung trübt und verhüllt sich in dem Staate, wo Straf- und Zwangs-Anstalten noch die Arbeitshäuser entweihen, wo nicht bloß die unangenehmste Gesellschaft die schuldlosen Unglücklichen bestraft, wo man sie die zuweilen kärgliche Hülfe durch Erstickung ihres Selbstgefühls theuer genug erkaufen läßt, sondern sie allmählig, und um so gewisser, durch das Beyspiel und die Aeußerungen der Verbrecher in ihrer Nähe moralisch vergiftet und auch wohl durch zu große Anhäufung von allerley Gesindel in einem Bezirk, Krankheits-Stoff entwickelt, Seuchen erzeuget und wahre Reinlichkeit ganz unmöglich macht, da doch den Sinn in den niedern Klassen dafür wieder zu wecken, in sittlicher und auch medicinisch-polizeylicher Rücksicht, ein eigenes Problem der Gesetzgebung seyn sollte.

Bedarf es noch eines Zusatzes, einer Anwendung, einer stärkeren Beleuchtung? Mir würde es unnöthig, selbst beleidigend dünken und mir genügt, näher an die Herzen gelegt zu haben, was laut genug von selbst spricht.

Geschrieben zu Detmold.

P.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXIII. Stück. Kempten, Dienstag den 4ten Juny 1811.

Aufträge.

An

sämmtliche königliche Landgerichte, und allgemeine und besondere Rentämter des Iller-Kreises.

(Geldsendungen auf dem Postwagen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die im heurigen Regierungsblatt XXIX. Seite 563 — 567 erschienenen allerhöchsten Verordnungen in Betreff der Moderation des bestehenden Tarifs für Geldsendungen auf dem Postwagen werden aus besonderem allerhöchsten Ministerial-Auftrage vom 10ten dieses Monats sämmtliche königliche Aemter des Illerkreises, welche Amtsgelder von was für einer Art zu übermachen haben, auf die darinn enthaltenen Vorschriften mit der Weisung aufmerksam gemacht, sich hienach genauest zu achten, und alle Geldsendungen durch den Postwagen zu machen.

Jene Aemter, durch deren Standort der Postwagen nicht fährt, haben die Gelder nur bis zum nächsten Orte, in welchem die Aufgabe auf den Postwagen möglich ist, durch Bothen zu senden, und dort dem königlichen Postamte zur weitern Beförderung übergeben zu lassen.

Die Unterlassung dessen würde nicht nur für alle Unglücksfälle persönlich verantwortlich machen, sondern es würden auch alle weitere dießfallsige Bothenlöhne bey deren Aufrechnung unnachsichtlich gestrichen werden.

Kempten den 22ten May 1811.

Königlich. Baierisch. Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschilderer, Finanz-Direktor.

Vögel, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrey Osterschwang, Landgerichts Immenstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 22ten vorigen Monats erfolgte Ableben des 85 jährigen Pfarrers Christoph Wegele ist die Pfarrey Osterschwang erlediget worden, sie liegt im Bißthum Konstanz, Wahldekanate Stiefenhofen, Landgerichte Immenstadt und Administrationsbezirke Kempten, zählt 308 Seelen, hat keine Filialien, und nur eine Schule im Pfarrorte, die pfärrlichen Einkünfte betragen jährlich circa 285 fl. — nämlich

Digitized by Google

vom Widdumgut — — 54 fl. 45 kr.
» Zehend — — — 138 » — »
» Stohlgebühren — — 93 » — »

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Gesuche binnen nächster vier Wochen bey Endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 18ten May 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

An

die königlichen allgemeinen und besondern Patrimonial- und isolirte Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die auf Realitäten in der Stadt München liegende Kapitalien der Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wenige königliche allgemeine und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen haben dem im 16ten Stücke des Kreis-Intelligenz-Blattes enthaltenen höchsten Auftrage vom 10ten vorigen Monats, die auf Realitäten in der Stadt München liegenden Kapitalien der Stiftungen betreffend, entsprochen und einen Konspekt oder eine Fehlanzeige gehorsamst eingereicht.

Die säumigen Stiftungs-Administrationen werden daher zu schleuniger Befolgung dieser Weisung unter der Bedrohung erinnert, daß nach fruchtlosem Umflusse des Termins von

8 Tagen, vom Empfange dieses an gerechnet, die Exekution unfehlbar eingelegt werden müßte.

Kempten den 21ten May 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Gropper, Direktor.

Wiener.

An

sämmtliche Land- und Mediatgerichte, auch Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Die Begutachtung der Gewerbs-Rekognitionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Rückweisung auf die XII. Nummer (des Kreis-Intelligenzblattes Seite 235) wird sämmtlichen Behörden anbefohlen, in Berichten über Gewerbs-Verleihungen allzeit auch die Rekognitions-Gebühr vorläufig zu begutachten.

Jede Unterlassung wird in Zukunft unnachsichtlich mit einem Reichsthaler (2 fl. 42 kr.) geahndet werden.

Kempten den 24ten May 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

Digitized by Google

Einige Bemerkungen über das Entstehen der Feuersbrünste und die Verhütung derselben.

Es ist billig, daß die Polizey wegen den schrecklichen Folgen der Feuersbrünste allgemeine Grundsätze zur Verhütung derselben aufstelle, und die Befolgung ihrer Verordnungen durch gesetzlichen Zwang zu bewirken suche. Allein es giebt der Veranlassungen so viele, und so verschiedene, daß unmöglich gegen alle einzelnen die zweckmäßigen Gegenanstalten getroffen werden können, um so weniger, als auch das wachsamste Auge der öffentlichen Aufsicht die Unordnung und Nachläßigkeit, welche in Privathäusern herrscht, selten so genau wird erspähen können. Es kömmt daher doch immer vorzüglich darauf an, daß man jedem einzelnen sein Interesse recht nahe ans Herz lege, und ihm von den möglichen Folgen seiner ihm gleichgültig scheinenden Handlungen, und seiner Unachtsamkeit hinlängliche Kenntniß verschaffe.

Die Erfahrung lehret, daß die meisten Feuersbrünste aus Unachtsamkeit oder Sorglosigkeiten entstehen. Wenn man die Berechnungen der jährlichen Brandschäden so manchen Landes (in welche bloß die beschädigten, oder abgebrannten Gebäulichkeiten der in der Feuer-Assekuranz-Gesellschaft eingeschriebenen Personen aufgenommen werden,) durchsieht, so erstaunt man billig über die Summen, welche Jahr für Jahr in Rauch aufsteigen.

Wenn man aber Gelegenheit hat, zu beobachten, wie so ganz sorglos man, besonders auf dem Lande, und in den Waldgegenden, mit dem gefährlichen Elemente des Feuers umgeht, und wie man an manchen Orten den Gebrauch der Oel- und Talglichter kaum kenne, und in Ställen und Böden, ja sogar in den Scheunen mit sogenannten Schleußen, oder Spänen von Fichten- und Tannenholz herumirrt, so möchte man beynahe noch an Wunder glauben, daß nicht noch öftere Feuersbrünste entstehen.

Der gewöhnliche Mensch, oder besser zu sagen, der größte Theil der Menschen, läßt sich zu seiner Handlungsweise leider! meistens nur durch starke sinnliche Eindrücke bestimmen. Das beste Gesetz wird daher nicht selten die gewünschte Wirkung verfehlen. Er verachtet solches zwar nicht, aber, was in den Folgen das nämliche ist, er ist auf die Stimme desselben zu unaufmerksam, er ist zu lau in der Befolgung seiner Vorschriften, wenn es gegen seine bisherigen Gewohnheiten oder seine häusliche Ordnung, (freylich oft richtiger Unordnung) streitet, und er seinen Vortheil oder Schaden auffallend vorgezeichnet sieht.

Nach diesem, aus dem Charakter des großen Haufens selbst hergeleiteten Grunde, glaube ich, daß man zur Verhütung der öfteren Feuersbrünste mit der möglichst genauen öffentlichen Aufsicht, und mit den Strafen gegen Frevler und Unvorsichtige auch hauptsächlich noch mehrere Publizität der einzelnen Fälle, durch welche Feuersbrünste entstanden

Digitized by Google

sind, oder auch nur entstehen können, verbinden müsse, dadurch das todte Gesetz, gegen welches der unkultivirtere Mensch, der nach seinen verjährten Vorurtheilen überall zwecklose Neuerung ahndet, ohnehin meistens eingenommen ist, belebt werde, und durch die abschreckenden Beyspiele mehr Kraft und Wirksamkeit erhalte. Keine Veranlassung, so unwichtig sie immer in ihren Folgen gewesen seyn mag, sollte von der allgemeinen Bekanntmachung ausgeschlossen bleiben. Es wird solche immer einer oder der andere auch für sich passend finden, und durch die Vergleichung in manchen Handlungen vorsichtiger und behutsamer werden, bey denen er zuvor gar nicht daran dachte, daß ein Uebel daraus entstehen könne.

Die nöthige Publizität aller einzelnen sich ereignenden Fälle wäre sehr leicht zu bewerkstelligen. In den Städten möchten die Intelligenz-Blätter beynahe hinreichend seyn, und auf dem Lande könnte der Schultheiß oder Ortsvorsteher bey der gewöhnlichen Bekanntmachung der herrschaftlichen Verordnungen, oder sonstiger Gegenstände, auch von Zeit zu Zeit die ihm von der geeigneten Stelle jedesmal mitgetheilten Nachrichten von dem hier oder dort ausgebrochenen Feuer, dessen Entstehung, und dem Schaden, den es anrichtete, seiner Gemeinde vorlesen. Ich glaube auch nicht, daß es gegen die Würde des Kanzelredners seyn sollte, dergleichen Begebenheiten nach geendigter Predigt mit den zweckmäßigen Bemerkungen zu verkündigen, und seine Zuhörer auf ähnliche bey ihnen stattfindende Ursachen, welche ähnliche Wirkungen hervorbringen könnten, aufmerksam zu machen. Das Gleiche sollte auch der Schullehrer bey seinen Zöglingen nicht verabsäumen.

Der Beschluß folgt.

Nachricht

An die Königlichen Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen.

Aufgefordert von mehreren königlichen Distrikts-Schulinspektoren habe ich mich entschlossen, einen Unterrichtskurs für Privatschulpräparanden zu eröffnen, und gnädigste Genehmigung dieses Vorhabens von der höchsten Stelle erhalten. — Der Unterricht wird nach den Linien ertheilt werden, welche die allerhöchste Verordnung vom 11ten Juny 1809 vorzeichnet. —

Der Kurs wird sogleich nach Pfingsten anfangen, und 3 oder 4 Monate unausgesetzt fortdauern. — Die Individuen, welche zu diesem Unterrichte eintreten wollen, müssen die Aufnahme unter die Zahl der Privatschulpräparanden von der höchsten Stelle erlangt haben. — Auch wirkliche Lehrer werden zum Unterrichte angenommen, — diese können zu jeder Zeit eintreten, da hingegen die Präparanden gleich beym Anfange erwartet werden.

Offenbach im königlichen Landgerichte
Weiler, am 26ten May 1811.

Lzt. Anton Metzler, Pfarrer.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXIV. Stück. Kempten, Dienstag den 11ten Juny 1811.

Aufträge.

An
sämmtliche königliche Landgerichte, dann Mediat- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Anlehens-Tabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von mehreren königlichen Land-, dann Mediat- und Patrimonial-Gerichten wurden die Anlehens-Tabellen als Certifikate über den Aktiv- und Passiv-Stand der Kapitalsucher, worauf die Stiftungs-Administrationen ihre Anlehens-Begutachtungen zu gründen haben, nicht nach der bestehenden Vorschrift verfaßt, und es mußten solche wegen ihrer Unzulänglichkeit, oder wegen zweifelhaften Angaben, öfters zurückgesendet werden.

Da nun hiedurch die Anlehens-Bewilligungen zum Nachtheile der Stiftungen aufgehalten werden; so sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt; sämmtliche königliche Land-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte auf das im Regierungsblatte vom Jahr 1807 Seite 911 — 914 enthaltene Formular aufmerksam zu machen, und zu dessen genauer Nachachtung mit der Bedrohung anzuweisen, daß die nicht nach diesem Formular verfaßten Anlehens-Tabellen auf eigene Kosten der Amts-Vorstände durch Bothen zur Verbesserung zurückgesendet würden.

Kempten den 5ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

Aufforderung

an sämmtliche Land-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte, dann städtische Verwaltungs-Behörden im Iller-Kreise.

(Die Rechenschafts-Berichte für den Monat April betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Alle jene Land- und Mediat-Gerichte, dann Patrimonial-Stiftungs-Administra-

Digitized by Google

tionen und städtische Verwaltungs-Behörden im Illerkreise, welche ihre Rechenschafts-Berichte nach den bereits vorlängst mitgetheilten Vorschriften über das Kommunal- und Stiftungs-Vermögen für den Monat April dieses Jahrs noch nicht eingereicht haben, werden hiedurch aufgefordert, diese rückständigen Rechenschafts-Berichte in Zeit von 8 Tagen zur Vorlage zu bringen, widrigenfalls unnachsichtlich an die säumigen Behörden Exekution abgeordnet werden müßte.

Kempten den 6ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
Graf von Reisach
Wiener.

Vorladung.

Auf Ansuchen der Intestaterben des verstorbenen Pfarrers Weiß in Aichen an der Zusam werden alle diejenigen, welche an dessen Verlassenschaft Ansprüche zu haben vermeint sind, unter Anberaumung eines peremptorischen Termins von zwey Monaten zu deren Anmeldung und Liquidirung vor die unterfertigte Gerichtsbehörde, bey Strafe des Ausschlusses von dieser Verlassenschafts-Masse, öffentlich vorgeladen.

Ursberg den 30ten May 1811.

Königlich baierisches Landgericht. von Bentele, Landrichter.

Kundmachung.

Vermöge gnädigsten Befehles der königlichen Finanz-Direktion des Iller-Kreises ddo. 10ten April 1811 Nro. 3350 werden bey unterzeichnetem königlichem Rentamte Ursberg nachfolgende Staats-Realitäten auf bodenzinsiges Eigenthum nach den bekannten Grundsätzen an den Meistbiethenden verkauft werden:

I.

Das Bräuhaus-Gut zu Ursberg.

Dazu gehören nachfolgende Gebäude, Requisiten und Gründe, als:

1) Das am Sitz des königlichen Landgerichts und Rentamts im Klosterhof zu Ursberg gelegene, massiv von Steinen erbaute, mit allen Bequemlichkeiten zum Bräuhaus-Gewerbe versehene Gebäude, mit allen darinn befindlichen laut Inventar vorhandenen unbeweglichen und beweglichen Bräuhaus-Requisiten.
2) Der braune Bierkeller im Bräuhaus-Garten.
3) Das Wasserhaus-Gebäude an der Mindel nahe beym Bräuhaus.
4) Das Schweizerey- oder Oekonomie-Gebäude, worinn der Mast-Vieh- und Pferdstall, dann eine Wohnung für das sämmtliche Dienst-Oekonomie-Personal vorhanden ist.

Digitized by Google

5) Das Schwein-Zucht- und Mastſtall-Gebäude.
6) Ein Theil von den herrſchaftlichen Fruchtſtädeln, welche dermal der Bräuhaus-Pächter benützt.
7) Die Wagen-Remiß, welche an die Schuyfe oder den Getreid-Boden angehängt iſt.
8) 5/8 Tagwerk Garten beym Bräuhaus gelegen.
9) 43 Jauchert Ackers in allen 3 Feldungen.
10) 33 1/4 Tagwerk an einem Stück gelegene 2 mädige Wieſen, die gewäſſert werden können.

Die Bedingniſſe bey dieſem Verkauf ſind folgende:

a) Erhält der Käufer des Bräuhauſes den Verſchleiß des Biers im Hauſe unbedingt; dagegen aber iſt aller Bierzwang aufgehoben,

b) wird demſelben die Befugniß, Gäſte zu ſetzen, ſelbe auszuſpeiſen, zu beherbergen ꝛc. ꝛc. garantirt, er muß aber die Befugniß als perſonelle Gerechtigkeit nachſuchen,

c) erhaltet er die oben beſchriebenen Realitäten mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, und auch allenfalls darauf haftenden Servituten, wie ſolche das höchſte Aerar beſeſſen hat; dahin ſind alſo auch zu rechnen:

Daß er den Beſchluß des Kloſters, wo die Gebäulichkeiten anſtoſſen, zu unterhalten, auch von der Brücke im Kloſterhof, einſchlüßig dieſer Brücke, den Mindel-Kanal bis an das Wäſſerungs-Wühr, dieſes Wühr miteingerechnet, im baulichen Stande erhalten müſſe, nicht minder das Waſſer in die bereits hergeſtellten Brünnen unweigerlich fließen zu laſſen.

d) muß aus dem Bräuhaus und dazu gehörigen Gebäuden jährlicher Grundzins in Geld 7 fl 30 kr. entrichtet werden.

e) bleiben auf den Gründen 2871 fl. 52 kr. 2 pf. Bodenzins Kapital, welches nicht bezahlt werden darf, liegen, woraus der Käufer aber jährlich 12 Schaf — Metzen 3 Vierling 2/16 Roggen Münchner Meſſrey nach dem jährlichen laufenden Normal-Preis zu bezahlen hat. Der Anfang der Zahlung des Bodenzinſes ſowohl in Geld, als Frucht tritt auf Martini 1812 ein;

f) hat derſelbe jährlich wegen den Steuern und andern Staats-Abgaben den nach den jedesmaligen Beſteurungs- und Belegungs-Normen treffenden Betrag zu entrichten,

g) muß der Käufer von ſeinen Aeckern den hier hergebrachten Klein- und Großzehenden, ſo wie vom Vieh und andern den Blutzehenden entrichten,

h) darf die erſte Hälfte Kaufſchillings-Summe, welche nach erfolgter Ratifikation über Abzug des liegenbleibenden Grundzins-Kapitals bezahlt werden muß, zur Hälfte mit liquiden Staats-Obligationen abgetragen werden, die andere zweyte Hälfte kann in 3 Jahrsfriſten mit 4 Prozent verzinslich vom Tag der Ratifikation angerechnet, jedoch auch wieder halb baar, und halb mit Pappieren bezahlt werden,

i) behaltet ſich das königliche Rentamt das Dominium bis zur gänzlichen Tilgung des Kaufſchillings, und im Fall mit den Friſten nicht beygehalten würde, ohne alle richterliche Dazwiſchenkunft einen neuerlichen Verkauf des geſammten Gutes auf Riſiko des Käufers bevor,

k) tritt der Käufer mit 1ten Oktober dieſes Jahrs in vollen Beſitz ſeines Eigenthums, und er wird am geſagten Tage von Seite des königlichen Rentamts in daſſelbe eingewieſen werden.

Digitized by Google

II.

Der Ziegelstadel zu Ursberg.

Dazu gehören nachfolgende Gebäude und Gründe, als:

1) Der Ziegelstadel nebst darinn befindlichem Brennofen und Requisiten,
2) die kleine darneben stehende Blattenhütte,
3) 1/2 Tagwerk Boden bey und um den Ziegelstadel herum gelegen. Ueberhaupts ist die Lage des Stadels so gut ausser dem Kloster Ursberg situirt, daß er just an der Straße liegt, und die Abfuhr der Waare ausserordentlich erleichtert,
4) 6 Jauchert Ackers an 3 Stücken, worinn nicht nur allein in unverdenklichen Zeiten weder der Leim zu Back-Steinen, noch der zu Blatten ausgehen wird.

Die Bedingnisse bey diesem Verkauf sind folgende, als:

a) Hat der Käufer jährlich aus dem Ziegelstadel und Gebäuden Grundzins in Geld zu bezahlen 26 kr.

b) bleiben auf den Gründen 222 fl. 30 kr. als Grundzins-Kapital, welches nicht bezahlt werden darf, liegen, woraus er jährlich in Münchner Meßerey 5 Metzen 2 Vierling 2/16 Roggen im laufenden Normalpreis zu bezahlen hat.

Der Anfang der Zahlung ist Martini 1812.

Wegen den weitern Bedingnissen wird sich auf die Buchstaben beym Bräuhaus, nämlich Lit. f. g. h. i. und k. berufen.

Diese Verkaufs-Verhandlung wird den 1ten künftigen Monats July früh 8 Uhr in der hiesigen Rentamts-Kanzley ihren Anfang nehmen.

Es wird auch am nämlichen Tag ein Protokoll zur Verpachtung auf weitere 9 Jahre tentirt werden; Kauf- und Pachtlustige können daher sich täglich beym hiesigen königlichen Rentamte melden, allwo ihnen die Einsicht der Verkaufs-Objekte gestattet werden wird. Auswärtige — nicht im Rentamts-Distrikt gelegene Käufer haben sich mit gerichtlichen Vermögens-Urkunden zu versehen, ohne welche sie nicht zum Steigern gelassen werden können;

Eben so behaltet sich das königliche Rentamt zu dieser Verhandlung die Ratifikation der königlichen Finanz-Direktion des Iller-Kreises bevor.

Ursberg den 1ten Juny 1811. Königlich baierisches Rentamt Ursberg im Illerkreise.
von Bauhof, Rentbeamter.

Bekanntmachung.

Da das von dem in Konkurs gerathenen Aloys Schneider von Muthen bey Wohnbrechts besessene Hofgut, bestehend in Haus, Stadel und Getreid-Scheuer und in 12 Winterfuhren an Feld- und Holzgründen nach höchstem Befehl der königlichen Finanz-Direktion des Illerkreises ddo. 10ten April dieses Jahrs auf bodenzinsiges Eigenthum an den Meistbiethenden verkauft werden solle, und hiezu Dienstag der 25te Juny bestimmt worden ist; so werden hiemit die Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen, sich an gedachtem Tage Vormittags 10 Uhr in der Rentamts-Kanzley zu Lindau einzufinden, wo ihnen zuvor die weiteren Bedingungen werden bekannt gemacht werden.

Lindau am 1ten Juny 1811. Königlich baierisches Rentamt. Roth, Rentbeamter.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXV. Stück. Kempten, Dienstag den 18ten Juny 1811.

Aufträge.

An
sämmtliche königliche Land-, Mediat-Gerichte und Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Neapolitanischen General-Pardon betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf allerhöchsten königlichen Befehl wird der General-Pardon, welchen des Königs beyder Sizilien Majestät unterm 15ten April dieses Jahrs ihren säumigen, ungehorsamen und abwesenden konskriptionspflichtigen Unterthanen, und den Deserteurs ihrer Land- und Seemacht ertheilet, hier beygedruckt, und sämmtliche Behörden angewiesen, diese Verfügung zur möglichsten Verbreitung in die sämmtlichen öffentlichen Blätter und Zeitungen des Amts-Distrikts einrücken zu lassen.

Kempten den 14ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Abschrift von der Abschrift.

Paris den 15ten April 1811.

Joachim Napoleon,
König beyder Sizilien.

Auf den Bericht Unsers Kriegs- und Seeministers und in Erwägung, daß der Tag der Geburt des Königs von Rom ein Tag der Freude seye, welchen wir durch einen würdigen Zug Unserer königlichen Gnade um so mehr zu bezeichnen gedenken, um unsern Unterthanen eine neue Gelegenheit dadurch darzubieten, ein so glückliches Ereigniß zu segnen, haben Wir beschlossen, und beschließen wie folgt:

Art. 1.

Den Ungehorsamen, Säumigen, und allen auf den Konskriptions-Listen noch abgängigen Individuen, zu was immer für einem Konskriptions-Jahr sie gehören, so wie den Deserteurs Unserer Land- und Seemacht soll eine vollständige Amnestie zu Theil werden, sowohl in Hinsicht auf ihre Person, als in Hinsicht auf die Strafe, so ferne lezstere von selben nicht schon angetreten wurde.

Art. 2.

Der 31te des künftigen Monats May wird hiezu als Termin für diejenigen fest-

gesetzt, welche sich inner den Gränzen unsers Konigreichs aufhalten, und der 30te des darauf folgenden Juny für jene, welche sich im Auslande befinden.

Art. 3.

Jeder, welcher vor dem festgesetzten Termin von dieser Amnestie Gebrauch machen will, soll gehalten seyn, sich in der Person vor der Zivil- oder Militär Behörde zu stellen, welche dessen Erklärung aufnehmen, hierüber einen schriftlichen Akt abfassen, und ihm mittels eines Berichts an den Kommandanten der Provinz absenden werden, wo er dann zu weiterer Disposition des Kriegsministers zurückzubehalten ist. Ein ähnlicher Bericht wird an den Intendanten der Provinz, welcher das sich gestellte Individuum angehört, abgesendet.

Art. 4.

Die Deserteurs, welche bereits zu öffentlichen Arbeiten und Kettenstrafe verurtheilt wurden, so wie jene, welche bereits kontumazirt, oder der gerichtlichen Untersuchung unterliegen, haben Antheil an der gegenwärtigen Amnestie, so ferne sie sich nicht noch eines andern Vergehens, nebst dem der Desertion schuldig gemacht haben.

Art. 5.

Dieselbe Gnade wird auch jenen zugestanden, welche wegen Widersetzlichkeit im Arreste oder bey den Depots der Provinzen, oder in dem zu Gaeta zurückbehalten wurden, so wie jenen, welche sich wirklich auf der Reise befinden.

Art. 6.

Die nämlichen Verfügungen sind auch gegen die Begünstiger, oder sonstigen Mitschuldigen der Amnestirten anwendbar, so ferne sie sich nicht einer Verfälschung oder eines andern zur Kompetenz des Kriminal-Tribunals sich eignenden Verbrechens schuldig gemacht haben.

Art. 7.

Die Kommandanten der Provinzen werden dem Minister des Kriegs- und Seewesens die Verzeichnisse aller jener Individuen zusenden, welche sich bey selben gestellt haben, um an der Wohlthat der Amnestie Antheil zu nehmen. Das nämliche haben die Kommandanten bey den Depots der Widerspenstigen und Verurtheilten in Hinsicht der unter ihrer Aufsicht befindlichen Mannschaft zu beobachten.

Art. 8.

Sogleich nach Verlauf des Termins gegenwärtiger Amnestie haben die Intendanten an den Kriegsminister die Namensliste aller jener Widerspenstigen, welche sich nicht gestellt haben, um an diesem General-Pardon Antheil zu nehmen, zu befördern, und alle Verfügungen zur strengsten Verfolgung derselben zu treffen.

Art. 9.

Die begnadigten Widerspenstigen und Säumigen treten wieder in den Genuß aller Rechte ein, welche die Gesetze der Konscribirten ihrer Klasse zusichern, so daß nämlich jene, welche nicht zur Auswahl der Veliten und der Garden gehören, nach dem Inhalt der Instruktion vom 22ten März 1811 können eingestellt werden.

Art. 10.

Die amnestirten Widerspenstigen und

Digitized by Google

Säumigen werden von dem Rekrutirungs-Rath ihrer Provinz gehörig untersucht, und wenn sie zur Beyziehung geeignet gefunden worden, sind sie auf Rechnung des Kontingents jener Provinz vorzutragen, für deren Militär-Auswahl sie bereits bestimmt waren. Wäre dieses Kontingent schon vollzählig, so sind sie dem ungeachtet zur Armee abzusenden. Die auf den Listen abgängigen Konscribirten werden einer neuen Loosung für Nro. 2. nach der schon festgesetzten Art unterworfen.

Art. 11.

Den Fall einer besondern Disposition Unsers Kriegsministers ausgenommen, treten die amnestirten Deserteurs der Ordnung nach bey den Korps wieder ein, zu welchen sie anfänglich gehörten; sollte sich aber irgend ein Zweifel erheben, so ist an Unsern Kriegsminister Bericht zu erstatten, welcher die geeignete Entscheidung hierüber erlassen wird.

Die begnadigten Refraktairs und Säumigen sind von den Kommandanten der Provinzen nach dem Etat der Repartition über die Konscribirten, vom Jahr 1811 dem Armeekorps einzureihen. Die Refraktairs bey den Veliten und den Ehren-Garden werden an das General-Depot nach Neapel instradirt. Ueber die bey den Depots der Widerspenstigen und Verurtheilten sich befindlichen Individuen wird der Minister besondere Befehle erlassen.

Art. 12.

Jeder Intendant wird den Direktor der Domainen von der Sistirung der Amnestirten in Kenntniß setzen, um die wegen Beytreibung der Geldstrafen eingeleiteten Zwangsmittel suspendieren zu können.

Art. 13.

Jedes Individuum, welches sich nach dem Tag dieses Dekrets der Widersetzlichkeit oder der Desertion schuldig machen wird, soll keinen Antheil an gegenwärtiger Amnestie haben.

Art. 14.

Jeder Deserteur, welcher, nachdem er sich bereits sistirt hat, um an der Wohlthat der Amnestie Theil zu nehmen, wieder entflieht, soll wie ein zweymaliger Deserteur bestraft werden. Jeder Refraktair, der, nachdem er sich einmal freywillig gestellt hat, doch nicht zu seiner Pflicht zurückkehrte, soll als Deserteur behandelt werden.

Art. 15.

Unsere Minister sind beauftragt, gegenwärtiges Dekret in so weit es einen jeden angeht, in Vollzug zu setzen, und Wir werden selbes Unserm Gesetz-Bulletin einverleiben lassen.

Unterzeichnet

Joachim Napoleon

von Seite des Königs
der Minister Staats-Sekretair
Unterzeichnet. Piquatelli
zur Bekräftigung
der Minister des Kriegs- und Seewesens:
H. Daure.

Alle Neapolitaner, welche sich etwa gegenwärtig im Königreich Baiern befinden, und im Fall sind, von obigem General-

Digitized by Google

Pardon Gebrauch zu machen, müssen sich in München an den Herrn Chevalier de Peskaia Legations Sekretair Sr. Majestät des Königs beyder Sizilien am königlichen baierischen Hofe wenden, er wird dieselben an die geeigneten vaterländischen Behörden instradieren.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Die von den Beymautämtern zu visirenden Päße betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da erst kürzlich sich der Fall ergeben hat, daß ein königliches Landgericht einem an demselben Orte seinen Sitz habenden Beymauthamte die Visirung der Päße strittig gemacht, und die Behauptung aufstellte, „daß „ihm als Polizey-Behörde solches allein nur „gebühre, und das Beymauthamt nur dann „die Visa vornehmen dürfe, wenn es ausser „dem Sitze des Landgerichts sich irgend an „einem Gränzorte befindet; “ so ist, da der Fall bereits schon vorliegt, und für die Zukunft mehrfällig eintreten könnte, wo königliche Landgerichte und königliche Gränzmauth-Postirungen in einem und demselben Orte funktioniren, mittels einer allerhöchsten Entschließung vom 5ten Juny dieses Jahrs dem unterzeichneten General-Kommissariate der Auftrag ertheilt worden, die in dieser Kathegorie sich befindenden königlichen Landgerichte zu belehren, daß nach den gegebenen allerhöchsten Verordnungen die königlichen Gränzmauth-Postirungen gleichmäßig berechtiget seyen, ihre Visa in den Päßen der Reisenden auch in Gränzorten beyzusetzen, in denen zugleich der Sitz eines Landgerichts ist, und dieses zwar um so mehr, als der Reisende sowohl bey Tag als bey Nacht der Wachsamkeit der Gränzmauth-Postirungen nicht leicht entgeht, die königlichen Landgerichte aber nur bey Tag diesen Gegenstand behandeln, und der Mauthbeamte nach den Verordnungen vom 26ten März und 12ten April laufenden Jahrs zur Visirung aller und jeder legal befundener Päße strenge angewiesen, für allen dem Fremden durch die unterlassene Visirung zugehenden Schaden verantwortlich und ihm zur Pflicht gemacht ist, bey jedem mindesten Anstande die Päße und Päße-Besitzer zur nächsten Polizey-Behörde zu verweisen.

Hiernach haben also die betreffenden Behörden sich genau zu achten, und den Mauthämtern den hier bemerkten Anstand nicht zu machen.

Kempten den 14ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Reise Päße betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Belehrung der königlich baierischen Unterthanen, welche nach dem Königreiche Würtemberg zu reisen gedenken, wird nachstehende königliche würtembergische Verordnung in Hinsicht auf die Ausstellung der Reisepäße, bekannt gemacht.

Kempten den 14ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises

Graf von Reisach.

Asmus.

Friedrich
von Gottes Gnaden, König von Würtemberg ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Hinsicht auf die Ausstellung, Beurkundung und Kontrollirung der Päße, womit theils auswärtige Reisende bey ihrem Aufenthalt in Unsern königlichen Staaten, theils Unsere königliche Unterthanen bey ihren Reisen ins Ausland sich auszuweisen haben, eine ins Ganze gehende Vorschrift zu ertheilen, und zu dem Ende folgendes zu verordnen:

1) Jeder Auswärtige, welcher das Königreich betritt, um entweder nur durchzureisen oder wegen irgend eines gesetzlich erlaubten Zwecks sich darin aufzuhalten, soll mit einem von der kompetenten Obrigkeit ausgestellten Paß versehen seyn, der eine genaue Beschreibung seiner Person sammt der Anzeige seines Standes und Gewerbs und der Richtung und Absicht seiner Reise enthält.

Nur bekannte und unverdächtige Personen aus benachbarten, höchstens 2 bis 3 Stunden von der Gränze entfernten ausländischen Ortschaften, welche wegen eines erlaubten und notorischen Verkehrs mit den Einwohnern diesseitiger Gränzorte hereinkommen, und auswärtige Gesandte sammt ihrem Gefolge, so wie ausländische Schildkuriere, sind hievon ausgenommen.

2) Bey dem Eintritt in die königlichen Staaten muß jeder Paß vorgezeigt werden, und um dieses auf alle Fälle möglich zu machen, wird an allen Gränzorten, wo ein Postkurs oder große Landstraße durchgeht, ein Amtmann oder Polizey-Kommissär aufgestellt, es sey dann, daß das Oberamt ganz nahe gelegen ist, und der Fremde nothwendigerweise durch den Ort, wo dasselbe seinen Sitz hat, passiren muß.

3) Die auf solche Art vorgelegten Reisepäße hat der Oberbeamte oder in dessen Namen der Polizey-Kommissär genau zu prüfen, und, wenn sie unverdächtig sind, die davon genommene Einsicht durch Beysetzung seiner Namens-Unterschrift mit Bemerkung des Orts und Tags der geschehenen Vorlegung unentgeldlich zu beurkunden, auch den Namen jedes Paßinnhabers sammt dem Tag der Präsentation und der Reise-Route in ein deßhalb zu haltendes Verzeichniß einzutragen.

Enthält ein Paß keine vollständige Personal-Beschreibung oder keine Reise-Route: so hat der Beamte, wenn ausserdem weder gegen die Glaubwürdigkeit desselben noch

Digitized by Google

gegen die Rechtlichkeit des Innhabers ein besonderer Verdacht vorliegt, diesen Mangel noch zu ergänzen.

Fehlt es aber an den wesentlichen Zeichen der Aechtheit einer Urkunde, an der Unterschrift und dem Siegel der kompetenten obrigkeitlichen Behörde, oder sind Merkmale einer Verfälschung vorhanden: so ist der Innhaber nicht nur wie ein ohne Paß reisender Fremder anzusehen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände als Betrüger in Untersuchung zu ziehen.

4) Wenn ein Ausländer gar keinen oder wenigstens keinen gültigen Reisepaß vorweisen, noch auch bey der in solchem Falle eintretenden näheren Untersuchung seinen Stand und den Zweck seiner Reise auf eine andere glaubwürdige Weise darthun kann, so ist demselben weder die Durchreise, noch der Aufenthalt im Königreiche zu gestatten. Er ist vielmehr sogleich an der Gränze abzuweisen, und wenn er sich bereits im Innern des Königreiches befinden sollte, nachdem zuvor ein Signalement von ihm zu den Akten genommen seyn wird, auf dem kürzesten Weg wieder daraus zu entfernen.

Auf gleiche Weise ist gegen diejenigen zu verfahren, welche außerhalb der in ihrem Passe enthaltenen Reise-Route angetroffen werden, oder deren Paß durch den Ablauf der darinn ausgedrückten, oder durch den Zweck der Reise bestimmten Zeit seine Gültigkeit verloren hat; es wäre dann, daß sie den hieraus entstandenen Verdacht auf eine glaubwürdige Weise von sich entfernen könnten.

Auch wird hiemit ausdrücklich festgesetzt, daß künftig kein sogenannter Schub von Vaganten und anderem Gesindel unter irgend einem Vorwand angenommen, sondern alle dergleichen Leute, welche man von Seiten eines auswärtigen Staats in ganzen Parthien in das Königreich überschieben wollte, ohne weiters zurückgewiesen werden sollen.

5) Begiebt sich ein Reisender in eine der beyden königlichen Residenzen Stuttgardt oder Ludwigsburg, so ist derselbe verbunden, seinen Paß, wenn gleich dieser bereits bey seinem Eintritt in das Königreich visirt worden ist, an die königliche Oberpolizey-Direktion zur Einsicht und unentgeldlichen Beurkundigung abzugeben.

6) Verläßt ein Fremder das Königreich, so hat derselbe, wenn er mit der Post oder mit Miethpferden reist, seinen Paß bey dem letzten Postamt, wo er die Pferde wechselt oder den Postschein löst, oder, wenn er sich eigener Pferde bedient, bey dem Gränz-Zoll-Amt abermal vorzulegen.

Ist der Paß durch eine innländische Behörde bereits gehörig visirt; so hat das Post- oder Zoll-Amt sich darauf zu beschränken, den Namen des Präsentanten sammt dem Tag der Präsentation in das zu dem Ende zu haltende Passagier-Buch einzutragen. Ergiebt sich hingegen, daß die Visirung des Passes ordnungswidrig unterblieben ist, ungeachtet der Reisende einen Ort passirt hat, wo er seinen Paß hätte vorzeigen sollen, so ist ihm der Austritt aus dem Königreich nicht eher zu gestatten, als bis der Paß durch den

Digitized by Google

nächsten königlichen Oberbeamten oder Polizey-Kommissär geprüft und beurkundet worden ist.

7) Ausländer, welche sich über 4 Wochen in dem Königreiche aufgehalten haben, bedürfen, wenn sie dasselbe verlassen, eines neuen Passes, welcher entweder von dem Oberbeamten, in dessen Distrikt sie sich aufgehalten haben, oder von dem Gesandten desjenigen Hofs, dem der Reisende als Unterthan angehört, auszustellen, und in dem einen wie in dem andern Falle von dem königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu beurkunden, ohne diese Beurkundigung aber so wenig als der von dem Fremden bey seinem Eintrit in das Königreich mitgebrachte und durch dessen längeren Aufenthalt unbrauchbar gewordene Paß, von den Gränz-Post- und Zollämtern zu respektiren ist.

8) In Ansehung der ausländischen Handwerkspursche, welche statt der Päße mit Handwerkskundschaften oder Wanderbüchern versehen sind, hat es bey dem Inhalt der General Verordnungen vom 11ten September 1807 §. 6. und vom 4ten July 1809 noch ferner sein Verbleiben.

(Die Erledigung des Schul- Meßner- und Organisten-Dienstes in Rudratshofen, Landgerichts Oberdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst zu Rudratshofen Landgerichts Oberdorf, dessen jährliche Erträgnisse laut vorgelegter Faßion zu 230 fl. 30 kr. berechnet sind, wird für erledigt erklärt.

Diejenigen Schullehrer, und Schuldienst-Exspektanten, welche sich um solchen bewerben zu können glauben, haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuchsschriften längstens binnen 6 Wochen bey der unterzeichneten Kreis-Stelle einzureichen.

Kempten den 7ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Krugzell, Landgerichts Kempten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das tödtliche Hinscheiden des Pfarrers Weinharts ist die Pfarrey Krugzell am 21ten vorigen Monats vakant geworden: sie liegt im Bistum Konstanz, Langerichts- und Administrations-Distrikt Kempten, hat im Durchschnitt 1 Stund, und im Umkreis 3 Stunden, 487 Seelen, zwey Schulen, eine im Pfarrort, und die andere in dem Filial Wezles, das ganze Einkommen belauft sich auf 737 fl. 54 kr.

hievon trägt

a. das Widdum-Gut	157 fl.	— kr.
b. der kleine Zehenden	82 •	18.
c. die Kompetenzen an Früchten	412 •	48.

Digitized by Google

d. — Stollgebühren	16 •	—
e. — Jahrtäge	44 •	48.
f. — Wohnung	25 •	—

Bittwerber hierum haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehene Suppliquen binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 29ten May 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Unterbleichen, Landgerichts Ursberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die am 4ten April laufenden Jahrs nach dem 27 Stück des heurigen Regierungsblatts Seite 532 erfolgte Beförderung des bisherigen Pfarrers Joseph Anton Feichtenbeiner auf die Pfarrey Edelried Landgerichts Zusmarshausen im Oberdonaukreis ist die Pfarrey Unterbleichen in Erledigung gekommen: sie liegt im Bistum Augsburg, Wahldekanat Ichenhausen, Landgerichts Ursberg, und Administrations-Distrikt Mindelheim, enthält im Umkreis 1 1/2 • und in der Ausdehnung 3/4 Stunden, sie hat 475 Seelen, nur ein Filial zu Oberbleichen, und eine Schule im Pfarrort, derselben jährlichen Einkünfte belaufen sich auf

414 fl. 30 kr. nämlich:

der Zehend auf	99 fl.	— kr.
die Kompetenz auf	279 fl.	—
die Stollgebühren auf	36 fl.	30.

Geeignete Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen an endesgesetzte Stelle binnen 4 Wochen gehorsamst einzureichen.

Kempten den 31ten May 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Amberg, Landgerichts Türkheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 21ten dieß erfolgten Tod des Pfarrers Joseph Reisch ist die Pfarrey Amberg erlediget worden; sie liegt im Bistum Augsburg, Wahldekanat Bayswell, Landgerichts Türkheim und Administrations-Bezirks Mindelheim, enthält 277 Seelen, ohne Filial, hat nur eine Schule, der ganze Umkreis und die Ausdehnung dieser Pfarrey betragt nur eine Viertel-Stund, die pfärrlichen Einkünften belaufen sich auf 357 fl. — nämlich:

vom Widdumgut	21 fl.	kr.
— Zehenden	12 •	—
von der Kompetenz	244 •	—
von Stollgebühren	80 •	—

Geeignete Kompetenten haben ihre mit vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegte Gesuche binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Kempten den 29ten May 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXVI. Stück. Kempten, Dienstag den 25ten Juny 1811.

Aufträge.

(Den Preis von einer Million Francs für die Erfindung der besten Flachs-Spinnmaschine betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl wird das, dem von Seiner Majestät dem Kaiser von Frankreich und König von Italien erlassenen Dekrete vom 7ten May 1810 beygefügte Programm nebst Bericht der von dem Minister des Innern ernannten Jury, im Abdrucke bekannt gemacht, und den sämmtlichen königlichen Behörden zur allgemeinen Verbreitung anempfohlen.

Kempten den 14ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Ministerium des Innern. Auszug der Entwürfe der Staatskanzley. Im Pallast von Herzogenbusch, den 7ten May 1810.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes und Vermittler der Schweizer-Conföderation.

Um die Manufakturen in unserm Reiche, wovon der Flachs das erste Erzeugniß ist, in ihren Fortschritten zu begünstigen, wobey das einzige Hinderniß ist, daß man es noch nicht dahin gebracht hat, eine Maschine zu erfinden, welche die billigste Arbeit mit der vollkommensten Verfertigung dieses Produktes vereinigt, gleichwie andere in den Baumwoll-Spinnereyen angebracht sind;

Haben wir decretirt und decretiren wie folgt:

Erster Artikel.

Es ist dem Erfinder der besten Flachsspinn-Maschine, aus welchem Lande er sey, eine Belohnung von einer Million Francs zugesagt.

II.

Die Summe von einer Million steht für diesen Zweck zur Verfügung des Ministers des Innern.

III.

Gegenwärtiges Dekret soll in alle Sprachen übersetzt, und unsern Gesandten, Mi-

Digitized by Google

nisten und Consuln im Auslande eingesandt werden, um solches öffentlich bekannt zu machen.

IV.

Unsern Ministern des Innern, der Schatzkammern und der auswärtigen Angelegenheiten ist die Vollziehung dieses Dekrets übertragen.

Unterschrieben Napoleon.
Durch den Kaiser:
Der Minister Staats-Sekretär,
Unterzeichnet H. B. Herzog von Bassano.
Als Duplicat:
Der Minister des Innern, Reichsgraf,
Montalivet.

Programm

betreffend den Preis von einer Million Francs, der demjenigen zuerkannt werden soll, der, dem Dekret vom 7ten May zufolge, die beste Flachs-Spinnmaschine erfinden wird.

Erster Artikel.

Der Preis von einer Million Francs, soll dem Dekret vom 7ten May zufolge, demjenigen zuerkannt werden, der das beste Maschinensystem zum Spinnen des Flachses erfinden wird. Man verlangt, daß eine solche Maschine spinne;

1. Flachsfäden zur Kette und zum Einschlag, welche ein Gewebe liefern, das an Feinheit dem aus Baumwollengarn Nro. 225,000 Metres vom Kilogramm fabricirten Mousselin gleich ist, und welches dem Nro. 164,000 Ellen auf das Pfund Mark-Gewicht entspricht.

Die Maschine, von welcher hier die Rede ist, muß ein Ersparniß von 8/10 gegen den Preis des Spinnens mit der Hand hervorbringen.

2. Flachsfäden für Kette und Einschlag, die ein Gewebe liefern, das an Feinheit dem aus Baumwollengarn Nro. 225,000 Metres vom Kilogramm fabricirten Percale gleich ist, und welches dem von Nro. 92,000 Ellen auf das Pfund entspricht. Die zur Erhaltung dieser Fäden angewandte Arbeit, muß ein Ersparniß von 7/10 gegen das Spinnen mit der Hand geben.

3. Flachsfäden zur Kette und zum Einschlag, die ein Gewebe von solcher Feinheit liefern, als der mit Baumwollengarn von Nro. 170,000 Metres vom Kilogramm verfertigte Zeug ist, welcher dem zu 70,000 Ellen auf das Pfund entspricht. Bey dieser Spinnerey muß ein Ersparniß von 6/10, gegen Handspinnerey gewonnen werden.

Alle Ersparnisse an Arbeitslohn, die unter obigen Bedingungen gefordert werden, sind ebenfalls anwendbar, auf alle Vorarbeiten, die der Flachs vor dem Spinnen erheischt.

II.

Sollten die im vorigen Artikel geforderten Bedingungen nicht ganz erfüllt werden, so soll derjenige einen Preis von 500,000 Fr. erhalten, der die zweyte und dritte dieser Bedingungen erfüllt hat. Und in dem Falle,

Digitized by Google

wo nur die dritte dieser Bedingungen erreicht seyn sollte, wird der Preis auf 250,000 Fr. herabgesetzt.

III.

Eine aus sieben Mitgliedern bestehende Jury, von welchen vier Manufakturisten und drey in der Mechanik erfahren sind, und die der Minister des Innern ernennt, sollen, alle zum Conkurs eingerichtete Maschinen, so wie alle Operationen untersuchen, die zur Versicherung der Wirkung derselben, ihrer Qualität, und Vervollkommnung ihrer Produkte nothwendig sind. Einen umständlichen Bericht über das Resultat ihrer Untersuchungen, wird die Jury hierüber an den Minister des Innern abstatten.

IV.

Der Conkurs soll drey Jahre hindurch, vom 8ten May 1810 bis zum May 1813 offen bleiben.

V.

Die Conkurrenten müssen ihre Maschinen vor Ende des Conkurses an den Minister des Innern einschicken, und zwar frachtfrey. Allein ehe sie selbige übermachen, können sie Zeichnungen davon, mit beyliegender Beschreibung und Erklärung, nebst Proben ihres Fabrikats einsenden, damit die Jury untersuchen kann, ob sie zum Conkurs geeignet, und im Falle einer verneinenden Antwort, die Erfinder die Transportkosten ersparen können. Jedoch werden auch solche Maschinen zum Conkurs zugelassen, deren Vorzeigung die Erfinder, ungeachtet der erhaltenen entgegengesetzten Antwort, gern wünschen sollten.

VI.

Die zum Conkurs bestimmten Maschinen müssen im Großen erbaut, und im Stande seyn, auf die nämliche Weise Dienste zu thun, als wenn sie zur Einrichtung einer Spinnanstalt angewendet würden. Nach der Reihe, wie sie ankommen, werden sie im Conservatorium der Künste und Gewerbe aufgestellt, und unmittelbar nach dem zum Conkurs festgesetzten Termin untersucht.

VII.

Die Conkurrenten müssen der Jury die verschiedenen Verfahrungsarten angeben, deren sie sich bedient haben, von dem Augenblicke an, da sie den Flachs von der Röte wegnahmen, bis zu den letzten Spinnoperationen.

VIII.

Die ganze Maschine, nebst Zugehör, welche den vorgeschriebenen Bedingungen vollkommen entsprochen hat, wird das Eigenthum der französischen Fabricken, von dem Augenblicke an, da der Preis ihrem Erfinder zugesprochen seyn wird, und die mechanischen Theile, woraus die Maschine bestehet, gehören der Regierung.

Paris, vom 9ten November 1810.

Der Minister des Innern

Reichsgraf Montalivet.

Digitized by Google

Bericht
der von dem Minister des Innern ernannten Jury.

Die Schwierigkeiten, sehr feines Baumwollen Garn durch Maschinen zu spinnen, sind jetzt bey uns durch die glücklichsten Versuche überwunden worden, so daß man jetzt die gesponnene Baumwolle von allen nur möglichen Graden der Feinheit verfertiget. Auf die nämliche Weise spinnet man ebenfalls durch Maschinen mehrere Arten von Schafwolle, und zwar in so großer Vollkommenheit, und mit so beträchtlicher Ersparniß des Arbeitslohns, daß man mit Recht im Kurzen der größte Vervollkommnung dieses Geschäftes entgegen sehen kann. Noch eine Verbesserung ähnlicher Art blieb zu leisten übrig, nämlich das Spinnen des Flachses ebenfalls durch Maschinen, folglich Verfeinerung des Garns, und der daraus zu verfertigenden Leinwande und anderer Gewebe. Der Kaiser, der mit fortwährender Sorgfalt alles anwendet, was zur Erweiterung der französischen Industrie abzweckt, glaubte daher, daß eine Aufmunterung zur Verbesserung der Flachsspinnerey, zugleich den Anbau des Flachses selbst befördern würde, und daß die daraus entspringenden Resultate, so wie bey der Baumwolle gleich vortheilhaft ausfallen dürften. Um die Flachsspinner, mit den Vortheilen der Spinnerey durch Maschinen näher bekannt zu machen, ohne abzuwarten, bis ein glücklicher Zufall, oder eine Handlungsspekulation sie darauf aufmerksam machte, geruheten Seine Majestät ein weit wirksameres Mittel anzuwenden. Sie bestimmten nämlich eine Million Franken, die demjenigen Künstler zuerkannt werden sollte, der die beste Flachs-Spinnmaschine erfinden würde, die nicht allein vortreffliches Garn liefern, sondern auch in Absicht des Arbeitslohns eine beträchtliche Ersparniß gewähren würde.

Dieser beträchtliche Preis beweist, wie sehr dem Oberhaupte des Staats die Fortschritte der Gewerbe, der Künste und des Handels am Herzen liegen; er beweist zugleich, daß Seine Majestät überzeugt sind, daß in allen Künsten die Belohnungen nicht nur den blos nützlichen, sondern auch solchen Erfindungen zuerkannt werden sollen, bey deren Ausführung sich große Schwierigkeiten darbieten.

Die Kunst den Flachs zu spinnen besteht hauptsächlich, nach dem Röten und Bracken, darinn: 1. den Flachs durch Kämme, oder vermittelst der Hechel zu zertheilen. 2. Den Flachs so gleich als möglich der Länge nach zu vertheilen, und zwar nach Maaßgabe der Feinheit der Flachsfibern, und der Feinheit, die man dem Garne zu geben denkt. 3. Den Garnfaden, je nachdem man selbiges zu einem Gewebe bestimmt, gehörig zu drehen.

Die Maschinen für die Baumwollen-Spinnerey haben wahrscheinlich die Veranlassung gegeben, daß mehrere Mechaniker ähnliche Maschinen zum Spinnen des Flachses, und zwar mit den dabey nöthigen Veränderungen und Einrichtungen, erfunden haben.

Noch ehe die französische Regierung die Künstler zur Erfindung verbesserter Flachs-

Digitized by Google

Spinnmaschinen aufforderte, haben sich folgende Künstler in Frankreich durch die Erfindung ähnlicher Maschinen bekannt gemacht.

Im Jahr V. erfand Herr Demanrey in Louviers eine Spinn-Maschine für Flachs.

Herr Delafontaine bedient sich seit zwey Jahren in seiner Manufaktur zu Lafleche der nämlichen Maschine des Herrn Demanrey.

Den 8ten Germinal, Jahr VI, erhielt W. Robinson ein Patent, für eine aus England eingeführte Spinnmaschine.

Den 29ten Floreal Jahrs VII, haben die Herren Fulton und Cutting ein Patent erhalten, um Flachs und Hanf zu spinnen, um daraus Stricke und Taue zu verfertigen.

Den 26ten Thermidor Jahrs IX, bath Frau Clarke um ein Patent wegen einer neuen Art von Spinnerey.

Im Jahr XII. hat Herr Busby, Mechanikus in Rouen, ähnliche Spinnmaschinen für die Fabriken seines Wohnorts gebauet; seitdem hat er deren mehrere für Dreux, Troyes und Paris verfertiget.

Den 20ten März 1807, erhielt Herr Alphonse Leroy in Paris ein Patent, um Flachs seiner ganzen Länge nach auf Maschinen zu spinnen.

Den 17ten August 1807 erhielt G. Munter ein Patent, um mittelst einer von ihm erfundenen Maschine den Flachs zuzurichten und zu spinnen.

Den 22sten Januar 1808, erhielten J. Madden und Patrik Oneal ein Patent für die von ihnen erfundenen Maschinen, um Flachs, Hanf und den Abgang von Seide zu spinnen.

Nach diesen ersten Versuchen, die mehr oder weniger günstig ausgefallen, und blos als Spekulation von einzelnen Künstlern unternommen worden, darf man mit großer Wahrscheinlichkeit hoffen, daß der auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers angestellte Conkurs die ersprießlichsten Resultate haben werde.

Paris, den 9ten November 1810.

(Unterzeichnet) Monge, Reichsgraf, Präsident;

Bardel, Molard, Joli von Banneville.

Genehmigt:

Der Minister des Innern Reichsgraf Montalivet.

Generale

an

sämmtliche königliche Landgerichte des Iller-Kreises.

(Die Eintheilung der katholischen Landdechanate betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung der Mängel, welche die bisher in dem Königreiche bestandene katholische Land-Dechanats-Verfassung, besonders bey der neuen Territorialeintheilung und Organisation mehrerer Landgerichte in topogra-

Digitized by Google

physischer Hinsicht hatte; in Erwägung des Uebelstandes, daß mehrfältig ein und das nämliche Dechanat sich in zwey und drey Landgerichtsbezirke erstreckt, und der hieraus bey Aufträgen, Mittheilungen und Bekanntmachungen sowohl für die königlichen General-Kommissariate und Landgerichte, als für die bischöflichen Vikariate hervorgehenden Unbequemlichkeit, dann in Erwägung der manchmal zu großen, und für den funktionirenden Dechan zu beschwerlichen, und theils für ihn, theils für die ihm untergeordneten Pfarrer zu kostspieligen Ausdehnung eines Dechanats-Distrikts, und endlich in Erwägung der Inkonvenienz, welche bisher durch die bey den Dechanatswahlen geschehenen Veränderungen und späte Verrückung des Dechanatssitzes bald von der Mitte des Landgerichts an dessen Gränze, bald in ein anderes Landgericht verursacht wurde, haben Seine königliche Majestät vermöge allerhöchster Entschließung vom 4ten dieß festgesetzt, daß die sämmtlichen katholischen Landdechanate bleibende Sitze erhalten sollen, und derselben Verfassung sowohl mit der Territorialeintheilung, als mit den für den Verband des Staates mit den kirchlichen Anordnungen angenommenen Grundsätzen in möglichst vollkommene Uebereinstimmung komme.

Hieraus ergiebt sich von selbst:

a) daß die Dechanatsgränze die Landgerichtsgränze nicht überschreite;

b) daß der Dechanatssitz möglichst in der Mitte des Distrikts gelegen, und der gewählte Ort mit einer Kommunkationsstraße verbunden seye;

c) daß die Dechane von ihren Pfarrsitzen bey jeder Pfarrey den Hin- und Rückweg in einem Tage leicht zurücklegen können, weswegen, wo die Lokalität und die Distanzen dieses nicht möglich machen, im nämlichen Landgerichte zwey Dechanatsdistrikte zu bilden sind, und

d) daß zu Dechanatssitzen in der Regel die einträglichsten Pfarreyen königlichen Patronats gewählt werden.

Die königlichen Landgerichte erhalten nunmehr den Auftrag, in Berücksichtigung der vorstehenden allerhöchsten Vorschriften über die Bestimmung der Dechanats-Sitze und Regulirung der Dechanats-Gränzen gutächtlichen Bericht binnen 4 Wochen anher zu erstatten, und zugleich ein genaues Verzeichniß der jedem Dechanate unterzuordnenden Pfarreyen, Kuratien, Benefizien und Exposituren mit Auszeige der Distanz jedes derselben vom Dechanats- und Landgerichts-Sitze, und der Qualifikation der zu Dechanen sich eignenden Subjekte beyzufügen.

Wornach sich mit pflichtmäßiger Pünktlichkeit zu achten ist.

Kempten den 15ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Ad mus.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Pfarrey Memhölz, Landgerichts Kempten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 4ten dieses erfolgten tödtlichen Hintritt des Pfarrers Konrad Hasel ist die Pfarrey Memhölz in Erledigung gekommen: sie liegt im Bisume Konstanz, Landgerichts- und Administrations-Bezirke Kempten, hat im Umkreise 3 und im Durchschnitte 1 Stunde, 447 Seelen, 2 Schulen, davon die eine im Pfarrorte, die zweyte in dem 3/4 Stunden entfernten Filialorte Ried ist, das ganze pfarrliche Einkommen beläuft sich auf 470 fl. 18 kr. 2 hl. Hievon trägt

a. das Widdumgut	60 fl.	kr.	hl.
b. statt des Zehenden an Geld	263 "	57.	2.
c. 77 Viertel Haser a 36 kr.	46 "	12.	—
d. 16 — 1 Imi Gersten	19 "	30.	—
e. 103 Pf. ungehechelten Flachs	20 "	36.	—
f. 8 Klastern Holz	6 "	24.	—
g. freye Wohnung	20 "	—	—
h. Stollgebühren	14 "	57.	—
i. Jahrtäge	18 "	42.	—

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche bey unterzeichneter Stelle binnen 4 Wochen einzureichen. —

Kempten den 29ten May 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

(Die Erledigung der Pfarrey Wörishofen, königlichen Landgerichts Türkheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die wegen erwiesener Kränklichkeit und Unfähigkeit des Pfarrers Venanz Schneider von Wörishofen ihm allergnädigst verstattete Resignation, jedoch gegen Wiederbezug der ihm gebührenden Klosterpension ist die ersagte Pfarrey erledigt worden; sie gehört unter das Landgericht Türkheim, Bisum Augsburg, Dechanat Baisweil und die Stiftungs-Administration Mindelheim, sie zählt 648 Seelen, hat 5 Filialen und nur eine Schule. Die pfarrlichen Einkünfte belaufen sich auf 676 fl. 12 kr. Nämlich:

vom Widdum-Gut	42 fl.	30 kr.
— Zehenden	73 fl.	53 "
von der Kompetenz	405 fl.	32 "
von der Stoll	154 fl.	17 "

Gemäß allerhöchster Verordnung ist diese Pfarrey, wie bisher geschehen, wieder mit einem pensionirten Exreligiosen zu besetzen, die geeigneten Bewerber hierum haben ihre dießfallsigen mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Bittschriften binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 7ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Verhütung der Brand-Unglücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich erst durch einen neuerdings vorgefallenen Waldbrand von circa 3000 Jaucherten im Landgerichtsbezirk Feldkirch und Sonnenberg die traurige Erfahrung bewährt, welch großer Schaden aus dem unvorsichtigen Verbrennen auf den Aeckern zunächst von Wäldern, und vorzüglich durch das Ausbrennen gefällter Bäume in Waldungen für den Staat sowohl als seine Privaten hervorgehen kann; so werden sämmtliche Polizeybehörden des Illerkreises hiemit nachdrucksamst angewiesen, solche große Unvorsichtigkeiten, die leider nur gar zu häufig bemerkt werden, durchaus nicht zu gestatten, denjenigen, der sich deren schuldig macht, zur strengen Verantwortung zu ziehen, respektive zu bestrafen, und vorzüglich die Gemeinde-Vorsteher ihrer Amtsbezirke bey eigener Verantwortung verbindlich zu machen, daß alle Feuer auf Aeckern und Wiesen am Abende immer sorgsam ausgelöscht werden, indem durch einen entstehenden voraus unberechenbaren Sturmwind der kleinste zurückbleibende Funke zur verheerendsten Flamme werden kann.

Kempten den 17ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Gropper, Direktor.
Asmus.

An
die königlichen Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Lohnröhler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Polizeybehörden, welche dem höchsten Auftrag vom 10ten April laufenden Jahrs in obengenanntem Betreffe noch nicht Folge geleistet haben, werden hiezu bey Vermeidung eines Exekutions-Bothen binnen 8 Tagen angehalten.

Kempten den 17ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Gropper, Direktor.
Asmus.

Bekanntmachung.

Es ist nothwendig, daß der Vermögens- und Passiv-Stand des Anton Binzer, Gerichts-Ammans von Burheim untersucht werde.

Alle diejenigen, welche eine Forderung an selben zu machen haben, werden daher vorgeladen, an dem anberaumten Liquidationstage den 12ten July 1811 Morgens 9 Uhr in allhiesiger Mediatgerichts-Kanzley zu erscheinen, und unter Präclusions-Strafe dieselbe anzugeben.

Burheim den 11ten Juny 1811.

Königlich baierisches gräflich Waldbott-Bassenheimisches Mediat-Untergericht.
Klinkart.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXVII. Stück. Kempten, Dienstag den 2ten July 1811.

Aufträge.
An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Brand-Assekuranz-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da Seine Majestät der König mit Mißfallen vernommen haben, daß sich nicht alle Polizeybehörden des Illerkreises den Vollzug der königlichen Verordnung vom 23ten Jänner laufenden Jahrs in obenbemerktem Betreffe mit dem von ihnen erwarteten Eifer angelegen seyn lassen, und vorzüglich dem periodischen Berichte über den Fortgang der in diesen Geschäfts-Zweig einschlüssigen Arbeiten weder die gehörige Aufmerksamkeit wiedmen, noch solchen zu den bestimmten Terminen erstatten; so wird denjenigen, welche sich bey dieser Rüge betheiliget finden, dieses hiemit unter der Bedeutung eröffnet, daß man künftig nicht nur mehr Eifer und Theilnahme für diesen Gegenstand der Polizey-Verwaltung erwartet, sondern auch mit allem Ernste und Nachdrucke gegen nachläßige, und in dem ganzen Geschäfte Verzögerung veranlassende Beamte einschreiten werde.

Schlüßlich wird noch besonders verfügt, daß bey den periodischen Berichts-Erstattungen hauptsächlich auch die Zahl der bereits der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt beygetretenen Unterthanen, das Quantum der eingeschätzten Kapitalien, dann diejenigen Gemeinden, welche sich entweder durch eifrige Bereitwilligkeit, oder durch Vorurtheile und Renitenz hierunter vorzüglich bemerklich machen, angezeigt werden sollen.

Kempten den 24ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenige allerhöchste Entschließung, welche unterm 28ten v. M. an das königliche General-

Digitized by Google

Kommissariat des Unterdonaukreises ergangen ist, wird hiemit auch sämmtlichen Polizeybehörden des Illerkreises zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

Kempten den 24ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

K o p i a.

Dem königlichen Generalkommissariate des Unterdonaukreises wird auf die berichtlichen Anfragen vom 5ten und präsentirt am 24ten April dieses Jahrs, die Einführung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt betreffend, folgendes zur Resolution erwiedert.

1) In Bezug auf die Anfertigung der Kataster in den Patrimonialgerichten, hat es bey der Entschließung vom 19ten März dieses Jahrs sein Verbleiben. Bey Erlassung dieser Entschließung ist auf den Umstand, daß die Gemeinden und Patrimonialgerichte noch nicht allenthalben nach den organischen Edikten formirt sind, die geeignete Rücksicht bereits genommen, und deswegen verfügt worden, daß die fraglichen Kataster je für ganze Orte, und nur da, wo diese Orte vollständig — geschlossen — und unvermischt patrimonialgerichtlich sind, von den Patrimonialgerichten, außerdem aber von den Landgerichten unmittelbar angefertiget werden sollen. Diese Verfügung greift weder den künftigen allerhöchsten Bestimmungen über die Arrondirung der Gemeinden und Patrimonialgerichte vor, noch hindert sie die künftige Brauchbarkeit der hiernach angelegten Kataster, indem solche seiner Zeit leicht gegeneinander ausgewechselt werden können.

Wie es mit den einschichtigen patrimonialgerichtlichen Unterthanen zu halten sey? geht aus der nämlichen Entschließung im zweyten Absatze lit. b. von selbst hervor.

2) Da der Artikel 29. der Brandversicherungs-Ordnung und der §. 6. der Instruktion die Patrimonialgerichte als Gehülfen der Landgerichte in Brandversicherungs-Sachen erklären, und die Erstern unter die diesfallsige Aufsicht der Letztern stellen; so ist allerdings konsequent, daß die patrimonialgerichtlichen Grundbücher vorerst den Landgerichten vorgelegt, und durch diese, nach geschehener Prüfung, an die General-Kreiskommissariate eingesendet werden. Die besagte Instruktion setzt als Termin zur Vollendung der Kataster den 15ten August, und zur Einsendung derselben den 1ten September an. Die Vorlegung der patrimonialgerichtlichen Kataster an die Landgerichte muß daher längstens bis zum 15ten August geschehen; jedoch bleibt den General-Kreiskommissariaten unbenommen, diesen Termin nach Umständen, und um jeder Verzögerung zuvorzukommen, auch etwas enger zu bestimmen.

3. Die Assekurirung einzelner Theile eines Gebäudes z. B. der Dachstühle wird durch die allgemeine Brandversicherungs-Ordnung nirgends ausgeschlossen. Es versteht sich aber von selbst, daß zur Vermeidung aller Strei-

Digitized by Google

tigkeiten, diese Theile namentlich und spezifisch angegeben, und daß diese Angaben strictissime interpretirt werden müssen. Auch versteht es sich, daß hierdurch die Artikel 6. und 10. der Brandversicherungs-Ordnung in Ansehung der von mehreren Miteigenthümern besessenen Gebäude oder Gebäudetheile nicht aufgehoben werden.

4. Der Artikel 9. benennt diejenigen Gebäude einzeln, welche zur Assekuranz nicht angenommen werden. Eine weitere Ausdehnung dieses Artikels, welcher, als Ausnahme von der allgemeinen Regel, nur im strengsten Sinne erklärt werden kann, findet nicht statt; wonach sich rücksichtlich der von den benannten feuergefährlichen Gebäuden entfernt stehenden Wohnhäuser der Arbeiter, so wie der Trockenstädel bey Ziegelhütten, zu achten ist.

5. Wenn in die Kataster ein von der Assekuranz ausgenommenes feuergefährliches Gebäude eingetragen werden soll; so setzt der besagte Artikel 9. vor allem die Bedingung fest, daß ein solches Gebäude schon seit dem Oktober 1809 in einer der bisherigen Assekuranzsozietäten begriffen gewesen sey. Es bedarf eigentlich keiner besondern Erinnerung, daß die Existenz dieser Bedingung nachgewiesen, und beglaubiget werden müsse, und daß in diesem Falle die Vorschrift des §. 1. der Instruktion, lit. d. eine sich von selbst aufdringende Modifikation erleide. Die untern Behörden sind hierauf zum Ueberfluß noch aufmerksam zu machen und zu instruiren, daß sie den Tag der schon früher geschehenen Einverleibung solcher feuergefährlichen, sonst und an sich zur Assekuranz nicht zulässigen Gebäude, in den Katastern um so mehr deutlich angeben sollen, als darinn, nach dem allegirten §. 1. der Instruktion lit. e. alles erscheinen soll, was für die Rechte und Verbindlichkeiten der Theilnehmer von wesentlicher Wichtigkeit ist.

6. Ob die im Artikel 16. angedeuteten Ausnahmen von der Regel, welche befiehlt, daß die Brandentschädigung nur unter der Bedingung eines feuerordnungsmäßigen Wiederaufbaues geleistet werde, von den General-Kreiskommissariaten bewilligt werden können, oder ob darüber jedesmal Berichte an Seine Majestät den König erstattet werden müssen? Diese Frage entscheidet sich schon dadurch, daß der besagte Artikel buchstäblich jene Ausnahmen nicht von der allerhöchst unmittelbaren, sondern nur von einer höhern Bewilligung abhängig macht. Hiebey wird jedoch vorausgesetzt, daß die General-Kreiskommissariate diese Bewilligung nur nach der strengsten Würdigung der Umstände, und nicht ohne die dringendsten und unabweisbarsten Motive, auch niemals aus eigenem Antriebe, oder auf einseitige amtliche Berichte, sondern blos auf eigenes Ansuchen der Parteien, ertheilen; im Uebrigen aber eigenmächtigen Vorschreitungen oder Unterlassungen der Unterthanen, oder der diesfallsigen Pflicht-Vernachlässigungen der Beamten, mit strengem Ernste entgegenwirken, und dem in der Brandversicherungs-Instruktion §. 8. im zweyten Absatze gegebenem Auftrage pünktlich nachkommen werden.

Digitized by Google

7. Die Fixirung eines allgemein gesetzlichen Termins, binnen welchem ein assekurirt gewesenes Gebäude wieder hergestellt werden muß, wird wenigstens in Bezug auf die Brandassekuranz-Anstalt, nicht nothwendig gefunden; sondern muß in vorkommenden Fällen, mit Rücksicht auf alle obwaltenden Umstände, von Polizey wegen besonders bestimmt werden; wobey übrigens der Artikel 10. der Brandversicherungs-Ordnung eine analoge Norm an Handen giebt. Jede Gefährde, welche aus der Unbestimmtheit eines solchen desiderirten Termins zu besorgen seyn könnte, wird ohnedieß durch die genaue Einhaltung derjenigen Vorsichtsmaaßregel beseitigt, die im §. 8. der Instruktion, wegen Hinauszahlung der Entschädigungs-Raten, vorgeschrieben ist.

8. Unter dem im Artikel 19. enthaltenen Ausdrucke: „Polizeybehörden" werden sowohl die Polizeydirektionen und Kommissariate, so wie die Landgerichte, als auch die General-Kreiskommissariate verstanden; wovon jene in allen streitigen Brandversicherungs-Sachen in erster; diese hingegen in zweyter Instanz zu entscheiden haben; wie solches aus einem Zusammenhalte mit den Artikeln 38. und 39. klar zu entnehmen ist.

9. Wird die Brandstätte eines assekurirt gewesenen Gebäudes noch vor Anweisung des Brandschadens-Ersatzes verkauft; so waltet von Seite der Brandversicherungs-Anstalt und der Polizey nur das einzige Interesse vor, daß die Brandstätte wieder aufgebaut werde; sofern nicht ein hinreichender Dispensationsgrund vorliegt und förmlich anerkannt ist. Die Frage: ob der verfallene Ersatz dem Käufer oder dem Verkäufer gebühre? ist der Anstalt und der Polizey an sich ganz gleichgiltig. So lange über den Wiederaufbau keine Gewißheit und Sicherheit gegeben ist, wird nach dem §. 8. der Instruktion, weder dem einen noch dem andern Theile die Entschädigung verabfolgt. Haben sich beyde Theile in ihrem Kaufs- und Verkaufs-Vertrage, oder auch außerdem mit einander selbst vereinigt; so hat die Sache um so weniger Anstand. Im entgegengesetzten Falle sind dieselben, nach dem Artikel 40. der Brandversicherungs-Ordnung mit ihren aus dem Vertrage prätendirten Rechten und Forderungen an die Gerichte zu verweisen. In diesen — wahrscheinlich sehr seltenen Fällen — ist aber auch noch darauf zu sehen, daß die Parteien angewiesen werden, in einer gewißen, jedesmal zu bestimmenden Frist entweder über ihre gütliche Vereinigung sich zu erklären, oder den Rechtsweg anzutreten.

10. Die im Artikel 21. angeordneten Beyträge zur Formirung des Vorschußfonds werden weder gleich bey der Formirung der neuen Grundbücher, noch bey der Aushändigung der Beytrittszeugnisse entrichtet, sondern wie dieses aus dem §. 10. der Instruktion im ersten Absatze erhellet, mit dem allgemeinen Ausschlage für jedes verflossene Jahr erhoben, und indessen in den ersten drey Jahren die Schäden durch das aus milden Fonds auszumittelnde Anlehen, worüber seiner Zeit die besondere Bekanntmachung erfolgen wird, gedeckt.

Digitized by Google

11) Wenn an dem Sitze eines Landgerichts mehrere Individuen vorkommen sollten, welche, wegen gleich hoher Einschätzung in die Anstalt durch den Artikel 33. zur Mitsperre der Vorschußkassen berufen sind; so hat das Landgericht diese Konkurrenten dem General-Kreiskommissariate namhaft zu machen, und dieses hat sodann, mit Rücksicht auf alle Umstände, dasjenige Subjekt zu wählen, welches hiezu am tauglichsten scheint.

Die zur Mitsperre bestimmten Personen haben, wie der gedachte Artikel bereits bestimmt — blos bey den Ein- und Auskassirungen gegenwärtig zu seyn, und die hiebey vorgenommenen Akten, besonders in Bezug auf die behandelten Summen, zu unterzeichnen. Die Kontrole, rücksichtlich des Fundirungs-Betrags, welcher hätte eingehen sollen, kann diesen Individuen nicht zugemuthet werden, und ist diese Zumuthung um so überflüßiger, als die General-Kreiskommissariate, da sie einerseits von der Summe der eingeschätzten Kapitalien, theils durch die Grundbücher, und theils durch die nachfolgenden Veränderungsübersichten, laut des §. 4. der Instruktion eine fortlaufende genaue Uebersicht erhalten, andererseits aber, laut des §. 8. die Anweisungen an die Vorschußkassen entweder selbst verfügen oder durch das Ministerium bewirken, jene Kontrole selbst am leichtesten und sichersten führen können; wie ihnen denn auch durch den §. 15. diese Pflicht besonders aufgelegt ist. In Folge dieser Pflicht bleibt es dem General-Kreiskommissariate unbenommen, sich über den Stand der Vorschußkassen, welchen sie sich jedoch in jedem Augenblicke selbst müssen berechnen können, von Monat zu Monat, oder nach Belieben, in andern Zeiträumen, besondere Konspekte von den Unterbehörden vorlegen zu lassen.

12) Den Antrag betreffend, daß die Beyträge zum Schadenersatze in drey verschiedenen Fristen des Jahrs eingebracht werden sollen; so hat es diesfalls bey dem Artikel 32. der Brandversicherungs-Ordnung sein Verbleiben.

13) Die Bestimmung des Artikels 37. schließt die Versendungen der Pakete durch die Post nicht aus. Da jedoch der Brandassekuranz-Anstalt die Postportofreiheit nicht bewilligt worden ist; so ist sich in der Regel, und wo nicht eine Ausnahme nach den Lokalitäten unvermeidlich ist, nur der Amtsboten zu bedienen.

14) Da der §. 5. der Instruktion ausdrücklich bestimmt, daß in den Grundbüchern zu den nothwendigen Einschreibungen der gehörige Raum beachtet werden soll; so wird es allerdings gut seyn, die Behörden zu veranlassen, daß sie die Uebertragung des vorgeschriebenen Musters nicht auf die kaum zulängliche Seite eines halben Bogens beschränken, sondern auf die Seite eines ganzen Bogens ausdehnen.

15) Was unter der Rubrik „Veränderung des Anschlags“ einzuschreiben sey, ist in dem §. 3. der Instruktion ausführlich erörtert, und deshalb eine Abänderung des Formulars hierunter nicht nothwendig.

16) Wenn ein Theilnehmer an einer der bisherigen Sozietäten, bey seiner Uebernahme

Digitized by Google

in die allgemeine Anstalt, seinen ehevorigen Anschlag erhöht oder vermindert; so genügt es allerdings, diese Erhöhung oder Verminderung sogleich in den Anschlag für die neue Anstalt ein, oder daran abzurechnen, ohne daß diese Veränderung besonders bemerkt werden müßte.

17) Was in den dem §. 6. der Instruktion beygefügten Formularien zur Zusammenstellung der Resultate der Grundbücher und der Veränderungsübersichten unter dem Ausdrucke: „Bezirke" im Gegensatze der Städte, verstanden werde, findet seine hinlängliche Erläuterung in eben diesem §. selbst, wo die Städte und die Untergerichte einander gegenüber gestellt sind. Jede mit einer eigenen Polizeybehörde versehene Stadt, und jedes Land- und Mediat-Untergericht bilden demnach — in Bezug auf die Assekuranz, einen Bezirk.

18) Jeder eingeschriebene Theilnehmer hat von dem Augenblicke seines erklärten und obrigkeitlich angenommenen Beytritts an, das Recht durch das im Artikel 30. der Brandversicherungs-Ordnung erwähnte Aufnahms-Zeugniß seine Legitimation als wirkliches Mitglied zu begründen und jede Verzögerung hierunter ist, nach dem Artikel 38. eine gerechte Ursache zur Beschwerde. Der Antrag, diese Zeugnisse erst nach der Rektifikation der Grundbücher, auszustellen, findet daher um so weniger statt, als jeder Polizeybehörde obliegt, die Kataster gleich Anfangs vorschriftsmäßig und richtig zu fertigen, auserdem dieselbe sich die Last der erforderlichen Umschreibungen selbst zuzurechnen hat.

19) Die Verrichtungen des Rechnungspersonals bey den General-Kreiskommissariaten zum Behufe der Brandversicherungs-Anstalt, bestimmen sich durch den gewöhnlichen Karakter seiner Funktionen. Dasselbe ist nämlich zu allem dem, was Rechnung und Kalkul betrifft, nach Befinden zu gebrauchen und kann allerdings analog nach den Bestimmungen des §. 20. der Instruktion verwendet werden.

Mit den vorstehenden speziellen Resolutionen erhält das Generalkommissariat des Unterdonaukreises noch den Auftrag, sich von Zeit zu Zeit die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Unterbehörden in den Vorarbeiten zur Einführung der allgemeinen Brandversicherungs-Arbeiten ununterbrochen und mit förderlicher Thätigkeit fortfahren, und die in Erfahrung gebrachten Resultate in dem nächsten periodischen Berichte zur allerhöchsten Stelle pflichtschuldigst anzuzeigen.

München den 28ten May 1811.

Also
an das königl. General-Kommissariat des Unterdonaukreises ergangen.

An
sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Anzeige der Arrestationen, Abstrafungen und Entlassungen der Inquisiten an die Polizey-Behörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Polizey-Behörden des Illerkreises werden anmit von der am 13ten

vorigen Monats an sämmtliche Appellations-Gerichte des Königreichs in obenstehendem Betreffe ergangenen allerhöchsten Entschließung in Kenntniß gesetzt.

Kempten den 24ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

Max Joseph König.

Der in euerem Berichte vom 10ten May dieses Jahrs enthaltene und durch das im beyliegenden Kommunikate des General-Kommissariats des Isarkreises veranlaßte Vorschlag, die Stadtgerichte anzuweisen, die Polizey-Behörden, so oft ein Verbrecher, welcher im Bezirke derselben domicilirt ist, arretirt, abgestraft, oder entlassen wird, jedesmal ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen, ist allerdings zweckmäßig, und Wir ertheilen unterm heutigen sämmtlichen Appellations-Gerichten des Königreichs den Auftrag, die ihnen untergeordneten Stadtgerichte hiezu einsweilen anzuweisen, bis mit der Einführung des neuen peinlichen Gesetzbuches eine allgemeine organische Maaßregel erfolgen wird, wodurch alle Untersuchungs-Behörden des Königreichs unter sich und mit sämmtlichen Appellations-Gerichten, so wie auch mit sämmtlichen Polizey-Behörden in ununterbrochenen Nexus gegenseitiger Mittheilung gesetzt werden.

München den 13ten May 1811.

An

das königlich. Appellations-Gericht des Isarkreises also ergangen.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Einfuhr ostindischer Nanquins betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Reskripts vom 31ten vorigen Monats haben alle noch unter Sequester liegende, und noch nachkommenden Nanquins, wenn sie mit legalen französischen Certifikaten d'origine versehen sind, bloß die Consummo-Mauth zu bezahlen, da diese Waaren-Gattung nicht im Allgemeinen, und schon an und für sich nicht als englisches Fabrikat zu betrachten ist.

Indem daher dieses den königlichen Polizey-Behörden des Illerkreises hiemit eröffnet wird, werden sie zugleich angewiesen, diese Nanquins an ihre Eigenthümer verabfolgen zu lassen.

Kempten den 24ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Land-, Mediat-Gerichte und Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Rückkehr ehemals ausgetretener Religiosen und Priester betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits unterm 2ten Oktober vorigen Jahrs hat endesgesetzte Stelle die nachstehende

Digitized by Google

General-Verordnung an sämmtliche königliche Landgerichte und Polizey-Kommissariate des Illerkreises erlassen.

„Die häufig vorkommenden Fälle der „Rückkehr ehemals ausgewanderter Kloster„geistlichen und anderer Priester haben in der „Erwägung, daß sie dem Staate zur Last „sind, und nur die ohne dieß große Zahl „unbrauchbarer Religiosen und Geistlichen ver„mehren, die allerhöchste Stelle bewogen, „zu beschließen, daß denselben weder der Ein„tritt in das Königreich, noch ihr Aufenthalt „darinn gestattet, sondern daß sie durchaus „und unbedingt von den Gränzen zurückge„wiesen werden sollen, wenn sie sich mit der „allerhöchsten Bewilligung der Rückkehr, und „mit von den königlichen Gesandtschaften an „auswärtigen Höfen ausgestellten oder vidir„ten Pässen nicht ausweisen können."

„Sämmtliche königliche Landgerichte und „Polizey-Kommissariate erhalten den gnädigsten „Auftrag, diese allerhöchste Verfügung genau „zu vollziehen, und zu wachen, daß sich der„gleichen Priester nicht in das Königreich „einschleichen."

Sämmtliche königliche Land- und Mediat-Gerichte, dann Polizey-Kommissariate des Illerkreises werden auf allerhöchsten Befehl vom 23ten vorigen Monats aufgefordert, binnen 8 Tagen gehorsamst anzuzeigen, wie die befragte Verordnung wegen Rückweisung der ausgewanderten und ausländischen Geistlichen bisher befolgt worden, und ob in dieser Zwischen-Zeit von 9 Monaten dergleichen Individuen über die Gränze hereinzuschleichen sich erfrechet haben, welche anher namhaft zu machen sind.

Kempten den 15ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

An
sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Das Salpeterwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit sich nicht ein und andere Polizey-Behörde, wie es schon mehrmalen geschehen, mit der Ausrede entschuldigen möge, das Haupt-Salpeter-Mandat vom 6ten July 1803 nicht in Handen zu haben, wird ihnen solches nochmals in der Anlage mitgetheilt.

Kempten den 24ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXVIII. Stück. Kempten, Dienstag den 9ten July 1811.

Aufträge.

An

die königlich-allgemeinen und besonderen, dann Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Anwendung der neuen Taxordnung bey grundherrlichen Verhandlungen der Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög des allerhöchsten Beschlusses vom 29ten vorigen Monats findet die durch das allerhöchste Edikt vom 9ten Oktober 1810 eingeführte allgemeine Taxordnung, welche im Regierungsblatte Seite 969 — 1000 enthalten ist, ihre Anwendung auch bey grundherrlichen Verhandlungen der Stiftungen, und es kann, einer allenfallsigen Verminderung der Laudemial-Taxen ungeachtet, eine Abweichung von den Bestimmungen derselben nicht gestattet werden.

Da die Vornahme ganz neuer Abschätzungen der grundbaren Güter bey jeder Besitzveränderung zur Regulierung der Laudemien (wenn nämlich die älteren Werthsbestimmungen der letztvorgängigen 10. bis 15. Jahre bekannt sind, und gegen dieselben keine Bedenken vorwalten) theils nicht nothwendig ist, theils aber die Bezahlung solcher Gebühren für alle jene Fälle den Grundholden selbst obliegt, wo die Schätzungen von ihnen ausdrücklich verlangt, oder auf andere Weise veranlaßt werden; so wird der §. 52. der neuen Taxordnung eine allgemeine nachtheilige Wirkung für die Stiftungen nicht äussern können.

Um den durch die erwähnte Taxordnung §. 28. herbeygeführten Entgang der unter dem Steuerkapital der Stiftungen begriffenen grundherrlichen Taxen seiner approximativen Größe nach zu erheben und wegen Reduktion der treffenden jährlichen Steuer-Reichniß die geeigneten Anträge zu führen, werden die obengenannten königlichen allgemeinen und besonderen, dann Patrimonial-Stiftungs-Administrationen hiedurch angewiesen, nach dem unten folgenden Formular Konspekte über die in die Steuer gelegten Taxen nach der

Digitized by Google

Zahl der einschlägigen Rentämter und hiernach verfaßten Steuer-Fassionen, und zugleich eine Hauptübersicht dieser einzelnen Konspekte anzufertigen und solche — oder Fehlanzeigen — längstens binnen zwey Monaten anher zur Vorlage zu bringen.

Die Laudemien, Taxen und der Kapital-Anschlag sind nach der Instruktion vom 14. Jänner 1808, Regierungsblatt Seite 410 zu behandeln.

Kempten den 20ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

Formular.

Konspekt

über die in die Steuer-Fassionen aufgenommenen, durch das Edikt vom 8ten Oktober 1810 aufgehobenen Laudemial-Taxen.

Distrikt		Namen der Stiftung.	Bezeichnung des Gutes.	Betrag des Laudemiums.			Betrag der Taxen.						Total-Summen der Taxen.			Steuer-Kapital der aufgehobenen Taxen.			Anmerkungen.
							der noch bestehenden			der aufgehobenen.									
der Administration.	des Rentamtes.			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
N. N.	N. N.																		

An

sämmtliche königliche Distrikts-Schulinspektorate des Illerkreises und an die königlichen Lokal-Schulinspektionen Kempten, Memmingen, Lindau und Kaufbeuren.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das allerhöchste Reſcript vom ersten April laufenden Jahrs, empfangen den 20ten dieses Monats, den Etat der Volks-Schulen betreffend, wird im Abdrucke mit der erforderlichen Zahl der Formularien, nach denen der Etat hergestellt werden soll, zur Kenntniß, Darnachachtung, insbesondere zur pünktlichen Vorlage binnen zwey Monaten bey Vermeidung eines Exekutionsbothen hierdurch mitgetheilt.

Kempten den 27ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs der Staats Minister Graf von Montgelas

An

das königliche General-Kreiskommissariat in Kempten.

Nachdem bey den seitherigen Repartitionen der allgemeinen Schuldotation die Nothwendigkeit fühlbar geworden ist, die Bedürfnisse der Volksschulen im Einzelnen genauer und vollständiger, als sich aus den vorliegenden Datis bis jetzt abnehmen läßt, zu kennen, um theils in der Repartition selbst künftighin mit möglichster Sicherheit verfahren, theils sich von der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der bereits angewiesenen Dotations-Summen befriedigend überzeugen zu können; so ist beschlossen worden, über den Etat sämmtlicher Volksschulen des Königreiches eine umfassende Beschreibung in der Art aufnehmen zu lassen, daß von jedem einzelnen Schulort, eine erschöpfende Beschreibung 1) sowohl von der Exigenz und zwar von der Real- wie von der Personal-Exigenz;

2) als auch von den zu Deckung dieser Exigenz vorhandenen und bisher verwendeten Mitteln, nach den verschiedenen Quellen, aus welchen sie fliessen, aufgenommen, und

3) sodann nach einer Abgleichung dieser beyden Summen der bis jetzt noch nicht

gedeckte Bedarf ausgehoben werden sollte, womit in Verbindung aber auch

4) die zu Deckung dieses Mehr-Bedarfes etwa flüssig zu machenden lokalen Mittel noch in besondern Anmerkungen sorgfältig anzugeben wären.

Eine solche Etats-Beschreibung soll in jedem einzelnen Schulorte von der Lokal-Schulbehörde verfaßt, und von sämmtl. Mitgliedern derselben unterschrieben, von den Distrikts-Schul-Inspektionen gesammelt, streng geprüft, und mit den nöthigen Erinnerungen begleitet dem einschlägigen General-Kreiskommissariate übergeben werden, welches sodann die Angaben auf dem geeigneten Weg zu verifiziren und zu bestättigen, und darnach das Ganze zusammenzustellen und mit den nöthig befundenen Zusätzen und Vorschlägen einzusenden hat. Damit nun diese Etats-Beschreibungen theils mit der nöthigen Vollständigkeit, theils mit der zur Erleichterung der allgemeinen Uebersicht erforderlichen Ordnung, Gleichförmigkeit und Reinlichkeit verfaßt werden, ist

Ziffer 1. 1) mitfolgendes Schema einer ausgeführten Etats-Beschreibung gefertiget worden, welches den zu fertigenden einzelnen Beschreibungen als Vorschrift und Beyspiel dienen, und deshalb auch an alle einzelne Schulorte mitgetheilt werden soll;

Ziffer 2. 2) wird diesem Schema die mit anliegende Anweisung beygefügt, welche zu richtiger Anwendung desselben noch besondere Erläuterungen und Vorschriften enthält, und deshalb ebenfalls an alle einzelne Schulorte auszutheilen ist;

Ziffer 3. 3) wird für jeden einzelnen Schulort eine, dem Titel, dem Kopf und den Hauptlinien nach vorbereitete Tabelle mit hinausgegeben, in welche die Etats-Beschreibung nach den bestimmten lokalen Verhältnissen jedes Ortes nur eingetragen werden darf;

4) sind die Lokal-Schulbehörden anzuweisen, daß sie, wenn ihnen gleichwohl in der Ausführung etwas zweifelhaft bliebe, sich vor Verfertigung der Beschreibung bey den Distrikts-Inspektionen Raths zu erholen haben, um auch diesen nicht durch unvollständige oder verworrene Angaben das Revisions-Geschäft zu erschweren;

5) da diese Etats-Beschreibung die Hauptgrundlage für alle künftigen Etats-Bestimmungen einer jeden einzelnen Volksschule bilden soll, und eben deshalb für jeden einzelnen Schulort ohnehin vierfach verfertiget werden muß, um sowohl in der Schulregistratur des Ortes selbst, der Distrikts-Schulinspektion und des General-Kommissariates in gleichlautenden Exemplaren aufbewahrt, als auch an die allerhöchste Stelle eingesendet zu werden, so wird jede Schulbehörde schon von selbst Bedacht nehmen, zu dem an die allerhöchste Stelle einzusendenden Exemplare die mitgetheilte lithographische Tabelle aufzubehalten, und in dieselbe die Etats-Beschreibung möglichst deutlich, ordentlich und reinlich einzutragen.

Digitized by Google

In wie ferne nun die Absicht der Anordnung dieser Schul-Etats-Beschreibungen zugleich mit darauf gehet, vorzüglich solchen Orten, die für Verbesserung ihrer Schul-Einrichtung aus eigenen Mitteln gar zu wenig thun können, mit einigem Zuschusse aus der allgemeinen Schuldotation zu Hülfe zu kommen, diese Aushülfe aber auf eine gewisse Summe beschränkt ist, und deshalb genau berechnet werden muß, ist es nicht hinreichend, daß in der Etats-Beschreibung die Dürftigkeit einer Schulgemeinde blos im Allgemeinen angegeben werde, sondern es sind als Gründe dieser Dürftigkeit die näheren Verhältnisse einer solchen Gemeinde, die zu einer Unterstützung aus der allgemeinen Schuldotation begutachtet wird, zu schildern, um darnach wenigstens den relativen Grad der Dürftigkeit mehrerer Gemeinden gegen einander abmessen zu können. In dieser Beziehung werden die königlichen General-Kreiskommissariate hierdurch beauftragt, nicht nur selbst auf genaue Angaben über diesen Punkt überhaupt zu wachen, und die Angaben nach Erforderniß zu ergänzen, zu berichtigen oder zu bestättigen, sondern auch die Lokal-Schulbehörden darauf aufmerksam machen zu lassen, wie sehr das eigene Interesse jedes Schulortes dabey betheiliget sey, daß die Angaben sowohl über wirkliche Beyziehung aller ihrer Mittel als auch über die Unmöglichkeit, den ganzen Bedarf aus ihren eigenen Mitteln beyzuschaffen, genau und ausführlich gestellt werden, indem auf blos allgemeine und unbestimmte Angaben von Dürftigkeit keine Rücksicht genommen werden würde.

Damit bey den angeordneten Zusammenstellungen der Resultate der Etats-Beschreibungen durch die General-Kreiskommissariate die nöthige Gleichförmigkeit beobachtet werde; so erhalten diese Stellen in den weitern 3 Beylagen die Formularien, nach welchen die von den Lokal-Schulinspektionen verfaßten und geprüften Etats-Beschreibungen in den geeigneten, den ganzen Kreis umfassenden Konspekten nach den Hauptresultaten dargestellt werden sollen. Zu Erläuterung dieser Formularien werden folgende Bemerkungen beygefügt.

a. In dem Schema für die Etats-Beschreibung ist unter der für die Bemerkungen und Vorschläge bestimmten Position bereits vorgeschrieben, daß die Bestandtheile und die Rente des Lokal-Schulfondes angezeigt werden sollen. Da jedoch die Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen von dem gegenwärtigen wahren Stande der schon seit dem Anfange des Kalender Jahres 1808 unter die Verwaltung der königlichen Distrikts-Administrationen des Stiftungs-Vermögens gesetzten Lokal-Schulfonds nicht in allen Fällen die vollständige Kenntniß haben, und da denselben vorzüglich die Administrations- und die ausserordentlichen Lasten, welche auf diesen Fonds haften, nicht bekannt seyn können, so ist in dem Schema der einzelnen Etats-Beschreibungen nur die summarische Anzeige der Vermögenstheile und der Fundirungs-Rente, dagegen aber die genaue Anzeige der Rente des Ergänzungs-Vermögens und zwar die letztere aus dem Grunde ge-

Digitized by Google

fordert worden, weil diese Rente zum Theil nicht von den Distrikts-Administrationen, sondern von den Schullehrern selbst, oder auch von den Lokal-Schulinspektionen perzipirt wird.

Die General-Kommissariate werden demnach in ihrer Eigenschaft als Kreis-Administrationen der Stiftungen beauftragt, die Größen des Vermögens der Lokal-Schulfonds, den Betrag der aus denselben hervorgehenden Rente, und den Betrag der auf dieser Rente haftenden Kosten der Administration und der ausserordentlichen Lasten aus den Resultaten der Inventarisation und Etats-Formation des Stiftungs-Vermögens genau zu erheben, hiernach nicht nur die einzelnen Etats-Beschreibungen zu berichtigen, sondern auch das Vermögen, die Rente, die Kosten der Verwaltung und die ausserordentlichen Lasten aller Lokal-Schulfonds des Kreises in einem
Ziffer 4. nach dem exemplifizirten Formular verfaßten Konspekte vollständig zusammenzustellen.

b. Die Resultate der von den Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen verfaßten einzelnen Etats-Beschreibungen selbst werden gleichfalls in einem Konspekte zusammengefaßt, für welchen die Beylage ein exemplifizirtes Formular giebt, dessen Positionen ihre
Ziffer 5. Natur dergestalt von selbst aussprechen, daß zu ihrer Erläuterung keine weitere Bemerkung erforderlich seyn wird.

c. Da die Lokal-Schulinspektionen nach dem vorgezeichneten Schema der Etats-Beschreibung auch die geeigneten Vorschläge über die möglichen Vermehrungen der Rente des Lokal-Schulfonds abzugeben haben, so sollen die Resultate dieser Vorschläge, wenn sie vor allem nach den vorausgegangenen Bestimmungen durch die General-Kreiskommissariate strenge geprüft und in der Möglichkeit ihrer Realisirung untersucht worden sind, für den ganzen Kreis in einem Konspekte vorgetragen werden, zu welchem in der Beylage das Ziffer 6.
exemplifizirte Formular enthalten ist.

Da übrigens in der hiedurch angeordneten Etats-Beschreibung der Volksschulen der Personal-Bedarf absichtlich, um die Beschreibung möglichst einfach zu machen, auf das Lehrpersonal beschränkt worden ist; so haben die königlichen General-Kreiskommissariate die auf Remuneration von Lokal- und Distrikts-Schulbehörden angewiesenen besondern jährlichen Ausgaben abgesondert aufnehmen zu lassen, und in einem eigenen einfachen und nach den Schul- und Landgerichts-Distrikten geordneten Konspekte, für welchen die Beylage das Ziffer 7.
Formular enthält, vorzulegen, damit die Etats-Beschreibung der Volksschulen dadurch ihre gänzliche Vollständigkeit erlange. Alle diese für die General-Kreiskommissariate gegebenen Bestimmungen treten auch bey den Kommissariaten der beyden Städte Augsburg und Nürnberg in die geeignete analoge Anwendung.

Zu Vollziehung des gegenwärtigen Auftrages wird die Zeitfrist von 4 Monaten, wovon zwey den Lokal- und Distrikts-Behörden

Digitized by Google

zu dem Hauptgeschäft und dessen Redaktion zu bewilligen sind, bestimmt und die Einsendung der Beschreibungen also spätestens vor dem Ende des Monats August 1811 gewärtiget.

München den 1ten April 1811.

Aus
Spezial Auftrag des obengenannten Staats Ministers
von Zentner.
den Etat der Volks- v. Krempelhuber.
schulen betreffend.

An
die königlichen Distrikts-Schulinspektorate des Iller-Kreises und an die königlichen Lokal-Schulinspektionen Kempten, Memmingen, Lindau und Kaufbeuern.

(Die Einführung der Schiefer-Tafeln in Volks-Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der bessern Methode sind die sogenannten Schiefer-Tafeln ein in vielerley Hinsicht nicht bloß für die ältern Schüler sondern auch für die jüngsten — wesentlicher, und zugleich auch zur Ersparung der Kösten bey dem gewöhnlichen Unterrichte im Tafelrechnen und im Schreiben vornehmlich bey dem Vorunterrichte in diesem sowohl als im Zeichnen sehr wirthschäftlicher Apparat in Volksschulen.

Die königlichen Distrikts-Schulinspektoren und Lokal-Schulkommissaire, bey denen die Kenntniß, zu wie vielerlei Schulzwecken und in wie ferne sie dienen, billig vorauszusetzen ist, werden hierdurch ausdrücklich angewiesen, diese Aufforderung, bey der alles das gilt, was in der vorausgegangenen, gleichförmige Schulbücher und Klassenunterricht betreffend, enthalten ist, durch überzeugende Belehrung überall, wo sie es nöthig finden, zu unterstützen, und vorzüglich hiezu die Periode des Unterrichts, den sie den Schullehrern in jedem Jahre vor Anfang der Schule einige Tage hindurch zu ertheilen haben, zu benützen.

Kempten den 19ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

An
die im nachstehenden Betreffe noch rückständigen Polizey-Behörden und Schulinspektionen.

(Die Filial-Stationen des königlichen Hauptverlages der deutschen Schulbücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Auftrag vom 28ten Jänner laufenden Jahrs, die Filial-Stationen des königlichen Hauptverlages der deutschen Schulbücher betreffend, wird den säumigen Behörden mit der Weisung in Erinnerung gebracht, den geforderten Bericht binnen acht Tagen nach Empfange dieses unfehlbar zu erstatten.

Kempten am 20ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Gropper, Direktor.
Asmus.

Digitized by Google

An
sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Brand-Assekuranz-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Polizey-Behörden haben in ihrem nächsten periodischen Anzeigsberichte über den Fortgang der Geschäfte in obenbemerktem Betreffe sich auszuweisen, in wie ferne sie die Bestimmungen der §. §. 5. und 7. der allgemeinen Brand-Versicherungs-Ordnung wegen Einverleibung der Pupilar-Pfarrey- und Benefizial-Gebäude in den Brand-Assekuranz-Verband, in so ferne die Pfarr- und Kaplaneygebäude von den Kuraten, und nicht aus Stiftungs- oder Kommunal-Mitteln erbaut werden, in Vollzug brachten.

Kempten den 24ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Schleichhandel mit Salpeter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Polizey-Behörden, welche dem höchsten Auftrage vom 10ten März laufenden Jahrs oder den mindesten erfolgten Zwischen-Entschliessungen in obengenanntem Betreffe noch nicht Folge leisteten, haben dieses bey Vermeidung eines Exekutionsbothen binnen 8 Tagen zu thun, oder um Termins-Verlängerung gehorsamst einzukommen.

Kempten den 24ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Land- und Mediatgerichte, dann Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Die Gersten- und Hopfen-Preise rücksichtlich des Sommer Biersatzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um einen von der allerhöchsten Stelle rücksichtlich des Sommer-Biersatzes erhaltenen Auftrag vom 20ten März, et praesent. 18ten Juny genügen zu können, erhalten hiedurch sämmtliche Polizeybehörden den Befehl, bey Vermeidung eigener Strafbothen in Zeit von 8 Tagen unfehlbar nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 25ten April dieses Jahrs, Regierungsblatt Stück 32 Art. 20, 21 et 22 die Gersten- und Hopfenpreise mit den hiezu nöthigen Belegen hierorts anzuzeigen.

Kempten den 27ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachung.

Martin Goll Halbbauer zu Heimertingen will zum Behufe des vorhabenden Guts-Verkaufes einen reinen Schuldenstand herstellen.

Dessen sämmtliche Gläubiger werden daher bey Verlurst ihrer Forderungen hiemit vorgeladen, Donnerstag den 18 July d. J. selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte Fruh 9 Uhr auf hießiger Landgerichts-Kanzley zu erscheinen. Am 2ten July 1811.

Königlich Baierisches Landgericht Babenhausen.

v. Braunmühl.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXIX. Stück. Kempten, Dienstag den 16ten July 1811.

Aufträge.

An
sämmtliche königliche Land-, Mediat- und Patrimonialgerichte des Iller-Kreises.

(Die bey den vormaligen österreichischen Conkursen geprüfte katholischen Pfarramts Candidaten von 1802 bis 1805 einschlüßig betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die bey Gelegenheit der Wiederbesetzung der Pfarrey St. Gallenkirchen, Landgerichts Montafon, ergangene allerhöchste Weisung vom 22ten dieß ist auf die bereits unterm 30ten Hornung 1809 in neben bemerktem Betreff gegebene Vorschrift nachstehenden Inhalts rückgewiesen worden.

3. „Damit den bey den österreichischen „Conkursen geprüften Candidaten von „1802 bis 1805 — einschlüßig, „welche nach diesseitig allerhöchsten Weisungen anstellungsfähig sind, eine „größere Begünstigung, als sie unter „der vorig österreichischen Regierung „ansprechen konnten, zum Nachtheil „der bey den von diesseits angeordneten „Conkursen Geprüften nicht widerfahre, „wird allergnädigst verordnet, daß all „diejenigen Geistlichen, welche zwar „bey einem dieser österreichischen Con„kurse geprüft, aber von fernern „Prüfungen nicht befreiet wurden, „wenn sie nicht indessen eine Anstel„lung auf eine Conkurs-Pfründe er„halten haben, bey dem nächsten Con„kurs zur Prüfung sich stellen sollen."

Die obenbenannten Behörden haben die in ihrem Bezirke befindlichen in diese Kategorie gehörigen Geistlichen von dieser erneuerten allerhöchsten Verfügung per Circulare zu verständigen, solches von jedem derselben eigenhändig unterzeichnen zu lassen, und dasselbe sodann binnen 4 Wochen anher gehorsamst einzusenden, oder aber inner dieses Zeitraumes eine Fehlanzeige zu erstatten.

Kempten den 30ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Zustand der Chausseen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines königlichen Ministerial-Rescripts vom 13ten vorigen Monats werden hiemit sämmtliche Polizeybehörden des Iller-Kreises aufgefordert, binnen 4 Wochen über den Zustand der Chausseen zu berichten, zu diesem Ende jene Strassenstrecken, welche einer Ausbesserung und Nachhülfe bedürfen, oder gar nicht chaussirt sind, namhaft zu machen, den Inspektions-Bezirk, in welchem sie sich befinden, anzuzeigen, und sodann diesen Bericht mit einem Gutachten zu begleiten, durch welche Mittel die Anlage neuer Chausseen im künftigen Etats-Jahre bewirkt werden kann.

Kempten den 30ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

An
sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die vorkommenden Brand-Schäden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Polizey-Behörden des Illerkreises werden hiemit wiederholt erinnert, in Gemäßheit der bestehenden Verordnung vom 10ten Februar laufenden Jahrs (Kreis-Intelligenzblatt Stück 8.) ihre Berichte über entstandene Brandschäden noch fortan an das königliche General-Kommissariat der Oberdonau-Kreises zu erstatten.

Kempten den 30ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Das Ausstellen der Handels-Vorweise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die unterfertigte Stelle noch immer in ganz ungeeigneten Fällen um Ausstellung gesetzlicher Handels-Vorweise angegangen wird, und in den geeigneten Fällen die Berichte nur selten brauchbar sind; so werden die königlichen Polizey-Be-

Digitized by Google

hörden des Illerkreises hiemit nachdrüklichst auf die erst neuerdings erschienene Verordnung vom 8ten vorigen Monats, Regierungsblatt St. 33 aufmerksam gemacht.

Kempten am 30ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Das Paßwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ganz verschiedenen Formate, auf welche die königlichen Polizey-Behörden die quartaliter einzusendenden Auszüge aus den Paßbüchern verfassen, biethen sowohl einen widrigen gegen alles Dekorum laufenden Anblick dar, als sie auch auf keine Weise dem jedesmal zu erstattenden allerunterthänigsten Bericht in gehöriger Art beygelegt werden können.

Die königlichen Polizey-Behörden erhalten daher den Auftrag, in die Zukunft diese Auszüge (wie solches auch bereits schon mehrere Behörden von selbst bewerkstelligten) auf das Format eines gewöhnlichen Kanzley-Bogens zu fertigen.

Kempten den 5ten July 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Die Visirung der Reisepässe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchsten Hofreskripts vom 22ten dieses Monats ist jene Verfügung, welche Seine Königliche Majestät unterm 18ten vorigen Monats in Betreff der Visirung der Reisepässe durch die königlichen Gesandten, in so ferne die nach Baiern reisenden Ausländer durch- oder von Orten kommen, wo eine königliche Gesandtschaft sich befindet, erlassen haben, auch von Seiner Königlichen Majestät von Würtemberg getroffen, und bestimmt worden, daß die Pässe baierischer Unterthanen, welche in das Königreich Würtemberg von oder durch München kommen, von der daselbst accreditirten königlich würtembergischen Gesandtschaft visirt werden müssen. Zu diesem Ende sind die dahin reisenden Unterthanen vorerst zum Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Erholung des Ministerial-Visa anzuweisen, wornach sie das Visa des königlichen würtembergischen Gesandten zu erholen haben.

Kempten den 28ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Gerichts-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Anlehens-Tabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Anlehen-Tabellen einiger königlichen Gerichtsbehörden, welche von den königlichen Stiftungs-Administrationen zu Begründung der Begutachtungen über die Anlehen aus dem Stiftungs-Vermögen als Zertifikate des Aktiv- und Passiv-Standes der Kapitalien-Sucher bey der unterzeichneten Stelle zur Vorlage gebracht worden sind, wurde in die Rubrik des Vermögens-Standes unter der Unterabtheilung der Hauptrealitäten und der einzelnen Stücke in die leztere die Mobiliarschaft aufgenommen, und deren Betrag in die Summe des Aktiv-Vermögens eingerechnet.

Zur Belehrung und künftigen Nachachtung wird hiedurch eröffnet, daß unter den einzelnen Stücken jene Realitäten verstanden werden, welche nicht zum Hauptgut als integrirender Theil gehören, und daß die Mobiliarschaft in Zertifizirung des Vermögens zum Behufe der zu begutachtenden Darlehen in keinen Anschlag zu nehmen seye.

Kempten den 9ten July 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
Graf von Reisach.
Wiener.

An
sämmtliche königliche Land- und Mediatgerichte, dann Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Quiescenten Liste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da gemäß eines allerhöchsten Auftrags vom 26ten vorigen Monats sämmtliche zu Landgerichts-Assessors,- Adjunkten,- Aktuars,- Polizey-Direktors,- oder Polizey-Kommissairs,- dann Polizey-Aktuars-Stellen verwendbare, und qualifizirte Quiescenten nach dem Maß ihrer Brauchbarkeit benannt werden müssen, die bereits vorliegenden Vormerkungs-Bücher aber die erforderliche Vollständigkeit noch keineswegs erreicht haben; so erhalten sämmtliche königliche Land- und Mediatgerichte, dann Polizey-Kommissariate den Auftrag

I.

von sämmtlichen, in ihrem Bezirke dermal wohnenden oder sonst bekannten, und ausser dem Illerkreise sich aufhaltenden Quiescenten nach anliegendem Formular die erforderlichen Aufschlüsse über derselben Familien-Verhältnisse, Alter, Quiescenten-Gehalt ꝛc. ꝛc. abzufordern, solche in einen General-Konspekt zusammenzustellen, und hinsichtlich der Qualifikation, und anwendbaren Wiederanstellung die pflichtmäßige Meynung, dann die Ursache der Quiescenz einzuschalten, dann bis Ende dieses Monats bey Vermeidung eines Exekutions-Bothen unfehlbar hierorts vorzulegen.

Digitized by Google

II.

In diese Tabelle sind gegenwärtig nur jene Individuen aufzunehmen, welche ihren Quiescenten-Gehalt, oder Wartgeld ꝛc. aus allerhöchstem Aerar beziehen, jedoch gehören hierunter alle jene, wenn sie auch oben nicht benannt sind, welche mit Unterschied des Rangs in gleiche Kategorie gehören z. B. Gerichtsdiener, Bothen ꝛc. ꝛc.

III.

Jede Veränderung, die sich dießfalls in der Folge durch Tod, Wiederanstellung, oder anderes Domizil ergeben wird, ist jederzeit inner 14 Tagen anzuzeigen.

Kempten den 5ten July 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

Vormerkungs-Buch

über

sämmtliche in dem Landgericht

N. N.

befindliche

Quiescirende Staats-Diener.

Vor und Zuname.	Dermalige Verwendung.	Vorige Anstellung.	Zeit der früheren Anstellung.	Lebens-Alter.	Familien-Stand.	Quiescenz-Gehalt.	Funktions-Zulage.	Allgemeine Qualifikations-Zeugnisse.	Besondere Angaben		Nach der geeigneten Wieder-Anstellung.
									für	wider den Beamten.	

An
die im folgenden Betreffe noch restirenden Schulinspektionen.

(Die Einsendung der Subscribenten-Verzeichnisse, und der Beyträge zur Gründung pädagogischer Bibliotheken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Schulinspektorate, welche die Subscribenten-Verzeichnisse, und die Beyträge zur Gründung pädagogischer Bibliotheken noch immer nicht eingesandt haben, werden erinnert, dieses binnen 14 Tagen zu thun, um die höchste Kreisstelle in den Stand zu setzen, diesen Gegenstand noch vor Ablauf dieses Schuljahrs abschließen zu können.

Kempten den 26ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Distrikts-Schulinspektorate des Illerkreises.

(Die von dem Freyherrn von Crailsheim zur Vertheilung eingesendeten Exemplare seiner Schrift über Arbeitsschulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der zur weitern unentgeldlichen Verbreitung durch die Distrikts-Schulinspektionen anher mitgetheilten Anzahl Exemplare einer von dem Freyherrn von Crailsheim zu Rügland, zu Beförderung der Arbeitsschulen, in Druck herausgegebenen kleinen Schrift erhalten die königlichen Schulinspektorate in der Anlage einige Stücke.

Kempten den 2ten July 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Pfarrey Görisried, Landgerichts Obergünzburg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die unterm 3ten vorigen Monats erfolgte Beförderung des Pfarrers Mayrock zum Pfarrer in Sulzberg ist dessen bisher innegehabte Pfarrey Görisried erlediget worden. Sie liegt im Bisum Augsburg, Landgerichts Obergünzburg, Wahldekanate Oberdorf, und Administration Kempten, sie enthält 514 Seelen in einem Umkreis einer halben Quadrat Meile, und 3 Filialen, wo eine Schule am Pfarrort, und eine im Filial Wildberg existirt, die pfärrlichen Einkünfte betragen 407 fl. 16 kr. Nämlich:

der Widdum	— — —	85 fl.	—
— Zehenden	— — —	198 •	43.
— Kompetenz	— — —	103 •	51.
— Stohl	— — —	49 •	36.

Der Pfarrhof sammt angehängtem Oekonomie-Gebäude wird von dem allerhöchsten Aerar gebaut, und unterhalten.

Digitized by Google

Bittwerber haben ihre mit vorschriftsmäßigen Zeugnissen gehörig belegte Suppliquen binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 20ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Köngetried, Landgerichts Mindelheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Todfall des Pfarrers Michael Miller ist die Pfarrey Köngetried vakant geworden, sie liegt im Bisthum Augsburg, Landgericht Mindelheim, Administrations-Bezirk und Wahldekanat Mindelheim, enthält 329 Seelen in einem Umkreis und Ausdehnung von einer Stunde, zwey nur 1/4 Stunde vom Pfarrorte entfernte Filialen, und nur eine Schule, das ganz reine Erträgniß:

a. aus dem Widdum-Gut, welches nach der Vereinödung an Acker und Wiesgründen, dann Garten 40 Jauchert hält,

b. aus dem Großzehend im ganzen Pfarrbezirke mit Ausnahm des Filials Sauglengrein und 61 Jauchert zu Köngetried, dann

c. aus dem Klein-Zehenden im ganzen Bezirke,

d. aus der Competenz jährlich 10 Klafter Holz aus den königl. Waldungen, endlich

e. aus den Jahrtags- und Stohlgebühren besteht nach den rektifizirten Fassionen des königlichen Rentamts in 639 fl. 17 kr. —

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen innerhalb der nächsten 4 Wochen einzureichen.

Kempten den 23ten Juny 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Staufen, Landgerichts Immenstadt betreffend.)

Durch das Absterben des Pfarrers Herbster ist die Pfarrey Staufen erledigt worden, sie liegt im Landgerichte Immenstadt, Bisthum Constanz, Wahldekanat Stiefenhofen, und Administrations-Bezirk Kempten, enthalt 2364 Seelen im Umkreise von 3 Stunden, und hat 2 Filialen, dann 5 Schulen nämlich zu Staufen, Hofen, Steibis, Aach, und Laufenegg, die pfarrlichen Einkünfte bestehen:

a. in baarem Geld . . 600 fl.
b. für 24 Klafter Holz . 36 —
c. zum Unterhalt 2 Hilfspriester a. 300 fl. . . . 600 —
d. Stolgebühr . . . 50 —
e. freye Wohnung in der ehemaligen Probstey nebst Garten, endlich
f. 4 Jauchert Gründe, welche in der Nähe des Hauses ausgemittelt sind.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Suppliquen binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen. Kempten den 24. Juny 1811.

Königliches General Kommissariat des Iller-Kreises.

v. Gropper, Director.

Asmus.

Digitized by Google

Zu seinem bessern Vortheile wird Mathä Falser, Bauer zu Reichau sein leiblehenbares Gut mit Vorbehalt der grundsherrlichen Bestättigung aus freyer Hand an den Meistbiethenden veräußern. Es bestehet in Haus, 7/4 Jauchert Gartens, 3 7/8 Tagwerk Doppelwiesen, 14 1/4 Jauchert Ackers, und Haus- dann Baumanns-Fahrnissen.

Die mit Vermögens-Zeugnissen versehenen Kaufswerber haben sich Donnerstags den 25ten July dieses Jahrs auf der diesseitigen Landgerichts-Kanzley zu melden, und können das Gut täglich durch den Eigenthümer sich zeigen lassen.

Am 22ten May 1811.

Königlich baierisches Landgericht Babenhausen.

von Braunmühl.

Donnerstag den 25ten July dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr wird das Hofgut des Melchior Riedmillers, Heiligen-Bauer zu Heimertingen mit Vorbehalt der grundsherrlichen Ratifikation an den Meistbiethenden versteigert werden.

Es bestehet in einem zur königlichen Stiftungs-Administration Memmingen mit 332fl. — bestandbaren Hause, Wagenhütte und Backküche, Hofreitung, 1/4 Tagwerk Garten, 11 1/4 Jauchert Ackers und 3 3/4 Jauchert Wiesen; ferners in 1/2 Viertel Garten 13 1/2 Jauchert Ackers und 1 3/4 Tagwerk Wiesen fürstlich Fuggersche Lehen; endlich in 75 Ruthen eigenen Maades, 3 1/2 Jauchert Gemeindsnuzung und Forstrecht.

Die darauf häftenden Lasten und Verhältnisse können täglich bey dem Gemeindsvorsteher Karg zu Heimertingen vernommen werden. Kaufsliebhaber müssen sich mit gerichtlichen Vermögens- und Leumuthszeugnissen versehen.

Am 27ten Juny 1811.

Königlich baierisches Landgericht Babenhausen.

v. Braunmühl.

Donnerstag den 25ten July dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr wird der sogenannte Binzer'sche Wald bey Heimertingen dem Meistbiethenden vom unterfertigten Gerichte angelassen werden.

Dieser Wald hat eine Fläche von 15 Jaucherten, ist grösstentheils mit schlagbarem Fichtenholze bewachsen, freyes Eigenthum und bloß der landesfürstlichen Steuer unterworfen.

Kaufswerber haben sich mit amtlichen Vermögenszeugnissen zu versehen, und können den Wald täglich in Beysehn des Ortsvorstehers Karg in Heimertingen besichtigen.

Am 28ten Juny 1811.

Königlich baierisches Landgericht Babenhausen.

v. Braunmühl.

Warnung.

Einer erhaltenen Anzeige nach fährt ein gewißer Martin Wißmayer, Weihrauch-Händler von Kaufering, Landgerichts Landsberg, und dessen Eheweib im diesseitigen Administrations-Distrikte herum, und sucht den Titl. Pfarrern durch Vorweisung ungültiger Zeugnisse und unwahrer Vorgaben eine große, auf mehrere Jahre zureichende Quantität ihres schlechten Weihrauchs aufzudringen. Die Titl. Pfarrer diesseitigen Distrikts werden daher gewarnt, dem Vorgeben dieser Personen den mindesten Glauben beyzumessen; indem sie widrigenfalls keine Vergütung für den abgenommenen Weihrauch zu hoffen hätten.

Kempten den 27ten Juny 1811.

Königlich baierische Stiftungs-Administration.

Gallwitz, Administrator.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXX. Stück. Kempten, Dienstag den 26ten July 1811.

Aufträge.

An
sämmtliche königliche Mediat- und Patrimonialgerichte des Iller-Kreises.

(Die Kosten für die Anschaffung der Normalmaaße und Gewichte in den mittelbaren Distrikten des Reichs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den königlichen Mediat- Unter- und Patrimonialgerichten des Illerkreises wird in der Anlage eine unterm 13ten April in obenstehendem Betreffe ergangene allerhöchste Entschließung mit dem Auftrage mitgetheilt, binnen 8 Tagen anzuzeigen:

a. ob sie sich in der Zwischenzeit vielleicht nicht selbst mit den benöthigten Normal-Maaßen, Gewichten und Stempeln versehen haben, oder
b. ob, und aus welchen Gründen sie sich von der Anschaffung derselben befreien zu können glauben.

Beydes ist jedoch hinlänglich zu erweisen.

Kempten den 1ten July 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Abschrift.

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs der Staats Minister Graf von Montgelas.

An
das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Dem königlichen General-Kommissariat wird auf seine Anfrage vom 16ten Jänner dieses Jahrs zur Resolution erwiedert, daß aus den von ihm ganz richtig angegebenen Gründen die Mediat- und Patrimonialgerichte allerdings schuldig sind, sich die zur Ausübung der Polizey-Funktionen nothwendigen Normalmaaße, Gewichte und Aichstempel auf eigene Rechnung anzuschaffen. Die Muster sind jedoch von dem General-Kreiskommissariate bey der hiesigen Münz-Kommission zu erholen, und den gedachten Gerichten auf ihre Kosten zuzusenden.

München den 13ten April 1811.

Aus Spezial Auftrag des obengenannten Staats Ministers.

von Zentner.

Die Kosten für die Anschaffung der Normalmaaße und Gewichte in den mittelbaren Distrikten betreffend.

v. Krempelhuber.

An
sämmtliche Land-, Mediatgerichte, dann Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Den Kordon betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da einige Landgerichte gegen die allerhöchsten Verordnungen vom 27ten Februar 1805. (Regierungsblatt Stück 11 Seite 381 und 24ten Oktober 1807.) Regierungsblatt Stück 47. Seite 1673, den Kordonisten gestatten, für die Transporte von Vaganten und Bettelleuten von den Gemeinden Vorspann zu verlangen, und zu gebrauchen; so werden die obigen benannten Aemter wiederholt auf die Eingangs allegierten allerhöchsten Verordnungen mit der nähern Bestimmung hingewiesen, bey Vermeidung geeigneter Ahndung keinen Vorspann den Kordonisten zu gestatten; sollten sich dieselben ohne Erlaubniß dergleichen bedienen, so sind sie angemessen zu bestrafen.

Kempten den 13ten July 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Aufmunterung an die Physiker und Aerzte des Illerkreises zur Theilnahme an dem Lesezirkel unter benachbarten Aerzten für medizinische Journale und medizinische Schriften von Dr. Gottlieb von Ehrhart, königlich baierischen Stadtgerichts-Physikus zu Memmingen.

Wenn ein reger Eifer zum erneuerten Beginnen in jedem wissenschaftlichen Fache die jetzige Zeit-Periode auszeichnet; wenn überall ein gemeinschaftliches Wirken bemerkt wird, wenn physikalische, kameralistische, land-ökonomische Vereine hervorsprossen; so dürfte die Heilkunde am wenigsten zurückbleiben, da vorzugsweise ihre Vervollkommnung nur im gesellschaftlichen Verbande gedeiht. Wirklich hat man auch dieses Bedürfniß gefühlt, und eifrige Beförderer des Gemeinnützlichen haben sich bemüht, in mehreren Gegenden Deutschlands ärztliche Vereine zu stiften, wie ganz neuerlich in Erlang, Altenburg u. s. w.

Wirklich möchte der gegenwärtige Zeitpunkt solche ärztliche Vereine begünstigen, da die Heilkunde anfängt, zur reinen Natur-Beobachtung, zur Würdigung der atmosphärischen und klimatischen Einflüsse zurückzukehren, und, nachdem sie das prunkvolle Gewand abgelegt hat, das sie ein Jahrzehend tragen mußte, mit der hippokratischen Toga sich zu bekleiden.

Indessen darf es dem gelehrten Arzt nicht an der beobachtenden Medizin allein genügen, er muß auch Alles wissen, was die gesammte Naturkunde und die Experimental-Wissenschaften an die Hand bieten, welche zu unsern Zeiten vorzüglich mit sorgfältiger Hand be-

Digitized by Google

arbeitet werden, und, wenn er auch Vieles vermissen könnte, was zu den ephemeren Erscheinungen gehört, so geziemt es sich doch, Alles zu prüfen, um das Gute zu behalten.

Aber mit welchem Kosten-Aufwand wird sich der gelehrte Arzt alle diese Kenntnisse verschaffen, und wird es ihm möglich seyn, diesen aufzuwenden?

In dieser Hinsicht habe ich einen Lesezirkel unter benachbarten Aerzten für medizinische Journale und medizinische Schriften gestiftet, und dessen innere Organisation in meiner Abhandlung über medizinische Gesellschaften, Memmingen 1810, den Interessenten mitgetheilt. Ich glaube darinn den einfachsten, wenigst kostspieligen Weg vorgezeichnet zu haben, wie der Arzt im gemeinsamen Verbande zu einer vollständigen Lektüre gelangen kann von all dem, was jährlich in seinem, und den verwandten Fächern geschrieben wird, wobey ich auf wechselseitige Belehrung, kollegiale Mittheilung der wichtigsten Vorfallenheiten in der praktischen Laufbahn Rücksicht nahm.

Zwar hat es nicht an beinahe allgemeinem Beyfall gefehlt; allein etwas ganz anderes ist es, thätig zu seyn und zu handeln, als Beyfall zu geben. Dieser medizinische Lesezirkel besteht nun schon 2. Jahre, ohne daß er den raschen Gang angenommen hätte, der erfordert wird zu seinem Gedeihen; noch sind meine Wünsche um wissenschaftliche Mittheilungen nicht erfüllt; noch mangelt der rege Eifer für ein Institut, das jedem Interessenten so viele wesentliche Vortheile darbiethet.

Möchten die Physiker und Aerzte des Illerkreises diesem Institut, das bloß auf den Nuzen eines jeden Einzelnen berechnet ist, allgemein beytreten; möchten diejenigen, welche bereits schon Theil an demselben genommen haben, nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern Jeder an seinem Ort diesen Lesezirkel befordern, die Gesetze desselben streng beobachten, damit auch wir die Ueberzeugung haben, in dem regen Beginnen unserer Zeit nicht zurückgeblieben zu seyn.

Wenn so dieses Institut in vollem Gang ist, dann möchte ich zu dessen Vervollkommnung noch den Vorschlag zu einer anzulegenden medizinischen Bibliothek wagen.

Diese käme zu Stande, und würde in wenig Jahren zu einer ansehnlichen Zahl von medizinischen Journalen und Schriften gedeihen, wenn nur jeder Interessent die geringe Aufopferung machen wollte, sein Journal und seine Bücher, die er dem Lesezirkel widmet, in dieser Bibliothek zum gemeinschaftlichen Gebrauch niederzulegen, wobey Jedem sein Eigenthums-Recht auf seine Bücher verbliebe.

Der Vortheil, den eine solche angelegte Büchersammlung leisten würde, liegt vor Augen. Das, was das Gedächtniß versagt, was ein flüchtiger Blick übersehen hat, was durch eintretende Fälle die Aufmerksamkeit

Digitized by Google

erst wieder weckt, was die Geschichte ergänzt, würde durch eine solche Bibliothek Jedem zu Gebothe stehen. — In dieser könnten auch die Akten des Instituts, gesammelte Beobachtungen und Mittheilungen jeder Art aufbewahrt werden.

Wenn die Herren Interessenten des medizinischen Lesezirkels diesem Vorschlag Beyfall geben, so mögen sie ihre Abstimmungen mir in frankirten Briefen mittheilen.

Einige Bemerkungen über das Entstehen der Feuersbrünste und die Verhütung derselben.

Beschluß.

Die jährlich im Drucke erscheinenden Berechnungen der Ausgaben und Einnahmen der Feuer-Assekuranz-Gesellschaften würden mehr reellen Werth erhalten, wenn bey jedem Posten, wo es anders entdeckt werden konnte, dazugesetzt würde, durch welche Gelegenheit dieser oder jener Brand entstanden sey; denn die Bekanntmachung der Summen, welche jedem einzelnen Verunglückten aus der Kasse bezahlt wurde, sichert nur der Verwaltung, die ohnehin, da sie unter der Aufsicht des Staates steht, die Vermuthung für sich hat. Allein der größte Theil wird diese Berechnungen, wenn sie ihm nicht interessanter gemacht werden, durchlesen, ohne daß sie bey ihm irgend eine andere Wirkung, als etwa höchstens einen kurzen Affekt des Erstaunens über die am Ende bemerkte Hauptsumme hervorbringen werden.

In Hinsicht der Strafen, mit welchen die Frevler und Unachtsame billig belegt werden müssen, halte ich dafür, daß solche, wenn auch durch ihre Handlungen keine unglückliche Folge bewirkt wurde, doch allerdings strenge seyn sollte. Personen, welche sich der erhaltenen Correctionen ohngeachtet nicht nach den Verordnungen der Polizey fügen, und von ihrer Unachtsamkeit und ihrem Leichtsinne nicht zu heilen sind, sollten als unwürdige und schädliche Mitglieder aus den Feuer-Assecuranz-Gesellschaften gestrichen werden; doch dürfen dann, wenn wirklich einmal Feuer ausgekommen ist, jede Strafen aufhören, denn der Schuldige ist nicht nur dadurch selbst schon genug bestraft und gewarnt, sondern er wird auch aus Furcht vor der Polizeystrafe, wie es häufige Beyspiele bestätigen, den Brand so lange als möglich zu verheimlichen, und selbst zu löschen suchen. Er wird dadurch Veranlassung geben, daß das Feuer mehr und mehr um sich greife, und größeren Schaden anrichte. Aus eben diesem Grunde ist es auch ganz zweckwidrig, wenn in manchen Städten und Festungen derjenige, bey dem Feuer entsteht, die Kosten erstatten muß, welche die Lösung der Kanonen oder andere Feuerlöschungs-Anstalten verursachen. Zweckmäßiger würden dergleichen Ausgaben von den eingegangenen Strafgeldern bezahlt werden.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXXI. Stück. Kempten, Dienstag den 30ten July 1811.

Aufträge.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Eichstampf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Polizey-Behörden des Illerkreises werden hiemit aufgefordert, über den richtigen Empfang der Eichstämpfe zur Legalisirung der Gewichte und Maße mit umgehender Post einen Anzeigsbericht zu erstatten. Kempten den 16ten July 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.

Asmus.

Kundmachung.

An
sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Falsche österreichische Vier und Zwanziger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wird sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden des Illerkreises die Beschreibung der in Kurs gekommenen falschen österreichischen Vier und Zwanziger zur weitern geeigneten Verfügung mitgetheilt.

Beschreibung der falschen Münze.

Das Gepräg ist das kaiserliche österreichische, vom Jahr 1808 mit dem Münz-Buchstaben B. Die Ungleichheit in der Ausarbeitung der zwey Adlerköpfe, und der mittlern Wappenfelder, fällt leicht in die Augen.

Kempten den 20ten July 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Brand-Assekuranz-Verhältnisse des Hammerguts Altenweyer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Polizey-Behörden des Illerkreises empfangen hiemit einen Auszug

der unterm 24ten vorigen Monats an das königliche General-Kommissariat in Bayreuth im untenstehenden Betreffe ergangenen allerhöchsten Entschließung zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung.

Kempten den 16ten July 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Ad mus.

Auszug

aus dem an das königliche General-Kommissariat des Mainkreises, wegen der Brandassekuranz-Verhältnisse des Hammerguts Altenweyer erlassenen Reskripte ddo. München den 24ten Juny 1811.

Da übrigens das in Rede stehende Objekt in dem dermaligen Regenkreise und zwar im Landgerichte Amberg entlegen ist, so ist der Bittsteller der Aufnahme in die neuen Kataster halber, an das eben genannte Landgericht zu verweisen, und es wird hier ein für allemal bemerkt, daß, wie dieses aus der Bestimmung des Artikels XI. der Brand-Versicherungs-Ordnung und des §. 2. der Instruktion von selbst folgt, die Kataster der Polizey-Kommissariate und Untergerichte sich genau auf die Gränzen der einzelnen Polizey- und Gerichtssprengel zu beschränken, und keine ausserhalb derselben situirten Gebäude aufzunehmen haben, damit die Grundbücher aller Distrikte sowohl, als der Kreise ein geschlossenes purifizirtes Ganzes bilden.

An
sämmtliche Land-, Patrimonial- und Mediat-Gerichte, dann Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Verschiedene Einsendungen der Entlassungs-Taxen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben zur Beobachtung der erforderlichen Gleichheit bey Einsendung der Entlassungs-Taxen militairpflichtiger Unterthans-Söhne nachstehende Verordnung zu erlassen geruhet:

1. Sämmtliche Landgerichts-, städtische und übrige Behörden, und Polizey-Kommissariate Unseres Reichs ohne Unterschied haben künftighin die ermeldten Taxen aller aus dem Militair-Verbande getretenen Unterthans-Söhne vom Quartal zu Quartal, und zwar nach dem Etatsjahre gerechnet, mit jedmaliger Beyfügung der namentlichen Verzeichnisse unmittelbar an Unsere Militair-Wittwenfonds-Kommission in München ohne alle Verzögerung einzusenden.

2. Von den inklavirten Ortschaften, Patrimonialgerichten, und Unterbehörden geschieht diese Einsendung, wie bisher, an die einschlägigen Landgerichte, und diese werden bey eigener Verantwortlichkeit, sohin nöthigenfalls mittels Abschickung eines eigenen Bothens auf Kosten des säumigen Theils von selbst den unverbrüchlichen Bedacht zu nehmen wissen, daß die gesammte Einsendung nach Verfluß eines jeden Quartals nicht aufgehalten werde.

3. Die Vormerkung von Restanten wird nicht passirt, indem die Erholung obiger Taxen

und zwar unter ebenfallsiger eigenen Verantwortlichkeit der Einbringungs-Behörde bey einer jeden Entlassung sogleich zu geschehen hat.

4. Sollte in ein oder dem andern Quartal keine Entlassung sohin kein Tax-Anfall geschehen, so ist nichts desto weniger eine Fehlanzeige einzuschicken.

5. Unsere General-Kommissariate werden auf den Vollzug ebenfalls ihre Aufmerksamkeit richten, und nebst dem Unserem Kriegs-Oekonomie-Rath mit Ende jeden Quartals ein genaues namentliches Verzeichniß sämmtlicher Entlassenen mittheilen, damit hiernach die geschehenen Einsendungen gehorig kontrollirt und richtig gestellt werden können.

Damit die Verzeichnisse der Aemter mit denjenigen des unterfertigten General-Kommissariats übereinstimmen, haben sich die Eingangs benannten Behörden des nachstehenden Formulars zu bedienen und in den ersten acht Tagen des darauffolgenden Quartals das Verzeichniß der Militair-Wittwenfonds-Kommission in München einzusenden, in dieses Verzeichniß aber nur diejenigen Entlassungen aufzunehmen, die sich vor dem 20ten des 3ten Monats im Quartal herschreiben, die weitern vom 20ten des Monats bis zum letzten kommen in das Verzeichniß des darauffolgenden Quartals.

Sämmtliche Behörden haben sich hiernach schuldigst zu achten.

Kempten den 26ten July 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

Verzeichniß

Der im 1ten Quartal des Etatsjahrs entlassenen Kantons-Pflichtigen und der berechneten Entlassungs-Taxen.

Namen der Landgerichte	Namen des Kantons	Ort der		Jahr und Tag der Kreis-Kommiß-Entschließung	Expedition Nro.	Betrag der Entlassungs-Taxen		Bemerkung.
		Geburt	Ansäßigmachung			fl.	kr.	

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

In Folge der anher gediehenen allerhöchsten Entschließung des königlichen General-Kommissariats des Illerkreises als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen vom 30ten Juny dieses Jahrs wird am 5ten August dieses Jahrs das durch das Ableben des Johann Huith zu Frohnhart dem Spital Memmingen apert gewordene leibfällige Bestandgut, bestehend in Wohnhaus, Hofstatt, Hofraitung, Wagenschopf am Haus, einem Schöpfbrunnen vorm Haus, einem kleinen Nebenhäusle sammt einem Gärtchen neben dem Häusle; in 3 7/8 Tagwerk 349 Schritt Gärten, 25 5/8 Tagwerk 609 Schritt Mäder und Anwander, und 31 1/8 Jauchert 343 Schritt Ackerfelder in allen 3 Oeschen, unter dem Regierungsblatt 1808 Seite 457 und 458 bezeichneten Bedingnissen als freyes, jedoch bodenzinsiges Eigenthum vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung im Versteigerungs-Wege verkauft.

Die Kaufslustigen haben sich daher an der obbestimmten Tagfahrt in der hierortigen Amts-Kanzley Vormittags 9 Uhr einzufinden, die Vermögens-Zeugnisse vorzulegen, und sofort ihre Kaufs-Anbothe zu Protokoll zu geben.

Inzwischen kann das befragliche Verkaufs Objekt in Augenschein genommen werden.

Memmingen den 12ten July 1811. Königlich allgemeine Distrikts-Stiftungs-Administration.
Kajer, königlicher Stiftungs Administrator.

Die von der ißnischen Sequestration in dem Keller des Schaffners Vögele zu Pächtersweiler liegende etlich und 80 Eimer Wein vom Jahrgang 1810 werden am Samstag den 3ten August Nachmittags 2 Uhr an den Meistbiethenden unter Vorbehalt herrschaftlicher Ratifikation gegen baare Bezahlung in der Rentamts-Kanzley zu Lindau verkauft werden. Die Kaufslichhaber können sich zuvor bey dem Schaffner Vögele zu Pachtersweiler von der Qualität des Weines überzeugen, und haben sich sonach auf obbestimmte Zeit bey der Verkaufs Verhandlung in der Rentamts-Kanzley einzufinden.

Lindau den 20ten July 1811.
Königlich baierisches Rentamt Lindau. Roth Rentbeamter.

Doktor von Mayr, königlich baierischer Appellations-Gerichts-Advokat allhier in Kempten macht die Anzeige, daß Selber sich aus der löberlischen Behausung auf dem Hofösche entfernte, und gegenwärtig beym Brandtweinbrenner Schmidhutz nächst beym Bräuhaus in der Neustadt allda wohne.

Kempten am 27ten July 1811.

Warnung.

Schon in dem vorigen diesseitigen Administrations-Distrikt, so wie auch in dem gegenwärtigen hat der Martin Wißmayer, Weihrauch-Händler von Kaufering Landgericht Landsberg und dessen Eheweib durch Vorweisung ungünstiger Zeugnisse mehrere Pfarrer zu überreden gewußt, daß sie denselben auf mehrere Jahre im Voraus den Weihrauch abgekauft haben.

Nur durch seine Zudringlichkeit, wodurch er den königlichen Pfarrämtern die Meynung gab, daß es wirklich der Wille der unterfertigten Behörde seye, diesem Wißmayer den Weihrauch abzukaufen, wurden die Meisten wo nicht Alle verleitet, ihm seinen zum Theil schlechten Weihrauch abzunehmen.

Den sämmtlichen königlichen Pfarrämtern des diesseitigen Distrikts, wird hiemit zu erkennen gegeben, daß es nie der Wille der Administration war, daß dem Wißmayer Weihrauch abgekauft werden solle, und daß für die Folge demselben auch keiner anderst abzunehmen ist, als wenn seine Waare besonders gut und wohlfeil gefunden wird, wobey aber auch in diesem Fall nicht mehr gekauft werden darf, als für ein Jahr unumgänglich nothwendig ist, indem für mehreres keine Vergütung geleistet wird.

Lindau den 18ten July 1811.
Königliche baierische Distrikts-Stiftungs-Administration Lindau. Kinkeling.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXXII. Stück. Kempten, Dienstag den 6ten August 1811.

Aufträge.

An

sämmtliche Landgerichte und Polizey-Kommissariate des Illerkreises.

(Die Eich-Tariffe und die Bestrafung wegen unrichtiger Maße und Gewichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Landgerichte und Polizey-Kommissariate des Illerkreises empfangen hiernachstehend einen Gesetzentwurf über die Eich-Tariffe und die Bestrafung wegen unrichtiger Maße und Gewichte mit dem Auftrage, zuverläßig binnen 14 Tagen hierüber einen gutächtlichen Bericht abzugeben.

Kempten den 29ten July 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

Entwurf.

I. Jedes Gewerbe treibende Individuum ist gehalten, richtig ajustirtes und gestempeltes Maaß und Gewicht zu führen;

II. Die Untersuchung und Berichtigung, so wie die Legalisirung durch den Stempel geschieht im Beyseyn des Eichkommissairs, wozu von den Polizey-Kommissariaten ein Aktuar, und von den in den Eichstationen befindlichen Landgerichten ein Assessor ernannt werden muß, durch die verpflichteten Eichmeister an zwey in der Woche besonders dazu zu bestimmenden Tagen;

III. Die Eichgebühren werden in folgender Art entrichtet und zwar:

1. vom Getraid Maaß	
für 1 Metzen	15 kr.
" ½ und ¼ Metzen . .	10 "
" ⅛ 1/12 und 1/24 Metzen .	6 "
2. vom Flüssigkeits-Maaß	
für 1 Eimer	4 kr.
" 1 ½ ¼ ⅛ Maaß . . .	1 "
" Kutterkrug	1 "
für einen Brantweinkessel, er sey groß oder klein	12 "
3. vom Längen-Maaß	
für einen Länge- und Fuß-Maaßstab	2 "
Für ein Holz-Maaß . . .	12 kr.
4. Vom Gewicht	
für 1 Centner	48 "
" ½ "	30 "
" ¼ "	20 "
" 1 — 10 lb.	3 "
" 1 Einsatzgewicht . .	4 "
" jedes einzelne Apotheker-Gewicht	6 "

Digitized by Google

Hieran participirt:

1. beym Getraid- und Flüssigkeits-Maaß mit Ausnahme der Fässer, der Eich-Kommissair zu $\frac{1}{2}$ und der Eichmeister zu $\frac{1}{2}$;
2. bey den Fässern und Kuffen ꝛc. der Eichmeister für den Eimer zu $\frac{1}{2}$ und der Eich-Kommissair zu $\frac{1}{2}$; dafür sind jene aber verbunden, die Stempelbrände in gehörigem Stand zu erhalten; den Kreutzer, der für das Abeichen eines Kutterkruges entrichtet wird, erhält aber der Eichmeister allein, weil dieser auch davon den Flaschner für das am Hals des Krugs als Zeichen der Richtigkeit anzumachende und mit dem kleinen Stempel zu versehende messingene Bändchen zu bezahlen hat:
3. bey dem Gewicht und zwar:
   a. von 20-100 ℔ der Eich-Kommissair zu $\frac{1}{4}$ und der Eichmeister zu $\frac{1}{4}$ —
   b. von 1 — 10 ℔. der Eichkommissair zu $\frac{1}{7}$ und der Eichmeister zu $\frac{1}{7}$.

IV. Zu Besorgung der Eichgeschäfte sollen in jeder Eichstation zwey Schlosser oder Schmiede und 1 bis 2 Büttner (Küfner) bestellt, und dazu solche Leute ausgewählt werden, die nicht allein die erforderliche Befähigung, sondern auch einen durchaus unbescholtenen Ruf besitzen. Diese Funktionen können sie jedoch erst nach geschehener eidlichen Verpflichtung und Bekanntmachung ihrer Ernennung antreten. Damit aber zwischen den Eichmeistern selbst kein Streit entstehen möge, wem die Abeichung der verschiedenen Gemäße zukomme, so wird bestimmt, daß nur die Ajustirung der Fässer, Kuffen und ähnlicher Gefässe von den Büttnern, alles übrige aber von den beyden andern Eichmeistern zu besorgen ist.

V. Wegen Bestrafung der unrichtige Maaße und Gewichte führenden Individuen wird hiemit folgendes bestimmt:

1. Im Allgemeinen:

a. Wer sich unterfängt, den Stempel nachzumachen, oder ein bereits gestempeltes und ajustirtes Maaß zu verfälschen, verfällt in kriminelle Untersuchung.

b. Fabrikanten oder Kaufleute, welche Maaß oder Gewichte verkaufen, die nicht vorher in einer Eichstation gehörig untersucht, berichtiget und gestempelt worden sind, werden im ersten Kontraventions-Falle mit 12 fl. und im zweyten mit Verdopplung dieser Summe, und nebst dem jedesmal mit der Konfiskation der unrichtigen Waare bestraft;

c. die Führung ungestempelter und unrichtiger Maaße und Gewichte, so wie gestempelter aber dennoch unrichtiger, ferner ungestempelter, jedoch richtiger werden in allen jenen Fällen, wo nicht spezielle Strafbestimmungen vorliegen, mit einer Strafe von 2 — 10 Gulden, aber immer mit der Konfiskation der unrichtigen Gegenstände belegt, und diese Strafe wird dann, wenn sich deren öfters einer schuldig macht, um das zweyfache erhöht.

d. Macht sich ein Eichmeister des in ihn gesetzten Zutrauens besonderer Geschicklichkeit und Rechtlichkeit ungeachtet, einer Nachläßigkeit oder gar Betrügerey bey Ausübung seiner

Digitized by Google

Eichgeschäfte schuldig, so wird er im ersten Falle mit dem Verluste seines Postens, dem Ersatz des angestifteten Schadens und nach Befinden der Umstände noch mit einer willkührlichen Polizey-Strafe belegt, im letzten aber einer kriminellen Untersuchung unterworfen.

2. Rücksichtlich des Gewichts:

a. Jede Wage muß stets reinlich gehalten, nicht durch angehängte Gegenstände ajustirt, und stets so hoch aufgehänget seyn, daß die Zunge immer einen Spielraum von wenigstens 6 Zoll hat. Die Differenz jedes Loths wird

aa. bey großen Waagen, das heißt, solchen, die bey ihrem Gebrauch eine besondere Vorrichtung haben, mit 1 fl.

bb. bey kleinern, die schwebend gehalten werden können, mit 4 = und von jedem Quint mit 1 fl. bestraft.

Die Gewerbe treibenden Klassen haben also, um sich gegen Strafe zu hüten, ihre Waagen, die durch den Gebrauch öfters abgenüzt und dadurch unrichtig werden, durch Sachverständige öfters probiren und den sich ergebenden Unrichtigkeiten schleunig abhelfen zu lassen.

b. Alle Gewichte müssen von Eisen oder Messing seyn. Steinerne oder solche, die durch angehängte Sachen berichtiget sind, dürfen eben so wenig, als andere Gegenstände, die ihrer Form und Bestimmung nach nicht zu Gewichten geeignet sind, bey einer Strafe von 5 fl. nicht geführet werden.

c. Unrichtige, jedoch gestempelte Gewichte, welche entweder schwerer oder leichter als die Normal-Gewichte sind, werden ausser der Konfiskation in folgender Art bestraft:

aa. ordinäres Gewicht: von jedem	zu leicht oder zu schwer. Loth.	Quint.	Pf.	Strafe. fl.	kr.
1 Centner	1	.	.	.	30
½ = ...	1	.	.	.	45
¼ = ...	1	.	.	1	=
10 ℔.	1	.	.	1	45
9 = ...	1	.	.	2	=
8 = ...	1	.	.	2	15
7 = ...	1	.	.	2	30
6 = ...	1	.	.	3	=
5 = ...	1	.	.	3	30
4 = ...	1	.	.	4	=
3 = ...	1	.	.	4	30
2 = ...	1	.	.	5	=
1 = ...	1	.	.	5	30
¾ = ...	1	.	.	6	=
½ = ...	1	.	.	7	=
¼ = ...	1	.	.	10	=
⅛ = ...	1	.	.	15	=
2 Loth	=	1	.	4	=
1 = ...	=	1	.	6	=
½ = ...	=	.	1	2	=
¼ = ...	=	.	1	1	=
bb. Silber Gewicht					
1 Gewicht von 20 bis 25 Mark	1	.	.	3	=
1 = = 15 = 19 =	1	.	.	4	=
1 = = 10 = 14 =	1	.	.	6	=
1 = = 5 = 9 =	1	.	.	8	=
1 = = 4 = Mark	1	.	.	9	=
1 = = 3 = =	1	.	.	10	=
1 = = 2 = =	1	.	.	11	=
1 Gewicht von 1 Mark . .	1	.	.	12	=
= = = ¾ = . .	1	.	.	16	=
= = = ½ = . .	1	.	.	20	=
= = = ¼ = . .	=	1	.	6	=
= = = ⅛ = . .	=	1	.	10	=
= = = 1 Loth . .	=	1	.	15	=
= = = ½ = . .	=	.	1	5	=
= = = ¼ = . .	=	.	1	3	=

Digitized by Google

cc. die bey unrichtigen Apotheker-Gewichten stattfindenden Strafen werden unter Zuziehung der Sachverständigen Apotheker-Visitatoren nach Umfang des sich ergebenden Fehlers bestraft.

Von diesen Strafen fällt ½ dem Denuntianten, ½ dem Polizey Fond, ½tel der Armenkasse zu.

Uebrigens muß die Untersuchung und Bestrafung, wie sich von selbst versteht, aktenmässig beurkundet, und in vierteljährigen Tabellen angezeigt werden.

An

sämmtliche Mediat- und Patrimonialgerichte des Illerkreises.

(Die Normal-Maße und Gewichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf den im Kreis-Intelligenzblatte Stück 30 pag. 490 enthaltenen Auftrag vom 1ten dieses empfangen hiemit die obengenannten königlichen Polizey-Behörden die fernere Weisung, binnen 8 Tagen ein Verzeichniß derjenigen Normal Maße und Gewichte hieher vorzulegen, welche sie zur Ausübung ihrer Polizeylichen Funktionen für nöthig erachten.

Kempten den 29ten July 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

v. Gropper, Director.

Asmus.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Pfarrey Meiselstein, Landgerichts Sonthofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Todfall des Pfarrers Alex. Eberhart ist die Pfarrey Meiselstein erledigt worden, sie liegt im Bisthum Augsburg, Wahldechanat Oberstdorf, Landgericht Sonthofen, und Administrations-Bezirke Füssen, enthält im Umkreise 2 1/2 Stunden, 583 Seelen, welche in 6 Filialen zerstreut wohnen; neben der Schule im Pfarrorte ist noch eine in der Filial Rotach, wo sich aber ein Kurat-Benefiziat befindet, die pfärrlichen Einkünfte betragen jährlich 312 fl. nemlich

vom Widdumgut	. . .	80 fl.
— Zehend	. . .	210 —
— der Stolle	. . .	9 —
— sonstigen Einnahmen	.	13 —

Lasten hierauf ruhen 11 fl. 31 kr. 3 hl.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehene Gesuche binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzusenden.

Kempten den 18ten July 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrey Petersthal, Landgerichts Sonthofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Luzenberger nach Pfronten ist die Pfarrey Petersthal erledigt worden: sie liegt in der Diözes Augsburg, in dem Wahldechanat Oberstdorf, Landgericht Sonthofen und dem Administrations-Bezirk Füssen, sie zählt 763 Seelen in einem Umkreise von 3 Stunden, welche in 17 Filialen zerstreut umher wohnen, und nur eine Schule im Pfarrdorfe Petersthal haben. Die jährlichen pfärrlichen Einkünfte belaufen sich auf 587 fl. nemlich

vom Widdum	. . .	286. fl.
— Zehend	. . .	207. —
— der Stolle	. . .	32. —
von sonstigen Einnahmen, als Kapital-Zinse zu Unterhaltung des Kaplans.		152. —

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliken binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 17ten July 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

Ueber Anbau und Benutzung der Sonnenblume, deren Ertrag über tausend Procent seyn soll.

In einem auswärtigen Blatt findet sich folgender interessante Aufsatz, den man für wichtig genug hält, dem Landmann des Iller-Kreises mitzutheilen, weil die gering scheinende Pflanze, von der darinn die Rede ist, seinen Wohlstand sehr zu erhöhen vermag.

Die Sonnenblume giebt einen ungeheuren Ertrag. Auf eine Quadratruthe von 60 rheinischen Fuß kann man hundert Pflanzen setzen und sie kommen dann ohngefähr 3/4 Ellen in geschobenen Quadraten von einander zu stehen. Auf jede Pflanze rechne ich nur 3 Blumen oder Köpfe, wovon jeder 4 Zoll im Durchmesser, oder 16 Quadratzoll enthält. Auf jedem Quadratzoll 60 Körner gerechnet, würde jede Blume oder Kopf 960 Körner enthalten und jede Quadrat-Ruthe sonach einen Berliner-Scheffel Ertrag geben. Sollte auch nur die Hälfte der Körner gut seyn, so kann man dagegen auch annehmen, daß mehrere Köpfe 6 bis 8 und 9 Zoll im Durchmesser haben. Auf einen Morgen Landes von 132 Quadrat-Ruthen würden also eben so viele Berliner-Scheffel gewonnen werden, oder 5 1/2 Wispel. Der Wispel giebt zwey Tonnen Oel oder 4 Zentner zu fl. 32. — Will man aber nur den geringsten Ertrag und von einem Morgen nur einen Wispel annehmen, so würde man den Morgen zu fl. 130 — rechnen können, da man hingegen bey einer vollkommen guten Erndte über fl. 580 — gewinnen wird.

Digitized by Google

Man kann die Sonnenblumen mit dem besten Erfolg zwischen den Kartoffeln bauen, wenn man sie eine Reihe um die andere, oder abwechselnd neben einander pflanzt; alsdann bedarf es keines besondern Ackers und keiner besondern Behandlung, indem man sie gleich neben den Kartoffeln bearbeitet und sie zugleich mit diesen pflanzt. Die Pflanzen erfrieren nicht, so wenig als die Saamenkörner.

Will man die Sonnenblumen unter Kohl und Ruben pflanzen, so steckt man die Kerne im Garten ganz enge und versetzt die jungen Pflanzen bey guter fruchtbarer Witterung mit den Kohlpflanzen zugleich und behandelt sie wie diese. Sind die Köpfe reif, so läßt man sie abschneiden und einsammeln, wo sie sich dann auch, wenn sie getrocknet sind, leicht ausmachen lassen.

Das Oel davon ist ungemein milder, dicker und fetter, als alle andere Oele, und man braucht davon 1/3 weniger an Salat und Speisen, als von Baumöl. Der Geschmack desselben ist angenehmer, als das des Provencer und macht das letztere ganz entbehrlich. Für die Bienenzucht ist diese Pflanze von großer Bedeutung, denn ihre Blütenzeit daurt über 6 Wochen und giebt diesen Thierchen reiche Ausbeute. Die Stengel endlich können als Brennmaterialien sehr gut genützt werden, zumal da die Saamenkörner eher reif werden, als die Kartoffeln und andere Gewächse, unter denen man sie baut. Man schneidet sie ab, wenn die Köpfe reif sind, oder zieht sie sammt der Wurzel aus der Erde, um sie an der Sonne oder an lüftigen Orten trocknen zu lassen, und bedient sich derselben statt des Reisholzes.

Die Sonnenblume verlangt einen guten wohl gedungten Boden. Man säet die Kerne auf Gartenbeeten und versetzt die jungen Pflanzen, wenn sie 6 Zoll hoch sind. Noch besser ist es, wenn man die Kerne gleich auf ihrem künftigen Standort in ein Loch thut, wodurch man die ausgebliebenen von den doppelt aufgegangenen ersetzen kann. Man legt sie einen Fuß weit und muß sie dann vom Unkraut rein erhalten. Weil die Vögel, besonders die Meisen, dem reifen Saamen sehr nachstellen, so muß man die Köpfe abschneiden, wenn nur einige Körner reif sind. Die Köpfe hängt man an einen lüftigen Ort, wo die übrigen Körner gleichfalls nachreifen. Die hernach leicht auszuklopfenden Kerne muß man sorgfältig vor den Meisen sichern. Die jungen, saftigen, abgeschälten Stengel, so wie auch der Boden der Sonnenblume selbst, wenn er von Hülsen und Kernen gereinigt ist, geben eine wohlschmeckende, dem Artischocken ähnliche Nahrung. Das Vieh frißt die Blätter gerne und auch die jungen Stengel. Diese Pflanze soll auch zum Färben, Salpetermachen, Spinnen und Papiermachen anwendbar seyn. Die Kerne müssen auf der Schälmühle geschält werden. Zu 6 Metzen derselben muß man einen Metzen Wicken mischen. Läßt man sie mit den Wicken über die Schälmühle laufen, so fallen hier die Schalen ab, und die reinen Kerne in den Kasten, welche sodann auf die Oelmühle gebracht, etwas erwärmt, gestampft und gepreßt werden müssen. Auf eine andere Art läßt sich das Oel nicht wohl auspressen.

Digitized by Google

Realitäts-Versteigerung.

Eine höchste Entschliessung der königlich baierischen Finanz-Direktion des Iller-Kreises vom 17ten dies Nro. 6509. bestimmt folgende Staats-Realitäten der öffentlichen Steigerung:

a) Das Bräuhaus zu Roggenburg. b) Die dortige Mayerey mit 171 6/8 Jauchert Acker, 87 5/8 Jauchert zwey- und 22 Jauchert einmädiger Wiesen. c) Die Mayerey Waldhausen mit 155 3/8 Jauchert Acker, 53 7/8 Jauchert zwey- und 50 7/8 Jauchert einmädigen Wiesen. d) Die Mayerey Hochbuch mit 110 3/8 Jauchert Acker, 14 1/8 Jauchert zwey- und 71 5/8 einmädigen Wiesen. e) Die Ziegelbrennerey zu Roggenburg. f) Die zu Waldhausen. Eben diese höchste Entschliessung bezeichnet den Plan, nach welchem die Steigerung **unabänderlich** geschehen muß.

Ad a. Das Bräuhaus, dessen Bestandtheile im besten Stande sind, erhält nebst den dazu gehörigen Gebäuden, und vortrefflichen Kellern, und den Bräu-Requisiten, einen Stadel, und Stallung, 18 6/8 Jauchert Acker, 14 5/8 Jauchert zwey-, und 19 Jauchert einmädige Wiesen.

Ad b. Die Mayerey selbst wird in 3 Höfe und 5 Sölden vertheilt, ersteren werden die Wohnungen, Stadel und Stallungen in den weitschichtigen Oekonomie-Gebäuden angewiesen, von denen eine Wohnung gleich bezogen werden kann, die übrigen aber von den Käufern hergestellt werden müssen.

Jeder dieser Höfe erhält 36 Jauchert Acker, 16 Tagwerk zwey- und 4 Tagwerk einmädige Wiesen. Die erste Sölde wird aus der Ziegelbrennerey mit 9 Jauchert, und 5 Tagwerk zweymädigen Wiesen gebildet, und die übrigen 4 Sölden aus der nemlichen Jauchert-Zahl bestehen.

Ad c. Aus der Mayerey Waldhausen werden gleichfalls 3 Höfe, und 5 Sölden entstehen, jeder der 3 Höfe erhält 36 Jauchert Acker, 12 Jauchert zwey- und 9 Jauchert einmädige Wiesen, auch wird diesen die Wohnung, Stadel und Stallungen angewiesen, wovon wie bey Roggenburg eine gleich bezogen werden kann, die zwey übrigen aber von den Käufern herzustellen sind. — Der ersten Sölde werden die Ziegelbrennerey, 11 3/8 Jauchert Acker, 6 7/8 Jauchert zwey- und 3 7/8 Jauchert einmädige Wiesen, den übrigen Sölden aber 9 Jauchert Acker, 3 Jauchert zwey- und 5 Jauchert einmädige Wiesen zugegeben, da diesen eben so, wie denen zu Roggenburg keine Wohnungen angewiesen werden können, haben die Käufer die Wohnungen auf eigene Kösten und auf den ihnen vorgezeichneten Stellen zu erbauen.

Ad d. Die Mayerey Hochenbuch wird aus den weitschichtigen Oekonomie Gebäuden, 60 Jauchert Acker, 14 Jauchert zwey- und 24 5/8 Jauchert einmädigen Wiesen bestehen. Die übrigen 50 Jauchert Acker 47 5/8 Jauchert einmädige Wiesen werden einzeln verkauft, oder, wenn sich Liebhaber einfinden, auch in Sölden vertheilt.

Die Bedingnisse, auf welche sich die Steigerung gründet, sind folgende:

I. Auf diesen Realitäten bleibt kein Grundzins Kapital liegen, sondern selbe werden ganz frey veräußert, und

II. Muß der Kaufschilling nach der Uebergabe zur Hälfte blos mit annehmbaren Staats-Papieren, die weitere Hälfte entgegen in dreyjährlichen verzinslichen Fristen baar erlegt werden.

Digitized by Google

III. Die Steuren und andern Staats-Abgaben sind nach den jedesmahligen Besteurungs- und Belegungs-Normen zu entrichten.

IV. Den Käufern jener Gründe, zu welchen, um sie zu eigenen Sölden zu bilden, die Gebäude erst erbauet werden müssen, wird garantirt, daß ihnen das nöthige Bauholz in den nächsten den Hieb forstwirthschaftlich duldenden Aerarial-Waldungen um die Forst-Taxe abgegeben werde.

V. Dem Bräuhause stehet das Schankrecht, keineswegs aber die Befugniß die Gäste auszuspeisen oder zu beherbergen zu; dagegen

VI. haftet auf einem Hofe zu Waldhausen das Taffernrecht.

VII. Jene Gründe, welche die Pächter vor 9 Jahren mit Winter-Frucht bebaut angetreten haben, müssen diese, doch mit der Bedingniß, in dem nemlichen Zustande verlassen, daß die Käufer die Bestellungs-Kosten bezahlen müssen.

VIII. Bis zur gänzlichen Tilgung des Kaufschillings behält sich das königliche Rentamt, auf den Fall, daß mit der Bezahlung der Fristen nicht beygehalten würde, auf Kosten des Käufers die neuerliche Veräusserung des ganzen Gutes bevor.

IX. Nur legale Sittlichkeits- und Vermögens Zeugnisse machen die Liebhaber steigerungsfähig, hauptsächlich:

X. Wird erst die allerhöchste Genehmigung die geschlossenen Käufe realisiren und endlich wird

XI. zugleich eine Verpachtung auf 9 Jahre, dergestalt vor sich gehen, daß es allerhöchster Herrschaft von 3 zu 3 Jahren diesen aufzukünden frey stehet.

Zu diesem Geschäfte werden folgende Tage, als für das Bräuhaus, und Mayerey zu Roggenburg der 9te und 10te, für die Mayerey Waldhausen der 11te und 12te, dann für die zu Hohenbuch der 13te und 14te des Monats September bestimmt, und können sich die Liebhaber um alle Verhältnisse bey unterzeichnetem Rentamte zuvor erkundigen.

Den 29ten July 1811. Königlich Baierisches Rentamt Roggenburg. Paul.

Bekanntmachung.

Von der Königlich baierischen allgemeinen Stiftungs-Administration

werden in dem Hospital zum heiligen Geist in Lindau bis den 15ten und 16ten August mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung ohngefähr 70 Stück große und mittlere Weinfässer welche 2 bis 14 Fuder halten, alle gut in Eisen gebunden sammt Lager an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert. Die Kaufliebhaber können die, dem Verkauf ausgesetzten Weinfässer in dem Spital zu Lindau täglich besichtigen, und sich Donnerstags und Freytags den 15ten und 16ten August in dem Spital einfinden, wo der Verkauf in der Fruh um 8 Uhr jedesmal seinen Anfang nimmt. —

Lindau den 25ten July 1811.

Königlich baierische allgemeine Stiftungs-Administration. Kinkelin.

Doktor von Mayr, königlich baierischer Appellations-Gerichts-Advokat allhier, macht die Anzeige, daß Selber sich aus der löberlischen Behausung auf dem Hofösche entfernte, und gegenwärtig beym Brandtweinbrenner Schmidbutz nächst beym Bräuhaus im Stift allda wohne.

Kempten am 27ten July 1811.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXXIII. Stück. Kempten, Dienstag den 13ten August 1811.

Aufträge.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Die Einsendung der Kreis- und geheimen-Taxen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Aemter nehmen Anstand, die ihnen am Ende jeden Monats von dem königlichen expedirenden Sekretariate zur Einbringung zugesendet werdenden Taxbeträge auf den Fall zu entrichten, wenn ihnen oder den betreffenden Partheien eine höchste Entschließung nicht zugekommen ist.

Da es sich aber täglich ereignet, daß in Partheisachen Berichte zur allerhöchsten Stelle erstattet, oder deßhalb zwischen den königlichen Stellen korrespondirt, oder auch von anderen Unterbehörden Berichte abgefordert werden, wovon den einschlägigen Aemtern keine Notiz zukömmt, nichts destoweniger aber die betreffenden Taxen entrichtet werden müssen, so erhalten andurch sämmtliche Behörden den Auftrag, die ihnen von dem königlichen Sekretariate jeden Monat bekannt gemacht werdenden Taxen jedesmal ohne allen Abzug längstens acht Tage nach deren Empfang um so gewißer einzusenden, als das Sekretariat ermächtiget ist, nach Umfluß besagten Termins selbe mittels eigener Bothen erholen zu lassen. Uebrigens ist sämmtlichen Behörden unbenommen, falls sich des Taxansatzes, oder dessen Innhalts halber Anstände ergeben möchten, sich mit ermeldtem Sekretariate in Korrespondenz zu setzen.

Kempten den 8ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Land- und Mediatgerichte, Polizey-Kommissairs, Assessors und Aktuars des Iller-Kreises.

(Reise Lizenzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich bey einigen von königlichen Landrichtern, Assessoren ꝛc. gestellten Reise-

Lizenz-Gesuchen dargestellet, daß dieselben von den bestehenden, und denselben obliegenden Geschäftsrückständen gar keine Erwähnung machen.

Im Einverständniß mit dem königlichen Appellations-Gericht des Illerkreises wird daher festgesetzet, daß all jene Individuen, welche derley Gesuch hierorts einleiten, zugleich verpflichtet seyen, sich über die Erledigung oder ferner bestehenden Rückstand der denselben obliegenden Geschäfts-Gegenstände legal nachzuweisen, da Seine Majestät insbesondere für die pünktlichste Justiz-Administration die strengste Verantwortlichkeit ausgesprochen haben.

Da auch zugleich bemerket worden, daß mehrere Individuen dieser Unterbehörden sich ohne nachgesuchte Erlaubniß an den Sitz des königlichen General-Kreiskommissariats begeben, und, ob gleich nur kurze Zeit der Abwesenheit eintritt, nicht einmal mündlich nachsuchen, so wird auch dieser Unfug hiemit gerüget, um die unangenehmen Folgen eines derley Benehmens, wenn solches noch künftig hin eintreten sollte, selbst von sich abzuwenden.

Speziele Berufungen von höheren Behörden machen hievon, wie es sich von selbst versteht, eine Ausnahme.

Kempten den 8ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

Bekanntmachungen.

(Die Verleihung des Schul- und Meßnerdienstes in Bidingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög allerhöchsten Reskripts vom 22ten Juny laufenden Jahrs wurde dem Schuldienst-Exspektanten Martin Hueber, welcher in der letzten Konkurs-Prüfung die Note »vorzüglich befähigt« erhielt, der Schul- und Meßnerdienst in Bidingen, dessen jährlicher Ertrag zu 240 fl. — berechnet ist, allergnädigst verliehen.

Kempten den 8ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

v. Gropper, Director.

Asmus.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes in Stephans-Rettenberg, Landgerichts Sonthofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst zu Stephans-Rettenberg, Landgerichts Sonthofen, dessen jährliche Erträgnisse zu 262 fl. 22 kr. berechnet werden, ist in Erledigung gekommen.

Diejenigen Schul-Individuen, welche sich um denselben bewerben zu können glauben, haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehene Suppliken binnen 6 Wochen vom heutigen Datum, hier einzureichen.

Kempten den 8ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

Digitized by Google

(Die Verleihung des Schul- und Meßnerdienstes in Bedernau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut allerhöchsten Reskriptes vom 28ten Juny laufenden Jahrs wurde der bisherige Schullehrer zu Oberbeuren, Landgerichts Kaufbeuren — von dem Gutsbesitzer Baron von Castell, auf den Schul- und Meßner-Dienst in Bedernau zu 333 fl. — Ertrag berechnet, präsentirt — als Schullehrer daselbst allergnädigst bestättiget.

Kempten den 8ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes in Oberbeuren, Landgerichts Kaufbeuren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Schullehrers Anton Mayer zu Oberbeuren, königlichen Landgerichts Kaufbeuren, auf den Schuldienst zu Bedernau ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst am erstgenannten Orte, dessen jährliche Erträgnisse zu 223 fl. — berechnet werden, in Erledigung gekommen.

Die Schullehrer und Schuldienst-Exspektanten, welche sich um die Verleihung desselben bewerben zu können glauben, haben ihre Gesuchsschriften binnen 6 Wochen vom heutigen Datum hier einzureichen.

Kempten den 8ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Großaitingen, Landgerichts Schwabmünchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Michael Jakob auf die Pfarrey Hasperg ist jene zu Großaitingen erledigt worden, sie liegt im Bisume Augsburg, Landgerichte und Wahldechanate Schwabmünchen, dann dem Stiftungsadministrations-Bezirke Mindelheim, sie enthält 1209 Seelen, ungefähr 3 Stunden im Umfange und 1 1/2 Stunde im Durchschnitte, die pfärrlichen Einkünfte belaufen sich jährlich auf 800 fl. — über Abzug der auf Haltung eines Hilfspriesters, so andern Abgaben an Steuern, Gülten ꝛc. ergehenden Unkösten.

Die Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Bittschriften binnen vier Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 8ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

Bekanntmachungen.

Das unterm 27ten Juny dieses Jahrs ausgeschriebene Bauerngut des Melchior Riedmillers zu Heimertingen (Beylage zur Moischen Zeitung Nro. 168 vom 16ten July abhin) unterliegt auf Montag den 2ten September dieses Jahrs einer neuerlichen Feilbiethung, wozu Kaufswerber auf das diesseitige Landgerichts-Gebäude Vormittags 9 Uhr hiedurch vorgeladen werden.

Am 6ten August 1811. Königlich baierisches Landgericht Babenhausen. Braunmühl.

Digitized by Google

Vermög höchsten Auftrags des königlichen General-Kommissariats als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen des Illerkreises werden den 20ten laufenden Monats August im Hospital zu Kaufbeuren mehrere entbehrliche theils noch zu gebrauchende, theils zum Bruch zu bestimmende Geräthschaften als: beiläufig 45 Loth Silber — 250 Pfund Zinn — 110 Pfund Kupfer, dann mehrere Pfund Messing und Eisen, auch etwas Schreinwerk von Kästen an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung erlassen werden. — Kaufliebhaber wollen sich daher am bestimmten Tage und Ort von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr einfinden, und nach Belieben in der Zwischenzeit bey dortigem Spital-Oekonom die Verkaufs-Objekte vorläufig in Augenschein nehmen.
Am 9ten August 1811. Königlich baierische allgemeine Distrikts-Stiftungs-Administration Mindelheim.
Bach, Administrator.

Bey dem, den 8ten Februar 1807 entstandenen Brand, bey der Bürgers Wittib Johanna Kröpfin von Füssen, kam auch eine Schuld-Obligation von 3000 fl. — abhanden, welche die Augsburg den 26ten März 1799 auf den verstorbenen Ehemann der Johanna Kröpfin, Joseph Kröpf von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Trier Klemens Wenzeslaus, als Fürst Bischof von Augsburg mit Bewilligung des fürstlichen Domkapitels ausgestellt wurde, und wofür die Renten des Hochstifts als Unterpfand unterstellet, und das Kapital mit 5 Prozent zu verzinsen versprochen wurde.

Durch die Säkularisation gieng dieses Kapital auf die Krone Baiern über, und wird bey der königlichen Schuldentilgungs-Kasse in Augsburg sub Nro. 68 vorgemerkt und verzinset.

Da die Johanna Kröpfin um die Amortisirung dieser Obligation gebethen hat, so werden hiemit alle diejenigen, welche auf diese Obligation, aus was immer für einem Grund, einen rechtlichen Anspruch machen wollen, sub poena praeclusi in Zeit von 6 Monaten vorgeladen, um auf die Obligation ihre Ansprüche rechtsgenüglich darzuthun, indem sonst nach Umfluß des Termins dem Gesuch der Bittstellerinn willfahren, und die Obligation als nüchtig erklärt werden solle.
Füssen am 26ten July 1811. Königlich baierisches Landgericht. Schill Landrichter.

Da der im 24ten Stücke dieses Blatts bekannt gemachte, und hierauf vorgenommene Verkauf des Hofguts des verstorbenen Alois Schneiders von Muthen Distrikts Wohnbrechts, die höchste Ratifikation nicht erhalten hat, so wird der zweyte Verkauf desselben am Samstag den 31ten August in der Rentamts-Kanzley zu Lindau vorgenommen werden, wo sich die Kaufs-Liebhaber Nachmittags 2 Uhr einfinden können.

Dieses Hofgut bestehet in Haus und Stadel, nebst 12 Winterfuhren Feld- und Holz-Gründen, und wird auf bodenzinsiges Eigenthum nach denjenigen Bedingungen feilgebothen, welche bey Verkaufung königlicher Staats-Realitäten üblich sind.

Lindau den 1ten August 1811.
Königlich baierisches Rentamt Lindau. Roth, Rentbeamter.

Versteigerungs-Edikt.

Von königlichem Landgerichts wegen wird hiemit bekannt gemacht, daß das in der Gant befindliche Anwesen des Müllermeisters Jakob Anton Moll in Staudach am Montag den 19ten August mit Vorbehalt der Ratifikation der Gläubiger öffentlich versteigert werde.

Dieses Anwesen bestehet a. in einem Wohnhaus und Mahlmühle mit 4 Mahl- und einem Gerbgang, sammt dabey befindlichen Stampfgebäude.

b. in einer Sägmühle,
c. in einem abgesonderten Brennhaus,
d. in einem Pfründhäuschen,
e. in einem wohlgebauten Stall und Stadel,
f. in 6 1/2 Winterfuhren Ackerfeld und Wieswachs, endlich
g. in 7 3/4 Jauchert Holzboden.

Die Versteigerung wird in dem Orte Staudach vorgenommen, und am bestimmten Tage Vormittags 9 Uhr eröffnet werden. Sämmtliche Kaufslustige haben sich daher am bemerkten Tag alldort einzufinden; Auswärtige aber sich hiebey mit legalen Vermögens-Zeugnissen zu versehen.
Lindau den 1ten August 1811. Königlich baierisches Landgericht. Bohonowsky Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXXIV. Stück. Kempten, Dienstag den 20ten August 1811.

Aufträge.

An
sämmtliche Patrimonial- und isolirte Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Ergänzung des allgemeinen Landanlehens vom Jahre 1809 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den 7ten Artikel der Verordnung vom 20ten July 1809 über die Erhebung eines allgemeinen Landanlehens wurde festgesetzt, daß die Stiftungen des Königreichs einen Aversal-Antheil an diesem Anlehen mit einer halben Million nehmen sollten: es wurde ferner durch ein allerhöchstes Reskript vom 30ten August 1809 bestimmt, daß das Anlehen zu einer halben Million auf Rechnung der Gesammt-Masse des Stiftungs-Vermögens im Königreiche ganz aus der Zentral-Stiftungs-Kasse abgeliefert werden sollte, zu welchem Ende die Konkurrenz der Stiftungen in den Stadt- und Landgerichts-Bezirken nach einer besondern Repartition, die Konkurrenz der Stiftungen in den Patrimonialgerichts-Bezirken hingegen und die Konkurrenz der unter isolirter Verwaltung stehenden Stiftungen nach dem II. Artikel der Verordnung vom 20ten July 1809 erhoben worden ist.

Es haben zwar mehrere Patrimonial- und mehrere isolirte Stiftungs-Administrationen die regulativmäßige Konkurrenz zu dem allgemeinen Landanlehen geleistet, allein von einigen dieser Administrationen fehlen die Certifikate der Finanz-Rentämter über den wahren Betrag der Konkurrenz, und mehrere Patrimonial- und isolirte Stiftungs-Administrationen haben noch keine Konkurrenz geleistet.

Sämmtliche Patrimonial- und isolirte Stiftungs-Administrationen des Kreises werden daher zufolge eines allerhöchsten Reskripts vom 30ten vorigen Monats hiedurch angewiesen, sich bis längstens den 30ten dieses Monats über die geleistete Konkurrenz zu legitimiren, und zu diesem Ende die ihnen nach der allgemeinen Verordnung vom 20ten July 1809 treffende Schuldigkeit an diesem Land-Anlehen unter gehöriger Nachweisung durch rentämtliche Certifikate, die Gutmachung unter Anschließung abschriftlicher Bescheinungen, und den Rückstand an der Konkurrenz, zusammen in einem Konspekte anher vorzulegen.

Die Rückstände sind bis zum ersten September dieses Jahrs an die königliche Central-Stiftungs-Kasse nach München

Digitized by Google

direkte abzuliefern, und wie dieses geschehen anher die gehorsamste Anzeige zu machen.

In Hinsicht der Mittel, woraus diese Rückstände entrichtet werden sollen, und in Hinsicht der Verzinsung und Versicherung derselben behält es bey den einschlägigen Bestimmungen des allerhöchsten Rescripts vom 30ten August 1809 sein Verbleiben.

Wenn der gegebene Termin nicht auf das genaueste beygehalten würde; so müßte die Exekution ohne weitere Anmahnung eingelegt werden.

Kempten den 13ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
von Gropper, Direktor.
Wiener.

An
sämmtliche königliche Landgerichte und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Die Forderungen der geistlichen Pfründen an den Staat betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bey verschiedenen geistlichen Pfründen, deren Fundirungs-Vermögen zum Theil oder ganz aus Aktiv-Kapitalien besteht, hat sich das Einkommen der Geistlichen dadurch vermindert,

a. daß die fünf prozentigen Staats-Kapitalien ganz oder zum Theil auf vier vom Hundert herabgesetzt wurden;

b. daß solche Pfründner eine höhere Steuer entrichten müssen, als ihre Fassion nach Abzug jenes Zinsenverlusts wirklich nachweisen würde, weil die Fassion früher gestellt wurde, als jene Zinsenherabsetzung eintrat. Damit nun dießfalls allgemeine Einschreitungen getroffen werden können, haben die königlichen Landgerichte nach vorherigem Benehmen mit den Stiftungs-Administrationen — wo dieses nothwendig seyn wird, — dann die Mediatgerichte, in dem nachstehenden Tableau alle geistlichen Pfründen, mit Einschluß jener in den Patrimonial-Distrikten, bey welchen eine solche Beschädigung eintritt, vorzutragen, und sofort die Resultate binnen 3 Wochen einzusenden.

Kempten den 13ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
von Gropper, Direktor.
Wiener.

Nr.	Namen der geistlichen Pfründen	Summe der Staats-Kapitalien	wurden vor der Herabsetzung verzinset		werden noch wirklich verzinset.		Betrag der Rente		Also Verlust	Steueranschlag.		Verlust durch zu hohe Besteuerung	Ursache und Anlaß der Zinsen-Herabsetzung	Besondere Bemerkungen.
			nach 4. vom Hundert	nach 5. v. H.	nach 4. v. H.	nach 5. v. H.	vorige	jetzige		Wie solcher vor der Zinsherabsetzung gemacht wurde	wie er jetzt erscheinen muß			
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		

Digitized by Google

Bekanntmachung.

An
sämmtliche Stadt-, Land- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Die Erhebung der Tax- und Stempelgebühren für die von den Untergerichten einzusendenden Urtheils-Publikations-Protokolle betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in Folge eines anher gelangten allerhöchsten Rescripts vom 12ten dieß Monats in Fällen, wo der unterfertigte Gerichtshof die Einsendung der über die Publikation der von ihm selbst gefällten, oder von dem Oberappellationsgerichte des Königreichs herausgeschlossenen Erkenntnisse in Civil-Sachen abgehaltenen untergerichtlichen Protokolle anordnet, der Vollzug dieser Anordnung als Dienstsache anzusehen, und daher tax- und stempelfrey zu bewerkstelligen ist, so wird dieses anmit sämmtlichen Stadt-, Land- und Untergerichten des Illerkreises zur Nachachtung eröffnet.

Memmingen am 29ten July 1811.

Königlich baierisches Appellations-Gericht des Illerkreises.

Völderndorf.

von Hutteth.

An
die königlichen Mediat- und Patrimonialgerichte des Illerkreises.

(Die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wenige königliche Mediat- und Patrimonial-Gerichte haben in Gemäßheit des höchsten Auftrages vom 12ten vorigen Monats die zur Umarbeitung nach der gegebenen Instruktion zurückgestellten Kataster der Kommunal- und Stiftungs-Gebäude zum Behufe der Brandversicherungs-Anstalt bisher eingesendet, ungeachtet der hiezu ertheilte Termin bereits umflossen ist.

Die säumigen Aemter werden in Bezug auf die im gedachten Auftrage bereits enthaltene Bedrohung hiedurch erinnert, diese Kataster schleunigst anher zur Vorlage zu bringen, widrigenfalls dieselben nach Umfluß von 8 Tagen unnachsichtlich mit Exekution belegt werden müßten.

Kempten den 16ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Gropper, Direktor.

Wiener.

Digitized by Google

An sämmtliche königliche Landgerichte, und Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Schenkpreis des Biers in Bezug auf die minutirenden Bräuer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Reskript vom 8ten August wurde auf die Frage, ob den Bräuern, welche zugleich minutiren, für das im Detail, das ist, Maßweise ausgeschenkte Bier, auch die in der Verordnung vom 25ten April laufenden Jahrs im Titel II. Artikel 2 ausgesetzte 2 Pfenninge für den Schankpreis gebühren, allergnädigst beschlossen, und erklärt; daß den gedachten minutirenden Bräuern der ausdrücklich nur den Wirthen, welche ihr Bier von den fabrizirenden Bräuern abnehmen, zu ihrer Mannsnahrung bewilligte Schankpreis nicht zukomme.

Dieses wird hiemit den sämmtlichen königlichen Landgerichten, und Polizey-Behörden zur Wissenschaft, genauer Nachachtung und Bekanntmachung eröffnet.

Kempten den 17ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Die Bestellung des Schuldienstes zu Legau, königlichen Landgerichts Grönenbach, mit einem Schulprovisor betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur bessern Bestellung der Hauptschule in Legau ist ein tüchtiger Schulprovisor erforderlich.

Diejenigen Schuldienst-Exspektanten, welche sich um diesen Posten, dessen jährliche Erträgnisse von der Lokal-Schulinspektion zu 261 fl. — berechnet werden, bewerben zu können glauben, und insbesondere musikkündig sind, haben sich binnen 5 Wochen vom heutigen Datum mit ihren Gesuchschriften hieher zu wenden.

Kempten am 14ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

Gant-Proclam.

Der Schuldenstand des verstorbenen K. B. Graf Bassendeimischen pensionirten Patrimonial-Richters Karl Purrman zu Beuren übersteigt weit sein Vermögen, und es tritt daher die Gant ein. Alle Purrmänische Gläubiger werden daher auf Dienstag den 10ten September ad liquidandum et producendum, Donnerstag den 10ten Oktober ad excipiendum, Montag den 11ten November ad replicandum, und Dienstag den 10ten December dieses Jahrs ad duplicandum unter der Strafe des Ausschlusses in Person, oder durch Spezial-Bevollmächtigte hier zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, vorgeladen.

Roggenburg den 10ten August 1811. Königlich baierisches Landgericht. v. Gimmi.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXXV. Stück. Kempten, Dienstag den 27ten August 1811.

Aufträge.

An
sämmtliche königliche Land- und Untergerichte, dann Polizey-Kommissariate des Illerkreises.

(Die öffentliche Unsicherheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bey den die Sicherheit des Landes störenden Vorfällen wurde bisher von mehrern Aemtern die Anzeige nicht sogleich erstattet, wodurch allgemein eingreifende zweckmäßige Vorkehrungen verspätet wurden, oder gar nicht angeordnet werden konnten.

Jeder diesen Gegenstand betreffende bedeutende Vorfall ist — nebst dem, daß sogleich das Geeignete verfügt wird — unverzüglich auch durch eigene Bothen — in so ferne die Post nicht zur nemlichen Zeit abgehet — anzuzeigen und dabey anzugeben, was bereits angeordnet worden, und was den Lokal-Verhältnissen angemessen weiter geschehen könnte. —

Sämmtliche königliche Polizeybehörden haben diesen Auftrag pflichtmäßig in Vollzug zu setzen, und bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung die Anzeige eines jeden bedeutenden Vorfalls sogleich zu bewerkstelligen.

Kempten den 22ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche Land- und Untergerichte, dann Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Die monatlichen Verzeichnisse der eingebrachten Vaganten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die äussern Aemter des königlichen General-Kommissariats haben die monatlichen Verzeichnisse über die eingebrachten Vaganten und Bettelleute ꝛc. ꝛc. bisher nicht nach gleichem Formular eingesendet, und sich auf die eingebrachten Vaganten und Bettelleute beschränkt, von den übrigen Verbrechern und Polizey-Uebertretern keine Erwähnung gemacht.

Um eine ächte Uebersicht zu erhalten, und eine allgemeine Gleichförmigkeit der tabellarischen Verzeichnisse einzuführen, wird den sämmtlichen Land-Untergerichten, und Polizey-Behörden die Weisung ertheilt, nach beygefügtem Formular die monatlichen Verzeichnisse zu verfassen, und in dieselben nebst den Vaganten und Bettelleuten auch alle übrige Verbrecher und Polizey-Uebertreter aufzunehmen.

Zugleich wird ein Formular zu dem Patrouillen-Buch für die Kordonisten beygesetzt, und die königlichen Aemter haben darauf zu sehen, daß bey jeder Kordons-Station das vorgeschriebene Ordre-Buch bestehe.

Das unterfertigte General-Kommissariat sieht der pünktlichsten Befolgung dieser Verordnung entgegen.

Kempten am 20ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Der Eingebrachten							Eingebracht					
Vor- und Zunamen	Alter	Geburts-Ort	Stand		Gewerb	Ort der Aretirung	mit		den		durch	
			ledig	verheurathet			Weib	Kinder	Tag	Monat	Kordonisten	Landgericht.

Patrouille.

Namen der Obmannschaft	des Obmanns Unterschrift	Wann die Patrouille eingetroffen	Wann selbe abgegangen	Jahr, Tag, Monat.

Aus Ursachen															Summa	Anmerkungen.
Mörder	Straßenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Haußirer	Polizeyübertreter	Deserteurs: Ausländer	Deserteurs: Inländer	Deserteurs: Cantonspflichtige Unterthans-Söhne	Vaganten: Männer	Vaganten: Weiber und Kinder	Bettler		

Buch.

Namen der Obmannschaft	des Obmanns Unterschrift	Wann die Patrouille eingetroffen	Wann selbe abgegangen	Jahr, Tag, Monat.

An
sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenige Entschließung, welche unterm 8ten laufenden Monats an das königliche General-Kommissariat des Unterdonau-Kreises allerhöchsten Orts erlassen wurde, empfangen die königlichen Polizey-Behörden des Illerkreises zur gleichmäßigen Beobachtung.

Kempten den 19ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Auszug

aus der an das General-Kommissariat des Unterdonaukreises, in Betreff der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt ergangenen Entschließung dto. München den 8ten August 1811.

Pals. concern.

2.

Da die bisherigen Theilnehmer an den partikulären Societäten, der ergangenen Verordnung nach, in die allgemeine Societät von Rechtswegen übernommen werden, so bedarf es einer Aufforderung zu ihrer Willens-Erklärung über den fernern Beytritt nicht, sondern es liegt an ihnen selbst, die gesetzliche Präsumtion ihres Beytrittes durch eine eigene entgegengesetzte Erklärung zu entkräften.

In denjenigen einzelnen Fällen aber, wo entweder ein Gebäude dieser übernommenen Theilnehmer unter 30 fl. eingeschrieben, oder der Anschlag überhaupt nicht in einer runden Summe gegeben ist, haben die Unterbehörden die dießfallsige Meynung der Eigenthümer allerdings zu hören, und, wenn sie hierüber die verlangte Erklärung nicht abgeben sollten, sind die unter 30 fl. eingeschätzten Gebäude derselben aus dem Kataster zu streichen, die Anschläge aber auf die nächst geringere runde Summe z. B. von 75 fl. auf 70 fl. abzuschätzen.

München w. o.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXXVI. Stück. Kempten, Dienstag den 3ten September 1811.

Aufträge.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Oberappellations-Gericht des Königreichs Baiern hat auf die dahin eingesendete untergerichtliche Kriminal-Geschäfts-Tabellen für das zweyte Quartal heurigen Jahres unterm 13ten et praesentato 21ten dieß die Weisung ertheilt, daß bey Verfassung der untergerichtlichen Kriminal-Tabellen noch folgende Vorschriften beobachtet werden sollen:

A. Bey dem Inhalte der Urtheile muß jederzeit auch angezeigt werden, ob die Verurtheilung auf Geständniß, Beweis, oder Zusammentreffen der Umstände (Verdacht, Indizien) gegründet worden sey.

B. Zusammen gehörige Complices müssen hintereinander aufgeführt, und durch einen Verbindungsstrich bezeichnet werden.

C. Wenn der Inkulpat entweicht, so hat die untersuchende Behörde den Fall sogleich einzuberichten, und dem Bericht die Akten beyzulegen, um zu beurtheilen, ob das Untergericht alle erforderliche Maßregeln zu Wiederergreifung des Flüchtlings eingeleitet habe, und ob derselbe künftig aus der Tabelle weggelassen werden könne, oder nicht.

Uebrigens wurde die schon mehrfältig an sämmtliche Unterbehörden des Iller-Kreises ausgeschriebene Weisung nachdrucksam wiederholt, daß alle Prozesse aus frühern Jahren so schleunig als möglich, und wenigst noch in gegenwärtig laufendem Jahre erledigt, und alles, was den Namen Rückstand verdient, aufgearbeitet werde.

Die sämmtlichen Stadt-, Land- und Untergerichte des Iller-Kreises erhalten demnach den gemessensten Auftrag, die gedachte königliche Oberappellations-Gerichts-Entschließung in allen Punkten mit pflichtmäßiger Genauigkeit zu erfüllen, und besonders dahin zu trachten, daß alle Prozesse aus frühern Jahren erlediget, und alles, was den Namen „Rückstand" verdient, um so gewisser noch in dem gegenwärtigen Jahre aufgearbeitet werde, als ausser dessen nicht nur die bereits sonderbar ausgeschriebenen Drohungen unnachsichtlich in Vollzug gesetzt, sondern auch die säumigen Unterbehörden mit ihren Rückständen öffentlich werden bekannt gemacht werden.

Memmingen den 23ten August 1811.

Königlich baierisches Appellations-Gericht des Illerkreises.

Völderndorf.

Wollenstein. A

An
sämmtliche königliche Land- u. Medi-atgerichte, dann Polizey-Kommis-sariate des Iller-Kreises.

(Die Jahrsberichte für 1810/11 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben rücksichtlich des für das laufende Etats-Jahr 1810/11 zu erstattenden Jahrsberichtes nachstehendes zu befehlen geruhet:

1.) Ist der Jahrsbericht auf das Etats-Jahr 1810/11 nur über die im 2ten Abschnitte der allerhöchsten Verordnung vom 27ten September 1809 (Regierungsblatt Seite 1721) bezeichneten Resultate der geführten Amts-Administration mit Weglassung der im 1ten Abschnitte verlangten statistischen Tabellen zu erstatten, jedoch die Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten, welche auf den Zeitraum vom 1ten Oktober 1810 bis letzten September 1811 von den Pfarreyen einzufordern, und auf gewöhnliches Papier zusammen zustellen sind, werden mit dem Berichte eingesendet.

2.) Sind ausserdem statt der bey dem Abschnitte II. Litt. A. §. 2. Litt. B. Nro. I. §. 1. 3. Nro. II. §. 2. 4. 5. Nro. III. §. 4. Nro. VIII. §. 2. Litt. C. et D. vorgeschriebenen Verzeichnisse nur die Resultate derselben in dem Jahrsberichte selbst summarisch zu bemerken.

3. Haben die königlichen Aemter binnen 14 Tagen gehorsamst anzuzeigen, welchen Vorrath von jeder Gattung der sub Litt. A. bis T. vorgeschriebenen Formularien dieselbe nothwendig haben, indem für das nächst kommende Etats-Jahr 1811/12 die statistischen Tableaus durchaus nach der gesetzlichen Vorschrift wieder eingesandt werden müssen.

Zugleich wurde allergnädigst bestimmt, daß die Jahrsberichte für das gegenwärtige Etats-Jahr 1810/11 von den Unterbehörden bis zum 15ten November laufenden Jahrs bey fünf Thalern Strafe zu dem unterfertigten General-Kommissariat eingesendet seyn müssen.

Kempten den 16ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Ad mand.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Beschwerden des Handelstandes gegen ausländische Händler und Hausirer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät mit Mißfallen vernommen haben, daß die etablirten inländischen Handelsleute durch das Hausieren ausländischer Händler und Juden außer der Marktzeit zu ihrem bedeutenden Nachtheil sehr beeinträchtiget werden, so erhalten die königlichen Polizey-Behörden des Illerkreises den Auftrag:

1.) Die über den Handel ausländischer Kaufleute im Illande bestehenden Gesetze in strengsten Vollzug zu setzen, und

Digitized by Google

2.) binnen 14 Tagen diejenigen Anordnungen in Vorschlag zu bringen, welche denselben zur Abstellung der gegen die gedachten Verordnungen bestehenden Mißbräuche und zur Sicherung des Nahrungsstandes der inländischen Handelsleute zweckmäßig scheinen.

Kempten den 22ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises
Graf von Reisach.
Asmus.

An
sämmtliche königliche Distrikts-Stiftungs-Administrationen, Land-Mediat- und Patrimonialgerichte des Iller-Kreises, dann die städtischen Verwaltungs-Behörden zu Kempten, Memmingen und Lindau.

(Die Stiftungs- und Kommunal-Waldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der allerhöchsten Ministerial-Sektion der Stiftungen und Kommunen sind — nach einem erlassenen Beschlusse vom 13ten dieses — zur Feststellung der Grundsätze einer ordentlichen Forstpolizey und Forstwirthschaft in den Stiftungs- und Kommunal-Waldungen folgende bestimmte Notizen erforderlich:

a. Wie groß der Flächen-Inhalt der Stiftungs- und Kommunal-Waldungen sey?

b. Für welche Waldungen zur Zeit eigene Förster in dem Dienste der Stiftungen und Kommunen bestehen?

c. Wie hoch sich die Kosten der bisherigen Administration belaufen?

Die königlichen Landgerichte, Distrikts-Stiftungs-Administrationen, Mediat-Untergerichte und Patrimonial-Gerichte, dann Verwaltungs-Räthe im Illerkreise werden daher angewiesen, den Besitzstand der Stiftungs- und Kommunal-Waldungen, und die Kosten der Administration in ihren Bezirken auf den Standpunkt vom 1 Oktober 1811 zu erheben, und in diesem Geschäfte nach folgender Instruktion zu verfahren:

I.

Die Kognition erstreckt sich auf die Waldungen aller unter königlicher Administration, unter der Administration der Mediat-Untergerichte und Patrimonial-Gerichte, und unter Administration von Privaten stehenden Stiftungen, dann auf alle Kommunen.

II.

Die ganze Aufgabe bestehet darin:

a. Welche Waldungen besitzt eine jede Stiftung und eine jede Kommune im Administrations-Distrikte am 1ten Oktober 1811.

b. In welchen Forst-Inspektionen, Forstämtern und Forstrevieren liegen diese Waldungen?

c. Welche Namen sind den verschiedenen Wald-Parzellen beygelegt?

d. Welche Waldungen gehören den Stiftungen und den Kommunen mit dem vollen, und welche mit dem nutzbaren Eigenthume?

Digitized by Google

e. Welchen Flächen-Inhalt, umfaßt eine jede Waldparzelle — das Tagwerk zu 40,000 Quadrat-Schuhen gerechnet?

f. Wie hoch sind diese Waldungen geschätzt?

g. Wer ist für den wirthschaftlichen Betrieb der Stiftungs- und Kommunal-Waldungen bestellt? — das königliche Forst-Personal oder ein eigener Förster im Dienste der Stiftungen und Kommunen?

h. Was haben die königlichen Forst-Individuen an Funktions-Gehältern nach dem Durchschnitte der Etatsjahre 1808/9 1809/10 und 1810/11 aus den Stiftungs- und Kommunal-Kassen bezogen?

i. Was bezogen die eigenen Förster der Stiftungen und Kommunen an ständigen Geld- und Natural-Gehältern und an unständigen Emolumenten im Durchschnitte von 3 Jahren, die Naturalien im laufenden Preise angeschlagen?

k. Sind eigene Forstgebäude — ein Eigenthum der Stiftungen oder Kommunen — vorhanden; wie hoch belaufen sich die Kosten ihrer Unterhaltung?

l. Welche Förster sind für den Dienst der Stiftungen und Kommunen ausschliessend bestellt, und welche befinden sich zugleich in der Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes oder in dem Betriebe einer eigenen Landwirthschaft? und endlich

m. welche quiescirende Förster, Wittwen und Waisen fallen den Stiftungen und Kommunen zur Zeit schon zur Last, und was beziehen diese aus Stiftungs- oder Kommunal-Kassen?

III.

Da ein Theil dieser Aufgaben von den äussern Administrationen nur benehmlich mit den königlichen Forstämtern gelöst werden kann; so werden dieselben zu diesem geschäftsmäßigen Benehmen angewiesen, wozu auch die Forst-Aemter von ihren vorgesetzten Stellen die geeigneten Aufträge erhalten werden.

IV.

Eine neuerliche Vermessung der Waldungen und ihre Werths-Abschätzung auf Kosten der Stiftungen und Kommunen findet nicht statt, sondern es soll — wenn Resultate einer frühern Vermessung und Schätzung nicht vorliegen — der Flächen-Inhalt und die Schätzung gleichwohl durch das einschlägige Forst-Personal mit möglichster Verlässigkeit angegeben, nnd bey den Waldungen der unter königlicher Administration stehenden Stiftungen das Resultat der Inventarisation aus dem Standpunkte vom 1ten Merz 1809 zu Hilfe genommen werden.

V.

Für die Redaktion der gelösten Aufgaben werden die unter Ziffer 1. und 2. nachfolgenden Konspekte und Etats vorgeschrieben, welche sowohl für die Stiftungen als für die Kommunen unter gehöriger Bezeichnung des betheiligten Vermögens anwendbar sind.

VI.

Der Termin zu Einsendung der Resultate dieses Geschäfts wird auf den ersten Oktober 1811. festgesetzt und kann durchaus nicht verlängert werden.

Kempten am 30ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wienet.

Digitized by Google

Ziffer 1. Konspekt

der Waldungen im Besitze der Stiftungen (Kommunen) des Administrations-Distrikts (Landgerichts-ꝛc. ꝛc. Bezirkes) N. nach dem Stande vom 1ten Oktober 1811.

Namen der Stiftungen (Kommunen)	Besitzstand an Waldungen						Schätzungs-Werth.		Lasten der Administration							
	in der Forst-Inspektion	im Forstamte	in der Forst-Revier	Benennung der Wald-Parzelle	im vollen	im nutzbaren			Bezüge des königlichen Forst-Personals		Bezüge der eigenen Förster im Stiftungs-(Kommunal) Dienste		Unterhaltung der eigenen Forst-Gebäude		Total-Betrag.	
					Eigenthume.											
					Tagwerk	□ Schuh	Tagwerk	□ Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Ziffer 2. Etat

des aktiven und nicht aktiven Forst-Personals der Stiftungen (Kommunen) im Administrations-Distrikte (oder Landgerichts-ꝛc. ꝛc. Bezirke) N. Nach dem Stande vom 1ten Oktober 1811.

Aktiver Dienst						Nicht aktiver Dienst					
Namen der Förster	Alter		Bezüge der Förster	Geld-Betrag im Ganzen	Nebenzweige des Erwerbes	Namen der Quiescenten, Wittwen und Waisen	Lebens-Alter	Quiescenz-Gehälter	Pensionen	Alimentation	Total-Betrag.
	des Lebens	des Dienstes	Benennung der Geld- und Natural-Bezüge								
				fl. kr. d.				fl. kr. d.	fl. kr. d.	fl. kr. d.	fl. kr. d.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Anlegung der Vicinal-Straßen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um eine vollkommene Uebersicht der in dem diesseitigen Reichskreise anzulegenden Vicinal-Straßen, so wie des hiezu erforderlichen Konkurrenz-Bedarfs zu erzwecken, haben die königlichen Polizey-Behörden die dießfalls zu erstattenden Anträge nicht mehr auf einzelne Fälle, sondern auf das ganze Jahrsbedürfniß auszudehnen.

Dieselbe empfangen daher den Auftrag, zuverläßig bis zum vierten des nächsten Monats zu berichten:

1. Welche Vicinal-Straßen in ihren Bezirken für das kommende Etats-Jahr 1811/12 angelegt werden müssen, wobey die Nothwendigkeit und Nützlichkeit derselben gehörig darzuthun ist; und
2. wie hoch sich der Konkurrenz-Bedarf für die sämmtlichen im künftigen Jahre anzulegenden Vicinal-Straßen, unter der Voraussetzung, daß denselben keine größere Breite als höchstens 18 Schuh gegeben wird, und die Kräfte des Landmanns möglichst geschont werden, belaufen dürfte.

Dieser Konkurrenzbedarf ist sodann in besondere Tableaux, wozu hier unten stehend die Formularien geliefert werden, zusammen zu stellen, und hiebey zugleich die Art und Weise der Repartition auf die einzelnen Gemeinden und Höfe, wie auch die Vertheilung der sich ergebenden baaren Geldauslagen unter Berücksichtigung der allerhöchsten Verordnung vom 25ten März 1809 zu bemerken.

Wenn die anzulegenden Vicinal-Straßen zwey Landgerichte berühren, so haben sich dieselbe hierüber zu benehmen, und das Resultat dieses Benehmens berichtlich vorzulegen.

Der dießfalls zu erstattende Bericht wird innerhalb des bestimmten Termins um so zuverläßiger erwartet, als die unterfertigte Stelle sich sonst genöthiget sehen würde, ohne weitere Erinnerung mit exekutiven Zwangsmitteln einzuschreiten.

Kempten den 22ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Neue Anlage

der Vizinal-Strassen des . . . Kreises im Etats-Jahr 18

Straßenzug	Länge desselben	Zweck der Straße	Landgerichte oder Bezirke die dazu koncurriren müssen	Baare Auslagen für Kunstarbeit, Aufsicht und Baumaterialien das zum Geld anzuschaffen ist	An Baumaterialien welches v. den Gemeinden in der Konkurrenz ohne Ersatz geliefert werden muß	Geld-Anschlag	Anzahl der zwey spännigen Fuhren à Kub.-Fuß Ladung	Geld-Anschlag	Zahl der Arbeits-Täge	Geld-Anschlag	Summe des Gesammt-Geldbetrags
				fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.

Wiederherstellung

der Vizinalstrassen des . . . . Kreises im Etats-Jahre 18

Straßenzug	Länge desselben	Zweck der Straße	Landgerichte oder Bezirke die dazu koncurriren sollen	Baare Auslagen für Kunstarbeit, Aufsicht und Baumaterialien das zum Geld anzuschaffen ist	An Baumaterialien welches von den Gemeinden in der Koncurrenz ohne Ersatz geliefert werden muß	Geld-Anschlag	Anzahl der zwey spännigen Fuhren à Kub.-Fuß Ladung	Geld-Anschlag	Zahl der Arbeits-Täge	Geld-Anschlag	Summe des Gesammt-Geldbetrags
				fl kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.

Digitized by Google

Unterhaltung

der Vizinalstrassen des . . . . Kreises im Etats-Jahr 18 . . .

Straßenzug	Länge desselben	Zweck der Straße	Landgerichte oder Bezirke die dazu kommuniren sollen	Baare Auslagen für Kunstarbeit, Nicht, u. Baumaterialie das um Geld anzuschaffen ist.	An Baumaterialie, welches von den Gemeinden in der Konkurrenz ohne Ersatz geliefert werden muß	Geld Anschlag	Anzahl der zweyspänigen Fuhren 9. Kub.-Fuß Ladung	Geld-Anschlag	Zahl der Arbeits Tage	Geld Anschlag	Summe des ganzen Geld Betrags.
				fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.

Kundmachung.

Vermög gnädigstem Auftrag der königlichen Finanz-Direktion des Illerkreises dto. 12ten und Empfang 21ten August dieses Jahrs sollen nachfolgende Staats-Realitäten plus licitando veräußert werden, als:

1tens der nahe bey Ursberg auf der Anhöhe gelegene Teschweiler, oder Schaf-Hof, bestehend

a) in einem ganz gemauerten Wohnhaus, worinn sich nebst der ordentlichen Wohnung die Pferd- und Vieh-Ställe, dann Heu- und Fruchtboden befindet,

b) der Stadel, gleichfalls ganz gemauert,

c) das Schafhaus, ebenfalls ganz gemauert, alles bey- und nebeneinander, so zwar, daß der Hof geschlossen werden kann.

Hiezu gehören weiters

d) der sogenannte Zwerkacker 12 Jauchert haltend,

e) der Wiegenacker 12 1/4 Jauchert

f) der Hofwiesles Acker 18 Jauchert

g) der kurze Stükacker 5 1/4 Jauchert, im Ganzen 47 1/2 Jauchert, alles um- und bey dem Hof gelegen.

Weiter gehören hiezu an Wiesen,

h) der Hofanger 22 1/4 Jauchert, welcher gleichfalls bey dem Hof gelegen, und von welchem einige Burren umgebrochen sind,

i) der Edenhauser Weiheranger 8 Tagwerk in dem Thal bey Edenhausen an der Hasel gelegen.

k) Die sogenannte Bronnenschlucht 8 Jauchert, unweit des Hofes gegen Ursberg gelegen, von welcher auch hie und da etwas umgebrochen ist.

l) Das Hofwiesle 5 1/4 Jauchert, wovon hie und da auch etwas umgebrochen ist, nahe beym Hof gelegen, im Ganzen also 42 1/2 Tagwerk.

Dieses Gesammtgut, bey welchem sich aber weder Vieh, noch Baumannsfahrnisse befinden, wird unter folgenden Bedingnissen an den Meistbiethenden als bodenzinsiges Eigenthum anerlassen werden.

a) Erhaltet der Käufer dieses Gut mit allen darauf haftenden Rechten, so wie auch Servituten: wie solche das höchste Aerar besessen hat.

b) Bleiben die Gründe alle insgesammt zehendfrey.

c) Hat der Käufer jährlich aus den Gebäuden 1 fl. 48 kr. Grundzins zu bezahlen, auf den Gütern aber selbst darf der 4te Theil des Schätzungs-Werthes mit 726 fl. 18 kr. 2 dl. nicht bezahlt werden; dagegen aber hat er jährlich 3 Schaf — Metzen 1 Vierling — Sechzehntel Roggen — Münchner Mäßerey nach dem laufenden Normalpreis auf Martini 1812 erstesmal abzuführen.

d) Hat derselbe jährlich wegen den Steuern, und andern Staats-Abgaben den nach den jedesmaligen Besteurungs- und Belegungs-Normen treffenden Betrag zu entrichten.

e) Darf die erste Hälfte Kaufschillings-Summe, welche nach erfolgter Ratifikation über Abzug des liegenbleibenden Grundzins-Kapitals bezahlt werden muß, zur Hälfte mit liquiden Staats-Obligationen abgetragen werden.

Digitized by Google

Die andere zweyte Hälfte kann in 3 Jahrs-Fristen mit 4. p. c. verzinslich vom Tag der Ratifikation an gerechnet, jedoch auch wird er halb baar, und halb mit Papieren bezahlt werden.

f) Behaltet sich das königliche Rentamt im Namen des höchsten Aerars das Dominium bis zur gänzlichen Tilgung des Kaufschillings, und im Fall mit den Fristen nicht beygehalten würde, ohne alle richterliche Dazwischenkunft einen neuerlichen Verkauf des gesammten Gutes auf Risiko des Käufers bevor.

g) Kann der Käufer erst nach erfolgter gnädigster Ratifikation das Gut als Eigenthum antreten.

Dann werden weiter nachfolgende Gründe einzeln verkauft, als:

Von den Pacht-Gründen der Gemeinde Bairsried.

2tens Der große Halden-Acker 18 1/4 Jauchert.
3tens Von dem Baumgarten-Acker 14 1/2 Jauchert an einem Stücke,
4tens von eben diesem Acker 3 Jauchert an einem Stücke,
5tens der Langen Acker 13 1/4 Jauchert,
6tens der Marxen-Acker 1 3/4 Jauchert,
7tens das Wiesmühl, oder Fretzmaad 41 3/4 Jauchert,
8tens das Gernwiesmaad 8 1/4 Jauchert,

Von den Pacht-Gründen der Gemeinde Rohr.

9tens Der Bildsaul-Acker 15 1/2 Jauchert,
10tens der Mittel- und Ekacker 25 3/4 Jauchert
11tens der kleine Halden-Acker 8 Jauchert,
12tens von dem Ziegelacker 6 1/2 Jauchert,
13tens die Goggeler-Schlucht-Wies 7 1/2 Jauchert,
14tens das kleine Grasmaad 7 1/4 Jauchert,
15tens die langen Tagwerk-Mäder 15 3/4 Jauchert,
16tens das Dienstmaad im rohrer Ried 1 3/4 Jauchert,

Von den Pacht-Gründen der Gemeinde Edenhausen.

17tens der vordere Faulberg-Acker 16 3/4 Jauchert,
18tens das Kutscher-Aeckerl 1/2 Jauchert,
19tens das große Grasmaad 19 1/2 Jauchert,

Von den Pacht-Gründen der Gemeinde Attenhausen.

20tens Das Ziegelanger-Maad 9 Jauchert,
21tens das Kälberwaidl, welches zur Hälfte umgebrochen, 2 Jauchert,
22tens das Weibermaad, welches Prosper Betz von Edenhausen im Pacht hat, 3/4 Jauchert,
23tens die Pacht-Wies des Gerichts-Dieners 1 1/2 Jauchert,
24tens einen Krautstrangen beym Oelberg.

Die von 2 bis 24 verzeichneten Güter sind alle bey und um das Kloster Ursberg gelegen; dieselbe werden gleichfalls als bodenzinsiges Eigenthum an den Meistbiethenden mit dem verkauft werden, daß gleichfalls der 4te Theil des Schätzungs-Werthes nicht bezahlt, sondern dagegen ein bestimmt werdendes Roggen-Frucht-Quantum jährlich im Normalpreiß in Geld gereicht werden muß.

Uebrigens treten die nemlichen Bedingnisse, die bey dem Teschweiler, oder Schafhof unter Litt. a. b. c. d. e. f. et g. vorkommen, bey diesen Gütern ebenfalls ein.

Die Verkaufs-Verhandlung geschieht am 16ten künftigen Monats September in der hiesigen Rentamts-Kanzley.

Der Anfang wird mit dem Hofaut früh 8 Uhr gemacht, und so der hier spezifizirten Reihe nach fortgefahren: Sollte aber der erste Tag nicht hinreichen; so wird am 17ten früh 8 Uhr die Versteigerung fortgesetzt, bis das Geschäft beendet seyn wird. Auswärtige — dem Rentamt nicht bekannte, Käufer müssen sich durch Vermögens-Zeugnisse ausweisen können.

Kaufliebhaber können sich täglich über die Beschaffenheit, und andere Verhältnisse der Güter bey unterzeichnetem königlichen Rentamte erkundigen.

Ursberg am 22ten August 1811.

Königlich Baierisches Rentamt.
Bauhof, Rentbeamter.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXXVII. Stück. Kempten, Dienstag den 10ten September 1811.

Aufträge.

An

sämmtliche Land- und Untergerichte, dann Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Behebung der Emigrations-Taxe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den äussern Aemtern des königlichen General-Kommissariats wird diejenige allerhöchste königliche Entschließung, welche an das königliche General-Kommissariat des Innkreises wegen Behebung der Emigrations-Taxe erlassen worden ist, zur Nachachtung in ähnlichen Fällen hiernachgesetzt.

Die königliche Finanz-Direktion ꝛc.

Kempten den 4ten September 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Abschrift.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die königliche Finanz-Direktion des Innkreises hat Seiner Majestät die Differenz angezeigt, welche sich zwischen derselben, und dem königlichen General-Kommissariate wegen Behebung der Emigrations-Taxe bey der Auswanderung des Philipp von Wörndle ergeben hat.

Es ist allerdings der Wille Seiner Majestät, daß die Emigrations-Taxe und die Nachsteuer, wo die eine oder die andere Statt findet, nur dann behoben werde, wann das Vermögen exportirt wird; allein es liegt schon in den allgemeinen Rechtsbegriffen, und wurde dem General-Kommissariate bereits am 14ten vorigen Monats eröffnet: daß als Zeitpunkt der Exportation bey dem beweglichen Vermögen (wohin auch nach der bekannten Rechts-Regel: nomina sequuntur personas, Kapitalien gehören) die Zeit der Auswanderung, oder soferne sich das Individuum, welchem es gehört, schon im Auslande befinden sollte, die Zeit des Anfalls, bey dem unbeweglichen Vermögen aber, wohin ausser Realitäten nur die mit der Dominikal-Steuer belegten Giebigkeiten noch gerechnet werden können, die Zeit des Verkaufes anzusehen sey.

Hieraus folgt, daß, wenn sich der Fall einer Auswanderung oder ein Anfall von Vermögen an einen Ausländer ergiebt, die Emigrations-Taxe und die Nachsteuer von dem ganzen Vermögen, welches sich dazu

Digitized by Google

eignet, bemessen, von dem beweglichen und Kapital-Vermögen auch sogleich behoben, auf das unbewegliche aber in dem Foro rei sitae gehörig vorgemerkt werde, damit dessen Bezug auf den Fall der Veräusserung gesichert ist.

Hienach hat sich das königliche General-Kommissariat künftig genau zu benehmen, und überhaupt rücksichtlich des Vermögens-Betrages nicht blos sich mit den einseitigen Angaben der Ausziehenden zu begnügen, sondern auf genaue gerichtliche Herstellung desselben, aus den Verlassenschafts-Abhandlungen, Gerichts-Protokollen, Steuer-Katastern ꝛc. ꝛc. zu dringen, und in Ermanglung anderer Befehle wenigstens die eidliche Angabe zu fordern.

München den 14ten August 1811.

An
das königliche General-Kommissariat des Innkreises also erlassen.

An
die königlichen Schul-Inspektorate des Iller-Kreises.

(Den Etat der Volks-Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf einen Bericht der unterfertigten Stelle vom 16ten July laufenden Jahrs, den Etat der Volksschulen betreffend, haben Seine Königliche Majestät unter anderm folgendes zu beschliessen geruht:

a. Da die Nebenschulen, welche nur während des Winters gehalten werden, temporäre Filial-Schulen sind; so sollen dieselben nicht auf besonderen Exemplarien, sondern auf einem u. eben demselben Exemplar mit der Pfarrschule, und zwar nach derselben, aufgeführt werden.

b. Die Lehrer in den erwähnten Neben-Schulen sind als exponirte Gehilfen des Pfarrschullehrers zu betrachten, und sollen auf die Dienst-Einnahme aus Mitteln der Gemeinde, nebst freyer Beköstigung, von wenigstens fl. 40 bis fl. 50. — für die halbjährige Winter-Schulzeit rechnen können.

Dieß wird den königlichen Schul-Inspektoraten zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Anhange eröffnet, daß man von denjenigen, welchen die nöthige Anzahl von Formularien bereits im Monat July zugesendet wurde, die Einsendung der Etatsbeschreibungen noch im Laufe dieses Monats unfehlbar erwarte.

Kempten den 6ten September 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

Digitized by Google

An
die königlichen Land- und Mediat-, dann Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die monatlichen Kommunal-Rechenschaftsberichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mehrere der genannten Aemter theils mit dem Kommunal-Rechenschaftsberichte für den Monat May, theils mit jenen für die Monate Juny und July noch im Rückstande sind; so werden dieselben hiermit angewiesen, die Vorlage für den Monat May bis zum 20. September dieses Jahrs, und jene für die Monate Juny und July bis zum Schlusse dieses Monats um so bestimmter zu bewerkstelligen, als ausserdessen ohne weitere Erinnerung die abgängigen Rechenschaftsberichte über das Gemeindevermögen durch Exekutionsbothen abgeholt werden würden.

Kempten den 6ten September 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

An
sämmtliche königliche Distrikts- und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die vollständige Beschreibung aller Stipendienstiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen allgemeinen und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen, welche dem Auftrage vom 14ten März laufenden Jahrs; vollständige Beschreibung aller Stipendien-Stiftungen betreffend — noch immer nicht, entweder durch ordentliche Berichte oder durch allenfallsige Fehlanzeigen, entsprochen haben, werden angewiesen, dieses binnen acht Tagen a die recepti bey Vermeidung eines Exekutions-Bothen zu thun.

Kempten den 30ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

Kundmachung.

(Die Erledigung des Benefiziums S. Crucis und der Schul-Katechetenstelle zu Feldkirch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Austritt des Priesters Aloys Zimmermann ist das Benefizium S. Crucis und die Katechetenstelle zu Feldkirch, deren jährliche Gesammt-Erträgnisse zu 448 fl. — berechnet werden, in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Diejenigen Priester, welche sich hierum bewerben wollen, haben ihre Gesuchs-Schriften binnen vier Wochen mit den erforderlichen Belegen, besonders in pädagogischer und katechetischer Hinsicht, hier einzureichen.

Da das königliche General-Kreis-Kommissariat nicht ungeneigt ist, anzutragen, daß mit jenen beyden Stellen, die einem jungen thätigen Manne noch immer genug Zeit zu anderweitiger Beschäftigung lassen, die Zeichnungs- und französische Sprachlehrer-Stelle an der dortigen Studienschule verbunden werde, falls sich ein taugliches Subjekt dafür findet; so haben die Bewerber, welche sich über ihre Geschicklichkeit hierinn ausweisen zu können glauben, dieses in ihren Suppliken ausdrücklich zu bemerken.

Kempten den 30ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Adminstr. der Stift. u. Kommunen.
Graf von Reisach.
Wiener.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Zustand der Chausseen betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen königlichen Polizey-Behörden, welche den unterm 30ten Juny laufenden Jahrs über den Zustand der Chausseen anbefohlenen Bericht noch nicht erstattet haben, werden hiezu unter Festsetzung eines Termins von drey Tagen hiemit aufgefordert.

Kempten den 23ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Repartitionsnorm der beym Straßenbau vorkommenden unentgeldlichen Natural-Konkurrenz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Erfahrung bewährt hat, daß die durch das allerhöchste Edikt vom 9ten Februar 1809 für die Repartition der bey neuen Chausee-Anlagen eintretenden unentgeldlichen Natural-Konkurrenz festgesetzte Norm eine vollkommene Gleichstellung der konkurrenzpflichtigen Gemeinden in Hinsicht der ihnen obliegenden Leistungen nicht erzweckt, vielmehr das Bedürfniß einer nicht nur die Konkurrenzpflicht der Unterthanen näher und genau bestimmenden, sondern auch vorzüglich den Vertheilungs-Maasstab umfassenden Verordnung immer fühlbarer macht: so empfangen die königlichen Polizey-Behörden des Illerkreises den Auftrag, hierüber einen umständlichen, gutächtlichen Bericht zu erstatten.

Hiebey muß vorzüglich berücksichtigt werden,

a. daß die Repartition der unentgeldlichen Natural-Konkurrenz sich nur auf die zunächst liegenden Ortschaften bis auf eine Entfernung von 4 Stunden erstrecke;

b. daß den innerhalb des Bezirkes liegenden Ortschaften ihr Antheil nicht in einer bestimmten Straßenlänge, sondern nach einer gemessenen Zahl Fuhr- und Handfrohnen mit Beobachtung der

Digitized by Google

dem Landmann minder beschwerlichen Zeit zugetheilt werde, und daß endlich c. diese Zahl der Fuhr und Handfrohnen oder der Werthsanschlag derselben, mit Einrechnung und Berücksichtigung der größern Entfernung, die Hälfte des Steuerbetrags, welchen die konkurrenzpflichtige Familie jährlich entrichtet, nicht überschreite.

Die nemlichen Grundsätze sind auch auf die herzustellenden Vicinalstraßen in Anwendung zu bringen, und sofort hiernach das zu erstattende Gutachten, welches binnen 4 Wochen zuverläßig erwartet wird, zu motiviren.

Kempten am 26ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Einsendung der Brand-Assekuranz-Kataster betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zu Folge der allerhöchsten Brandversicherungs-Ordnung in die allgemeinen Grund-Bücher auch die Stiftungs- und Kommunal-Gebäude aufgenommen werden müssen, so hat deren Einsendung noch so lange zu unterbleiben, bis dieses geschehen ist, oder in der Zwischenzeit eine andere Weisung erfolgen wird.

Kempten den 29ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

die königlichen Land-, Mediat- und Patrimonialgerichte des Iller-Kreises.

(Die bey den vormaligen österreichischen Konkursen geprüften katholischen Pfarramts-Kandidaten von 1802 — 1805 incl. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bey weitem die Mehrzahl der obenbenannten Behörden dem im obigen Betreffe unterm 30ten Juny erlassenen höchsten Auftrage (Intelligenz-Blatt Stück 29) bisher nicht Folge geleistet hat; so werden die Säumigen wiederholt und ernstlich angewiesen, längstens binnen 14 Tagen diesen Auftrag nach der gegebenen Vorschrift in Vollzug zu setzen, widrigenfalls eine weitere Saumsal mit Abschickung eines Exekutions-Bothen geahndet werden wird.

Kempten den 31ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Falsche Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nebst den bereits im 31ten Stücke des Kreisintelligenz-Blattes angezeigten falschen Münzen haben sich auch falsche österreichische Vierundzwanziger vom Jahr 1808 vorgefunden, welche bey gleichem Gehalte und

Digitized by Google

gleichen Merkmalen, wie jene, den Münzbuchstaben A. führen. Diese, wie die ersten, sind auf der Seite, wo sich das Brustbild befindet, etwas eingebogen.

Ferner wurden einige falsche österreichische Vierundzwanziger vom Jahr 1804 entdeckt, welche den Münzbuchstaben B. führen, von Messing, und übersilbert sind, dann durch das Gepräg und dadurch, daß bey ihnen die Seite des Wappens eingebogen ist, leicht kennbar werden.

Von ältern falschen Münzen wurde ein baierischer Thaler mit der Jahrzahl 1765 entdeckt, der jedoch einer von denjenigen zu seyn scheint, die unterm 20ten Februar 1782 (Mairsche Generalliensammlung 1 Band p. 440) verrufen wurden.

Dieses wird hiemit den Polizey-Behörden des Illerkreises zur weitern geeigneten Verfügung, eröffnet.

Kempten den 17ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Land- und Mediatgerichte, dann Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Den Geodäten Hasensteiner betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Geodät Sebastian Hasensteiner von Aichach gebürtig, ist durch die königliche

unmittelbare Steuer-Kataster-Kommission in München auf dem Grund der derselben allergnädigst ertheilten Befugniß wegen fehlerhaften Arbeiten, und unanständigem Benehmen als unbrauchbar erklärt worden.

Dieses wird den obenbenannten königlichen Behörden mit dem Auftrage in Eröffnung gebracht, den besagten Geodäten bey diesen Verhältnissen, und um Privaten und Unterthanen keiner Gefährde auszusetzen, zu privat Vermessungs-Geschäften nicht zuzulassen. —

Kempten am 22ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Kundmachung.

(Die Prüfung der Schulgehilfen und Schulprovisoren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen noch nie am Sitze eines königlichen General-Kommissariates geprüften Schulgehilfen und Schulprovisoren, welche bey der lezten im April hier abgehaltenen Prüfung aus mehr oder minder gegründeten Ursachen nicht erschienen, haben sich am 17ten künftigen Monats hier einzufinden, und einer Nachprüfung zu unterziehen.

Digitized by Google

Präparanden, welche nur im Nothdrange als Gehilfen und Provisoren gebraucht werden, gilt diese Mahnung nicht.

Diejenigen von den obenbezeichneten Individuen, welche sich bey ihren Distrikts-Schulinspektoren, durch einen Schein, daß sie diese Prüfung bestanden, nicht ausweisen können, sind nicht mehr bey der Schule zu dulden.

Kempten den 6ten September 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Pfarrey Eckarts betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Daniel Kennerknecht ist die Pfarrey Eckarts in Erledigung gekommen; sie liegt im Bistume Augsburg, Dekanate Stiefenhofen, Landgerichte Immenstadt, und Administrations-Bezirke Kempten, sie zählt 139 Seelen, in einem Umkreise von einer Stunde, und hat nur eine Schule im Pfarrdorfe. Die jährlichen pfärrlichen Einkünfte belaufen sich auf 300 fl.

Bittwerber hierum haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Supplikeu binnen nächsten 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 20ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Bernbeuern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Todfall des Pfarrers Franz Joseph Burckhard ist die Pfarrey Bernbeuern erlediget worden, sie liegt im Bistume Augsburg, dem Dekanats-, Landgerichts- und Stiftungsadministrations-Bezirke Füßen, enthält 1450 Seelen auf einer □ Meile; 9 Filialen, hat nur eine Schule im Pfarrorte, wo selbst sich auch ein Benefizium befindet, die jährlichen pfärrlichen Einkünfte belaufen sich auf 1397 fl. —

nemlich vom Widdum	—	—		600 fl.
vom Zehenden	—	—		475 "
von der Kompetenz	—	—		282 "
vom Stohl	—	—	—	40 "

dann 12 Klafter Fichtenholz aus ärarial Waldungen, und

1 Schaff Roggen, dann

1/2 Schaff Kern vom herrschaftlichen Kasten.

Auf dieser Pfarrey haften neben den gewöhnlichen Steuer-Abgaben

a) eine jährliche Gilt zum königlichen Rentamt Füßen von 12 Schaff Haber

b) Commisio annua zum bischöflichen Siegelamt Augsburg 4 fl. 24 kr.

c) Seminarsteuer dahin 1 fl. 30 kr.

Die Bittwerber hierum haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Supppliquen binnen nächster vier Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 20ten August 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Vermög gnädigsten Rückschreibens des königlichen General-Kommissariats zu Kempten dcto. 17ten et praes. 22ten dieses Monats, haben Seine Majestät der König der Marktsgemeinde Schwabmünchen auch zwey Viehe-Märkte im Frühejahre und Spatherbst zu halten allergnädigst gestattet.

Indem dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß aller mit Hornvieh oder Pferden Handelnden gebracht wird, wird zugleich bekannt gemacht, daß der erste dieser Viehe-Märkte am Montag den 30ten September gehalten werde.

Den 28ten August 1811.

Königliches Landgericht Schwabmünchen. Weber, Landrichter.

Es hat Isidor Pfänder von Kilmach, Dienstknecht in Hilpersberg, die Anzeige gemacht, daß ihm eine Obligation des vormaligen Domkapitels Burg-Amtes in Augsburg vom 18ten April 1797 sub Nro. 3229 über 210 fl. zu 4 Prozent verzinsliches Kapital, welche von der königlichen Spezial Schuldentilgungs-Kassa in Augsburg übernommen, und bereits pro 1805 6. und 7. verzinset worden war — ohne daß er wisse wie? ab Handen gekommen seye — und um Amortisation derselben gebethen.

Es werden daher alle, welche auf gedachte Obligation einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, innerhalb 6 Monaten dieselbe sub poena praeclusi und um so gewisser dahier anzubringen, als nach Umfluß dieses Termins diese Obligation als gänzlich nichtig erklärt werden wird.

Actum Schwabmünchen am 25ten August 1811.

Königlich baierisches Landgericht daselbst. Weber.

Steckbrief.

Die nachbeschriebenen 3 Juden haben sich durch ausgedachten Betrug einer bedeutenden Geldentwendung schuldig gemacht, und sind letztverflossenen Samstag den 31ten vorigen Monats im dießgerichtlichen Orte Feltheim noch vor wirklicher Arretierung mit Zurücklassung eines Pferdes entflohen.

Sämmtliche Königliche Justiz- und Polizeybehörden werden daher ersucht, auf diese Betrüger genaue Spähe zu halten, selbe im Betretungsfalle arretiren zu lassen, und sodann gefällige Anzeige anher zu machen.

Beschreibung.

Der 1te ist ungefähr 45 Jahre alt, kleiner Statur, hagern bräunlichten, etwas blatternarbigten Gesichts, hat schwarze Haare, Bart und Augen. Er trug einen dunkelblauen Ueberrock, ein gestreiftes Gilet, lange Hosen von grünem Manchester, Stiefel und einen runden Hut.

Der 2te ist ungefähr 20 — 23 Jahre alt, großer Statur, blatternarbigten runden schwarzen Gesichts, hat schwarze Haare, schwarzen Bart, und stark aufgeworfene Lippen; stammelt am Buchstaben R. und geht etwas vorhängig. Bey der Entweichung trug er einen dunkelgrünen Frackrock, lange graue Hosen, weiße gestreifte Strümpfe, Schuhe und eine rothe Haube.

Der 3te beyläufig 30 Jahre alt, kleiner Statur, hagern braunen Gesichts, schwarzer Haare und solchen Barts, trug einen dunkelblauen Ueberrock, kurze schwarze Hosen und eine runde Haube.

Das von den Betrügern rückgelassene Pferd ist eine hellbraune, gegen 15 Fäust hohe Stutte mit ganz schwarzer Mähne und schwarzem Schweif.

Illertissen am 4ten September 1811.

Königlich-baierisches Landgericht. Abt.

Wegen Krankheit des königlichen Landrichters. Assessor.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXXVIII. Stück. Kempten, Dienstag den 17ten September 1811.

Aufträge.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die im Auslande sich aufhaltenden Kandidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere Kandidaten des öffentlichen Dienstes sich als Privatlehrer, Hofmeister, oder in andern Privatdiensten außer Landes aufhalten, von welchen es zweifelhaft ist, ob sie die dazu vorschriftmäßig zu erholende Bewilligung nachgesucht und erhalten haben.

Da dieses nicht nur der Analogie der unterm 9ten Jänner 1809 (Regierungsblatt de 1809 Seite 120) ergangenen Verordnung, sondern selbst der ausdrücklichen Bestimmung der Konstitution (Regierungsblatt de 1808 Seite 989 §. VIII.) geradezu widerstreitet, und von nun an durchaus nicht mehr nachgesehen werden soll: so werden auf dem Grunde eines allerhöchsten Reskriptes vom 26ten vorigen Monates sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Illerkreises hiedurch aufgefordert, von allen zu ihren Bezirken gehörigen Kandidaten, zu was immer für einem Zweige des höhern öffentlichen Dienstes sie zu zählen seyn mögen, ein genaues Verzeichniß aufzunehmen, und von denjenigen, die sich nicht im Inlande befinden, auf das strengste zu fordern, daß sie über die wirklich erhaltene Erlaubniß zur Reise ins Ausland und zur Annahme interimistischer Privat-Dienste in dem Auslande genügende Beweise beybringen, oder unverzüglich diese Erlaubniß nachsuchen sollen.

Die königlichen Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte haben diese aufzunehmenden Verzeichnisse binnen vier Wochen hierorts vorzulegen, und, damit in der Folge die obenangeführte Bestimmung der Konstitution genau eingehalten werde, darauf sorgfältig zu achten, auch die betheiligten Kandidaten mittels besonderer Bekanntmachung, unter Hinweisung auf die in der angeführten Verordnung angedrohte Strafe, vor Schaden ernstlichst zu warnen.

Kempten den 4ten September 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Visa der Päße betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die täglich dem königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorgelegt werdenden Passanten-Journale der Gränz-Maut-Aemter liefern den Beweis, daß viele Päße der in das Ausland reisender Unterthanen producirt werden, welchen das §. 4. der Reglementar-Verordnung vom 16ten März 1809 angeführte wesentliche Erforderniß der Visirung des betreffenden königlichen General-Kreis-Kommissariats mangelt, ohne welche doch kein Paß in das Ausland gültig ist.

Da die Gränz-Mautämter den geschärften Befehl haben, Reisende mit der gleichen ungültigen Päßen ohne Nachsicht zurückzuweisen; so wird den Unterthanen hiedurch nicht selten ein beträchtlicher Schaden und Kosten verursachet, auch auf der andern Seite verlieren die Gränz-Maut-Aemter durch eingelegte Protestationen und dagegen erforderliche Belehrungen auf eine unnüze Art ihre Zeit.

Um diesem Nachtheile abzuhelfen, werden nun mehr die gesammten Polizey-Behörden des Illerkreises hiedurch strengstens angewiesen, keinen Paß einem in das Ausland reisenden Unterthanen ohne die Visa der unterzeichneten Kreisstelle zuzustellen, oder wenn dieses geschieht, die Unterthanen wenigstens mit den Vorschriften in diesem Betreff gehörig bekannt zu machen, auch daß diesem genügt worden, in dem Paß-Manual zu bestättigen.

Für jeden Paß, wo dieses unterlaßen wird, hat die ausstellende Behörde den Betrag der größern Paß-Taxe als Strafe zu erlegen, auch jedem nicht schuldtragenden Unterthan die Kösten und Schäden zu vergüten, welche ihm wegen Mangel dieses Erfordernisses zugehen könnten.

Zugleich wird den Paß ausstellenden Behörden zur Pflicht gemacht, ihrer Unterschrift, welche deutlich und leserlich geschrieben seyn soll, das Amts-Siegel beyzufügen, damit auf den Gränz-Maut-Stationen die gehörige Vormerkung geschehen könne.

Auch werden hiemit sämmtliche Gränz-Polizey-Behörden des Illerkreises wiederholt zur pünktlichsten Befolgung der Verordnung im Paßwesen aufgefordert, damit nicht, wie schon geschehen ist, der an einem Orte mit illegalem Passe vorschriftmäßig zurückgewiesene Reisende, an einem andern Orte, wo größere Nachsicht herrscht, ein- oder austreten könne.

Kempten den 8ten Semptember 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
die im untenstehenden Betreffe noch rückstehenden Polizey-Behörden und Schulinspektionen.

(Die Filial-Stationen des königlichen Hauptverlages der deutschen Schulbücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen säumigen Behörden, welche dem allerhöchsten Rescripte vom 11ten Jänner

laufenden Jahrs „die Filial-Stationen des königlichen Hauptverlages der deutschen Schulbücher betreffend“ ungeachtet der unterm 20ten Juny an sie ergangenen Erinnerung noch immer nicht nachgekommen sind, erhalten den Auftrag, den geforderten Bericht binnen 6 Tagen nach Empfang dieses zu erstatten, widrigenfalls sie einen Exekutionsbothen erhalten werden. Kempten d. 3. Sept. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

An
die mit ihren Berichts-Erstattungen im untenbemerkten Betreffe noch rückstehenden Aemter.

(Die Zutheilung der Meßstipendien an die katholischen geistlichen Professoren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Auftrag vom 12ten Februar laufenden Jahrs, die Zutheilung von Meßstipendien an die katholischen geistlichen Professoren betreffend, wird hiedurch mit der Weisung in Erinnerung gebracht, demselben binnen acht Tagen nach Empfang dieses unfehlbar zu entsprechen. Kempten d. 10. Sept. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
Graf von Reisach.
Wiener.

Generale
an
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Verfolgung eines unbekannten Mörders des Gänse-Händlers Bruckschneider von Deiningen bey Nördlingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Wird den sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden in der Anlage das Signalement eines sich unterm 26ten Julius laufenden Jahrs in dem Landgerichte Aichach des Mordes des Gänsehändlers Bruckschneider, gebürtig von Deiningen bey Nördlingen, und der Raubung einer von diesem um den Hals getragenen weißledernen Gurten mit etwa 300 fl. — schuldig gemachten unbekannten Purschen mit dem Auftrage zugeschlossen, auf den fraglichen Purschen strenge Nachforschung zu pflegen, und ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und hievon an die unterzeichnete königliche Kreisstelle die schleunigste Anzeige zu machen.

Kempten den 7ten September 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

Signalement.

Es war ein Mann in den dreysiger Jahren, untersetzter Statur und mittlerer Größe, von schwärzlichtem Gesichte, und röthlichtem Backenbarte; er trug einen runden hohen Hut, einen grünen kurzen Rock, lange graue Beinkleider und Stiefel, auch war er mit einer Flinte versehen.

An
sämmtliche königliche Land-, Mediat-Gerichte, und Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Den mit einer Weibsperson aus Hudlitz, Pürglitzer Herrschaft, entwichenen Invaliden Franz Schlanz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den königlichen Polizey-Behörden werden aus Anlaß eines vom K. K. Landes-Gubernium in Prag an das königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gelangten Schreiben, daß der dortige Artillerie Invalid Franz Schlanz aus dem Dorfe

Hudlitz, Pürglitzer Herrschaft, mit Hinterlassung seines Eheweibs und zweyer Kinder am 2ten July laufenden Jahrs sammt der Barbara, Eheweib des Invaliden Mathias Sinek, entwichen seye, vorher aber sein in Hudlitz gelegenes Häuschen in geheim verkauft habe, beygesetzte Persons-Beschreibungen mit dem Auftrage mitgetheilt, wegen Habhaftwerdung dieser Flüchtigen sogleich das Geeignete zuverfügen, und bey Betreten derselben die Anzeige hieher zu machen.

Kempten den 7ten September 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Beschreibung

des am 2ten July 1811 mit einer Weibsperson aus Hudlitz, pürglitzer Herrschaft, entwichenen Invalidens Franz Schlanz.

Dieser Franz Schlanz ist 50 Jahre alt, ein Invalid des 1ten k. k. Artillerieregiments aus Hudlitz gebürtig, verheurathet, hat zwey Kinder, Namens Anton und Johann, und ist von mittlerer Statur, hat ein braunes mageres Gesicht mit hervorragenden Backenknochen, eine lange dünne Nase, dunkelbraune schittere Haare, und ist etwas klatzköpfig, seine Augen sind blau und tiefliegend, einige Vorderzähne fehlen ihm. Am rechten Vorderarme hat er eine starke Narbe von einem Kartätschenschusse, seine Sprache ist schnell, er spricht böhmisch und deutsch, schreibt lediglich die böhmische Sprache, und pflegte sich mit Viehhandel und der Fleischhauerey zu nähren; er trug einen schwarzen tuchenen Rock, derley lange Beinkleider, und Weste mit metallenen Knöpfchen, einen runden neuen Hut, eine silberne dreygehäusige Uhr.

Die Weibsperson, welche mit Franz Schlanz entwichen ist, heißt Barbara Sinkin, gebohrne Rottin, ist 24 Jahre alt, aus Hudlitz, verheurathet an den Invaliden Mathias Sinek, hat zwey Kinder, Namens Anton und Johann, sie ist klein und sehr mager, hat ein länglichtes wohl gefärbtes sommersprenglichtes Gesicht, große blaue Augen, welche sie nachläßig öffnet, ihre Haare sind lichtbraun, eben so die Augenbraunen. Wie sie angezogen war, läßt sich nicht bestimmen, weil sie ihre Kleidungen mitgenommen hat, und wechseln konnte. Sie spricht blos böhmisch.

Diese sind auszuforschen, bey Betreten anzuhalten und die Anzeige hievon anher zu machen.

Vom k. k. Landesgubernium,

Prag am 13ten August 1811.

Joseph Meckl,

k. k. Gubernialsekretair.

Bekanntmachung.

Der unterm 28ten Juny dieses Jahrs öffentlich feilgebothene Binzerische Wald bey Heimertingen (Moische Zeitungs-Beylage Nro. 168) wird Montag den 23ten September dieses Jahrs neuerlich mit der weitern Bedingniß im Wirthshause zum Hirsch zu Heimertingen durch eine diesseitige Kommission dem Meistbiethenden überlassen, daß an dem Kaufschillinge 700 fl. — königlich baierische Staats Paßiv-Obligationen solcher schwäbischen Provinzial-Theile mit Vorbehalt Allerhöchster Ratifikation angenommen werden, wovon nichts an die Krone Würtemberg abgetreten wurde.

Am 4ten September 1811.

Königlich baierisches Landgericht Babenhausen. Braunmühl.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXXIX. Stück. Kempten, Dienstag den 24ten September 1811.

Publikandum.

Die allerhöchste Verordnung vom 4ten April 1809, nach welcher

1) sämmtliche Advokaten ihre Beyträge zur Pensions-Anstalt für ihre Frauen und Kinder am ersten Oktober und ersten April zu bezahlen,
2) die Stadt- und Landgerichte aber
   a) gegen die säumigen Individuen acht Tage nachher unfehlbar mit Exekution zu verfahren —
   b) die Beyträge aufs längste bis den 15ten Oktober und 15ten April einzusenden haben, wird wegen der bisher öfters eingetretenen Verzögerungen sämmtlichen betheiligten Advokaten und Prokuratoren, dann Stadt- und Landgerichten um so mehr ins Gedächtniß zurückgerufen, als durchaus keine fernere Nachsicht gestattet — sondern vielmehr jedes säumige Untergericht für jeden am fünfzehnten Oktober und April hier nicht eingelangten Beytrag in einen Thaler unnachläßige Strafe zum Pensions-Fond genommen werden wird.

Memmingen am 17ten Sept. 1811.

Königlich baierisches Appellations-Gericht des Illerkreises.

Völderndorf.

v. Heinleth.

Aufträge.

An die königlichen Landgerichte und Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Die Medizinal-Gewichte und Kalkmaase betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den königlichen Landgerichten und Polizey-Kommissariaten des Illerkreises wird hiemit eröffnet, daß ihnen mit der nächsten Post die neuen Apotheker Normal-Gewichte nebst den dazu gehörigen Aechtheits-Stempeln zur Legalisirung der sich im Verkehre befindenden Apotheker-Gewichte werden zugesendet werden.

Sie haben alsdann den Empfang derselben zu bestättigen, und damit die Anzeige zuverbinden, ob sie auch eines Kalkmaases bedürfen, oder ob und aus welchen Gründen sie dasselbe nicht für nöthig erachten.

Kempten den 5ten September 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An die königliche Mediat- und Patrimonialgerichte des Iller-Kreises.

(Den Bedarf der Normalmaase und Gewichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Mediat- und Patrimonial-Gerichte des Illerkreises werden hiemit wie-

Digitized by Google

derholt aufgefordert, den höchsten Aufträgen vom 1sten und 29ten July laufenden Jahrs, Kreis-Intelligenzblatt, Stück 30 und 32 binnen acht Tagen bey Vermeidung exekutiver Zwangsmittel Folge zu leisten.

Kempten den 4ten September 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

An

die königlichen Distrikts-Schulinspektorate des Iller-Kreises und Lokal-Schulinspektionen Kempten, Memmingen, Lindau und Kaufbeuern.

(Schulpräparanden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Kreisverfügung vom 24ten November vorigen Jahrs: Privat-Schulpräparanden betreffend, wurde den königlichen Distrikts-Schulinspektoren der Auftrag ertheilt, Sorge zu tragen, daß sich die Individuen, welche sich dem Privat-Präparandenunterricht widmen wollen, in der Regel jederzeit vor Anfange eines Schuljahres und spätestens innerhalb den ersten 6 Tagen des Monats Oktob. um die Erlaubniß hiezu bittlich hieher wenden.

Da dieser Auftrag von mehreren nicht eingehalten wurde, so sieht man sich genöthiget, denselben mit der Schärfung in Erinnerung zu bringen, daß Gesuchschriften dieser Art, wenn sie nicht zur bestimmten Zeit und zwar, wie man hier noch näher und ausdrücklicher erklären will, vom 1ten August bis zum 6ten Oktob. einlaufen, unerledigt bleiben.

Uebrigens macht man wiederholt auf die allerhöchsten und höchsten Weisungen: Schullehrer-Bildung, insbesondere Schulpräparanden betreffend, aufmerksam.

Kempten den 11ten Sept. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

die im bemerkten Betreffe noch rückstehenden Schulbehörden.

(Jahresberichte über das Volks-Schulwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Schulbehörden, welche die Jahresberichte über das Volks-Schulwesen per 1810/11 sammt ihren Belegen noch nicht eingereicht haben, werden erinnert, dieses bis längstens in der ersten Woche des künftigen Monats zu thun.

Kempten den 20ten Sept. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Waſenmeiſtereyen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In den verſchiedenen Landestheilen iſt eine ſo große Verſchiedenheit in der Bezirks-Eintheilung und den übrigen Verhältniſſen der Waſenmeiſtereyen, daß in einigen Gegenden wegen großer Ausdehnung der Diſtrikte der Polizey-Dienſt der Waſenmeiſter nicht hinlänglich verſehen werden kann, während andere Bezirke ſo klein ſind, daß dieſe ihren Lebens-Unterhalt durchaus nicht erhalten können, daß daher den Waſenmeiſtern an einigen Orten zur Kompletirung dieſes Unterhaltes aus den Gemeinden oder Staats-Kaſſen Beyträge geleiſtet werden, während ſie in andern im Gegentheile noch Abgaben von ihrem Gewerbe geben.

Um hierinn mehr Gleichförmigkeit und eine zweckmäßigere Einrichtung zu erzielen, erhalten ſämmtliche Polizey-Behörden den Auftrag, den Beſtand der in ihrem Diſtrikte befindlichen Waſenmeiſtereyen nebſt dem Umfange einer jeden derſelben, nämlich über wie viele Gemeinden und auf welche Familien-Zahl der Viehbeſitzer ſich dieſelben erſtrecken, nebſt Bemerkung deſſen, was jeder Waſenmeiſter an ordentlichen oder zufälligen Bezügen von den Unterthanen oder der Gemeinde oder der Staats-Kaſſe genieſſet, zu erheben, und die Reſultate nebſt einem Entwurfe einer gleichern und zweckmäßigern Eintheilung der Waſenmeiſter-Bezirke, bey welcher nebſt möglicher Verminderung der Anzahl derſelben auch die Möglichkeit einer hinreichenden Dienſtleiſtung zu berückſichtigen iſt, und mit Bemerkung, ob und welche Zulage, über den aus dem Gewerbe reſultirenden Erwerb den Waſenmeiſtern noch zu ihrem Unterhalt nothwendig, und aus welchen Mitteln dieſe Zulage zu beſtreiten wäre, bis Mitte Oktober laufenden Jahrs unfehlbar an die unterzeichnete königliche Kreisſtelle einzuſenden.

Kempten den 14ten September 1811.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.
Graf von Reiſach.
Asmus.

An
ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Die Unterſuchung wider den Buchhändler Fleiſchmann und andere wegen ihres Betragens im Jahr 1809 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge allerhöchſter Entſchließung vom 1ten Auguſt laufenden Jahrs, welche der unterzeichneten Stelle durch das königliche General-Kommiſſariat des Iſarkreiſes mitgetheilt wurde, ſoll weder dem Johann Auguſt Rumann, vormaligen Setzer bey dem Buchdrucker Hübſchmann in München, noch dem Chriſtian Georg Jaſper, ehemaligen Diurniſten der in Burghauſen beſtandenen königlichen Finanz-Direktion, die Zurückkehre in die königlich baieriſchen Landen, noch weniger der Aufenthalt darinn geſtattet werden.

Digitized by Google

Den königlichen Polizey-Behörden wird demnach in der Beylage der beyderseitige Personal-Beschrieb mitgetheilt, um in Hinsicht dieser Individuen die dem allerhöchsten Auftrage entsprechenden Maasregeln nehmen zu können.

Kempten den 4ten September 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Gropper, Direktor.
Asmus.

---

1) Personal-Beschreibung.

Johann August Rumann, Buchdrucker-Setzer, ist 29 Jahre alt, und mittelmäßig großer Statur, hat ein vollkommenes brunettes Angesicht, braune Augen, schwarze in einen Kamm eingewickelte Haare, proportionirte Nase, und regelmäßige Gesichtsbildung, ist übrigens ohne äusserliche besondere Kennzeichen.

Am Leibe trägt er einen dunkelgrünen Ueberrock mit schwarz sammeten Kragen, weiß metallene Knöpfe, Schuhe mit schwarzen Kamaschen, ein weiß mousselinenes Halstuch, schwarz seidenes Gilet, blau oder grün manchesterne Beinkleider und einen runden Hut.

2) Personal-Beschreibung.

Christian Georg Jasper, gebürtig von Bergen, auf der Insel Rügen,
29 Jahre alt,
mittlerer Größe,
kastanienbrauner Haare,
hoher Stirne,
brauner Augenbraunen,
grauer Augen,
etwas spitziger Nase,
regulären Mundes,
braunen Bartes,
runden Kinnes,
länglichten Angesichts,
etwas bleicher Gesichtsfarbe,
ohne besondere Kennzeichen.

Bekanntmachung.

Nach der mit den Rechnungsbedenken de anno 1806 von dem königlichen baierischen General-Landes-Kommissariat, als Kommunal-Kuratel erfolgt allergnädigsten Anbefehlung dto. München 15ten März 1808 soll der hiesige Stadtziegelstadel nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 1ten Februar 1808, als bodenzinsiges Eigenthum salva ratificatione auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft werden.

Hieben befinden sich:

a. Der Ziegelofen mit einem angehängten Holz- und Material-Behältniß.
b. Der Stadel zur Tröckne, und Verfertigung des Ziegel-Materials, wobey das laufende Wasser und ein Hofraum zur Legung der Ziegelerde.
c. Die Wohnung des Zieglers sammt Stallung und Keller.
d. Ein Wurzgärtle und
e. ein Anger zu beyläufig 1 1/2 Tagwerk.
f. Zerschiedene zum Ziegelmachen ꝛc. nöthige Geräthschaften.

Der Tag zur Versteigerung ist auf Donnerstag den 3ten nächstkünftigen Monats Oktober festgesetzt. Kaufliebhaber wollen hiezu an benanntem Tage auf hiesigem Rathhaus früh 9 Uhr erscheinen, und ihr Anboth zum Protokoll geben, indessen aber alles vorläufig in Augenschein nehmen. Aktum den 12ten September 1811.

Königlich baierische Stadt Schongau.
Schönhammer Landrichter.
Anton Rauch Bürgermeister.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXXX. Stück. Kempten, Dienstag den 1ten Oktober 1811.

Aufträge.

An
jene königliche Polizey-Behörden, wo sich Buchdrucker und Buchhändler befinden.

(Die Buchhändler und Buchdrucker betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich Seine Königliche Majestät entschlossen haben, dem Buchhandel im Königreiche eine gehörige Organisation zu geben, und zu diesem Behufe die unterzeichnete Stelle aufgefordert haben, längstens binnen 14 Tagen ausführlichen Bericht zu erstatten; so erhalten die königlichen Polizey-Behörden den Auftrag, über folgende Punkte in der kürzesten Zeitfrist, längstens aber binnun 8 Tagen, anher zu berichten, oder Fehlanzeige zu machen:

1. Ueber die Zahl der Buchhändler, oder Buchdrucker in einer jeden Stadt oder Markt, wie viel Pressen letztere beschäftigen, und ob sie Arbeiten für das Ausland liefern.
2. Ihren Vermögensstand, und moralischen Karakter.
3. ob in den Städten oder Märkten die Zahl beyder in Verhältniß mit den Bedürfnissen des Publikums stehe, oder ob sie vereiniget werden können.

Kempten den 26ten Sept. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Unterstützung der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem allerhöchsten Edikte vom 20ten August laufenden Jahrs §. XV. sind bereits schon alle königliche Stellen und Behörden angewiesen worden, daß sie in der neu errichteten äußerst wichtigen Schuldentilgungs-

Digitized by Google

Anstalt in ihren Operationen, wozu dieselbe ihre Mitwirkung nöthig haben dürfte, die thätigste und kräftigste Unterstützung leisten sollen.

Ueberzeugt von der innern Vortrefflichkeit und den nicht zu berechnenden wohlthätigen Wirkungen, welche diese allerhöchste Anordnung gedachter Anstalt sowohl für das Interesse des Staats selbst, als auch für das Beste einzelner Privaten nothwendig hervorbringen muß, werden die königlichen Behörden von selbst sich aufgefordert finden, diese allerhöchste Weisung nicht nur pflichtschuldigst zu vollziehen, sondern sie auch mit dem Eifer und jener Wärme zu vollziehen, welche den Patrioten bey Erkenntniß des großen landesväterlichen Zweckes von selbst beleben müssen.

Kempten den 21ten September 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An

sämmtliche königliche Land- und Mediatgerichte, Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen des Iller-Kreises.

(Den Lehrplan für die Volksschulen in Baiern, dessen nachträgliche Erläuterung s. a. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von Seite allerhöchster Stelle wurde eine zweyte Auflage des Lehrplans für die Volksschulen in Baiern und eine nachträgliche Erläuterung desselben veranstaltet, und eine Anzahl Exemplarien zur Vertheilung hieher gesandt.

Diese Vertheilung soll nach allergnädigster Willensmeinung so geschehen, daß a) mit dem Lehrplane selbst 1) jede Schule, die einen eigenen Lehrer hat, 2) jede Distrikts- und Lokal-Schulinspektion, und 3) jedes Landgericht, b) mit der Erläuterung aber nur die Schulvorstände und Schulaufseher, wozu die Landrichter mitzurechnen sind, versehen werden.

Zu diesem Ende folgt die anliegende Zahl Exemplarien mit der weitern allerhöchsten Bemerkung, daß dieselben nicht als den dermaligen Schulvorständen und Schullehrern bestimmt, sondern als zu den Stellen und Diensten gehörig zu betrachten und folglich in den Schulregistraturen aufzubewahren seyen, und die Empfänger ausdrücklich dafür verantwortlich gemacht werden, das Exemplar ihren Amts- und Dienst-Nachfolgern auszuhändigen.

Ausserdem verordneten Seine Königliche Majestät bey dieser Gelegenheit noch weiter, wie folgt:

„Damit nun aber der öffentliche Unterricht in den Volksschulen des Königreiches „dieser hiedurch bekannt gemachten Vorschrift „gemäß mit durchgängiger Uebereinstimmung „um so mehr ertheilt werden könne, sey mit „dem Anfange des neuen Schuljahres das in „dem königlichen Central-Schulbücher-Ver-

Digitized by Google

„lage herausgegebene Lehrbuch für den „Anfangs-Unterricht in den königlichen baierischen Volksschulen, in „allen Volksschulen des Königreiches ohne „Ausnahme einzuführen.“

„Das königliche General-Kommissariat „habe deshalb sämmtliche Schulinspektionen „seines Bezirkes dazu anzuweisen, und ihnen „aufzugeben, daß sie durch die aufgestellten „Filial-Verleger in Zeiten für einen hinreichenden Vorrath sowohl von diesem Lehrbuche, als auch von der dazu gehörigen, „für die Schullehrer zunächst bestimmten „Anweisung zum Gebrauche des Lehrbuches ꝛc. ꝛc., welche ebenfalls noch „vor Anfang des nächsten Schuljahres in dem „königlichen Central-Schulbücher-Verlage „erscheinen werde, sorgen lassen.“

Wornach sich gleichfalls auf das genaueste zu achten ist.

Um die Einführung des erwähnten Lehrbuches vorzubereiten, hat man schon vor längerer Zeit mehrere Exemplarien bestellt, um jedem Distrikts-Inspektor, welcher zum Behufe pädagogischer Bibliotheken ein Subscribentenverzeichniß zur Vorlage brachte, ein Exemplar zur vorläufigen Einsicht mittheilen zu können.

Von diesem Vorrathe nun erhält bey dieser Veranlassung jeder Distrikts-Inspektor der bezeichneten Art eine Piece.

Kempten den 24ten September 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

(Die Erledigung der Pfarrey Stuben, Landgerichts Sonnenberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die nachgesuchte Versetzung des Pfarrers Bernhart auf das Fruhmeß-Benefizium zu Bürs ist die Pfarrey Stuben erledigt worden; sie liegt im Bistume Brixen, Dekanate Feldkirch, und Landgerichte Sonnenberg, enthält 95 Seelen, in einem Umkreise von 7 Stunden und eine Schule im Pfarrorte.

Die pfärrlichen Einkünfte belaufen sich nebst der freyen unentgeldlichen Wohnung und Beholzung auf 276 fl. 38 kr., nämlich

vom Widdum — — —	50 fl.	— kr.
von der Kompetenz — —	156 „	— 9
von der Stoll — — —	2 „	— 30
von gestifteten Jahrtägen. —	67 „	— 59.
	276 fl.	38 kr.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen innert vier Wochen bey der endesgefertigten Stelle einzureichen.

Kempten den 20ten September 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Bekanntmachungen.

Es hat Isidor Pfänder von Klimach, Dienstknecht in Hilpersberg, die Anzeige gemacht, daß ihm eine Obligation des vormaligen Domkapitels Burg-Amtes in Augsburg vom 18ten April 1797 sub Nro. 3229 über 210 fl. zu 4 Prozent verzinsliches Kapital, welche von der königlichen Spezial-Schuldentilgungs-Kassa in Augsburg übernommen, und bereits pro 1805. 6. und 7. verzinset worden war — ohne daß er wisse wie? ab Handen gekommen seye — und um Amortisation derselben gebethen.

Es werden daher alle, welche auf gedachte Obligation einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, innerhalb 6 Monaten dieselbe sub poena praeclusi und um so gewißer dahier anzubringen, als nach Umfluß dieses Termins diese Obligation als gänzlich nichtig erklärt werden wird. Aktum Schwabmünchen am 25ten August 1811.

Königlich baierisches Landgericht daselbst. Weber.

Zu Folge höchsten Auftrags werden am 8ten Oktober laufenden Jahrs in der Hospital-Kanzley zu Kaufbeuren nachbenannte Stiftungs-Gebäude in der Stadt Kaufbeuren an den Meistbietenden unter Vorbehalt höchster Genehmigung verkauft werden, als:

1. Die sogenannte Spital-Mühle mit 5 Mahl- und einem Gerbgang, dann dazu gehörigen Stadel, Stallung und Holzhütte im IV. Viertel nächst dem Spitalerthor.
2. Das sogenannte Neutzlische Färberhaus mit Garten und Zugehörde im II. Viertel Nro. 102 — und endlich:
3. Das sogenannte Bernhard Mitzlische Weißgerberhaus sammt Zugehörde im IV. Viertel Nro. 410. — —

Wegen den Kaufsbedingungen, welche sich größtentheils auf die bereits allenthalb bekannten Verkaufsmodalitäten der Stiftungs- und Kommunal-Realitäten beschränken, wie auch wegen vorläufiger Besichtigung der bezeichneten Verkaufs-Objekte können sich die Kaufslustigen an diesseitiges Amt, oder an den Spital-Oekonomen zu Kaufbeuren wenden.

Am 12ten September 1811.

Königlich baierische allgemeine Distrikts-Stiftungs-Administration Mindelheim.

Bach, Administrator.

Am Montag den 14ten Oktober dieses Jahrs werden in dem Pfarrhofe zu Beningen verschiedene Haus- und Baumannsfahrnisse, als Chaisen, Wägen, Betten, Tischzeug, Kleidungsstücke, mehreres Silber und Zinn, Bücher ꝛc. an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft.

Die Versteigerung nimmt Vormittags 9 Uhr den Anfang, und wird am folgenden Dienstag, den 15ten und wenn es nothwendig seyn sollte, auch am Mittwoch, den 16ten Oktober fortgesetzt werden.

Kaufsliebhaber mögen sich daher an den genannten Tagen im Pfarrhofe zu Beningen einfinden. Am 20ten September 1811.

Königlich baierisches Landgericht Ottobeuren. v. Kolb. Landrichter.

Einige 6 — 9 Jahr alte Töchter von Landbeamten, ꝛc. können bey einer angesehenen Familie in München Theil an häuslicher Erziehung und häuslichem Unterrichte nehmen. Die Mädchen werden in allen nöthigen, nützlichen und schönen weiblichen Arbeiten, in allen einem gebildeten Frauenzimmer nöthigen wissenschaftlichen Kenntnissen unterrichtet; aber nicht für die große Welt des Glanzes und des Luxus, sondern für den schlichten Kreis des häuslichen Wirkens gebildet werden. Das Nähere ist bey dem Buchdrucker Joseph Kösel in Kempten zu erfahren.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXXXI. Stück. Kempten, Dienstag den 8ten Oktober 1811.

Aufträge.

An

sämmtliche königliche Land-Mediat- und Patrimonial-Gerichte, Polizey-Kommissariate, allgemeine und besondere Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Erweiterung der Kompetenz der Kreis- und Ober-Administrationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um jenen Vortheil, welcher dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen durch eine schleunige Erledigung der Wirthschaftsgegenstände zufließt, möglichst zu befördern, und den hiebey betheiligten Privaten die möglichste Beruhigung zu gewähren, ist die Kompetenz der unterfertigten Stelle mittelst eines weitern allerhöchsten organischen Reskripts ddto. 6. currentis in mehrern Rücksichten erweitert und auf dergleichen dringende Wirthschaftsgegenstände ausgedehnt worden.

Dieselbe ist unter festgesetzten Modifikationen und überladener Responsabilität authorisirt, die Aktiv-Anlehen, die Verkäufe von Realitäten, Früchten und Mobilien, die Verpachtungen von Realitäten, nutzbaren Rechten und Gewerben, die Ablösungen des Obereigenthumes und die nach dem Resultat einer gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und den Gläubigern zu gewährenden Nachlässe definitiv zu genehmigen.

Hieraus entspringen zur Nachachtung der königlichen Unterbehörden folgende Resultate:

I.

Die obengenannten speziellen Geschäftsgegenstände gehören von nun an nicht mehr in den monatlichen Rechenschaftsbericht, sondern sämmtliche hierauf bezügliche Gesuche und Verhandlungen sind in speziellen Gutachten hierorts anzuzeigen.

II.

Bey diesen speziellen Gutachten muß das Formelle wie bisher beobachtet werden und werden hiebey sowohl, als hinsichtlich der materiellen Würdigung der Gesuche und administrativen Einschreitungen die sämmtlichen Behörden angewiesen, die bestehenden Verordnungen

vom 17ten Februar 1804. Regierungsblatt Nro. 8. 1804.

vom 21ten May 1807. Regierungsblatt Nro. 23. 1807.

Digitized by Google

vom 26ten Jänner 1809. Regierungsblatt Nro. 11. 1809.
vom 1ten Februar 1808.
vom 22ten May 1804.
vom 27ten Juny 1803. und
vom 6ten Oktober 1810.
zu unverrückten Gesichts-Punkten anzunehmen.

III.

Begutachtungen zur Unterstützung armer erwerbloser Individuen aus Wohlthätigkeits-Stiftungen, dann bey durchaus nicht verschieblichen Reparationen der Gebäude eignen sich ebenfalls zur diesseitigen Assignations- und Bewilligungs-Kompetenz.

IV.

Von den — den Gutachten der Unterbehörden anzulegenden Konspekten über Anleihen, Verkäufe, Verpachtungen, Ablösungen des Obereigenthums und Nachlässe sind jederzeit Duplikate einzusenden.

V.

Die monatlichen Rechenschaftsberichte werden mit dem neuen Etats-Jahre, nämlich vom Monat Oktober anfangend, nachgesehen und statt derselben treten Quartals-Berichte ein, die aber jederzeit nach acht Tagen in dem nachfolgenden Monate des weitern Quartals unnachläßig und bey Vermeidung eines ohne weitere Aufrufung abzuordnenden Exekutions-Bothen eingekommen seyn müssen. Ueber das Formelle derselben, vielmehr die Bezeichnung derjenigen Rubriken, welche bey nunmehr bewilligten besondern Berichten noch statt finden, wird eine spezielle Anweisung nächstens folgen.

Für jeden Monat muß hingegen, und zwar innerhalb 3 Tagen nach Auslauf desselben, der Konspekt über den Kasse-Zustand der allgemeinen Stiftungs-Administrationen nach der ihnen unterm 10ten laufenden Monats anbefohlnen Form bey Vermeidung der obenerwähnten Zwangsmittel eingesendet werden.

Da aus diesen Anordnungen, neben der Wohlthat, welche den betheiligten Unterthanen hieraus zufließt, zugleich eine bedeutende Ge-Geschäfts-Erleichterung für die sämmtlichen Unterbehörden hervorgehet; so versieht man sich zu den letztern, daß sie eine besondere Pünktlichkeit in der Vollziehung nach den festgesetzten Terminen beobachten und ihre Gutachtens-Berichte und Konspekte mit der erforderlichen Aufmerksamkeit, und mit Rückblick auf die allerhöchsten Orts hierüber ausgesprochenen Grundsätze und Formen in der Art erstatten werden, daß hiebey jede Remission und Verbesserung beseitigt bleibe.

Kempten den 27ten September 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Landgerichte, Polizey-Kommissariate und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Die Einverleibung der Stiftungs- und Kommunal-Gebäude in die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das allerhöchste Reskript vom 2ten April laufenden Jahrs, die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt betreffend, wurde angeordnet, daß die Kataster der Stiftungs- und Kommunal-Gebäude durch die königlichen Kreisbau-Inspektionen geprüft und sodann in einem Haupt-Kataster der sämmtlichen Stiftungs- und Kommunal-Gebäude des Kreises dem allerhöchsten Ministerium des Innern vorgelegt werden sollen, damit dieselben durch das Ober-Baukommissariat des Innern superrevidirt und den Kreis-Stellen zur Veranlassung der rechtzeitigen Einverleibung in die Versicherungs-Anstalt zurückgesendet werden können.

Da durch die sich ergebenen verschiedenen Anstände ein großer Aufenthalt veranlaßt wurde; so können nunmehr, damit die Eröffnung der Brandversicherungs-Anstalt nicht zu lange verschoben werde, die gedachten Stiftungs- und Kommunal-Gebäude vermög der allerhöchsten Entschließung vom 9. vorigen Monats nach den hierorts geprüften Ansätzen in die Grundbücher eingetragen werden.

Wenn sich durch die Superrevision des Ober-Baukommissariats des Innern Veränderungen in der Beytritts-Summe durch Mehrung oder Minderung derselben ergeben, und diese durch das Genehmigungs-Reskript ihre Bestättigung erhalten werden; so sind dieselben für das Etats-Jahr 1812/13 geltend zu machen.

Den königlichen Behörden werden daher die bereits eingekommenen und revidirten Kataster durch das königliche Expeditions-Amt nach und nach zugesendet werden, damit die Einverleibung in die Grundbücher sogleich geschehen könne, worauf sodann diese Kataster unverzüglich an die unterzeichnete Kreisstelle zur Anfertigung des Haupt-Katasters und Vorlage an die allerhöchste Ministerial-Stelle zurückgeschickt werden müssen.

Kempten den 4ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises;
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
von Gropper, Direktor.
Wiener.

An
sämmtliche königliche Landgerichte des Iller-Kreises.

(Naturalien-Lieferung für die königlichen Truppen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenige Entschließung, welche unterm 20ten vorigen Monats an das königliche General-Kommissariat des Oberdonaukreises allerhöchsten Orts erlassen wurde, wird sämmtlichen königlichen Landgerichten des Illerkreises zur gleichmäßigen Beobachtung andurch bekannt gemacht.

Kempten den 6ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Gropper, Direktor.
Wilhelm.

Digitized by Google

Abschrift.

Seine Königliche Majestät haben sich über jene Anstände, welche sich nach dem Berichte des General-Kommissariats des Oberdonaukreises vom 30ten vorigen Monats bey den für die königlichen Truppen angeordneten Naturallieferungen bezeigt haben, Vortrag erstatten lassen, und beschließen hierauf, wie folgt:

1. Wenn gleich die Ablieferung des Heues und Strohes in abgebundenen Rationen den Unterthanen keine große Beschwerde verursachen könnte, wenn bey den einzelnen Gemeinden auf richtiges Gewicht und Abgabe guter Qualität gehörig gesehen würde, so soll doch vorzüglich wegen bequemern Transport des unabgebundenen Heues und Strohes, und weil dessen Qualität leichter untersucht und beurtheilt werden kann, für die Zukunft die anbefohlene Abbindung in Rationen erlassen und gestattet seyn, Heu und Stroh fuderweise zu liefern, wo jedoch das noch nähere zu bestimmende Waggeld den liefernden Unterthanen zur Last fällt.

2. Sind alle Beschwerden der Unterthanen über Zeitversäumniß wegen zu langem Aufenthalt an dem Orte der Ablieferung für die Zukunft dadurch zu beseitigen, daß die Landgerichte angewiesen werden, sich sobald ihnen nach dem 4ten §. das Konkurrenz-Normale die zu liefernde Quantität Naturalien bekannt gemacht ist, — mit der einschlägigen Kaserne und Proviant-Verwaltung über die Täge der Ablieferung näher zu benehmen, damit nicht an einem Tage aus verschiedenen Steuer-Distrikten zu viele Konkurrenten an dem Ablieferungsorte eintreffen, wodurch die Militär-Verwaltung gehindert ist, an einem Tage alle eingetroffenen Naturalien-Fuhren in das Magazin zu übernehmen, und die Konkurrenten mit Kassa-Scheinen gleich wieder abzufertigen.

3. Was jene Unordnungen und Gefährden der liefernden Unterthanen anbelangt, die das General-Kommissariat bey der anbefohlenen Repartition der Lieferungen auf die Steuer-Distrikte und ihre Vorgeher durch Zusammentreibung und Zusammenwerfung der einzelnen Vorräthe befürchtet, wird denselben vorgebeugt werden, wenn dasselbe nach dem §. 6. des Konkurrenz-Normale bey der nächst künftigen Abtheilung eines ganzen Jahres-Bedarf in 3 bis 4 Theile, die auf einen Ablieferungs-Termin treffende Quoten nicht auf alle Landgerichte des Kreises zugleich, sondern nur auf einige davon allein vertheilt — und so einen billigen Turnus bewirkt, durch welchen sich das Lieferungs-Quantum eines jeden einzelnen Konkurrenten erhöht, und dessen Transport und Ablieferung durch ihn selbst, oder durch Vereinbarung einiger zusammen ordentlich erzweckt würde.

Wenn hienach ganze Gemeinden zu den Lieferungen nach einem bestimmten Repartitions-Fuße angelegt sind, so können und sollen sie zusammen abliefern, und fällt von selbst die Nothwendigkeit weg, jedem Einzelnen die Bezahlung zu leisten, welches nur dann statt findet, wenn einzelne beträchtliche Quantitäten, welche z. B. 2 Schäffel Haber und 10 Centner Heu oder Stroh übersteigen, abliefern müssen. Nach diesen Bestimmungen

Digitized by Google

kann daher der Antrag des königlichen General-Kommissariats, die Lieferungen auf Vorräthe der einzelnen Unterthanen, worüber die Aemter eigene Verzeichnisse anfertigen könnten, zu repartiren die unbedingte allerhöchste Genehmigung nicht erhalten, ohne unbillige Mißverhältnisse in der Konkurrenz-Anlage zu veranlassen, vielmehr ist es weit zweckmäßiger, eine solche Verfügung dem Ermessen des Distrikts-Vorgehers, im Einverständniß mit den Kontribuenten des Steuer-Distrikts zu überlassen.

4. Die übrigen Beschwerden und Inkonvenienzen wegen zu später Abgabe der Zahlungs-Scheine durch die Proviant-Verwaltungen werden endlich dadurch beseitigt, daß die im 16. §. des Konkurrenz-Normale vorgeschriebenen Zahlungs-Scheine immer zeitlich, und in hinreichender Quantität von der Central-Staats- an die Militär-Haupt-Kasse verabfolgt werden, damit von dieser letztern die geeigneten Remessen davon frühzeitig vor dem eintrettenden Ablieferungs-Termin an die Militär-Verwaltung geschehen können.

München den 20ten Sept. 1811.

An
das königl. General-Kommissariat des Oberdonaukreises also ergangen.

An
sämmtliche königliche-Behörden des Iller-Kreises.

(Das Benehmen des Landgerichts-Personals gegen Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind zur allerhöchsten Stelle mehrere Anzeigen gelangt, daß theils Landrichter selbst, theils das ihnen bey- und untergeordnete Personal und unter letztern vorzüglich die Kordonisten, den Unterthanen nicht nur unanständig begegnen, sondern sich sogar Mißhandlungen und Bedrückungen derselben erlauben.

Sämmtliche königliche Behörden des Illerkreises werden daher ernstlichst auf ihre in Bezug auf die Behandlungen der Unterthanen obliegende Pflichten erinnert, und ihnen bey eigener Verantwortlichkeit aufgetragen, über Kontraventionen, die sich ihr untergeordnetes Personal der Art zu Schulden kommen lassen möchte, von Amtswegen die strengste Aufsicht zu pflegen, und die sich allenfalls fällig zeigenden Individuen unverzüglich anzuzeigen.

Die unterzeichnete Kreisstelle wird ihr unabänderliches Augenmerk dahin richten, jedes Vergehen der Art mit geeigneter Bestrafung, oder gemäßer Anzeige allerhöchsten Ortes unnachsichtlich und sehr strenge zu ahnden.

Kempten den 5ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Wilhelm.

Allgemeine Bekanntmachung.

(Stipendien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist schon im vorigen Jahre (allgemei-

Digitized by Google

nes Intelligenzblatt des Illerkreises 1811 St. II.) bedeutet worden, daß Individuen, welche sich nicht zur gehörigen Zeit, nämlich im Laufe der Monate September und Oktober, und nicht mit den geeigneten Belegen, insbesondere mit einem durch das Rektorats-Sigill verschlossenen Studienzeugnisse, um Verleihung, Vermehrung oder Bestättigung der Stipendien hieher wenden, sich die Schuld von selbst zuzuschreiben haben, wenn sie ihre Gesuche unerledigt oder bisher bezogene Stipendien wohl gar verloren sehen.

Dieß wird hiedurch nochmals mit dem ausdrücklichen Zusatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es dabey sein unabänderliches Verbleiben habe, wornach sich folglich jeder vor Schaden bewahren wird.

Diejenigen, welchen ihre Gesuche aus Mangel verschlossener und vollständiger — (nicht Semestral-) Zeugnisse unerledigt bleiben, haben augenblicklich bey Vermeidung des angedrohten Falles den geeigneten Nachtrag zu machen.

Davon sind selbst Universitäts-Stipendiaten für die Vergangenheit nicht ausgenommen.

Für die Zukunft haben sich dieselben, wie es ihnen bereits angekündigt wurde, mit ihren Gesuchsschriften durch die Universitäts-Stipendienephorate hieher zu wenden.

Kempten den 1ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Wiener.

An

die königlichen Distrikts-Schulinspektorate und Lokal-Schulinspektorate Memmingen, Lindau und Kaufbeuren.

(Den Schüler-Katalog von der Stadt Kempten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche Schulinspektorat erhält in der Anlage ein Exemplar des Schülerkatalogs der Stadt Kempten.

Kempten den 17ten September 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An

die sämmtlichen königlichen Land- und Mediatgerichte, sodann an die königlichen Distrikts-Schulinspektorate, an die Studienrektorate zu Kempten und Feldkrich, und die Lokal-Schulinspektionen Kempten, Memmingen, Lindau und Kaufbeuren.

(Schul-Geschäfts-Protokolle betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 22ten July, praes. 18ten vorigen Monats wird gestattet, daß die vierteljährige Vorlage

Digitized by Google

der Schul-Geschäftsprotokolle der Unterbehörden zessire, und die Vorlage dieser Protokolle nur zweymal im Jahre, nämlich das erstemal am Ende Aprils, und das zweytemal am Ende des Schuljahrs geschehen dürfe.

Zugleich wird auch eröffnet, daß die Protokolle nur einmal gefertigt werden dürfen, da sie am Ende des Jahrs den Behörden wieder zurückgegeben werden.

Dadurch wird das Geschäft in etwas vermindert.

Man erwartet von den Behörden, daß sie auch ihrer Seits — indem sie sich befleißen, durch ordentliche Führung des Geschäftes und Protokolles so wenig als möglich Erinnerungen zu veranlassen, zur Verminderung desselben beytragen werden.

Kempten den 20ten Sept. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

An

die königlichen Land-, Mediatgerichte, und Distrikts-Schulinspektorate des Iller-Kreises.

(Die Schulgründe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das allerhöchste Rescript vom 21ten May laufenden Jahrs (Regierungsblatt Stück 38) bestimmt zur Vollendung der Beschreibung der Schulgründe einen Zeitraum von 4 Monaten.

Da nun dieser bereits um ist, und dießfalls erst 2 Vorlagen geschahen, so werden alle übrigen Behörden an die baldige Vollziehung des in Rede stehenden Auftrags hiedurch erinnert.

Kemptem den 30ten September 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Wilhelm.

An

sämmtliche Land- und Mediatgerichte, Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen des Iller-Kreises.

(Die forstmäßige Behandlung der den Volksschulen zugetheilten Holzgründe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 14ten dieß werden sämmtliche Land- und Mediatgerichte, Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen von dem unterm 30ten vorigen Monats an die königliche General-Forstadministration erlassenen Auftrage:

die forstmäßige Behandlung der den Volksschulen zugetheilten Holzgründe betreffend mittels Abdruckes in offizielle Kenntniß gesetzt, und zur Nachachtung hiedurch angewiesen.

Kempten den 26ten September 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

Digitized by Google

Abschrift.

Es stimmt mit der allerhöchsten Willensmeynung überein, daß die den Volksschulen zugetheilten Holzgründe nach den besten wirthschaftlichen Grundsätzen behandelt und benützt, und daß solche von den zeitlichen Nutznießern nicht devastirt werden; da nun zur Erreichung dieses Endzweckes die Mitwirkung der einschlägigen Forst-Behörden erforderlich ist, so erhält die königliche General-Forst-Administration den Auftrag, die sämmtlichen Forstämter des Königreiches anzuweisen, auf jedesmaliges Ansuchen der Lokal- und Distrikts-Schulvorstände gegen den Bezug einer verhältnißmäßigen Kosten-Vergütung aus dem Lokal-Schulfonde die Forsttaxations-Eintheilung und wirthschaftliche Behandlung jener Holzgründe zu bewirken. München den 30ten August 1811.

An die
königliche General-Forstadministration
also ergangen.

An
sämmtlich Königliche Landgerichte und Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

Die Anzeige der Todesfälle der Pfarrer, Lehrer und Meßner betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da wenige Pfarrer, Lehrer und Meßner bestehen, welche nicht aus Stiftungs-Administrations-Mitteln Besoldungen beziehen, und in dieser Hinsicht den Administrationen daran gelegen seyn muß, von dem Todesfall solcher Individuen in Kenntniß gesetzt zu werden; so erhalten die im Eingange benannten Behörden anmit den Auftrag, den Todesfall der Pfarrer, Lehrer und Meßner, wie auch der Pensionisten, welche in ihrem Amtsbezirke befindlich sind, und aus den Stiftungs-Revenüen Besoldungen beziehen, iedesmal der betreffenden Stiftungs-Administration anzuzeigen.

Kempten den 26. Sept. 1811.

Königliches General Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Wilhelm.

Erinnerung.

In dem Auftrag die Berichte über die Schrannenmärkte betreffend, (Intelligenzblatt Nro. XII. Seite 257 ff.) wurde sub Nro. 3. ausdrücklich verlangt, daß die von den Lokal-Kornämtern ausgestellten Schrannenpreis-Zettel jedem Monatsberichte beygelegt werden sollen. Da nun dieses nicht von allen Behörden geschehen ist, so wird dieser Auftrag anmit noch einmal in Erinnerung gebracht, und die Einsendung der Schrannenpreis-Zettel ist in Zukunft niemals wieder zu unterlassen.

Kempten den 30ten September 1811

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Wilhelm.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Expositur Schattwald, Landgerichts Reutte, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Todfall des Priesters Philipp Frik ist die Expositur zu Schattwald in Erledigung gekommen, sie liegt im Bisume Augsburg, Landgerichte und Dekanate Reutte, und der Pfarrey Thannheim, enthält in einem Umkreise von einer halben Stunde 371 Seelen und eine Schule, derselben jährliche Einkünfte betragen — — 259 fl. 37 kr.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen der nächsten vier Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 19ten September 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

(Die Erledigung der Pfarrey Lengenfeld, Landgerichts Buchloe, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 26ten vorigen Monats erfolgten Todfall des Pfarrers Joseph Anton Schegg ist die Pfarrey Lengenfeld in Erledigung gekommen; sie liegt im Bisume Augsburg, Landgerichte Buchloe, und Wahldekanate Kaufbeuren, zählt 186 Seelen in einem Umkreise von 1/8 Stunde; die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf 779 fl. 19 kr. nämlich:

vom Widdum	— —	171 fl. 45 kr.	2 dl.
von Zehenden	— —	124 „ —	— „
von der Kompetenz	—	406 „ 52	2 dl.
von der Stoll	— —	76 „ 41	— „
		779 fl. 19 kr.	—

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 20ten September 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Wilhelm.

(Die Erledigung der Pfarrey Beningen, Landgerichts Ottobeuren, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 28. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Philipp von Wekbeker ist die Pfarrey Beningen in Erledigung gekommen, sie liegt im Bisum Augsburg, Landgericht und Landkapitel Ottobeuren, und erstreckt sich blos auf das Dorf Beningen, und 10 hinausgebaute und nur 1/4 Stunde vom Orte entfernte Einödhöfe, im ganzen 458 Seelen enthaltend:

Digitized by Google

Die jährlichen Einkünfte bestehen:

a. in dem Widdumgüte von 43 Jauchert Ackerfeld, 7 1/4 Tagwerk Wiesen und 3/4 Tagwerk Garten. — —

b. im Bezug von 3/10tel des großen Zehenden von beyläufig 1200 Jauchert Acker und — —

c. in Bezug des ganzen kleinen Zehendens,

d. in 16 Klaftern halb hartes und halb weiches Holz,

e. in gestifteten Jahrtägen zu 42 fl. — kr.

f. — Stollgebühren zu . . 15 fl. 30 kr.

und betragen im Ganzen nach den vorliegenden Fassionen 2446 fl. 54 kr. von welchen jährlich

a. zum Seminar . . . . 1 fl. — kr.

b. — Vikariat . . . . 2 fl. — kr.

c. — Königlichen Rentamt Memmingen 68 Viertel Vogelhaber a 37 kr. . . . . 41 fl. 56 kr.

Latus: 44 fl. 56 kr.

d. zur Kirchenfabrik 1 Viertel Vogelhaber a 37 kr. . . 2 fl. 28 kr.

e. für Steuer 2 Simplen a 49 fl. 53 kr. 5 hlr. 99 fl. 47 1/4 kr.

f. an schon bezahlten Vereinödungs- und Güterarrondirungskösten sind von dem Nachfolger zu übernehmen 109 fl. und hievon jährlich abzuführen . . . . 7 fl. 30 kr.

zusammen 155 fl. 31 1/4 kr.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 30. Sept. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Wilhelm.

Bekanntmachung.

Bey dem, den 8ten Februar 1807 entstandenen Brand, bey der Bürgers Wittib Johanna Kröpfin von Füssen, kam auch eine Schuld-Obligation von 3000 fl. — abhanden, welche dto Augsburg den 26ten März 1799 auf den verstorbenen Ehemann der Johanna Kröpfin, Joseph Kröpf von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Trier Klemens Wenzeslaus, als Fürst Bischof von Augsburg, mit Bewilligung des fürstlichen Domkapitels ausgestellt wurde, und wofür die Renten des Hochstifts als Unterpfand unterstellet, und das Kapital mit 5 Prozent zu verzinsen versprochen wurde.

Durch die Säkularisation gieng dieses Kapital auf die Krone Baiern über, und wird bey der königlichen Schuldentilgungs-Kasse in Augsburg sub Nro. 68 vorgemerkt und verzinset.

Da die Johanna Kröpfin um die Amortisirung dieser Obligation gebethen hat, so werden hiemit alle diejenigen, welche auf diese Obligation, aus was immer für einem Grund, einen rechtlichen Anspruch machen wollen, sub poena praeclusi in Zeit von 6 Monaten vorgeladen, um auf die Obligation ihre Ansprüche rechtsgenüglich darzuthun, indem sonst nach Umfluß des Termins dem Gesuch der Bittstellerinn willfahren, und die Obligation als nichtig erklärt werden solle.

Füssen am 26ten Juli 1811.

Königlich baierisches Landgericht. Stöll, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Zu Folge höchsten Reskripts königlichen General-Kommissariats des Illerkreises, als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen ddto. Kempten den 17ten vorigen Monats wird Montag den 4ten November heurigen Jahres früh 9 Uhr das Waisenmeister-Haus zu Pfaffenhausen mit dem dabey befindlichen ungefähr 3 Tagwerk haltenden Grasgarten, einem Dorftheile und einem Krautstrangen, beyde beyläufig 3/32 Tagwerk groß, nach der allerhöchsten Verordnung vom 1ten Februar 1808 im VIII. Stück des Regierungsblattes nämlichen Jahres auf bodenzinsiges Eigenthum salva Ratificatione in der hiesigen Landgerichts-Kanzley versteigert, und hiebey bekannt gemacht, daß nur gelernte Waisenmeister als Käufer zugelassen werden.

Kauflustige Waisenmeister, welche die zu verkaufenden Realitäten mittlerweile besichtigen können, haben daher an obigem Tage ihre Kaufsanbothe zu Protokoll zu geben, zugleich aber auch Vermögens- und Leumuths-Zeugnisse beyzubringen.

Am 1ten Oktober 1811.

Königlich baierisches Landgericht Mindelheim im Illerkreise.

Landrichter, von Mader.

Es hat Isidor Pfänder von Klimach, Dienstknecht in Hilpersberg, die Anzeige gemacht, daß ihm eine Obligation des vormaligen Domkapitels Burg-Amtes in Augsburg vom 18ten April 1797 sub Nro. 3229 über 210 fl. zu 4 Prozent verzinsliches Kapital, welche von der königlichen Spezial-Schuldentilgungs-Kassa in Augsburg übernommen, und bereits pro 1805. 6. und 7. verzinset worden war — ohne daß er wisse wie? ab Handen gekommen seye — und um Amortisation derselben gebethen.

Es werden daher alle, welche auf gedachte Obligation einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, innerhalb 6 Monaten dieselbe sub poena praeclusi und um so gewißer dahier anzubringen, als nach Umfluß dieses Termins diese Obligation als gänzlich nichtig erklärt werden wird. Aktum Schwabmünchen am 25ten August 1811.

Königlich baierisches Landgericht daselbst. Weber.

Am Montag den 14ten Oktober dieses Jahres werden in dem Pfarrhofe zu Beningen verschiedene Haus- und Baumannsfahrnisse, als Chaisen, Wägen, Betten, Tischzeug, Kleidungsstücke, mehreres Silber und Zinn, Bücher ꝛc. an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft.

Die Versteigerung nimmt Vormittags 9 Uhr den Anfang, und wird am folgenden Dienstag, den 15ten und wenn es nothwendig seyn sollte, auch am Mittwoch, den 16ten Oktober fortgesetzt werden.

Kaufsliebhaber mögen sich daher an den genannten Tagen im Pfarrhofe zu Beningen einfinden. Am 20ten September 1811.

Königlich baierisches Landgericht Ottobeuren. v. Kolb. Landrichter.

Einige 6 — 9 Jahr alte Töchter von Landbeamten ꝛc. können bey einer angesehenen Familie in München Theil an häuslicher Erziehung und häuslichem Unterrichte nehmen. Die Mädchen werden in allen nöthigen, nützlichen und schönen weiblichen Arbeiten, in allen einem gebildeten Frauenzimmer nöthigen wissenschaftlichen Kenntnissen unterrichtet; aber nicht für die große Welt des Glanzes und des Luxus, sondern für den schlichten Kreis des häuslichen Wirkens gebildet werden. Das Nähere ist bey dem Buchdrucker Joseph Kösel in Kempten zu erfahren.

Digitized by Google

Bekanntmachung Nro. I.

Seine königliche Majestät von Baiern ꝛc. ꝛc. haben durch das Edikt vom 20ten August laufenden Jahres eine allgemeine Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission im Königreiche Baiern angeordnet.

Diese Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission hat ihre Geschäfte bereits angefangen.

Seine königliche Majestät ꝛc. haben die ganze Masse der baierischen Staats-Schulden fundirt.

Durch diese Fundirung ist jeder Staatsgläubiger für Kapital und Zinsen gesichert.

Die ganze baierische Staats-Schuld wird sogar durch diese Fonds in einem Zeitraume von dreyßig Jahren in Kapital und Zinsen abbezahlt seyn.

Die Verwaltung des Staats-Schulden-Tilgungs-Fondes ist einfach und offen.

Alle Jahre wird Rechnung abgelegt; — von Jahr zu Jahr muß die baierische Staats-Schuld verhältnißmäßig sich vermindert zeigen.

Alle Staatsgläubiger werden von der königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission nach ihren Rechten mit gleicher Theilnahme, mit gleicher Aufmerksamkeit behandelt werden.

In den ersten Jahren muß mehr geleistet werden, als die Fonds der Staats-Schulden-Tilgungen betragen; das Vertrauen der Staats-Gläubiger in die Verwaltung der königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission wird ihr auch dieses Hinderniß besiegen helfen; besonders wenn auch andere Privaten, welche ihr Geld bey dieser Anstalt nützlich, und mit voller Sicherheit anlegen können, hiezu mitwirken.

Die Kommission wünscht aufrichtig, daß die Staatsgläubiger unmittelbar an sie oder an ihre Korrespondenten sich wenden, und ihr ihre Staatspapiere anbieten, ehe sie dieselben mit großem Verluste an wuchertreibende Menschen veräußern; die Kommission wird allen ihren Kräften aufbiethen, den Erwartungen der Staats-Gläubiger zu entsprechen; — deßwegen müssen sie selbst beytragen, den Kredit der Kommission allenthalben geltend zu machen; das Interesse aller Staats-Gläubiger fordert dieses.

Die bisher angeordneten Spezial-Schulden-Tilgungs-Kassen zu München, Eichstädt, Amberg, Bamberg, Augsburg, Nürnberg, Innsbruck, und Ansbach ꝛc. werden noch fernershin, und solange bestehen, als die unterzeichnete Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission es für nöthig, und dem Interesse der dortigen Staatsgläubiger angemessen erachten wird.

München den 1ten Oktober 1811.

Königliche baierische Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission.

J. Utzschneider.

Joseph Buchner, Sekretair.

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXXXII. Stück. Kempten, Dienstag den 15ten Oktober 1811.

Aufträge.

An die sämmtlichen Behörden des Iller-Kreises.

(Die öffentliche Unsicherheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach mehreren eingelaufenen berichtlichen Anzeigen ist die erwünschte Sicherheit in dem Kreise noch nicht hergestellt, indem in dem Laufe des verflossenen Monats mehrere Strassenräubereyen und gewaltsame Einbrüche erfolgten, und eine Diebesbande entdeckt wurde, wovon bereits zwey ergriffen wurden.

Da nur durch ein kluges, energisches und zusammen greiffendes Benehmen der Unterbehörden die Sicherheit im Lande hergestellt werden kann, so wird jeder Beamte für jede Nachläßigkeit hiemit verantwortlich gemacht.

Sollte die Unsicherheit zunehmen, und sollten die gewöhnlichen Mittel nicht hinreichen, der die Sicherheit gefährdenden Personen habhaft zu werden, so liegt es allerdings nicht nur in den Befugnissen, sondern sogar in den Obliegenheiten der Polizey-Behörden, sich in einzelnen wichtigen Fällen der sachdienlichsten ausserordentlichen und ungewöhnlichen, wenn nur nicht gesetzwidrigen Mittel zu bedienen, und das königliche Aerar wird sich der nothwendigen Kosten hiefür niemals entziehen.

Man versieht sich von dem Diensteifer der königlichen Behörden, daß sie dieser Aufforderung und Weisung in allem schuldigst nachkommen werden.

Kempten den 8ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die für die Aerzte an den königlichen Medizinal-Comiteen zu eröffnende Prüfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchsten Reskripts ddto. 9ten September 1811 und der allerhöchsten Verordnung vom 8ten Dezember 1808 gemäß (Regierungsblatt desselben Jahrs Stück XXII. Seite 2889) wird denjenigen Aerzten, welche als Gerichts-Aerzte, oder auf eine andere Weise angestellt zu werden wün-

schen, und die hierzu erforderlichen Bedingnisse erfüllet, aber noch keine Konkurs-Prüfung bestanden haben, hiermit bekannt gemacht, daß am Montag den 21ten Oktober dieses Jahrs bey den königlichen Medizinal-Comiteen zu Bamberg, München und Salzburg ein Konkurs nach den bestehenden Normen eröffnet wird.

Die hiezu adspirirenden Aerzte haben sich dießfalls an eine der genannten Medizinal-Comiteen zu wenden, und den Vorschriften §. 2 Buchstaben A. L. M. und N. der angezogenen Verordnung nachzukommen.

Kempten den 30ten September 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Brandversicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da aus mehreren bey der allerhöchsten Stelle eingekommenen Berichten hervorgieng, daß der auf den 15ten August festgesetzt gewesene Abschluß der Brandversicherungs-Kataster durch die noch nicht erfolgte Eintragung der Aerarial- und Stiftungs-Gebäude, deren Einschätzung noch auf der endlichen Ratifikation beruht, aufgehalten worden sey; so haben Seine Königliche Majestät unterm 6ten dieß in Erwägung, daß die allgemeine Assekuranz-Anstalt schon mit dem ersten Oktober in Wirkung zu treten hat, und in Erwägung, daß die Beitritts-Erklärung der Interessenten vermög der Brandversicherungs-Ordnung Art. 11. ohne dieß an keine Termine gebunden ist, allergnädigst beschlossen, daß

I.

binnen drey Tagen sämmtliche Assekuranz-Kataster, so wie sie jetzt liegen, abgeschlossen, und die Duplikate hievon an die königlichen Kreisstellen eingesendet,

II.

die bey diesem Haupt-Abschlusse noch nicht eingeschätzten Aerarial-, Stiftungs- und Privat-Gebäude, so wie sie erst nach und nach zur Einschätzung kommen, in die bey den Unterbehörden zurückbleibenden Exemplarien der Kataster eingeschrieben, und diese allmähligen Nachträge, wie solches die betreffende Instruktion §. 4. pcto. 1. und §. 6. pcto. 21. vorschreibt, von Zeit zu Zeit den königlichen General-Kommissariaten vorgelegt, und endlich

III.

die Gebäude, welche den unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen gehören, und zur Zeit noch nicht einverleibt seyn sollten, unverzüglich und bey strengster Verantwortung nach dem Art. 5. der Brandversicherungs-Ordnung, längstens bis zum 1ten Oktober einverleibt werden sollen.

Wonach sich also bey Vermeidung exekutiver Zwangs-Mittel die königlichen Polizey-

Digitized by Google

Behörden pünktlichst zu benehmen, so fort zuverläßig binnen 3 Tagen die geschlossenen Grundbücher einzusenden haben.

Kempten den 27ten September 1811

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die im laufenden Jahre vorgefallene Brandschäden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Polizey-Behörden des Illerkreises werden hiemit bey strenger Verantwortung und Selbsthaftung angewiesen, ihre Anzeigsberichte über die im laufenden Jahre vorgefallenen Brandschäden unfehlbar bis zum 15ten Oktober dieses Jahrs an die noch bestehende allgemeine Brandversicherungs-Kommission in Eichstädt einzusenden.

Kempten den 30ten September 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

An

sämmtliche Land-, Mediat-Gerichte, und Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Schützen-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits unterm 21ten July 1796 wurde für die sämmtlichen baierischen Länder eine allgemein verbindliche Schützen-Ordnung bekannt gemacht, und dieselbe auch in der Maierisch. Generalien-Sammlung. München 1797 (B. V. Theil 8 Seite 864 N. 153.) abgedruckt.

Da aber seit dieser Zeit nicht nur Territorial-Veränderungen sich ergeben haben, sondern auch das Bürger-Militär, jetzt National Garde 3ter Klasse, eine zweckmäßigere Ausbildung erhalten hat, Schützen-Vortheile nur da mehr statt haben, wo bey der genannten königlichen National-Garde 3ter Klasse eine Schützen Compagnie ordentlich gebildet besteht, und nun mehr die National-Gardisten die Schießstätte wieder zu besuchen, und sich im Scharfschießen zu üben verbunden sind, so ist es wesentliches Erforderniß, daß nun mehr auch Eingangs-angeführte Schützen-Ordnung den angegebenen Ereignissen anpassend, und in der Folge für alle Schützenglieder verbindlich gemacht werde.

Um hierinn mit aller Sachkenntniß einzuschreiten, erhalten daher die königlichen Behörden den gnädigsten Befehl:

a. Die bestehende Schützen-Ordnung von den vorzüglichsten Schützen-Gilden einzusenden, und

Digitized by Google

b. ein Gutachten von den Vorständen der Schützengilden, dann wo ein Schützen-Compagnie oder Korps der königlichen National-Garde 3te Klasse bestehen sollte, von den ersten Offizieren derselben abzuverlangen, ob die erwähnte Schützen-Ordnung vom Jahr 1796 ganz oder allenfalls unter welchen Modifikationen oder zweckmäßigen Zusätzen, und Verbesserungen durch alle ihre Theile einzuführen wäre.

Dem Gutachten der Schützen-Gilden haben die königlichen Landgerichte ꝛc. ein motivirtes — das Ganze umfassendes Gutachten unter Vorlage der dießfalls gesammelten Akten binnen 6 Wochen gehorsamst vorzulegen.

Kempten den 5ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Paßwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da man demnächstens von der allerhöchsten Stelle Bögen zu Pässen für Reisende in das Ausland zu erbitten bemüßiget seyn wird, das Bedürfniß derselben aber nur dann näher übersehen werden kann, wenn die königlichen Polizey-Behörden den Vorrath der wirklich noch beyhanden habenden derley Paßbögen anzeigen: so wird denselben hiedurch aufgetragen, dieses binnen 14 Tagen zu bewerkstelligen.

Kempten den 11ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Land- und Mediatgerichte, dann Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Die hervorragenden Dachrinnen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wie wenig die bestehende ältere Verordnung vom Jahre 1804, gemäß welcher die noch in mehrern Städten des Königreichs hervorragenden und nebst andern polizeywidrigen Inkonvenienzen das Verderbniß des Pflasters herbeyführenden Dachrinnen beseitiget werden sollen, in Vollzug gesetzt seye, ist selbst der allerhöchsten Stelle zur Kenntniß gekommen, und über diesen Mißstand Mißfallen geäußert worden.

Die königlichen Land- und Mediatgerichte werden daher wiederholt zu mehrerer Aufmerksamkeit auf diesen Polizeygegenstand, und zur genauesten Befolgung dieser schon länger bestehenden Verordnung aufgefordert, und haben nicht nur bey Neubauten oder Reparationen diesen Unfug nicht mehr entstehen, sondern auch die Abänderung dieser Rinnen bey der vermöglichern Klasse und öffentlichen Gebäuden unverzüglich, bey der ärmern Klasse aber nach billigen, den Zeitraum eines halben Jahrs nicht überschreitenden Zeitfristen bewirken zu lassen.

Kempten den 12ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

Digitized by Google

Beylage zu Nro. XXXXII.

des

Königl. Baier. allgemeinen Intelligenzblatts

des Iller-Kreises.

Kempten den 15ten Oktober 1811.

Bekanntmachung.

(Diurnisten-Aufnahme beym Finanz-Direktions-Bureau des ältern Ausstandswesen im Iller-Kreise betreffend.)

Der unterzeichneten Stelle wurde allergnädigst bewilliget, zur Aushülfe bey der Bearbeitung des ältern Ausstandswesens einige Diurnisten von bewährter Geschicklichkeit aufzunehmen.

Jene Individuen, welche sich geeigenschaftet fühlen, und so eine Aufnahme wünschen, haben ihre Bitten hierum längstens bis 26sten dieß Monats anher einzureichen, und zugleich alle Zeugnisse über ihre gemachte Studien-Prüfungen, bisher geleisteten Dienste, und hiebey vorzüglich im Rechnungswesen sich erworbenen Kenntnisse, wie auch über ihre Konduite in Original, oder gleichwohl in beglaubigter Abschrift beyzulegen.

Das Diurnum wird man nach Beschaffenheit der Eigenschaften der Bittsteller, die zur Aufnahme ausgewählt werden, zur allerhöchsten Stelle begutachten.

Kempten den 13ten Oktober 1811.

Königlich baierische Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

Tschiderer.

Vögel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXXXIII. Stück. Kempten, Dienstag den 22ten Oktober 1811.

Aufträge.

An
sämmtliche königliche Mediat- und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Den monatlich einzusendenden Konspekt des Kassa-Zustandes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der den königlichen General-Kommissariaten als Kreis-Ober-Administrationen der Stiftungen durch das allerhöchste organische Reskript vom 6ten September 1811 allergnädigst gegebenen Kompetenz-Erweiterung wurde unter Art. VIII. festgesetzt, daß die bisherigen monatlichen Rechenschafts-Berichte nachgesehen werden, statt derselben aber — mit dem neuen Etats-Jahr 1811/12, nemlich vom Monat Oktober laufenden Jahrs anfangend — Quartals-Berichte eintreten sollen.

Damit aber das allerhöchste Staats-Ministerium des Innern während dem Laufe eines Quartals und bis zur Vorlage eines jeden Quartals-Rechenschafts-Berichts in der erforderlichen Kenntniß des Zustandes der Stiftungs-Kassen bleibe; so werden die königlichen Mediat- und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen angewiesen, nach dem folgenden Formular für jeden Monat — vom Oktober anfangend — den Konspekt über den Stiftungs-Kassa-Zustand anzufertigen und innerhalb 3 Tagen des darauffolgenden Monats bey Exekutions-Vermeidung hieher zur Vorlage zu bringen.

Uebrigens ist aber in den Quartals-Rechenschaftsberichten der sich in jedem Quartale ergebene Ertrag und der Aufwand mit den vorgeschriebenen Kassa-Balanzen in kollektiver Ansicht nachzuweisen.

Kempten den 11ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Gropper, Direktor.

Wiener.

Digitized by Google

Konspekt des Kassa-Zustandes

der

Königlichen Patrimonial-Stiftungs-Administration. N.

Für den Monat des Etats-Jahrs 18..

Patrimonial-Stiftungs-Administrationen	Stiftungs-Zweck	Einnahmen			Ausgaben			Kassa-Bestand			Eventuelle-Disposition.																				
											auf Zahlungs-Retardaten			auf bewilligte Anleihen			auf begutachtete Anleihen			auf Tilgung von Passiv-Kapitalien			auf unverschiebliche Bauten			Disponible-Barschaft			Macht den vorigen Bestand.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	
	Kultus Schulen Wohlthätigkeit.																														
	Summe.																														

Königliches Patrimonial-Gericht N.
Fertigung und Unterschrift N. N.

An
die königlichen Distrikts- dann Mediat- und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Den anzufertigenden Hauptrechenschaftsbericht und Kasse-Abschluß für das Etats-Jahr 1810/11 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von der allerhöchsten Stelle den königlichen General-Kommissariaten als Kreis-Oberadministrationen allergnädigst eingeräumte Kompetenz-Erweiterung den königlichen Distrikts-, Mediat- und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen bereits eröffnet worden ist, wird denselben nachträglich noch folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Da das Etats-Jahr 1810/11 sich bereits geendet hat und die Resultate der Bewirthschaftung desselben mit den Wirthschafts-Gegenständen des bereits eingetretenen Etats-Jahrs 1811/12 nicht vermischt werden dürfen; so werden auf die von den königlichen Administrationen mit den monatlichen Rechenschafts-Berichten zur Genehmigung vorgelegten Wirthschafts-Gegenstände die schleunigsten Beschlüsse von der unterfertigten königlichen Stelle erlassen werden.

Um aber alles dasjenige, was für das Etats-Jahr 1810/11 in Einnahme oder

Digitized by Google

Ausgabe gesetzt werden muß, ordnungsmäßig vortragen zu können, wird gestattet, daß die Stiftungs-Kasse-Bücher bis Ende Novemb. 1811 offen gelassen werden.

Die königlichen Stiftungs-Administrationen haben in dieser Zeitfrist die rückständigen Gefälle für 1810/11 zu erheben und damit die Retardaten zu berichtigen.

Mit Ende November sind sodann die Kasse-Bücher abzuschliessen, und die Haupt-Kasse-Balanz mit dem Jahrs-Rechenschaftsberichte für 1810/11 anzufertigen (in welch' letztere nur jene Wirthschafts- und andere Gegenstände, jedoch ohne Beylage, aufzunehmen sind, worüber höchste Genehmigungen vorliegen) und diese sind in den ersten 8 Tagen des Monats Dezember zuverläßig hieher einzusenden.

Kempten den 15ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
Graf von Reisach.

Wiener.

An
sämmtliche Kommandirende der National-Garde IIIter Klasse.

(Die Stellung der Rechnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Verordnung vom 29ten August 1807 — Regierungsblatt Jahrgang 1807 Stück 44 Seite 1585 §. 15. — bestimmt, daß alle halbe Jahr von der Oekonomie-Kommission der National-Garde 3ter Klasse Rechnung abgelegt, und mit jedem halben Jahre zur Adjustirung an das königliche General-Kommissariat eingesendet werden solle.

Da der größte Theil der bestehenden Oekonomie-Kommissionen und zwar von ihrer Entstehung an mit Stellung der Rechnung im Rückstande ist, und der gleiche Fall bey den entwaffneten National-Garden eintritt; so wird hiemit die frühere allerhöchste Verordnung in Erinnerung gebracht, und sämmtliche Oekonomie-Kommissionen erhalten den Auftrag,

a. mit jedem halben Jahre und zwar mit dem 15ten April und 15ten Oktober alle Jahre die Rechnung zur Adjustirung einzusenden.

b. die bereits verfallenen Rechnungen in 4 Wochen gehorsamst nachzutragen, und

c. die beygesetzte Tabelle in 14 Tagen bearbeitet vorzulegen.

Man versieht sich des genauen Vollzugs dieser Weisung.

Kempten den 15ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Verzeichniß

über die von der National-Garde IIIter Klasse zu stellenden Rechnungen.

Benennung der Oekonomie Kommission	Rechnungs-Termin	letzte gestellte Rechnung	wurde die Rechnung vom Jahre revidirt	sind noch Rechnungen zu stellen von den Jahren	Ursache der Verzögerung.	Bemerkung.

An sämmtliche Kommandirende der National-Garde 3ter Klasse.

(Verpflichtung der Auditeurs bey der National-Garde 3ter Klasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Verpflichtung der Auditeurs bey der königlichen National-Garde dritter Klasse ein wesentliches Erforderniß ist, so haben Seine Königl. Majestät allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieselbe bey jedesmaliger Anstellung eines Auditeurs nach der nachstehenden Eides-Formel solle vorgenommen, und über den Akt der Verpflichtung ein Protokoll abgehalten werden.

An jenen Orten, wo diese Verpflichtung bisher nicht geschehen seyn sollte, ist sie alsbald vorzunehmen, wozu der Kommandirende hiemit angewiesen wird.

Der Vollzug dieser Weisung ist gehorsamst anzuzeigen.

Kempten den 16ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Eides-Formular für die Auditeurs der königlichen National-Garde 3ter Klasse.

Sie sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß sie Sr. Majestät dem Könige von Baiern, als Ihrem allergnädigsten Könige und Herrn, wollen treu und hold seyn; bey allen Gelegenheiten allen Schaden zu verhindern und Nutzen zu befördern sich bestreben werden; daß sie als Auditeurs der königlichen National-Garde 3ter Klasse nach Vorschrift der für diese National-Garde erlassenen allerhöchsten Verordnungen, und beym eintretenden Garnisonsdienste auch nach dem Sinne der königlichen baierischen Militärgesetze und des Duell-Mandats, überhaupt aber nach Inhalt des Subordinations-Reglement vom 23ten Dezember 1807, und der Gerichts-Ordnung vom 24ten May 1809 in allen vorkommenden Fällen unpartheyische Untersuchung pflegen, und ihr rechtliches Gutachten erstatten wollen, ohne Ansehen der Person und des Karakters, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, niemand zu Lieb und zu Leid, wie sie es vor

Digitized by Google

Gott, dem Könige und dem Gesetze zu verantworten sich getrauen; — daß sie, im Falle sie auch bey dem königlichen Linien-Militär zu rechtlichen Verhandlungen, Untersuchungen, Kriegsgerichten, Sprüchen, u. s. w. gebraucht würden, auf gleiche Art sich benehmen, und nach den daselbst bestehenden Kriegsgesetzen, Dienst-Reglements, und andern allerhöchsten Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften ꝛc. sich achten und ihr rechtliches Gutachten, wenn es gefordert wird, hiernach abgeben wollen; überhaupt aber sich so betragen werden, wie es die Pflicht eines getreuen Staatsbürgers, und eines gerechten und vernünftigen Auditeurs zur Aufrechthaltung des allerhöchsten Dienstes, dann zur Ehre und Erhaltung der königlichen National-Garde 3ter Klasse von Ihnen erheischet.

Stabuns.

Alles dieses, das ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen, so wahr mir Gott hilft, und sein heiliges Wort.

(Die Nationalgarde 3ter Klasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Kommandirende der National-Garde 3ter Klasse erhalten nachstehende an das Königliche General-Kommissariat des Rezat-Kreises ergangene allerhöchste Entschliessung, um sich bey dem Vorrücken der Offiziere von einer Waffengattung in die andere hiernach zu achten.

Kempten den 16ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Kopia.

Die Schützen bilden bey der Königlichen National-Garde 3ter Klasse eine eigene Waffengattung, haben daher eine ganz andere Uniformirung, Bewaffnung und im Grunde auch eine ihnen eigene Waffenübung.

Da es einem Offizier derselben nicht wohl aufzubürden ist, sich andere Uniforme und Armirung beyzuschaffen, wenn er mit Avancement zu den Fusilieren übertreten sollte, auch dahin nach der Rangordnung ein Offizier kommen könnte, der wohl die Waffenübung für die Infanterie verstände, allein im Scharfschiessen nicht eingeübt wäre, und es verträglich für den Dienst ist, wenn Offiziere bey ihren Waffengattungen, wo sie sich bereits eingeübt haben, verbleiben; so geht von selbst hervor, daß, wie das Königliche General-Kommissariat des Rezat-Kreises in dessen Berichte vom 31ten August abhin sehr wohl bemerkt, das Avancement bey den Schützen-Kompagnien fortzubestehen habe, und sie daher den Fusilier-Kompagnien bey sich ergebenden dienstmäßigen Beförderungen nicht rolliren.

Ganz anders ist der Fall, wenn in Orten, wo ein Infanterie-Regiment, oder Bataillon bestehet, ein Major zu wählen ist. Dieser wird nach dem organischen Gesetze aus der Summe der Kapitains genommen, und hierbey sind nicht nur die Hauptleute des Regiments oder Bataillons, sondern auch die der Schützen und Artillerie und die Rittmeister der Kavallerie wahlfähig.

Dieses in Antwort auf allerunterthänigsten Bericht vom 31ten August zur Darnach-

Digitized by Google

achtung und Anweisung der unterhabenden Königlichen National-Garde 3ter Klasse.

München am 23ten September 1811.

An

das Königliche General-Kommissariat des Rezat-Kreises also ergangen.

An

sämmtliche Land-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte, auch Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Addreß-Kalender des Kreises betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Addreß-Kalender des Iller-Kreises auch für das Jahr 1812 erscheinen wird, so wird hiemit sämmtlichen Behörden aufgetragen, ihre Tableaux nach dem vorjährigen Muster, wo möglich bis Ende des gegenwärtigen Monats, an die unterzeichnete Stelle einzusenden. Dasjenige, was in dem Kalender für 1811 etwa fehlerhaft seyn möchte, ist zu verbessern; auch wünscht man, daß die neuen Eingaben korrekt und leserlich geschrieben seyn mögen.

Kempten den 16ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Wasserburg, Landgerichts Lindau, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Todfall des Pfarrers Michael Albrecht ist die Pfarrey Wasserburg erledigt worden. — Sie liegt im Bisthume Konstanz, und Landgerichte Lindau, und enthält 2200 Seelen, und 4 Schulen, nämlich 2 zu Wasserburg, 1 in Nonnenhorn und 1 in Bodolz.

Die jährlichen Einkünfte dieser Pfarrey belaufen sich im Mittel-Anschlage auf 1062 fl. 17 kr. 3 dl. nämlich:

a. vom Widdum Gut . .	278 fl.	36 kr.	—
b. vom Zehend an Wein	168 "	4 "	—
c. von der Kompetenz an Früchten und Wein	348 "	48 "	—
d. von Zinsen an Pfarrkapitalien und Grundzinsen	97 "	32 "	—
e. von Jahrtägen	129 "	17 "	3 "
f. von Stollgebühren.	40	—	—
	fl. 1062	17 kr.	3 dl.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen inner 4 Wochen bey der unterfertigten Stelle einzureichen.

Kempten den 11ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Land- und Untergerichte, dann Polizey-Kommissariate des Illerkreises.

(Den Verbrecher Friedrich Philippi betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Fridrich Philippi aus dem Brenta-Departement, welcher sich den 8ten vorigen Monats des Verbrechens des Todschlags an Johann Liberale schuldig gemacht hat, hat sich durch seine Flucht auf der Strasse nach Tyrol den weitern Verfolgungen der Justiz-Behörden entzogen.

Auf die wegen Habhaftwerdung dieses Deliquenten von Seite der k. k. französischen Regierung gestellte Requisition erhalten die königlichen Behörden den Auftrag, wegen Arretirung dieses Verbrechers, dessen nähere Beschreibung hier anliegt . . das geeignete sogleich zu verfügen, selben im Betretungsfalle unter sicherer Verwahrung an die an den Gränzen des Königreichs Italien aufgestellte Gensd'armerie zu überliefern, hievon aber sogleich die Anzeige hieher zu erstatten, und das Transport-Kosten-Verzeichniß beyzuschliessen.

Kempten den 16ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Beschreibung

der Person des Friedrich Philippi, welcher sich durch Eifersucht verleitet, am 8ten September dieses Jahres zu Padua an Johann Liberale des Todschlags schuldig gemacht hat. —

Geburtsort. Luga im unter Po-Departement.
Alter 22 Jahre. —
Größe gewöhnlich.
Körperbau —
Haare schwarz und gelockt in die Stirne hereinhangend. —
Gesichtsfarbe — braun.
Nase — etwas eingedrückt.
Mund groß.
Stirne — niedrig. —
Augenbraunen schwarz.
Augen schwarz
Kinn oval.
Gesicht braun und rund.
Andere Kennzeichen. —
Profession Reitknecht.
Kommend von —
Reisend nach —
Kleidung. Jaquett aschenfärbig lange Beinkleider mit Kamaschen von Cambre.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Aus Anlaß eines höchsten Beschlußes des Königlichen General-Kommissariats als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen zu Kempten ddto. 4. et praes. 12ten Oktober laufenden Jahrs wird von der unterfertigten Königlichen allgemeinen Distrikts-Stiftungs-Administration am 26ten November laufenden Jahrs — die durch das Ableben des Melchior Eglofs Hermann der drey König Kapellpfleg in Memmingen heimgefallene Mahlmühle nebst den dazu gehörigen Gütern zu Memmingerberg bestehend in einem Haus, Stadel, Backküche, Schweinstall und Hofraithe, in 1/4 Tagwerk 283 Schritt Garten hinter der Mühle, in 643 Schritt Wurzgarten, in 3 7/8 Tagwerk 143 Schritt Prüehl, dann in 17 Jauchert 88 Schritt Ackerfeld in allen 3 Oeschen nach den Regierungsblatt 1808 Stück VIII. Seite 457. bezeichneten Bedinguissen im Versteigerungs-Wege verkauft.

Zur Berichtigung des Kaufsschillings werden auch 4 und 5 prozentige Obligationen der drey Königkapellpfleg angenommen.

Die Kaufslustigen haben daher an der obbestimmten Tagfahrt Vormittags 9 Uhr in der hiesrtigen Amts-Kanzley zu erscheinen und ihre Kaufs-Anbothe zu Protokoll zu geben.

Inzwischen können die Verkaufs-Objekte in Augenschein genommen werden.

Memmingen den 14ten Oktober 1811.

Königlich allgemeine Distrikts-Stiftungs-Administration.

K. Kajer, königl. allgemeiner Distrikts-Stiftungs Administrator.

Vorladung.

Die Vermögens-Umstände des Jakob Schmid, Badmeisters auf der Eich, haben das unterfertigte Königliche Stadtgericht bewogen, auf den 11ten November laufenden Jahrs eine gesetzliche Liquidations Tagsfahrt anzuberaumen, wobey auch vorzüglich eine gütliche Uebereinkunft zwischen den Gläubigern und dem Schuldner versucht werden soll.

Es werden daher alle und jede Gläubiger des obigen Jakob Schmid hiemit unter Strafe des gänzlichen Verlurstes ihrer Forderung hiemit vorgeladen, bey der auf den 11ten künftigen Monats angesetzten stadtgerichtlichen Kommission unfehlbar zu erscheinen, und das weitere zu gewärtigen.

Kempten den 18ten Oktober 1811. Königlich Baierisches Stadtgericht.

Lt. Holl, Stadtrichter.

von Frohn.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXXXIV. Stück. Kempten, Dienstag den 29ten Oktober 1811.

Bekanntmachung.

An
sämmtliche Kommandirende der National-Garde IIIter Klasse.

(Verfahren bey Offiziers- und Unteroffiziers-Wahlen der National-Garde dritter Klasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem unterfertigten Generalkommissariate kamen bisher mehrere Offiziers-Wahl-Protokolle der National-Garde dritter Klasse vor, die ganz unrichtig verfaßt waren.

Um den zeitverderbenden Berichtigungen zu begegnen, wird unter Bezug der bestehenden allgemeinen Verordnungen festgesetzt:

a) Jeder Vorstand der Wahlkommission übergiebt das motivirte von jedem Mitglied unterschriebene Protokoll dem königlichen Landgericht mit Raport, welches diese Verhandlung mit seinem amtlichen Gutachten an das königliche Generalkommissariat begleitet. An jenen Orten jedoch, wo die National-Garde ein ganzes Bataillon oder Regiment bildet, schickt der kommandirende Offizier derselben das Wahl-Protokoll mit gutachtendem Bericht unmittelbar zum königlichen Generalkommissariat.

b) Bey Ernennung der Unteroffiziere ist zu beobachten, daß an die Stelle des Feldwebels oder Wachtmeisters unmittelbar der Sergeant vorrücke, allein des letztern Charge erhält nicht unbedingt der erste Korporal, sondern der Kompagnie- oder Eskadrons-Chef schlägt dem Bürgermilitair-Kommandanten die 3 besten Korporäle vor, wovon er mit Rücksicht auf die Konduiten-Liste den fähigsten auswählt, und als Sergeanten ernennt. Auf gleiche Art wird bey Besetzung des Korporals-Posten verfahren, nur müssen die dazu vorgeschlagenen 3 Gemeinen auch lesen und schreiben können.

c) Bey Vorrückungen nach dem Dienstes-Alter bedarf es künftig keiner Wahl, sondern der kommandirende Offizier eines Regiments oder Bataillons hat nur unter Anlage der Rangliste seinen Vorschlag an das ihm unmittelbar vorgesetzte General-Kommissariat zu machen.

d) Bey der Wahlkommission wird jederzeit von unten auf abgestimmt.

e) Da die Ranglisten öfters fehlerhaft untereinander ohne der so nothwendigen Ausscheidung der Waffengattungen vorgetragen wurden, so werden hier die 4 Ranglisten nach den betreffenden Waffengattungen gehörig verfertigt zum Muster und künftig gleicher Bearbeitung mitgetheilt, und sind den Familien-Namen die Taufnamen ausgeschrieben beyzusetzen.

Man versieht sich von sämmtlichen Kommandirenden der Nationalgarde, daß sie sich künftig hienach richten, und die bestehenden Verordnungen genau anwenden werden.

Kempten den 15ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Rumpf.

Digitized by Google

National - Garde Lit. A. Stadt Memmingen
IIIter Klasse

Rangliste
der
Oberoffiziere des Infanterie Bataillons.

Rang	Charge	Vor- und Zunamen	Staab oder Kompagnie	Patent-Datum Jahr	Tag	Monat	Vaterland Geburtsort	Land	Kreis	Jahre Lebens	Dienstes A. baier.	Dienstes ausspärt.	verheur. Frau	Kinder versorgt	Kinder unvers.	Bemerkung
1.	Major.	von Stoll Joh. Georg zu Wesbach.	Staab.	—	—	—	Memmingen.	Baiern	Illerkr.	34	—	—	1	—	2	
2.	Hauptleute	von Heuß Johann	Grenad. Kompag.	1807	8	—	Memmingen.	Baiern	Iller-Kreis	36	—	1	—	—	—	—
3.		von Kuner M. S.	1. Füsil. Kompag.		8	August	do.			55	—	—	1	—	—	—
4.		Grodmann J. J.	2.		8		Ravenspurg.			41	—	—	1	—	5	—
5.		Kuher D. A.	3.		8		Memmingen.			32	—	—	1	—	3	—
6.	Oberlieutenants	Mündler D.	Grenad. Kompag.	1807	8	—	Memmingen.			40	—	—	1	—	4	—
7.		Schwarz A.	1. Füsil. Kompag.		8	August	do.			39	—	—	1	—	1	—
8.		Daumüller J. C.	2.		8		do.			36	—	—	—	—	—	—
9.		Claus Jakob.	3.		8		do.			40	—	—	1	—	4	—
10.	Lieutenants	Scheinck C.	Grenad. Kompag.	1807	8	August	Memmingen.	Baiern	Illerkr.	31	—	—	1	—	5	—
11.		Bilgram Jakob.	1. Füsil. Kompag.		8		do.			[illegible]	—	—	1	—	3	—
12.		Besenfelder Jakob.	2.		8		do.			33	—	—	1	—	[illegible]	—
13.		Fischach J. C.	3.		8		do.			32	—	—	1	—	4	—
14.		Köpf C. von.	Bataill. Adjutant	1807	8	August	Eßlingen.	K. Würtemb.		36	—	1	1	—	2	—
15.		Frieß M.	Grenad. Kompag.		8		Memmingen	Baiern	Illerkreis	23	—	—	1	—	—	—
16.		Grodmann J. Georg.	1. Füsil. Kompag.	1808	8					27	—	—	1	—	3	—
17.		Seiler A.	2.		3	October				30	—	—	1	—	1	—
18.		Kühle Jakob.	3.		14					27	—	—	1	—	—	—

Digitized by Google

Lit. B.

National - Garde — Stadt Memmingen.

11ter Klasse.

Rangliste

der

Oberoffiziere der Schützen - Kompagnie.

Rang	Charge		Vor - und Zunamen	Stand oder Kompagnie	Patent-Datum Jahr	Tag	Monat	Vaterland Geburtsort	Land	Kreis	Jahre des Dienstes Lebens	K. baierisch.	ausländische	verheurathet Frau	Kinder versorgt	unversorgt.	Bekanntmachungen
1.	Hauptmann		Mayr J. J.	Schützen - Kompagnie	1807	8.	August	Memmingen	Baiern	Illerkr.	45	—	—	1	—	8	
2.	Oberlieutenant		Plebst J. F.			8.		Lausen	Würtemberg		36	—	—	1	—	6	
3.	1.	Lieutenant.	Löwenstein J.			8.		Frankfurt	Frst. Primatisch		39	—	—	1	—	5	
4.	2.		von Lößl F.			8.		München	Baiern	Isark.	29	—	—	1	—	2	
5.	Chirurg		ist zu ersetzen					—	—	—							

Digitized by Google

Lit. C.

National - Garde — Stadt Memmingen.

IIIter Klasse.

Rangliste

der

Ober - Offiziere der Kavallerie Eskadron.

Rang	Charge		Vor - und Zunamen	Staab oder Kompagnie	Patent-Datum Jahr	Tag	Monat	Vaterland Geburtsort	Land	Kreis	Jahre Lebens	Dienst K. baierisch.	ausländ.	verheurathet Frau	Kinder versorgt	unversorgt	Bemerkung.
1	Rittmeister		v. Wachter J. J.	Kavallerie Eskadron	1807	8.	August	Memmingen	Baiern	Illerkreis	29	—	—	1	—	3	
2	Oberlieuten.		v. Stoll M.		1807						30	—	—	1	—	3	
3	1.	Lieuten.	Melzer Jos.			8.	August				24	—	—	1	—	1	
4	2.		Schwarz J. G.														
5	Chirurg		Ist zu ersetzen														

Digitized by Google

Lit. D.

National • Garde — Stadt Memmingen.

IIIter Klasse

Rangliste

der

Unterstaabs • Partey des Infanterie Bataillons.

Rang	Charge	Vor • und Zunamen	Staab oder Kompagnie	Patent-Datum Jahr	Tag	Monat	Vaterland Geburtsort	Land	Kreis	Jahre Lebens	Dienstes K. baier.	ausländisch	verheurathet Frau	Kinder versorgt	unversorgt	Bemerkung.
1	Quatiermeist.	v. Zoller J. Jak.	Unterstaab	1808	26	April	Memmingen	Baiern	Illerkreis	33	—	—	1	—	2	
2	Auditor	ist zu ersetzen			—					.	.	.	.	.	.	
3	Zeugwart	Schinderle J. G.			26					56	—	—	1	—	5	
4	Batail. Thirurg	Scheinel Joh.			ohne					—	—	—	—	—	—	
5	Unter	ist zu ersetzen			.					39	—	1	1	—	2	
6	Fahnenjunker	v. Kühner Jak.			—					.	.	.	.	.	.	
					.					27	.	.	.	.	.	

Digitized by Google

An
die königlichen Land- und Mediat-Gerichte, dann Schul-Inspektorate des Iller-Kreises.

(Die Erstattung der Jahresberichte über das Schulwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da ungeachtet der Erinnerung vom 20ten vorigen Monats (Kreis-Intelligenzblatt 1811 Stück XXXIX.) noch mehrere Behörden mit den Jahrsberichten über das Schulwesen im Rückstande haften; so findet man sich genöthigt, die Säumigen zur Vorlage derselben binnen 8 Tagen nach Empfang dieses unter Androhung eines Exekutions-Bothen hiedurch aufzufordern.

Kempten den 16ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Paßwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Wird sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden eröffnet, daß dieselben die Päße für Reisende im Innlande fernerhin nicht mehr beym königlichen expedirenden Sekretariat erhalten können, sondern sich solche in dem Verlag derselben nämlich bey dem Buchhändler und Buchdrucker Kösel in der Neustadt Kempten im vorgeschriebenen Formular zu beschreiben haben.

Kempten den 21ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
die königlichen Land-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Das neue k. k. österreichische Finanz-Patent betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einige königliche Land-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte haben ausser Acht gelassen, in Gemäßheit des erlassenen Auftrages vom 25ten May laufenden Jahrs das neue k. k. österreichische Finanz-Patent betreffend, einen Konspekt über die sämmtlichen Kapitals- und Zins-Forderungen der Kommunen und Stiftungen an die k. k. österreichischen Staats-Kassen nach dem Stande vom 1ten März 1811 anher zur Vorlage zu bringen.

Dieselben werden hiedurch erinnert, dieser Weisung schleunigst gehorsamst zu entsprechen, indem, wenn der befragliche Konspekt bis zum 10ten November laufenden Jahrs nicht eingebracht seyn wird, die Exekution unnachsichtlich zu gewärtigen ist.

Kempten den 25ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Konkursprüfung der Staats-Dienst-Aspiranten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß einer von dem königlichen General-Kommissariat des Junkreises unterm 22ten gemachten und den 24ten erhaltenen Eröffnung hat die auf den 4ten November dieses Jahrs ausgeschriebene Konkursprüfung für die Aspiranten zum Staatsdienst nicht statt, und die Zeit hiezu wird noch besonders bestimmt werden.

Diese eingetrettene Abänderung wird daher allen jenen Individuen im Illerkreise, welche hiebey interessirt sind, öffentlich durch das Kr.-Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Kempten den 26ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Landgerichte und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Paßwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zu vernehmen gekommen, daß mehrere königliche Behörden Päße in französische Provinzen und nach Italien ausstellen.

In Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 16ten März 1809 (Regierungs-Blatt 1809 pag. 1701 §. 8.) wird denselben solches unter persönlicher Verantwortlichkeit hiedurch wiederholt verbothen.

Kempten den 20ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Das Hausieren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich die Beschwerden der berechtigten inländischen Handels-Leute gegen das Hausieren ausländischer Krämer, und insbesondere gegen die sogenannten Reutlinger und Italiener von Zeit zu Zeit vermehren, und die unterfertigte Stelle allen Grund hat zu vermuthen, daß die dießfalls bestehenden Verbothe gar nicht oder nur selten in Ausübung gebracht werden, so sieht sich dieselbe veranlaßt, deren pünktliche Beobachtung wiederholt und strengstens anzubefehlen, und

Digitized by Google

zugleich die Drohung beyzufügen, daß man künftig jene Distrikte öffentlich bekannt machen werde, wo diesem Unfuge mit unzeitiger Schonung und Milde begegnet wird.

Jene Polizey-Behörden, welche dießfalls ausnamsweise besondere Weisungen erhielten, haben sich hiernach, aber auch nur im engsten Sinne, bis auf weiters zu benehmen.

Kempten am 24ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrey Oberthingau, Landgerichts Obergünzburg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Resignierung des Pfarrers Anton Bucher ist die Pfarrey Oberthingau erledigt worden, sie liegt im Bisiume Augsburg, Landgericht Obergünzburg, Dekanat Oberdorf, und dem Stiftungs-Administrations-Bezirk Kempten, enthält 390 Seelen, und eine Schule im Pfarrdorfe. Die pfärrlichen Einkünfte belaufen sich jährlich auf — — — 504 fl. 25 kr.

nämlich:

a. vom Widdum	— —	90 fl. kr.
b. vom Zehenten	— —	147 • —
c. von der Kompetenz	—	202 • 48
d. vom Stoll	— — —	64 • 37

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 16ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Beförderung.

Unterm 22ten dieses Monats wurden auf den Schuldienst zu Oberbeuren, Landgerichts Kaufbeuren, der Schullehrer Matthä Bodo von Allarzried, auf den Schuldienst zu Stephans-Rettenberg, Landgerichts Sonthofen, der Schullehrer Anton Gebhard von Moosbach, auf den Schuldienst zu Rudertshofen, Landgerichts Oberdorf, der Schullehrer Bernhard Krätzling von Lechbruk, auf den Schuldienst zu Nonnenhorn, Landgerichts Lindau, der ehmalige Schulprovisor und dermalige Privat-Lehrer Kleophas Keller zu Kempten gnädigst befördert.

Unterm 23ten wurde der von dem fürstlichen Oettingischen-Wallerstheinischen Hause auf dem Schuldienst in Altrang präsentirte Joh. Martin Fäustle als Lehrer bestätigt und

unterm 24ten dem Benefiziaten zu Silberthal, Landgerichts Montafon, Fulgenz Wagner der dortige Schuldienst verliehen.

Kempten den 24ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXXXV. Stück. Kempten, Dienstag den 5ten November 1811.

Auftrag.

An

die königlichen baierischen Rentämter, Polizey-Kommissariate, Stadt- und Landgerichte, Mediat- und Patrimonial-Gerichte und Spezialsteuerrektifikations-Kommissionen des Iller-Kreises.

(Die Einführung, Erhebung und Verrechnung des allgemeinen Steuerprovisoriums betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem eingetrettenen Finanzjahr 1811/12 zessiren nach der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 13ten März laufenden Jahrs alle bisherigen Grund- und Gewerbe-Staatsanlagen, und an ihre Stelle tritt die allgemeine provisorische Häuser- Rustikal- und Gewerbsteuer.

Den königl. Rentämtern sind bereits die nähern Weisungen über die Form der Einhebereginster zugegangen. Denselben werden nun insbesondere, allen eingangsbenannten Aemtern aber überhaupt noch nachstehende Bestimmungen über die Behandlung bey Einführung und Verwaltung dieser neu regulirten allgemeinen Steuern zur Wissenschaft und Befolgung, was jeden insbesondere betrift, mitgetheilt:

1) Die Kataster bleiben ohne allen Nachtrag und Veränderung. Berichtigungen, Ergänzungen u. s. f. müssen durch das Umschreibbuch nachgetragen werden, welches überhaupt zur Darstellung aller Veränderungen bestimmt ist.

Die Anleitung zur Führung desselben ist enthalten im Edikt vom 13ten May 1808 Instruktion V. §. 15. (Regierungsblatt pag. 1188.) welcher hier noch beygefügt wird.

a. Alle jene Fälle, in welchen ein Steuerbetrag erlöscht, oder neu zugeht, in welchen sich eine im Kataster enthaltene Steuer mehret oder mindert, somit alle Veränderungen, welche eine Mehrung oder Minderung des einzelnen, oder des Totalsteuerbetrags eines Distrikts zur Folge haben, sind zwar gleich den übrigen, so wie sie sich ergeben, ins Umschreibbuch vorzumerken, die Zu- und Abgänge der Steuer-Kapitalien können aber dann erst in solches eingetragen werden, wenn die Genehmigung der königlichen Finanzdirektion darüber erfolgt ist.

Was die Gewerbsteuer betrift, so müssen sich die Zugänge gleichfalls auf spezielle Dekreturen gründen.

Die Abgänge durch Todesfall, und Entsagung oder Erlöschung bedürfen derselben zwar nicht, sind jedoch in den summarischen Steuerregistern des treffenden Zieles durch pfarrantl. Attestate im ersten Falle, in den andern Fällen durch das von dem Interessenten unterzeichnete Protokoll über die Entsagung oder das Erlöschen, zu belegen.

b. Wird ein neues Wohnhaus erbauet, so erlöscht das Steuerkapital des Platzes, auf dem dasselbe errichtet wird; dagegen wird das Steuer-Kapital des neuen Gebäudes, sobald dasselbe geendet ist, nach den allgemeinen Normen ausgemittelt.

c. Die Ausmittlung der Steuerkapitale von neu erbauten Häusern sowohl, als von

Digitized by Google

Grundstücken, welche bey der Katastrirung übersehen wurden, oder deren Steuerfreyjahren zu Ende gehen u. s. w. geschieht durch Schätzung, durch die Werths-Fatirung des Eigenthümers und durch Begutachtung des Rentamts, nach den Grundsätzen, welche das Edikt vom 13ten May 1808 vorzeichnet.

Da aber die Begutachtung selbst, in den Katastern, nach einer gewissen allgemeinen Norm geschah, welche wohl auf die erste ursprüngliche im Kataster enthaltene Schätzung, und auf den Werthsstand derselben anwendbar war, keineswegs aber auf eine einzelne, ausser dem Zusammenhange, und von andern Taxatoren abgegebene Taxe, so ist in folgender Art hiebey zu verfahren:

Dem Eigenthümer ist die Fassion über die Besitzung, und die Angabe ihres Werths abzuverlangen.

Nachdem drey verpflichtete Schätzleute gewählt sind, und diese sich hierauf vollkommene Kenntniß des zu schätzenden Objekts, seiner Lasten und sonstigen Verhältnisse erworben haben, ist ihnen aufzugeben, einige an Werth höhere, einige gleiche, und einige geringere Objekte derselben Gattung im Steuerdistrikte zu nennen.

Haben sie dieß gethan, so ist ihnen aus dem Kataster das Steuerkapital dieser Vergleichungs-Objekte, auch wohl eine Reihe ähnlicher anderer bekannt zu machen, und sie sodann zur Abgabe ihrer Taxe, die hiedurch bereits einen die Willkühr beschränkenden Anhaltspunkt erhalten hat, aufzufodern. Die etwaigen Kaufspreise und der fatirte Werth, ist ihnen gleichfalls zu eröffnen, nicht um unbedingt zum Grunde gelegt zu werden, aber doch um die Ursachen der Abweichungen zu erläutern.

Das Amt begutachtet sodann das neue Steuerkapital, und giebt im Falle der Abweichung von der Taxe die Gründe an. Ueber diesen Schätzungs- und Begutachtungs-Akt ist ein Protokoll abzuhalten, welches die oben erwähnten Vergleichungs-Objekte, und ihre Besitz Nro. im Kataster enthalten muß, und berichtlich zur Dekretur des zugehenden Steuerkapitals zur königlichen Finanzdirektion einzusenden ist.

Bey Gutskomplexen leidet dieses Verfahren blos die Abweichung, daß statt des Steuerkapitals, das ämtl. Gutachten bey der Vergleichung zum Grunde gelegt, und auch nur die den übrigen ämtl. Gutachten in dieser Kataster-Rubrik entsprechende Summe vom Rentamte begutachtet wird.

d. Gegen diejenigen Eigenthümer, welche Objekte bey der Fatirung verschwiegen haben, die erst später entdeckt werden, bleibt übrigens dasjenige vorbehalten, was im Edikt vom 13ten May 1808 Instrukt. II. §. 27. angedroht ist.

e. Nach den im genannten Edikt, und vorstehend ad c. gegebenen Grundsätzen ist auch bey Begutachtung der neu verliehenen Gewerbs-Rechte zur Klassensteuer zu verfahren.

f. Wird ein Gutskomplex zertrümmert, oder ein Grundstück in mehrere Theile getheilt, so tritt darum keine Erhöhung des Steuerkapitals ein, sondern die einzelnen Theile werden abgeschätzt, die neuen Partial-Schätzungen aber auf das vorige Total-Steuerkapital nach der Gesellschafts-Rechnung dergestalt reduzirt, daß die neuen Partial-Steuerkapitale gerade wieder die Summe von jenem machen.

Bleibt ein Theil des Gutes als Komplex in den Händen des Besitzers, so darf dieser nicht als Komplex und die Avulsa als walzend, sondern die einzelnen Theile, auch des bleibenden Komplexes, müssen als walzend einzeln geschätzt werden.

Hiebey sind Wohn- und Oekonomiegebäude jedoch in keinen höhern Werths-Anschlag zu bringen, als den sie zur Beschlagung der Wirthschaft haben.

Bevor bey Dismembrationen die Partial-Kapitale ins Umschreibbuch eingetragen werden können, müssen die rentämtlichen Abgaben, Umlags-Kataster, die Genehmigung erhalten haben.

Digitized by Google

g. Wenn Realitäten durch exceptionsfreye Käufe (vid. Instrukt. III. ad Ed. de 13. May 1808) von einer Hand in die andere übergehen, so ist der Kaufspreis im Umschreibbuch anzugeben, auch den dort §. 3. Litt. m. angegebenen Fall nicht ausgenommen.

2. Da das Umschreibbuch ein äußerst wichtiges Dokument ist, dessen unvollständige Führung die aus der Steuerrektifikation und der Ordnung der Steuer-Verhältnisse hervorgehenden Vortheile größtentheils wieder vernichten würde, so werden die sämmtlichen königl. Rentämter besonders zur größten Sorgfalt hiefür aufgefodert. Bey der Perzeption des ersten Steuerzieles und der Eintragung der Quittungs-Büchlein haben sich dieselben zu überzeugen, ob die ihnen extradirten Umschreibbücher aller Art, bis zum Zeitpunkt der Auslieferung von der vorigen Behörde vollständig geführt worden seyen, den Nachtrag einzelner etwa übersehener Veränderungen brevi manu zu veranlassen, oder aber, wenn sich eine unordentliche und unvollständige Führung dieser Bücher ergäbe, davon zur königlichen Finanzdirektion sogleich Anzeige zu machen.

Mängel, welche später aufgefunden würden, müssen lediglich den Rentämtern zur Last gelegt werden, die diese Untersuchung und Anzeige vernachläßigt hätten.

3. Um die Möglichkeit der richtigen Führung des Umschreibbuches zu sichern, und die Anmeldung aller Besitz-Veränderungen zu kontrolliren, werden die königl. Stadt- und Landgerichte angewiesen, keine Uebergabe, Kauf, Tausch, oder sonstigen Wechsel im Eigenthum von Häusern und Grundstücken zu protokolliren, und den Brief darüber auszufertigen, bevor nicht die Anmeldung beym königl. Rentamte von den Paciszenten geschehen, und die Besitz-Veränderung dort ins Umschreibbuch nachgetragen ist. Bey grundbaren Objekten wird im rentamtlichen Konsens, oder Handlohns-Protokoll die Nro. des Umschreibbuches jedesmal bemerkt, unter der dort die Eintragung erfolgt ist; — bey Ludeigenen wird über die geschehene Umschreibung ein unentgeltlich auszustellender Vorweis ertheilt, der den Namen des Steuer-Distrikts, die Nro. des Umschreibbuches, den Namen des Objekts, des Käufers und Verkäufers enthält.

Bey Anmeldung des Vertrags bey dem Landgerichte muß entweder Abschrift des Konsens-Protokolls, mit der darauf enthaltenen Bemerkung der Umschreibungen, oder letzterer Vorweis dargelegt werden.

Sollte nach geschehener Anmeldung beym Rentamte ein Vertrag bey der Verbriefung vom Landgericht nicht als bestehend erkannt, oder sonst rückgängig werden, so hat das Landgericht hievon das Rentamt sofort in Kenntniß zu setzen.

Kommt der Vertrag nicht zum Vollzug, ohne daß noch die Anmeldung beym Landgericht geschehen, so hat der Käufer die Pflicht, hievon dem Rentamte sogleich Anzeige zu machen.

Das Rentamt wird sich sein Geschäft erleichtern, wenn es veranstaltet, daß die Interessenten bey der Anmeldung mit ihren Quittungs-Büchlein versehen sind, und wenn es in diesen, wie im Einhebe-Register sogleich bey der Umschreibung den Nachtrag besorgt, um bey der wirklichen Steuer-Perzeption damit nicht aufgehalten zu seyn.

4. Nachdem das Edikt über das Gemeindewesen vom 24ten September 1808 ausgeführt seyn wird, ist den Gemeinde-Vorstehern zur Pflicht zu machen, monatlich eine gleiche Anzeige, wie sie solche über die geschehenen Besitz-Veränderungen (nach §. 20. ihrer Instruktion Regblt. 1808 pag. 2437) den königl. Landgerichten übergeben müssen, an das königl. Rentamt zu erstatten.

Bis dahin aber sind die gegenwärtigen Orts-Vorstände, Schultheißen ꝛc. anzu-

Digitized by Google

weisen, über diese in der Gemeinde vorgegangenen Veränderungen monatlich ein Verzeichniß einzureichen.

5. Ueber die Behandlung der Reklamationen gegen die neuregulirten Steuern, sind die allerhöchsten Bestimmungen bereits im Regierungsblatt Nro. LXV. besonders bekannt gemacht worden.

6. Damit jeder Unterthan in bestimmte Kenntniß gesetzt werde, wie hoch jeder einzelne Theil seines Besitzthums besteuert sey, ist bey der ersten Perzeption die Einrichtung zu treffen, daß in den Quittungs-Büchlein eines jeden, das Gut, Haus und die einzelnen Grundstücke desselben mit deren Benennung, der Besitz-Nummer des Katasters und ihrer Jahres-Steuer besonders vorgetragen werden. Durch die in der Folge nachgetragenen Zu- und Abgänge ist sodann jeder Besitzer in den Stand gesetzt, immer zu wissen, wie sich seine Steuer-Reichniß aus den einzelnen Beträgen zusammen setze.

Da diese Anordnung aus der Natur der Sache fließt, indem der Zahlende zu wissen berechtiget ist, von welchem Objekte er zahle, so wird erwartet, daß sich die königl. Rentbeamten mit Pünktlichkeit und ohne fruchtlose Vorstellungen diesem Geschäfte um so mehr unterziehen, als dasselbe aus der Verwaltung, welche ihnen übertragen ist, unvermeidlich hervorgehet, und dieselben bey der Rektifikation der Grund- und Gewerbe-Steuer, welche den Landgerichten allein übertragen war, an sich mit bedeutenden Arbeiten bisher verschont geblieben sind.

Wenn im bisherigen Quittungs-Büchlein eines Unterthanen nicht mindestens 10 bis 15 Blätter fürs Einschreiben der Steuerzahlungen leer sind, so hat derselbe ein neues Büchlein anzuschaffen, in welches der Eintrag der einzelnen Steuern das erstemal geschieht. Uebrigens muß das Quittungs-Büchlein den Namen und die Haus-Nummer des Zahlenden, und das Fol. des Einhebe-Registers enthalten, welches vor der treffenden Gattung des Gefälls im Anfange beygemerkt wird.

7. Von dem Häuser- und Grundsteuer-Kapitale wird ein gewißes Prozent als ordentliche jährliche Steuer bestimmt.

Dieses sowohl als die Steuerziele werden jährlich durch das Steuer-Mandat bekannt gemacht.

8. Bey jedem Steuerziele haben die königl. Rentämter ein nach Steuerdistrikten entworfenes Verzeichniß oder summarisches Register über die bey diesem Ziele zu erhebenden Häuser- und Grund-Steuer in Duplo einzureichen.

Dieses Verzeichniß muß die sämmtlichen Zu- und Abgänge speziell nachweisen, und mit den Dekreturen der königl. Finanz-Direktion belegt seyn. (vid. oben ad 1. a.)

A. Das folgende Formular zeigt die Einrichtung dieser summarischen Register. Ganz in ähnlicher Art müssen über die Gewerbe-Steuern, ihre Zu- und Abgänge, belegte Verzeichnisse eingereicht werden.

Nachdem dieselben geprüft, und justifizirt sind, wird ein Exemplar sammt den Belegen dem Rentamte zurückgegeben, welches dieselben für das ganze Jahr in eine summarische Uebersicht bringt, und mit dieser der Rechnung beylegt.

Für das Finanz-Jahr 1811/12 sind in das summarische Steuer-Register des I. Zieles diejenigen Zu- und Abgänge aufzunehmen, welche sich seit der Berichtigung der Kataster, bis zum I. Ziele ergeben haben, und über welche entweder die Genehmigungs-Reskripte bereits bey den königl. Landgerichten liegen, und zur Belegung gegen Bescheinigung abzufordern, oder noch gehörig bey der unterfertigten Stelle zu bewirken sind.

9 Damit nicht übersehen werde, die Steuern derjenigen Grundstücke, deren Freyjahre in den nächsten 10 Jahren

zessiren, in Zugang zu bringen, haben die königl. Rentämter, sobald ihnen sämmtliche Kataster extradirt sind, und die erste Steuer-Perzeption vorüber ist, für jedes Etats-Jahr einen besondern

B. Auszug aus sämmtlichen Grundsteuer-Katastern, nach folgendem Formular zu verfertigen, und im Monat May künftigen Jahrs doppelt von sämmtlichen Jahrgängen zur königl. Finanz-Direktion einzusenden. Ist in einem Jahre kein Zugang, so ist statt des Verzeichnisses eine Fehlanzeige anzulegen.

Nach vorgenommener Prüfung und Berichtigung wird ein Exemplar sämmtlicher Auszüge dem Amte remittirt, und der Auszug eines Jahrs dient dann immer zur Beylage des summarischen Steuer-Regisiers des korrespondirenden Jahrs und Ziels.

Künftige Vertheilungen von Gemeinde-Gründen bewirken nach Umlauf der Freyjahre keine Steuer-Erhöhung eines Guts-Komplexes, weil unter dessen Schätzung der Nutzantheil bereits enthalten war.

Nur bey Kulturen herrschaftlicher oder Privat-Möser und Wälder können also künftig noch Zugänge bey exspirirten Freyjahren statt haben.

10. Sobald das künftig zu erhebende Steuer-Prozent definitiv ausgesprochen seyn wird, ist in den Grundsteuer-Katastern hienach die Rubrik der Gründe- und Häusersteuer zu berechnen, und anzufüllen; die 4 Hauptsummen sind zur Kontrolle der bey dem Rechnungs-Büreau der königl. Finanz-Direktion geschehenden Berechnung, in eine einzureichende übersichtliche Anzeige zu bringen.

11. Mit dem Etats-Jahr 1811/12 wird die neu-regulirte Steuer die Norm für alle jene Gemeinde-Umlagen, Extrabeyschläge u. s. w., welche bisher nach dem Fuße der Grund- und Gewerbsteuern eingebracht wurden.

Kempten am 23ten Oktober 1811.

Königlich. Baierisch. Finanz-Direktion des Iller-Kreises,

als

Steuerrektifikations-Kommission.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Schreiber, Sekretair.

Ad Num. 64. Formular A.

Register

über

die am I. Ziele 1812/13.

zu

erhebende Grundsteuer

beym Rentamte N. N.

Nro. der Beilge.	Benennung der Steuer-Distrikte und Bezeichnung der Mehrungen und Minderungen.	
		1) Aebertshofen . . . . .
		2) Breitenfurt . . . . .
	Mehrung des Kapitals der Gründe —— der Häuser	
1	200 ——	laut anliegenden höchsten Dekrets vom 28. März l. J. ist für die im Kataster ausser Ansatz gebliebene 1/2 Tagwerk Langwiese des Fr. Schaffner das Steuer-Kapital regulirt worden.
2	50 ——	um welche das 1 Tagwerk Acker in der untern Braiten des Joseph Dilmayer, gelegenheitlich der Recherche über die Reclamation des Joseph Bauer erhöht wurde, laut höchsten Dekrets vom 25. Juny.
	250 » —— »	
	Minderung des Kapitals der Gründe —— der Häuser	
3	120 ——	um welche das Söldgut des Michael Lang auf dessen Reklamation laut Dekret vom 19. März herabgesetzt wird.
	—— » 150	wegen Abgang des abgebrannten Hirtenhauses vi Decret vom 17. Februar l. J.
4	120 » 150	
		3) Buttendorf . . . . .
		4) Dorndorf . . . . .
	Minderung Gründe. — Kapital Häuser.	
5	100 ——	vi Decret 27. August l. J. Moderation der Wiese am Fußsteig des Georg Adam.
		5) Freudenheim . . . . .
		6) ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. . . . .
		Summa

N. N. am 18

Königl. Rentamt.

Digitized by Google

Stand des Steuer-Kapitals beym letzten Ziele 1811/12.		Mehrung des Kapitals		Minderung des Kapitals.		Bestand des Kapitals für das I. Ziel 1812/13.		Bemerkungen.
der		der		der		der		
Gründe	Häuser	Gründe	Häuser	Gründe	Häuser	Gründe	Häuser	
120,000	800	»	»	»	»	120,000	800	NB. Die Aufführung der Steuer-Distrikte geschieht in alphabetischer Ordnung.
197,595	650	250	»	120	150	197,725	500	
108,750	1250	»	»	»	»	108,750	1250	
89,790	300	»	»	100	»	89,690	300	
210,075	870	»	»	»	»	210,075	870	Hievon beträgt fürs I. Ziel 1812/13. die Grundsteuer fl. kr. — die Häusersteuer fl. kr.
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	
3,875,690	15,550	1310	»	700	150	3,876,300	15,400	

Digitized by Google

Ad Num. 64. Formular B.

Auszug

aus dem Grundsteuer-Kataster

des Rentamts N. N. über diejenigen Grundstücke, derer Steuerfreyheit mit dem I. Ziele 1814/15. erlöschen wird.

Namen des Steuer-Distrikts.	Fassions Nro. des Katasters.	Namen des Besitzers.	Besitz Nro.	Benennung der Grundstücke.	Bemerkungen.
					NB. Im Falle im II. Ziele in besondern Fällen Zugänge von ad tempus steuerfreyen Objekten statt finden sollten, wäre für das Ziel ein besonderer Auszug zu fertigen.

Aufträge.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte, dann Pfarrämter des Iller-Kreises.

(Tabaks-Regie betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen eingangsbenannten Behörden und Pfarrämter erhalten hiemit mehrere Exemplarien der allerhöchsten Verordnung vom 14ten Oktober, die Tabaks-Regie betreffend, mit der Weisung, die Vertheilung an die interessirten Fabrikanten, Handelsleute und Pflanzer sogleich zu besorgen.

Man versteht sich zugleich von sämmtlichen Beamten und Pfarrern, daß sie die Unterthanen von allem genau belehren werden, was über den Gegenstand der Tabaks-Pflanzung in dieser Verordnung enthalten ist.

Kempten den 29ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche Land- und Mediatgerichte, dann Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Die Regulierung der wandelbaren Mautsätze betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörden empfangen hiemit den Auftrag, nach den bereits früher erhaltenen Weisungen das in der Anlage folgende Tableau, mit den geeigneten nach ihrem besten Ermessen in Antrag zubringenden Essito- und Consummo-Zollsätzen in der offen gelassenen Rubrike auszufüllen, und zuverläßig binnen 8 Tagen wieder hieher vorzulegen.

Sämmtliche Mautpostirungen wurden einstweilen angewiesen, für jene Artikel, wofür die temporären Zollsätze schon bisher fixirt waren, solche weiter zu beziehen, für jene aber, welche erst neuerlich werden temporär belegt werden, mit Ausnahme der Wolle und roher Häute, den geringsten Satz anzunehmen.

Sollte daher auch für diese beyden genannten Artikel, wofür zur Zeit der höchste Essito-Satz bezogen wird, eine Minderung räthlich seyn, so wird hierüber ein gründliches Gutachten erwartet, um der allerhöchsten Stelle diesfalls die geeigneten Anträge machen zu können.

Kempten den 28ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An
die sämmtlichen Kommandanten der National-Garde 3ter Klasse.

(Die Siegel der königlichen National-Garde 3ter Klasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 28ten Juny 1808 wurde von der allerhöchsten Stelle allergnädigst befohlen, daß das königliche Bürger-Militair, jetzt National-Garde 3ter Klasse, eigene Siegel nach der vorgeschriebenen Größe führen, und dasselbe in dem Wappen der Stadt, des Markts oder Fleckens, wo diese National-Garde existirt, bestehen soll.

Da das unterfertigte General-Kommissariat diese Wappen kennen muß, um bey der allerhöchsten Stelle das weitere in Antrag bringen zu können, so erhalten die Eingangsbenannten Kommandanten den Befehl, die Wappen der Städte, Märkte und Flecken in kolorirter Zeichnung von beliebiger Größe auf einen halben Bogen des vorgeschriebenen Papierformats einzusenden.

Wenn bekannt ist, wann, bey welcher Gelegenheit, und von wem das von einer Stadt, Markt oder Flecken geführt werdende Wappen verliehen worden, so ist dieses dem hierüber zu erstattenden Berichte, der innerhalb 14 Tagen einzusenden ist — beyzusetzen.

Kempten den 26ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche Vorstände der königl. Landgerichte des Illerkreises.

(Die zum königlichen geheimen Ministerium der Justiz einzusendenden Qualifikations-Tabellen für das Jahr 1811 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Erhalten andurch die Vorstände sämmtlicher Landgerichte des Illerkreises den Befehl, Behufs der zum königlichen geheimen Ministerium der Justiz einzusendenden Qualifikations-Tabellen für das Jahr 1811

I. eine Tabelle mit
   a) den ersten 9 Kolonnen des Aktivitäts-Etat Ziffer I. der allerhöchsten Verordnung vom 6ten Februar 1811. Regierungsblatt Seite 267.
   b) den hinzugefügten gewöhnlichen 6. Qualifikations-Kolonnen anzulegen.

II. ad a. sich selbst, die Assessoren, Aktuaren und Praktikanten aufzunehmen,

III. ad b. sich um so mehr mit aller Gewissenhaftigkeit, Wahrheit, Deutlich- und Genauigkeit über die Assessoren und Praktikanten zu verbreiten, als diese Urtheile der Vergleichung mit den Resultaten der Qualifikations-Bücher unterliegen, und

IV. die Qualifikations-Tabelle längstens am letzten dieses Monats unfehlbar allhier eintreffen zu lassen.

Memmingen den 2ten November 1811.

Königlich baierisches Appellations-Gericht für den Illerkreis.
Völderndorf.

v. Heinleth.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des Schul- und Meßner-Dienstes in Ketterschwang, Landgerichts Kaufbeuren, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Meßnerdienst in Ketterschwang, Landgerichts Kaufbeuren, dessen jährliche Erträgnisse zu 182 fl. 56 kr. — berechnet werden, ist erledigt.

Bittwerber haben ihre gehörig belegten Gesuchsschriften binnen 3 Wochen vom heutigen Datum an, hier einzureichen.

Kempten den 28ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Ernst.

Bekanntmachungen.

Nachdem zur Abhandlung der Verlassenschaft des in Boos verstorbenen Pfründ-Bauern Michael Bekeler die Erklärung der Descendenten seiner ebenfalls schon gestorbenen Brüder Johann Bekeler von Amedingen, Christoph Bekeler von Trunkelsberg, und Joseph Bekeler von Lerchenberg, sämmtliche königlichen baierischen Landgerichts Ottobeuren, nöthig ist; so werden sämmtliche hierorts unbekannte Descendenten oder ihre Erben hiedurch gerichtlich aufgefordert, binnen einer Fallfrist von vier Wochen bey Verlurst ihrer Ansprüche auf die Michael Bekeler'sche Erbschaft sich hierorts gesetzlich über ihre Abkunft auszuweisen.

Am 18ten Oktober 1811.

Königlich baierisches Landgericht Babenhausen.

v. Braunmühl.

Zur Produktion und Liquidation und zum Vergleichs-Versuche in der Schuldsache des Georg Schmidberger, Bauer zu Waltenhausen wird auf Montag den 16ten Dezember dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr bey gefertigtem Landgerichte Tagfahrt angesetzt, und die nichterscheinenden — oder nicht gehörig bevollmächtigten Gläubiger werden mit ihren Forderungen präcludirt werden.

Die weitern Edikts-Tage werden im Falle des mißlungenen Vergleiches den erscheinenden Gläubigern besonders bekannt gemacht.

Am 22ten Oktober 1811.

Königlich baierisches Landgericht Babenhausen.

v. Braunmühl.

Digitized by Google

Auf Ansuchen der Erben des verstorbenen Müllers Melchior Eglof Hermann in Memmingerberg, wird von dessen Verlassenschaft alles vorräthige Heu und Grummet, auch Stroh jeder Gattung, ferners die vorhandenen Pferde, und sämmtl. Hornvieh nebst zerschiedener Baumannsfahrniß an Wägen, Pflügen, Eggen, u. s. w. am Freytag den 15ten November im Orte Memmingerberg gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich veräußert werden.

Sollte diese Versteigerung am obbestimmten Tage nicht beendiget werden, so wird dieses Geschäft gleich am folgenden Tage fortgesetzt, wozu hiemit sämmtliche Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Ottobeuren am 31ten Oktober 1811.

Königliches baierisches Landgericht daselbst.

v. Kolb, Landrichter.

Vorladung.

Die Vermögens-Umstände des Jakob Schmid, Badmeisters auf der Eich, haben das unterfertigte Königliche Stadtgericht bewogen, auf den 11ten November laufenden Jahrs eine gesetzliche Liquidations Tagsfahrt anzuberaumen, wobey auch vorzüglich eine gütliche Uebereinkunft zwischen den Gläubigern und dem Schuldner versucht werden soll.

Es werden daher alle und jede Gläubiger des obigen Jakob Schmid hiemit unter Strafe des gänzlichen Verlurstes ihrer Forderung hiemit vorgeladen, bey der auf den 11ten künftigen Monats angesetzten stadtgerichtlichen Kommission unfehlbar zu erscheinen, und das weitere zu gewärtigen.

Kempten den 18ten Oktober 1811. Königlich Baierisches Stadtgericht.

St. Holl, Stadtrichter.

von Frohn.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXXXVI. Stück. Kempten, Dienstag den 12ten November 1811.

Aufträge.

An

sämmtliche königliche Land-, Untergerichte und Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Die Jahresberichte für 1810/11 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wenn gleich die höchste Weisung vom 16ten August laufenden Jahrs im XXXVI. Stück des Kreis-Intelligenzblattes bestimmt sagt, daß die statistischen Tabellen in dem Jahrs-Bericht auf das Etats-Jahr 1810/11 wegzulassen, und nur die Geburts-, Trauungs- und Sterblisten auf gewöhnliches Papier zusammen zu stellen, und einzusenden seyen, so haben doch mehrere Aemter um die Formularien der statistischen Tableaux, die für 1811/12 nothwendig sind, gebethen.

Das unterzeichnete General-Kommissariat weist sämmtliche Aemter auf den deutlichen Inhalt der allegirten höchsten Verordnung mit der Bemerkung hin, daß nur die Geburts-, Trauungs- und Sterblisten auf gewöhnlichem Papier, und statt der übrigen vorgeschriebenen Verzeichnisse nur die Resultate derselben in dem Jahrsberichte summarisch angegeben werden.

Das königliche General-Kommissariat glaubt nunmehr, alle allenfallsigen Anstände hiedurch gehoben zu haben, und versieht sich von sämmtlichen Aemtern, daß sie den gegebenen Termin genau einhalten werden.

Kempten den 10ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Amts-

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Doppel-Päße betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist vorgekommen, daß die wenigsten königlichen Polizey-Behörden die Doppel-Päße für Reisen der Inländer im Inlande nach dem Umfluße des Quartals einsenden.

Dieselben werden hiemit auf die allerhöchste Verordnung vom 16ten März 1809 §. 19. unter persönlicher Verantwortlichkeit verwiesen.

Kempten den 8ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Behandlung der Reiseräße der illirischen Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist allerhöchsten Orts vorgekommen, daß die diesseitigen Gränzbehörden den illirischen Unterthanen den Eintritt in die königl. Staaten aus dem Grunde verweigern, weil ihre Päße von keinem diesseitigen Agenten visirt, und daher nicht in der Ordnung wären.

Mit Mißfallen haben Sr. Königliche Majestät solch eine gänzlich irrige Anwendung allerhöchst Ihrer dießfalls bestehenden Verordnung ersehen, zu Folge welcher (Regierungsblatt 1811.) nur jene Reisende von der Gränze zurückgewiesen werden sollen, deren Päße nicht mit dem Visa derjenigen königl. Gesandtschaft versehen sind, von deren Residenzorte dieselben entweder unmittelbar herkommen, oder welches sie bey ihren Durchreisen betretten haben.

Sämmtlichen königlichen Behörden wird daher die oben angeführte Verordnung ernstgemessen eingeschärft, und selbe angewiesen, alle in obigen Fällen nicht befindlichen Reisenden, wenn ihre Päße sonst vollkommen gültig sind, ohne Anstand über die Gränzen passiren zu lassen.

Kempten den 7ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schule in Oberroth, Landgerichts Illertissen, fehlte es an ordentlichen Schulbänken, und an gleichförmigen Schulbüchern.

Diesem Uebelstande abzuhelfen, entschloß sich der dortige Pfarrer und Lokal-Schul-Inspektor von Epplen, neue zweckmäßige Bänke und gleichförmige Lehrbücher für alle dürftigen Schüler herbeyzuschaffen, überdieß für diese das Schulgeld zu entrichten, und schön illuminirte Kupfer von verschiedenen Gattungen der Pflanzen und Thiere zum Unterrichte in der Naturgeschichte in die Schule zu stiften.

Diese schöne Handlung verdient den Dank der Gemeinde, und das Wohlgefallen der höchsten Stelle, welches hiedurch öffentlich ausgedrückt wird.

Kempten den 25ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes in Ollarzried, Landgerichts Ottobeuren, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst in Ollarzried, Landgerichts Ottobeuren, dessen jährliche Erträgnisse zu 233 fl. 30 kr. berechnet werden, ist in Erledigung gekommen.

Bittwerber haben sich auf die geeignete Weise binnen 14 Tagen zu melden.

Kempten am 8ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachungen.

(Den Aufschlag vom Obstmoste betreffend.)

Die allergnädigste Entschließung Sr. Königlichen Majestät vom 17ten September dieses Jahrs, daß auch im Illerkreise der Aufschlag auf den Obstmost analog mit der dießfallsigen hinsichtlich des Inn- und Hausrukviertels ergangenen Verordnung allgemein zessiren solle, wurde der unterzeichneten königlichen Behörde durch allerhöchstes Rescript der königlichen Ministerial-Steuer- und Domainen-Sektion vom 15ten laufenden Monats mit dem Auftrage eröffnet, sich hienach mit dem eingetretenen Etats-Jahr 1811/12 zu benehmen; weshalb bereits das Geeignete an die königlichen Weinumgelder des Kreises erlassen worden ist.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Kempten den 27ten Oktober 1811.

Königlich baierisches Oberaufschlagsamt des Iller-Kreises.

Scheppich, Oberaufschlagsbeamter. Max Jos. von Grauvogel, Controleur.

Digitized by Google

Am 2ten Dezember dieses Jahrs werden in der Spital-Kanzley zu Kaufbeuren nachbenannte den Stiftungen schon längst an Zahlungsstatt zugefallenen Gebäude und Wohngemächer in der Stadt Kaufbeuren unter Vorbehalt höchster Genehmigung an den Meistbiethenden verkauft werden, als:

1) der Georg Friedrich Mitzlische Wohngemach im I. Viertel Nro. 99.
2) der Georg Schmidtische Wohngemach im II. Viertel Nro. 136.
3) der Franz Joseph Eiselische Wohngemach im II. Viertel Nro. 178.
4) der Joh. Georg Baumgärtnerische Wohngemach im III. Viertel Nro. 275.
5) das Bernhard Mitzlische Weißgerberhaus sammt Zugehörde im IV. Viertel Nro. 410.

Die Kaufsbedingungen beschränken sich größtentheils auf die bereits allgemein bekannten Verkaufsmodalitäten der Stiftungs- und Kommunal-Realitäten, jedoch mit dem weitern Anhange, daß an der zweyten Kaufschillings-Hälfte Obligationen von jenen Stiftungen, welchen oben beschriebene Realitäten angehören, oder in Ermanglung derselben inländische liquide Staatspapiere angenommen werden.

Uebrigens haben sich unbekannte Kaufsliebhaber am Tage der Verhandlung mit legalen Leumuths- und Vermögens Attestaten auszuweisen.

Am 1ten November 1811.

Königlich baierische allgemeine Distrikts-Stiftungs-Administration Mindelheim.

Bach, Administrator.

Nach einer allerhöchsten Resolution der königlichen Finanz-Direktion des Illerkreises vom 6ten und empfangen am 14ten des vorigen Monats wird Mittwoch am 27ten dieses der in noch 2 Flügeln bestehende entbehrliche Theil des Kloster-Gebäudes in Kirchheim dem öffentlichen Verkauf auf Abbruch, nach denen in dem LXVII. Stück des königl. baierisch. Regierungs-Blattes vom Jahr 1811 enthaltenen Bedingnißen ausgesetzt, auch zugleich am nämlichen Tage, das in 14 Zentner bestehende Kupfer von Dachungen und Rinnen, und das in Hacken, dann Stangen vorhandene alte Eisen von 5 1/2 Zentner in größern, und kleinern Partien öffentlich an die Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die Versteigerung geht im Orte Kirchheim vor, und kann das Schätzungs-Protokoll, so wie die Verkaufs-Bedingnisse bey dem unterzeichneten Rentamt vor dem zum Verkauf bestimmten Tage zu jeder Zeit eingesehen werden.

Türkheim im Illerkreise am 2ten November 1811.

Königliches Rentamt. Tahl.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXXXVII. Stück. Kempten, Dienstag den 19ten November 1811.

Aufträge.

An

die königl. Distrikts-Schulinspektorate, und Lokal-Schulinspektorate Kempten, Memmingen, Lindau und Kaufbeuren.

(Lehrer Bildung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was unterm 31ten vorigen Monats in Betreff der Schulkonferenz, resp. der Lehrer Bildung an das königl. Distrikts-Schulinspektorat zu Herrenstetten erlassen wurde, wird hiedurch auch den übrigen Distrikts-Schulinspektoraten und unmittelbaren Lokal-Inspektionen unter Beziehung auf §. 12 der Amtsinstruktion für die Distrikts-Inspektoren und auf das höchste Reskript vom Februar 1809, (die Gründung und allmählige Herstellung pädagogischer Bibliotheken betreffend) zur Notiz und gleichfallsigen Darnachachtung gnädigst mitgetheilt.

Sollte ein Distriktsinspektor nicht Muße genug haben, und sich in seinem Distrikte ein und der andere Pfarrer finden, welcher mit der erforderlichen Fähigkeit auch die gehörige Lust verbände, das schöne Geschäft der fortwährenden Bildung der Lehrer zu übernehmen, so kann dieses demselben zumal in größern Distrikten unter der Oberaufsicht und Leitung des Inspektors und mit Genehmigung der königl. Kreisstelle, die in einzelnen Fällen zu erholen ist, übertragen werden.

Kempten den 14ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

das königl. Distrikts-Schulinspektorat zu Herrenstetten.

(Schulkonferenzen, resp. Lehrer-Bildung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem königl. Distrikts-Schulinspektorate werden die Aufsätze der Schullehrer und Gehilfen von den beyden letzten Schulkonferenzen, nachdem sie zur gefälligen Einsicht gedient haben, mit folgendem hiedurch gnädigst zurückgeschlossen:

Es wird zur Zufriedenheit der höchsten Kreisstelle gereichen, wenn der königl. Distrikts-Schulinspektor unausgesetzt fortfährt, solche Fragen aus dem Gebiethe der Pädagogik dem Lehrerpersonale von Quartal zu Quar-

Digitized by Google

tal zur Beantwortung vorzulegen; indessen soll damit aber das Institut der Lehrerbildung nicht geschlossen, sondern solches nur die höchste Stuffe der literarisch-pädagogischen Bildung der Lehrer seyn, sofort nach dem Verhältniß der individuellen Fähigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten der Lehrer und Gehilfen auch andere Exerzitien in den verschiedenen Lehrzweigen, welches auf eine sehr mannigfaltige Weise geschehen kann, aufgegeben und sie periodisch zur Rechenschaft vorgefodert werden.

Von den Fortschritten dieses Institutes in seiner vollen Ausdehnung ist halbjährig bey Gelegenheit des einzusendenden Schulgeschäfts-Protokolles die Kreisstelle in Kenntniß zu setzen, auch ist auf die Resultate bey der jährlichen Klassifizierung des Schulpersonals besondere Rücksicht zu nehmen.

Kempten den 31ten Oktober 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche Polizey-Kommissariate Land-, und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Die Gewerbs-Verleihung an Kantonspflichtige Unterthans-Söhne betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober d. J. LXIV. Stück des Regierungsblatts wurde den königlichen Polizey-Kommissariaten, und Landgerichten die Wiederbesetzung der erledigten, und die Ertheilung ganz neuer Gewerbe mit Ausnahme der benannten größern Gewerbe überlassen. Da diese Gewerbs-Ertheilung gewöhnlich Kantonspflichtige Unterthans-Söhne betrift, und die Entlassung bey dem unterfertigten General-Kommissariat verbleibt, so haben die Eingangs benannten Behörden nachstehendes zu beobachten:

1. Sobald ein Gewerbe nach den vorgezeichneten Grundsätzen einem Kantonisten überlassen wird, so hat das Amt nach 14. Tagen über die Kantonspflichtigkeits-Entlassung, wie bisher zu berichten, und die bey Ansässigmachung auf Immobilien vorgeschriebene Tabelle anzuwenden.

2. In der Abtheilung dieser Tabelle — besondere Verhältnisse — ist die Nothwendigkeit der wiederverliehenen, oder der neuen Verleihung des Gewerbs genau auszudrücken und anzugeben, ob zur Uebernahme des Gewerbs sich kein Dienst untaugliches Individuum vorgefunden habe.

3. In allen künftigen Berichten über die Entlassung der Kantonisten von der Kantonspflichtigkeit ist beyzusetzen, ob der Supplikant bey den Militair-Auswahlen sich gestellt, und sich nie dem Dienste entzogen habe.

4. Rücksichtlich der bisher bestandenen Gewerbs-Rekognition hat sich das königl. Amt künftig nach dem Auftrag der Königl. Finanz-Direktion XLV. Stück des Kreis-Intelligenzblatts, wornach mit dem Finanz-Jahr 1811/12 die Gewerbs-Steuer eintritt — zu richten, und die königlichen Rentämter von der Verleihung jederzeit in Kenntniß zu setzen.

Zugleich wird hier ein Formular für die Quartals-Verzeichnisse über die bewilligten oder abgeschlagenen Konzessionen beygesetzt, die jederzeit mit dem 8ten des darauf folgenden Monats eingesendet seyn müssen.

Man versieht sich des genauen Vollzugs dieser Weisung.

Kempten den 14. Nov. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Verzeichniß

der bewilligten oder abgeschlagenen Gewerbs-Konzessionen für das 1te Quartal.

Namen des Amts und Orts.	Gewerbe.		Namen des Impetranten.	Eigenschaft des Gewerbes.		Tag des		Bemerkung.
	Zahl	Gattung		Real	Person.	bewilligten oder Gewerbes.	abgeschlag.	

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Brandschadens-Verhandlungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Polizey-Behörden des Illerkreises werden hiemit erinnert, die sich ergebenden Brandschadens-Verhandlungen sowohl in materieller als formeller Hinsicht ganz nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Brandversicherungs-Ordnung Art. 31 und derselben Geschäfts-Instruktion Tit. II. Litt. A §. 7 vom 23ten Jänner laufenden Jahrs vorzunehmen, widrigenfalls sie sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn deren Remission unter dem Präjudiz der Kreisverordnung vom 27ten Dezember vorigen Jahrs Intelligenz-Blatt Stück I. dieses Jahrs verfügt und nach Umständen noch eine besondere Strafe verhängt wird.

Kempten am 14ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Markt-Patent-Abgaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen Polizey-Behörden des Illerkreises werden hiemit erinnert, bey vorkommenden Markt-Patent-Begutachtungen, unter dem Präjudiz der Kreis-Verordnung vom 27ten Dezember vorigen Jahrs-Intelligenzblatt Stück I. nicht mehr zu unterlassen, die jährlichen Patent-Abgaben in Antrag zu bringen, welche durch ein königliches Reskript vom 24ten April 1809 nach einer dreyfachen Classifikation auf 6 fl. 15 kr., 1 fl. 30 kr. und 15 kr. allergnädigst bestimmt wurden.

Kempten den 11ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

Seine Königliche Majestät haben vermög allerhöchsten Reskriptes vom 20ten Oktober dieses Jahrs für das gräflich stadion'sche Untergericht Thannhausen den bisherigen Oberamtmann Oberst in der Eigenschaft als Mediatrichter, dann die Assessoren Joh. Rodt, und Philipp Lobenschuß als solche allergnädigst zu bestättigen geruht. —

(Die Erledigung der Pfarrey Obergünzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Mathias Haff von Obergünzburg nach Bekstetten, Landgerichts Türkheim, ist die Pfarrey Obergünzburg erlediget worden; sie liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichte Obergünzburg, Landkapitel Ottobeuren, Stiftungs-Administrations-Bezirke Kempten, enthält im Umfange von einer Quadratmeile ausser dem Marktflecken Obergünzburg noch 2 Dörfer, 23 Weiler, und 6 Einöden mit einer Be-

Digitized by Google

völkerung von 2500 Seelen: neben der Hauptschule am Pfarrsitze existiren noch 5 Nebenschulen.

In dem Marktflecken Obergünzburg befindet sich ein gestifteter Fruhmeß-Benefiziat, der zur Aushilfe im Beichtstuhle und der Seelsorge verbunden ist.

Die pfärrlichen Einkünfte belaufen sich jährlich auf — — — 1377 fl. —

nämlich:

1) vom Widdume — —	380 fl.	kr.
2) vom Zehenden — —	694	" —
3) vom Kompetenz —	143	" —
4) vom Stoll — — —	160	" —
	1377 fl.	—

Hierauf lasten:

a. Grundzins — — —	1 fl.	14 kr.
b. Cathedraticum — —	4	" 24
c. Seminaristikum — —	3	" —
d. Familien-Schutzgeld —	5	" —
e. Momentanes Steuerprovis.	92	" 36
f. Armenfonds-Beytrag —	30	" —
	136 fl.	14 kr.

Der Bauschilling des Pfarrhofes und der Oekonomie-Gebäude beträgt 2820 fl. — und ist mit jährl. 60 fl. zu reluiren.

Die Einödungs- und Gemeindsgründe-Vertheilungs-Kosten wegen dem Widdumgut beläuft sich über die jährlichen zu reluirenden 10 fl. noch auf 135 fl. 52 kr.

2955 fl. 52 kr.

welche der Sukzessor baar auszulösen hat.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Supplikken binnen 4 Wochen bey unterfertigter Stelle einzureichen.

Kempten den 13ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Erisried betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allergnädigste Beförderung des Pfarrers Georg Krach nach Untergermaringen, Landgerichts Kaufbeuren, ist die Pfarrey Erisried erledigt worden, sie liegt in der Diözös Augsburg, dem Landgerichte und Landkapitel Mindelheim, begreift nebst dem Pfarrdorfe noch 7 Häuser des nach Oberauerbach eingepfarrten Dorfes Stetten in sich, enthält eine Bevölkerung von beyläufig 200 Seelen und gewährt nach dem Mittelanschlage ungefähr 806 fl. nämlich:

Vom Widdumgut — —	300 fl.	kr.
vom Zehenden — — —	500	" —
von der Stoll — — —	6	" —

Davon sind aber jährlich zu entrichten

1) Familien-Schutzgeld —	3 fl.	30 kr.
2) Seminaristikum zum bischöflichen Vikariate —	2	" 55 —

3) zur Pfarrkirche Erisried 4 Mezen Haber,

4) Vogthaber 5 Mezen, endlich

5) haftet hierauf ein mit 5 Pcct. zu verzinsendes Bauschillings-Kapital von 2903 fl.

Digitized by Google

wovon alljährlich am 1ten April ausser der Bezahlung der verfallenen Zinse 118 fl. 58 kr. zu reluiren sind.

Bittwerber haben ihre mit den erforderlichen vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegte Suppliken binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 12ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes in Lechbruk, Landgerichts Füssen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Lehrers Krätzer ist der Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst in Lechbruk, königl. Landgerichts Füssen, dessen jährliche Erträgnisse nebst dem Genusse freyer Wohnung per 370 fl. 12 kr. berechnet sind, in Erledigung gekommen.

Bittwerber haben sich binnen 14 Tagen auf die geeignete Weise hierum zu melden.

Kempten am 10ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Lobenswürdiger Eifer für Menschenrettung.

Am 27ten September dieses Jahrs entfernte sich die 22jährige Tochter des Joseph Kennerknecht zu Iven, der Pfarrey Staufen, Landgerichts Immenstadt, von Hause, weil sie sich über die Einberufung ihres bey dem königlichen Fuhrwesens-Bataillon als Gemeinen stehenden Bruders sehr betrübt hatte. Zwey Tage darauf (am 29ten) fand man sie blaß, erstarrt und dem Anscheine nach, todt auf dem Heuboden, wohin eben zufälligerweise ein Dienstbothe gekommen war.

Der Gerichtsammann Mößnang, ein Mann, der sich bey jedem Anlasse vortheilhaft auszeichnet, erhielt die Nachricht von diesem Vorfalle während des vormittägigen Gottesdienstes, dachte augenblicklich auf die Rettung dieser Person, und schickte den Landgerichts Chirurgen Johann Nepomuk Lau von Staufen nach Iven ab. Dieser folgte dem Rufe augenblicklich und that willig auf sein gewöhnliches sonntägliches Verdienst Verzicht. Er wandte die gehörigen Rettungsmittel an, und war so glücklich, das augenscheinlich dem Tode geweihte Mädchen wieder in das Leben zurückzurufen, und sie den Ihrigen wieder zu geben.

Dem Gerichtsammann Mößnang sowohl, als dem sich bey Rettung eines Menschenlebens geschickt und thätig erwiesenen Chyrurgen Lau wird hiemit der Beyfall der unterzeichneten Stelle bezeugt und solches öffentlich bekannt gemacht.

Kempten den 30ten Oktober 1811.

Königliches General Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Sämmtliche Gläubiger des Söldners und Schusters Joseph Stippich von Boos, werden hiedurch vorgeladen, Donnerstag den 19ten Dezember 1811 Vormittags 9 Uhr bey Verlurst ihrer Forderung vor gefertigtem Landgerichte zu erscheinen, dieselbe gehörig zu producliren und zu liquidiren, sonach über die Vergleichs-Vorschläge sich bestimmt zu erklären, und das weitere zu gewarten.

Am 7ten November 1811.

Königlich baierisches Landgericht Babenhausen.

von Braunmühl.

Staats-Realitäten-Verkauf.

In der Rentamts-Kanzley zu Lindau werden am 3ten Jäner künftigen Jahres, Vormittags folgende herrschaftliche Realitäten an den Meistbiethenden verkauft werden, und zwar

1) das herrschaftliche Schloß zu Wasserburg mit zugehörigem Hofe und Waschküche sammt kleinen Gärtlein dabey.
2) Der bey dem Schlosse befindliche Stadel daselbst.
3) Ein Platz vor dem Schlosse, worauf einige Bäume befindlich.
4) Das sogenannte Sirgensteinische Schloß sammt Gut zu Oberreutnau, bestehend in Haus, Stadel, Stallung und einem Schupfe, einem Reb- und Krautgarten, dann 13 Jauchert Wieswachs und Ackerfeld, und einem Weyher mit dabey stehenden Gesträuße und Holz.
5) Die Leinwand-Walke in Hangnach, was den herrschaftlichen Antheil hievon betrift.

Die dießfalsige Bedingungen gründen sich im allgemeinen auf die Bestimmungen im Regierungs-Blatte von 1811 Stück LXVII. pag. 1578, wornach die Hälfte des Kaufschillings sogleich nach der Ratifikation baar erlegt werden muß; die andere Hälfte aber mit liquiden Staats-Obligationen berichtiget werden kann, die Gründe, so weit sie dem Rentamte bisher zehendbar waren, für die Zukunft zehendfrey werden, und kein Boden-Zins zu entrichten ist: die besondere Bedingungen werden bey dem Verkaufe bekannt gemacht werden.

Endlich

6) werden am 4 Jäner Vormittags 25 Weinfässer und mehrere Faßlegeln und Faßtaugen aus dem herrschaftlichen Weinkeller zu Wasserburg und zwar im Orte Wasserburg an den Meistbiethenden gegen sogleich zu erfolgende baare Bezahlung verkauft werden.

Sämmtliche Verkäufe geschehen übrigens unter Vorbehalt herrschaftlicher Ratifikation, und werden nach Anbothe nur in den—im Regierungs-Blatte von 1811 Stück LXII. pag. 1457 §. 6. benannten Fällen angenommen.

Lindau den 15ten November 1811.

Königlich baierisches Rentamt Lindau. Roth, Rentbeamter.

Es herrscht besonders in den neu erhaltenen Stationen des diesseitigen Administrations-Distrikts eine solche Unordnung wegen Baureparationen an Stiftungs-Gebäuden, daß man es unumgänglich nothwendig findet, sämmtlichen Pfarrherren, Meßnern und Ortsvorstehern so wie den Vorstehern der Spitäler und Leprosenhäuser hierüber folgende Weisung und Belehrung zu ertheilen.

I.

Es darf keine Reparation an einem Stiftungs-Gebäude ohne Kenntniß der Administration, ohne Prüfung der k. Kreisbauinspektion, und ohne höchste Genehmigung des königl. General-Kommissariats als Kreisstiftungs-Administration vorgenommen werden.

Digitized by Google

II.

Wer eine Reparation an einem Stiftungs-Gebäude, sie habe Namen wie sie wolle, ohne Kenntniß der Administration, ohne Prüfung der königlichen Kreisbauinspektion und ohne höchste Genehmigung der Kreisstiftungs-Oberadministration unternimmt oder anordnet, hat den Betrag derselben aus seinem eigenen Vermögen zu bezahlen.

III.

Wenn bey irgend einem Stiftungs-Gebäude sich Baugebrechen zeigen, so ist es Pflicht derjenigen, welchen die Aufsicht und Obsorge dieser Gebäude zunächst obliegt, dieselbe der Administration nicht bloß schriftlich anzuzeigen, sondern auch zugleich von den betreffenden Handwerkern die Ueberschläge dreyfach verfaßt, mit einzuschicken.

IV.

Die Baufälle sind nicht erst dann anzuzeigen, wenn wirklicher Nachtheil auf dem Verzug haftet, sondern sie sind jedes Jahr der königlichen Kreisbauinspektion bey der gewöhnlichen Visitations-Reise bekannt zu machen; wenn aber unter der Zeit Baugebrechen sich ergeben, wie es bey den Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, Spitälern und Leprosenhäusern so oft der Fall ist, so sind mit der augenblicklichen Anzeige wie solches im vorigen §. schon bemerkt ist, auch jedesmal von denen betreffenden Handwerkern die Ueberschläge dreyfach angefertiget sogleich mit zu senden.

V.

Eine bloße Anzeige, wenn die erforderlichen Bauanschläge nicht mit dabey enthalten sind, bleibt unerledigt, und der Schaden, welcher dem Gebäude dadurch zugeht, wird demjenigen zur Last gelegt, welchem es obliegt, die Administration davon in Kenntniß zu setzen, und die Bauanschläge mit einzusenden.

VI.

Es dürfen nur solche Gegenstände augenblicklich zu repariren vorgenommen werden, wo erwiesen Gefahr oder Schaden auf dem Verzug haftet, dabey ist aber nebst Einsendung der dreyfach angefertigten Ueberschläge sogleich die Anzeige zu machen. —

Hienach haben sich nun die Pfarrherren und Meßner auch Ortsvorsteher so wie die Vorsteher der Spitäler und Leprosenhäuser des diesseitigen Administrations-Distriktes zu benehmen, und genau zu achten.

Lindau den 10ten November 1811.

Königlich baierische allgemeine Stiftungs Administration.

Kinkelin.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXXXVIII. Stück. Kempten, Dienstag den 26ten November 1811.

Aufträge.

An

sämmtliche Land- und Mediatgerichte, dann Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Die Erhebung des Weggelds betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den königl. Landgerichten ꝛc. ꝛc. wird in der Anlage die von der königl. General-Zoll- und Mauth-Direktion gegebene Erläuterung über den Bezug des Weggeldes mit dem Auftrage zugeschlossen, solche auf der Stelle in allen Gemeinden eröffnen, und affigiren zu lassen.

Kempten den 18ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Befreyung des Fuhrwerks der Landleute vom Weggeld betreffend.)

Die diesseitige Stelle wurde durch mehrere Anzeigen, die seit dem 1ten dieses Monats einkamen, überzeuget, daß die gesetzliche Bestimmungen über die Erhebung des Weggeldes von dem inländischen Oekonomie-Fuhrwerk nicht richtig gedeutet, und dadurch mehrere Mißgriffe veranlaßt wurden.

Um nun diesen Gegenstand auf den wahren Sinn zurückzuführen, sieht man sich in die Nothwendigkeit versetzt, folgende Erläuterungen hierüber zu erlassen, die den sämmtlichen Weggelds-Postirungen als Vorschrift für die Weggelds-Behandlungen zur genauesten Erfüllung dienen sollen.

I.

Alles inländische Fuhrwerk, welches Gegenstände zur Ladung hat, die der §. 110. des Mauthgesetzes Puncto I. benennt, ist von Bezahlung des Weggeldes befreyt, insoferne diese Gegenstände durch die Mahnstücke irgend eines Landmannes im Inlande von einem Orte zum andern, und nicht über die Gränze verführt werden.

Digitized by Google

Gleiche Freyheit genießt daſſelbe auch, wenn es leer wieder zurück geht.

II.

Als Mähnſtücke eines Landmannes iſt jedes Geſpann an einem Wagen zu betrachten, worauf oben erwähnte Gegenſtände geladen ſind, worunter auch ſchon für ſich die Viktualien zu rechnen kommen, welche zur inländiſchen Konſumtion auf die Viktualien-Märkte gebracht werden.

III.

Anſpruch auf Weggelds-Befreyung hat platterdings nur dasjenige Fuhrwerk, welches die mehrbenannten Gegenſtände rein und unvermiſcht mit denen der Fabrikation, der Gewerbe, und des Handels zur Ladung hat.

IV.

Fuhrleute und Bothen ſind in keinem Falle von der Weggelds-Reichniß befreyt; auch ſelbſt dann nicht, wenn ſie wirklich nur die oben genannten Gegenſtände zur Ladung haben.

V.

Gegenwärtige Verordnung iſt bey jeder Weggelds-Poſtirung alſogleich zu affigiren.

München den 10ten Novemb. 1811.

Königliche General-Zoll- und Mauth-Direktion.

Miller.

Weymar.

An

ſämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreiſes.

(Jährliche Ueberſichten über vorgefallene Brandſchäden und die Dotirung der Vorſchuß-Fonds betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörden des Illerkreiſes werden hiemit erinnert, zuverläßig bis Ende dieſes Monats den Beſtimmungen der Geſchäfts-Inſtruktion für die Brandverſicherungs-Anſtalt Tit. I I. Lit A. §. 10 Folge zu leiſten, widrigenfalls gegen ſäumige Behörden unnachſichtlich mit Exekutions-Zwangsmitteln eingeſchritten würde.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß in die gedachten Ueberſichten nur ſolche Brandſchäden aufgenommen werden dürfen, welche ſich bereits zur Kompetenz der unterfertigten Stelle eignen, indem jene, welche ſich noch vor dem erſten Oktober laufenden Jahrs zutrugen, der zur Zeit noch beſtehenden konſolidierten Aſſekuranz-Kommiſſion in Eichſtett zur Behandlung zugewieſen wurden.

Kempten den 18ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommiſſariat des Iller-Kreiſes.

Graf von Reiſach.

Asmus.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Formation der Etats- und Gemeinde-Konkurrenzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stockungen, welche sich im verflossenen Etats-Jahre hinsichtlich jener Ausgaben dargestellet haben, welche durch Gemeinde-Konkurrenzen gedeckt werden müssen, rühren wesentlich daher, weil die erforderlichen Etats nicht zeitlich genug hergestellet, und gesammelt worden, und zu derselben Prüfung, Adjustirung, Erzweckung der allerhöchsten Begnehmigung, dann eintretend vorschriftmäßiger Einholung der Beyschläge durch die königl. Rentämter ein bedeutender Zeitraum erforderlich ist.

Um diesem Mißstand für das nunmehr eingetretene Etats-Jahr 1811/12 vorzubeugen, wird hiemit verordnet, wie folget:

I.

Die sämmtlichen Etats der Bedürfnisse, nämlich:

A. auf Kultus nach der bestehenden Unterabtheilung,
B. auf polizeyliche Zwecke,
C. auf Kordons-Anstalt insbesonders, dann
D. auf eigentliche Kommunal- und Gemeinde-Auslagen müssen schleunigst, und zwar nach den im verflossenen Etats-Jahr gegebenen Vorschriften, Bestimmungen und tabellarischen Konspekten ddto. 23. Dezember 1810, dann 15ten Februar 1811 bis Ende Dezember dieses Jahrs hergestellt, und eingesendet seyn.

II.

Der Spezial-Etat der Kordons-Anstalt wird in den Etat auf polizeyliche Zwecke summarisch übertragen.

III.

Hinsichtlich des Schul-Exigenz-Etats, welchem bereits die Richtung gegeben worden, um für ständig anwendbar zu seyn, und nur nach eintretenden Veränderungen modifizirt zu werden, verbleibt es bey dem Vollzug der jüngsten besondern Bestimmungen, in sofern noch einige Behörden hiemit rückhaftend seyn sollen.

IV.

Bey Formirung der Etats über Kommunal- oder Gemeinde-Bedürfnisse wird die Bestimmung wiederholt, daß in solche ältere Kriegs- und andere Zahlungen nur dann aufgenommen werden können, wenn solche bereits die allerhöchste Ratifikation erhalten haben.

Ueberdieß wird selbst für jene Anträge, und Entwürfe der Schuldentilgungs-Plane, welche gesondert vorgelegt werden müssen, der Grundsatz ausgesprochen, daß unter den Schulden und Haftungen die der Kommunen, und jene der Mitglieder der Kommunitäten wohl zu unterscheiden kommen, und nur Kriegsschulden, bey welchen die Kommunal-Kassen als Theilhaber nach der Ansicht ihrer Besitzungen, keineswegs aber als Alleinschuldner erscheinen, zur Zahlung und Umlage begutachtet, die Schulden der gesammten

Digitized by Google

Mitglieder aber nur gesondert, und ohne Einrechnung vorgetragen werden können.

V.

Es versteht sich von selbst, daß in den Spezial-Etat über Gemeinde-Bedürfnisse die Kolonne V. oder dessen Rubrik auf das Jahr 1811/12 lauten müsse; die Kolonne VII. aber ganz zessire, weil das Defizit pro 1810/11, wegen noch nicht erfolgter allerhöchster Genehmigung suspendirt bleibt; jenes pro 1809/10 aber im verflossenen Etats-Jahre bereits eingerechnet ist.

VI.

Da die Arbeiten in Herstellung dieser Etats um so minder einer Schwierigkeit unterworfen sind, als die wesentlichsten Materialien bereits im vorigen Etats-Jahr gesammelt sind, und nur die allenfallsigen Zu- oder Abgänge recherchirt werden dürfen, so wird noch eröffnet, daß eine Termins-Verlängerung in keinem Falle statt finde, sondern da man lediglich den Tag des Einlaufes, und keineswegs seinen der ämtlichen Expedirung berücksichtigen kann, die Exekutiv-Bothen bis 2ten Januar 1812 an alle rückhaftend bleibende Behörden abgehen werden.

Kempten den 19ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

An

die sämmtlichen Verwaltungs-Behörden des Kommunal-Vermögens im Iller-Kreise.

(Den Kommunal-Rechenschafts-Bericht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 16ten October 1810 Regierungsblatt Stück LXIII. Seite 1153 — 1155 wurde die Vorlage der monatlichen Kommunal-Rechenschafts-Berichte, dann eines General Rechenschafts-Berichtes am Schlusse jedes Etats-Jahres allergnädigst anbefohlen; und durch nachgefolgte allerhöchste Reskripte wurden die Normen näher bezeichnet, nach welchen jene Berichte in formeller und materieller Hinsicht abgefaßt werden sollen.

Die äußern Aemter haben auch diesen allerhöchsten Anordnungen in so weit nachgelebt, daß dieselben, mit Ausnahme weniger, die Rechenschafts-Berichte bis zum Schlusse September des Etats-Jahres 1810/11 bereits, und zum Theile mit besonderer Zufriedenheit, im Allgemeinen aber entsprechend geliefert haben. Den Rechenschafts-Bericht hat noch keine Kommunal-Administration gestellt, und es konnte solcher auch nicht wohl bisher gestellt werden, weil derselbe das Resultat der Wirthschaft eines vollen Etats-Jahres enthalten soll, und eben deßwegen vorausgesetzt werden muß, daß alle in dieses Etats-Jahr gehörige Einnahmen und Ausgaben berichtiget, dann alle Verkäufe, Verpachtungen, Bauten ꝛc., welche sich in jenes Etats-Jahr eignen, erlediget seyen.

Digitized by Google

Damit nun einestheils für das verflossene Etats-Jahr der endliche Abschluß vorbereitet, und herbey geführt, für das laufende andererseits aber die neuerlich erschienenen allerhöchsten Anordnungen in wirkliche Anwendung übergehen können; so werden den sämmtlichen Land-Mediat-, und Patrimonial-Gerichten als Kommunal-Administrationen, dann den übrigen einschlägigen Verwaltungs-Behörden die nachfolgenden gnädigsten Weisungen ertheilt:

I.

Jene Kommunal-Administrationen, welche mit ihren monatlichen Rechenschafts-Berichten mit Einschlusse des Monats September dieses Jahrs noch im Rückstande haften, haben die abgängigen Piezen bis zum Schlusse dieses Monats um so mehr der königl. Kreis-Administration vorzulegen, als längere Nachsicht ohne Selbstverantwortlichkeit ein für allemal nicht mehr statt findet, und die ferners säumigen Behörden ohne weiters durch exekutive Einschreitungen zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden müßten.

II.

Bey der Anfertigung des Rechenschafts-Berichtes für den Monat September d. J. ist keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Etats-Jahres 1810/11 bereits alle gemacht seyen; die äußern Aemter haben vielmehr, was den Kassa-Zustand betrift, sich schlechterdings an den Bestand vom lezten Sept. zu halten.

III.

Damit aber durch diese Anordnung nicht das Kassa- und Rechnungswesen zweyer Etats-Jahre in nachtheilige Vermischung gerathe, werden die Kommunal-Administrationen ermächtiget und angewiesen, die Kassen-Bücher, und den Rechnungs-Abschluß so lange offen zu lassen, bis die sich in das Etats-Jahr 1810/11 eignenden Vorträge durch Genehmigung der Kommunal-Etats, und durch die Flüssigmachung der übrigen Einnahms-Quellen ihre Erledigung erhalten können. Und um die Kreis- und Zentral-Administrations-Stelle von den eintretenden Veränderungen in geeigneter Kognition zu erhalten, sind monatlich, und bis zum Erfolge einer weitern Entschließung besondere Nachtrags-Kassebuch-Extrakte für das Etats-Jahr 1810/11. neben den Monats-Extrakten für das laufende Etats-Jahr einzusenden. —

Jene Aemter, welche auf lobenswürdige Art, den Monats-Extrakt für den Oktober bereits vorgelegt haben, sollen nöthigenfalls die neue Vorlage nach dieser Ausscheidung bewirken.

IV.

Aus diesen Anordnungen entwickelt sich von selbst die Folgerung, daß die Erstattung des Jahres-Rechenschafts-Berichtes vorerst, und bis zur Berichtigung des verflossenen Etats-Jahres nicht möglich ist, und den äußern Aemtern eine vergebliche, den Fleiß nicht lohnende Arbeit verursachen würde; weßwegen diese vorerst auch suspendirt bleibt.

V.

Die allerhöchste Verordnung vom 6ten September dieses Jahrs Regierungsblatt

Digitized by Google

St. LXII. Seite 1449 bis 1473, wodurch die Kompetenz der Kreis-Administrationen bedeutend erweitert wurde, brachte nothwendig auch in den Rechenschafts-Berichten über die Verwaltung des Kommunal-Vermögens bedeutende Veränderungen hervor.

Da die wichtigsten Gegenstände theils der definitiven Erledigung der Kreis-Administrationen zugewiesen, theils als zur besondern Berichtserstattung geeignet erklärt wurden, so zessirte auch die Nothwendigkeit, die Rechenschafts-Berichte monatlich zu erstatten; und es traten so fort an die Stelle der monatlichen, die Quartals-Rechenschafts-Berichte. Gleichzeitig mußte sich die Form und Materie dieser Berichte verändern. Die Materie reduzirt sich auf die Anzeige des Vermögensstandes, und der Veränderungen desselben, dann der Kassa-Verhältnisse. Sie enthält auch noch die Nachweisung des Geschäftsstandes. Hierdurch spricht sich die künftige Form von selbst aus. Sie ist in dem bisherigen Formular des Rechenschafts-Berichts durch die Anwendung des I. Absch. I. Kap., dann des III. Abschnittes I. bis IV. Kapitels, endlich des IV. Abschnittes gegeben. Bemerkt wird nur noch, daß die Veränderungen des Vermögens im I. Abschnitte I. Kapitel 3. Titel kurz vorgetragen werden.

VI.

Die Erstattung der Quartals-Rechenschafts-Berichte beschränkt sich als nothwendige Folge der Bestimmung des vorgehenden Artikels nur auf jene Kommunen, welche ein wirklich rentierendes Vermögen besitzen. Da hiedurch den äußern Aemtern eine bedeutende Erleichterung zuwächst, so erwartet man von den Angaben durchgehends volle Zuverläßigkeit, und es haften die äußern Aemter für ihre Nachläßigkeit.

VII.

Uebrigens schliessen die Quartals-Rechenschafts-Berichte die Vorlage der monatlichen Kassa-Buch-Extrakte nicht aus; hiebey darf sich aber für die Zukunft und vom Etats-Jahre 1811/12 anfangend ebenfalls auf jene Kommunen eingeschränkt werden, welche ein eigenes rentirendes Vermögen besitzen. Die Eigenschaft einer Munizipal-, oder Ruralkommune entscheidet jedoch nichts; sondern bloß das Daseyn eines rentirenden Vermögens.

Das Formular für den Kassa-Buchs-Extrakt bleibt das bisherige, und es wird nur noch beygefüget, daß jener Extrakt, welcher dem Quartals-Rechenschafts-Berichte beyzulegen kömmt, das Resultat eines Quartals enthalten müsse, folglich neben dem Monats-Extrakt anzufertigen komme.

VIII.

Ueber alle Gegenstände, deren definitive Erledigung der königl. Kreis-Administration durch die im V. Art. allegirte Verordnung anvertrauet ist; und welche hierinn als zur besondern Berichtserstattung geeignet genannt worden sind, wird die separirte berichtliche Vorlage erwartet. Es wird einzig von der richtigen und entsprechenden Instruktion der Verhandlungen abhangen, ob die Entschließung in dem gewunschenen Zeitraume erfolgen kann; und es haben demnach die äußern

Digitized by Google

Aemter unvollständige Vorlagen um so mehr zu vermeiden, als die Verantwortlichkeit, welche aus Geschäfts-Verzögerung entstehen konnte, einzig auf diese zurückfallen müßte. Das lebhafte Interesse, welches jedoch schon ein größerer Theil derselben für den Kommunal-Dienst bewiesen hat, läßt die königl. Kreis-Administration um somehr für die Zukunft hoffen, als die äußern Aemter in der eingetretenen Geschäfts-Erleichterung die allerhöchste Würdigung ihrer Bemühungen nicht verkennen, und hierinn einen neuen Trieb finden werden, ihr Interesse für das Emporkommen der Kommunen durch neue Anstrengung ehrenvoll zu bethätigen.

Kempten den 19ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
Graf von Reisach.

Wiener.

(Den Adreßkalender von 1812 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Landgerichte Buchloe, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Füssen, Obergünzburg, Lindau, Mindelheim, Oberdorf, Ottobeuren, Schongau und Sonnenberg, dann die Mediatgerichte Kirchheim und Weißenhorn haben dem Auftrage vom 10ten Oktober dieses Jahrs (Intelligenzblatt Nro. XXXXII. Seite 643.) noch nicht Genüge geleistet. Man erwartet, daß solches innerhalb acht Tagen gewiß geschehe.

Kempten am 20ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachung.

Nach einer gnädigsten Entschließung der Königlichen Finanz-Direktion des Illerkreises vom 14ten und empfangen den 23ten September laufenden Jahrs, wird Donnerstag den 12ten künftigen Monats Dezember der höchst herrschaftliche Bauhof zu Wagegg in der Pfarrey Haldenwang des königlichen Landgerichts Kempten, nach den in dem LXVII. Stück des königlichen baierischen Regierungsblattes vom Jahr 1811 enthaltenen Bedingnissen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Derselbe enthält:

		Flächeninhalt. Jcht.	Virtl.	Rth.
1	Ein gemaurtes Wohnhaus sammt Oekonomie-Gebäude unter einem Dach	—	1	73
2	ein Nebenhäuschen	—	—	8
3	einen Gemüßgarten	—	—	10
4	einen Krautgarten	—	—	63
5	eine Baind (die Hausbaind genannt)	5	3	40
6	" Baind im Gansloch	3	—	—
7	" Baind (die Junkerbaind genannt)	7	—	68
8	" Baind links dem Schloßweg	16	3	69
9	Ackerfeld im Halder und die Wies dabey	15	3	20
10	detto an dem ehemals englischen Garten und bis an den Fleschnezerweeg wohin die Teicherfahrt liegt	21	2	89
11	detto vom Kreuz gegen Fleschnezen	33	3	6
12	detto Ackerfeld vor dem Haus hinauf	36	—	—
13	Einmädige Wiesen an der Halden	12	3	57
14	detto detto an dem Wageggerweyher und die Wiese an der Leubas	54	1	83
	Latus.	208	—	86

Digitized by Google

		Flächeninhalt. Jcht.	Virtl.	Rth.
	Transport	208	—	86
15	Wiesboden an der Schlucht	15	—	57
16	einmädige Wiesen im Haldenmoos	10	2	74
17	Viehwaid an der Salzstraße	20	3	46
	Im Ganzen	254	2	63

Die Veräußerung des benannten Schloßbauhofes wird an dem festgesetzten Tage in Loko Wageggs, Früh 9 Uhr, sowohl nach dessen Ganzen so eben beschriebenen Umfange, als auch nach kleinern unten bemerkten Theilen vorgenommen werden, um der allerhöchsten Stelle beyde sich ergebende Resultate zur Genehmigung des einen oder des andern gehorsamst vorlegen zu können.

Nach der bereits vorgenommenen Abtheilung werden:

A. Bey dem Hauptgute folgende Objekte verbleiben:

1	Das gemauerte Wohnhaus sammt Oekonomie-Gebäude unter einem Dach	—	1	73
2	das Nebenhäuschen	—	—	8
3	der Gemüßgarten	—	—	10
4	der Krautgarten	—	—	63
5	die Hausbaind	5	3	40
6	die Baind im Gansloch	3	—	—
7	das Ackerfeld vor dem Haus hinauf	36	—	—
8	die einmädige Wiesen im Haldenmoos	10	2	74
9	und die Viehwaid in der Salzstraße.	20	2	46
	Summa	76	3	14

B. Einzeln werden nachstehende Grundstücke dem Verkauf ausgesetzt werden:

1	Einmädige Wiesen an der Halden	8	—	44
2	detto am Wageggerweyher sammt der Wies an der Leubas	8	2	56
3	Einmädige Wiesen am Wageggerweiher	10	—	72
4	detto detto detto	10	1	76
5	detto detto detto	12	2	18
6	detto detto detto	12	2	61
7	die Junkerbaind	7	—	68
8	die Baind links am Schloßweg	16	3	69
9	Ackerfeld im Halder, und die Wiese dabey	15	3	20
10	detto an dem ehemaligen englischen Garten und bis an den Fleschuezerweg	21	2	89
11	detto vom Kreuz gegen Fleschuezen in drey erst bey dem Verkaufe bestimmt werdenden Abtheilungen	33	3	6
12	die Wiese an der Schlucht	15	—	57
13	und wegen besonders obwaltenden Umständen wird sich das allerhöchste Aerar von den Wiesen an der Wageggerhalde vorbehalten, und sohin nicht verkaufen.	4	3	13

Sämmtliche Kaufsliebhaber werden daher zu dieser Versteigerung mit dem Beysatze eingeladen, daß sich Fremde und Auswärtige mit gerichtlichen Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Kempten den 18ten November 1811.

Königlich baierisches Rentamt daselbst. Braun, Rentbeamter.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

XXXXIX. Stück Kempten, Dienstag den 3ten Dezember 1811.

Aufträge.

An
die königlichen allgemeinen und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Anleihens-Gesuche der Patrimonial-Gerichts-Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den königl. allgemeinen und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen wird die an das königliche General-Kommissariat des Salzachkreises als Kreis-Administration der Stiftungen ergangene allerhöchste Entschließung vom 27ten Oktober laufenden Jahrs in obenbemerktem Betreffe in Abschrift zur allgemeinen Kenntniß, und Nachachtung mitgetheilt.

Kempten den 22ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

Abschrift von der Abschrift.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des General-Kommissariats des Salzachkreises, als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen vom 30ten Juny dieses Jahrs in Betreff der Anleihens-Gesuche der Patrimonial-Gerichts-Unterthanen, wird beschlossen:

Bey den durch das organische Edikt über die Patrimonialgerichtsbarkeit vom 6ten September 1808 veränderten Verhältnissen in der Ausübung der kontentiosen Gerichtsbarkeit, und bey den generlichen durch die allgemeine Verordnung vom 19ten November 1810 erlassenen Bestimmungen über die Exekutions-Befugnisse der königl. Stiftungs-Administrationen in der Perception der Stiftungs-Rente, können die Patrimonialgerichts-Unterthanen mit den unter Königl. Gerichtsbarkeit stehenden Unterthanen in den Gesuchen und Anleihen aus dem Stiftungs-Vermögen überhaupt allerdings konkurriren; es soll jedoch darauf gesehen werden, daß die Anleihen für die ersten zur Erleichterung der Renten-Perzeption vorzüglich aus dem Vermögen der unter der Administration der Patrimonial-Gerichte stehenden Stiftungen geschöpft werden können, und daß die letzten

Digitized by Google

aus den zur Kapitals-Anlage disponiblen Baarschaften der unter der Administration der Patrimonial-Gerichte stehenden Stiftungen gleichmäßig unterstützt werden, wenn Anleihens-Gesuche der Patrimonialgerichts-Unterthanen nicht vorliegen, oder nicht zu lästig seyn sollten; in der Repartition der zur Kapitals-Anlage disponiblen Baarschaften aus den Kassen der königl. Stiftungs-Administrationen gebührt den unter Königl. Gerichtsbarkeit stehenden Unterthanen, bey den vorliegenden Beweisen einer gleichen Sicherheit für das Anleihen, der Vorzug.

München den 27ten Oktober 1811.

An das

königliche General-Kommissariat des Salzachkreises, als Kreis-Administration der Stiftungen, also ergangen.

An

die königliche allgemeine und besondere Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen, besonders bey Konkursen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königlichen allgemeinen- und besondern Stiftungs-Administrationen sind durch die bestehenden allerhöchsten Verordnungen angewiesen, in Konkurs-Fällen, wobey die ihnen anvertrauten Stiftungen betheiliget sind, die rechtlichen Behelfe unter spezifiker Auszeigung der Stiftungs-Forderungen an die königlichen Kronfiskalate zu deren Eindingung und Liquidation, dann Vertretung der Stiftungen bey den Gantgerichten im Verfolge der Konkurs-Prozesse einzusenden.

Damit aber die königl. Kronfiskalate eine vollkommene Information erlangen, und in den Stand gesetzt werden, den Liquidations-Rezeß erschöpfend sowohl hinsichtlich des Beweises als der Priorität der Stiftungs-Forderungen zu verfassen, so wird auf dem Grunde eines allerhöchsten Ministerial-Reskriptes vom 3ten dieß Folgendes hiedurch angeordnet:

Die Stiftungs-Forderungen zerfallen in die beyden Rubriken:

a. Kapitalien, und davon abfallende Zinse, und
b. Grund- und dann zehendherrliche Renten ꝛc.

Jede dieser Forderungen erfordert sowohl hinsichtlich des Beweises als der Priorität eine eigene Behandlung.

ad a. Die Kapitalien und Zinsen sind nach der nachstehenden Tabelle Litt. A. zu verzeichnen, indem es hinsichtlich der Priorität wesentlich nothwendig ist, nebst dem Kapitale auch die Zinsrückstände, dann von diesen wieder gesondert, den Betrag des laufenden bis zum Tage der Liquidation zu berechnenden, dann des letzten Jahrs Zinses bestimmt zu wissen, weil diese mit dem Kapital in die nämliche Stelle kommen, während ältere Rückstände, wenn sie nicht alljährlich geklagt, und geschafft worden sind, unter den Kurrentisten ihren Platz finden.

In der letzten Kolumne sind in laufenden Nummern vorzutragen, und ursprünglich anzulegen:

1tens. Die Obligationen, und zwar, wenn diese sich auf andere beziehen, und mit dem von der Stiftung vorgelegten Kapitale ein anderes abgelöst, und dadurch dessen Hypothek acquirirt worden ist, oder wenn durch den Verkauf des einer Stiftung verhypothezierten Gutes der Schuldner sich geändert hat ꝛc. ꝛc. im ersten Falle entweder die älteren Obligationen selbst, aber doch gefertigte Abschriften davon, oder aber ämtliche Protokolle,

Digitized by Google

welche etwa die Erlangung der ältern Hypothek dokumentiren, im zweyten Falle hingegen eine legale Kaufbriefs-Abschrift, oder wenigstens ein legaler ämtlich gefertigter Extrakt aus selben.

Die königl. Stiftungs-Administrationen werden daher angewiesen, sich in Zeiten um diese Behelfe, falls sie nicht, welches allerdings seyn sollte, ohnehin schon bey den Obligationen liegen, umzusehen, und zu Zögerungen keinen Anlaß zu geben.

Dieselben werden für die durch ihr Verschulden der Stiftungen zugehenden Kösten und Schäden verantwortlich, und haftend hiemit erklärt.

2tens. Legale Extrakte aus den Administrations-Rechnungen zum Belege der Zins-Rückstände, unter ämtlicher Fertigung der Administration.

Dabey ist in dieser Kolumne anzumerken, warum, und aus wessen Verschulden so bedeutende Zinsreste, falls solche vorhanden sind, aufgeschwollen, und warum selbe nicht alljährlich ordentlich eingeklagt worden seyen.

ad b. Grund und zehendherrliche Renten ꝛc. ꝛc.

Da diese allenthalben verschieden sind, und sich dießfalls nicht wohl eine allgemeine Tabelle entwerfen läßt; so wird den königl. Stiftungs-Administrationen überlassen, die grundherrlichen Forderungen in einer zweckmäßigen Tabelle oder ohne tabellarische Form in einem bloßen Verzeichniß aufzuführen.

Dieses genügt zwar in der Regel zur Liquidation solcher Forderungen, weil die Qualität der Grundherrlichkeit als notorisch und aktenmäßig vorausgesetzt werden kann, und muß.

Es ist jedoch nützlich, wenn eine legale Abschrift von dem Erbrechts-Briefe oder ein gefertigter Extrakt aus dem Kauf- oder Ankunfts-Briefe zum rechtlichen Belege des Quantums der grundherrlichen Reichnisse des Gantirers beygelegt wird.

Auch bey diesen Forderungen sind

1. die Renten-Ausstände für jedes Jahr besonders vorzutragen, und
2. wenn mehr als 3 Jahre im Rückstande sind, zugleich die Ursache der so langen Nachborge anzugeben, und falls die Eintreibung wegen Krieg, Schauer oder andern Unglücksfällen ohne Ruin des Unterthanen nicht geschehen konnte, die allenfallsigen Beweißmittel anzufügen, oder in deren Ermanglung die Zeugen nahmhaft zu machen, welche diese Umstände erweisen könnten.

Zu leichterer Uebersicht wird sub Litt. B. ein Formular angeschlossen, welches in seinen Rubriken nach Umständen zu ändern ist.

Die königl. Stiftungs-Administrationen werden beauftragt, sich in vorkommenden Fällen genau nach dieser Instruktion zu achten, damit, wie bereits oben bemerkt wurde, von den königl. Kronfiskalaten über die ursprüngliche Hypothek des Kapitals, die Art des Ueberganges desselben auf den dermaligen Schuldner, die Einklagung der Zinse, die grundherrlichen Reste, und die Ursache derselben Nachborge, die rechtsgenügliche Nachweisung, welche schon am ersten Edikts-Tage bey Strafe der Präclusion zu geschehen hat, bewirkt werden könne.

Kempten den 26ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

Digitized by Google

Kapital Forderungs.

Lit. A. der allgemeinen Stiftungs-Administration an die Konkurs-Masse des Jakob Pruners, Bauer

Namen der darleihenden Stiftungen.	Hat zu fordern Kapital. fl.	kr.	Laut Obligation von		Laufendes Zins-Ratum auf Monat	Tag	Betrag. fl.	kr.	dl.	Privilegirten Jahres-Zins Anno 1808. fl.	kr.	dl.	ältere Zins-Ausstände für die Jahre	welche betragen fl.	kr.	dl.
Pfarrkirche zu Dietmannsried	700	—	3. Jäner	1795	6	10	18	28	22/3	35	—	—	1807 1806 1805 1804	35 35 35 17	—	—
Spital Immenstadt	500	—	10. May	1795	2	3		45	6 2/3	25	—	—	1807 1806	25 25	—	—

Königl. allgemeine Stiftungs-

Grundherrliche Forderungs.

Lit. B. der allgemeinen Stiftungs-Administration an die Konkurs-Masse des Andreas Mair, Soldbauren

Namen der Grundherrschaft.	Schuldigkeit für das Etats-Jahr.	Kern. Sch.	M.	V.	S.	Normal-Preis. fl.	kr.	hlr.	Haber. Sch.	M.	V.	S.	Normal-Preis. fl.	kr.	hlr.	Für 2 Gäns und 2 Hennen. fl	kr.	h.
Pfarrkirche in Durach.	1808/9	2	4	—	—	36	40	—	3	3	—	—	20	34	22/7	2	16	—

Königl. allgemeine Stiftungs-Administration des Distrikts Kempten.
N. N.

Kempten den

Tabelle
des Distrikts Kempten
zu Dietmannsried, Königl. Landgerichts Grönenbach.

Numer.	Belege und Bemerkungen.
1	Obligation vom 3. Jener 1739. vermög welcher dieß Kapital dem Hans Maier zum Ankauf seines Gutes vorgelehnt worden.
2	Vidimirter Extrakt aus dem Uebergabs-Brief des Hans Maier an seine Tochter Therese Hausnerin, welche dieses Kapital sine novatione prioris juris et hypothecae übernommen.
3	Vidimirter Extrakt aus dem Kaufsbriefe des Jakob Pruner, laut welchem derselbe dieses Kapital gleichfalls wieder auf die nemliche Art übernommen hat.
4	Rechnungs-Extrakt über die angezeigten ältern Zinsrückstände, nebst radicirenden Protokolls-Extrakten sub Lit. a, b, c et d. über deren alljährlich richtig geschehene Einklagung und Verschaffung.
5	Gerichtliche Obligation vom vorangezeigten dato ꝛc. ꝛc. die ältern Ausstände sind weder geklagt, noch geschafft.
	NB. Die Berechnung der laufenden Zinsraten ist jedesmal bis zum Tage der Liquidation herzustellen.

Administration des Distriktes Kempten.
N. N. Administrator.

Tabelle
des Distriktes Kempten
zu Durach Landgerichts Kempten.

Für 50 Käse. fl.	kr.	hl.	Wies-Gilt. fl.	kr.	hl.	Maierschaft Fristen. fl.	kr.	hl.	Numer.	Belege und Bemerkungen.
1	40	—	1	18	—	5	30	—	1	Vidimirter Extrakt aus dem ämtlichen Kaufsbrief ꝛc. ꝛc. Kempten den 17. Juny 1801. worinn diese Schuldigkeiten aufgeführt sind.
										Rückstände sind keine geduldet worden.

Digitized by Google

An
sämmtliche allgemeine, dann Mediat- und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Illerkreises.

(Geschäfts-Behandlung mit der königlichen Zentral-Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit der durch das Edikt vom 20ten August l. J. erfolgten Einsetzung einer Zentral-Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission war aus mehreren Anfragen zu entnehmen, daß in den Formen der Kommunikations-Einleitungen, besonders bey den äußern Behörden eine solche Verschiedenheit herrsche, welche nicht nur die Einheit des Geschäftsganges, sondern selbst die Behandlungs-Prinzipien zu stöhren beginnet, und die dem Zentral-Dienste unentbehrliche Uebersicht und Schnellkraft zu hemmen drohet.

Es wird daher zu Folge eines allerh. Reskripts vom 12ten Novemb. dieses Jahrs folgende direktive Norm dahin festgesetzt:

„Daß die wechselseitigen obern, und „untern, innern und äußern Behörden nur „allein in ihrem Kompetenz-Kreise auf ein„ander wirken, und nur allein den beyden „innern betheiligten Zentral-Behörden, nem„lich der General-Administration der Stif„tungen und Zentral-Schuldentilgungs„Kommission eine unmittelbare Kommunikation „zugestanden seyn solle.“

Hieraus fließen daher nachstehende besondere reglementar Vorschriften.

I.

In allen materiellen Gegenständen, nämlich jenen der Forderungen selbst, dann in allen Fällen, in welchen der formelle laufende Dienst eine durch die Leuteration zu habende Stockung erfährt, wenden sich die Distrikts-Administrationen, und Unterbehörden an die Ober-Administrationen der Kreise und Städte, so wie die Spezial Schuldentilgungs-Kommissionen oder die Korrespondenten an die Zentral-Schuldentilgungs-Kommission.

II.

Die Ober-Administrationen der Kreise und Städte berichten an das Ministerium des Innern, die Schuldentilgungs-Kommission an das Ministerium der Finanzen.

III.

Da bey dem Eintritt der allgem. Liquidation der Staatsschulden in Beziehung auf die Forderungen der Stiftungen sowohl an Kapitalien als Rückständen der Vorstand der Sektion der General-Administration der Stiftungen mit Erfüllung der den Staats-Gläubigern deßfalls obliegenden Verbindlichkeiten beauftraget ist, mithin die Ober-Administrationen die hiezu erforderlichen Materialien mit der umfassendsten Vollständigkeit und Beschleunigung zu liefern haben; so liegt es den Unterbehörden ob, mit eben so genauer Pünktlichkeit, Schnelligkeit und Umsicht derley Behelfe zusammen zustellen, und hierorts vorzulegen.

IV.

Indem übrigens nach vollendeter Liquidation die Ober-Administrationen der Kreise und Städte mit den Schuldentilgungs-Kommissionen eine unmittelbare Unterhandlung über einen Tilgungsplan der Kapitalschulden sowohl als der Rückstände durch die hohe Zentral-Stelle anzutreten ermächtiget, und verpflichtet sind, und auf die eigenen Ver-

Digitized by Google

hältnisse eines jeden Kreises, dann auf das vorwiegende Bedürfniß des einen oder andern Stiftungszweckes Rücksicht nehmen werden, so haben die äußern Aemter in den hieher zu erstattenden Berichten und Gutachten diesen Gesichtspunkt besonders zu fixiren, und das Zahlungs-Bedürfniß nach solcher Ansicht zu erläutern.

Kempten den 26ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
Graf von Reisach.
Wiener.

An
sämmtliche königliche Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Stellung der Kordons-Rechnungen 1810/11 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen königl. Land- und Mediat-Gerichte, in deren Bezirke eine Kordons-Anstalt besteht und die mit den dießfallsigen Rechnungen pro 1810/11 noch im Rückstande sind, haben solche — wenn gleich Zahlungs-Retardaten unterliegen — zu schliessen, alle dahin gehörigen Einnahmen und Ausgaben hierinn aufzunehmen, die Zahlungs-Rückstände in einer besondern Nachweisung zu bemerken und innerhalb 14 Tagen unfehlbar und bey Vermeidung eines Exekutions-Bothen hieher einzusenden.

Kempten den 26ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
Graf von Reisach.
Wiener.

An
sämmtliche königliche Distrikts-Stiftungs-, dann Mediat- und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen im Iller-Kreise.

(Die Anfertigung der Quartals-Rechenschafts-Berichte über das Stiftungs-Vermögen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da den königl. Distrikts-Stiftungs-Administrationen bereits eröffnet worden, daß von dem Etats-Jahre 1811/12 anfangend, statt den bisherigen monatlichen, nunmehr die Quartals-Rechenschafts-Berichte über den Stand des Stiftungs-Vermögens eintreten; und man sich vorbehalten hat, die Bezeichnung der Gegenstände, welche in die erwähnte Rechenschafts-Berichte aufgenommen werden sollen, noch nachträglich zu eröffnen, so wird dießfalls hiemit folgendes angeordnet:

I.

Die königl. Distrikts-Stiftungs-, dann königl. Mediat- und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Illerkreises, sind gehalten, mit Ende eines jeden Quartals einen Rechenschafts-Bericht über das denselben zur Verwaltung anvertraute Stiftungs-Vermögen hieher zu liefern, welcher in den ersten acht Tagen nach dem Schlusse eines Quartals, wie in der Ausschreibung vom 27ten Sept. dieses Jahrs eröffnet worden, unfehlbar hieroris eintreffen müsse.

II.

Da die im Jahre durch zur Erledigung kommende Bewirthschaftungs-Gegenstände, welche von den königl. Administrationen mit-

Digitized by Google

tels besondern Berichten vorzulegen sind, auch von der unterfertigten königl. Stelle in den eigens hiezu angefertigten Büchern vorgemerkt, sohin die Resultate selbst in den Haupt-Rechenschafts-Berichten hierorts ersetzt werden; so haben die äußern Administrationen in ihren vorzulegenden Quartals-Rechenschafts-Berichten nach der bekannten Vorschrift, nur noch den Bestand, und die Theilnahme des Stammvermögens nach Abschrift I. Kapitel I. und Titel I. und II. vorzutragen, dann die Vergleichung und Resultate der von Quartal zu Quartal sich ergebenen Mehrung oder Minderung, welche das Stammvermögen in einer solchen Zeitfrist befahren hat, zuverläßig zu bemerken. Und eben so ist

III.

In den Quartals-Rechenschafts-Berichten nach Abschnitt III. Kapitel I, II, et III. Titel I. **unter Anlegung der Kassa-Bilanz** die Erhebung und Verwendung der Rente, dann der summarische Ertrag und summarische Betrag aufzunehmen, so wie der Geschäfts-Stand nach Abschnitt IV, Kapitel I. et II. in Gegenständen des Fiskalats und Ablage der Rechnungs-Kompetenz und Revision mittels den bekannten Konspekten nachzuweisen.

Da durch diese Maßregeln den Administrationen in Aufertigung der Quartals-Rechenschafts-Berichte eine große Erleichterung zugehet, so wird erwartet, daß diese Berichte in den bestimmten Terminen ohne weitere Aufforderung hieher befördert werden.

München den 22ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

An

die sämmtlichen königlichen Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte, und Rentämter des Iller-Kreises.

(Gewerbs-Verleihungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche General-Kommissariat des Illerkreises hat unter dem 14ten dieß (vid. Kreis-Intelligenzblatt XLVII. Stück) die königl. Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte angewiesen, von der Verleihung jedes Gewerbes das betreffende Rentamt zur Regulirung der mit dem laufenden Finanzjahre eintretenden Gewerbe-Steuer in Kenntniß zu setzen.

Dieselben erhalten zur Bezweckung der nöthigen Kontrolle den weiteren Auftrag, jede Verleihung auch diesseitiger Stelle anzuzeigen, welche Anzeige in Quartal-Verzeichnissen nach der Form und in dem Termin, wie sie das königliche General-Kommissariat in dem erwähnten Befehle für sich gegeben hat, geschehen soll.

Es haben übrigens das königl. General-Kreiskommissariat, und mehrere Landgerichte solche Gewerbe, welche erst im Laufe des gegenwärtigen Finanzjahres, und vor dem Erscheinen der diesseitigen Verordnung vom 23ten Oktober laufenden Jahrs über die Einführung des Steuer-Provisoriums (vid. Kreis-Intelligenzblatt XLV. Stück) verliehen wurden, mit Rekognitionen belegt. Diese Rekognitionen sind in Gemäßheit des

Digitized by Google

nachgefolgten Steuer-Mandats als nicht regulirt zu betrachten, und die Polizey-Behörden haben die Rentämter von allen seit dem 1ten Oktober dieses Jahrs verliehenen Gewerben zur Steuer-Regulirung nachträglich in Kenntniß zu setzen.

Die königl. Rentämter haben rücksichtlich dieser nachträglichen Regulierung hiernach, übrigens aber nach denen ihnen bereits zugekommenen Weisungen zu verfahren.

Kempten den 23ten Novemb. 1811.

Königlich-Baierische Finanz-Direktion des Illerkreises.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögel, Sekretair.

An

sämmtliche Polizey-Kommissariate Land-, und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Das Auswandern der Handwerksgesellen in das Ausland betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Anzeige geschehen ist, daß inländische Handwerksgesellen häufig über die Gränze nicht nur in die benachbarten Länder, sondern auch in entfernte Gegenden wandern, ohne daß dem Wanderbuche die von dem königlichen General-Kommissariate ertheilte Erlaubniß zur Wanderung in das Ausland eingerückt, oder der Wandernde mit einem abgesonderten Wanderpaß für das Ausland versehen ist, welcher Abgang sich alsdann erst bey ihrer Anmeldung bey den königlichen Gesandtschaften im Auslande entdeckt; so

werden sämmtliche Polizey-Behörden beauftragt, die über das Wandern in das Ausland bestehenden Verordnungen genauer als bisher zu vollziehen, insbesondere die Gränzämter nachdrücklich angewiesen, daß sie keinen Handwerksgesellen, der nicht mit den vorgeschriebenen Legitimationen versehen ist, über die Gränze in das Ausland passiren lassen.

Kempten am 21ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Den Kauf und Eintausch militairischer Waffen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bey der allerhöchsten Stelle die Anzeige geschehen ist, daß mehreren Verordnungen über das Verboth des Verkaufes ärarialischer Waffen noch immer entgegen gehandelt werde; so haben Se. Königl. Majestät an alle Militair-Behörden den Befehl erlassen, wodurch ihnen der Vollzug derselben wiederholt und unter Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht wird.

Um diesen Vollzug zu sichern, werden die eingangsbenannten Polizey-Behörden zur thätigen Mitwirkung angewiesen, und sämmtlichen Untergebenen ist zu eröffnen, daß der

Digitized by Google

Käufer oder Eintauscher solcher Waffen ohne Nachsicht mit der Konfiskation derselben und nach Umständen mit strenger Strafe werde belegt werden.

Kempten den 25ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche Königl. Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Illerkreises.

(Den Satz für das braune Winterbier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 25ten April l. J. Regierungsblatt St. XXXII. Tit. I. Art. 22. werden sämmtl. Königl. Polizey-Kommissariate Land- und Mediatgerichte, aufgefordert, die nach Art. 20, und 21. der obig allerhöchsten Verordnung zu Regulirung des Winterbier-Satzes erforderlichen Daten binnen acht Tagen bey Vermeidung eigner Exekutions-Bothen mit Deutlich- und Vollständigkeit berichtlich vorzulegen.

Undeutliche, unbestimmt, und unvollständige Auszeigen werden auf Kosten derjenigen Behörden, welche sie einsenden, auf der Stelle durch eigene Bothen remittirt.

Kempten den 2. Dez. 1811.

K. General-Kommissariat des Illerkreis.

Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Stadtpfarrey Feldkirch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Resignation des Pfarrers und Dechants Joseph Anton Mayer ist die Stadtpfarrey zu Feldkirch erledigt worden, sie liegt im Bisume Brixen, Landgerichte, Landkapitel und Stiftungs-Administrations-Bezirke Feldkirch, enthält 1387 Seelen, und erstreckt sich nicht über die Stadtmarkung, das jährliche Einkommen belauft sich im Mitteldurchschnitte auf 823 fl. 29 kr.

Dagegen bestehen folgende Lasten und Ausgaben:

1)	Dominikal- und Erbsteuer nach der bisherigen Steuer-Verfassung	58 fl. 50 kr.
2)	den Benefiziaten, Meßner und der Kirche	22. 17
3)	für den Priester-Jahrtag	4. 52
4)	für den Präsentiar	3. —
5)	Einzieherlohn von den Grundzins-Kapitalien	6. 12
6)	Kosten für Einsammlung der Naturalgefälle	14. —
7)	für jährliche Mahlzeiten	24. —
8)	jährlicher Bauschilling	20. —
9)	für den Unterhalt eines Helfers als Stiftungsmäßige Schuldigkeit nebst freyer Wohnung im eigenen Helferey Hause.	250. —
	Zusammen	fl. 403 11 kr.

Digitized by Google

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen der nächsten vier Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 19ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Graf von Reisach.
Asmus.

Kundmachung.

(Die Erledigung der Pfarrey Raggal, Langerichts Sonnenberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kristian Walter auf die Pfarrey Thüringen ist die Pfarrey Raggal erledigt worden. Sie liegt im Bistume Brixen, Landgerichts Sonnenberg, Wahldekanats und Stiftungs-Administrations-Bezirk Feldkirch, hat im Umkreis und Ausdehnung 2 Stunden, und enthält 360 Seelen: in dem entferntesten Filial Maroul ist ein Kurat und im Pfarrdorfe selbst ein Fruhmeß-Benefiziat, welche beyde in der Seelsorge auszuhelfen verbunden sind; im Pfarrdistrikte existiren 3 Schulen, eine zu Raggal, die andere zu Maroul, und die dritte zu Plazeren.

Die jährlichen Pfarreinkünfte betragen 349 fl. 45 kr. nämlich:

Vom Widdum — —	30 fl.	kr.
von der Kompetenz — —	181.	30.
von Jahrtägen — — —	128.	15.
von der Stoll — — —	10.	—

Das Pfarrhaus muß von der Gemeinde gebaut und unterhalten werden.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Supplikken binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 15ten November 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

An sämmtliche Land-Polizey- und Untergerichte.

(Beschreibung zweyer Betrüger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Requisition des königlichen General-Kommissariats des Isarkreises wird den königlichen Polizey-Behörden die Beschreibung zweyer Männer mitgetheilt, welche den Landgericht Vilsbiburgischen Gerichts-Unterthanen Joseph Eckard zu Sporlosen um 64 fl. mittels Unterschiebung von Spielmarken betrogen haben.

Die königlichen Behörden haben genaue Nachforschung zu halten, dieselben in Betretungsfalle arretiren, und dem gedachten Landgerichte einliefern zu lassen, hieher aber die gehorsamste Anzeige zu erstatten.

Kempten am 21ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

Beschreibung.

Derjenige, welcher sich für den Geistlichen ausgab, war mittlerer Statur und sehr stark, hatte ein volles rothes Angesicht und auch

Digitized by Google

rothe Haare, am Körper trug er einen grauen Ueberrock, der ganz aufgeknöpft war, und von den übrigen Kleidungsstücken nichts sehen ließ, auf dem Kopfe hatte er ein rundes schwarzes geistliches Käppchen, und darüber einen großen runden Hut, er zog ganz wie ein Geistlicher auf, und hatte auch eine Tonsur, er sagte, daß er vom Kloster Rohr sey.

Sein Kammerad, der sich für einen Handwerkspursch ausgab, war auch so groß, jedoch mager, und hatte ein blasses länglichtes Angesicht, einen schwarzen kurzen Backenbart und solche Haare, er hatte einen blaulichten Ueberrock, ein gelbes Gilet, dann eine lange Hose und Stiefel am Leibe, auf dem Kopfe auch wie der Erste, einen großen runden Hut.

Bekanntmachung.

Das zur hiesigen Königlichen Stiftungs-Administration bestandbare Söldgut des Augustin Stikel aufm Hainzenhof, bestehend in Haus, Wurzgärtel, 1 1/2 Jauchert Ackers, 2 Tagwerk Maads, und 1 Jauchert Holz wird am Montag den 16ten Dezember dieß Jahrs öffentlich versteigert werden.

Kaußtiebhaber, die sich mit legalen Vermögens- und Leumuths-Zeugnissen versehen müssen, und mittlerweil das Gut, dessen Abgaben ihnen besonders eröffnet werden, einsehen können, haben daher an besagtem Tage zur Angabe ihrer Kaufs-Anbothe bey unterfertigtem Landgerichte zu erscheinen. Gegeben am 18ten November 1811.

Königlich baierisches Landgericht Mindelheim. v. Mader, Landrichter.

Vorladung.

Sämmtliche Gläubiger des Wirths Aloys Kling von Weilbach, gegen welchen der Gantprozeß erkannt, und in Rechts-Kraft erwachsen ist, werden hiemit auf Donnerstag den 19ten Dezember dieses Jahrs zu Liquidirung ihrer Forderungen, und zugleich zu gütlicher Vergleichs-Verhandlung entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter Strafe des Ausschlusses oder dem Präjudiz, daß die Nichterscheinende, falls ein Vergleich zu Stande käme, sich die Beschlüsse der Mehrheit der erschienenen Gläubiger gefallen lassen müssen, bey unterfertigtem Landgerichte zu erscheinen vorgeladen.

Wenn der zu versuchende Vergleich nicht erzweckt und dadurch die Fortsetzung des Gantprozesses erheischt wird, so werden die weitern Edikts-Täge für diesen Fall ad excipiendum auf Donnerstag den 23ten Jäner, ad concludendum aber auf Donnerstag den 20ten Februar 1812 anberaumt.

Zugleich wird auf Donnerstag den 19ten künftigen Monats das Klingische Besitzthum zur öffentlichen Versteigerung ausgeschrieben. Dasselbe besteht in Wirthschafts-Behausung, 6 Jauchert Ackers, zehendfrey und 7 Tagwerk Mäder, dann einem besondern Höfel per 13 1/2 Jauchert Ackers 11 1/2 Tagwerk Wiesen, und 10 Tagwerk Holz. Sämmtlich diese Realitäten sind, mit Ausnahme des grundeigenen Holzes, und 1 1/4 Jauchert Lebenackers, zur königlichen Stiftungs-Administration der paritätischen Wohlthätigkeit in Augsburg bestandbar, und werden salva Ratificatione der Grundherrschaft Stückweise veräußert, wovon die Kaufstiebhaber, die das Gut inzwischen auf Anmelden bey dem aufgestellten Gutsverwalter Anton Fikler, Amman zu Weilbach besichtigen können, zur Angabe ihrer Kaufs-Anbothe, mit dem verständiget werden, daß sie Vermögens- und Leumuths-Zeugnisse beyzubringen haben

Gegeben am 13ten Novembr 1811.

Königlich baierisches Landgericht Mindelheim. v. Mader, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

L. Stück. Kempten, Dienstag den 10ten Dezember 1811.

Aufträge.

An

die königlichen Polizey-Kommissariate, dann die Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Ritter, und Inhaber königl. preußischer Civil- und Militairorden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund eines von Seite der königl. preußischen Gesandtschaft am königl. baierischen Hofe geschehenen Antrages werden hiemit sämmtliche im Königreich Baiern sich dermal aufhaltende Ritter und Inhaber königl. preußischer Orden und Ehrenzeichen aufgefordert, hierüber bey den einschlägigen königl. baierisch. Land- oder Mediatgerichten, oder Polizey-Kommissariaten die ungesäumte Anzeige zu machen, und zugleich ihren Vor- und Zunamen, Ort des Aufenthalts, sonstige Verhältnisse, dann den Zeitpunkt, wo ihnen Ordens- oder Ehrenzeichen verliehen worden, schriftlich anzugeben.

Die königl. baierisch. Land- und Mediatgerichte, dann Polizey-Kommissariate erhalten zugleich den Auftrag, derley in ihrem Bezirke sich aufhaltende Ritter oder Inhaber königl. preußisch. Orden, oder Ehrenzeichen, wenn sie sich obiger Aufforderung ungeachtet nicht melden würden, selbst anzuzeigen.

Diese Anmeldungen und Anzeigen müssen längstens inner 8 Tagen von den königlichen Behörden bey Vermeidung der Exekution eingesendet werden, und ist hinsichtlich der zur Anzeige kommenden Individuen noch insbesonders zu bemerken, ob dieselbe die erforderliche allerhöchste Bewilligung zu Tragung dieser Orden oder Ehrenzeichen bereits erhalten haben, oder nicht.

Kempten den 4ten Dezember 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Landgerichte und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Die Reisen östreichischer Offiziere betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben bereits die königliche Gesandtschaft am kaiserlich-östreichischen Hofe zu Wien authorisirt, den kaiserl. östreich. Offizieren, welche durch oder in das Königreich reisen wollen, gesandtschaftliche Pässe auszustellen, oder ihre vorschriftmäßigen Pässe zu visiren, jedoch sollen

Digitized by Google

jedesmal bey einer solchen Reise die betreffenden General-Kommissariate Nachricht erhalten. Die königl. Polizey-Behörden des Illerkreises werden also angewiesen, den östreichischen Offizieren, welche solche Päße vorweisen, keine Hinderniß in der Reise zu machen.

Kempten den 4ten Dezember 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die im Auslande sich aufhaltenden Kandidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mehrere Amtsbehörden mit jenen berichtlichen Anzeigen, welche gemäß dem in obigen Betreff bereits unterm 4ten Septemb. d. J. (Kreisintelligenzbl. XXXVIII.) erledigten Auftrag hätten vorgelegt werden sollen, noch rückhaften; so wird denselben noch die letzte Zeitfrist von 8 Tagen zur Folgeleistung anberaumt, und eröffnet, daß derley Rückstände nach Verfluß obigen Termins durch Exekutiv-Bothen werden eingeholt werden.

Kempten den 29ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, dann Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Qualifikations-Tabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Denjenigen königlichen Polizey-Kommissariaten, dann Land- und Mediatgerichten, welche mit Einsendung der vorschriftmäßigen jährlichen Qualifikations-Tabellen über das ihrer Stelle beygeordnete Personal noch rückhaften, wird zur Einsendung derselben noch ein Termin von 8 Tagen a dato des Empfanges der gegenwärtigen Anmahnung, bey Vermeidung eines Exekutions-Bothen anberaumt.

Kempten den 23ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Gewerbs-Verleihungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Eingangs genannten Behörden erhalten im oben rubrizirten Betreffe eine königliche allerhöchste Entschließung, wie sie an das königl. General-Kommissariat des Isarkreises unterm 18ten November dieses Jahrs

Digitized by Google

ergieng, mit der Weisung, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen.

»Seine Königliche Majestät wollen allerdings, daß bey Verleihung neuer, und bey »Wiederbesetzung erledigter Gewerbs-Konzessionen auf die Einwendungen der betreffenden »Gewerbe Rücksicht genommen werden solle. »Es versteht sich aber hiebey von selbst, und »es liegt in der Natur der Sache, daß ein »bloß oberflächlicher und ungegründeter Wi»derspruch derselben wider das Vorhandenseyn »eines wirklichen Bedürfnisses für »das Publikum, welches aus anderen That»umständen zuverläßig hervorgeht, als nicht »existent anzusehen, und zu behandeln sey.«

Kempten den 30ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Englische Waaren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem königl. Ministerium der Finanzen im obenstehenden Betreffe unterm 18ten v. M. anher mitgetheilte allerhöchste Entschließung wird hiemit sämmtlichen Polizey-Behörden mit dem Beysatze eröffnet, daß sich in der Kreis-Hauptstadt Kempten eine Halle befindet.

Kempten den 11ten Novemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Königreich Baiern.

An
das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Auf mehrere Anfrags-Berichte der königl. General-Kreiskommissariate, die zweifelhaft englischen Fabrik-Waaren betr., wird im allgemeinen beschlossen, daß von sämmtlichen General-Kommissariaten des Reichs, woselbst Fabrik-Waaren vorgefunden wurden, deren Ursprung, ob sie englisch seyen, oder nicht, noch zweifelhaft ist, die Waaren mit genauen Verzeichnissen an die Halle der Kreisstadt, oder wenn keine in dem Kreise vorhanden ist, an die zu nächst gelegene abgesandt, daselbst mit dem Verzeichniß verglichen, und in Anwesenheit des Hallpersonals durch verpflichtete Sachverständige beurtheilt werden sollen.

Die hierüber aufgenommenen Protokolle sind, wenn etwa die Beurtheilung selbst noch zweifelhaft ausgefallen seyn sollte, nebst den Mustern solcher zweifelhaft gebliebenen Waaren von den Hallämtern zur General-Zoll- und Mauth-Direktion einzusenden, von welcher sodann wegen der definitiven Entscheidung unter Anordnung der geeigneten Hülfsmittel das weitere vorgekehrt, und unter Vorlage eines genau und bestimmt ausgeführten General-Konspekts, Bericht zur allerhöchsten Stelle erstattet wird.

München den 18ten Oktober 1811.

Graf von Montgelas.

General Sekretair, Geiger.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Waisenmeistereien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen königl. Polizey-Behörden, welche mit dem unterm 14ten September laufenden Jahrs abgeforderten Bericht, die Waisenmeistereien betreffend, noch im Rückstande haften, werden auf die gehorsamste Befolgung dieses Auftrags erinnert, damit es nicht nöthig werde, diesen Bericht durch Exekutions-Bothen einzuholen.

Kempten den 28ten November 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
die Distrikts- und unmittelbaren Lokal-Schulinspektorate des Iller-Kreises.

(Die Klassifikation der Lokal-Schulinspektoren, Kapläne, Schullehrer und Gehilfen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das allerhöchste Reskript vom 25ten July 1810, die Jahrsberichte pro 1808/9 betreffend, verlangt sub Litt. i. ausdrücklich eine bestimmte Klassifikation der Lokal- und Distrikts-Schulinspektoren nach folgenden Noten: vorzüglich, sehr gut, und gut.

Diesemnach und da den Stellen überhaupt sehr daran gelegen seyn muß, solch' eine bestimmte Klassifikation der Lokal-Inspektoren und der übrigen geistlichen Individuen, so wie auch der Schullehrer, Provisoren und Gehilfen zu erhalten; so hätte man auch erwartet, die königl. Distrikts-Schulinspektorate und unmittelbaren Lokal-Inspektoren würden in ihren Jahrsberichten ohne alle Aufforderung und selbst die Wichtigkeit dieser Anstalt erkennend diesen Gegenstand auszeichnen, sofort pünktlich jene Vorlage machen.

Da dieses nun versäumet wurde, so ergeht hierdurch ausdrücklich der ernstlichste Auftrag, die Klassifikationen des bezeichneten Personals binnen 8 Tagen nach Empfang dieses sicher nachzutragen, bey dem Entwurfe derselben aber mit aller Gewissenhaftigkeit und allem Ernste zu verfahren, um durch leichtsinnige Verschwendung der bessern Noten in vorkommenden Fällen bey Verleihung der Schuldienste und geistlichen Pfründen nämlich nicht andern und solchen Individuen zu schaden, deren Schulvorstände die Noten nach der Wahrheit ertheilen, welches um so mehr geschehen kann, als die Freymüthigkeit dadurch nicht im geringsten, wenigstens nicht in dem Maaße, als durch besondere Zeugnisse beschränkt wird.

Diese Zeugnisse werden zwar dadurch nicht aufgehoben, aber sie müssen jedesmal verschlossen ausgestellt und eingereicht werden, auch kann von der bestimmmten Gradations-Note Umgang genommen und sich deßhalb nur auf die allgemeine Liste bezogen werden;

Digitized by Google

hingegen aber sind die einzelnen Verdienste, wenn es deren giebt, ohne Zusatz und ohne Verminderung ganz einfach aufzuführen.

Kempten den 4ten Dezember 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche Polizey-Behörden und Schul-Inspektionen des Iller-Kreises.

(Schulgeld und Absentenstrafen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Mißfallen ersieht das königliche General-Kommissariat aus mehreren Berichten, daß das Einsammeln der einzelnen Schulkreuzer durch die Lehrer, gegen die bestehenden und wiederholt eingeschärften Vorschriften hie und da noch immer statt finde.

Diese Schlaffheit der Exekution zwingt die königliche Kreisstelle, sonst lieber zur Milde als zur Strenge geneigt, zu folgenden noch nähern und ernstern Verfügungen:

a) Das Schulgeld ist quartaliter von den Lokal-Schul-Inspektionen einzukassiren und in Fällen, wenn solches von Eltern nicht gleich am Schlusse des Vierteljahres freywillig erlegt wird, von den Ortsvorständen, als ständigen Mitgliedern der Lokal-Inspektion inner den ersten 8 Tagen beyzutreiben und sodann

b) dem Schullehrer gegen Empfangschein einzuhändigen.

c) Dieser Empfangschein ist als Ausweis der erfüllten Pflicht von Seite der Lokal-Inspektion binnen längstens 3 Wochen, also noch vor Ablauf des ersten Monats nach dem abgewichenen Quartal der königlichen Distrikts-Schul-Inspektion zu übersenden:

d) bey Anständen aber oder verweigerter Bezahlung ist sogleich nach Umfluß der ersten Hälfte des bezeichneten Monats an dieselbe ausführlichen Bericht zu erstatten, damit sie auf der Stelle bey der einschlägigen Polizey-Behörde die nöthigen Einschreitungen mache, und die geeignete Exekution veranlasse.

e) Von Seite der Polizey-Behörden wird hiedurch ausdrücklich gefordert, Sorge zu tragen, daß die ganze Sache jedesmal vor Ablauf jenes ersten Monats abgethan und der Distrikts-Inspektor in den Besitz des vollständigen Empfangscheines des Schullehrers gesetzt werde.

f) Daß die Schuldigen nebst dem rückständigen Schulgelde auch noch die Kösten zu bezahlen haben, welche aus dem angeordneten Verfahren entspringen, versteht sich von selbst.

Nach Gestalt der Sache in wiederholten Fällen nämlich und bey offenbarem Muthwillen sollen sie auch noch mit einer weitern größern oder geringern Strafe, wo diese in Geld diktirt wird, zum Besten des Schulfonds belegt werden.

In Strafe sollen auch Ortsvorstände verfällt werden, wenn sie sich Saumseligkeit zu Schulden kommen ließen, und sich nicht aus-

Digitized by Google

weisen können, daß sie die Beytreibung des fehlenden Schullohnes sich ernstlichst angelegen seyn ließen.

g) Am Ende des Septembers jeden Jahrs haben die Distrikts-Schul-Inspektoren sämmtliche Empfangscheine mit den allenfallsigen weitern Aktenstücken mittelst eignen, nöthigenfalls umständlichen Berichts, in dem jedesmal der Unterstützung von Seite der Polizey-Behörden Erwähnung geschehen soll, hieher zur Einsicht zu bringen.

Nachläßigkeiten der Distrikts-Inspektoren und Polizeybeamten unterliegen scharfer Ahndung und auch nach Gestalt der Sache einer angemessenen Geldstrafe zum Schulfonde.

Obige Anordnung tritt auch im Bezug auf die Absentenstrafen in analoge Anwendung, welche man zur Hervorhebung der Modifikation und des noch weitern Verhältnisses im folgenden gedrängt zeigt:

Nachdem der Schullehrer als Auszug aus der Schulkinder-Liste, das Verzeichniß der Absenten der Lokal-Schul-Inspektion überbracht, und diese über die schuldbar Ausgebliebenen erkannt, und die Strafe ausgesprochen hat, liegt es dem Ortsvorstande ob, die Strafgelder einzukassiren, und dem Pfarrer als Vorstand jener Inspektion vollständig nämlich in ihrem ganzen Betrage gegen Empfangschein zu behändigen, welcher sodann von ihm (dem Ortsvorsteher) dem Distrikts-Inspektor nebst der Absentenliste als Ausweis gehörig abgethaner Sache zugestellt wird.

Wenn dieses inner der ersten Tage nach Umfluß des Quatembers nicht geschieht, oder sonst Anstände obwalten und Anzeigen öfters wiederholter oder besonders muthwilliger Fälle gemacht werden, hat sich der Distrikts-Inspektor sogleich an die Polizey-Behörde zu wenden und von da in letzterer Hinsicht strengere Bestrafung und überhaupt den Empfangschein zu erwirken.

Diese Empfangscheine werden gleichfalls dem königlichen General-Kommissariate nebst den Rechenschaftsberichten der Lokal-Schul-Inspektionen über die Verwendung der Strafgelder, welche zunächst zur Anschaffung von Schul- und Preisebüchern für fleißige arme Kinder, so wie zur Bestreitung des Schulgeldes für diese bestimmt sind, und zwar zur schnellern Uebersicht mit einem allgemeinen Conspekte gehorsamst vorgelegt.

Die oben angesetzten Termine und übrigen Einschärfungen gelten, wie schon erwähnt wurde, auch bey Behandlung der Absenten; welches hierdurch noch ausdrücklich wiederholt wird.

Kempten den 3ten Dezember 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
die sämmtl. königlich allgemeinen, besondern und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Aktiv-Anlehen der Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sichere Ausleihung der Stiftungs-Kapitalien, welche einen Haupttheil des Stif-

Digitized by Google

tungs-Vermögens bilden, erfordert bey den ausbrechenden zahlreichen Konkursen eine vorzügliche Aufmerksamkeit und Vorsicht.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich daher veranlaßt, den konigl. allgemeinen, besondern und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen die hierüber bestehenden allerhöchsten Verordnungen in Erinnerung zu bringen, und hieraus die wesentlichsten Punkte zur Darnachachtung auszuheben.

Nachdem die Anlehen Gesuche, welche von den konigl. Stiftungs-Administrationen mittels der in Duplo einzusendenden Anlehen-Konspekte unter Anschließung der gerichtlichen Anlehen-Tabellen als Zertifikate über den Aktiv- und Passiv-Stand der Kapital Werber begutachtet werden, die diesseitige höchste Bewilligung erhielten, so haben die konigl. Stiftungs-Administrationen besorgt zu seyn, daß

a. die Obligationen für die darleihenden Stiftungen vor der Ausfolgung des Darlehens amtlich aufgenommen werden.

b. Sind die genehmigten Anlehen zu den von den Kapital Werbern angezeigten Zwecken zu verwenden, und die Beweise der Verwendung mittels der Quittungen, Handwerks-Konto, oder der abgelößten Schuldbriefe, bey welchen letztern noch besonders von den vorigen Gläubigern das Hypothek- und Vorzugsrecht abgetreten werden muß, zu den Obligationen beyzubringen.

Um dieses um so gewißer zu bewirken, haben die Stiftungs-Administrationen nach Umständen die Anleihens-Summen, nicht gleich den Kapital-Werbern zu behändigen, sondern solche, in so ferne die Administrationen nicht als Mediat- oder Patrimonial-Gerichte die Jurisdiktion selbst auszuüben haben, den einschlägigen Gerichts-Behörden zur Ausbezahlung zu übergeben.

c. Muß für alle und jede Darlehen nebst der Spezial-Hypothek noch eine General-Hypothek wenigstens in Subsidium auf das gesammte Vermögen der Kapital-Werber ausgestellet werden, und es haben sich

d. der letztern Eheweiber in den Orten, in welchen die Communio bonorum unter den Eheleuten nicht bestehet, auf die gesetzmäßige Art nach vorgegangener wirklicher Belehrung, und Erinnerung, ihrer weiblichen Freyheiten und des Vorzugsrechtes in Konkurs-Fällen zu begeben.

e. Sind die gerichtlich ausgestellten Obligationen mit den Belegen alle halbe Jahre in Original gegen Remißion zur Einsicht und Prüfung anher einzusenden.

Kempten den 6ten Dezemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrey Unterammergau, Landgerichts Schongau, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch allerhöchste Entschließung vom 16ten v. M. in Erledigung gekommene organisirte Kloster Pfarrey Unterammergau liegt im Bistume Freysing, Dekanat Oberammergau, Landgerichts Schongau, und Stiftungs-Administrations-Distrikt Füssen, enthält in einem Umkreis einer Stunde eine Bevölkerung von 773 Seelen, einen Pfarrort und 3 Weiler. Eine Schule besteht in Unterammergau, dann eine Nebenschule im Weiler Altenau.

Die jährl. Einkünfte betragen 704 fl. nämlich:

1.	an fixer Besoldung	600 fl.
2.	11 Tagwerk Widdum oder Dienstgrund, dann 9 Tagwerk abgetheilte Gemeinds-Gründe,	27.
3.	an Gelderſatz wegen den abgängigen 9 Tagwerk Dienstgrund	27.
4.	an Stollgefällen	50.

Da diese Pfarrey, wie bisher geschehen, wieder mit einem pensionirten Exreligiosen zu besetzen ist, so haben die geeigneten Bittwerber ihre dießfallsige mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegten Supplikken binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 22ten November 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrey Rechtis, Landgerichts Kempten, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Aloys Markl von Rechtis ist diese Pfarrey Rechtis erlediget worden, sie liegt im Bistume Konstanz, Landgerichts- und Stiftungs-Administrations-Bezirke Kempten; sie hat eine halbe Stunde im Durchschnitte, und anderthalbe Stunden im Umfange, zählt 220 Seelen, und hat weder Filialen noch Kapellen, und eine einzige Schule im Pfarrorte, die jährlichen Einkünfte betragen 287 fl. 45 1/4 kr.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Supplikken binnen nächster vier Wochen bey unterzeichneter Stelle einzureichen.

Kempten den 5ten Dezember 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Instruirung und Begutachtung der Gültmoderations-Gesuche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Instruirung und Begutachtung der nicht selten vorkommenden Moderations-Gesuche gründherrlicher Prästanden eine zweckmäßige Gleichförmigkeit zu geben, weist man sämmtliche Rentämter, sie mögen auf Instanz der Partheyen, oder diesseitigen Auftrag verfahren, auf die baierische Verordnung vom 8ten Februar 1805 hiermit an.

Da diese im baierischen Regierungsblatt von 1805 Seite 301 befindliche Verordnung nicht allen Rentämtern bekannt seyn dürfte, wird sie im extenso beygefügt.

Kempten den 3ten Dezember 1811.

Königlich. Baierisch. Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögel, Sekretair.

Auszug
aus dem churpfalzbaierischen Regierungs-Blatte Jahrgang 1805 Seite 301 — 306.

An
sämmtliche churfürstliche Rentämter in Baiern.

(Die Gutachten über Abgaben-Moderations-Gesuche betreffend.)

Ungeachtet der am 20ten Jäner 1802 erlassenen, im IV. Stücke des Regierungsblattes vom Jahre 1802 enthaltenen allgemeinen Vorschrift für die Gutachten über Abgaben-Moderations-Gesuche bemerkt man, daß die meisten churfürstlichen Rentämter in derley Begutachtungsfällen nur schwankende Privatmeynungen an die Stelle jener Thatsachen, welche allein als Entscheidungsgründe gelten können, setzen; andere aber ihrem Vortrage eine solche Weitläufigkeit geben, daß die Uebersicht dieser Entscheidungsgründe dadurch sehr erschweret ist. Indem man also obige Verordnung vom 20ten Jäner 1802 wiederholt, will man die Form von derley Begutachtungen genauer bestimmen, damit hierinn eine zweckmäßigere Einförmigkeit beobachtet werde.

Digitized by Google

Das nachstehende tabellarische Formular dient als allgemeine Vorschrift, wornach bey allen vorkommenden Abgaben-Moderations-Gesuchen die Entscheidungsgründe für oder wider das Gesuch vorzutragen sind. Die meisten Rubriken dieser Tabelle sind zwar an sich selbst deutlich, zu näherer Erläuterung aber will man noch folgendes bemerken:

Die Größe der Grundstücke ist allzeit in dem für Baiern allgemein üblichen Maaße, nämlich nach Tagwerken zu 40000 baierischen Quadratschuhen auszudrücken, und daher die Angabe der Schätzleute, der Grund- und Saalbücher ꝛc. in dieses Maaß zu reduzieren, in soferne sie davon verschieden seyn sollte. — Sollte die Angabe auf einer ordentlichen Vermessung beruhen, so ist dieses beyzusetzen. Die Anzahl Tagwerke der verschiedenen Gründe, als Felder, Aenger, Wiesen, Holzgründe ist besonders anzugeben, und am Ende zu summiren.

Unter den Nebengenüssen werden Holz- und Weidrechte, Zehenden, oder andere dem Gute anklebende Realgerechtigkeiten, z. B. Mühlen u. dgl. verstanden, deren jährliche Erträgniß unter dieser Rubrik zu bemerken ist.

Um die natürliche und künstliche Fruchtbarkeit des Bodens zu trennen, sind für beyde besondere Rubriken bestimmt; unter ersterer sind die örtlichen Eigenschaften der Scholle, des Klima, der Lage, u. s. w. unter der zweyten der Zustand der Kultur anzugeben, ob z. B. die drey Felder oder eine andere Wirthschaft eingeführt sey, ob Stallfütterung bestehe, ob Wässerungsanstalten vorhanden seyen, und dgl.

Unter den äußern Gutsverhältnissen wird hier besonders alles dasjenige verstanden, was den produzirten Absatz erleichtert, oder erschwert, als die Nähe einer Landstrasse, einer Stadt ꝛc.

Unter der Rubrik Gutswerth ist das Resultat der letzten Gutsschätzung, Uebergabe, oder Veräußerung nebst dem Jahrgange, in welchem selbe vorfielen, vorzutragen.

Damit die Summe der jährlich zu leistenden landesherrlichen, landschaftlichen und grundherrlichen Abgaben gleich mit einem Blicke übersehen werden können, so sind alle Naturalabgaben zu Geld anzuschlagen, und der Gleichförmigkeit wegen sind für die Getreidgattungen folgende Mittelpreise anzusetzen, das Schäffel Weizen zu 14 fl., das Schäffel Korn zu 10 fl., das Schäffel Gersten zu 6 fl. und das Schäffel Haber zu 4 fl. Das Steuersimplum ist viersach in Ansatz zu bringen.

Unter die Rubrik von andern Bür-

Rentamt

Name des Gutes, Hofluß, Name des Ortes, zu welchem das Gut gehört, erst neu erworben ist, Jurisdiktions-Obrigkeit,

Größe und Gattung der			Zustand der Besitzungen.							
Gründe.		Neben-Genüsse	Natürliche Beschaffenheit des Bodens	Zustand der Kultur	Jährlicher Ausbau	Jährliche Erzeugniß	Aeußere Gutsverhältnisse	Zustand der Gebäude	Guts-Werth	Vieh-Stand
	Tagw.									

den sind die etwa auf dem Gute ruhenden Servituten, Zehendbarkeit, u. dgl. anzufügen.

Unter die Anmerkungen gehören überhaupt alle Angaben, welche auf die von den Bittstellern gewöhnlich vorgeschriebene Zahlungsunvermögenheit Bezug haben; ob nämlich bey dem Gute schon mehrere Ganten vorgefallen, große Ausstände angewachsen, mehrmals Nachlässe bewilliget worden sind, u. dgl., ob der Besitzstand seit Regulirung der darauf ruhenden Abgaben durch Gutsabriß vermindert worden seye? ob nicht etwa die üble Wirthschaft des Besitzers, oder sein zu großer Besitzstand Ursache an dem schlechten Zustande des Gutes sey u. s. f.?

Nachdem in dem vorhergehenden alle Motive zu einem gründlichen Gutachten enthalten sind, ist dieses in der geeigneten Rubrik kurz, aber bestimmt vorzutragen.

Dieses tabellarische Gutachten kann jedesmal mit einem bloßen Remißberichte eingesendet werden, in sofern nicht etwa besondere Umstände eintreten, welche noch einiger Erörterung im Berichte bedürfen; übrigens versteht es sich von selbst, daß nie Abschätzungs-Protokolle, u. dgl. Beylagen, wie bisher als Belege mit einzusenden sind. Die Tabelle ist jedesmal doppelt dem Berichte anzulegen, damit sie einmal bey dem Spezial-Akte verbleiben, einmal aber zu einem zu formirenden Generalakte gelegt werden könne.

Es ist zu erwarten, daß durch diese tabellarische Ansicht manches vorgefaßte Urtheil während der Bearbeitung des Gutachtens selbst berichtiget werde, und in Fällen, wo offenbar nicht so viel das Mißverhältniß der Abgaben zum Besitzstande, als üble, oder zu ausgedehnte Wirthschaft an der Zahlfähigkeit des Bittstellers Schuld sind, nicht mehr, wie es bisher so oft geschah, eine beständige Abgaben-Moderation begutachtet, sondern vielmehr getrachtet werde, andere Wege einzuschlagen, wodurch die Abgaben von einem Gute der Staats Kasse, und die bürgerliche Existenz dem Gutsbesitzer gesichert werden.

In vielen Fällen werden Gutszertrümmerungen als das heilsamste Mittel zu betrachten seyn, weswegen die churfürstl. Landgerichte sowohl, als Rentämter bey dieser Gelegenheit wiederholt auf die hierüber erlassenen Verordnungen vom 11ten Februar und 6ten April 1803 aufmerksam gemacht werden.

München den 8ten Februar 1805.

Churfürstlich baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretair.

N.

Art der Grundbarkeit, Name der vorherigen Grund-Herrschaft, in so fern der Grundhold Name des dermaligen Besitzers.

Abgaben.					Andere Bürden	Anmerkungen.	Gutachten	Trifft nach dem Gutachten noch auf 1 Tagwerk	
überhaupt			Auf 1 Tagwerk						
fl.	kr.		fl.	kr.				fl.	kr.

Bekanntmachungen.

Da dem Melchior Riedmiller, genannt Hähnle, zu Heimertingen auf neun Jahre alle Disposition mit seinem Vermögen gerichtlich entzogen, und dessen Brüdern Xaver und Anton Riedmiller überlassen ist: wird Jedermann hiedurch, um sich vor Schaden zu hüten, gewarnet, mit Melchior Riedmiller ein Geschäft oder einen Vertrag inner dieser Zeit einzugehen, indem selber als gänzlich Rechtlos und Nichtig hiedurch im Voraus erklärt wird.

Am 25ten November 1811.

Königlich baierisches Landgericht Babenhausen. Braunmühl.

Xaver Kleinheinz, sogenannter Käßer von Mindelau, wird wegen schlechter Wirthschaftsführung öffentlich als Verschwender erklärt, und Jedermann, in Handels- oder andern Geschäften ihm für die Zukunft etwas zu borgen oder mit ihm Verträge abzuschliessen, gewarnet, indem seinen Gläubigern keine Zahlung mehr zugesichert, und die mit ihm geschlossenen Verträge als nichtig betrachtet werden müssen; wornach sich das Publikum vor Schaden zu hüten wissen wird.

Diejenigen aber, die mit ihm wie immer in Verkehr kommen wollen, haben sich an dessen aufgestellten Kurator Wunibald Wilhelm in Mindelau zu wenden.

Gegeben am 12ten November 1811.

Königlich baierisches Landgericht Mindelheim. v. Mader, Landrichter.

Amortisations-Edikt.

Vor ungefähr 2 Jahren hat Joseph Albrecht von Grönenbach dem damaligen königlichen Prokurator Thoma in Kempten eine ehemalig Kemptische, auf Bartolomäus Endres von Grönenbach unterm 4ten July 1786 ausgestellte mit der Liquidations-Numer 6325 versehene auf 300 fl. lautende, und auf ihn zedirte Obligation zur vorhablichen Schleifung gegen eine von ihm zur königlichen Schuldentilgungs-Kassa haftendes Staats-Aktiv-Kapital gleicher Größe übergeben.

Da nun nach dem Tode des obengenannten Prokurators diese Obligation nirgends mehr aufgefunden werden konnte; so wird auf Ansuchen des Joseph Albrechts der unbekannte Inhaber der besagten Schuldversicherung hiemit aufgefordert, selbe von heute an binnen 6 Monaten um so gewißer bey dem unterfertigten Landgerichte vorzuweisen, als widrigenfalls mehrbesagte Obligation nach Verlauf des Termins für kraftlos erklärt werden würde.

Grönenbach im Illerkreise am 20ten November 1811.

Königlich baierisches Landgericht Grönenbach.

In legaler Abwesenheit des Landgerichts-Vorstands.
Zimmermann, Assessor.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

LI. Stück. Kempten, Dienstag den 17ten Dezember 1811.

Aufträge.

An

die königl. Landgerichte Bregenz
Weiler,
Dornbirn,
Feldkirch,
Innerbregenzerwald,
Sonnenberg,
Montafon,
Sonthofen,
Immenstadt.

(Konkursprüfungs-Verbindlichkeit der auf Pfarreyen und Benefizien beförderten Priester betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 30ten Juny vorigen Jahrs sub N. 8349 ist den oben genannten Landgerichten der Auftrag gemacht worden, den vermöge allerhöchster Entschließung vom 29ten May vorigen Jahrs auf Pfarreyen und Benefizien angestellten Priestern, die den Konkurs noch nicht bestanden haben, zu bedeuten, daß sie sich der nächsten Prüfung unterwerfen und bey endesgesetzter Stelle darüber ausweisen müssen.

Nun ist zwar auf den 13ten May l. J. zu Augsburg ein Pfarramts-Konkurs im dießjährigen Regierungsblatt Stück XVII. öffentlich ausgeschrieben worden, bisher aber keine nähere Ausweisung darüber anher eingekommen; um nun gründlich zu erfahren, welche von den oben erwähnten Priestern sich dieser Prüfung hätten unterziehen sollen, und sich auch wirklich daselbst gestellt haben oder nicht, sind die gedachten königl. Landgerichte angewiesen, von all denjenigen Geistlichen, an die durch dasselbe die oben erwähnte Weisung erlassen worden ist, die Erklärung abzufordern, ob selbe bey dem letzten Konkurs zu Augsburg sich eingefunden, in welchem Falle sie eine Abschrift der darüber erhaltenen Urkunde beyzulegen oder aber die Ursache ihrer Nichterscheinung anzugeben haben.

Zur Befolgung dieses Auftrags wird ein Termin von 3 Wochen gesetzt, binnen welchem man von den königl. Landgerichten den pünktlichen Vollzug und die genaue Vorlage der mit urschriftlichen Belegen versehenen betreffenden Verzeichnisse bey Vermeidung eigener sonst auf Kosten der säumigen Landgerichte abzuschickenden Bothen zuverläßig erwartet.

Kempten den 6ten Dezemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Das Verzeichniß der Kommunal-Titulanten für das Etats-Jahr 1811/12 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 9ten April 1808 (Regierungsblatt Seite 839) haben die königl. General-Kommissariate jährlich das Verzeichniß der bereits bestehenden, und der neu vorgeschlagenen Kommunal-Titulanten mit ihrem Gutachten und der Anzeige der Zahl der Kommunal-Patronat-Rechte vorzulegen.

In Folge dessen werden die obenbenannten königl. Behörden angewiesen, die dießfallsigen Notizen für das Etats-Jahr 1811/12 längstens binnen 14 Tagen ohnfehlbar anher einzuschicken, oder Fehlanzeigen zu erstatten.

Zugleich ist ein besonderes Verzeichniß derjenigen Pfarreyen, Benefizien ꝛc. zu fertigen, auf welchen den Privaten, als Fürsten, Grafen ꝛc. oder sonstigen Familien das Patronat-Recht zusteht, dann ob, und welche Titulanten dieselbe hiezu bestimmt haben.

Kempten den 9ten Dezemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Das neue Kalkmaaß betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Polizey-Behörden, welche eines Kalkmaaßes bedürfen, werden unter Bezug auf den höchsten Auftrag vom 5ten September laufenden Jahrs angewiesen, solches binnen acht Tagen anzuzeigen, oder im Gegentheile eine Fehlanzeige zu erstatten.

Kempten den 10ten Dezemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
alle königl. Landgerichte, Polizey-Kommissariate, Mediatgerichte und Gerichtsärzte des Illerkreises.

(Die Eintheilung ihrer verschiedenen Geschäftsbezirke in landärztliche Distrikte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge eines allerhöchsten Reskriptes ddo. München den 16ten November und Empfang den 3ten Dezember laufenden Jahrs, wurde das unterzeichnete königl. General-Kommissariat angewiesen:

1. sobald wie möglich seine Vorschläge über die Eintheilung des Kreises nach seinen jetzigen Bestandtheilen, und nach Anleitung der früher über diesen Gegenstand ertheilten allerhöchsten

Digitized by Google

Bestimmungen in landärztliche Distrikte, so wie eine auf diese Vorschläge gegründete tabellarische Uebersicht dieser Eintheilung zur höchsten Stelle einzusenden.

2. Ueber die Anstellung der bisher an den landärztlichen Schulen gebildeten Landärzte aus dem Illerkreise Berichte zu erstatten, und

3. auf keinen Fall zu zugeben, daß sich dergleichen Individuen an irgend einem Orte, wenn sie auch zuvor daselbst als Wundärzte gestanden haben sollten, eigenmächtig als Landärzte niederlassen, indem durchaus keine Anstellung oder Niederlassung als Landarzt, und um der Konsequenzwillen eben so wenig die neue Erwerbung einer Badersgerechtigkeit oder Barbiererkonzession von einem Landarzte für gültig angesehen werden darf, welche nicht auf das Gutachten des General-Kommissariats von der höchsten Stelle selbst genehmiget worden ist.

Damit nun diesen verschiedenen allerhöchsten Befehlen auf die pflichtschuldigste Weise entsprochen werde, so haben

ad 1. die Polizey-Behörden im Vereine mit den Gerichtsärzten ihre Vorschläge hinsichtlich der Eintheilung ihrer verschiedenen Bezirke in landärztliche Distrikte nach Anleitung der darüber unterm 29ten Juny, und 4ten Dezember 1808 (siehe Regierungsblatt 1808 Seiten 1701 — 1712 und 2921 — 2924) ergangenen allerhöchsten Verordnungen, so wie es das beygedruckte Formular vorschreibt, zu entwerfen; da, wo topographische Ursachen von der sonst normalen Seelenzahl abzuweichen gebieten, diese Abweichung in der Rubrik „besondere Bemerkungen" durch die genaue Angabe derselben zu rechtfertigen, so wie überhaupt in dieser Rubrik alles dasjenige vorzutragen, was ihnen einer besondern Berücksichtigung werth zu seyn scheint.

ad 2. Da nach dem angezogenen Formular schon hinsichtlich des dermalen existirenden und mit dem Institute der Landärzte in nächster, oder näherer Beziehung stehenden Personals, die zur Wissenschaft nöthigen Notizen erlangt werden; so haben sie blos den bisher an den landärztlichen Schulen gebildeten, und in ihren Bezirken sich dermalen aufhaltenden Landärzten zu bedeuten, daß, wenn sie eine Anstellung als Landarzt zu erhalten wünschen, sie sich unverzüglich unter Beylegung einer vidimirten Abschrift der nach Vollendung ihrer landärztlichen Studien erhaltenen Dokumente an das unterzeichnete General-Kommissariat zu wenden haben.

ad 3. Haben sie das in diesem Artikel ausgesprochene Gesetz aufs genaueste zu vollziehen.

Die von ihnen in dieser Sache zu erstattenden Berichte müssen bis zum 12ten Jäner 1812 bey unterzeichneter Stelle bereits eingelaufen seyn.

Kempten den 3ten Dezember 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

Landärztliche

des im Iller-Kreise gelegenen Landgerichts, Polizey-Kommissariats, oder von dem Polizey-Vorstande N. N.

Orte des Polizey-Bezirkes, welche zur Bildung jedes der vorgeschlagenen landärztlichen Distrikte konkurriren sollen, und zwar										Benennung, Seelenzahl, Entfernung vom Sitze des Landarztes, und Anzeige, ob es Dörfer, Weiler, Einöden sind, derjenigen Orte, welche jeden Distrikt nach 8 Weltgegenden begränzen.
Der zum Sitze für einen Landarzt vorgeschlagenen Stadt, Marktes, Dorfes	Der übrigen Märkte, Dörfer.				Zahl der Weiler.	Zahl der Einöden.	Seelen-Zahl der Weiler.	Seelen-Zahl der Einöden.	Total-Summe aller Seelen-Zahlen im ganzen Distrikte.	
Namen, Seelenzahl, Entfernung vom Sitze des Physikats nach Stunden, Lage in Bezug auf das Physikat nach Osten, Südost, Süden, Südwest, Westen, Nordwest, Norden, Nordost.	Namen.	Seelen-Zahl.	Entfernung vom Sitze des Landarztes nach St.	Lage in Bezug auf den Sitz des Landarztes nach 8 Weltgegenden.						

Distrikte

Mediatgerichts N. vorgeschlagen und verfaßt den 1ten Jäner 1812. und dem Gerichtsarzte N. N.

Mit dem Institute der Landärzte in nächster, oder näherer Beziehung stehende, und in jedem Distrikte gegenwärtig befindliche Personen.								Besondere Bemerkungen.
Zahl der praktizirenden Aerzte.	Zahl der Apotheker mit einer Haupt- oder Filial-Apotheke.	Namen, Zunamen, Lebensalter, physische oder moralische Gebrechen, Familien-Stand, Aufenthaltsort, Anwesen, nebst der Angabe, ob sie bey allenfallsiger ehemaliger Praktik Zutrauen hatten, und dermalen eine reale, oder bloß personelle Baders-Gerechtigkeit besitzen und ausüben.			Zahl der bloßen Bader mit einer real oder personal Gerechtigkeit.	Summa aller in jedem Distrikte befindlichen Besitzer von Baders-gerechtigkeiten	Namen, Zunamen, Lebensalter, physische oder moralische Gebrechen, Familien-Stand, Aufenthaltsort, Anwesen, nebst der Angabe, ob sie Zutrauen besitzen, der approbirten und angestellten Hebammen.	
		Der bereits absolvirten, oder nicht absolvirten landärztlichen Kandidaten.	Der vormals approbirten					
			Wundärzte.	Accoucheurs.				

Digitized by Google

(Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes zu Moosbach, Landgerichts Sonthofen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Meßnerdienst zu Moosbach, Landgerichts Sonthofen, ist durch die Beförderung des Lehrers Gebhard in Erledigung gekommen.

Dieser Dienst trägt jährlich 102 fl. auch ist mit demselben die Organistenstelle verbunden, für die aber erst eine Besoldung ausgemittelt werden muß.

Bittwerber haben binnen 4 Wochen ihre Suppliken hier einzureichen.

Kempten den 9ten Dezemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Zufriedenheits Bezeugniß.

(Den königlichen Oberförster Sailer zu Kempten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben mit besonderm Wohlgefallen die Bemühungen, und den Eifer vernommen, mit welchen der königl. Oberförster Sailer in Kempten schon seit mehrern Jahren verschiedene Zweige der Landwirthschaft, eben so zweckmäßig, als uneigennützig zu befördern sich bestrebt hat, und haben der unterzeichneten Kreisstelle mittelst allerhöchsten Entschließung vom 26ten November laufenden Jahrs aufgetragen, demselben die allerhöchste besondere Zufriedenheit darüber zu erkennen zu geben, welches hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Kempten den 4ten Dezemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Die königliche allgemeine Stiftungs-Administration, Distrikts Lindau,

an

sämmtliche Pfarrer und Ortsvorsteher des Distrikts.

Die Administration hat in Erfahrung gebracht, daß mehrere Schuldner an Stiftungen des diesseitigen Distrikts, ihre Häuser theils gar nicht, theils unter dem wahren und demjenigen Werth der Brandassekurranz einverleibt haben, wodurch den darauf ruhenden Stiftungs-Kapitalien nicht die nöthige Sicherheit verschafft wird.

Um das Stiftungs-Vermögen vor aller willkührlicher Gefahr zu sichern, findet sich die Administration auf die im IX Stück des dießjährigen königl. Regierungsblatt Art. 6. Seite 138 und 139 enthaltenen allerhöchsten Verordnung veranlaßt, folgendes anzuordnen.

I.

Nach Empfang des gegenwärtigen Auftrags haben die Pfarrherren und Ortsvor-

Digitized by Google

steher unter eigener Dafürhaftung und Verantwortung sogleich in den Gemeinden auf die gewöhnliche Weise öffentlich bekannt zu machen, daß alle, welche an eine Stiftung, sie habe Namen wie sie wolle, schulden, ihre Häuser nach dem wahren Werth der Brand-Assekuranz auf gleiche Art einverleiben, wie solches von den Stiftungs-Gebäuden geschehen ist.

II.

Damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann, wie die Einverleibung der Gebäude zu geschehen hat, so können die Häuser-Eigenthümer sich bey den königlichen Landgerichten und Polizey-Kommissariaten aus dem höchsten Auftrag vom 12ten July dieses Jahrs die nöthige Aufklärung erbitten, oder aber, damit sie diese königlichen Behörden nicht belästigen,

im Landgericht Lindau

bey dem Steinhauer-Meister G'sellen, und Baubalier Adam Käser, dann dem Zimmermeister Sixt, Müller in Lindau;

Im königl. Landgericht Bregenz

bey dem Werkmeister Fäßler und Wegmeister Einsler in Bregenz.

Im Landgericht Weiler

bey dem Zimmermeister Gallus Imler von Scheidegg und dem Mauermeister Franz Schmid, von Lindenberg;

Im Landgericht Bezau

bey dem Mauermeister Thomas von der Thannen, und dem Zimmermeister Anton Fetz, an der Egg

den nöthigen Rath erholen und die Gebäude auf die diesen Meistern schon bekannte Art einschätzen lassen.

III.

Um die Gewißheit zu erlangen, daß den in einer Gemeinde an eine Stiftung befindlichen Schuldnern bekannt gemacht worden ist, daß und auf welche Art sie ihre Gebäude der Brandassekuranz einzuverleiben haben, haben alle Pfarrer bis Ende dieses Monats eine von dem Ortsvorsteher mitunterschriebene Anzeige einzusenden, an welchen Tagen und auf welche Art diese Bekanntmachung geschehen ist, und diese Anzeige um so weniger zu unterlassen, als solche sonst durch eigene Bothen abgeholt werden müßte.

IV.

Die Ortsvorsteher haben alle ihre Gemeindsglieder Mann für Mann vorzurufen, dieselbe darüber zu befragen:

1) ob sie an eine Stiftung schulden,

2) an welche Stiftung sie schulden,

3) wie viel die Schuld an jede Stiftung betrage,

4) welche Hypothek der Schuld unterlegt seye, so wie

5) ob und wie hoch das Haus der Brand-Assekuranz einverleibt seye, und diese Fragen nebst den Antworten in eine tabellarische Uebersicht, wie sie hier durch ein Beyspiel erläutert enthalten ist, zu bringen und bis zum letzten Jäner des Jahrs 1812 zuverläßig der Administration einzureichen.

Digitized by Google

Tabellarisches Verzeichniß

aller in der (Stadt) Gemeinde ꝛc. ꝛc. (N.) befindlichen Einwohner, welche an Stiftungen schulden.

Namen des Einwohners.	Namen der kreditirenden Stiftung.	Betrag der Schuld. fl.	kr.	Hypothek für die Schuld.	Brandassekuranz-Anschlag des Hauses. fl.	kr.	Anmerkungen.
Bonifazius Imhof.	An den heiligen Geist Spital in N.	700	—	Haus mit einer Einöde von 10 Jauchert N. oder Winterfuhren obngefährer Werth v. fl. 1200	400		
	An die Maria Empfängniß-Bruderschaft in N.	80	—	Ein Acker am Hexen-Tobel. obngefährer Werth von fl. 130			
	An die Kirchfabrik in Kraißbach.	170	—	Eine Wies und ein Stück Wald beym Haasenloch. obngefährer Werth von fl. 300			

V.

Aus diesen Verzeichnissen wird nicht nur die Kenntniß erlangt, ob und wie alle Schuldner der Stiftungen ihre Häuser der Brandassekuranz einverleibt haben, sondern auch die Ueberzeugung erhalten, ob und welche Sicherheit den Stiftungs-Kapitalien unterstellt ist.

Durch diesen doppelten Zweck wird die Administration in den Stand gesetzt, die Sicherheit der Stiftungs-Kapitalien zu begründen, und es ist deßwegen von den Ortsvorstehern bey Verfassung der Verzeichnisse die möglichste Genauigkeit in der Angabe der verpfändeten Gründe und des Werthes derselben zu beobachten.

VI.

Da die Administration durch diesen Auftrag nur das Beste und die Sicherheit des Vermögens der Stiftungen nach ihrer Pflicht zur Absicht hat, so erwartet dieselbe von allen denjenigen, welchen das Wohl der Stiftungen um ihrer daran theilnehmenden Gemeinden willen angelegen seyn muß, daß sie denselben nicht nur genau und mit Zuverläßigkeit erfüllen, sondern auch alles dazu beytragen, was zur Erhaltung des von der Verwaltung jetzigen und den nachfolgenden Geschlechtern gewiedmeten Vermögens dienlich und zweckmäßig ist.

Lindau den 2ten Dezember 1811.

Königliche baierische allgemeine Stiftungs-Administration ꝛc.

Kinkelin.

Digitized by Google

An
sämmtliche Schul-Inspektionen
des Iller-Kreises.

(Schüler-Censuren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Regulativ, die Schüler-Censuren betreffend, wird den Schulinspektionen zur Bezielung größerer Zweckmäßigkeit und Gleichförmigkeit und wohl auch zur Erleichterung in der Abfassung ein Formular mitgetheilt, wornach die Volksschullehrer in Zukunft ihre Censur- oder sogenannten Notenbücher einzurichten, und zu führen haben.

Man versteht sich zu den Schulinspektionen, daß sie den Lehrern, zumal im Anfange die nöthige Handbiethung leisten werden, und bemerkt übrigens, daß man gestatten wolle, daß die Distrikts-Inspektoren auf Begutachtung der Lokal-Inspektoren in besondern Fällen z. B. bey übermäßiger Anzahl der Schulkinder die Lehrer von dem monatlichen Abschluß dispensiren und dafür den Abschluß von zwey Monat zu zwey Monat erlauben.

Kempten den 5ten Dezember 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Namen der Schüler deren Alter und Geburtsort, Eintritt in die Schule nebst Stand und Wohnort ihrer Aeltern.	Monate.	Fortgang.							Fleiß im Schulbesuche.	
		Religionslehre insbesondere biblische Geschichte	Lesekunst.	Schön-Schreiben.	Recht-Schreiben.	Schriftliche Aufsätze.	Rechenkunst.	Nützliche Kenntnisse.	Wegbleiben von der Schule: Schuldbares.	Unschuldbares.
Bauer, Anton, 7 Jahre alt, gebohren zu Lenzfried, Sohn eines Zimmermanns daselbst, trat in diese Klasse den 21. Okt. 1811.										
Summa der einzelnen Noten.										
Total-Summa.										

darnach bemessener allgemeiner Fortgang.

Unter zwanzig Mitschülern: der dritte.

Digitized by Google

Bemerkungen über deren geistige Anlagen, Fleiß oder Unfleiß in der Schule und zu Hause, moralische Anlagen sittliches und religiöses Betragen in und ausser der Schule und dgl.

Digitized by Google

Verruf.

Da von königlich baierischen Landgerichtswegen die Gant über die Verlassenschaft des verstorbenen Pfarrers Joseph Gast zu Zeysertshofen erkennt werden muß, weil die Schulden den Vermögens-Stand weit übersteigen, so wird hiemit sämmtlichen Kreditoren, und allen jenen Schuldnern, welche an die gedachte Gastische Verlassenschaft einige Forderungen zu machen haben, eröffnet, daß man vor Eröffnung der Gant noch einen gütlichen Vergleich zu erzwecken suche, wozu Montag der 13te Jäner künftigen Jahrs angesetzt ist. Sollte aber dieser Vergleich nicht zu Stand kommen, so wird am nämlichen Tage noch das Gantverfahren eröffnet, sohin die Liquidation und Produktion der Originalien sogleich vorgenommen; Donnerstag den 13ten Februar darauf ein Kommissions-Tag ad excipiendum, und Donnerstag den 12ten Merz 1812 ad concludendum angesetzt werden; wobey sämmtliche Kreditoren um so unausbleiblicher zu erscheinen haben, als Solche im Nichterscheinungs-Falle bey dem ersten Edikts-Tage mit ihren Forderungen präcludirt, im Ausbleibungs-Falle an den weitern Edikts-Tägen aber der betreffenden Rechtshandlung ganz verlurstig seyn würden.

Aktum am 2ten Dezember 1811.

Königlich baierisches Landgericht Türkheim

von Predl, Landrichter.

Steckbrief

über den in der Nacht vom 8ten auf den 9ten Dezember laufenden Jahrs aus seinem Gefängniß gewaltsamer Weise ausgebrochenen, puncto Falsi gravirten Peter Miller, von Thannhausen gebürtig, seiner Profession ein Zimmermann und zugleich Kaminfeger.

Man stellt daher das Ansuchen, diesen Menschen anzuhalten, und zur unterzeichneten Behörde zu überliefern.

Beschreibung

Peter Miller ist 5 Schuh 2 Zoll hoher	Statur,
plattrunden, mit einem spitzigen Kien versehenen	Gesichts,
schwarzbrauner, a là Titus	Haare,
langer spitziger	Nase,
weißer wohlgereihter	Zähne,
blauer	Augen,
acht und zwanzigjährigen	Alters,

Andere Auffallenheiten sind keine vorhanden.

Seine Kleidung bey der Entweichung war nur ein weiß und dunkelgrau melirter Soldatenmantel mit Aermeln. Gar alle übrige Kleider ließ er um auszubrechen im Gefängnisse zurück.

Sein Dialekt ist ganz der schwäbische.

Thannhausen den 9ten Dezember 1811.

Königlich baierisch gräflich stadionisches Mediatgericht.

Oberst Oberamtmann Assessor, Joh. Rodt.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

LII. Stück. Kempten, Dienstag den 24ten Dezember 1811.

Aufträge.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, dann Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Qualifikations-Tabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Wird den sämmtlichen Polizey-Kommissariaten, dann Land- und Mediatgerichten nachträglich zur Weisung ddo. 22ten Nov. (Kreis-Intelligenzblatt N. L.) hinsichtlich der einzusendenden Qualifikations-Tabellen hiemit eröffnet, in der Kolumnen-Anlage, Geschäfts-Gewandtheit ꝛc. bey jedem landgerichtlichen Dienst-Individuum genau zu bemerken, zu welchem Dienstfache nemlich, zu Justiz- oder Polizeygegenständen sich dasselbe mehr als zu einem andern eigne.

Diejenigen Behörden, welche diese Tabellen bereits eingesendet, haben die spezielle Bemerkung durch ein Nachtrags-Blatt zu bevollständigen.

Kempten den 14ten Dezember 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Revision der Brandassekuranz-Kataster betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bey der Revision der Brandassekuranz-Kataster muß man die unangenehme Bemerkung machen, daß nur wenige königliche Aemter mit der von ihnen erwarteten Aufmerksamkeit und Berücksichtigung der bestehenden Verordnungen gearbeitet haben.

Die meisten ließen sich vorzüglich den Fehler zu Schulden kommen, daß sie bey dem Anschlage der Gebäude nicht auf die vorschriftsmäßige runde Summe und das festgesetzte Minimum des Anschlages den geeigneten Bedacht nahmen, und dann nebst diesem Versehen nicht selten auch die für die Dotirung der Vorschuß-Kassen so wichtige Bemerkung verabsäumten, ob das einzelne Gesellschafts-Mitglied ganz neu aufgenommen, oder mit seinen bisher versicherten Gebäuden nur in das neue Grundbuch übertragen wurde, und wie hoch sich, wenn in diesem Falle eine Erhöhung des Anschlages statt hatte, diese selbst belaufe.

Da diese Mängel nun von dem wesent-

lichsten Belange sind, und ihre Berichtigung weder unterlassen, noch in die Länge verschoben werden darf, so erhalten die Eingangs bemerkten königl. Polizey-Behörden den Auftrag, ihre angefertigten Grundbücher nochmals fleißig und aufmerksam zu durchgehen, die aufgefundenen Fehler längstens binnen 14 Tagen zu verbessern, und zur Berichtigung des Dupplikats hieher anzuzeigen.

Aerarial- Stiftungs- und Kommunal-Gebäude sind einsweilen, bis die definitive Genehmigung ihrer neuen Einschätzung erfolgt, oder deren provisorische Genehmigung nach der höchsten Verordnung vom 4ten Oktober laufenden Jahrs (Kreisintelligenzblatt Stück XXXXI.) erfolgt seyn wird, mit ihrem bisherigen Anschlage in dem Grundbuche vorzutragen, und überhaupt wird eine wiederholte fleißige Nachlesung des Art. 12. 21. und 30. der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung, dann des Tit. I. Litt. A. u. B. der für die Geschäftsführung gegebenen Instruktion, und endlich des Kreisintelligenz-Blattes Nro. XXXV. Seite 544. anempfohlen.

Kempten den 12ten Dezember 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte, dann Kommandierende der National-Garde 3ter Klasse.

(Die Stellung der Rechnung bey der National-Garde betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Verordnung vom 15ten Okt. XXXXIII. St. des Kreisintelligenz-Blattes in eingangs rubrizirtem Betreffe wurde in den Abtheilungen b. und c. von wenigen Aemtern befolgt. — Die Säumigen werden hiemit angewiesen, derselben in 14 Tagen bey Vermeidung eines eigenen Bothens nachzukommen.

Kempten den 17ten Dezember 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte dann Kommandirende der National-Garde 3ter Klasse.

(Den Standes-Ausweis der National-Garde 3ter Klasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das verflossene halbe Jahr ist der Standes-Ausweis der National-Garde 3ter Klasse von den wenigsten Aemtern und Ba-

Digitized by Google

Tallons-Kommandanten eingesendet worden. Die Säumigen werden angewiesen, in 14 Tagen den bestehenden Verordnungen nachzukommen. Wo die National-Garde entwaffnet ist, muß der Zustand derselben — wie er den 1ten Oktober dieses Jahrs war — gehorsamst angegeben werden. —

Kempten den 17ten Dezember 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Welche akademischen Stipendien für das Studien-Jahr 1811/12 den Studierenden zu Landshut allergnädigst verliehen wurden, wird durch nachfolgenden Abdruck des an den königlichen akademischen Senat in Landshut ergangenen allerhöchsten Rescripts zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Kempten den 10ten Dezember 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Wiener.

Kopia.

Seine Königliche Majestät haben auf die vom akademischen Senate und den königl. General-Kommissariaten im Betreffe der erledigten Stipendien zu Landshut eingeschickten Berichte sich bewogen gefunden, diese erledigten Studien-Beyträge nach den Resultaten der Konkurs-Prüfungen und der Studien-, Sitten- und Vermögens-Zeugnisse an folgende Individuen und auf folgende Art zu vertheilen:

A.

Stipendien erhalten.

I.

Die Rechts-Kandidaten.

	Ertrag. fl.	Quelle.
1. Dominik Linger, Schlossers Sohn v. Rattenberg im Innkr.	150.	aus der albertinischen Stiftung beym königl. Ephorate in Landshut zu erheben.
2. Jakob Kerschbaum, Weisgerbers Sohn von Waldmünchen im Regenkreise	140.	
3. Michael Gruber, Bauer Sohn von Dasching, im Regenkreise	100.	
4. Sebastian Rohrmüller, Bauer Sohn von Pinging im Regenkreise	100.	
5. Johann Bapt. Anweg, Schullehrers Sohn von Stadt Kemnath im Mainkreise	150.	
6. Anton Wurzer, Eisenhändlers Sohn von Straubing, im Unterdonau-Kreise	120.	Aus der albertinischen Stiftung erheblich beym königl. Ephorate zu Landshut.
7. Jakob Bauer, Maurers Sohn von Hirschau im Regenkreise	120.	
8. Anton Hartmann, Chirurgen Sohn von Augsburg, nebst seinem Augsburger Stipend. zu 100 fl.	20.	
9. Franz Höß, Friseurs Sohn von Regensburg	120.	

Digitized by Google

	Ertrag. fl.	Quelle.
10. Jakob Röser, Halbwinners Sohn von Oberdollendorf im Großherzogthum Berg, durch allerhöchstes Dekret naturalisirt	100.	Aus der albertinischen Stiftung — erheblich beym königlichen Stipendien-Ephorate zu Landshut.
11. Christoph Riedhammer, Fleischers Sohn v. Schwandorf	100.	
12. Ludwig Wiedemann, Registrators Sohn von Lauingen im Oberdonau-Kreise	100.	
13. Kaspar Schön, Söldners Sohn von Ober-Medlingen im Oberdonau-Kreise	100.	
14. Joseph Schlichtinger, Krämers Sohn von Pfarr-Kirchen im Oberdonaukreise	100.	
15. Anton Kinast, Schullehrers Sohn von Dachau im Isar-Kreise	120.	
16. Jakob Duschel, pensionir. Raths Sohn vom Kemnat im Mainkreise	100.	
17. Michael Petzl, Rentbeamten Sohn von Kling im Isarkreise	100.	
18. Joseph Staudacher, Assessors Sohn von München.	120.	
19. Peter Häring, Müllers Sohn von Walkerstädten im Oberdonau-Kreise	100.	30fl. a. d. albert. Fond., u. 20fl. a. d. Kanzelmüll.
20. Max Römer, Gärtners Sohn von Haidhausen im Isar-Kreise	100.	
21. Stanislaus Schmelcher, Bräuverwalters Sohn von Eichstädt im Oberdonau-Kreise	100.	Aus der Kanzelmüllersch. Stiftung beym Ephorate erheblich.
22. Peter Paul Dedler, Söldners Sohn von Desingen im Illerkreise	100.	
23. Joh. Mayer, Saifensieders Sohn von Lechhausen im Isarkreise	100.	d. merodi. Stip. in Eichstädt.
24. Aloys Haas, Landgerichts Physikus Sohn von Oetting im Oberdonaukreise	120.	aus dem Eichstädt. Stip. Fond.

II.

Der Kandidat der Kameral-Wissenschaften.

	Ertrag. fl.	Quelle.
25. Ernst Hörmann, Sohn eines quieszirten Obermautners zu Regensburg.	120.	Das Ponschadische Stip. bey der Administration zu Ingolst. Stip. Fond.

III.

Die Kandidaten der Arzneykunde.

	Ertrag. fl.	Quelle.
26. Joseph Meßner, Bauer Sohn von Graun im Innkreise	100.	Aus noch zu bestimmendem Fonde, nämlich von den erledigten 1740fl., deren Fond das Ephor. noch nicht angegeb.
27. Aloys Finke, Chyrurgs Sohn von Bregenz im Illerkreise, nebst seinem Bregenzer-Stip. zu 40 fl. noch	60.	
28. Thomas Kulzer, Lederers Sohn von Dingolfing im Unterdonau-Kreise, nebst seinen 2 Lokalstipendien zu 80 fl. noch	20.	Aus noch zu bestimmenden Fonds.
29. August Pfeiffer, Sohn eines Ober-Kriegs-Kommissairs in München.	100.	

IV.

Die Kandidaten der Phylosophie.

	Ertrag. fl.	Quelle.
30. Laurenz Schmidt, Seifensieders Sohn von Ingolstadt im Oberdonau-Kreise	120.	
31. Xavier Späth, Chyrurgs Sohn von Teisbach im Isar-Kreise	100.	
32. Rupert von Gimmi, Siegelbeamten Sohn v. Kempt. im Iller-Kreise	100.	

Digitized by Google

	Ertrag. fl.	Quelle.
33. Franz Küng, Bauer Sohn von Nüziders im Illerkreise zu seinem zechischen Stip. zu 50 fl. noch	50.	Aus noch zu bestimmenden Fonds.
34. Ferdinand Muck, Dekans Sohn von Rothenburg an der Tauber im Rezatkreise	100.	
35. Adrian Specht, Handwerkers Sohn von Lindenberg im Illerkreise	100.	
36. Max Knoth, Bäckers Sohn von Straubing im Unterdonau-Kreise	100.	
37. Georg Satzinger, Bauer Sohn von Tanding im Unterdonau-Kreise	80.	Aus noch zu bestimmenden Fonds.
38. Franz Sales Handwerker, Bauer Sohn von Lottersdorf	100.	
39. Matthias Gierl, Getraid Messers Sohn von Straubing im Unterdonaukreise, nebst seinem Straubinger Stipendium zu 52 fl. noch	50.	Aus d. Kanzelmüller. Fond.
40. Johann Miller, Kutschers Sohn von Eichstädt im Oberdonau-Kreise	50.	Herzlich. in Eichstädt.
41. Nepomuck Loe, Rentbeamten Sohn von Raitenbuch im Oberdonau-Kreise	75.	
42. Michael Pürner, Kreis-Kassiers Sohn v. München	75.	
43. Joseph Baader, Fallmeisters Sohn von Burggriesbach im Oberdonau-Kreise	75.	
44. Aloys Thürmayer, Bauers Sohn von Rohrfeld	75.	

B.

Zulagen zu ihren bisherigen Stipendien erhalten.

	bisherige Stip. fl.	Zulage.
1 Juristen.		
Johann Baptist Steiner, zu seinem bisherigen Stipendium von — — —	100.	40.
Joseph Jäger — —	100.	20.
Jakob Weinberger —	100.	20.
Andreas Wiedemann —	100.	20.
Magnus Bihler — —	75.	25.
Wohlfgang Braun — —	100.	20.
Johann Baumgärtner	100.	20.
Friedrich Gruber — —	100.	20.
Anton Wurzer — —	100.	20.
Georg Metschnabel —	100.	20.
Johann Sachsinger —	100.	20.
Karl Lacher — — —	120.	40.
Benedikt Kreitmayer —	120.	20.
2 Mediziner.		
Xaver Huoler — — —	60.	40.
3 Philosophen.		
Anton Lermer — — —	100.	20.
Joseph Singer — — —	100.	20.
Georg Arbinger — —	100.	20.
Anton Hügl — — —	100.	20.
Johann Lottner — — —	100.	20.
Gottlieb Meinel — — —	100.	20.
Joseph Aigner — — —	100.	20.
Joseph Gurster — — —	75.	25.
Mathias Brandner — —	75.	25.
Paul Edelhard — — —	100.	20.
Anton Wimmer — — —	60.	40.

Digitized by Google

Dem akademischen Senate der königlichen Universität zu Landshut wird diese allerhöchste Entschließung mit dem Auftrage eröffnet, das königl. Stipendien-Ephorat zu seiner Darnachachtung davon in Kenntniß zu setzen, mit dem Bedeuten, man habe die Anordnung getroffen, daß die betreffenden General-Kommissariate als Kreis-Stiftungs-Administrationen die ihnen untergeordneten Distrikts-Administrationen anweisen, den im obigen Verzeichnisse vorkommenden Stipendiaten die angegebenen Summen nicht unmittelbar zu verabfolgen, sondern sie an das königl. Ephorat zu Landshut zu überschicken.

München den 2ten Novemb. 1811.

An den
königl. akademischen Senat in Landshut also ergangen.

An
sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Den flüchtigen Franz Peter Nigra betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die eingangs benannten Behörden empfangen nachstehendes von der kaiserlichen französischen Gesandtschaft kommunizirte Signalement des Franz Peter Nigra Lotto Einnehmers von Chatillon, welcher zu Anfang des verflossenen Monats September seine Stelle in seinem Wohnort heimlich verlassen hat, und sich über Trient — wie man vermuthet, nach den königl. Staaten gewendet haben soll.

Sämmtliche königliche Polizeybehörden werden auf diesen Flüchtling aufmerksam gemacht, und angewiesen, solchen auf Betreten festzuhalten, und so fort davon Anzeige zu erstatten.

Kempten den 7ten Dezemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

Beschreibung

Des Chyrurgen Peter Franz Nigra geboren von Kastellamonte wohnhaft zu Chatillon. Derselbe ist 27 Jahre alt, hat eine Größe von 1 Metre, und 73 Zentimetres, schwarze Haare, eine erhabene Stirne, schwarze Augenbraune, kastanienbraune Augen, eine spitzige Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, runden Kinn, ovales Gesicht, und eine blasse Farbe.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Konzessions-Gesuche für Errichtung von Tabacks-Fabricken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind Beschwerden bey der königlichen General-Zoll- und Maut-Direktion in Tabacks-Regie-Gegenständen eingelaufen, daß mehrere Polizey-Behörden die an sie gebrachte Fabrick Konzessions-Gesuche hie und da von der Hand zurück gewiesen haben.

Digitized by Google

Da dieses Benehmen der Beförderung der Fabrick Konzessions-Gesuche entgegen ist; so werden die königl. Aemter angewiesen, jeden Supplikanten nach den bestehenden Verordnungen zu belehren, und demselben möglichst an Handen zu gehen, überhaupt das zu thun, was der höchsten Absicht entspricht.

Kempten den 17ten Dezemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Einlauf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Eröffnung der bey der unterzeichneten Kreis-Stelle einlaufenden Berichte ꝛc. und die Austheilung derselben in die Referate eignet sich zum Geschäfte des königl. General-Kommissärs, welcher nicht selten deßwegen mehrere Stunden damit zubringen muß, weil von den meisten königl. Behörden jede Beylage besonders zusammengelegt beygefügt ist, und auf diese Weise die Manipulation bey Eroffnung der Paquete äußerst vervielfältiget wird, und nicht selten auch die dazu gehörigen Beylagen verschoben werden.

Um nun die Zeit, welche dadurch unnütz verschwendet wird, für wichtigere Geschäfte zu gewinnen, werden sämmtliche königliche Behörden angewiesen, die zu ihren Berichten

gehörigen Beylagen, welche denselben ordentlich adnumerirt werden müssen, jederzeit zwischen die Bögen des Berichtes hineinzufügen, und nicht mehr, wie es bisher geschehen ist, solche besonders gebrochen, beyzulegen.

Kempten den 22ten Dezember 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Dotirung der Vorschuß-Kassen der Brand-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem höchsten Auftrage vom 18ten November laufenden Jahrs-Kreisintelligenzblatt Stück XXXXVIII. Seite 716, wurde von den meisten Aemtern noch gar nicht, und von mehreren nur zur Hälfte, oder auch nicht in der Art Genüge geleistet, wie es die unterfertigte Stelle zur Erreichung des zum Grunde liegenden gesetzlichen Zweckes beabsichtiget hatte.

Es ergeht daher der wiederholte Auftrag, die hieher bezüglichen Titel und §. §. der

Digitized by Google

allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung, wie es schon ohne diese besondere Auffoderung hätte geschehen sollen, nochmals aufmerksam zu durchgehen, und sodann zur Bezweckung mehrerer Gleichförmigkeit und einer gedrängten Uebersicht, nach untenstehendem Muster zuverläßig binnen acht Tagen, jedoch nach vorausgegangener nochmaliger Revision der Grundbücher, anzuzeigen:

a) wie hoch sich die zur Dotirung der Vorschuß-Fonds bestimmten Beyträge derjenigen belaufen, welche von der bisherigen Brand-Assekuranz-Gesellschaft in die neue allgemeine Anstalt übernommen wurden,

b) derjenigen, welche derselben erst ganz neu beygetreten sind, und endlich

c) derjenigen, die den Assekuranz-Anschlag ihrer Gebäude entweder erst jetzt, oder schon bey ihrer sub Lit. a. bemerkten Uebernahme erhöhen ließen.

Kempten den 16ten Dezemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Name der Polizey-Behörde.	Vortrag.								Bemerkungen.
	Der Summe des aus den ältern Grundbüchern übernommenen Assekuranz-Kapitals.	Des für den Vorschußfond abfallenden Dotations-Betrages a 2 kr. vom hundert Gulden.		Der Summe der zum ältern Assekuranz-Kapitale neu hinzugekommenen Kapitalien.	Des für den Vorschußfond abfallenden Dotations-Betrages a 2 kr. vom hundert Gulden.		Der Summe der sich ergebenen Erhöhungen des ältern Assekuranz-Anschlages.	Des für den Vorschußfond abfallenden Dotations-Betrages a 6 kr. vom hundert Gulden in 3jährigen Fristen.		Der Summe sämmtlicher Dotations-Beträge.		
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	
Landgericht N	140,000 fl.	46	40	70,000 fl.	23	20	30,000 fl.	30	—	99	—	
		—										

Digitized by Google

Beylage zu Nro. LII.

des

Königl. Baier. allgemeinen Intelligenzblatts

des Iller-Kreises.

Kempten den 24ten Dezember 1811.

Bekanntmachung.

Zufolge gnädigsten Spezial-Auftrages der Königl. Finanz-Direktion des Iller-Kreises werden nachbeschriebene Fischereyen in hiesigem Landgerichts-Bezirke, welche bisher verpachtet waren, an unten bemerkten Tagen auf hiesiger Landgerichts-Kanzley nach dem im heurigen Regierungsblatt Stück LXVII. Seite 1577 enthaltenen Bedingungen, gemäß welchen die Hälfte des Kaufschillings nach der Ratifikation baar bezahlt werden muß, und die übrige Hälfte in liquiden Staatsobligationen abgetragen werden kann, an die Meistbiethenden verkauft.

Montag den 30ten Dezember laufenden Jahrs:

1. Die Fischerey in der Oberngünz von dem Punkte an, wo selbe aus dem Landgerichte Obergünzburg in diesseitiges Landgericht eintritt, bis zu den 2 steinernen Kreuz-Marken beym Rohrhofe, dann von der Mühle zu Gattenau bis zur Brücke von Schlegelsberg,
2. die 3 Fischgruben bey Engetried,
3. die Fischbehälter und die beyden Forellen-Weiher beym Schlosse Stein,
4. die Fischerey in der Schwelg von ihrem Ursprunge bey Ollarzried bis zu dem sogenannten Reitmaad im Attenhauser Bann;

Dienstag den 31ten Dezember:

5. die Fischerey in der Unterngünz von dem Punkte an, wo selbe im Hawanger Bann in 2 Aerme zusammen lauft, bis zu dem Abfall bey Lauben, dann vom Fischstein im Lauber Bann bis zu ihrem Austritt aus hießigem Landgerichts-Bezirke einschlüßig des Rummelsbauser Bächels vom Ursprunge bis zum Eintritt in die Günz und des Mittelbaches im Eggerbann von seinem Entstehen bis zum Einfluß in das Schönegger Altwasser,
6. die Fischerey in dem Eimühlbächl von der Gränze des Landgerichts Grönenbach bis gegen Ungerhausen hin mit Ausschluß des von der Gemeinde Hawangen hergebrachten Freywassers,
7. die Fischerey in dem Ewismühlbächl vom Austritt aus dem Landgerichte Grönenbach bis unterhalb Dietratsried, wo selbes in die Erde versinkt.

Die Versteigerung dieser Fischereyen geschieht entweder in den nämlichen Abtheilungen, wie sie bisher verpachtet waren, oder nachdem sich Liebhaber zeigen.

Am 6ten Dezember 1811.

Königlich baierisches Landgericht Ottobeuren.

v. Kolb, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Den 2ten Jäner 1812 wird das von Johann Georg Stefan, Bauern zu Steyhamsried, bisher innegehabte Bauern-Gütl unter vorbehaltlicher Ratifikation der Interessenten Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Landgerichts-Kanzley öffentlich versteigert.

Kaufslustige haben also an besagtem Tage daselbst zuerscheinen, und außergerichtliche sich mit legalen Vermögens- und Leumuths-Zeugnissen auszuweisen.

Gutsbeschrieb.

Dieses Anwesen besteht in einem hölzernen Hause, Stadel und Stallung, Wagenschopf, 18 Jauchert 1 Viertel 33 Ruthen Ackerfeld, 1 Jauchert 21 Ruthen Garten, 16 Jauchert 2 Viertel 6 Ruthen Mäder, 1 Jauchert 3 Viertel 99 Ruthen Holzboden, alles zum königlichen baierischen Rentamt Ottobeuren erblehenbar — ferner in 1 Jauchert eigenem Ackerfeld, und 1 Viertel 92 Ruthen Hl. Gut.

Auf demselben haften nachstehende Abgaben:

Bisherige Steuer	6 fl.	39 kr.
Dienstgeld		35 "
Heugeld		42 "
Eyer 14 Stück		
Hennen 1 Stück		
Hühner 1/2 Stück		
Vesen 12 Viertel 3 Metzen		
Haber 12 Viertel 2 Metzen.		

Welche der Käufer mit sämmtlichen weitern Prästandis auf sich zu nehmen hat.

Ottobeuren am 18ten Dezember 1811.

Königlich baierisches Landgericht daselbst.

v. Kolb, Landrichter.

Der hießige Hirschwirth Peter Paßauer hat um amtliche Untersuchung seines Schuldenstandes, und wo möglich einen Nachlaßversuch bey seiner Kreditorschaft gebethen.

Wer demnach aus was immer für einem Grunde an den Hirschwirth Paßauer eine Forderung hat, wird hiemit vorgeladen, selbe am Freytag den 3ten Jäner 1812 auf hießiger Landgerichts-Kanzley entweder persönlich oder durch gesetzlich Bevollmächtigte bey Vermeidung des Ausschlusses zu Protokoll zu geben, und sich über etwaigen Nachlaß zu erklären.

Sollte sich ergeben, daß der Schuldenstand des zu hoffenden Nachlasses ungeachtet das Vermögen übersteige; so wird man die weitern Edikts-Tage bestimmen.

Am 14ten Dezember 1811.

Königlich baierisches Landgericht Ottobeuren.

v. Kolb, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Baierisches Allgemeines

Intelligenzblatt des Illerkreises.

LIII. Stück. Kempten, Dienstag den 31ten Dezember 1811.

Aufträge.

An

sämmtliche geistliche und weltliche Behörden des Iller-Kreises.

(Die Namens- und Geburtsfeste Ihrer Majestäten des Königs und der Königinn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit in der Feyer der Geburts- und Namensfeste Ihrer Majestäten des Königs und der Königinn in den sämmtlichen Kreisen des Reichs eine dem Gegenstand angemessene Gleichförmigkeit beobachtet werden kann, wurde durch eine der unterzeichneten Kreisstelle zugekommene allerhöchste Entschließung vom 11ten dieß Monats verordnet, wie folgt:

I.

In allen Städten und Märkten ohne Ausnahme sollen die Geburts- und Namens-Tage der beyden Königlichen Majestäten an den Tagen gefeyert werden, worauf sie fallen.

II.

Auf dem Lande hingegen soll nur der Namenstag Seiner Majestät des Königs, und der Geburtstag Ihrer Majestät der Königinn, an jenen Tagen, worauf sie fallen, der Geburtstag Seiner Majestät des Königs und der Namenstag Ihrer Majestät der Königinn aber immer an den darauf folgenden Sonntagen feyerlich begangen werden.

III.

Bey den Katholiken hat dieses mit der bisher üblichen Kirchen Feyer ꝛc. und bey den Protestanten in Städten und Märkten mit einer Predigt und zweckmäßigen kirchlichen Feyerlichkeit, auf dem Lande durch Anordnung einer Bethstunde zu geschehen, welche jedoch in eine Frühstunde zu verlegen ist, damit die Landleute in ihren Feldarbeiten nicht gehindert werden.

IV.

Wenn für protestantische Städte und Märkte die Ausschreibung eines eigenen Predigt-Textes für nöthig erachtet werden sollte, so hat dieses nur durch die einschlägigen General-Kommissariate als protest. General-Dekanate zu geschehen.

Zur allergehorsamsten genauen und pflichtmäßigen Nachachtung dieser allgemeinen Anordnungen werden hiemit sämmtliche geistliche- und weltliche Behörden des Illerkreises angewiesen.

Kempten den 21ten Dezember 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An die sämmtliche Geistlichkeit des Iller-Kreises.

(Die Reise Bewilligungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 11ten dieses Monats wird sämmtlichen bey Konsistorien, auf Dekanaten, Pfarreyen, Benefizien und Prediger-Stellen ꝛc. angestellten Geistlichen andurch eröffnet, daß sich selbe, in Beziehung auf Urlaubs- und Reise-Erlaubniß-Gesuche, den nämlichen Bestimmungen zu unterziehen haben, welche über die Reise-Lizenzen der königlichen Staatsdiner durch die allerhöchsten Verordnungen vom 5ten März, und 9ten April 1804 (Regierungsblatt Seite 209 u. 274) vorgeschrieben sind. Nebst dem ist den hienach einzureichenden Gesuchen jedesmal zugleich die Einwilligung der geistlichen Obern, und deren Erklärung, daß für die Verwesung der Stellen während der Abwesenheit eines Geistlichen hinlänglich gesorgt seye, beyzulegen.

Man erwartet übrigens, daß weder ein katholischer, noch protestantischer Geistlicher sich von seinem Amtssitze entfernen werde, bevor ihm nicht die Bewilligung hiezu wirklich zugekommen ist, wogegen die schleunige Erledigung derley Gesuche Statt finden soll. Was die Reise-Bewilligungen an den Sitz der königl. Residenz betrifft; so sind selbe sogleich bey der Ankunft daselbst, der königl. Polizey-Direktion zuzustellen, welche Sorge tragen wird, daß die Zeit des Aufenthalts ohne neue Bewilligung nicht überschritten werde.

Wonach sich von der sämmtlichen Geistlichkeit streng zu achten ist.

Kempten den 23ten Dezemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An sämmtliche königliche Landgerichte des Iller-Kreises.

(Die Markt-Patent-Abgaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vermög allerhöchsten Rescripts vom 6ten laufenden Monats verordnet wurde, daß die Marktpatent-Krämer nicht mehr, wie es bisher geschehen, nach einer dreyfachen Klassifikation katastrirt, und mit der betreffenden jährlichen Abgabe belegt werden sollen; so wird solches den königl. Polizey-Behörden des Illerkreises mit der Weisung eröffnet, daß demnach, die unterm 11ten vorigen Monats neuerdings anbefohlenen Begutachtungen der jährlichen Patent-Reichnisse für die Zukunft zu unterbleiben haben.

Mit desto mehrerer Aufmerksamkeit und Berücksichtigung des königlichen Gesetzes vom 8ten May laufenden Jahrs (Regierungsblatt Stück XXXIII.) sind jedoch die von den Unterthanen gestellten Gesuche um Ertheilung eines Markt-Patents selbst zu

Digitized by Google

behandeln, und die vielen unnöthigen Berichte zu unterlassen, womit der im Kreis-Intelligenzblatte Stück XXIX. enthaltenen Erinnerung ungeachtet bisher noch immer die unterfertigte Stelle von Zeit zu Zeit belästiget wurde.

Da durch das königl. Mandat vom 8ten May dieses Jahrs jene Gewerb- und Handlungtreibenden Klassen ausdrücklich genannt sind, welche zur Beziehung der inländischen Jahrsmärkte keines Patents bedürfen, und zu dessen Lösung nur diejenigen verbunden wurden, welche

a. ohne einen offenen Laden in ihrem Wohnorte zu haben, und

b. ohne Selbst-Erzeugen roher oder veredelter Stoffe, konzessionirte Fabrikanten, Gewerbs- oder Kaufleute zu seyn —

nur inländische rohe Produkte oder inländische Fabrikate, oder nur solche Artikel führen wollen, welche sie von inländischen größern Kaufleuten beziehen, und übrigens selbst mit dem nöthigen Vermögen oder Kredite und einem guten Rufe ausgestattete Inländer sind; so sieht man gar nicht ein, wie bey der Deutlichkeit dieser Verordnung so viele Fehler begangen werden können, und will daher die königliche Polizey-Behörden sowohl, als die königl. Appellations- und Landgerichts-Advokaten, bey Strafe des Rückersatzes der den Partheyen verursachten nöthigen Kösten auf deren pünktliche Befolgung hiemit hingewiesen haben.

Kempten den 18ten Dezemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Schützen-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die wenigsten Aemter haben der höchsten Weisung vom 5ten Oktober dieses Jahrs XXXXII. Stück des Kreis-Intelligenzblatts in rubrizirtem Betreffe entsprochen, und werden hiemit angewiesen, derselben in Zeit 14 Tagen bey Vermeidung eines eigenen Bothens nachzukommen.

Kempten den 17ten Dezember 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Anzeigen über Brandschäden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es besteht bereits die Verordnung, daß Brand-Unglücks-Fälle, bey welchen die Brand-Assekuranz-Anstalt betheiligt ist, zur allerhöchsten Stelle angezeigt werden müssen.

Diese Anzeige soll aber nunmehr auch auf alle andere Brandschäden ausgedehnt, und jedesmahl nicht nur der Schaden an den Gebäuden, sondern auch an Effekten, Vieh, Getraid u. d. gl., soweit solcher erhoben worden ist, summarisch, und zwar nach untenstehendem Muster, angegeben werden.

Diese Anzeigen sind rücksichtlich aller seit dem 1ten Oktober laufenden Jahrs ausgebrochenen Feuersbrünste nachzutragen.

Kempten den 24ten Dezember 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Namen der Polizey-Behörden	Des durch Brandschaden Verunglückten: Wohnort.	Des durch Brandschaden Verunglückten: Namen.	Bisherige Bestimmung des abgebrannten Gebäudes	Der Brandschaden beträgt: an Gebäuden fl.	an Gebäuden kr.	an Gebäuden dl.	an Effekten fl.	an Effekten kr.	an Effekten dl.	Zeit des vorgefallenen Brandes: Monat	Zeit des vorgefallenen Brandes: Tag	Das Gebäude war versichert mit fl.	Anmerkungen.
Weiler Landgericht	Simmersberg	Johann Bihler	Wohnhaus und Stadel	800	=	=	1200	=	=	Nov.	10	=	Das Gebäude war nicht assekurirt.

N. N. am ten N. 181

Königliches baierisches Land-, Patrimonial-, Mediat-Gericht oder Polizey-Kommissariat.

Fertigung des Beamten.

Digitized by Google

An
die Polizey-Behörden und Schul-Inspektionen des Iller-Kreises.

(Die Beyschaffung des Feuerungsmateriale zur Beheitzung der Schulstuben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um allen Anständen zu begegnen, wird hiedurch ausdrücklich und öffentlich erklärt, daß das Materiale zur Beheitzung der Schulstuben von der Gemeinde ordentlich bereitet zum Schulhause zu liefern, nicht aber von dem Schullehrer zu holen, oder das Holz gar vorerst zu fällen, und zu scheitern ist.

Kempten den 13ten Dezemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
die königlichen Polizey- und Schulbehörden des Iller-Kreises.

(Schulgeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um allen weitern Anständen vorzubeugen, wird unter Beziehung auf die höchste Kreisverfügung vom 3ten dieß Monats „Schulgeld und Absentenstrafen betreffend" hierdurch erklärt, daß es sich von selbst verstehe, daß Aeltern, welche das Schulgeld inner des

anberaumten peremtorischen Termins, nach welchem als dem letzten Zeitpunkte dieser Gegenstand jedesmal berichtigt seyn muß, sofort von Monat zu Monat bezahlen wollen, dieses thun, und die Lehrer, welche diesen Monatsbetrag auch sogleich zu erhalten wünschen, ihn gegen Interimsscheine erheben können.

Kempten den 24ten Dezemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Publikandum.

An alle königliche Advokaten des Iller-Kreises.

Auf alle zum königlichen Appellations-Gericht des Iller-Kreises gelangenden Eingaben der Partheyen sollen bey Vermeidung eines Thalers Strafe —

I. vermöge Anordnung vom 25ten July 1809 die Zahlen des Akten-Renners- und Jahres, wie sie auf den appellationsgerichtlichen Entschließungen stehen, oben am linken Eck vermerkt,

II. vermög Verfügung vom 29ten Jäner 1810 die Rubriken am Anfange der letzten Seite also:

Digitized by Google

Zum
königlich baierischen Appellations-Gericht des Iller-Kreises.
Allerunterthänigste ꝛc. ꝛc.
von N. N.
gegen
N. N.
in Duplo in puncto ect.
gesetzt werden.

Diese aus Gründen der richtigen und schnellen Geschäfts-Beförderung getroffenen Verfügungen werden andurch allgemein und ins besondere den sämmtlichen königlichen Advokaten des Iller-Kreises nochmals zur allerpünktlichsten Nachacht, und zur Vermeidung obiger Strafe öffentlich bekannt gemacht.

Memmingen am 23ten Dezemb. 1811.

Königlich baierisches Appellations-Gericht für den Illerkreis.

Völderndorf.

Wolkenstein.

Weisung.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Aufässigmachung der Juden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenige Erläuterung, welche die allerhöchste über das königliche Gesetz vom 2ten Oktober laufenden Jahrs Art. 3. Lit. C. im Betreffe der Ansässigmachung der Juden am 9ten dieses Monats gegeben hat, wird hier untenstehend sowohl zur allgemeinen Kenntniß, als zur besondern Wissenschaft und Nachachtung der königlichen Polizey-Behörden mitgetheilt.

Kempten den 18ten Dezember 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs der Staats Minister Graf von Montgelas

An
das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Dem königlichen General-Kommissariat wird auf seinen Bericht vom 6ten Oktober laufenden Jahrs im untenstehenden Betreff erwiedert, daß die wirkliche Erlöschung eines Juden-Schutzes nicht nur alsdann vorhanden sey, wenn das Oberhaupt einer beschützten Juden-Familie wirklich stirbt, sondern auch alsdann, wenn das Familienhaupt durch Alter, Krankheit oder andere unübersteigliche Umstände an der Fortführung seines Handels oder andern Gewerbes auf immer gehindert ist, und aus diesen jedoch jederzeit wohl zu untersuchenden Gründen seinen

Digitized by Google

Schutz selbst aufgeben, und sich ohne Handel entweder von ersparten Vermögen, oder im Austrage nähren zu wollen erklärt. Wobey das königliche General-Kommissariat zu sorgen hat, daß jene Schutz-Entsagungen nicht ohne erwiesene Erwerbs-Unfähigkeit geschehen, und daß das dem Schutz entsagende Familienhaupt seinen Handel nicht fortsetze.

München den 9ten Dezember 1811.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister der
General Sekretair
Kobell.

Ansässigmachung der Juden betreffend.

Bekanntmachungen.

(Die Besetzung der neu errichteten Pfarrey Mayerhöfen, Landgerichts Weiler, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vermöge allerhöchster Entschließung vom 1ten März laufenden Jahrs errichtete neue Pfarrey Mayerhöfen besteht aus den für ihre bisherige Pfarrsprengeln Gestratz und Grünenbach sehr weit und über unwegsame Gebirge entlegenen Ortschaften, Weilern und Einödhöfen, welche im Ganzen von 745 Seelen bewohnt sind; sie liegt im Bistume Konstanz, Landgericht und Landkapitel Weiler, dann dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Lindau, hat zwey Schulen, eine im Pfarrorte Mayerhöfen, und die andere zu Riedholz, die jährlichen pfärrlichen Einkünfte bestehen einschlüßig der auf 50 fl. — mäßig angeschlagenen Stollgefälle in 600 fl. —

Bittwerber um diese Pfarrey haben sich binnen vier Wochen bey dem ihnen unmittelbar vorgesetzten königlichen General-Kommissariate vorschriftmäßig zu melden.

Kempten den 24ten Dezember 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Gaisau, Landgerichts Dornbirn, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die nachgesuchte Versetzung des Pfarrers Johann Georg Köberle auf das Benefizium zu Wasserburg ist die Pfarrey Gaisau erlediget worden:

Sie liegt im Bistume Konstanz, Landgericht Dornbirn, Stiftungs-Administrations-Bezirke Feldkirch, und Dekanat Bregenz, enthält 360 Seelen im Orte Gaisau, woselbst eine Schule ist:

Die pfärrlichen Einkünfte belaufen sich auf 310 fl.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegte Supplikken bey endesgesetzter Stelle binnen vier Wochen einzureichen.

Kempten den 16ten Dezemb. 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Digitized by Google

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Einen sichern Bernhard Mittermayr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der königlichen baierischen Gesandtschaft in Wien wurde den 18ten vorigen Monats für einen sichern in der anliegenden Personal-Beschreibung enthaltenen Bernhard Mittermayer verabschiedeten Soldaten aus München der Rückreise-Paß visirt und mit Nro. 2167 bezeichnet. Bald darauf geschah die Anzeige, daß derselbe der Dienstmagd Anna Schödelin in Wien eine silberne in der weiter mitfolgenden Beschreibung bemerkte Halskette an Werth 600 fl. Bankozettel entwendet haben soll. —

Sämmtliche Polizey-Behörden erhalten hiemit den Auftrag, gedachten Mittermayer im Betretungsfalle arretieren zu lassen, und dem königlichen General-Kommissariate die Anzeige hievon zu erstatten.

Kempten den 23ten Dezember 1811.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
Graf von Reisach.
Asmus.

Beschreibung

Bernhard Mittermayer, legt sich aber fälschlich den Namen Thomas Saller bey, ist 36 Jahre alt, von mitterer Statur, hat schwarze Haare und derley Augen, gespitzte Nase, braunen Backenbart, kleinen Schnurbart, ein länglichtes rothes Gesicht, hat an der linken Hand am Daumen eine Narbe von einer Bleßur, und in den obern Zähnen eine Lücke.

Am Leibe trägt er einen stahlgrünen Kaput, runden Hut, grün und rothgestreiftes Halstuch, Kappenstiefel und graues Beinkleid.

Die Halskette ist vom feinsten Silber, besteht aus 12 kleingliedrichen Kettchen, welche rückwärts mit einer silbernen ziemlich großen länglicht viereckichten Schließe versehen sind, die oberste Kette ist die kürzeste, und die übrigen nach unten zu immer länger.

Berichtigung.

Im LI. Stück, Seite 792, Zeile 3 von unten ist statt Verwaltung Vorwelt zu lesen.

Digitized by Google

Register

über

den ersten Jahrgang

des

Königlich baierisch. allgemeinen Intelligenzblattes

für den Iller-Kreis, 1811.

(Die erste Ziffer zeigt das Stück, die zweyte mit und ohne Verbindungsstrich die Seite an.)

A.

Abgaben-Moderations-Gesuche. L. 769 — 775.

Abgangs- und Zugangs-Tabellen zu dem Brandassekuranz-Kataster. XI. 213.

Abschluß der Kriegs-Konkurrenz-Stations- und Magazins-Kassa-Rechnungen. XIX. 349 — 350.

Absenten-Strafen und Schulgelds-Erhebung. L. 761 — 764.

Abwendung der Unreinlichkeit in Dörfern. I. 19 — 24.

Adhibirung des normalmäßigen Stempels bey Quittungen von den Stiftungs-Administrationen an das königliche Aerar. VII. 108.

Advokaten-Wittwen-Kasse. XXXIX. 585.

Aichtmeister, Berichte hierüber. XI. 211.

Aichtstämpfe, Bescheinigungen über selbe. XXXI. 497.

Aichttarife. XXXII. 505 — 511.

Aktiv-Anlehen der Stiftungen. Vorschriften zur Sicherung des Stiftungs-Vermögens. L. 764 — 766.

Amortisirung der sub Nro. 68. in das Staats-Passiv-Kapitalien-Hauptbuch der Königl. Spezial-Schulden-Tilgungs-Kassa in Augsburg eingetragenen Schuld-Obligation von 3000 fl. — XXXIII. 527 — XLI. 619.

der sub Nro. 3229. daselbst eingetragenen Schuldobligation von 210 fl. — XXXVII. 575. — XL. 599. — XLI. 621.

der sub Nro. 6325. daselbst eingetragenen Schuldobligation von 300 fl. L. 775.

Anbau und Benutzung der Sonnenblume. XXXII. 513 — 516.

Ankündigung des Adreßkalenders für den Illerkreis XIII. 271. dann XLIII. 643. und XLVIII. 725.

Ankündigung „Baierischen Schulfreundes. IV. 66 — 67.

— „Kommissions- und Prokurations-Büreau in Chur. II. 37 — 40.

— „Litteraturzeitungs-Fortsetzung für katholische Religionslehrer. VI. 99.

— „Meteorologischen Tagebuchs von Dr. Haberle XI. 219 — 220.

— „Patriotischen Schrift über deutsche Zuckerfabrikation. XX. 365 — 368.

— „Reduktion der Ellen aller vorzüglichsten Städte auf die neu baierische Elle. IV. 71 — 72.

— „Sammlung christlicher Gesänge zur öffentlichen Gottesverehrung. II. 39 — 40.

— „Schrift über Arbeitschulen. XXIX. 483.

— „Unterrichts-Kurses für Privatschulpräparanden. XXIII. 399 — 400.

Anlegung der Vizinal-Strassen. XXI. 370 — 371. — XXXVI. 555 — 558.

Anlehens-Gesuche der Patrimonialgerichts-Unterthanen aus dem Stiftungs-Vermögen. XLIX. 729.

Anlehens-Tabellen als Certifikate über den Aktiv- und Passivstand für Kapitalsucher aus dem Stiftungs-Vermögen. XXIV. 401 — 402. — XXIX. 479.

Ansässigmachung der Juden. LIII. 831 — 833.

Anstalten, landwirthschaftliche, in Hofwyl von Fellenberg. XI. 221 — 224. — XIII. 267 — 270.

Anweisung zum Mohnbau und zur Bereitung des Mohnöls. XIII. 269 — 272. — XIV. 283 — 288. — XV. 293 — 296.

Digitized by Google

Anwendung der neuen Taxordnung bey grundherrlichen Verhandlungen der Stiftungen. XXVIII. 457 — 460.
Anzeigen von Arrestationen, Abstrafungen und Entlassungen der Inquisiten von den Gerichts- an die Polizey-Behörden. XXVII. 452 — 453.
— von Brandschäden. LIII. 827 — 828.
— von Todesfällen der Pfarrer, Lehrer und Meßner, Pensionisten ꝛc. XLI. 615.
Anzeigsberichte, periodische, über den Fortgang der Geschäfte der Brandassekuranz-Anstalt. X. 178 — 179. — XXVII. 441 — 442. — XXVIII. 471.
Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlichen Seltenheiten. VIII. 117 — 119.
Aufgreifung der beyden aus dem Innkreise entflohenen Priester Mayer und Tschurtschenthaler. II. 35 — 36.
Aufgreifung vier italiänischer Flüchtlinge. IX. 149 — 152.
Aufmunterung zur Theilnahme an dem Lesezirkel unter benachbarten Aerzten. XXX. 491 — 496.
Aufnahme der Kandidaten in die landärztliche Schule. XVIII. 339.
Aufschlag vom Obstmoste. XLVI. 693.
Ausland sich daselbst aufhaltende Kandidaten. XXXVIII. 577 — 578. und L. 755.
Ausstellen der Handels-Vorweise. XXIX. 476 — 477.
Auswandern der Handwerksgesellen in das Ausland. XLIX. 745.
Auswanderungen und Vermögens-Exportationen nach den Illirischen Provinzen. XI. 212.

B.

Baureparationen an Stiftungsgebäuden im Distrikte Lindau. XLVII. 709 — 712.
Bedarf von Normalmaaßen und Gewichten. XXXIX. 586 — 587.
Beförderungen des Schullehrers Bodo nach Ottobeuren. XLIV. 664.
— — Gebhard nach Stephans-Rettenberg. XLIV. 664.
— — Krätzling nach Rudratshofen. XLIV. 664.
— — Provisor Keller nach Nonnenhorn. XLIV. 664.
Befreyung von der Handfrohne der Stabs- und Oberoffiziere der königlichen National-Garde IIIter Klasse. I. 16.
— von der Militair-Pflichtigkeit verbindet zum Beytrag in die Militair Wittwenkasse. I. 17.
— vom Weggeld für das Fuhrwerk der Landleute. XLVIII. 713 — 715.
Begutachtung der Gewerbs-Rekognitionen. XXIII. 396.
— der Gilt-Moderations-Gesuche. L. 769 — 774.
Behandlung der Reisepässe der Illirischen Unterthanen nach Baiern. XLVI. 691 — 692.
Behebung der Emigrations-Taxen und Nachsteuer. XXXVII. 561 — 563.
Belohnung des Hausmeisters Ziegler und Floßknechts Egbold. VII. 109 — 112.
Bemerkungen über das Entstehen der Feuersbrünste und Verhütung derselben. XXIII. 397. — XXX. 495.
Bemerkungen über Krankenwärter. III. 47 — 52.
— — einige Ursachen zunehmender Unsicherheit und die Mittel dagegen. IX. 157. — X. 183.
Benehmen des Landgerichts-Personals gegen die Unterthanen. XLI. 609.
Berichte, unvollständig abgefaßte, der Behörden. I. 6 — 7.
— über Brandschäden. XXIX. 476. — XLII. 629. — XLVIII. 716.
— über Schrannenmärkte. XII. 257 — 259. XVII. 320 — 326. und XLI. 616.
Beschreibung, vollständige, aller Stipendien-Stiftungen. XIV. 278 — 282.
Beschwerden des Handelsstandes gegen ausländische Händler und Hausirer. XXXVI. 548 — 549.
Besetzung der neu errichteten Pfarrey Mayerhöfen. LIII. 833.
Bestättigungen des Doktor Herberger und Doktor Mellin als Kreis-Medizinalräthe. V. 85.
— Oberamtmann Oberst als Mediatrichter
— Oberamtsassessor Johann Rodt und
— Oberamtsassessor Philipp Lobenschuß als Assessoren bey dem K. B. Gräflich Stadionischen Untergericht Thannhausen. XLVII. 704.
— des Schullehrers Fäustle zu Aitrang. XLIV. 664.
Bestimmung der Kanzleystunden. XX. 363 — 364.

Digitized by Google

Betrüger, Beschreibungen, XIX. 357. XX. 365. XLIX. 750.
Beyschaffung des Feuerungs-Materiale zur Beheitzung der Schulstuben. LIII. 829.
Beytrags Einsendung zur Gründung pädagogischer Bibliotheken. XXIX. 483.
Beytrags-Erhebung für die durch Brand verunglückten Einwohner des Marktfleckens Hals. VI. 89 — 90.
— Erhebung zu den Kosten der landärztlichen Schulen in München u. Bamberg. XIX. 345 — 347.
— Erhebung zur Militair-Wittwenkasse bey Befreyung von Militair-Pflichtigkeit. I. 17 — 18.
— Erhebung zur Pensions-Anstalt für Advoten-Wittwen und ihre Kinder. XXXIX. 585.
Biersatz vom ersten März XI. 214. Vom braunen Sommerbier. XX. 362. — XXII. 389. — XXVIII. 472. — in Bezug auf die minutirenden Bräuer. XXXIV. 535. — Vom braunen Winterbier. XLIX. 747.
Bildung der Schulsprengel. XI. 209—210.
— der Volkslehrer. XLVII. 697.
Blattern, siehe Schutzblatternimpfungs-Geschäft.
Brandassekuranz-Anstalt. Anzeigsberichte, periodische, über den Geschäfts-Fortgang rücksichtlich der Vereinigung einzelner Gesellschaften zur allgemeinen Anstalt. X. 178. in Rücksicht der Einverleibung der Benefizial- Pfarrey- und Pupillargebäude. XXVIII. 471.
— Beförderung der Anstalt wird den Königlichen Behörden zur strengsten Pflicht gemacht. XXVII. 441.
— Dotirung der Vorschußkassen. XLVIII. 716. LII. 814 — 816.
— Entschließung, allgemeine allerhöchste, auf verschiedene Anfragen. XXVII. 442—452.
— Geschäftsleitung für die Provinz Schwaben. VIII. 114. XXIX. 476.
Brandassekuranz-Kataster. Abgangs- und Zugangs-Tabellen bis zum ersten Oktober. XI. 213.
— Allerhöchste Vorordnungen. Ueber Anfertigung derselben. XV. 289 — 291. XXXI. 498 — 499.
— — Bestreitung der Kosten zur Anschaffung. XVI. 303.
— — Einverleibung der von der Krone Würtemberg abgetrettenen Unterthanen. XVII. 319.
Brandassekuranz-Kataster. Einverleibung der Theilnehmer an partikulären Societäten. XXXV. 543 — 544.
— — Einverleibung sämmtlicher Kommunal- und Stiftungs-Gebäude nebst Formularien und Vorschriften. XXI. 374. — XXXIV. 534. — XXXVII. 569. — XLI. 605. — XLII. 627.
— — Einverleibung der dem Stiftungs-Vermögen verhypotheeirten Gebäude. LI. 788.
— — Ordnung, in welcher die Gebäude einzutragen sind. XXII. 385.
— Kataster Revision. LII. 802.
— — Uebersichten der Brandschäden. XLVIII. 716. LIII. 827.
— — Verhandlungen über Brandschäden. XLVII. 703.
— — Verhütung der Brand-Unglücke. XXIII. 397. — XXVI. 439.
Buchhandel mit dem Königreich Italien. Bestimmung der Mautstationen für die aus Baiern gehenden Bücher. VIII. 113.
Buchhändler und Buchdrucker. XL. 593. XXXIX. 590 — 592.

C.

Chausseen, Zustand derselben. XXIX. 476. — XXXVII. 567.

D.

Dachrinnen, hervorragende, Abänderung derselben. XLII. 632.
Debauchirung diesseitiger Unterthanen VII. 107.
Debitirung der Kolonial-Waaren I. 18 — 19. I. 20.
Deichseln Verwahrung wider das Anstoßen an selben zur Nachtzeit. III. 51. — 54.
Deponirte Nachsteuergelder von Vermögens-Exportationen. IX. 145. — XIII. 267 — 268.
Dienstbothen Rechte und Verbindlichkeiten. VI. 95 — VIII. 121.
Diurnisten-Aufnahme bey der königl. Kreis-Finanzdirektion XLII. Beylage.
Doppelpässe für Reisen der Inländer. XLVI. 691.
Dotirung der Vorschuß-Kassen der Brand-Versicherungs-Gesellschaft. XLVIII. 716. LII. 814.

Digitized by Google

E.

Eichtmeister Berichte darüber. XI. 211.
Eichstämpfe Anzeigsberichte über den Empfang. XXXI. 497.
Eichtariffe und Bestrafung wegen unrichtiger Maaße und Gewichte. XXXII. 505 — 511.
Einbringung der Taxgebühren. IV. 63 — 64 XIV. 275 — 277.
Einführung, Erhebung und Verrechnung des allgemeinen Steuerprovisoriums. XLV. 665 — 680.
— allgemeiner Trauer- und Leichenordnung. IV. 59 — 61.
— gleichen Maaßes und Gewichtes. XIII. 265 — 266.
— ostindischer Nanquins XXVII. 454.
— von Schiefertafeln in Volksschulen. XXVIII. 469.
Einladung zur Theilnahme an häuslicher Erziehung und Unterricht für Landbeamtens-Töchter von 6 — 9 Jahren. XL. 600.
Einlauf bey dem königl. Appellations-Gericht und General-Kreis-Kommissariat. Vorschriften in Hinsicht seiner äußern Form und richtigen Rubrizirung. LII. 813 — 814. LIII. 830 — 831.
Einquartierung, unentgeldliche, fremder Militärpersonen VIII. 116 — 117.
Einsendung der Kreis- und geheimen Taxen. XXXIII. 521 — 522.
— der Standes-Tabellen der National-Garde IIIter Klasse X. 181.
— der Subscribenten-Verzeichnisse und der Beyträge zur Gründung pädagogischer Bibliotheken. XXIX. 483.
Einsendung einer summarischen Uebersicht über den Aktiv- und Passiv-Kapitalienstand der Gemeinden. IX. 155 — 156.
— verschiedener Entlaßungs-Taxen. XXXI. 500 — 502.
Eintheilung der Geschäfts-Bezirke in landärztliche Distrikte. LI. 780 — 786.
— der katholischen Land-Dekanate. XXVI. 434 — 436.
Einwanderungen aus Oestreich. IX. 146 — 148.
Emigrations-Taxen und Nachsteuer Behebung. XXXVII. 561 — 563.
Emphiteutische Verträge. VI. 94.
Englische Fabrikwaaren. I. 20. — VI. 90 — 91. und L. 757 — 758.
Entlaßung der Lehrer und Wiederbesetzung ihrer Stellen. I. 10 — 11.
Entscheidungen in Kulturs und andern Rechts-Streiten bey den Gerichten. X. 182.
Erfordernisse der Vorstellungen, Beschwerden und Bittschriften der Unterthanen zur Eingabe und Einbringung der Taxgebühren. IV. 63 — 64. XIV. 275 — 277.
Ergänzung des allgemeinen Landanlehens vom Jahre 1809 aus dem Stiftungs-Vermögen. XXXIV. 529 — 531.
Erhebung des Beytrags zu den Kosten der landärztlichen Schulen zu München und Bamberg. XIX. 345 — 347.
— einer einsmaligen Umlage für die Kordons-Exigenz. XIX. 347 — 349.
— von Tax- und Stempelgebühren für die von den Untergeichten einzusendenden Urtheils-Publikations-Protokolle. XXXIV. 533.
Erhebung des Weggelds. XLVIII. 713 — 715.
Erledigung des Benefiziums S. Crucis und Schulkatechetenstelle zu Feldkirch. XXXVII. 566.
— der Expositur Schattwald. XLI. 617.
— der Kaplaney zu Wasserburg XV. 291.
— der Pfarrey Amberg. XXV. 424.
— — Beningen. XLI. 618.
— — Bernbeuren. XXXVII. 574.
— — Eckarts. XXXVII. 573.
— — Erisried. XLVII. 706.
— — Feldkirch. XLIX. 745.
— — Gaisau. LIII. 834.
— — Görisried. XXIX. 484.
— — Großaitingen. XXXIII. 526.
— — Köngetried. XXIX. 485.
— — Krugzell. XXV. 422.
— — Lengenfeld. XLI. 617.
— — Mayerhöfen. LIII. 833.
— — Meiselstein. XXXII. 512.
— — Memhölz. XXVI. 437.
— — Obergünzburg. XLVII. 704
— — Oberthingau. XLIV. 663.
— — Osterschwang. XXIII. 394.
— — Petersthal. XXXII. 513.
— — Raggal. XLIX. 749.
— — Rechtis. L. 768.
— — Staufen. XXIX. 486.
— — Stuben. XL. 598.
— — Unteramergau. L. 767.
— — Unterbleichen. XXV. 423.

Digitized by Google

Erledigung der Pfarrey Wasserburg. XLIII. 644.
— — Wörishofen. XXVI. 438.
Erledigung des Schuldienstes zu Ketterschwang. XLV. 685.
— — zu Lechbruck. XLVII. 707.
— — zu Legau. XXXIV. 536.
— — zu Mosbach. LI. 787.
— — zu Oberbeuren. XXXIII. 525.
— — zu Ollarzried. XLVI. 694.
— — zu Rudratshofen. XXV. 421.
— — zu Stephansrettenberg. XXXIII. 524.
Erneuerung und Ausdehnung des Freyzügigkeits-Vertrags mit Oestreich. VIII. 120 — 122.
Eröffnung einer Konkurs-Prüfung für Aerzte. X. 108. — XLII. 626.
Erörterung der Rechte und Verbindlichkeiten der Herrschaften und Dienstbothen. VI. 95. — VIII. 121.
Erweiterung der Kompetenz der Kreis- und Ober-Administrationen. XLI. 601—604.
Etat der Volksschulen mit Instruktionen zur Anfertigung desselben. XXVIII. 461 — 469. XXXVII. 563 — 564.
Etats und Gemeinde-Konkurrenzen Formation. XLVIII. 717 — 719.

F.

Fabrikwaaren, englische. I. 20. — VI. 90 — 91.
Falschgeld-Münzer und Schatzgräber. XIX. 357.
Falsche Sechser. VIII. 115.
— Thaler Auswechsler. XX. 365 — 366.
— Thaler baierische. XXXVII. 570.
— Vierundzwanziger. XXXI. 497. — XXXVII. 570.
Feblanzeigen monatliche über Verpflegung fremder Truppen. X. 177.
Feilbiethungs-Edikt s. Versteigerungen.
Feuersbrünste über das Entstehen und die Verhütung derselben. XXIII. 397. — XXX. 495.
Feyer der Namens- und Geburtsfeste Ihrer Majestäten des Königs und der Königinn. LIII. 821.
Filial-Stationen des königl. Haupt-Verlags der deutschen Schulbücher. VI. 91. — XXVIII. 470. und XXXVIII. 580.
Finanz-Patent neues k. k. östreichisches in Bezug auf die Kapitals- und Zinsforderungen der Stiftungen und Kommunen an östreichische Staatskassen. XLIV. 660.
Flachs-Spinnmaschine Preis für deren Erfindung XXVI. 425 — 434.
Forderungen der geistlichen Pfründen an den Staat. XXXIV. 531.
Formation der Etats- und Gemeinde-Konkurrenzen. XLVIII. 717 — 719.
Formularien zu den monatlich einzusendenden Konspekten des Kassazustandes der Patrimonial-Stiftungen. XLIII. 633 — 636.
— zu den Vaganten-Verzeichnissen und dem Patrouill-Buch. XXXV. 538 — 542.
Forstmäßige Behandlung der den Volksschulen zugetheilten Holzgründe. XLI. 614.
Freyzügigkeits-Vertrags-Erneuerung mit Oestreich. VIII. 120 — 122.

G.

Gant-Edikt oder Proklam s. Versteigerung und Vorladung.
Geburts- und Namensfest-Feyer Ihrer Majestäten des Königs und der Königinn. LIII. 821 — 822.
Geistliche Pfründen in Hinsicht ihrer Forderungen an den Staat. XXXIV. 531.
Geistliche Pfründen-Verzeichnisse. XXI. 371 — 372.
Geistliche Verlassenschaften in Bezug auf die Intestaterben. XX. 361 — 362.
Geistlichkeit des Illerkreises, Reise-Bewilligungen für selbe. LIII. 823.
Geldsendungen auf dem Postwagen. XXIII. 393 — 394.
General-Pardon neapolitanischer. XXV. 409 — 415.
Geodäten Hasensteiners-Unbrauchbarkeit. XXXVII. 571 — 572.
Gersten- und Hopfen-Preise in Bezug auf den Sommerbiersatz. XXVIII. 472.
Gesänge christliche zur öffentlichen Gottesverehrung. II. 39 — 40.
Geschäfts-Behandlung mit der königlichen Zentral-Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission. XLIX. 739 — 741.
Geschäfts-Bezirk Eintheilung in landärztliche-Distrikte. LI. 780 — 786.
Gesindordnung. VI. 95. — VIII. 121.
Gesuchs-Richtung in Gegenständen des königl. Schulden-Tilgungs-Fonds der ehmaligen Provinz Schwaben. X. 183 — 184.

Digitized by Google

Gesundheits-Polizey Vorschläge. I. 19 — 24. — III. 47 — 52.
Gewerbs-Rechte Veräußerung und Verpachtung. I. 8 — 9.
Gewerbs-Rekognitionen Begutachtung. XXIII. 396.
Gewerbs-Rekognitionen fixirter, Moderations-Gesuchs-Richtung. VII. 105.
— Verzeichnisse von der zum Iller-Kreis angefallenen Polizey-Bezirken. XII. 255 — 257.
Gewerbs-Verleihungen an Kantonspflichtige Unterthans-Söhne. XLVII. 699. — XLIX. 744. — L. 756.
Gutachten über Abgaben Moderations-Gesuche. L. 769 — 774.

H.

Handelsstandes Beschwerden gegen ausländische Händler und Hausirer. XXXVI. 548 — 549.
Handelsvorweise Ausstellung. XXIX. 476 — 477.
Handfrohne Befreyung der Stabs- und Oberoffiziere der königl. National-Garde IIIter Klasse. I. 16 — 17.
Handwerksgesellen Auswanderung in das Ausland. XLIX. 745 — 746.
Hauptrechenschafts-Bericht und Kassa-Abschluß der Stiftungs-Administrationen. XLIII. 635 — 637.
Hausiren ausländischer Krämer. XLIV. 662.
— — — mit Salpeter. I. 7.
Herrschaften Rechte und Verbindlichkeiten gegen die Dienstbothen. VI. 95 — VIII. 121.

J.

Jahrsberichte über geführte Amts-Administration der Behörden. XXXVI. 547 — 548 XLVI. 689.
— — das Volks-Schulwesen. XXXIX. 588. XLIV. 659.
Jaunerbande in Süd-Deutschland insbesondere in Oberschwaben. X. 189. — XVI. 307.
Ideen zur Errichtung von Krankenwärter-Schulen. III. 47 — 52.
Impfgeschäft s. Schutzblatternimpfungs-Geschäft.
Industrieschulen. V. 83 — 86.
Instruirung und Begutachtung der Gilt-Moderations-Gesuche. L. 769 — 774.
Intelligenzblatt allgemeines, dessen Vertheilung. VIII. 119.
Italienische Flüchtlinge. IX. 149 — 152.
Juden Ansässigmachung. LIII. 831 — 833.
Juden, im Schutzstehende des Illerkreises. XXII. 387 — 388.
Jugend, schulpflichtige, die sich zur Viehhut außer Heimath begiebt. XIV. 273 — 275.

K.

Kalkmaaß, neues. LI. 780.
Kandidaten im Auslande sich aufhaltende. XXXVIII. 577 — 578. — L. 755.
Kanzleystunden Bestimmung. XX. 363.
Kapitals- und Zinsforderungen des Stiftungs- an das Finanzvermögen. XVIII. 310.
Kauf- und Eintausch militärischer Waffen. XLIX. 746.
Klassifikation der Lokal-Schulinspektoren, Kapläne, Schullehrer und Schulgehilfen. L. 759 — 761.
Kleinstationisten-Dienste für die dazu geeigneten Schullehrer. V. 81 — 82.
Kolonialwaaren Debitirung. I. 18 — 19. I. 20.
Kommissionskosten bey Behandlung der englischen Fabrik- und Kolonialwaaren. I. 20.
Kommunalwesen. Aktiv- und Passiv-Kapitalien Stand der Gemeinden. IX. 155 — 156.
— Anfertigung der Rechenschaftsberichte. XIX. 351 — XXXVII. 565. — XLVIII. 720. nebst den Konspekten, Balanzen und Etats als Belegen dazu. XIX. 356 — 357.
— Einreichung der Notizen über den Besitzstand der Stiftungs- und Kommunal-Waldungen. XXXVI. 549 — 554.
— Einverleibung sämmtlicher Kommunal-Gebäude in die Brandassekuranz-Anstalt, nebst Formularien und Vorschriften. XXI. 374. — XXXIV. 534. — XXXVII. 569. — XLI. 605. — XLII. 627.
— Formation der Etats- und Gemeinde-Konkurrenzen. XLVIII. 717 — 719.
— Kapitals- und Zinsenforderungen der Kommunen an östreichische Staatskassen. XLIV. 660.
— Kommunal-Titulanten-Verzeichnisse. IV. 67 — 68. — XII. 264. — XIX. 350. — LI. 779.
Kompetenz Erweiterung der Kreis- und Ober-Administrationen. XLI. 601 — 604.

Digitized by Google

Konkurrenz-Etat der unentgeldlich zu leistenden Straßen- Brücken- und Wasserbauten. IV. 57 — 58.
Konkurs-Edikt s. Vorladung der Konkurs-Gläubiger.
Konkurs-Prüfung von Staats-Dienst-Adspiranten. XLIV. 661.
— von den zum Staatsdienst adspirirenden Aerzten. X. 180. — XLII. 626.
Konkursprüfungs-Verbindlichkeit der auf Pfarreyen und Benefizien beförderten Priester. LI. 777.
Konspekt des Kassazustandes der Stiftungen. XLIII. 633 — 636.
Konzessionsgesuche für Errichtung von Tabacks-Fabriken. LII. 812.
Kordonisten Befugnisse zu Vorspanns-Requisitionen für Vaganten-Transporte. XXX. 491 — 492.
Kordons-Exigenz Erhebung einer einsmaligen Umlage dafür. XIX. 347 — 349.
Kordons-Rechnungsstellung. XLIX. 741.
Kosten zur Anschaffung der Normalmaaße und Gewichte in den mittelbaren Distrikten des Reichs. XXX. 489 — 490.
Krankenwärter Schulen, Ideen zur Errichtung derselben. III. 47.
Krankheit, ansteckende, im Hessendarmstädtischen. IV. 73. — VII. 106 — 107.
Kreis- und geheime Taxen Einsendung. XXXIII. 521 — 522.
Kriegskosten Lokal-Peräquationen. XII. 261 — 264.
Kriegskonkurrenz Stations- und Magazin-Kassa Rechnungs-Abschluß. XIX. 349 — 350.
Kriminal-Geschäftstabellen Anfertigung. XXXVI. 545 — 546.
Kulturs-Streitigkeiten Entscheidungen bey den Gerichten. X. 182.

L.

Landanlehens des allgemeinen vom Jahre 1809 Ergänzung aus dem Stiftungs-Vermögen. XXXIV. 529 — 531.
Landärzte Eintheilung ihrer Geschäftsbezirke in landärztliche Distrikte. LI. 780 — 786.
Landärztliche-Schule Kandidaten Aufnahme in selbe. XVIII. 339.
Landdekanate katholische, deren Eintheilung. XXVI. 431 — 436.
Landes-Verweisung des Joh. August Rumann, und Christian Georg Jasper. XXXIX. 590 — 592.
Landgerichts Personals-Benehmen gegen Unterthanen. XLI. 609.
Landwirthschaftliche-Anstalten in Hofwyl von Fellenberg. XI. 221. — XIII. 267.
Landwirthschaftlicher-Verein in Baiern. Einladung zum Beytritt. VII. 109. Statuten. VIII. 129. — IX. 161. — X. 193.
Lehrer Bildung. XLVII. 697 — 699.
Lehrplan für die Volksschulen in Baiern und dessen nachträgliche Erläuterung. XL. 595 — 597.
Leichen- und Trauerordnung. Einführung. IV. 59 — 61.
Lesezirkel medizinischer in Memmingen. XXX. 491 — 496.
Litteraturzeitung für katholische Religionslehrer. VI. 99.
Lobenswürdiger Eifer für Menschenrettung. XLVII. 708.
Lohnrößler Gewerbsrechte. XVII. 313 — XXVI. 440.
Lokal Kriegskösten-Peräquationen. XII. 261 — 264.

M.

Maaße und Gewichte. Kreis-Verordnung über Abschaffung der alten und Einführung der neuen. XIII. 265 — 266.
— Kosten für die Anschaffung in den mittelbaren Distrikten des Reichs. XXX. 489 — 490.
— Verzeichnisse über deren Bedarf. XXXII. 511. — XXXIX. 586.
— Medizinal-Gewichte und Kalkmaaße. XXXIX. 586. — LI. 780.
Markt-Patent Abgaben. XLVII. 703. LIII. 824 — 826.
Mautbsätze, wandelbare, deren Regulierung. XLV. 682.
Mediatfamilien Verzeichnisse als Belege zu den Jahrsberichten. XVI. 306 — 308.
Medizinal-Gewichte und Kalkmaaße. XXXIX. 586.
Medizinischer Lesezirkel zu Memmingen. XXX. 491 — 496.
Meßstipendien Zutheilung an katholische geistliche Professoren. XXXVIII. 581.

Digitized by Google

Militärischer Waffen, Kauf und Eintausch. XLIX. 746.
Militärpersonen fremder, Einquartierung. VIII. 116.
Militärpflichtigkeits-Befreyung verbindet zum Beytrag für die Militär-Wittwenkasse. I. 17.
Moderations-Gesuche fixirter Gewerbs-Rekognitionen. VII. 105.
Mohnbau Anweisung dazu und zur Bereitung des Mohnöles. XIII. 269. — XIV. 283. — XV. 293.
Münzen alter, und anderer wissenschaftlichen Seltenheiten Auffindung. VIII. 117—119.
Münzen falsche. VIII. 115. — XIX. 357. — XX. 365. — XXXI. 497. — XXXVII. 570.

N.

Nachricht über die Naturalien Sammlung des Herrn von Kobres. III. 55 — 56.
Nachsteuergelder in Deposito befindliche wegen Auswanderungen in die neu acquirirten Gebiethstheile. IX. 145. — XIII. 267 — 268.
Nachsteuer und Emigrations-Taxe Behebung. XXXVII. 561 — 563.
Namens- und Geburtsfeste Feyer Ihrer Majestäten des Königs und der Königin. LIII. 821.
Nanquins ostindischer Einfuhr. XXVII. 454.
National-Garde IIIter Klasse. Befreyung der Stabs- und Oberoffiziere von der Handfrohne. I. 16 — 17.
— Einsendung der Rechnungen von den Oekonomie-Kommissionen. XLIII. 637. — LII. 804.
— der Schützenordnungen. XLII. 630. — LIII. 826.
— der Standestabellen. X. 181. — LII. 804.
— Verordnungen über die Siegel derselben. XLV. 683
— das Verfahren bey Offiziers- und Unteroffiziers-Wahlen mit Formularien zu den Rangliſten. XLIV. 649 — 658.
— Verpflichtung der Auditeurs. XLIII. 639 — 641.
— Vorrücken der Offiziers von einer Waffengattung in die andere. XLIII. 641 — 643.
Naturalien Lieferung für die königlichen Truppen. XLI. 606 — 609.
Naturalien Sammlung des Herrn von Kobres. III. 55 — 56.
Neapolitanischer General-Pardon XXV. 409 — 415.
Normal-Maaße und Gewichte s. Maaße und Gewichte.

O.

Obstmost Aufschlag. XLVI. 693 — 694.
Ordensritter und Innhaber königl. preußischer Civil- und Militärorden. L. 753.

P.

Paß Behandlung der illirischen Unterthanen, welche nach Baiern reisen. XLVI. 691 — 692.
Paß-Bögen Bedarf für Reisende ins Ausland. XLII. 631.
— Verlag für Reisende im Innlande. XLIV. 659.
Paß-Duplikate von reisenden Innländern im Innlande. XLVI. 691.
Paß-Erfordernisse von östreichischen Offizieren. L. 754.
Paßwesen. Verordnung über das Ausstellen der Päße in französische Provinzen und nach Italien. XLIV. 661.
— über die Befugnisse zur Visirung der Päße. XXV. 415 — 416. — XXIX. 478. — XXXVIII. 579 — 580.
— über das Format für die einzusendenden Auszüge aus den Paßbüchern. XXIX. 477.
— königl. Würtembergische zur Belehrung für Reisende nach Würtemberg. XXV. 417—421. XXIX. 478.
Patent-Abgaben zum Bezug der Märkte. XLVII. 703. — LIII. 824 — 826.
Pensions-Anstalt für Advokaten Frauen und Kinder. XXXIX. 585.
Peräquationen der Lokal-Kriegskösten. XII. 261 — 264.
Pfarramts-Kandidaten katholische, bey den vormaligen östreichischen Konkursen gerüfte von 1802 — 1805. XXIX. 473 — 474. — XXXVII. 570.
Pfründen geistliche, deren Forderungen an den Staat. XXXIV. 531.
Postwagen Erinnerung zur Aufgabe von Geldsendungen durch die königl. Unterbehörden. XXIII. 393 — 394.
Preis von einer Million Franks für die Erfindung der besten Flachs-Spinnmaschine. XXVI. 425 — 434.

Digitized by Google

Priester auf Pfarreyen und Benefizien beförderter, Konkurs-Prüfungs-Verbindlichkeit. LI. 777 — 778.
Priester und Religiosen ehemals ausgetrettener, Rückkehr ins Vaterland. XXVII. 454 — 456.
Privat-Schulpräparanden. III. 46 — 48. — IX. 148. — XXXIX. 587.
Prodigalitäts-Edikt über Ignatz Dengel von Dickenau königl. Landgerichts Rentte. XVI. 311 — 312.
— — über Xaver Kleinheinz von Mindelau, königl. Landgerichts Mindelheim. L. 775—776.
Prüfung der Schulgehilfen und provisorischen Lehrer. XII. 260 — 261. — XXXVII. 572 — 573.
Prüfung öffentliche, und Preise-Vertheilungen an die Volksschüler. I. 13 — 16.
Prüfungs-Konkurs für Staatsdienst-Adspiranten. XLIV. 661.
— — für die zum Staatsdienst adspirirenden Aerzte. X. 180. — XLII. 626.

Q.

Qualifikations-Tabellen der königl. Landgerichts-Assessoren und Aktuaren. XVIII. 341 — 342.
— — über das den Administrations-Stellen beygeordnete Personal zum königl. Ministerium des Innern. L. 755. — LII. 801.
— — über das den Gerichtsstellen beygeordnete Personal zum königl. Ministerium der Justiz. XLV. 684.
Quarta Scolarum. XVIII. 329 — 339.
Quartiere unentgeldliche, für fremde Militärpersonen. VIII. 116 — 117.
Quiescenten Liste. XXIX. 480 — 482.

R.

Rechenschafts-Berichte über das Kommunalwesen. XIX. 351. — XIX. 356 — XXIV. 402. — XXXVII. 565. — XLVIII. 720.
— — über das Stiftungswesen. XIX. 353. — XIX. 354. — XXIV. 402. — XLIII. 635. XLIX. 742.
Rechtsangelegenheiten der Stiftungen besonders bey Konkursen. XLIX. 731 — 38.
Regierungs und des allgemeinen Kreis-Intelligenzblattes Vertheilung. VIII. 119.
Regulierung der wandelbaren Mauthsätze. XLV. 682.
Reise-Bewilligungen für die Geistlichkeit. LIII. 823 — 824.
Reise-Lizenzen für Landrichter und Assessoren. XXXIII. 522 — 523.
Reisende verdächtige, aus Spanien. X. 179.
Reisen östreichischer Offiziere. L. 754.
Reisepässe Behandlung der illirischen Unterthanen. XLVI. 691.
Reisevergütung der Distrikts-Schulinspektoren. III. 45 — 46.
Repartitions-Norm der beym Strassenbau vorkommenden unentgeldlichen Natural-Konkurrenz. IV. 57 — 58. — XXXVII. 568 — 569.
Revision der Brandassekuranz-Kataster. LII. 802 — 803.
Richtung der Gesuche in Gegenständen des königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Fond der Provinz Schwaben. X. 183 — 184.
Ritter und Inhaber königl. preussischer Civil- und Militärorden. L. 753.
Rückkehr ehemals ausgetrettener Religiosen und Priester. XXVII. 454 — 456.
Ruhmwürdige Handlung. XIV. 283—284.

S.

Salpeterwesen. I. 7. — XXVII. 456. — XXVIII. 471 — 472.
Schatzgräber und Falschgeld-Münzer. XIX. 357 — 360.
Schenkpreis des Biers in Bezug auf die minutirenden Bräuer. XXXIV. 535.
Schleichhandel mit Salpeter. XXVIII. 471 — 472.
Schrannenmärkte Berichte. XII. 257 — 259. — XVII. 320 — 326. — XLI. 616.
Schulden-Tilgungs-Anstalten. Anordnung einer Staats-Schulden-Tilgungs-Kommissión. XLI. 623.
— — Geschäfts-Behandlung mit der Zentral-Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission. XLIX. 739 — 741.
— — Gesuchs-Richtung in Gegenständen des Schulden-Tilgungsfonds der ehemaligen Provinz Schwaben. X. 183 — 184.
— — Unterstützung der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalten. XL. 594 — 595.

Digitized by Google

Schulwesen. Bildung der Schullehrer. XLVII. 697.
— — der Schulsprengel. XI. 209 — 210.
— — Entlassung der Lehrer und Wiederbesetzung ihrer Stellen. I. 10 — 11.
— — Etat der Volksschulen. XXVIII. 461 — 469. — XXXVII. 563 — 564.
— — Exigenz-Etat, und die Gemeinde-Konkurrenzen zu Schulzwecken. IV. 65 — 66.
— — Filial-Stationen des königl. Hauptverlages der deutschen Schulbücher. VI. 91 — 93. — XXVIII. 470. — XXXVIII. 580.
— — Holzgründe den Volksschulen zugetheilte und deren forstmäßige Behandlung. XLI. 614 — 615.
— — Jahrsberichte über das Volksschulwesen. XXXIX. 588. — XLIV. 659.
— — Industrieschulen Errichtung. V. 83—86.
— — Klassifikation der Lokal-Schulinspektoren, Kapläne, Schullehrer und Gehilfen. L. 759 — 761.
— — Klein-Stationisten-Dienste für die dazu geeigneten Schullehrer. V. 81 — 82.
— — Lehrplan für die Volksschulen in Baiern, und dessen nachträgliche Erläuterung. XL. 595 — 597.
— — Privat Schulpräparanden. III. 46—48. IX. 148. — XXXIX. 587.
— — Prüfung der Schulgehilfen und provisorischen Lehrer. XII. 260 — 261. — XXXVII. 572.
— — Prüfungen öffentliche und Preise Vertheilung an die Volksschüler und die Schüler-Kataloge. I. 13 — 16.
— — Reise-Vergütung der Distrikts-Schulinspektoren. III. 45 — 46.
— — Schiefertafeln Einführung. XXVIII. 469 — 470.
— — Schulgeld und Absenten-Strafen. L. 761 — 764. — LIII. 829 — 830.
— — Schulgeschäfts-Protokoll II. 29 — 34. — XXI. 369 — 370. — XLI. 612 — 613.
— — Schulgründe. XLI. 613 — 614.
— — Schulpflichtige Jugend, die sich zur Viehhuth auffer der Heimath begiebt. XIV. 273 — 275.
— — Schulschriften, über Arbeitschulen vom Freyherrn von Crailsheim. XXIX. 483 — 484.
christliche Gesänge zur öffentlichen Gottesverehrung. II. 39 — 40.
der baierische Schulfreund. IV. 66 — 67.
Schulwesen. Schulzimmer Beheitzung. III. 43 — 44. — LIII. 829.
— — Schüler-Censuren. LI. 793 — 798.
— — Schüler-Kataloge. I. 13 — 16. XLI. 612.
— — Sonn- und Feyertags-Schulen. Verordnungen darüber. III. 41 — 43. — IV. 61 — 62.
— — Subscribenten-Verzeichnisse und Beytrags-Einsendungen zur Gründung pädagogischer Bibliotheken. XXIX. 483.
— — Ueberweisung eigenmächtige, von Schülern aus einem Distrikt in den andern. I. 12.
— — Unterrichtskurs für Privat-Schulpräparanden zu Opfenbach. XXIII. 399 — 400.
Schutzblatternimpfungs-Geschäft, das gesetzliche nebst Formularien zu den hiezu nöthigen Tabellen. XII. 225 — 254.
Schutzjuden des Illerkreises. XXII. 387—388.
Schützenordnung. XLII. 630. — LIII. 826.
Sechskreutzer Stücke falsche. VIII. 115.
Sequestrations-Aufhebung von den Mediatherrschaften Edelstetten und Thannhausen. XV. 292 — 294.
Siegel der königlichen National-Garde IIIter Klasse. XLV. 683.
Signalement s. Steckbrief.
Sonnenblume über Anbau und Benutzung derselben. XXXII. 513 — 516.
Standes-Ausweis der National-Garde IIIter Klasse. LII. 804 — 805.
Steckbrief über Bernard Mittermeyr verabschiedeten Soldaten aus München. LIII. 835 — 836.
— — zwey Betrüger im Spielen. XLIX. 750.
— — drey Betrüger durch Schatzgraben, Geisterbeschwören und falsche Geldmünzen. XIX. 357 — 360. — XX. 365 — 366.
— — den unbekannten Dieb und Mörder des Gänsehändlers Bruckschneiders aus Deining, vom Landgerichte Aichach. XXXVIII. 581.
— — über mehrere Diebe und Strassenräuber von einer in Süddeutschland, besonders in Oberschwaben umherziehenden Jaunerbande. X. 189 — 192. — XVI. 307 — 311.
— — den Invaliden Franz Schlanz, mit Barbara Sinkin aus Hudlitz, Pürglitzer Herrschaft entwichen. XXXVIII. 582.
— — drey Juden, die sich zu Fellheim einer bedeutenden Geld-Entwendung durch Betrug schuldig gemacht. XXXVII. 575.

Digitized by Google

Steckbrief. Den Lotto-Einnehmer Franz Peter Nigra von Chatillon entwichen. LII. 811 — 812.
— — den Mörder Friedrich Philippi von Luga, im Unter Po-Departement. XLIII. 645 — 646.
— — die Vagantin Appolonia Gräber. XVI. 311 — 312.
— — den Zimmermann und Kaminfeger Peter Miller, der puncto falsi gravirt aus dem Gefängnisse ausgebrochen, beym Mediatgericht Thannhausen. LI. 800.
Stellung der Kordons-Rechnungen. XLIX. 741.
— — der Rechnung von der Oekonomie-Kommission der National-Garde IIIter Klasse. XLIII. 637 — 640.
Steuerprovisorium allgemeines, dessen Einführung, Erhebung und Verrechnung. XLV. 665 — 680.
Stiftungswesen. Adhibirung des normalmäßigen Stempels auf Quittungen der Stiftungs-Administrationen an ärarialische Kassen. VII. 108.
— — Aktiv-Anleben der Stiftungen. Vorschriften zur Sicherung der Stiftungs-Kapitalien. L. 764 — 766. — LI. 788 — 792.
— — Anfertigung der Beschreibungen aller Stipendien-Stiftungen. XIV. 278 — 282. XXXVII. 566.
— — der Konspekte über die Kapital- und Zinsforderungen des Stiftungs an das Finanz-Vermögen. XVIII. 340.
— — der Konspekte über die Kapital- und Zinsforderungen der Stiftungen an östreichische Staatskassen. XLIV. 660.
— — der Konspekte der Forderungen der geistlichen Pfründen an den Staat. XXXIV. 531.
— — der Konspekte über die auf Realitäten in der Stadt München liegende Kapitalien der Stiftungen. XVI. 297 — 302. — XXIII. 395 — 396.
— — der Konspekte über geleistete Konkurrenz der Stiftungs-Administrationen zur Ergänzung des allgemeinen Landanlehens vom Jahre 1809. XXXIV. 529 — 531.
— — der Konspekte, Balanzen und Etats als Belege zu den Rechenschafts-Berichten über das Stiftungs-Vermögen. XIX. 354 — 356. — XLIII. 633 — 636.
Stiftungswesen. Der Rechenschafts-Berichte über das Stiftungs-Vermögen. XIX. 353 — 354. XLIII. 635 — 637. — XLIX. 742.
— — Anlehens-Gesuche der Patrimonial-Gerichts-Unterthanen aus dem Stiftungs-Vermögen. XLIX. 729 — 731.
— — Einreichung der Notizen über den Besitzstand der Stiftungs-Waldungen. XXXVI. 549 — 554.
— — Einverleibung der Stiftungs-Gebäude in die Brandassekuranz-Anstalt nebst Formularien und Vorschriften. XXI. 374. — XXXIV. 534. — XXXVII. 569. — XLI. 605. — XLII. 627.
— — der den Stiftungs-Kapitalien verhypothezirten Gebäude in die Brandassekuranz-Anstalt. LI. 788 — 792.
— — Rechtsangelegenheiten der Stiftungen, besonders bey Konkursen. XLIX. 734 — 738.
— — Stammvermögens-Uebersicht der Stiftungen. IX. 151 — 154.
— — Taxen für verliehene Stipendien. XXI. 372 — 374.
— — Taxordnung-Anwendung bey grundherrlichen Verhandlungen der Stiftungen. XXVIII. 457 — 460.
Stipendienwesen. Einsendungen der Gesuche von den Kompetenten. II. 25 — 28. XLI. 610 — 611.
— — Taxen für verliehene Stipendien. XXI. 372 — 374.
— — Verleihungen der Stipendien und Mehrung der Studien-Beyträge für die Studierenden zu Landshut. LII. 805 — 812.
Straßen-Brücken- und Wasserbauwesen.
— — Konkurrenz-Etat der im Jahre 1810/11 unentgeldlich zu leistenden Straßen-Brücken- und Wasserbauten. IV. 57 — 58.
— — Repartitions-Norm der beym Straßenbau vorkommenden unentgeldlichen Natural Konkurrenz. XXXVII. 568 — 569.
— — willkührliche Anlegung der Vizinal-Wege von Seite der Landgerichte. XXI. 370 — 371.
— — Zustand der Chausseen. XXIX. 475. XXXVII. 567.

T.

Tabaks-Fabriken Konzessions-Gesuche für Errichtung derselben. LII. 812 — 813.

Digitized by Google

Tabaks-Regie. Verordnung. XLV. 681.
Taubstummen Institut in Freysing. IV. 67 — 72.
Taxwesen. Anwendung der neuen Taxordnung bey grundherrlichen Verhandlungen der Stiftungen. XXVIII. 457 — 460.
— — Behebung der Emigrations-Taxe und Nachsteuer. XXXVII. 561 — 563.
— — Behebung der Taxen für verliehene Stipendien. XXI. 372 — 374.
— — der Taxen für Zwischenbescheide auf unvollständig abgefaßte Berichte. I. 5 — 6.
— — Einbringung der Targebühren für Vorstellungen, Beschwerden und Bittschriften der Unterthanen. IV. 63 — 64. — XIV. 275—277.
— — Einsendung der Kreis- und geheimen Taxen. XXXIII. 521 — 522.
— — der Targelder für ertheilte Reisepässe. IV. 64 — 65.
— — Einsendungen verschiedene, der Entlassungs-Taxen von den aus dem Militär-Verbande getrettenen Unterthans-Söhnen. XXXI. 500 — 502.
— — Erhebung der Tax- und Stempelgebühren für die von den Land- und Untergerichten einzusendenden Urtheils-Publikations-Protokolle. XXXIV. 533.
Thaler falsche. XX. 365. — XXXVII. 570.
Titulanten- und Kommunal-Patronatrechte Verzeichniß. IV. 67 — 68. XII. 264. XIX. 350 — 351.
Todesfälle Anzeigen der Pfarrer, Lehrer und Meßner bey den Stiftungs-Administrationen. XLI. 615.
Trauer und Leichenordnung Einführung. IV. 59 — 61.

U.

Uebersicht jährliche, über vorgefallene Brandschäden und die Dotirung der Vorschuß-Fonds. XLVIII. 716.
Uebersicht summarische, über den Aktiv- und Passiv-Kapitalien-Stand bey den Kommunitäten. IX. 155 — 156.
Unreinlichkeit in den Dörfern. Vorschlag zur Abwendung derselben. I. 19 — 24.
Unsicherheit. Bemerkungen über einige Ursachen zunehmender Unsicherheit und Mittel dagegen. IX. 157 — 160. — X. 183 — 190.
— — öffentliche. Anzeigsberichte hierüber. XXXV. 537. — XLII. 625 — 626.
Unterstützung der durch Brand Verunglückten des Marktfleckens Hals. VI. 89 — 90.
— — der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalten. XL. 594.
Untersuchung wider den Buchhändler Fleischmann und andere wegen ihres Betragens im Jahre 1809. XXXIX. 590 — 592.

V.

Vaganten-Verzeichnisse monatliche einzusendende, nebst Formular dazu, und zum Patrouill-Buch. XXXV. 538 — 542.
Veräußerung der Naturalien-Sammlung des Herrn von Kobres zu Augsburg. III. 55 — 56.
Veräußerung und Verpachtung der dinglichen Gewerbs-Rechte. I. 8 — 9.
Verbrecher Friedrich Philippi. XLIII. 645 — 646.
Vereinigung der Wohlthätigkeits- und Strafanstalten. XXI. 381 — 384 — XXII. 389 — 392.
Verfahren der Distrikts- und Lokal-Schulinspektoren hinsichtlich etwas weit entfernter oder an den Gränzen ihrer Distrikts-Bezirke liegender Schüler. I. 12.
Verfahren bey Offiziers- und Unteroffiziers-Wahlen der National-Garde IIter Klasse. XLIV. 649 — 658.
Verfassung der Brandassekuranz-Kataster. XV. 289. — XVI. 303 — 305. — XXXI. 498.
Verfolgung des Diebs und Mörders vom Gänsehändler Bruckschneider. XXXVIII. 581.
— — von Betrügern. XIX. 357. — XX. 365 — 366. — XLIX. 750.
Verhütung der Brandunglücke. XXVI. 439 — 440.
Verlassenschaften der Geistlichen. XX. 361 — 362.
Verleihung der erledigten Stipendien und Mehrung der Beyträge an die Studirenden zu Landshut. LII. 805 — 812
— — des Schuldienstes in Silberthal an den Benefiziaten Wagner daselbst. XLIV. 664.
— — des Schul- und Meßnerdienstes in Bedernau an Anton Mayer. XXXIII. 525.
— — in Bidingen an Martin Huber. XXXIII. 524.
Vermögens-Exportationen nach den illirischen Provinzen. XI. 212.

Digitized by Google

Vermuthungen über die Witterungs-Beschaffenheit. XI. 213 — 220.

Verpflegung fremder Truppen. X. 177.

Verpflichtung der Auditeurs bey der königl. National-Garde. IIter Klasse. XLIII. 638 — 641.

Versteigerung von Besitzungen und Realitäten der Privaten.

— — vom Bauerngütl des Joh. Georg Stefan zu Sterhausried, Landgerichts Ottobeuren. LII. 819 — 820.

— — vom Bimzerischen Wald bey Heimertingen durch das Landgericht Babenhausen. XXIX. 487. — XXXVIII. 583.

— — vom Gantgut des Franz Jos. Fickler, Halbbauer zu Erkheim durchs Landgericht Ottobeuren. XX. 367.

— — vom Gantgut des Josephs Willer im Unolz, durchs Stadtgericht Kempten. X. 191.

— — vom Gantgut des Müllermeisters Jak. Anton Moll in Staudach, durchs Landgericht Lindau. XXXIII. 527.

— — vom Gantgut des sogenannten Friedrichsbauern Andreas Löble von Bedernau, durchs Lgndgericht Mindelheim. XIX. 359 — 360.

— — von Gantverlassenschafts-Maße des Joh. Pfanndler zu Reutte, durchs Landgericht daselbst. XVII. 327.

— — von Haus- und Baumannsfahrnissen des Müllers Melchior Salof Herrmann zu Memmmaerberg, Landgerichts Ottobeuren. XLV. 687 — 688.

— — von Haus- und Baumannsfahrnissen im Pfarrhofe zu Beningen Landgerichts Ottobeuren. XL. 599. — XLI. 621.

— — vom Hofgut des Melchior Riedmiller, Heiligenbauern zu Heimertingen, Landgerichts Babenhausen. XXIX. 487. — XXXIII. 525.

— — vom Leiblehenbaren Gut des Marbü Falser, Bauern zu Reichau, Landgerichts Babenhausen. XXIX. 487.

— — vom Söldgut des Augustin Strikel auf'm Haingenhof, beym Landgericht Mindelheim. XLIX. 751.

— — von der Wirthschaft des Aloys Kling zu Weilbach, durch das Landgericht Mindelheim. XLIX. 751.

Versteigerung königl. Staats-Realitäten.

— — vom Baubof zu Wageg, durchs Rentamt Kempten. XLVIII. 725 — 728.

— — vom Bräuhaus zu Ursberg, durchs Rentamt daselbst. XXIV. 403 — 406.

— — vom Bräuhaus zu Roggenburg, durchs Rentamt daselbst. XXXII. 517 — 520.

— — von Fischereyen und Fischwasser, durchs Landgericht Ottobeuren. LII. 817 — 818.

— — von einigen Grundstücken im Rentamt Ursberg. VI. 103 — 104.

— — vom Hofgut bey Wohnbrechts, welches Aloys Schneider von Muthen besessen, durchs Rentamt Lindau. XXIV. 407 — 408. — XXXIII. 527.

— — vom Klostergebäude zu Kirchheim, auf Abbruch nebst Vorrath von altem Kupfer und Eisen, durchs Rentamt Türkheim. XLVI. 695.

— — von der Leinwand-Walke in Hangnach, durchs Rentamt Lindau. XLVII. 709.

— — von der Mayerey zu Hohenbuch, durchs Rentamt Roggenburg. XXXII. 517.

— — von der Mayerey zu Roggenburg, durchs Rentamt daselbst. XXXII. 517.

— — von der Mayerey zu Waldhausen, durchs Rentamt Roggenburg. XXXII. 517.

— — vom Schloß zu Wasserburg mit Zugehörungen, durchs Rentamt Lindau. XLVII. 709.

— — von Seewein zu Pächtersweiler, durchs Rentamt Lindau. XXXI. 503 — 504.

— — vom Sirgensteinischen Schlosse sammt Gut zu Oberreutnau mit Zugehörungen, durchs Rentamt Lindau. XLVII. 709.

— — von Teschweiler oder Schafhofe mit Zugehörungen bey Ursberg, nebst andern Grundstücken, — durchs Rentamt Ursberg. XXXVI. 557.

— — von einigen Waldparzellen in der Revier Peißenberg, durchs Forstamt Pfugdorf. IV. 71. — 72.

— — von Weinfässern, Legeln ꝛc. ꝛc. zu Wasserburg, durchs Rentamt Lindau. XLVII. 709.

— — vom Ziegelstadel nebst Zugehörungen zu Ursberg, durchs Rentamt daselbst. XXIV. 407. — 408.

Digitized by Google

Versteigerung königlicher Stiftungs- und Kommunal-Realitäten.
— — vom Bestandgut des Joh. Huith zu Frohnhart, durch die Stiftungs-Administration Memmingen. XXXI. 503 — 504.
— — von Hausgeräthschaften und Schreinwerk zu Kaufbeuren, durch die Administration Mindelheim. XXXIII. 527 — 528.
— — von der Mahlmühle zu Memmingerberg mit Zugehörungen, durch die Administration Memmingen. XLIII. 647 — 648.
— — vom Mitzlischen Weißgerberhaus mit Zugehörungen zu Kaufbeuren, durch die Administration Mindelheim. XL. 599.
— — vom Neutzlischen Färberhaus mit Zugehörungen zu Kaufbeuren, durch die Administration Mindelheim. XL. 599.
— — von der Spitalmühle mit Zugehörungen daselbst, durch die Administration Mindelheim. XL. 599.
— — vom Stadt-Ziegelstadel zu Schongau, durchs Landgericht daselbst. XXXIX. 591.
— — vom Wasenmeisterhaus zu Pfaffenhausen mit Zugehörungen, durchs Landgericht Mindelheim XLI. 621.
— — von Weinfässern, durch die Administration Lindau. XXXII. 519 — 520.
Vertheilung des Regierungs- und allgemeinen Intelligenz-Blattes des Iller-Kreises. VIII. 119.
Verträge emphyteutische. VI. 94.
Verzeichnisse jährliche, der Mediat-Familien in jedem Landgerichts-Bezirke. XVI. 306 — 308.
— — der Kommunal-Titulanten. IV. 67. XII. 264. — XIX. 350. — LI. 779.
— — der bestehenden Pfarreyen, Benefizien, Kaplaneyen, Kurratien und Exposituren. XXI. 371.
Verzeichnisse monatliche, der eingebrachten Vaganten. XXXV. 538 — 542.
Viehmärkte konzessionirte, für die Marktgemeinde Schwabmünchen. XXXVII. 575.
Vierundzwanziger falsche. XXXI. 497. — XXXVII. 570. — XIX. 357.
Visa der Päße ins Ausland. XXV. 415. — XXV. 417. — XXIX. 478. — XXXVIII. 579.
Vizinalstraßen Anlegung. XXXVI. 565 — 558.
Vizinalwege Anlegung willkührliche, von Seite der Landgerichte. XXI. 370 — 371.
Vorladung. Der Descendenten des Pfründbauern, Michael Bekeler in Boos und seiner Erben zu dessen Verlassenschaft vor das Landgericht Babenhausen. XLV. 585.
— — des entlaufenen Halbbauern, Franz Joseph Fickler von Erlheim zum Landgerichte Ottobeuren. II. 127.
Vorladung der Gläubiger des Badmeisters Jakob Schmied auf der Eich, zum Stadtgericht Kempten. XLIII. 647. — XLV. 687.
— — der Gläubiger des Bauern, Georg Schmiedberger zu Waltenhausen vor's Landgericht Babenhausen. XLV. 585.
— — der Gläubiger des Gerichts Ammann Anton Binzer zu Burheim, zum königlichen Untergerichte daselbst. XXVI. 439.
— — der Gläubiger des Halbbauern Martin Goll zu Heimertingen, vor's Landgericht Babenhausen. XXVIII. 471.
— — der Gläubiger des Hirschwirths Peter Paßauer zu Ottobeuren, durchs Landgericht daselbst. LII. 819.
— — — des Schustermeisters Joachim Senser, zum Landgericht Babenhausen. XVIII. 343.
— — — des Schustermeisters Joseph Stippich von Boos, zum Landgericht Babenhausen. XLVII. 709.
— — der Interessenten zur Verlassenschafts-Maße des Pfarrers Weiß in Aichen an der Zusam, zum Landgericht Ursberg. XXIV. 403.
Vorladung der Konkurs-Gläubiger des Bauern Johann Georg Stefan, zu Stephansried vor's Landgericht Ottobeuren. XVIII. 343.
— — Konkurs-Gläubiger des Friedrichshauern Andreas Löhle von Bedernau, zum Landgericht Mindelheim. XIX. 359.
— — — des Halbbauern Joseph Heller zu Boos, zum Landgericht Babenhausen. XVI. 311.
— — — des Kronenwirths Georg Bonenberger zu Kellmünz, durchs Landgericht Illertissen. XIX. 359.
— — — des Schreinermeisters Joseph Egger zu Heimertingen, zum Landgericht Babenhausen. IX. 159.
— — — des Schustermeisters Andreas Kästle, zum Landgericht Illertissen. VI. 103. — VII. 111.

Digitized by Google

Vorladung der Konkurs-Gläubiger zur Verlassenschaft des Buchbinders Preßler, zum Landgericht Babenhausen. XVIII. 343.
— — — zur Verlassenschaft des Joh. Pfaundlers in Reutte, zum Landgericht daselbst. XVII. 327.
— — — zur Verlassenschaft des Patrimonialrichters Parmann zu Beuren, vor's Landgericht Roggenburg. XXXIV. 335.
— — — zur Verlassenschaft des Pfarrers Jos. Gast zu Zeiserlshofen, durchs Landgericht Türkheim. LI. 799.
— — — des Wirths Aloys Kling von Weilbach, zum Landgericht Mindelheim. XLIX. 751.
Vorladung des vermißten Joseph Galler von Pleß. III. 53.
— — des Vermißten Joseph Wiedemann von Pleß. III. 53.
Vorspann für Kordonisten. XXX. 491.

W.

Waaren englischer Fabriken. I. 20 — VI. 90. — L. 757.
— — englischer Kolonien. I. 18. — I. 20.
Waldungen der Stiftungen und Kommunen. XXXVI. 549 — 554
Wandelbarer Mauthsätze Regulierung. XLV. 682.
Warnung vor falschen Geldwechslern. XX. 365 — 366.
— — falschen Sechsern. VIII. 115.
— — falschen Thalern. XX. 365. — XXXVII. 570.
Warnung vor falschen Vierundzwanzigern. XIX. 357. XXXI. 497. — XXXVII. 570.
Warnung vor ansteckender Krankheit. IV. 73. VII. 106.
— — vor dem Geodäten Hasensteiner rücksichtlich seiner Arbeiten. XXXVII. 571.
— — vor Geschäften mit Melchior Riedmiller, zu Heimertingen. L. 775.
— — vor dem Weihrauchhändler Wißmayer. XXIX. 488. — XXXI. 503.
Waisenmeistereyen. XXXIX. 589. — L. 759.
Weggelds-Erhebung. XLVIII. 713 — 715.
Witterungs-Beschaffenheit. XI. 213 — 220.
Wohlgefallen öffentliches, der höchsten Stelle. XLVI. 693.
Wohlthätigkeits- und Straf-Anstalten-Vereinigung. XXI. 381. — XXII. 389.
Wohnungs-Veränderung des königlichen Appellations-Gerichts-Advokaten von Mayer. XXXI. 503.

Z.

Zeitschrift der baierische Schulfreund. IV. 66.
— — der Litteraturzeitung für katholische Religionslehrer. VI. 99.
Zuckerfabrikation deutsche, eine patriotische Schrift. XX. 365.
Zufriedenheits-Bezeugniß für den königl. Oberförster Sailer. LI. 787.
Zustand der Chausseen. XXIX. 475. — XXXVII. 567.
Zutheilung von Meßstipendien an die katholischen geistliche Professoren. XXXVIII. 581.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google